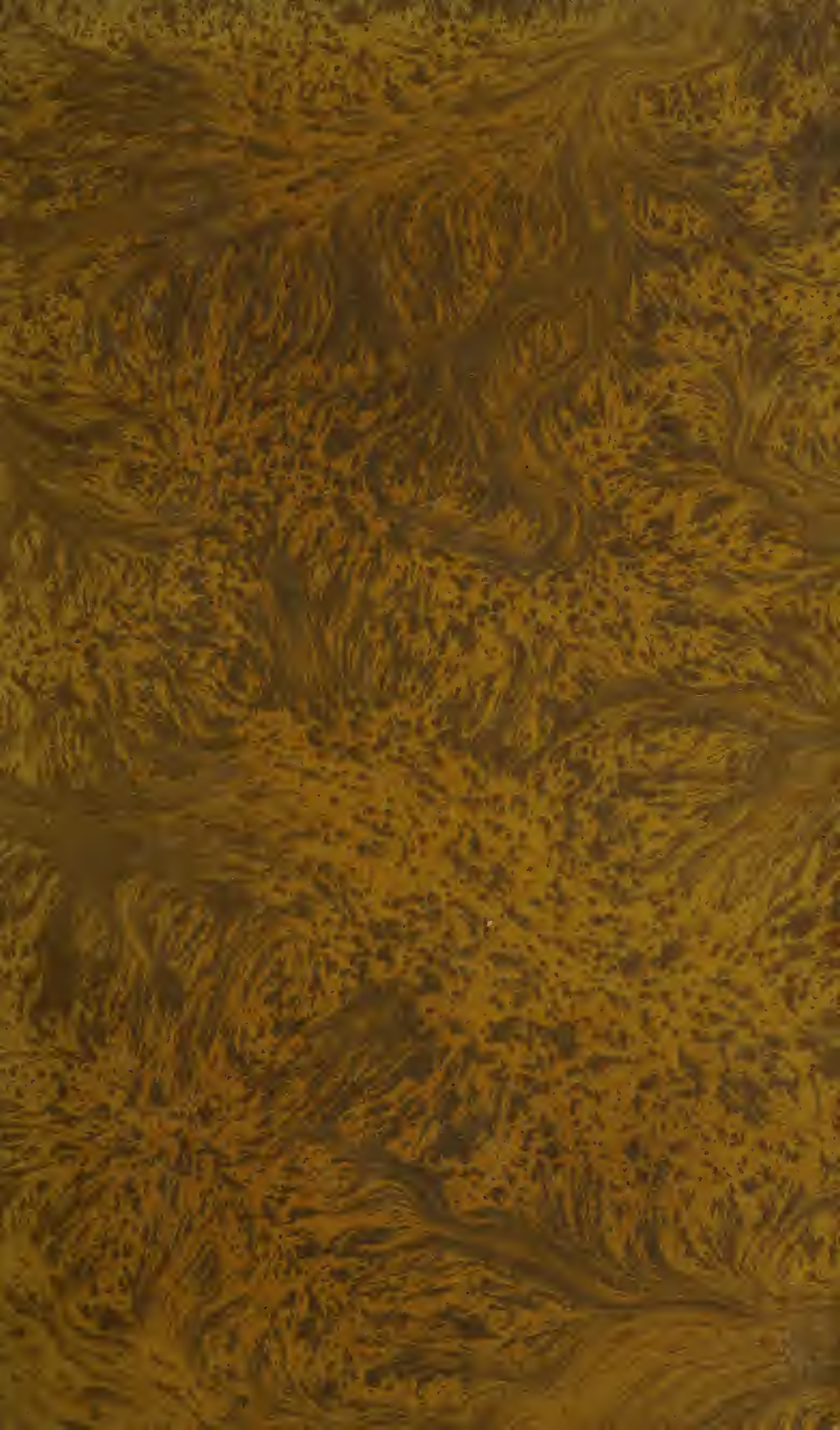
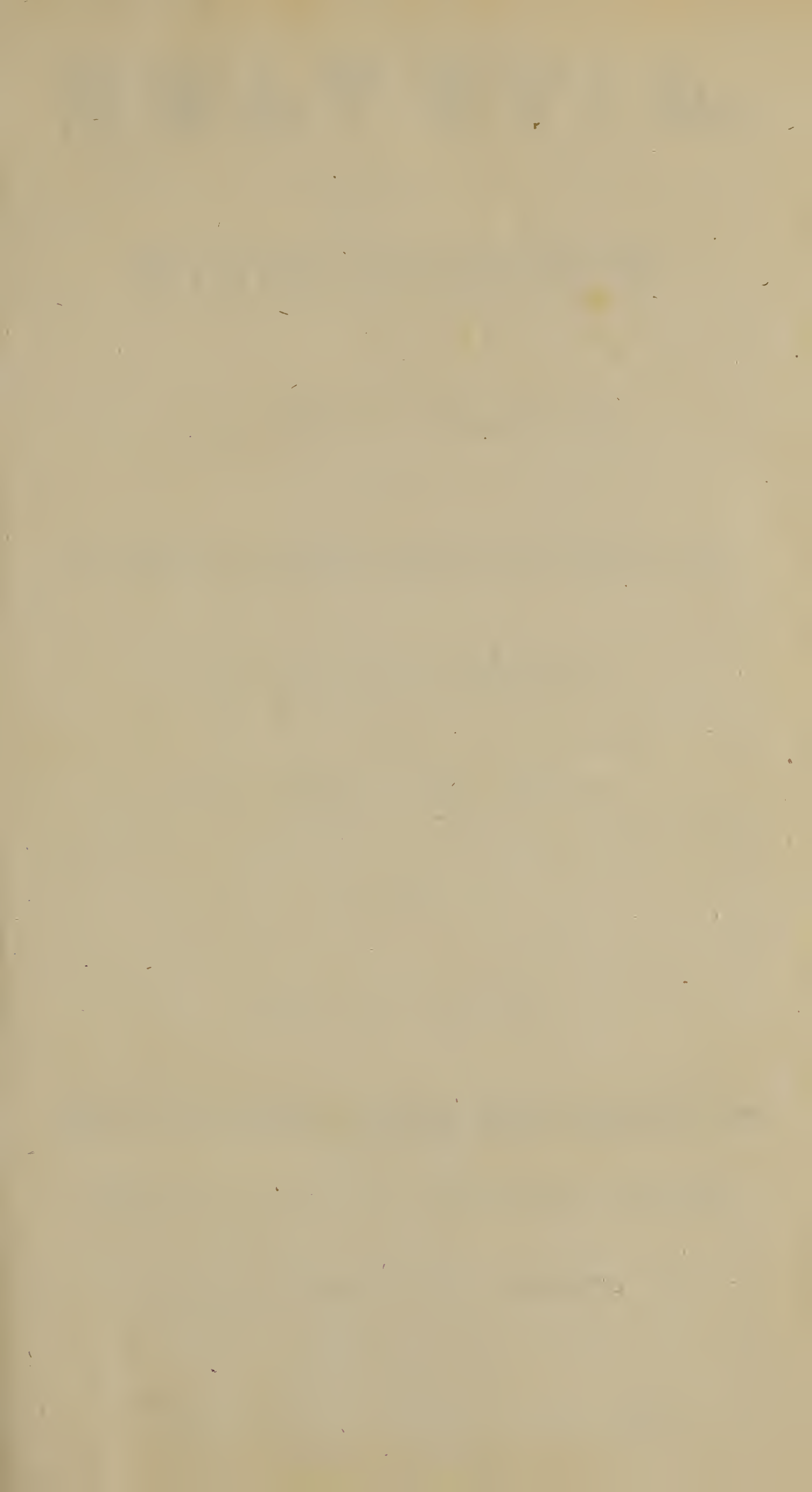






HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Gesammelt und herausgegeben

von

Joseph Anton Balthasar,

Mitglied des täglichen Raths der Stadt und Republik Luzern.

Zweiter Band.

Aarau,
gedruckt bei J. J. Christen, Buchhändler und Buchdrucker.
Bern,
zu haben bei C. A. Jenni, Buchhändler.
1 8 2 6.

Sag an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Haller.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

II. Landeskunde:

III. Jahres-Chronik:

IV. Literatur:

Vorrede.

Die Helvetia wird nach einer Unterbrechung, die von zufälligen Verumständungen herkam, wieder fortgesetzt Sie fand bisher einen Beifall, welcher den Herausgeber ermuntert und ihm auch sehr schmeichelhaft seyn würde, wenn er jemals an der Vaterlandsliebe der Eidgenossen und an ihrer regen Empfänglichkeit für lehrreiche Mittheilungen aus der vaterländischen Geschichte gezweifelt hätte.

An Chroniken, Denkschriften, umständlichen Lokalgeschichten und überhaupt an schriftlichen Geschichtsquellen jeglicher Art ist vielleicht kein Land so reich, als die Schweiz. Um sich hievon zu überzeugen, durchgehe man des verdienstvollen Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte; von dem aber, was in den sechs Bänden dieses fleißig bearbeiteten Werkes angezeigt ist, stand bisher nur Weniges allen Eidgenossen zur Einsicht offen; das Meiste liegt noch immer in den Staats-, Stadt- und Familienarchiven oder in bestäubten Gemeindeladen unbeachtet oder verschlossen und streng verwahrt, und eben hiedurch wird, wie Johannes Müller sich ausdrückt, die Nationalwissenschaft der Schweizer, nämlich die genaue Kenntniß unserer vaterländischen Geschichte, gehemmt und verkümmert. Hinlänglichen Ersatz hiefür geben weder allgemeine geschichtliche Darstellungen und Umrisse, die, wie Romane, geziert und flüchtig über alle Thatsachen und Begebenheiten dahinschweben, noch Romane, die wie Geschichte sich geberden. Beide, jene romanhaften Geschichten und diese historischen Romane, gewähren den Lesern nur eine schwankende, je nach der Partheifarbe des Schriftstellers verschiedene Meinung über die Vergangenheit, nicht aber jene vertraute, richtige Kenntniß dessen, was man in den schlichten

und umständlichen Erzählungen und Berichten der Zeitgenossen leben sah und reden hörte. „Eine solche Kenntniß der Geschichte,“ sagt Johannes Müller, „ist ganz was anderes, als so eine Meta-„politik unserer Zeit, wo ein paar Rousseau'sche Imaginationen „aufgeschnappt sind, auf denen der Kerl dann herumtrabet, und „ein Gewäsche macht ohne Haltung in der ganzen sublunarischen „Welt. — Aus alten Chroniken und zeitgenössischen Denkschriften „ist immer viel von Interioribus, vom innersten Leben des Volkes, „zu lernen, worüber man in den großen Geschichten zu wenig an-„trifft. Unsere neuere Geschichtschreibung ist so höflich, daß man „den Menschen kaum darin findet, oder so sansculottisch, daß „man der Leidenschaft nichts glauben darf.“ (Johannes Müllers sämmtl. Werke 6r Bd. S. 347 und 7r Bd. S. 100.)

Die Helvetia wird, wie bisher, auch ferner die verborgenen oder unbeachteten Schätze der vaterländischen Geschichte zu Tage fördern, nach dem Plane, der den Lesern bekannt ist, und auf eine Weise, worin Partheilosigkeit und ruhiger Ernst niemals vermißt werden. Denn

> „nichts ist nützlicher zur Bildung der Jugend und Leitung der „Vorsteher, als die Darstellung aller Zeiten des gemeinen „Wesens; die alten sind ruhmvoll, die letzten lehrreich „und nicht entehrend. Schwach sind, außer drei oder „vier, verhältnißmäßig alle Staaten; eben deßwegen helfen „sie sich durch Bündnisse. Furchtsamkeit ist Jedem verderb-„lich, ziemt Keinem, und ist weniger die Wirkung erforschter „Kraftlosigkeit, als wenn unerforscht gelassen wird, welche „Würde und wie viel Kraft einem freien Volke Tugend und „Verstand zu geben vermögen. Auch die Kenntniß der „Fehler und Versäumnisse ist nützlich hiezu.“
>
> (Joh. Müllers Schweiz. Geschichte 3r Bd. S. 242.)

J. A. Balthasar,
Bibliothekar.

Biographische Nachricht

über

Dr. Samuel Friedrich Lüthardt von Bern.

Es ist wohl einmal Zeit, auch an die Zukunft zu denken. Plato.

Revolutionen sind, mehr wie keine andern Ereignisse, Feuerproben, welche edle Metalle von den Schlacken sondern. Wer eine solche, handelnd oder leidend, bestanden hat, ohne seinen Grundsätzen je untreu zu werden, ohne je etwas für sich selbst zu suchen und ohne an dem Taumel der Partheien Theil zu nehmen, dessen sittlicher Gehalt ist wohl für bewährt zu erachten, und dessen Name verdient im Andenken seiner Mitbürger aufbewahrt zu werden. Dieß ist der Fall mit dem am 12. Herbstmonat 1823 verstorbenen Dr. Samuel Friedrich Lüthardt von Bern.

Er ward geboren den 17. Jenner 1767. Seine Familie gehörte zu denen, die in der Bernerischen Aristokratie den zweiten Rang einnahmen und für den unmittelbaren Antheil an der Regierung, von welcher sie, bis auf die letzten Zeiten, auch bei den glänzendsten, persönlichen Verdiensten ausgeschlossen blieben, durch untergeordnete, meist einträgliche, Stellen in der Verwaltung entschädigt wurden. Zum Advokatenstande bestimmt, machte er seine Studien auf der Schule von Göttingen, zu einer Zeit, wo dieselbe eben so sehr durch den Fleiß der Studierenden als durch den Ruf der Lehrer in voller Blüthe stand. Indem

er sich hier in den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft gründliche Kenntnisse erwarb, genoß er auch in andern Fächern, die eine mehr allgemeine Ausbildung zum Zwecke hatten, Unterricht, und fand namentlich in der Beschäftigung mit der Naturkunde seine Erholung.

So wie er in sein Vaterland zurückgekehrt war, machte er sich noch durch einen Aufenthalt im Waadtlande mit den Rechtsformen und der Geschäftssprache der französischen Schweiz bekannt, und trat dann in seiner Vaterstadt unter der Leitung eines ältern Anwalds seine praktische Laufbahn an. Bald aber übte er seinen Beruf selbstständig und mit solchem Erfolge aus, daß er unter den vorzüglichsten Männern desselben eine Stelle einnahm. Indessen beschäftigte ihn dieser nicht so ausschließend, daß seine Thätigkeit sich nicht auch auf andere, besonders gemeinnützige, Gegenstände erstreckt hätte. So war er ein eifriger Theilnehmer einer im Jahr 1795 entstandenen Armenanstalt, die zum Zwecke hatte, der Privatwohlthätigkeit eine bessere Richtung zu geben und die noch gegenwärtig, mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise, in Bern fortbesteht, so wie sie durch Verbreitung ihrer Grundsätze zur Verbesserung des öffentlichen Armenwesens in mehreren Kantonen nicht wenig beigetragen hat.

So lebte er in glücklichen, häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen, als die Ereignisse, die seinem Vaterlande eine andere Gestalt geben sollten, herannahten. Gleich den Edelsten seiner Zeitgenossen hatte Lüthardt an der französischen Staatsveränderung, welche die Wiedergeburt einer ganzen Nation zu verkünden schien, lebhaften Antheil genommen und öfters ihre großen Begebenheiten im Kreise seiner Vertrauten gefeiert. So wie aber ihre Schrecknisse einbrachen, wandte er seinen Blick von dem blutigen Schauspiele ab, und einmal in seinen Hoffnungen getäuscht, gab er sich denselben nicht wieder hin, ohne jedoch die tief liegenden Quellen des gewaltigen Stroms zu verkennen. Er war demnach, als derselbe seine Richtung gegen die Schweiz nahm, besser vorbereitet wie die Mehrzahl von denen, welche die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten hatten, und sah dem unvermeidlichen Umsturze der vaterländischen Verfassungen entgegen. Statt aber denselben durch eine fremde Gewalt vornehmen zu lassen, wünschte er, daß die schweizerischen Regierungen von sich aus die Verbesserungen einführen möchten, welche das

Bedürfniß der Zeiten erheischte. Solche würden, was er für möglich, sogar für wahrscheinlich hielt, entweder den Feind entwaffnen, oder, wenn sie dieses Zweckes verfehlten, wenigstens zwischen Volk und Regierung eine Einigkeit hervorbringen, bei welcher sich eher an Widerstand denken ließe, und auf jeden Fall die Erschütterung mildern.

Bei diesen Gesinnungen, die er, wo es nützen konnte, unverholen aussprach, wurde er am Ende Jenners 1798 von seinen Mitbürgern zu einem der drei und sechszig Ausgeschossenen gewählt, welche die Regierung von den Städten und dem Lande einberief, um ihr, wie sie sich ausdruckte, „berathen und beschließen zu helfen, was das Wohl und Heil des Vaterlandes erfordern möge." Unmittelbar nach ihrem Eintritte machte Lüthardt den Antrag zur Niedersetzung eines Ausschusses, der die dahin abzweckenden Maßregeln vorschlagen sollte, und nahm an der Berathung, die auf dessen Vorschlag erfolgte und deren Resultat der Beschluß vom 3. Hornung war, thätigen Antheil. Dieser Beschluß setzte die Grundlagen einer repräsentativen Verfassung fest, die für den Kanton Bern inner Jahresfrist sollte aufgestellt werden, und ward von den Einen, zu denen auch Lüthardt gehörte, aus Ueberzeugung, aber in der Meinung, daß gute Verfassungen weder das Werk eines Augenblicks seyn, noch im Sturme der Leidenschaften entstehen können, von den Andern als eine abgedrungene Verheißung, von der man sich nach überstandener Gefahr mehr oder weniger lossagen könnte, angenommen.

Allein diese Gefahr, statt sich zu entfernen, kam immer näher, indem es bei den französischen Machthabern auf jeden Fall beschlossen war, sich der Schweiz zu bemächtigen und dieselbe zu ihren finanziellen und militärischen Zwecken zu benutzen. Auch in diesem entscheidenden Augenblicke erfüllte Lüthardt seine Bürgerpflicht, indem er, obgleich fruchtlos, die Umgebungen seiner Vaterstadt als Artillerieoffizier vertheidigen half.

Wenige Tage nach dem Einrücken der Franzosen wurde er von der provisorischen Regierung, die sich kurz vorher aus einem Theile der ehemaligen Regierungsglieder und den Ausgeschossenen des Landes gebildet hatte, und deren Mitglied er war, in Folge einer Aufforderung des französischen Generals, nach Paris abgesandt, eine Sendung, die von den später eingetretenen helvetischen Behörden bestätigt ward. Statt der Danksagungen für das

erhaltene Geschenk der Freiheit, welche bei den revolutionirten Ländern der Hauptgegenstand solcher Sendungen waren, brachte er dort vielmehr, seiner Instruktion gemäß, die vaterländischen Interessen zur Sprache. So lange es unentschieden schien, daß der französische Verfassungsentwurf der Schweiz sollte aufgedrungen werden, suchte er dahin zu wirken, daß eine schweizerische Nationalversammlung zusammenberufen würde, um ihr eine, auf den Grundsatz der Einheit gestützte, Verfassung zu geben. Als die ungereimte Schöpfung einer Rhodanischen Republik zum Vorscheine kam, erhob er sich kräftig dagegen. Mit weniger Erfolg verwendete er sich für die Verminderung der Truppenlast, konnte hingegegen eine Herabsetzung der Kontribution bewirken, die den ehemals regierenden Familien des Kantons Bern, so wie einiger anderer Kantone, von den französischen Behörden war auferlegt worden. Mit dem letztern Gegenstande ward eine andere Unterhandlung in Verbindung gebracht. Neben dem in Geld bestehenden Schatze hatte der französische General sich auch der Schuldtitel bemächtigt, welche der Kanton Bern für beträchtliche Kapitalien auf das Ausland besaß, und dieselben durch einen, von der provisorischen Regierung hierzu besonders verlangten, Abgeordneten nach Paris gesandt, in der Meinung, daß dort die Uebertragung ihres Eigenthums an seine Regierung vor sich gehen sollte. Allein diese Uebertragung, die man bald durch Drohungen, bald durch Versprechungen zu erhalten suchte, wurde standhaft verweigert, und damit so viel erreicht, daß die Schuldtitel, zwar nicht ohne bedeutende Opfer, von denen nur das Wenigste den französischen Staatskassen zu gut kam, zurückgestellt wurden. Da Lüthardt an der Spitze der Gesandtschaft stand, so konnte ihm diese Unterhandlung, obgleich ursprünglich außer seinem Auftrage liegend, keineswegs fremd bleiben, und was ihr Resultat für die Schweiz Günstiges hatte, ist ihm großen Theils zuzuschreiben. Nach einem dreimonatlichen Aufenthalt in der Hauptstadt von Frankreich, wo sich ihm die Verdorbenheit der ersten Staatsbeamten ganz unverhüllt gezeigt hatte, kehrte er mit dem Bewußtseyn, unter schwierigen Umständen das Mögliche geleistet zu haben, in sein Vaterland zurück und sah seine Sendung mit dem Beifalle seiner Regierung gekrönt. Als treuer Gehülfe war ihm bei derselben Herr Stapfer, der nachmalige Minister des öffentlichen

Unterrichts, den er sich zum Legationssekretär ausgebeten hatte, zur Seite gestanden.

Während seiner Abwesenheit war die erste Einrichtung der neuen Republik vor sich gegangen, wobei er zum Mitgliede des Obergerichts in seinem Kantone ernannt wurde. Seine Wirksamkeit war hier um so wohlthätiger, als bei dieser, so wie bei den meisten übrigen Gerichtsstellen, deren Zusammensetzung das Resultat unbedingter Volkswahlen war, nur wenige Rechtskenntnisse und Rechtserfahrung angetroffen wurden. Im Spätjahre von 1799 verließ er das Kantonsgericht, um in den Senat zu treten, wohin ihn, bei der ersten Erneuerung der gesetzgebenden Räthe, das Zutrauen seiner Mitbürger berufen hatte. Unter andern Umständen würde ihm mit dieser höhern Stellung ein noch nützlicherer und seinen Fähigkeiten nicht minder angemessener Wirkungskreis eröffnet worden seyn. Allein zur Zeit, da Lüthardt seine gesetzgeberische Laufbahn begann, war die Lage des jungen Freistaates schon so verzweifelt, daß auch der Bestgesinnte wenig Gutes zu stiften, nur hin und wieder Böses zu hindern vermochte. Eine fehlerhafte, keineswegs auf die Bedürfnisse der Schweiz berechnete und schon durch ihren Ursprung verhaßte Verfassung, gesetzgebende Räthe, in ihrer Mehrzahl aus dem ungebildeten Theile der Nation gewählt, die bestandenen Staatseinkünfte mit einem Male zernichtet, ohne durch neue ersetzt zu seyn, eine Reihe verkehrter, willkührlicher, selbst gewaltsamer Regierungs-Maaßregeln, die ehemals privilegirte Klasse mit allen Mitteln des Einflusses und im Bunde mit der Geistlichkeit zweier Konfessionen eine festgeschlossene Opposition bildend, der Partheigeist überall rege und in wildem Kampfe begriffen, und mehr noch wie alles Andere, die bald zweijährige Besetzung durch eine fremde Armee, die vom Marke des Landes zehrte, und nun dasselbe zum Schauplatze des Krieges und seiner Verheerungen gemacht hatte, dieß waren die Ursachen, welche die neue Ordnung der Dinge, so wohlthätig auch ihre Grundlagen für die Schweiz hätten werden können, in ihrem Keime verdarben. Bei der immer größer werdenden Noth wollte jede der ersten Staatsbehörden die Schuld auf die andere wälzen, und so entstanden die wiederholten Regierungsveränderungen, die von den Einen aus reinen, von den Andern aus selbstsüchtigen Absichten bewirkt oder bestritten, die Phasen der Metropole, was Frankreich nun einmal für die helvetische Republik geworden war,

in verjüngtem Maaßstabe darstellten. Sie begannen mit dem 7. Jenner, der, was auch zu seiner Rechtfertigung gesagt werden konnte, der Verfassung, die allein noch das Ganze zusammenhielt, eine tödtliche Wunde schlug. An den Beschlüssen dieses Tages nahm Lüthardt, da er den Vorsitz im Senate führte, keinen unmittelbaren Antheil, trug aber durch Geistesgegenwart und Festigkeit wesentlich dazu bei, Ausbrüche der Unordnung zu verhüten. Indessen billigte er diese Veränderung, ward aber dadurch nicht gehindert, in einer der folgenden Sitzungen dem Charakter des Mannes, gegen den sie hauptsächlich gerichtet war, obgleich mit seinen Regierungsmaximen nicht einverstanden, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen und ein, beide gleich ehrendes, Zeugniß abzulegen.

Nach wie vor diesem Zeitpunkte nahm Lüthardt thätigen Antheil an den Verhandlungen des Senats, indem er bald die Blößen aufdeckte, welche die Unerfahrenheit der Gesetzgeber nur zu häufig gab, bald dem Partheieifer sich entgegenstellte und überall, wo die Gelegenheit sich dazu darbot, für Recht und Ordnung stritt. Bei der Berathung eines neuen Verfassungsentwurfes, der, obgleich fruchtlos, diese Behörde lange beschäftigte, stellte er die richtigen Begriffe über das Wesen des Repräsentativsystems und der politischen Freiheit auf, indem er ihren Werth in die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit setzte, und leitete daraus, ohne sich durch das Geschrei von Volkssouverainetät irre machen zu lassen, die Nothwendigkeit von Wahlformen her, wodurch gute Wahlen verbürgt würden.

Als, bei dem immer dringendern Bedürfnisse einer Umänderung der gesetzgebenden Behörde, durch das Dekret vom 7. August 1800 beide Räthe aufgehoben und durch einen, weniger zahlreichen, gesetzgebenden Rath ersetzt wurden, vereinigte sich Lüthardt mit der Minderheit des Senats, um sich, da man bei demselben zu keiner ruhigen Abstimmung hatte gelangen können, von seiner Stelle loszusagen, wurde aber am folgenden Tage zum Mitgliede der neuen Gesetzgebung gewählt. Die sonst so heilsame Oeffentlichkeit der Sitzungen, ohne welche es kein wahres Repräsentativsystem gibt, hatte sich bei den helvetischen Räthen, in Folge ihrer Zusammensetzung, so nachtheilig erwiesen, daß sie bei der neu eingeführten Behörde, die solche doch eher ertragen hätte, nicht zugelassen wurde. Der Antheil, den jedes einzelne Mitglied an

ihren Arbeiten hatte, blieb daher, außer dem Kreise seiner Mitarbeiter, unbekannt. Daß aber Lüthardt zu ihren thätigsten Mitgliedern gehörte, läßt sich schon aus seiner Ernennung in wichtige Kommissionen, wie die Konstitutions- und Polizeikommission, folgern. Auch war er in einer Behörde, deren Thätigkeit nicht blos durch Petitionen in Bewegung gesetzt und auf einseitige Maßregeln beschränkt war, die wieder Ordnung in die öffentliche Verwaltung zu bringen, und statt niederzureißen, wieder aufzubauen suchte, und die zwischen den entgegengesetzten Partheien die Wagschale hielt, ganz an seiner Stelle. Unter andern beschäftigte er sich mit der Organisation der Gemeindeverwaltung, dieser Grundlage aller Freiheit und öffentlichen Wohlfahrt, wodurch den aus dem frühern Munizipalgesetze entstandenen Verwirrungen sollte ein Ende gemacht werden, und von welcher, bei der Einsicht und Gründlichkeit, womit der Gegenstand behandelt war, zu bedauern ist, daß sie nicht zur Ausführung kam, obwohl später manche ihrer Bestimmungen in die Gesetzgebung der einzelnen Kantone mag übergegangen seyn. Denn bald sollte diese neue Umgestaltung der Schweiz vor sich gehen und das Band der Einheit von eben der Macht, die es geknüpft hatte, wieder aufgelöst werden.

Seit dem 18. Brümaire hatten die französischen Geschäftsträger und Minister in der Schweiz, bald mehr, bald weniger vernehmlich, von einer Rückkehr oder Annäherung zu den ehemaligen federalistischen Formen gesprochen, und zum 7. Jenner, zum 7. Augstmonat, hauptsächlich in der Absicht mitgewirkt, um durch das Eintreten eines provisorischen Zustandes den Uebergang zu denselben vorzubereiten. Auf der andern Seite fühlte die helvetische Regierung, daß sie bei der Einführung einer neuen Verfassung die Macht, in deren Händen die wichtigsten Interessen der Schweiz lagen, und deren Truppen dieselbe noch immer besetzt hielten, unmöglich vorbeigehen konnte. In dieser Ueberzeugung sandte sie eines ihrer Mitglieder an die französische Regierung, um eine, gemeinschaftlich mit der Konstitutionskommission des gesetzgebenden Rathes entworfene, Verfassung ihr annehmbar zu machen. Da aber dieser die Einheit der Republik zum Grunde lag, so wandte sich der französische Minister in der Schweiz, nicht ohne Hoffnung, die bisher bestandene Eintracht zwischen ihren obersten Behörden zu stören, unmittelbar an den gesetz-

gebenden Rath, mit der Frage, ob eine solche Grundlage seine Zustimmung habe. Die von dem letztern am 18. Hornung 1801 einmüthig ertheilte Antwort ging dahin,*) daß er eine Verfassung verlange, „die aus den verschiedenen Völkerschaften Helvetiens nur eine Nation mache, mit einem Vaterlande, einem Willen, einer höchsten Gewalt, von welcher alle übrigen, als von ihrer Quelle, ausgehen, und zu der alle, als zu ihrem Mittelpunkte, zurückkehren." An dieser, einer bessern Zeit würdigen, Verhandlung, die um so viel wichtiger war, als der gesetzgebende Rath eine nicht unbedeutende Anzahl von Männern aus der ehemals privilegirten Klasse in seiner Mitte zählte, nahm Lüthardt, als Mitglied dieser Behörde und ihres Konstitutionsausschusses, thätigen Antheil.

Allein es war einmal beschlossen, daß die Schweiz, nicht wie es ihr eigenes, sondern wie es ein fremdes Interesse erforderte, ihre Einrichtungen erhalten sollte. Der neue Machthaber in Frankreich hatte ihr, freilich nur rathgebungsweise, einen Verfassungsentwurf zukommen lassen, der gerade so viel Einheit enthielt, als ihm zu leichterer Benutzung derselben vonnöthen war, und hinwieder den einzelnen Kantonen ein solches Maaß von Unabhängigkeit einräumte, daß Zwiespalt und Schwäche gleichsam absichtlich dadurch organisirt schienen. Unter solchen Umständen blieb der Regierung nichts übrig, als die Entscheidung über den mitgetheilten Entwurf einer, zu dem Ende einzuberufenden, Versammlung von Stellvertretern der Nation zu unterwerfen.

Während dem sich der gesetzgebende Rath mit den Vorschriften für diese Einberufung beschäftigte, legten die Gemeindeverwalter der Stadt Bern, im Namen, obgleich ohne Auftrag, ihrer Mitbürger, gegen den, im französischen Verfassungsntwurfe

---

*) Er meinte nämlich, die für sich allein ohnmächtigen Freistaaten würden, einmal durch das Band des gemeinen Besten gefesselt, die einen durch die andern sich erhalten; und wie die verschiedenen Theile des Körpers, die durch ihre gegenseitige Verbindung leben und gedeihen, wenn sie von einander getrennt und abgerissen werden, dahin schwinden und in Fäulniß übergehen, eben so gehen die Freistaaten durch diejenigen, welche das gemeinschaftliche Band zerreissen, zu Grunde, während dem sie sich gegenseitig emporheben, wenn sie, als Theile eines großen Ganzen, einer gemeinschaftlichen Fürsorge genießen.

Plutarch's Aratus.

neuerdings ausgesprochenen, Verlust der Kantone Aargau und Waadt, die noch lange Goldäpfel des Zankes für die Schweiz bleiben sollten, eine Protestation bei ihm ein. Mit Recht über diesen Schritt entrüstet, forderte Lüthardt die Bernerische Bürgerschaft auf, denselben durch einen öffentlichen Akt zu mißbilligen und druckte sich in der, zu dem Ende an sie gerichteten, Zuschrift unter andern so aus: „Wenn einmal die Völker auf einen gewissen Grad der Kultur gestiegen sind, entwachsen sie unaufhaltsam den Formen, unter denen sie erzogen worden; nur Tugend und Talente machen die Rechtstitel zu Ehre und zu Aemtern aus, und auch im Staatsverhältnisse sind die Menschen Brüder.“ Er schlug ihr vor, zu erklären: „Da dem Beschlusse der Gemeindekammer der Satz zum Grunde liege, daß die Herrschaft über ein Volk ein Gegenstand des Privateigenthums seyn, und auch dann noch, wann der Drang innerer und äußerer Umstände alle alten Verhältnisse zernichtet habe, unabhängig von dem Willen dieses Volkes, sogar gegen denselben, von Individuen, Familien oder Gemeinden als Privateigenthum könne angesprochen werden, ein Satz, welcher den ersten Begriffen von Recht und Vernunft zuwiderlaufe; da ferner die Aufstellung eines solchen Grundsatzes in einem Augenblicke, wo es um eine neue politische Organisation zu thun sey, und wo ohnehin der Partheigeist und alle Leidenschaften in so mancherlei Richtungen sich bemühen, jeden Gegenstand zu ihrem Vortheile zu benutzen, weit entfernt, einer allfälligen, neuen, brüderlichen Vereinigung von jetzt getrennten Theilen den Weg zu bahnen, vielmehr alten Groll und Eifersucht neu beleben, und einen Geist des Mißtrauens und der Verfolgung erzeugen müsse, deren erstes Opfer die Gemeinde Bern seyn würde, so sey sie überzeugt, daß der von der Gemeindekammer genommene Beschluß sowohl die Wohlfahrt des Vaterlandes als insbesonders das gegenwärtige und künftige Interesse dieser Gemeinde im allerhöchsten Grade gefährde.“ Wenn auch diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, so ist sie, als politisches Glaubensbekenntniß ihres Verfassers, darum nicht weniger ein ehrenvolles Denkmal seiner Gesinnungen, und beweißt zugleich, daß er das wahre Interesse seiner Vaterstadt besser verstand, als ein großer Theil seiner Mitbürger.

Unter wenig günstigen Vorbedeutungen ward hierauf die allgemeine helvetische Tagsatzung versammelt. Sie nahm mit

dem ihr vorgelegten Verfassungsentwurfe vielfache Abänderungen vor, ohne im Wesentlichen zu einem bessern Resultate zu gelangen, und schritt dann zur Erwählung des neuen verfassungsmäßigen Senates. Kaum hatte sie diese beendigt, als sie durch das Dekret des gesetzgebenden Rathes vom 28. Weinmonat 1801 aufgelöst und ihre Arbeiten für nichtig erklärt wurden. Lüthardt nahm, zwar nicht anders als durch seine Stimme, und mehr leidend als handelnd, an dieser neuen Revolution Theil, indem er kein anderes Mittel sah, die Einführung einer schlechten Verfassung zu hindern und die Zusammensetzung der Behörde, die sie in Ausübung bringen sollte, nach dem Zurücktritte der Mitglieder, mit denen er in Grundsätzen und Gesinnungen am meisten übereinstimmte, unmöglich seinen Beifall haben konnte. Er handelte aus Ueberzeugung und glaubte nach seiner Pflicht zu handeln, während manche seiner Kollegen durch ganz andere Triebfedern waren in Bewegung gesetzt worden. Ein Mann, der, ohne irgend einen Beruf als den seines Ehrgeizes, bei allen Veränderungen sich immer in den ersten Stellen zu erhalten gewußt hatte, war bei den neuen Senatswahlen übergangen worden, und erklärte ganz unverholen, daß, wenn auch die Republik nicht seiner, er doch ihrer, das heißt, eines Amtes, bedürfe. Von jeher gewohnt, fremden Interessen mehr als den vaterländischen zu dienen und sich an diese Stütze zu halten, verband sich Dolder, denn von ihm ist hier die Rede, mit den französischen Agenten, um unter dem Schutze ihrer Waffen den Gewaltstreich vom 28. Weinmonat auszuführen. Den hauptsächlichsten Beweggrund zu dieser Dazwischenkunft gab der Kanton Wallis ab, der zur Anlegung der Simplonstraße, dieses Schlüssels von Italien, seinem größten Theile nach mit Frankreich vereinigt werden sollte. Statt in diese Vereinigung, die in dem französischen Verfassungsentwurfe ausgesprochen war, einzuwilligen, hatte die Tagsatzung, von einem, ihr Ehre bringenden, Gefühle hingerissen, vielmehr den Grundsatz der Untheilbarkeit der Republik aufgestellt und ihrer Verfassung, durch diesen ersten Artikel derselben, schon im Werden den unvermeidlichen Untergang bereitet.

Neben der allgemeinen Verfassung sollten zu gleicher Zeit die Kantonsverfassungen festgesetzt werden. Ein Theil der Bernerischen Bürgerschaft hielt diesen Zeitpunkt für geeignet, um die

alte Ordnung der Dinge, als die einzig rechtmäßige, mehr oder weniger wieder herzustellen. Lüthardt fragte die Vertheidiger dieser Rechtmäßigkeit, die nur den Besitz zum Maßstabe hat, warum, wenn man einmal zum Alten zurückkehren wolle, nicht die ältere oder älteste Ordnung der Dinge, sondern gerade diejenige vorzuziehen sey, bei welcher sie sich am besten befunden hätten? Er rieth seinen Mitbürgern, wenn sie der Volksherrschaft, in so fern diese eine Herrschaft der Rohheit, der Unwissenheit und des Eigennutzes sey, entgehen wollten, vor allem aus ihre ehemaligen Vorrechte zu vergessen, sich in die Lage derer, die keine besaßen, zu versetzen, und so eine Anordnung des Gemeinwesens zu versuchen, im Vertrauen auf den natürlichen Gang der Dinge, der früher oder später den Städten, als dem Sitze der Bildung, den ihnen gebührenden Einfluß wieder zusichern würde. Allein diese Stimme der Weisheit und Mäßigung verhallte, wie früher, ohne Wirkung und Einklang.

Nachdem die Tagsatzung aufgelöst und ein anderer Senat ernennt war, erklärte der gesetzgebende Rath seine Verrichtungen für beendigt, und Lüthardt trat in den Privatstand zurück. Er lehnte die Besorgung des Justiz- und Polizeidepartements, welche ihm die neue Regierung übertragen wollte, ab, übernahm dieselbe nach der Veränderung vom 17. April 1802, die eine Reaktion gegen den 28. Weinmonat war, nur vorübergehend und als Stellvertreter des abwesenden Vorstehers dieses Departements und schlug die Senatsstelle aus, zu der ihn die Verfassung vom 25. Mai ernennt hatte.

Wie er den im Spätjahre von 1802 ausgebrochenen Aufstand beurtheilte, mag der folgende Auszug eines Briefes zeigen, den er am 25. Wintermonat an einen Theilnehmer desselben in einem entfernten Kantone schrieb, und der uns, als das Zeugniß eines unbefangenen Beobachters, wenigstens seinem Hauptinhalte nach, der Aufbewahrung werth scheint. Er sagt darin: „In meinem „Urtheile über den innern Werth unserer Verfassung bin ich nie „zu einem mir genugthuenden Resultate gelangt, aber zu der „Ueberzeugung bin ich schon frühe gelangt, daß es besser sey, „irgend eine Verfassung zu haben, als sich immerfort in dem „provisorischen, alle Partheien wach erhaltenden und Alles läh„menden, Zustande fortzuschleppen. Ueber die Legalität ihrer An-

„nahme *) stiegen bei mir keine Zweifel auf. Dem Grundsatze „der Volkssouveränetät war dabei mehr gehuldigt, als dieser, in „der Theorie durchaus wahre, in seiner Anwendung aber falsche „und Alles zerstörende Grundsatz verdient. Wenn ich bei dieser „Ansicht die große Mehrzahl meiner helvetischen Mitbürger ins „Auge faßte, denen es nur um die Erreichung der eigentlichen „Staatszwecke, Ruhe und Sicherheit, zu thun war, so schien „mir, Recht und Klugheit sollte ihnen gebieten, sich an diese „Verfassung und an diese Regierung anzuschließen und die Ver„besserung der Mängel der Einen und der Fehler der Andern „von dem ruhigen Gange der Zeit zu erwarten. Das Gefühl „dieser Nothwendigkeit, so schien es mir, hätte besonders in dem „Augenblicke lebhaft werden sollen, als die Regierung durch die „Räumung der Schweiz von französischen Truppen bewieß, daß „sie ihr Daseyn lediglich dem Zutrauen ihrer Mitbürger, „und nicht den Bajonnetten, nicht einer fremden Macht ver„danken wolle. Zum ersten Male seit vier Jahren traten wir „wieder in den Besitz unserer Unabhängigkeit und konnten voraus „sehen, daß sie durch innere Zwietracht von neuem mußte ver„loren gehen."

„Wenn ich, wie Sie, diesen Aufstand als einen Aufschwung „von Nationalwillen und Nationalkraft ansehen könnte, so würde „ich mich über unser gegenwärtiges und künftiges Schicksal „trösten; allein nach meiner innigsten Ueberzeugung dienten auch „hier die Worte von Unabhängigkeit, Freiheit und Vaterlands„liebe zum Deckmantel der Herrschsucht, des Hasses und der „Rache. Seit der Zusammenkunft der helvetischen Tagsatzung „war eine Verbindung zwischen den damals ausgetretenen Gliedern „derselben und den Berner-Dissidenten vorhanden. Diese Parthei, „die durch den 28. Weinmonat die Gewalt in ihre Hände bekam, „verband sich noch fester nach dem 17. April und der Rückzug „der französischen Truppen brachte sie in volle Thätigkeit. Einer „ihrer ersten Zwecke, wahrscheinlich der einzige, allgemein ein„gestandene, war die Entfernung der Männer vom 17. April, „als das nothwendige Beding, um andere Zwecke zu erreichen,

*) Es ist nämlich von der oben erwähnten Verfassung vom 25. Mai 1802 die Rede, über deren Annahme durch Einschreibung in öffentliche Register gestimmt wurde.

„über die jeder Theil dieser Parthei zurückhielt, in der Hoffnung, „die andern zu überlisten. Man machte meinem Kollegen St. „und mir Anträge zur Mitwirkung, die wir verwarfen, obgleich „man uns zu verstehen gab, daß Maßregeln getroffen seyen, um „die Sache allfällig mit Gewalt durchzusetzen. In der That „waren überall Leute, mehrentheils ehemalige Ausgewanderte und „unter ihnen viele, notorisch schlechte Menschen, bestellt, das Volk „zu bearbeiten. Sie bezogen halben Sold, um auf den ersten „Wink zu marschieren. Die Mißtritte der Regierung waren, „von da an, nicht mehr Ursache, sondern Vorwand des Auf= „standes. Ich kann nicht zweifeln, Dolder hatte von Allem, „was vorging, Kenntniß und begünstigte das Unternehmen, nicht „um der Sache willen, sondern um Privatzwecke durchzusetzen, „zu deren Erreichung auch ihm die Entfernung der Männer vom „17. April Hauptbeding war.“

„Ohne der Regierung eine Schutzrede halten zu wollen, „darf ich behaupten, daß ihre Maßregeln nicht von der Art „waren, welche Unzufriedenheit unter dem Volke verbreiten konnte. „Der Aufstand war also nicht das Resultat eines Gefühles von „Drucke, sondern die Folge der unmittelbaren Bearbeitung des „Volkes, und wahrlich, die Art, wie es bearbeitet wurde, in so „fern sie nicht blos das Werk der untergeordneten Agenten war, „macht den Führern nicht Ehre. Einerseits gehässige Darstellung „der bestehenden Abgaben, verbunden mit der Verdächtigung der „Regierungsglieder in Beziehung auf die treue Verwaltung „derselben, anderseits Verheißung eines niedrigen Loskaufpreises „für Zehnten und Bodenzinse und die Versicherung, daß Frank= „reich sich nicht mehr in unsere Angelegenheit mischen würde, „dieß waren die Mittel, durch welche man sich Anhang verschaffte, „wobei man sich aber wohl hütete, einen bestimmten Zweck, eine „gegebene Verfassung, am wenigsten die alte, aufzustellen. So „fing sich allmälig eine Stimmung zu bilden an, die von be= „zahlten Schreiern und Emissarien, gegen welche die Regierung „nichts unternahm, hervorgebracht und unterhalten, bald für „allgemein galt. Sie war es aber lange nicht; denn, wie es „zum Handeln kam, zogen Manche, vielleicht die Mehrzahl „der sogenannten Freiwilligen nur aus, um nicht, wie ihnen ge= „droht ward, ihre Häuser verbrannt zu sehen, und selbst, als „sich der Knäuel vergrößerte und das Mitziehen zu einer Art

„von Ehrenzwang wurde, mußten einzelne Gemeinden mit Mi-
„litärexekution bedroht werden, um — Freiwillige zu stellen.“

„Dieß ist meine Ansicht über die Natur des Aufstandes in mei-
„nem Kantone. Wenn ich nun weiter bedenke, daß bei den so ver-
„schiedenartigen Absichten der Führer in den verschiedenen Kanto-
„nen, besonders bei dem Entschlusse meiner Mitbürger, von ihren
„ehemaligen Herrscherrechten nichts fahren zu lassen, auch wenn
„die gänzliche Bezwingung der Regierung gelungen wäre, und
„abgesehen von den Verfolgungen, welche Einzelne von Einzelnen
„zu erwarten hatten, die Schwierigkeit der Aufstellung einer ge-
„meinschaftlichen Verfassung so wie der besondern Verfassungen
„in den aristokratischen Kantonen unausbleiblich einen neuen,
„blutigen Bürgerkrieg würde herbeigeführt haben, so muß ich für
„die Ruhe der Urheber des Aufstandes wünschen, daß sie nie
„mögen einsehen lernen, welche unermeßliche Verantwortlichkeit
„sie auf sich geladen haben. Sie und sie allein sind Schuld,
„daß unser Vaterland neuerdings unter dem Drucke fremder
„Truppen seufzt und den Verlust der ihm kaum wieder erstatteten
„Unabhängigkeit von neuem beweinen muß. Wer nicht auf
„thörichte Wünsche eben so thörichte Hoffnungen baute, mußte
„sich bei der Berücksichtigung unserer auswärtigen Verhältnisse
„bald überzeugen, daß es der französischen Regierung nicht gleich-
„gültig seyn konnte, die Gewalt in der Schweiz in den Händen
„von Männern zu sehen, die sie, ohne sich zu irren, als ihre
„erklärten Feinde betrachten konnte.“

„So wie ich aber über meine Mitbürger, in so weit ich sie
„als die Urheber des Aufstandes ansehe, den Stab brechen muß,
„so kann ich nicht umhin, sie über die Art zu loben, wie sie die
„einmal erregte Bewegung leiteten, mitten im Gewühle der
„tobenden Landleute Ruhe und Ordnung beizubehalten, und nach
„dem Mißlingen des Unternehmens dieselben ohne gewaltsame
„Ausbrüche zu ihren Feuerheerden zurückzubringen wußten.“

So wie die Klapperschlange durch ihren Blick wehrlose
Geschöpfe nöthigt, ihr immer näher zu kommen und am Ende
sich ihr in den Rachen zu stürzen, so war es, nur nicht durch
geheimen Zauber, sondern durch das natürliche Verhältniß des
Starken zum Schwachen, dem französischen Machthaber endlich
gelungen, alle Partheien der Schweiz mit gebundenen Händen
vor seinem Richterstuhle versammelt zu sehen. Das Resultat

davon war die Vermittlungsakte, die anfangs keine befriedigte und mit der sich später alle versöhnten. Bei der hierauf erfolgten Organisation des Kantons Bern ward Lüthardt auf den Vorschlag von sechs Zünften durch das Loos zum Mitgliede des großen Rathes bezeichnet und bekleidete die ihm übertragene Stelle während der ganzen Dauer dieser Verfassung. Hier beschäftigte ihn erst die Festsetzung der Verhältnisse zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, wie sie in dem Wesen eines Freistaates liegen, und dann nahm er als Verfasser wichtiger Gesetzesvorschläge an der Einrichtung der verschiedenen Verwaltungszweige thätigen Antheil. Noch nützlicher aber war seine Wirksamkeit in dem Justiz- und Polizeirathe, wo er als berichterstattendes Mitglied die Geschäfte vornehmlich leitete. Was in diesem Zeitraume für Justiz-, Polizei- und Gerechtigkeitspflege, in so fern beide von Anordnungen der Regierung abhangen, Gutes geschehen ist, darf größtentheils als sein Werk angesehen werden. Erst am Ende des Jahres 1812, als diese Stelle sich nicht mehr mit seinen übrigen Beschäftigungen vertrug, entsagte er derselben.

Ein Jahr später führte das Glück der Waffen die Heere der verbündeten Mächte an die Grenzen der Schweiz. Die Tagsatzung hatte einmüthig ihre Neutralität erklärt und von den verbündeten Fürsten so gut wie von dem französischen Kaiser die Anerkennung derselben erhalten. Das schweizerische Volk, in lebhafter Erinnerung aller der Uebel, welche die französische Besitznahme ihm gebracht hatte, war mehr wie niemals zu jedem Opfer bereit, um den Eintritt fremder Truppen, welches Namens sie auch seyn möchten, abzuwehren. Eine Gelegenheit ohne ihres gleichen ward der Schweiz dargeboten, um sich durch eigene Kraft wieder zur Unabhängigkeit zu erheben und für die Zukunft, nicht auf dem Papiere, sondern in der Wirklichkeit, die Wohlthat der Neutralität zuzusichern. Weisheit und Vaterlandsliebe riethen, von der Vermittlungsakte nur diejenigen Bestimmungen aufzuheben, die ihr Verhältniß zu Frankreich betrafen, und die übrigen Verbesserungen, welche eine zehnjährige Erfahrung an die Hand gab, auf einen ruhigern Zeitpunkt aufzusparen. Allein die Verfechter ehemaliger Vorrechte, eine, erst nur kleine, dann immer wachsende Anzahl, wollten der Schweiz auch das Schauspiel einer im Namen der Legitimität ausgeführten Revolution geben, der es

selbst an ihrem Mengaud nicht fehlen sollte. Ihr erster Auftritt, als Losungsfeuer für die übrigen Kantone, fand in dem großen Rathe des Kantons Bern statt, wo auf die Abschaffung der Mediationsverfassung, und die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge angetragen wurde. Lüthardt widersetzte sich diesem Antrage mit aller Kraft der Wahrheit und Vaterlandsliebe. So wenig er einst von französischen Bajonetten die Freiheit hatte empfangen wollen, so wenig wollte er jetzt Vorrechte seiner Vaterstadt österreichischen Bajonetten verdanken. Er warnte vor Rathgebern, die damit begannen, fremden Truppen die Thore der Schweiz zu öffnen und ihr eine neue Abhängigkeit zu bereiten, denn er ahndete die Schmach, die sein Vaterland erwartete, wenn einst mit Wahrheit von ihm würde gesagt werden können: „la „haute police est ailleurs.“ Er unterlag in dem ungleichen Kampfe der ruhigen Vernunft mit dem leidenschaftlichen Partheigeiste. Die Armeen der Verbündeten, mit mörderischen Menschen- und Viehseuchen im Gefolge, überzogen die Schweiz, und hinterließen ihr eine Schuldenlast, die nach zehn Jahren kaum noch getilgt ist, während dem die Kantone, erst so einmüthig, jetzt in Partheien zerrissen, wie zum Bürgerkriege bereit, einander gegenüber standen und nach sechszehn Monaten damit endeten, eine neue Vermittlung anzunehmen.

Dieß war Lüthardt's letzte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes. Als später der russische Gesandte seine Mitwirkung verlangte, um eine liberale Verfassung im Kanton Bern einzuführen, war seine Antwort, daß er die bestandene Verfassung dieser Art, welche ohne die Zustimmung der fremden Gesandten nie wäre umgestürzt worden, an Ort und Stelle vertheidiget habe, jetzt aber keinen andern Beruf kenne, als dem Gesetze als ruhiger Bürger unterthan zu seyn.

Unterdessen hatte sich ihm ein neuer Zweig von Thätigkeit dargeboten, den er um so lieber ergriff, da hierzu gerade die wissenschaftlichen Kenntnisse, zu denen er sich von jeher am meisten hingezogen fühlte, erfordert wurden. Um einem vielversprechenden Sohne eine angemessene Beschäftigung zu verschaffen, hatte er zu Handen desselben mit dem Mechaniker Ulrich Schenk einen Gesellschaftsvertrag geschlossen, und durch die nöthigen Vorschüsse diesen in den Stand gesetzt, seine Werkstätte zu eröffnen. Nach dem kurz darauf erfolgten Tode dieses Sohnes trat Lüthardt an

die demselben bestimmte Stelle, und leitete während mehr als zehn Jahren diese, in der Schweiz einzige Anstalt zur Verfertigung astronomischer, geodetischer und physikalischer Werkzeuge. Was er als Familienvater begonnen hatte, setzte er, durch die Gemeinnützigkeit des Gegenstandes und seine Theilnahme an dem Schicksale des Künstlers bewogen, selbst dann noch fort, als die ungünstigen Verhältnisse, mit welchen Unternehmungen dieser Art in unserm Vaterlande zu kämpfen haben, ihm schon beträchtliche Verluste verursacht hatten. Und nicht allein durch seine Kapitalien, sondern eben so sehr durch seine theoretischen Kenntnisse, kam er dem Talente des Künstlers zu Hilfe, und trug wesentlich zu der Vollkommenheit der Werkzeuge bei, die, selbst in dem Lande der Troughtons und Dollonds, ausgezeichneten Beifall erhielten. So hatte er an der Verfertigung der Theilmaschine,*)

---

*) Hr. Professor Pictet hat von derselben, so wie von einem Schenkischen Repetitions-Theodoliten, in der Bibliothèque Britannique Mai 1815 eine ausführliche Nachricht geliefert, unter der Aufschrift: Rapport, fait à la société des arts de Genève sur une machine à diviser et sur des instrumens de géodésie et de mathématiques, construits à Berne par Mr. Schenk. Nachdem der Verfasser dieser Maschine sowohl als den aus Schenk's Werkstätte hervorgegangenen Instrumenten die verdienten Lobsprüche ertheilt hat, setzt er hinzu: „Rien de tout cela n'existeroit et cet artiste estimable végéteroit peut-être encore dans l'obscurité de quelque attelier secondaire, sans la protection signalée et active d'un compatriote, Mr. Luthardt, docteur en droit. Cet homme bienveillant, instruit, éminemment philotechnique, ayant découvert le mérite de Mr. Schenk, l'a pris sous sa protection et lui a généreusement avancé les moyens de s'établir et d'exercer sa précieuse industrie. Je mets au nombre des circonstances les plus interessantes de mon voyage, celle qui m'a procuré la connoissance personelle d'un homme aussi distingué." In einem der folgenden Stücke dieser Monatschrift erschien eine Bemerkung Lüthardt's, worin er dieses Lob bescheiden ablehnte, und der Verdienste erwähnte, welche sich sowohl verschiedene Privatpersonen als die Regierung von Bern um Schenk's Ausbildung zum Künstler erworben hatten. Wenn diese Aeußerung von der Gerechtigkeitsliebe des Verfassers zeugt, so bleibt das Urtheil Herrn Pictet's, der sich auf die Würdigung gemeinnütziger Unternehmungen verstand, darum nicht weniger wahr und richtig.

die, wie bei allen physikalisch-mathematischen Werkzeugen, dieser Vollkommenheit zum Grunde lag, und die ausser London und München kaum ihres gleichen fand, einen nicht unbedeutenden Antheil.

Unter diesen Beschäftigungen, die ihm, so ernsthaft sie auch waren, zur Erholung von seinen Berufsarbeiten dienten, ward er von einer langwierigen Krankheit befallen, welche seine Thätigkeit nicht zu hemmen vermochte und deren, für ihn unzweifelhaftem, Ausgange er mit der Ruhe eines Weisen entgegensah. Wenige Wochen vor seinem Tode schrieb er an einen seiner Freunde, von dem er Abschied nahm, die rührenden Worte: „Willige Unterwerfung unter die unabänderlichen Gesetze, mit denen die höchste Weisheit die Schicksale der Welt und der Menschen regiert, war von jeher die Grundlage meiner innern Zufriedenheit. Jeder Todesfall in dem Kreise meiner Freunde, mag er auch noch so sehr schmerzen, hat doch das Gute, daß er dem Gedanken des Uebergangs vom Diesseits zum Jenseits seine Bitterkeit benimmt. Freilich lassen wir noch manche unerfüllte Hoffnung, manchen nicht zur Ausführung gekommenen Entwurf zurück; allein die Welt ging ihren Gang, ehe wir da waren, und wird ihn gehen und zwar gut gehen, auch wenn wir nicht mehr werden da seyn.“ Mit dieser Ergebung endete er, zu frühe, ein nützlich vollbrachtes Leben.

In allen Verhältnissen desselben hat sich sein edler Sinn bewährt und auch hier, wie überall, gingen die öffentlichen Tugenden von den häuslichen aus. In seinem Berufe als Rechtsanwald, der in der Schweiz mehr wie irgendwo von entscheidendem Einflusse auf die Ausübuug der Gerechtigkeitspflege und eine Art von Magistratur ist, hat er als Muster vorgeleuchtet. In den schwierigen Zeiten, in welchen er an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahm, entsprach er ganz dem Bilde, das einer seiner Mitbürger, Wyttenbach, von dem Vaterlandsfreunde entworfen hat, indem er sagt: Pompejanus, Caesarianus, Brutianus, Antonianus, sunt hominum et sectarum nomina. Bonus civis rem ipsam consectatur; una ei est res, patriae salus. Hanc quaecunque secta maxime tuetur, quae honestatis, justitiae, legum causam defendit, hanc probat, huic favet; haec si ab instituto ac professione virtutis ad pravitatem degenerat,

non minus eam deserit quam ab ea ipse deseritur.“ *) Unter der helvetischen Republik galt Lüthardt für einen Aristokraten, unter der Mediationsverfassung für gemäßigt, seit der Restauration für einen Demokraten, und doch war er immer derselbe.

Historie
des großen Aufruhrs im Schweizerlande
im Jahr 1653
von
Johann Konrad Füßlin.

Ueber diese Handschrift, die hier zum erstenmal abgedruckt wird, macht Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (5r Bd. S. 348. Nr. 1113) folgende Bemerkung: „Sie ist die einzige gründliche „und ausgearbeitete Geschichte dieses Handels, mit Dreistigkeit und „demjenigen Feuer geschrieben, dessen nur ein wahres, unerschrockenes, „patriotisches Gemüth fähig ist. Sie erstreckt sich aber nur auf die „Luzerner- und Berner-Bauern, und bringt von den Solothurnischen „und Baslerischen sehr wenig an. Füßlin beleuchtet auch des fran„zösischen Gesandten de la Barde in diesem Handel gehabte Auf„führung, und zeigt aus des Hauptrebellen Leuenbergers und anderer „Vergichten, daß selbige nicht ohne allen Verdacht und Tadel ge„wesen, wie man denn auch solches noch anderwärts erweisen könnte. „Als ein Züricher, kann man nicht wohl verlangen, daß er (Füßlin) „das Tadelhafte im Verhalten der Züricher rügen sollte. Hafner, in „seiner Solothurner-Chronik 2r Bd. S. 206, sagt etwas davon, und „das Amt Lenzburg hat es noch bis ins gegenwärtige Jahrhundert „empfunden. Diese Schrift ist, ob sie gleich vieler Zusätze fähig „wäre, des Druckes sehr würdig.“

---

*) Vita Rhunkenii.

Sie ist nicht blos vieler Zusätze fähig, sondern bedarf auch vieler Berichtigungen, welche nur eine, nach Art der Alten und in Tschudi's Geiste geschriebene, dokumentirte Geschichte zu geben vermag; daß diese bis auf den heutigen Tag noch immer fehlt, ist um so weniger zu begreifen, als einerseits zahlreiche, dießfällige Denkschriften und Berichte von Zeitgenossen und Augenzeugen vorliegen, und anderseits diese Begebenheit unter allen andern Ereignissen unserer neueren Geschichte, durch Umfang, Bedeutsamkeit und Wirkung, nach der Reformation den ersten Rang behauptet; dessen ungeachtet wurde sie bisher in den von Zeit zu Zeit erschienenen Schweizergeschichten kaum berührt, oder irrig dargestellt, niemals aber mit gehörigem Ernst und Fleiße behandelt, noch am besten von Jakob Lauffer in seiner Beschreibung helvetischer Geschichte, 18r Thl. S. 1 — 128, flüchtiger und einseitiger von Leonhard Meister in seiner helvetischen Geschichte, 2r Bd S. 11 — 40; diesem Letztern folgten Andere so genau, daß sie nicht nur auf Treu und Glauben Wahres und Falsches ihm nachschrieben, sondern auch alle Druckfehler seines Buches treulich abzuschreiben nicht ermangelten.

Johann Konrad Füßlin, der Verfasser dieser Historie (geboren 1704 und gestorben 1775), war vom Jahr 1744 bis zu seinem Tode Pfarrer in Veltheim und Kammerer des Landkapitels Winterthur. Er gehört zu den kenntnißvollsten, fleißigsten und fruchtbarsten Schriftstellern unsers Vaterlandes. Daß er in seinen geschichtlichen Darstellungen nicht immer einer strengen Unpartheilichkeit sich befleiße, haben ihm schon seine Zeitgenossen (z. B. Zurlauben Voyage pittoresque de la Suisse, Vol. VIII. pag. 35) vorgeworfen. Auch in der nachfolgenden Darstellung spricht eine vorgefaßte Meinung, und will gar oft die klare, reine Stimme der Thatsachen meistern und regieren; namentlich ist der Tadel, der über das Benehmen der Regierung von Solothurn geäußert, und die Verdächtigung, mit welcher das Betragen des französischen Gesandten de la Barde angefochten wird, durchaus ungegründet, was sich aus anderweitigen Akten und besonders aus den Solothurnischen Rathsprotokollen heiter darthun läßt. Bei allen Mängeln und Einseitigkeiten aber bleibt dennoch dieser Historie des sogenannten Bauernkriegs ihr Werth und das Verdienst eines in mancher Beziehung lehrreichen Umrisses.

1.

Der Empörungsgeist rasete zu dieser Zeit fast in der ganzen Welt; einige Reiche zerriß er, andere stürzte er gänzlich um. In der Schweiz erweckte er gleicher Gestalt große Unruhen,

und machte den Anfang bei den Entlebuchern, welche nun seit mehr als dritthalb hundert Jahren unter der Botmäßigkeit der Stadt Luzern gestanden waren. Diese Leute bewohnen ein gutes Land, in welchem ehemals bis zwölf freiherrliche Schlösser gezählt wurden. Das Volk ist mannlich und streitbar, aber zur Widersetzlichkeit von Alters her geneigt. Die Grafen von Wohlhusen waren Herren über dasselbe; von ihnen kam es durch Heurath an die von Straßberg. Als die Oestreicher in den helvetischen Landen um sich griffen, brachten sie auch das Entlebuch an sich. Sie gaben es denen von Thorberg zu Lehen. Als nun die benachbarten Reichsländer sich der östreichischen Dienstbarkeit glücklich erwehrt hatten, und diese Macht überdieß hin- und wieder geschwächt wurde, wollten auch die Entlebucher sich nicht mehr viel von ihren Herren befehlen lassen, sondern zerfielen öfters mit ihnen in Streitigkeiten, worin sie allemal Hilfe und Rath bei der Stadt Luzern suchten. Im Kriege der Eidgenossen mit Herzog Leopold ergaben sie sich an dieselben, und nachdem die Eidgenossen den Sieg bei Sempach erfochten hatten, wurden in dem darauf erfolgten Frieden die Entlebucher den Luzernern überlassen. Das war damals der Entlebucher Wunsch und Verlangen. Gleichwohl waren sie mit dieser Veränderung nicht lange zufrieden, sondern strebten nach völliger Freiheit. Der Zustand ihrer Nachbarn, die sich selbst regierten, leuchtete ihnen sowohl in die Augen, daß ihr Herz sich nach gleicher Regierungsart sehnte. Im Jahr 1478 warf sich Peter am Stalden von Escholzmatt zum Haupt einer Rebellion auf, und wollte das Land von der Luzernischen Herrschaft befreien; er hoffte, der erste Landammann zu werden, wenn er seine Absichten ausführen könnte; allein sie schlugen ihm fehl; die Luzerner dämpften seine Rebellion, und nahmen ihn selbst gefangen. Dessenungeachtet haben sich immer unruhige Leute im Entlebuch hervorgethan, welche die Oberkeit bei den Mitlandleuten zu verunglimpfen und sie wider sie aufzubringen beflissen waren. Einige und zwanzig Jahre vor dieser großen Empörung wurden die Entlebucher aufrührerisch, als die Herren von Luzern den Wirthen ein Ohmgeld auflegten. Bei diesen Anlässen handelten die Luzerner immer mit großer Schärfe; sie ließen die Rädelsführer peinigen, damit Andere einen Abscheu empfingen. Allein der Ausgang lehrte, daß Strenge nicht alle-

zeit aufrührerische Leute bezähme. In der Empörung vom Jahr 1653 würden die Köpfe, welche die Luzernischen Unterthanen ihren Regenten aufopfern mußten, sie noch lange nicht so sehr erschreckt haben, hätten sie nicht erfahren, daß die Treue und Macht der Verbündeten ihrer Oberkeit allemal im Stande sey, sie zu händigen.

2.

Aus dem Entlebuch fuhr der Empörungsgeist in die übrigen Herrschaften der Luzerner; hierauf wiegelte er die Unterthanen von Bern, Basel und Solothurn sammt einigen in den gemeinen Herrschaften auf. An andern Orten fand er keinen Eingang, doch schwankten viele Herzen. Es wäre zu weitläufig, alle Ursachen zu untersuchen, welche die Unterthanen vorschützten, um der Oberkeit den Gehorsam aufzukündigen. Man kann aber sagen, daß sie zwei Hauptursachen gehabt haben, nämlich erstens: die Abrufung des Geldes und zweitens die Strenge der Landvögte. Das erste war mehr ein Vorwand, als eine Ursache. Die Oberkeiten von Bern und Luzern hatten aus dringender Noth die Batzen niedriger angesetzt; hieraus entstand einige Unordnung in Handel und Wandel, die aber nicht so fast die Bauern drückte, als vielmehr die, welche viele Batzen hatten. Die Reichen waren sonst gewohnt, die Armen auf alle Weise zu schinden, und sowohl bei Anleihung des Geldes, als bei Einnahme der Zinse zu drängen, was bei den Nothleidenden großen Unmuth erweckte. Am meisten aber wurden die Unterthanen durch die Strenge der Landvögte erbittert. Bei Errichtung des eidgenössischen Bundes, als Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit Regenten und Unterthanen beseelte, war der Eidgenossen Herrschaft gesucht. Viele Benachbarte hätten es für Ehre und großes Glück gehalten, unter ihre Herrschaft zu kommen, in der Hoffnung, daß sie unter ihrem Schutze und unter ihrer uneigennützigen Regierung ruhig und vergnügt leben könnten. Diesen Ruhm hatte die Eidgenossenschaft verloren. Die Mängel, welche andere Herrschaften schändeten, hatten auch in ihre Regierung eingedrungen, an dem einen Orte mehr als an dem andern. Kurz vorher hatten die Berner, in Betreff der Einkünfte ihrer Landvögte und Beamten, und besonders in Hinsicht der Strafen, der Sitzgelder, Reitlöhne, Schreibtaxen u. s. w., gute Verord-

nungen gemacht; sie wurden aber nicht beobachtet, vielmehr wurden neue Arten von Gelderpressungen ersonnen. Wenn der Landvogt einem Strafbaren die Rechnung für sich gemacht hatte, wurde noch angehängt, was er auch der Landvögtie geben müsse. Einige ließen sich für die Strafgelder Schuldbriefe ausstellen; besonders drängten sie die Leute mit den Ehrschätzen. Die Entlebucher klagten nicht nur über den Geitz der Landvögte, sondern auch über ihren Trotz, „daß sie die Leute überpoltern". Einer hatte sich unterstanden, sogar einen Todten um Geld zu strafen, und als die Entlebucher zur Zeit der Empörung viel hieraus machten, läugnete er es nicht, entschuldigte sich aber damit, es habe dem Todten zu Gutem gereicht, damit er unter dem Boden ruhig seyn möchte. Mithin ging es hier, wie es in allen Zerwürfnissen zu gehen pflegt; man erzählte nur das Böse, und machte es in alle Wege größer; man klagte über alle Landvögte, obgleich noch viele derselben löblich regierten; man ließ ganz aus der Acht, daß die eidgenössischen Unterthanen, gegen andere verglichen, mit all ihren Beschwerden noch für glückliche Leute zu halten seyen, weil andere sich nicht nur strafen, sondern um der Wollust und Herrschsucht ihrer Regenten willen schier die Haut über den Kopf ziehen lassen müssen. Einige wollten sagen, weil die Unterthanen die Strenge der Landvögte gewußt, hätten sie sich um so mehr vor der Strafe hüten sollen; allein hiemit halte ich die Landvögte nicht für entschuldigt. Zu geschweigen, daß sie den Leuten oft Fallstricke legten, und sie lockten, bis sie darein fielen, hat Alles sein Maaß, und wird dieses überschritten, kann die Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit werden.

3.

Wie dem nun sey, so konnte dieß Alles die Unterthanen von ihren Pflichten gegen die Oberkeiten nicht lösbinden, zumal sie das Recht hatten, an dieselben zu appelliren, und wenn ihnen auch dieses nicht genügte, hätten sie doch ihre Beschwerden den Regierungen bittweise vorbringen sollen, bevor sie sich gegen dieselben verschworen. Dieses Mittel gebrauchten zwar die Entlebucher, aber nicht recht. Ihre Klagen vorzutragen, schickten sie Abgeordnete an ihre Regierung. Als diese nun auf dem Rathhause zu Luzern vernahmen, man werde sie nicht vor dem Rath

sondern vor einer Kommission verhören, hofften sie nichts Gutes und gingen, ohne weitere Anmeldung, wieder heim. Einige Herren zu Luzern hatten sie mit Drohworten angefahren, und darunter einer mit der Drohung: er hätte Lust, sie mit einigen Hundert festgemachten Welschen zu überziehen. Das hinterbrachten sie ihren Mitlandleuten, und sagten vielleicht mehr, als an der Sache war. Wenigstens kamen von nun an die sämmtlichen Entlebucher in vollen Aufruhr, rotteten sich zusammen, beschimpften die oberkeitlichen Beamten, gingen mit den Schuldenboten unbarmherzig um, führten dieselben über die Grenzen, und droheten ihnen, wenn sie wieder kämen, mit dem Tode, und kündeten auf diese Weise den Gläubigern die Schulden auf; sie waren den Schuldenboten nicht weniger aufsätzig, als ehemals die Juden den Zöllnern in ihrem Lande. Sie hatten ganz besonders „die festgemachten Welschen“ ins Ohr gefaßt, und waren auf alle Weise bedacht, sich wider dieselben in Bereitschaft zu setzen. Da der Aberglaube lehrt, daß man sich wohl schuß- und stichfrei machen, aber gegen die Prügelschläge mit nichts schützen könne, versahen sie sich mit Prügeln, die größtentheils mit Zwingen und eisernen Stacheln wohl versehen waren, und sie wollten damit den Welschen die Festigkeit auflösen. Die Vorgesetzten thaten, als ob dieses Alles ohne ihr Vorwissen geschehe, und nur junge, ausgelassene Gesellen die Urheber sowohl des Verfahrens gegen die Schuldenboten, als der Prügelbewaffnung wären; allein die Folge dieser Erzählung wird das Gegentheil zeigen.

4.

Inzwischen sann die Oberkeit auf Rath und Abhilfe. Sie sah einerseits wohl, daß sie dießmal mit Strenge nicht viel ausrichten, sondern nur ein nicht leicht wieder zu löschendes Feuer anzünden würde; anderseits aber war ihr am oberkeitlichen Ansehen gelegen, und sie wollte dieses sich nicht ganz rauben lassen. Also schickte sie Vertraute nach Entlebuch, die den Unterthanen mit freundlichen Worten vorstellen sollten, wie schwer ihr Vergehen, wie groß die zu erwartende Strafe sey, wofern sie nicht durch Abbitte dem oberkeitlichen Zorne vorbeugten. Umsonst. Die Entlebucher beharrten auf ihrem Sinn und trotzten. Sie faßten die Klagepunkte, welche ihre Abgeordneten früher münd-

lich überbringen sollten, in Schrift, schickten sie nach Luzern und drangen auf Erklärung. Die Oberkeit, immer behutsam, ermahnte die trotzenden Unterthanen, neue Abgeordnete nach Luzern zu schicken, und verhieß denselben alle Sicherheit; die Entlebucher aber forderten, die Oberkeit solle Gesandte zu ihnen herausschicken, und sie bestimmten zugleich Zeit und Ort der Zusammenkunft. Die Regierung mußte sich fügen, und sandte ihr Standeshaupt sammt einigen geistlichen und weltlichen Herren ins Entlebuch; unter den Geistlichen befand sich auch der Stadtpfarrer von Luzern, der ehemals Pfarrer im Entlebuch und den dortigen Einwohnern sehr lieb war; hier aber half und galt kein Ansehen der Person. Weder die Würde des Schultheißen, als der ersten Magistratsperson des Landes, noch die Gegenwart des vordem so geliebten Pfarrers machte Eindruck auf die Gemüther der Bauern. Einige Vorgesetzte bewillkommten zwar die Gesandtschaft ehrerbietig, wollten aber nicht die vierzig Geschwornen oder Gerichtsverweser des Landes zusammenrufen, sondern die Landleute selbst, vierzehnhundert Mann stark, versammelten sich in Schüpfheim, und zogen mit Prügeln bewaffnet, Glied an Glied, in die Kirche. Hierauf ließen sie die Gesandten zu sich einladen, die denn auch der Einladung entsprachen und ganz freundlich in Unterhandlung traten. Die Entlebucher hingegen brachten nicht nur ihre ehemaligen Klagpunkte, sondern nebst denselben auch noch ganz unerwartete Anforderungen vor, und äußerten zugleich, sie hätten sich mit Eiden zusammenverbunden, von diesen Punkten und Anforderungen nimmermehr abzustehen, und keinen einzigen Artikel ohne die andern anzunehmen; sie drangen besonders darauf, daß man in Originali ihnen den Pfandbrief vorlege, Kraft dessen sie an die Stadt Luzern übergeben worden wären. Ueberdieß redeten sie von zwei Freiheitsbriefen, die man ihnen entwendet und nach Luzern genommen habe; sie begehrten die Zurückstellung derselben und mutheten den Abgesandten zu, sie sollen diese Freiheitsbriefe durch alsogleich abzuschickende Boten in Luzern holen lassen, und bei ihnen bleiben, bis die Boten zurückkommen und die Briefe mit sich bringen. So kündigten sie den Gesandten gleichsam den Arrest an.

Unter dem Volke hieß es, in jenen Freiheitsbriefen seyen allerhand Privilegien, die Kaiser und Päpste ihnen gegeben, enthalten, darunter nebst anderm auch, daß, wer das Entlebuch bekriege,

in wirklichen Kirchenbann falle. So geschah, daß die vielen Unterredungen zu keinem Vergleiche führten. Der Sinn der Entlebucher gegen ihre Oberkeit war schon zu feindselig; laut sprachen sie vor den Gesandten, kein Vorgesetzter sollte es wagen nach Luzern zu gehen, um daselbst zu unterhandeln, oder sie werden ihm mit ihren Prügeln vorlaufen und ihn zu Tod schlagen. Auch verboten sie Jedermann, den damals einfallenden Jahrmarkt in Luzern zu besuchen, und stellten Wachen aus, als ob der Feind im Lande wäre. Die Gesandten kehrten unverrichteter Sache wieder heim.

5.

Bei solchen Umständen blieb der Oberkeit nichts anders übrig, als Gewalt zu gebrauchen; aber sie erschrack, als sie vernahm, daß ihre übrigen Unterthanen nicht wider die Entlebucher in's Feld ziehen wollen, sondern ebenfalls allerhand Beschwerden aufsuchen, und zu dem Ende eine Zusammenkunft im Dorfe Schütz gehalten haben. Hierauf schickte die Regierung Abgeordnete in die Aemter, bot den Unterthanen alles Gute an, und versprach ihnen an Dingen, worüber sie sich mit Grund zu beschweren hätten, Recht und Erleichterung. Zugleich sah sie nach anderer Hilfe sich um. Sie berichtete die Gefahr, worin sie schwebte, den benachbarten Ständen, und bat sie, nach Inhalt des Bundes, um treues Aufsehen. Die von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ermahnten die rebellischen Unterthanen von Luzern vorerst schriftlich zur Ordnung und Ruhe. Als diese Mahnung nichts fruchtete, sandten sie, nebst den Regierungen von Freiburg und Solothurn, Gesandte, welchen noch der Abt von Muri in Person sich anschloß.

Die Unterthanen hielten inzwischen, bisher im Kanton Luzern etwas Unerhörtes, eine Landsgemeinde zu Wohlhusen, wo sie sich wider ihre Oberkeit vereinigten, und dann kühn derselben zuschrieben: sie hätten mit leiblichen Eiden zusammengelobt und geschworen, mit Leib und Ehre, Gut und Blut und soweit ihr Vermögen reiche, einander zu helfen, daß alle neuen Auffsätze, Gebräuche und Beschwerden abgethan, und die von der Oberkeit ihnen entwendeten Freiheitsbriefe wieder herausgegeben werden; auch seyen sie übereingekommen, daß kein Amt einzeln, ohne Vorwissen der andern, der Oberkeit antworte, und

sie schwere Rache nehmen werden, wenn der Allergeringste unter ihnen um dieses Handels willen übel gehalten würde. So, über Ungerechtigkeit klagend, machten sie sich selbst der größten Ungerechtigkeit schuldig, und, über Neuerungen sich beschwerend, strebten sie selbst nach Neuerungen. Ihre Hauptabsicht ging besonders auf das Recht, nach Belieben Landsgemeinden halten, und durch dieselbe die oberkeitliche Hoheit und Gewalt einschränken zu können. Bisher hatte die Oberkeit, vermöge eines von den ehemaligen Landesherren an sie gekommenen Rechtes, den Schultheiß, Stadtschreiber, Klein= und Großweibel nebst einigen andern Beamten zu Willisau gesetzt; jetzt aber verlangte die dortige Bürgerschaft, diese Beamten selbst zu wählen und forderte, daß der Landvogt zu Luzern und nicht mehr zu Willisau residiere, sondern nur von Zeit zu Zeit dahin komme, um Gericht zu halten, und daß vor Bekanntmachung eines jeden oberkeitlichen Mandats der Rath von Willisau untersuche, ob nichts wider ihre Freiheiten darin enthalten sey. Beinebens erklärten die Aufrührer auf der Landsgemeinde, daß sie mit ihren Forderungen den Rechten der Oberkeit nicht schaden wollen; aber wie konnten diese Forderungen und die Rechte der Oberkeit neben einander bestehen? Dennoch gingen die Herren von Luzern immer noch den sanften Weg; sie überließen die Sache der obgedachten Gesandtschaft zu gütlicher Handlung, und die Gesandten sammt dem Abte von Muri gaben sich große Mühe, einen Vergleich zwischen der Oberkeit und ihren Unterthanen zu treffen, weßwegen sie zu verschiedenen Malen in die empörten Aemter reiseten, und mit den Ausschüssen derselben zu Willisau, Werthenstein und Rußwyl unterhandelten, die aber von Abbitte, Gehorsam und Unterwerfung nichts hören wollten, vielmehr ihre Klagpunkte schriftlich abfaßten, und die Vermittler angingen, die Oberkeit dahin zu bewegen, daß sie den gemachten Forderungen entspreche.

6.

Die Vermittler nahmen ihnen diese Klagpunkte ab, und handelten mit der Oberkeit, daß sie Verschiedenes, was die Unterthanen begehrten, einging, Vieles, darüber sie sich beklagten, milderte, und was ihrer Hoheit geradezu entgegen war, verwarf. Die Unterthanen aber wollten im geringsten nicht weichen, sondern verlangten, daß alle Artikel dem Buchstaben

nach, wie sie dieselben aufgesetzt hatten, von der Oberkeit gut geheißen werden. Als die Gesandten ihnen hierüber scharf zuredeten, wurden sie wild, und setzten alle Ehrfurcht, die man souverainer Stände Botschaftern schuldig ist, beiseits, ergriffen die Waffen, und traten, als Feinde ihrer Oberkeit, den Zug nach Luzern an. Ihre Absicht war, die Stadt unversehens zu überrumpeln, und damit die Gesandten sie nicht warnen könnten, brachen sie an ihnen das Völkerrecht, und kündigten ihnen den Arrest an. Dessen ungeachtet ward ihr Vorhaben der Oberkeit verrathen. Diese schickte in der Nacht vom 14. März ein offenes Mahnungsschreiben durch Christoph Cloß, des großen Raths, nach Zürich und bat um kräftige Hilfe. Der Ueberbringer berichtete die Rebellion der Unterthanen umständlicher und drang auf Beschleunigung der Hilfe. Ebenso wurden Boten und Mahnungsschreiben an die benachbarten Orte Uri, Schwyz und Zug gesandt. Schleunig trieben die Züricher einige Hundert Mann zu Fuß und zu Pferd auf, und um an ihrer Treue und Dienstfertigkeit gegen die Luzerner nichts ermangeln zu lassen, schickten sie gleichzeitig Gesandte an sie ab, die ihnen in allen Vorfällen mit gutem Rath beistehen sollten. Weil es den Luzernern an Lebensmitteln mangelte, ließen ihnen die Züricher einige Tausend Mütte Frucht aus ihren Vorrathshäusern zukommen; die andern benachbarten Stände warfen gleich etwas Volk in die Stadt Luzern. Ueberdieß ward eine allgemeine Tagsatzung ausgeschrieben, damit die sämmtlichen Orte sich berathen könnten, wie den bedrängten Luzernern zu helfen sey. Bern, Freiburg und Solothurn hielten noch eine besondere Zusammenkunft in Bern, um zu berathen, wie sie ihre Hilfsvölker am besten zusammenstoßen könnten, wenn die Luzerner mit Gewalt befreit werden müßten, und die Abgeordneten gedachter drei Orte schrieben den Luzernern und ermahnten sie, aus Furcht nichts einzugehen, was ihrer Souveränität nachtheilig wäre. Inzwischen unterließen auch die Bauern nichts, was zu ihrem Vorhaben diente. Sie besetzten die Brücken und Hauptpässe, fingen die Böte auf, wo sie nur konnten, und durchsuchten ihre Briefe; sogar die Gesandten von Zürich, die ihnen unweit von Luzern in die Hände geriethen, hielten sie eine Zeit lang an, und beschimpften sie auf vielerlei Weise. Sie schickten vertraute Leute in der ganzen Eidgenossenschaft herum, und ließen durch diese

ihre Oberkeit aufs möglichste anschwärzen, und das Gerücht verbreiten, sie hätten einen Zuzug der Bernerischen Bauern zu erwarten, mit deren Beistand sie der Stadt Luzern und ihren Helfern den Garaus machen wollten. Auch trachteten sie, den Unterthanen der übrigen Stände niedrige Gedanken gegen ihre eigenen Regenten beizubringen, und ihre Bemühung war wirklich im Bernergebiete nicht fruchtlos. Ihre Klagen weckten die dasigen Unterthanen auch zum Klagen, und da sie einmal zu klagen anfingen, fand der Geist des Aufruhrs bald Gehör. Das Gerücht hievon kam bald nach Luzern, und nahm der dortigen Regierung die Hoffnnng, die sie auf die Hilfe der Berner gesetzt hatte, welche, wären ihnen die Hände nicht gebunden worden, allein vermocht hätten, den rebellischen Unterthanen von Luzern den Zaum anzulegen; ihr Land gränzt ans Entlebuch und ihre Macht ist so groß, daß, wenn ihre Unterthanen ihnen getreu bleiben, sie mit großem Nachdruck handeln können. Den Luzernern blieb es nicht bei diesem Verdruß allein; es ereignete sich noch mehr als einer. Hie und da hieß es, man müsse zuerst untersuchen, wer Recht oder Unrecht habe, die Oberkeit oder ihre Unterthanen. Solche Aeußerungen waren zwar den eidgenössischen Verträgen zuwider. Denn diese vermögen, daß die Eidgenossen, falls ihre Unterthanen aufrührisch werden, einander ohne Ausnahme in allen Treuen helfen sollen, sie wieder gehorsam zu machen: allein man verstand entweder diese Verträge nicht, oder wollte sie nicht verstehen. Die Zuger besonders machten sich bei den gesammten Oberkeiten einen bösen Namen; denn, obwohl sie ihre Gesandtschaft ebenfalls nach Luzern geschickt, und auch ihren Antheil Volks zu Besetzung dieser Stadt hergegeben hatten, gaben sie doch anderwärts zu erkennen, daß ihnen nicht zu trauen sey. Sie hatten zwei Gesandte an die Bauern geschickt, besonders mit ihnen zu unterhandeln, von denen einer bei denselben zurückblieb, und ihnen anbot, in ihrem Handel ihr Beistand und Advokat zu seyn.

7.

Dieses Alles setzte vaterländische Gemüther in große Sorgen. Am meisten war man auf die Berichte aus dem Kanton Bern gespannt, sintemal sich daselbst eine so große Rebellion entzündete, als im Luzerner-Gebiete. Als die Regierung von Bern, um den Luzernern Hilfe zu bringen, ihre Unterthanen in Bereitschaft

halten wollte, weigerte sich der größte Theil derselben, sich hierzu gebrauchen zu lassen. Der Entlebucher Nachbaren im Emmenthal nahmen an ihnen ein Muster des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit gegen die Oberkeit. Zu diesen schlugen sich bald hernach fast alle deutschen Aemter, und meinten, sie seyen auf gleiche Weise beschwert, wie die Luzernischen Unterthanen; sie wollten sich demnach auch auf gleiche Weise helfen. Dadurch wurde die Regierung von Bern genöthigt, ihre eigene Schanze zu hüten. Sie brachte zuerst ihre Bürgerschaft unter die Waffen; hernach mahnte sie ihre treu gebliebenen Unterthanen auf, und nebst denselben ihre Verbündeten von Genf, Neuenburg und Biel; von diesen nahm sie starke Besatzung in ihre Stadt, und ersuchte Zürich um Beschleunigung der Tagsatzung. Ihr Ansuchen langte einen Tag nach dem Luzernischen Mahnungsschreiben in Zürich an, und war die Ursache, daß die Zürcher ihre Hilfsanstalten verdoppelten und die Tagsatzung aufs möglichste beschleunigten, auf welcher die Gesandten aller Orte sich einfanden, mit Ausnahme der Zuger, welche dadurch den Verdacht, den man schon von ihnen geschöpft hatte, noch vermehrten. Kaum hatte die Tagsatzung ihren Anfang genommen, und die Klagen der Regierungen von Bern und Luzern wider ihre Unterthanen angehört, so ging eine unvermuthete Friedenssonne auf. Die Luzernischen Unterthanen erschracken, als sie sahen, daß ihr Vorhaben auf die Hauptstadt fehl geschlagen habe; sie demüthigten sich vor den Abgesandten, die sie zu Wohlhusen eingesperrt hatten, und baten sie, sie möchten sich doch noch einmal bemühen, die Streitigkeit zwischen ihnen und ihrer Oberkeit zu schlichten. Ein Theil der Gesandten war bäurischer Grobheit längst gewohnt, und verzieh desto eher, die andern begehrten die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes überhaupt und des Kantons Luzern insbesondere. Deßwegen vergaßen sie die ihnen angethane Unbild, und legten noch einmal Hand an das Versöhnungswerk. Die Oberkeit von Luzern zeigte ein Vaterherz, das geneigt ist, seinen Kindern etwas zu übersehen. Die Unterthanen standen von ihrer Hartnäckigkeit ab, und überließen es den Vermittlern, nach Billigkeit zu handeln.

8.

Diese nun gaben am 19. März einen Spruch, durch welchen vorerst die Rechte der Oberkeit so wie die Freiheiten,

alte Gebräuche und Gewohnheiten der Unterthanen, die sich auf Siegel und Briefe gründeten, bestätigt wurden. Hernach wurden die Letztern besonders wider den gottlosen Wucher und den Ueberdrang der Schuldenboten geschützt. Wegen der Unordnung im Geld ward zugestanden, daß kein Schuldner in Zeit von sechs Jahren könne gezwungen werden, ein Kapital abzuzahlen, insofern er richtig zinsete. Den Landvögten ward vorgeschrieben, nach der Schnur der Gerechtigkeit und Billigkeit zu verfahren, und Falls dieselben ihre Gränzen überschritten, der Oberkeit eingeschärft, den Bedrängten Hilfe zu leisten. Ausdrücklich ward verordnet; kein Abgestorbener solle mehr in Strafe erkennt und seinen Erben diesfalls nichts angemuthet werden, es wäre denn ein solcher bei seiner Lebzeit in Form Rechtes vor Gericht gezogen und rechtmäßig verurtheilt worden. In Betreff der Ehrschätze, der Gerichtskosten und anderer dergleichen Dinge ward Allem ein leidendliches Ziel gesetzt. Der Stadt Willisau zu Gefallen ward erkannt, daß die Regierung von Luzern zwar ferners den dortigen Schultheißen und andere Beamten ernennen, dieselben aber aus der Bürgerschaft von Willisau erwählen solle. Dieses Alles ließen sich die Unterthanen wohl gefallen, und unterwarfen sich jetzt, gingen aber bald wieder davon zurück, weil ihnen folgende Punkte anstößig waren: Erstlich verdroß sie, daß ihr Zusammenlaufen und Bundschwören im Schiedrichterspruche unerlaubt und unbefugt genannt, demnach ihr Bund für null und nichtig erklärt, und ihnen ernstlich anbedungen worden, sich künftig vor dergleichen Dingen zu hüten. Sodann hatten die Aufrührer gehofft, man werde ihnen etwas an ihren Kosten zuerkennen, allein der Spruch lautete, daß sie wegen ihres unbilligen Verfahrens, indem sie, schriftlicher und mündlicher Rechtsangebote ungeachtet, die Waffen ergriffen, für die Kosten belangt werden könnten, jedoch sollten ihnen dieselben, um wieder gute Gemüther zu pflanzen, nachgelassen werden. Besonders aber kränkten sie folgende Worte des neunten Artikels: „da vorangezogene Zusammerverbindung, wie mehrerwähnte zehn Aemter es hoch betheuert, nicht aus böser Meinung, sondern theils aus Einfalt und Unbedachtsamkeit, theils aus vermeinter, dringender Nothwendigkeit geschehen ist, und sie Uns deßwegen angelegentlichst gebeten haben, daß Wir ihre gnädigen Herren

Unsere lieben alten Eidgenossen der Stadt Luzern, in ihrem Namen unterthänig und gehorsam, zu Auslöschung dieses ihres bekanntlichen Fehlers, um Gnade bitten möchten, haben Wir ihre große Bitte angesehen, u. s. w." Sie wollten nicht gefehlt haben und nichts davon wissen, daß sie den Gesandten den Auftrag gegeben, in ihrem Namen die Oberkeit um Verzeihung zu bitten. Uebrigens ward dem Spruche angehängt, daß die Empörer gleich denselben Abend aus dem Felde, und Jeder wieder in seine Heimath ziehen, die Oberkeit hingegen am folgenden Tage ihre Besatzung entlassen solle. Beide Theile gehorchten einstweilen. Es kann seyn, daß die letzten Artikel den Bauern von ihren Ausschüssen glimpflicher vorgebracht wurden, als hernach die Schrift auswies; wenigstens konnten sie dieselben nicht verschmerzen, wie sich aus dem Fortgange dieser Beschreibung zeigen wird. Ueberdieß beschwerten sie sich noch, daß ihnen in Betreff der Landvögte so wenig Genüge geleistet worden. Die Entlebucher allein gaben sechszehn tausend Gulden an, die ihnen von den Landvögten unrechtmäßiger Weise abgenommen worden seyen, und meinten, daß dieses Geld ihnen wieder zurückerstattet werden sollte. Die Schiedrichter aber wollten sich dießfalls in keine Untersuchung einlassen, sondern erkannten, es solle zu Untersuchung dieser Beschwerde ein unpartheiisches Gericht niedergesetzt werden. Hierbei blieb es, und es ward an ein unpartheiisches Gericht nachher so wenig mehr gedacht, als man Lust hatte, etwas an den Strafen zurückzugeben. Einige der ehemaligen Landvögte hatten sich in der Regierung hoch emporgeschwungen, und es würde nicht nur ihrem Geldseckel, sodern auch ihrer Reputation sehr wehe gethan haben, wenn sie etwas hätten zürückgeben müssen.

9.

Die Regierung von Luzern gab den auf der Tagsatzung in Baden versammelten Abgeordneten sämmtlicher Eidgenossenschaft alsogleich Nachricht von dem, was sich zugetragen und wie man ihre störrischen Unterthanen zur Ruhe gebracht habe, und bat, daß die sämmtlichen Stände berathen und beschließen möchten, wie dergleichen Unwesen in Zukunft zu verhüten, und wenn sich wieder etwas dergleichen erhöbe, demselben gleich im Anfang durch vereinte Kräfte zu steuern sey. Drei von den Vermittlern

kamen selbst nach Baden, um die Art und Gestalt der nunmehr unterdrückten Empörung im Luzerner-Gebiete der Tagsatzung recht vorzustellen. Zu gleicher Zeit waren in Bern die Gesandten der evangelischen Stände versammelt, und auf Begehren der dortigen Regierung dahin abgeordnet worden, um eine Vermittlung zwischen ihr und ihren Unterthanen zu versuchen, damit, wo möglich, Krieg und Blutvergießen vermieden würde. Während man nun den Erfolg dieser Zusammenkunft in Bern erwartete, zog die Tagsatzung zu Baden in Betracht, daß die Luzernischen Empörer ihre Abgeordneten früher überall umherschickten, und gemeine und besondere Unterthanen mit ihrem Rebellionsgeiste anzustecken suchten, und auch an einigen Orten nicht ohne Frucht gearbeitet hatten. Sie hielt daher für nöthig, in gemeiner Stände Namen ein Manifest im Druck ausgehen zu lassen, und darin den Unterthanen ihre Pflichten gegen die Oberkeit kräftigst ans Herz zu legen.

10.

Der Bernerischen Unruhen geschah in diesem Manifest keine Meldung, weil man hoffte, dieselben würden, nun der Aufruhr in Luzern sich gelegt hatte, leicht durch die zu Bern anwesenden Gesandten gestillt werden können. Inzwischen wurde doch verabredet, wie man die Empörer angreifen wolle, insofern sie auf ihrem Unternehmen beharren würden, und man beschloß, in diesem Falle drei Heere in Bewegung zu setzen, und das erste aus Zürichern, Glarnern, Appenzellern und St. Gallern, das zweite aus Bernern, Freiburgern und Solothurnern, und das dritte aus Luzernern, Urnern, Schwyzern, Unterwaldnern, Zugern und aus den Truppen des Abts von St. Gallen zu bilden; das erste sollte sich bei Lenzburg lagern, das zweite die Stadt Bern bedecken, und das dritte die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und die Reußpässe besetzen, und dadurch die Unterthanen in den freien Aemtern und in der Grafschaft Baden im Zaume halten, und in allen Vorfällen das erste Heer unterstützen. Die Basler und Mühlhauser, welche letztere der Regierung von Luzern Zuzug und Hilfe angeboten, und damit der katholischen Orte Gunst wieder zu erlangen gehofft hatten, sollten den Paß bei Aarau bedecken, die Schaffhauser aber nach

Brugg ziehen, und dort erwarten, wohin man sie ferner berufen würde. Der Bischof von Basel ward ersucht, seine Truppen nach Olten zu schicken, und die Bündner und Walliser wurden, nach Inhalt der Bünde, zu getreuem Aufsehen ermahnt. Hiermit endigte die Tagsatzung.

Die evangelischen Gesandten setzten zu Bern ihre Bemühungen mit unverdrossenem Fleiße fort, um die Oberkeit mit ihren Unterthanen zu versöhnen. Wie gemeldet, waren die Emmenthaler die ersten gewesen, die sich empörten; sie weigerten sich anfangs nur, wider die Entlebucher auszuziehen; dann beschloßen sie, denjenigen, welche hinziehen wollten, den Weg durch ihr Land zu sperren, weßwegen sie die Päße verhieben und ihre Gränzen bewachten. Endlich hielten sie zu Langnau eine Landsgemeinde, und brachten, wie die Luzernischen Unterthanen, ihre Beschwerden wider die Oberkeit zusammen. Diese schickte eine ansehnliche Gesandtschaft zur Landsgemeinde von Langnau, um sie mit Freundlichkeit und guten Gründen von ihrem Beginnen abzumahnen, fand aber kein Gehör. Darauf schrieben die Emmenthaler an die Oberländer, und eben so an die Lenzburger und sämtlichen Aargauer, und lockten sie zur Theilnahme an der Empörung. Sie brachten es dahin, daß man in den deutschen Ländern des Standes Bern allenthalben zusammenlief, und zuletzt kein Einziger mehr der Oberkeit treu blieb. Auf der Badenischen Tagsatzung war der Feldzug veranstaltet worden. Die Berner hatten über zweitausend Mann Besatzung in die Stadt genommen, und hielten daneben sechstausend Mann noch in Bereitschaft und auf den ersten Wink marschfertig; folglich, wenn die Verbündeten von unten her den Empörern, der Abrede gemäß, in den Rücken gefallen wären, würde ihnen der Muth wohl vergangen seyn. An den meisten Orten kehrte man Alles zum Aufbruche vor; dennoch wünschten Viele, daß die Sache ohne Blutvergießen beigelegt werden möchte. Die Züricher hinterhielten deßwegen an den meisten Orten den Auszug, weil noch immer Hoffnung zum Frieden war, so lange die Empörer die Waffen nicht ergriffen.

11.

Die Emmenthaler wollten ebenfalls ihre Sache nicht auf die Spitze stellen. Seitdem ihre Nachbarn im Luzernischen sich

in einen Vergleich eingelassen hatten, war den Oberkeiten von dorther Lust gemacht worden; ihrer Mitunterthanen im Bernischen waren sie noch nicht genugsam versichert, und von allen Seiten her hörten sie von guten Anstalten, die wider sie getroffen würden; deßwegen entschloßen sie sich, sich zu demüthigen, und bei ihrer Oberkeit klagweise einzukommen. Sie setzten eben so viele Klagepunkte, als die Luzernischen gethan hatten, auf das Papier, und schickten dieselben durch Abgeordnete nach Bern. Obwohl die Oberkeit daselbst einige derselben gegründet fand und geneigt war, sie abzuthun, war sie doch durch das aufrührerische Benehmen der Unterthanen in große Hitze gebracht worden und machte Anstalten, dieses Benehmen ernstlich zu bestrafen; allein ein kräftiges Vermahnungsschreiben von Zürich, die Vorstellungen der Gesandten, besonders eine wohlgesetzte Rede des Bürgermeisters Waser von Zürich, welche er vor dem dasigen großen Rathe gehalten, und worin er Vorsichtigkeit und Gelindigkeit beliebt hatte, vermochten, daß sie sich entschloß, Milde der Strenge vorzuziehen. Sie stellte den Gesandten gleich eine Antwort auf die Klagen der Bauern zu, und eröffnete darin, wie sie diese in ihren meisten Beschwerden zu trösten gesinnt wäre. In der That gab sie so nach, daß die Bauern nicht mehr viel zu fordern hatten; dennoch lag ihr das oberkeitliche Ansehen auch an, daß die Bauern dasselbe künftig nicht mehr so leichter Dinge verachteten. Deßwegen drang sie auf die Auslieferung der Urheber dieses Aufstandes, so auch auf Erstattung der Kosten, welche darüber ergangen waren, und daß die Abgeordneten im Namen ihrer sämtlichen Mitlandleute fußfällige Abbitte thäten. Die Mittler malten hierauf den Emmenthalern ihren Fehler und was sie damit für große Strafe verdient hätten, so ernstlich vor, daß diese in sich gingen und jene baten, ihnen bei ihren gnädigen Herren insoweit das Beste zu reden, daß ihnen die zwei ersten Stücke nachgelassen würden; dann wollten sie sich zum dritten gern verstehen. Ihnen wurde willfahrt, und sie thaten den Fußfall vor dem großen Rath zu Bern im Beiseyn der Gesandten, welche nochmals eine treffende Erinnerung an sie thaten und sie in Gelübde nahmen, daß sie fernerhin ihrer Oberkeit unterthänig seyn und sich vor allem dem hüten wollen, wodurch die Oberherrlichkeit derselben gekränkt werden könnte.

12.

Während dieser Handlung brach das Feuer im Unterland der Berner, wie auch im Solothurnischen und Baslischen aus. Die Bauern klagten einander, man wolle sie ganz unterdrücken; es sey nicht genug an den Drangsalen, die sie bisher hätten ausstehen müssen; die Oberkeiten wollen fremdes Volk ins Land bringen, um sie mit Hilfe desselben völlig ihrer Freiheit zu berauben. Sie ermahnten einander, kein fremdes Volk in das Land zu lassen, und einander wider dasselbe Hilfe zu leisten. So redeten die Bernischen mit den Solothurnischen, und die Solothurnischen mit den Baslischen. Die ersten hielten viele Zusammenkünfte, und verbanden sich mit einander, daß, wenn ein oder der andere Theil von fremdem Volk überfallen würde, sie dasselbe mit vereinten Kräften abtreiben wollen. Die Solothurnischen schritten wirklich zu Thätlichkeiten. Als ein Bernischer Hauptmann einen Zusatz gen Aarburg führen wollte, griffen sie ihn an, verjagten sein Volk, ihn aber nahmen sie und schlugen ihn in Eisen und Bande. Sie fingen ferner einen Boten des Bischofs von Basel auf und eröffneten seine Briefe. Desgleichen thaten sie mit den Boten, die von Zürich auf Bern gingen, und als sie der Züricher Kriegsrüstungen darauf vernahmen, griff ein Theil der Solothurnischen, nebst den Aarburgern und einigen andern Bernischen, zum Gewehr. Die Herren von Basel, Schaffhausen und Mühlhausen vermeinten, der Auszug wurde nach der zu Baden getroffenen Abrede bewerkstelligt werden; demzufolge schickten die Schaffhauser ihren Antheil Volks nach Brugg. Weil die Basler ihrem Landvolk nicht trauen durften, nahmen sie in ihrer Stadt vierhundert freiwillige Soldaten an, dieselben, nebst hundert von Mühlhausen, nach Aarau zu schicken. Sobald das Landvolk hievon Nachricht bekam, ließ es hie und da von sich hören: Man solle diesem Volk keinen Durchzug gestatten; es diene nur, die armen Unterthanen zu unterdrücken. Die Herren von Basel schickten zu dem Ende eine Gesandtschaft in ihrem Gebiete herum, welche die Landleute von der Badenischen Handlung und der Absicht dieses Auszuges berichten mußte. Dieselbe war so glücklich, sie für dießmal zu überzeugen, daß diese Anstalten nur zur Erhaltung und Wohlfahrt des Vaterlandes diene. Demnach zog die angeworbene Mannschaft ungehindert fort, stieß aber auf andere Ge=

fahren, weil der Badenische Entschluß keinen Fortgang gehabt und die Sachen einen andern Lauf genommen hatten. Als dieselbe nämlich nach Aarau kam, war Niemand von Seiten der Berner vorhanden, sie, nach Eidgenössischem Gebrauche, zu empfangen und einzuquartieren. Ueberdieß wollten die Aarauer sie nicht einlassen, unter dem Vorwande, daß sie mit ihren Nachbarn im Frieden leben und keinen fremden Schutz vonnöthen haben. Dieses ward Anlaß, daß der Magistrat zu Aarau und die Bürger fast hinter einander geriethen. Endlich, da sich die Bauern allenthalben her rottirten, und der Führer dieser Mannschaft hörte, daß die Züricher noch nicht ausgezogen und die Schaffhauser auch wieder dahin gegangen, woher sie gekommen waren, begab er sich zurück, mußte aber leiden, daß er und seine Mannschaft auf dem Heimwege von den Bernischen und Solothurnischen Bauern sehr beschimpft wurden. Ihm droheten sie den Tod an, und schmäheten ungescheut auf die Oberkeiten.

13.

Inzwischen brachten die Bernischen Unterländer, wie auch die Solothurnischen und Baslischen Bauern ihre Beschwerden wider die Oberkeiten in das Reine, welche allenthalben gleichen Schlages waren wie die der Luzernischen und Emmenthalischen. Die Bernischen hatten bereits ihre Abgeordneten nach Bern gesandt, ihre Beschwerden zu überbringen und um Remedur anzuhalten. Kaum war man mit denselben in Unterhandlung getreten, so gingen obgemeldte Ausgelassenheiten vor. Die Herren von Bern sahen deßwegen mit den Gesandten in Bern für gut an, daß ein Theil der Gesandten in das Unterland sich begebe, und die Empörten wieder zurechtweise. Dieselben hatten große Mühe, den Bauern das Mißverständniß hinsichtlich des fremden Volkes auszureden und sie dahin zu bringen, daß sie sich nicht einer völligen Rebellion zu einer Zeit theilhaftig machten, wo man mit allem Fleiße arbeitete, sie wieder mit ihrer Oberkeit zu versöhnen, und ihnen an die Hand ging, daß ihnen in billigen Dingen geholfen werde. Die Meisten wollten die Waffen nicht niederlegen, bis ihre Abgeordneten mit einer vergnüglichen Antwort wieder von Bern kämen. Endlich willigten sie ein, wiewohl sehr ungern. Die Solothurnischen Bauern bliesen um diese Zeit das Feuer im Baslischen wieder an. Sie schickten Abge-

ordnete an die Unterthanen der Basler, und ließen ihnen vermelden, sie hätten sichere Nachricht, daß die Herren von Basel fremdes Volk anwerben, und damit in das Solothurnische einzufallen gedenken; sie begehrten hiemit zu wissen, wessen sie sich zu ihnen, als ihren Nachbaren, zu versehen hätten? Zugleich brachten ihnen die Abgeordneten bei, sie selbst sollten auf ihrer Hut seyn; denn die Oberkeiten hätten wider ihre Unterthanen Böses im Sinne. Wie ungegründet dieses immer war, so ließen sich doch Leute finden, welche das arme Volk in solchem Wahne stärkten, daß es sich vor seiner Oberkeit als vor einem Feinde fürchtete. Als die Oberkeiten der Evangelischen Stände einen allgemeinen Buß- und Bettag angesetzt hatten, um Gott zu bitten, daß er die Mißhelligkeiten hemme, und dem Lande den Frieden wiedergebe, verabredeten die Baslischen Bauern, daß nur ein halber Theil der Mannschaft dem Gottesdienste beiwohnen, der andere Theil aber die Wache halten sollte. Ihre Furcht war so groß, daß auch diejenigen, welche in die Kirche gingen, sich mit Feuerrohren und brennenden Lunten einfanden; denn böswillige Leute hatten ausgestreut, der Bettag sey angesetzt worden, um sie an demselben unversehens zu überfallen. Obwohl die Solothurnischen Bauern so boshaft gegen die Baslische Oberkeit handelten, ließen sie sich doch mit ihrer eigenen Oberkeit wieder aussöhnen. Dieselbe ging so freundlich und gütig mit ihnen um, daß sie dadurch überwunden wurden. Sie räumte ihnen Alles ein, was sie begehrten. Sie bewilligte ihnen eine allgemeine Amnestie, und als die von Bern dringlich anhielten, daß sie die von Subingen und Deitingen, welche die Boten aufgehalten, und ihre Briefe eröffnet hatten, ernstlich abstrafen möchte, antwortete sie ihnen, „sie müße temporisiren, und sie möchten ihnen solches zu gut halten.“

14.

Die Unterhandlung mit den übrigen Unterthanen der Stadt Bern war auf gleiche Weise fortgesetzt worden, wie mit den Emmenthalern. Die Gesandten der evangelischen Orte redeten den Unterthanen das Beste bei der Oberkeit, und vermahnten diese hingegen, ihren Fehler zu erkennen und abzubitten. Damit die Sache desto besser ginge, versprach die Oberkeit ihnen in den meisten Punkten, obwohl es ihr bei einigen Artikeln sauer

ankam, zu willfahren. Jedoch fiel es den Gesandten sehr schwer, die Bauern zu überreden, daß sie sich der Oberkeit unterwarfen. Der Fußfall wollte den Aarburgern und Lenzburgern gar nicht einleuchten. Sie sperrten sich auf das äußerste, bis ihnen die Gesandten ernsthaft droheten. Endlich bequemten sich alle, den Fußfall zu thun, wie die Emmenthaler ihn gethan hatten. Einer nach dem Andern gelobte dem vordersten Gesandten in gesessenem Rath an Eides statt an, daß sie in Zukunft der Oberkeit treu und gehorsam seyn wollen. Die Oberkeit hingegen versprach, die Gnaden und Freiheiten, welche sie den Unterthanen zugesagt hatte, mit Brief und Siegel zu bestätigen. Es ist leicht zu erachten, daß die Beschwerde-Punkte, da fast eine jede einzelne Gemeinde ihre besondern Angelegenheiten mit denen der andern Gemeinden verknüpfte, nicht alle von gleichem Schrot gewesen, und deßwegen von der Oberkeit nicht gleich haben angesehen werden können. Einige waren ganz unzuläßlich, z. B. wenn die Bauern begehrten, die Zinse mit Erdgewächsen und andern Früchten abstatten zu können. Die Entlebucher wollten dieselben mit Molken entrichten. Verschiedene, sowohl in dem Luzernischen als Bernischen, hatten begehrt, daß die Schuldherren den dritten Theil von den Kapitalien abschreiben lassen sollten. Dergleichen Forderungen wurden rundweg abgeschlagen. Andere Sachen waren von solcher Beschaffenheit, daß die Umstände der Zeit Anweisung geben mußten, was für das gemeine Wesen zu thun oder zu unterlassen sey, als z. B. der freie Kauf, die Ein- und Ausfuhr der Waaren ꝛc. Solchemnach gestattete die Oberkeit von Bern für dießmal den freien Kauf, und stellte alles Tratengeld ab. In Ansehung der Ehrschätze berief sie sich auf die alten Urbarien und ihre ehemaligen Ordnungen, darin billigermaaßen aufgesetzt war, wer ehrschätzig wäre, oder nicht; wenn in den Urbarien eines Ortes der Ehrschatz nicht bestimmt war, vermochte die Ordnung, daß von hundert Gulden der halbe Theil eines gewohnten Zinses, nämlich fünf Pfunde dafür entrichtet werden sollten. Wenn ein Amtmann über dieses etwas forderte, war den Unterthanen der Zugang bei der hohen Oberkeit gestattet. Deßgleichen war in gedachter Ordnung ausgesetzt, wie es mit den Strafen und Belohnungen der Beamten sollte gehalten werden. Die Ordnung war hierin so mild, daß man

sagen konnte, in keinem Lande koste das Prozessiren weniger. Die Oberkeit bestätigte diese Ordnung nochmals, und versprach dieselbe mit allem Fleiße zu handhaben, und die Uebertreter zu strafen. Wenn auch Jemand in andern Fällen von den Beamteten beleidigt zu seyn vermeinte, ward ihm, Kraft dieser oberkeitlichen Erklärung, erlaubt, sich bei dem regierenden Schultheiß in Bern anzumelden, und sofern derselbe seine Sache nicht vor Rath bringen wollte, sich bei den Heimlichern anzumelden, die verpflichtet wurden, seinetwegen einen Anzug vor Rath zu thun. Damit wollte man das Zusammenlaufen und die Landsgemeinden den Bauern verwehren, weil dieß Alles der Oberkeit unerträglich war. Wer hätte nicht erwarten sollen, daß ein so billiges Verfahren der Oberkeit die Unterthanen zur Ehrfurcht, Liebe und wahren Treue verbinden werde? Allein der Rumorgeist ließ der Vernunft keinen Platz mehr bei ihnen. Sie konnten nicht ruhen, bis sie mit Gewalt und grausamer Abstrafung dazu gezwungen wurden.

15.

Die Entlebucher konnten es nicht ertragen, daß in den Spruchbrief der Mittler eingerückt worden, sie hätten ihren Fehler erkannt, und daß sie in dem Badenischen Manifest als meineidige Rebellen und böse Buben vorgestellt worden. Sie wollten nicht gefehlt haben, vielweniger wollten sie Rebellen gewesen seyn. Sie behaupteten, ihre Anforderungen seyen alle gegründet und ihnen meistens zugestanden worden; warum sie denn Rebellen heißen sollten? Sie meinten, sie hätten in gewissem Maaß den Sieg über ihre Oberkeit erhalten. Diese Einbildung machte sie aufgeblasen, und sie entschloßen sich, ihr Glück auf's neue zu versuchen. Ehe sich die Herren von Bern noch mit ihren Unterthanen recht hatten aussöhnen können, waren schon wieder entlebuchische Abgeordnete zu Langenthal, Aarburg und Olten gewesen, und hatten gesucht, die Bernischen und Solothurnischen Unterthanen in Mißtrauen und böser Neigung gegen ihre Oberkeiten zu befestigen. Die Solothurnischen waren die leichtsinnigsten. Wie geschwind sie sich mit ihrer Oberkeit verglichen hatten, so geschwind ließen sie sich jetzt wieder zum Abfall bereden. Sie schwuren mit den Entlebuchern zusammen, sich untereinander wider Gewalt zu schützen. Die Bernischen hingegen wollten

sich zu nichts mehr bereden lassen, als daß sie ihnen versprachen, nicht wider sie auszuziehen, und keinem Fremden den Durchzug durch ihr Land zu gestatten, die Oberkeit möge sagen, was sie wolle. Gleichwohl hatten ihnen die Entlebucher etwas ins Ohr gesetzt, das sie beunruhigte und ihren Widerwillen gegen die Oberkeit stärkte. Sie machten ihnen von der Badenischen Tagsatzung weiß, die Oberkeiten hätten sich auf derselben zusammenverschworen, den Unterthanen alle Freiheiten zu rauben. Da nun die Herren von Bern verweilten, die versprochenen Briefe und Siegel auszufertigen, wurden Viele in dieser Einbildung bestärkt. Den Willisauern war der obgemeldte Spruch in einer schriftlichen Urkunde zugestellt worden, an welcher die Siegel sich nicht in gehöriger Ordnung fanden; deßwegen brauchten sie dieses als einen Vorwand, öffentlich zu sagen, man gehe nicht aufrichtig mit ihnen um, die Unterthanen müßten zusammenhalten, und es wäre kein anderes Mittel, sich wider die Gewaltthätigkeit der Oberen zu vertheidigen, als daß sie sich mit einander wider dieselbe verbänden. Sie hatten allgemach einen allgemeinen Bund der Unterthanen wider die Oberkeit in den Kopf gefaßt. Die Baslischen fingen zu gleicher Zeit wieder an, sich zu empören. Die Oberkeit hatte ihnen zugelassen, daß sie ihre Beschwerden durch abgeordnete Männer ihr vorbringen möchten. Dieses thaten sie durch ihre Vorgesetzten. Die Oberkeit hörte dieselben gutwillig an, und willfuhr ihnen soweit, daß sie ihnen sogar die Unterhaltung der Stadtwache, welche sich jährlich auf sechstausend Gulden belief, nachließ. Die Abgeordneten dankten dafür; allein böswillige Leute beschuldigten dieselben, sie seyen nicht treu an ihrem Landmanne gewesen, sonst würden sie mehr erlangt haben. Dreihundert von diesen rottirten sich in einer Nacht zusammen, gingen in verschiedene Dörfer, nahmen die Vorgesetzten aus den Betten, und schleppten sie als Gefangene herum. Da der Bericht hievon nach Basel kam, schickte die Oberkeit in Eile einige Hundert Mann nach Liestall, sich dieser Stadt zu versichern. Dieselben wurden zwar eingelassen, mußten aber bald wieder mit Schand und Gefahr abziehen, nachdem sich die Bauern tausendweise davor gelagert hatten, und die Einwohner es mehr mit ihnen, als mit der Oberkeit hielten. Die Empörer gaben auf den Bergen ihre Losungsschüsse, worauf das

Geschrei durch das Solothurnische und Bernische ging, es sey fremdes Volk im Kanton Basel angelangt. Viele griffen zum Gewehr und zogen sich zusammen, als sie aber vernahmen, daß Niemand mehr vorhanden sey, gingen sie zwar wieder auseinander, ließen aber ein böses Exempel zurück. Die Mißvergnügten bekamen dadurch Muth, in gleichen Fällen Gleiches zu thun.

16.

Die Entlebucher versuchten Alles, mit ihrer Rebellion durchzubrechen. Sie ließen sich ihr Unternehmen so wohl gefallen, daß sie sich nicht nur getrauten, es zu rechtfertigen, sondern auch noch uninteressirte Leute auf ihre Seite zu bringen. An verschiedenen Orten im Kanton Bern waren Geistliche, die sich der Bauern, so viel es ihr Stand zuließ, annahmen. Die Entlebucher unterstanden sich demnach, die Geistlichen in der Stadt Bern in ihre Sache einzuflechten. Sie schrieben an den Dekan und den ganzen dasigen Kirchenstand, und ersuchten sie, daß sie sich ihrer in ihren Predigten annehmen und ihre gute Sache vertheidigen möchten. Sie machten sich ganz weiß, ihre Oberkeit hingegen sehr schwarz. Ihre Empörung entschuldigten sie mit folgenden Worten: „Was uns aber veranlaßte, vor die Stadt Luzern zu ziehen, war dieses, daß unsere Mitgenossen von Horw und Krienz von ihrem Landvogt sind bedroht worden, er wolle sie mit Gewalt überfallen, und das Kind im Mutterleibe nicht verschonen, wenn sie nicht von uns abließen. Deßwegen sind wir ihnen eilends zu Hilfe gezogen, aber nur in der Absicht, sie zu bewachen, und sonst Niemanden einiges Leid zuzufügen." Weil sie der Bernischen Unterthanen noch nicht genugsam versichert waren, und die Berner noch eine starke Besatzung in ihrer Stadt hatten, besorgten sie, dieselben möchten etwa einen Einfall ins Entlebuch wagen, um eine Diversion zu machen. Deßwegen ersuchten sie die Herren Geistlichen von Bern, solches zu verhindern. Sie wollten behaupten, die Oberkeit der Stadt Bern sey Kraft der Bünde ebensowohl verpflichtet, ihnen beizuspringen, als der Regierung von Luzern. Sie sagten: „Es ist uns glaubwürdig hinterbracht worden, daß unsere Herren und Obern von Luzern von Euern Herren Hilfe begehrt haben, und daß

deßwegen immerhin Volk in der Stadt Bern unterhalten werde. Deßwegen können wir Euern Ehrwürden nicht vorenthalten, daß sie den ihrigen sollen zusprechen, ob sie wohl Ursache haben, mit uns zu kriegen? Sie sollten uns ebensowohl anhören, als unsere Herren, dieweil wir Entlebucher schon seit 248 Jahren her ebensowohl Bürger zu Luzern sind, als diejenigen, welche allezeit daselbst gehauset haben. Demnach betreffen und begreifen uns die Bündnisse löblicher Eidgenossenschaft, wie die Einwohner der Stadt Luzern." Viele werden sich verwundern, warum die Entlebucher sich für Bürger von Luzern ausgaben. Dieß geschah, weil im Anfange die Eidgenossenschaft, da sie die benachbarten Landleute an sich locken wollte, gar freigebig in Mittheilung ihres Bürgerrechtes war, kraft dessen ein Entlebucher oder ein anderer, der sich in ihren Schutz begab, das Recht erlangte, nach Luzern zu ziehen und daselbst seinen Aufenthalt zu haben. Heutiges Tages hält man dafür, die Unterthanen hätten dieses Recht verloren. Wenn sie es aber nicht verloren hätten, so sind doch die von Bern und alle andern eidgenössischen Stände verbunden gewesen, der Oberkeit und nicht den Empörern zuzuziehen. Dieses vermögen, wie gemeldet, die Bünde. Die Entlebucher zeigten ihre Unverschämtheit noch auf viele andere Weise. Den Ausspruch der Mittler verwarfen sie nun öffentlich, und schrieben ihnen zu: „sie haben sie niemals um Fürbitte bei ihrer Oberkeit angesprochen, sie seyen auch nicht Willens, derselben Abbitte zu thun; den Bund, den sie mit einander gemacht, haben sie niemals ins Recht gesetzt; sie wollen auch dabei verbleiben, derselbe sey nicht wider Gott und schade der Oberkeit nichts an ihren Rechten." Es ist leicht zu sehen, daß der Hochmuth die Quelle eines solchen Verfahrens gewesen sey. Der Stolz hatte sich jetzt sosehr gedemüthigt, daß er sich in Bauernwamsel eingekleidet hatte. Die Bernischen Bauern wurden nicht weniger von diesem Uebel geplagt. Sie konnten es nicht verschmerzen, daß ihre Ausschüsse der Oberkeit einen Fußfall hatten thun müssen. Diese hatten es selbst bereut und sagten, „die Gesandten der evangelischen Orte haben sie mit Arglist dahin gebracht." Sowohl die Bernischen, als die Luzernischen fingen wieder an, zusammenzulaufen und ihre Klagen einander vorzubringen. Unter beiden Partheien thaten sich allgemach Häupter hervor, welche sich die oberste Gewalt bei ihnen anmaßten.

Claus Schmied, zugenannt Leuenberger von Schönholz, aus der Vogtei Trachselwald, und Christian Schiby von Escholzmatt aus dem Entlebuch, waren die berufensten davon. Beide hatten Kriegserfahrenheit; jener war beinebens wohl beredt, führte seine Sache mit Witz und einem Schein des Rechtes; dieser dagegen war frech und unbesonnen, und hätte die gemeine Sache öfters auf die Spitze gestellt, wenn ihn Leuenberger nicht davon abgehalten hätte. Sowohl im Entlebuch als im Emmenthal waren aus den Ausschüssen der Bauern Rathsversammlungen gebildet worden, welche die gemeine Sache behandelten, Briefe schrieben, Gesandtschaften abschickten, Instruktionen ertheilten, und Alles thaten, was Oberkeiten zukömmt.

17.

Die von Bern und Luzern unterhielten indessen einen fleißigen Briefwechsel mit den Zürichern, und benachrichtigten dieselben von Allem, was vorging. Die von Luzern drangen auf eine nochmalige Tagsatzung, dahin die Bauern zugleich sollten berufen und mit ihnen gehandelt werden, daß sie ihre Sache zu einer gütlichen und rechtlichen Handlung übergäben. Der Rath zu Zürich schrieb deßwegen an die Entlebucher, erstlich bei ihnen vorzubauen, daß sie keinen übeln Verdacht wider diese Tagsatzung schöpfen, hernach sie zu erinnern, daß sie sich bis dahin ruhig erzeigen, und ihre Oberkeit weder mit Worten, noch mit Werken beleidigen. Hierauf schickten diese drei Abgeordnete nach Zurich, welche vor dem dasigen Rath folgenden Vertrag machten: „Sie haben schon längst Lust gehabt, vor ihren Hochgeehrten Herren und Vätern von Zürich ihre Beschwerden abzulegen, und beten, sie möchten ihnen behülflich seyn, daß ihnen die Herren von Luzern ihre Freiheitsbriefe vorlegen und beweisen, mit was für Bedingnissen sie an Luzern gekommen seyen; hernach forderten sie, daß im Spruchbrief der Mittler das Wort: Fehler ausgekratzt, oder Klag und Antwort gegen einander gesetzt würde, dann werde sich zeigen, daß ihre Herren, und nicht sie, gefehlt haben; ferner, daß man das Badenische Manifest widerrufe, und sie als ehrliche Leute, die sie seyen und weiter bleiben wollen, gelten lasse.“ Endlich meinten sie, es sey nicht sogar wider das Wetter, wenn man schon ihren zu Wohlhusen gemachten Bund bestätige. Auf gleichen Tag kamen zwei Bernische

Bauern, ich weiß nicht, ob von selbst, oder auf Anstiften der Entlebucher, auf Zürich, und machten fast die nämlichen Gesuche und Forderungen. Der Rath zu Zürich gab ihnen Hoffnung, daß sie in den ersten Stücken wohl zu ihrem Zwecke kommen würden; er zeigte ihnen aber zugleich an, daß das letzte unmöglich zugelassen werden könne, und vermahnte sie allerseits zur Ruhe, sintemal auf der bevorstehenden Tagsatzung Alles solle untersucht und erörtert werden. Hierauf reiseten sie wieder ab, ließen aber den Verdacht zurück, daß sie auf ihrer Hin- und Herreise versucht haben, ob sie die Züricherschen Unterthanen auch aufrührerisch machen könnten. Dieses schlug ihnen fehl. In dem ganzen Züricherschen Gebiete sind nicht mehr als zwei Männer gefunden worden, welche sich unterstanden, Gemeinden zu sammeln und die Volksaufbrüche zu hintertreiben. Sie wurden aber gleich aufgefangen und an Orte gesetzt, wo sie keinen Schaden mehr thun konnten. Gott bewahrte die Züricher vor Aufruhr zur Erhaltung des oberkeitlichen Standes in der Eidgenossenschaft; denn es scheint, daß ohne den Beistand der Züricher es um die Oberkeiten geschehen gewesen wäre.

18.

Als die Häupter der Empörung hörten, daß wieder eine Tagsatzung angesetzt sey, berathschlagten sie sich mit einander, was sie für sich zu thun hätten. Sie hielten die Tagsatzung für kein bequemes Mittel zu ihren Absichten und glaubten, die Oberkeiten werden einander nie stecken lassen; wenn sie daher ihr Unternehmen behaupten wollen, müssen sie einen herzhaften Entschluß zur Hand nehmen. So beschloßen sie, einen Schutz- und Schirmbund zwischen allen Empörten aufzurichten. Sie setzten zu dem Ende eine Zusammenkunft zu Sumiswald im Kanton Bern an. Daselbst fand sich eine große Anzahl von Ausschüssen aus allen Aemtern und Herrschaften obgedachter vier Städte und einigen gemeinen Vogteien ein. Leuenberger hatte sich zum Haupt der Bernischen Ausschüsse aufgeworfen und ließ sich einen Obmann nennen. Er führte auch hier die Rede. Er schwatzte gleich von einem allgemeinen Bund, und sagte unter anderm: „dieser sey höchst nothwendig, die eidgenössische Freiheit zu erhalten, den Muthwillen einiger Oberkeiten zu bezähmen, und sie und ihre Nachkommen in Stand zu setzen, daß sie künftighin wissen können,

bei wem sie Recht und Hilfe suchen müssen, wenn sie auf eine Weise bedrängt würden, wie sie seither bedrängt worden.“ Es scheint, er habe einen Bundesrath aufrichten wollen, welcher über die Oberkeiten hätte wachen, und den Bedrängten beispringen müssen. Diese Leute waren im Stand, eine Rebellion anzuzetteln und zu bemänteln, aber sie waren nicht im Stande, sie zu vollführen. Sie wollten sich der Oberkeit nicht überall entziehen, sondern ihr die Hände binden. Damit arbeiteten sie an einem Gebäude, das von selbst zerfallen mußte. Gesetzt, sie hätten den Bund zu Stande gebracht, wie sie ihn abgefaßt hatten, daß die Oberkeit in ihrem Wesen geblieben wäre, und die Unterthanen in ihren Bedrängnissen ihre Zuflucht zu den Bundesverwandten hätten nehmen können, was würde dieses nach sich gezogen haben? Es würde niemals Ruhe und Friede in dem Lande gewesen seyn, bis eine Parthei die andere aufgerieben hätte. Leuenberger hatte mit den Bernischen Ausschüssen allbereit einen Bundesbrief entworfen, und las ihn der Versammlung vor. Darin waren allvorderst angeführt die Ursachen, welche die Bauern nöthigten, diesen Bund zu machen. Die erste war, daß die Herren von Luzern die Entlebucher nicht hätten anhören wollen. Er fügt etwas bei, was andere Nachrichten verschwiegen haben, nämlich, daß sich die Entlebucher entschlossen haben, keine Zinsen und Zehnten mehr abzustatten, bis man ihnen Genüge gethan habe. Hernach meldete er, wie sich die übrigen Aemter zu den Entlebuchern geschlagen, und wie die Herren selbst sie genöthigt haben, vor ihre Stadt zu ziehen, indem sie ihre Mitgenossen ernstlich bedrohet, und sich um fremde Hilfe gesehen hätten. Der Badenischen Tagsatzung gedachte er mit Schmach und Verachtung. Er nannte ihr Manifest ein unwahrhaftiges Manifest, das ihre Ehre und guten Namen angreife. Nach diesem erzählte er, wie die Bernischen ins Spiel gekommen. Er sagte, sie hätten sich erstlich mit den Luzernischen unterredet, daß sie einander kein Leid noch Schaden zufügen, auch weder einheimisches, noch fremdes Volk durch ihr Land ziehen lassen wollten, damit sie als liebe, getreue Nachbarn ferner mit einander handeln und wandeln, und Haus und Hof, Hab und Güter, Weib und Kinder in gutem Stand erhalten könnten. Er fügte bey, sie, die Bernischen, hätten alte Klagen gehabt, und wären schon lange

damit umgegangen, dieselben ihren Herren vortragen zu lassen. Nun hätten diese ihre Abgeordneten gezwungen, auf den Knien ihnen eine Abbitte zu thun; jedoch hätten sie ihnen vieles versprochen, aber nichts gehalten. Von den Beschwerden der Solothurnischen und Baslischen Bauern sagte er nichts, nannte sie gleichwohl mit Namen, als er sagte, aus dieser Ursach wären sie alle hier zu Sumiswald bei einander, einen ewigen und festen Eid und Bund bei dem wahren und lebendigen Gott zusammen zu schwören. Nach diesem erzählte er die Bundes-Artikel, welche von Wort zu Wort also lauten: „In dem Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir haben erstlich zusammen geschworen, daß wir den alten eidgenössischen Bund, den die ersten Eidgenossen vor einigen hundert Jahren zusammen geschworen, halten und einander helfen wollen, die Ungerechtigkeit abzuthun und die Gerechtigkeit zu äufnen. Was den Herren und Oberkeiten gehört, soll ihnen gegeben werden, was uns Bauern und Unterthanen gehört, soll uns auch gegeben werden. Dabei wollen wir einander schützen und schirmen mit Leib, Hab, Gut und Blut; doch soll dieses der Religion unnachtheilig seyn. Zum andern wollen wir einander helfen, alle Neuerungen abschaffen, und sollen die Unterthanen eines jeden Standes mit ihrer Oberkeit selbst handeln. Wenn dann darüber Streit entsteht, sollen sie nicht befugt seyn, Gewalt zu gebrauchen ohne Wissen und Willen der Bundesgenossen, sondern denselben die Sache hinterbringen, damit sie untersuchen können, welche Partei Recht oder Unrecht habe. Wenn dann unsere Bundesgenossen Recht haben, so wollen wir ihnen zum Rechten verhelfen; wenn sie Unrecht haben, wollen wir sie davon abweisen. Drittens wenn die Oberkeiten fremde oder einheimische Völker uns über den Hals führen wollen, wollen wir solches gar nicht gedulden, sondern dasselbe zurückweisen, und wenn es vonnöthen wäre, einander trostlich mit aller Macht beispringen. Viertens, wenn Jemand um dieses Handels willen von einer Herrschaft oder sonst Jemanden eingezogen, oder sonst an Leib, Gut und Leben beschädiget würde, sollen alle Bundesgenossen verpflichtet seyn, denselben mit Leib, Hab, Gut und Leben zu erledigen, als wenn es einen Jeden selbst anträfe. Fünftens soll dieser unser geschworne Bund und Eid alle zehn Jahre

erneuert und verlesen werden, und wenn Jemand von seiner Oberkeit beschwert würde, sollen wir dann zumal ihm zum Rechten verhelfen, damit unsern Nachkommen keine Beschwerden mehr aufgebürdet werden können. Sechstens soll Keiner unter uns so vermessen seyn, wider diesen Bundesschwur zu reden oder zu handeln; wer sich darin übersehen würde, derselbe soll als ein meineidiger und ehrloser Mann abgestraft werden. Endlich soll keiner von den Bundesgenossen mit seiner Oberkeit diesen Handel beschließen oder vergleichen, bis die übrigen an allen Orten denselbigen beschließen, damit zu allen Theilen der Friede gleich gemacht werde.“ Hierauf wurden die Aemter und Herrschaften namhaft gemacht, deren Unterthanen dem Bunde einverleibt seyen. Aus dem Kanton Luzern: das Land Entlebuch und die Aemter, welche zu Wohlhusen zusammengeschworen hatten, nämlich: Wyken, Sempach, Willisau, Rothenburg, Habsburg, Münster im Ergäu, Weggis, Ebikon und Kriens. Aus dem Kanton Bern: Trachselwald, Brandis, Sumiswald, Huttwyl, Emmenthal, Signau, die Landschaft und das ganze Gericht Stäffisburg, Hilterfingen, Hans Büeler zu Sigriswyl für sich und seine Nachkommen, die Vogtei Interlachen, Brienz, Frutingen, das Landgericht Sternenberg, Zollikofen, Conolfingen, Seßlingen, die Grafschaft Nidau, Büren, die Vogteien Fraubrunnen, Aarberg, Landshut; die Grafschaft Burgdorf, ausgenommen die Stadt und Amt, die Vogtei Aarburg, die Grafschaft Lenzburg und die Vogtey Schenkenberg. Aus dem Baslischen: die Stadt Liestall sammt ihren angehörigen Dörfern; die Grafschaft Farensburg, die Vogteyen Waldenburg, Homburg und Ramstein. Aus dem Solothurnischen: die Grafschaft Gößgen, die Stadt und das Amt Olten, die Vogtei Bechburg, Falkenstein, Kriegstätten, Flummenthal, Läbern, Buchegberg, Dornach, Thierstein, Gilgenberg. Ferner die freien Aemter und die Vogteien, welche unter den alten Orten stehen. In dem ersten Artikel wird gedacht, daß dieser Bund der Religion unnachtheilig seyn solle. Die Empörer wollten damit einem Vorwurf vorbauen, indem man ihnen hätte sagen können: Wenn sie Alles in den Stand stellen wollen, wie es zu Anfang der Eidgenossenschaft gewesen, so müssen sie auch die Religionsänderungen abschaffen. Ein ander Mal hatten sie sich eine völlige Religionsfreiheit vorbehalten. Man glaubte, daß dieses der

Wiedertäuferei zu Gutem geschehen wäre, sintemal Leuenbergers Vater derselben soll angehangen haben. Zuletzt zählt Leuenberger unter die Mithaften die Vogteien, welche unter den alten Orten standen. Nun ist gewiß, daß die gemeinen Vogteien, außer den freien Aemtern, keine Abgeordnete nach Sumiswald geschickt haben. Hieraus erhellt, daß sich die Empörer eingebildet, mehr Anhänger zu haben, als sie in der That hatten. Sie hatten freilich alle Vogteien zum Aufruhr gereizt, aber an den meisten Orten überwogen die treuen Unterthanen diejenigen, welche der Neuerung begierig waren.

19.

Die Herren von Bern hatten zwar eine Gesandtschaft auf diese Landsgemeinde nach Sumiswald abgeschickt, ihre Angehörigen von solchem Unternehmen abzumahnen; allein dieselbe richtete nichts aus. Die Empörer hatten ihre Ohren verstopft. Das beste Anerbieten der Oberkeit war ihnen verdächtig. Sie wollten sich selber helfen. Der Bundesbrief ward von Allen gut geheißen. Sie machten vier Abschriften davon, und händigten einer jeden Partei eine davon ein, damit sie dieselbe in ihren Kanton nähme und ihren Mitlandleuten vorwiese. Zugleich redeten sie ab, daß sie sieben Tage darnach wieder zu Huttwyl, einem Bernischen Städtchen, zusammenkommen und einander eröffnen wollten, wie sich die sämmtlichen Empörer den Bundesbrief gefallen ließen. Nachdem die Häupter die Sache also angeordnet hatten, wurden ihre Anhänger, bevoraus im Bernischen und Luzernischen, sehr übermüthig, und begingen eine Ausgelassenheit nach der andern. Obwohl es eine allgemeine Empörung war, so waren dennoch hin und wieder Leute, besonders von den Wohlhabenden des Landes, welche der Oberkeit treu verblieben, theils des Gewissens halber, weil die christliche Religion gebietet, daß man der Oberkeit unterthänig sey, theils aus Liebe zu ihrer Habschaft, weil die Rebellionen selten ein gutes Ende nehmen, theils, weil sie den Oberkeiten auf verschiedene Weise verbunden waren. Selbst unter den Empörern fanden sich Leute, welche willwänkig waren, und bald auf diese, bald auf die andere Seite hingen. Die Empörer nannten sich selbst die Harten, die Andern die Linden oder Milden. Mit diesen gingen sie grausam um; sie schändeten Viele am

Leib, andere nahmen sie in Arrest, und ließen sie nicht wieder los, bis sie sich mit einem ziemlichen Stück Geldes losgekauft hatten. Oft brauchten sie militärische Exekutionen gegen dieselben, und beraubten sie unter diesem Titel ihres Viehes und anderer Habe. Die Entlebucher und Willisauer setzten ein Strafgericht nieder, vor welches sie forderten, wen sie nur wollten. Sie ließen ihre Vorforderungen bis in die Stadt Luzern, selbst an Glieder des Rathes ergehen. Wer dann erschien oder erscheinen mußte, kam nicht ohne große Strafe aus der Sache. Die Baslischen hatten einem, den sie in Verdacht hielten, daß er zuviel von ihnen ausgeschwatzt, ein Ohr abgehauen und auf die Hand gelegt, indem sie sagten: „jetzt sey er ein rechter Ohrenträger.“ Unterdessen thaten sich unter den Luzernischen ganze Banden hervor, welche nicht besser waren, als Räuber. Die Abgeordneten aus dem Entlebuch, die vor den Gesandten zu Baden erschienen, gestanden dieses selber. Sie sagten aber, es geschehe ohne ihr Wissen und Willen, sie wollten es gern verwehren, wenn sie könnten, aber sie dürften nicht, weil sie sonst ihres Lebens vor ihnen nicht sicher wären.

20.

Da die Empörung solcher Gestalt zunahm, machten die Herren von Bern allerlei Anstalten zu ihrer Sicherheit. Sie verstärkten ihre Besatzung, besetzten ihre Schlösser und Festungen und versahen dieselben mit allen Nothwendigkeiten. Dessen bedienten sich die Bernischen Empörer, ihre Oberkeit zu verschreien, und über dieselbe zu klagen, sie gehe mit grausamen Anschlägen um, und wolle ihre Hände im Blut ihrer Unterthanen waschen. Auf der Aare hielten sie ein Schiff an, und suchten es aus. Darauf befand sich ein Faß mit der Ueberschrift: „Süßer Wein.“ Als sie dasselbe geöffnet, war es voll Granaten, welche in das Schloß Lenzburg hätten gebracht werden sollen. Dieses erbitterte die Empörer so sehr, als wenn es schon Granaten auf sie gehagelt hätte. Sie schrieen demnach, es sey Zeit, daß sie für ihre Sicherheit sorgen. Unter diesem Vorwand besetzten sie wieder die Päße, hielten die Reisenden an, durchsuchten alle Briefe, so daß sie das französische Postpaquet nicht verschonten. Leuenberger nahm über sich, den Reisenden Päße zu schreiben, welche er sich wohl bezahlen ließ. Man sprengte zugleich über denselben

aus, daß er zum Verderben seiner Oberkeit ein Verständniß pflöge mit dem Turinischen Hofe, und mit dem Gedanken umging, demselben die Waadt wieder in die Hände zu spielen. Es kann seyn, daß dieses so ungegründet gewesen, als das, was die Empörer über die Oberkeiten ausgesprengt hatten. Doch kann es auch seyn, daß sie solche Reden hatten fallen lassen, weil die welschen Unterthanen der Stadt Bern treu verblieben, und derselben zugezogen waren. Die Entlebucher trieben auch solche Drohworte, darüber niemand erschrack, nämlich: „der Kaiser werde sich ihrer annehmen, sie seyen alte Unterthanen des Hauses Oesterreich, die Luzerner hätten ihr Land nur zu Lehen empfangen u. d. gl.“ Inzwischen kamen die Ausschüsse der Empörer auf gesetzte Zeit zu Huttwyl zusammen und überbrachten einander die erfreuliche Nachricht, daß der Bundbrief ihren Mithaften gar gefällig sey, und daß sich die Anzahl derselben täglich vermehre. Indem sie hier bei einander waren, ließen die von Zürich den Bernischen Ausschüssen durch einen expressen Boten ein Schreiben einhändigen, darin sie dieselben, gleich wie die Entlebucher, über die bevorstehende Tagsatzung berichteten und ihnen versprachen, auf derselben die Sache bei ihren Herren und Obern dahin zu leiten, daß ihnen die versprochenen Briefe und Siegel ausgeliefert und sie auch noch mit andern Gnaden angesehen würden, insofern sie ihrerseits treu und gehorsam sich gegen ihre Oberkeit finden ließen und das Gemeinden-Zusammenlaufen einstellten. Der französische Botschafter, de la Barde, war schon zuvor auf diesem Schauplatz aufgetreten und hatte in einem Schreiben an die Abgegesandten zu Baden sein Leidwesen wegen der übeln Aufführung der Luzernischen Unterthanen bezeugt, und seines Königs, wie auch seine eigenen Dienste bestermaßen anerboten, insofern er etwas zur Erhaltung und Wohlfahrt des eidgenössischen Standes beitragen könnte. Als die Stadt Bern eben die Noth ankam, mit welcher Luzern geplagt worden, bewieß er sein Mitleiden in den höflichsten Ausdrücken, und erbot sich, in Person dahin zu kommen, wenn er etwas mitwirken könnte, ihnen Ruhe zu verschaffen. Nun ließ er ein Schreiben an die Huttwylische Versammlung der Empörer abgehen. Darin stellte er denselben mit dem Exempel Frankreichs vor, wie schädlich die innerlichen Empörungen einem Staate seyen. Er berichtete sie anbei (hierin sprach er mehr in der Sache, als wirklich war), daß sich die

Oestreicher, als alte Feinde der Eidgenossenschaft, auf die gegenwärtige Begebenheit sehr aufmerksam zeigen, und der Erzherzog Leopold wirklich in der Nachbarschaft angekommen sey, seine Absichten nach Beschaffenheit der Sache einrichten zu können. Er vermahnte sie demnach in des Königs Namen, daß sie sich auf eine billige Art mit ihren Oberkeiten vergleichen und ihren Feinden nicht Thür und Thor in ihr Land aufsperren sollen.

21.

Dieses Schreiben überbrachte einer seiner Sekretäre. Dieser sollte, dem gemeinen Berichte nach, dasselbe mündlich unterstützen, und den Empörern einen Vergleich belieben. Wenn das Herz mit Mund und Feder hierin übereingestimmt hätte, würde sich de la Barde als ein Freund der Eidgenossenschaft und als ein Minister eines Königs, der dem eidgenössischen Stand in vielen Wegen verbunden war, aufgeführt haben. Allein es war großer Verdacht, daß derselbe nicht aufrichtig in der Sache gehandelt, sondern vielmehr heimlich in dem Trüben zu fischen gedacht habe. Einmal bekannten nachwärts Leuenberger und Ulrich Galli, der auch ein Haupt der Empörer war, in ihren peinlichen Verhören, gedachter Sekretär habe sie in ihrem Vorhaben gestärkt und gesagt: sie hätten eine gerechte Sache; wenn sie Hilfe vonnöthen hätten, würde sein Herr ihnen dieselbe zukommen lassen, vielleicht würde derselbe auch in ihren Bund treten; es sollten ihrer etwa zwölf oder zwanzig nach Solothurn kommen, damit der Ambassador das Mehrere mit ihnen reden könnte. Wer diesem beifüget, wie angelegentlich hernach sich de la Barde der Empörer angenommen, da es um ihre Abstrafung zu thun war, und daß er sich dieser Gelegenheit bediente, die eidgenössischen Stände zu trennen, derselbe kann nicht trauen, daß er es aufrichtig gemeint habe. Er verdiente den Ruhm eines großen Staatsmannes. Er verstand die Theologie, wie die Politik. Seine Anreden und Schreiben waren mit einer geistlichen Beredsamkeit aufgeputzt; allein sein Herz war von der Staatsregel der falschen Politik eingenommen: „Thue das, was dein Interesse erfordert, es mag recht seyn, oder nicht.“ Die Huttwylische Versammlung ertheilte demselben eine Antwort auf sein Schreiben, welche sie demjenigen übergaben, der ihnen sein Schreiben überbracht hatte. Sie hielten darin um etwas

hinter dem Berg, und entdeckten ihre wahrhaftige Absicht nicht. Sie sagten, sie wollten sich gern von ihren Herren und Obern regieren lassen, wie ihre Vorfahren von denselben regiert worden, wenn sie sie nur bei ihrem alten Herkommen und Freiheiten bleiben ließen; es werde inzwischen wohl zu einem billig mäßigen Vergleich kommen; sie beten ihn, daß er das Seinige mit Schrift und Mund dazu beitrage, anbei möchte er sie bei ihrer königlichen Majestät, und den Herren seines Hofes wegen ihres Verfahrens entschuldigen; denn sie wüßten wohl, daß sie bei aller Welt mit Unwahrheit verkleinert und übel angeschrieben würden. Den Zürichern schickten sie statt einer Antwort ihre Bundesartikel und fügten mit wenigen Worten bei: Bei denselben wollen sie verbleiben.

22.

Der Beifall, welchen ihr Bundesbrief bei ihren Anhängern gefunden hatte, machte sie so aufgeblasen, daß sie im Geringsten nichts nachgeben, sondern Alles nach ihrem Kopfe haben wollten. Sie schrieben nunmehr eine allgemeine Landsgemeinde aus, zu welcher aus allen Herrschaften, wo sich ihre Anhänger befanden, zahlreiche Ausschüsse kommen sollten mit authentischer Gewalt von ihren Gemeinden, den Bund zu beschwören. Diese Landsgemeinde sollte wieder zu Huttwyl, vierzehn Tage nach dieser Zusammenkunft, gehalten werden. Leuenberger ließ sich von nun an O b m a n n d e s g r o ß e n B u n d e s nennen. Derselbe überstieg sich so weit, daß er seiner Oberkeit Gesetze vorschreiben wollte. Er schrieb im Namen seiner Mithaften an dieselbe: Wenn die Oberkeiten Frieden haben wollten, müßten sie den Unterthanen folgende Punkte bewilligen; denn dieselben wären gesinnet, eher zu sterben, als davon abzustehen. Z u m e r s t e n solle ihr zu Sumiswald geschworener Bund ewig bleiben, und von den Oberkeiten gut geheißen werden; d a r n a c h solle alle zehn Jahre eine Landsgemeinde gehalten werden; vor dieselbe sollen diejenigen Landvögte, welche inzwischen regiert, gestellt, und wenn sie etwas Unverantwortliches verübt hätten, von ihr abgestraft werden; f e r n e r sollen die Bodenzinse, Zehnten und Geldzinse, auch andere Schuldigkeiten bis zu Austrag dieses Handels unentrichtet verbleiben. Nach Austrag dieses Handels aber sollen sie um die Hälfte verringert werden. L e t z t e n s er-

klärten die Bauern, daß sie weder nach Baden, noch anders wohin kommen würden, dieser Sache halber zu traktiren, sondern, wenn einer Oberkeit etwas angelegen wäre, solle dieselbe im freien Felde mit ihnen traktiren. In freiem Felde traktiren heißt nach der gemeinen alten Redensart: an einer Landsgemeinde, weil dieselbe gewöhnlich unter freiem Himmel gehalten worden. Beinebens hatte Leuenberger die Herren von Bern ersucht, daß sie eine Gesandtschaft nach Huttwyl schicken möchten, um in Freundlichkeit mit ihnen zu handeln. Er hatte selbst einige Herren dazu vorgeschlagen, unter dem Vorwand, dieselben würden dem gemeinen Manne besonders angenehm seyn. Er lud dieselben ein nach Huttwyl, vielleicht weil er in der Einbildung stand, die Herren würden erschrecken, wenn sie die Anzahl der Verschwornen sähen, und eingehen, was er begehrt hatte. Er betrog sich hierin. Die Gesandten redeten nichts desto sachter mit ihm. Neben anderm hatte er zwei Gottesgelehrte begehrt; denn er war eben sowohl, als wie die Entlebucher, im Wahn, ihr Verfahren sey nicht wider die heilige Schrift. Ohne Zweifel sah er dieselbe nur von einer Seite an, insoweit sie den Oberkeiten ihre Pflichten vorschreibt. Was sie auf der andern Seite von Geduld, Sanftmuth und Unterthänigkeit sagt, setzte er aus den Augen. Die Herren von Bern giengen ihm soweit entgegen, daß sie die Gesandtschaft zusagten; sie weigerten sich nur dieselbe nach Huttwyl zu senden; sie schlugen ihm einen andern Ort vor, und ermahnten ihn zugleich, daß er zu keinen widrigen Handlungen, absonderlich nicht zu der neuen Verbindung schreite. Leuenberger antwortete: Die Landsgemeinde zu Huttwyl könne nicht wieder zurückgestellt werden; die Herren sollen ihre Gesandten dahin schicken, daselbst begehre er mit ihnen zu handeln; er wolle auch lieber mit ihnen allein handeln, als mit Zuzug der Gesandten von andern Orten; ihre Händel seyen also beschlossen, daß sie weder eine Vermittlung, noch einen Rechtspruch vonnöthen hätten. Er war über die Maaßen unverschämt in diesem Begehren. Er wollte Niemand mit sich handeln lassen, als seine Herren, da er ihnen doch eine Menge fremden Volkes unter Augen führte. Inzwischen nahm die Tagsatzung zu Baden ihren Anfang. Die Abgesandten ließen alsobald Schreiben an die Empörer ausfertigen, und dieselben vor sich fordern. Sie vermahnten sie, daß sie ihre Ausschüsse mit schriftlicher Voll=

macht versehen. Weil sie vermutheten, die Luzernischen würden sich weigern, zu erscheinen, fanden sie gut, den Untervogt der Grafschaft Baden mit einem offenen Patent an sie abzuschicken. Allein es ging anders; die Bernischen weigerten sich, zu erscheinen, und nicht die Luzernischen. Die Ersten gaben auf die Einladung der Abgesandten zur Antwort, sie seyen nicht befugt, zu Baden zu erscheinen; sie wollten ihre Streitigkeiten mit ihrer Oberkeit schon ans Ende bringen; sie haben derselben ihre Angelegenheiten neuer Dingen eröffnet und erwarteten ihre Gesandten zu Huttwyl; sie hofften, man werde daselbst allen Verdrießlichkeiten abhelfen. Sie sagten, sie wären nicht befugt, zu Baden zu erscheinen, und wollten sich damit hinter die eidgenössischen Gebräuche verbergen, sintemal ein jedes Ort für sich selbst souverän ist, und eigene Landessachen nicht auf die Tagsatzung ziehen läßt. Daher jene Orte, welche das gegenwärtige Geschäft auf der Tagsatzung leiteten, sich vorbehielten, daß dieses zu keiner Folge dienen, und ihnen an ihrer Souverainität nichts schaden solle. Die Luzernischen dagegen schickten vier Abgeordnete. Diese überbrachten zwei Schreiben, eines von der ganzen Landsgemeinde und das andere von dem neuen Staatsrathe im Entlebuch. Beider Inhalt war: „sie haben ihren Abgeordneten keine Vollmacht geben können; wenn ihre Oberkeit ihnen ihre Briefe nicht wieder gebe, die sie ihnen entwendet habe, wollen sie sich von derselben getheilt haben; sie haben keine Lust mehr, ihre Sachen zum Rechten zu setzen, weil ihnen dieses schon einmal übel ausgefallen sey; wenn sie dieselben durch Fremde wollten erörtern lassen, würden sie sie den Landleuten zu Uri, Schwyz und Unterwalden anheim stellen, als mit denen sich die Stadt Luzern zuerst verbunden habe. Ihre Vereinigung mit den Unterthanen der übrigen Städte entschuldigten sie ganz trotzig. Sie sagten, sie wollen einander helfen, sich vor Gewalt schützen und schirmen."

23.

Inzwischen lief Bericht aus den freien Aemtern ein, daß daselbst jene, welche zum Empören geneigt seyen, sich auch regten; deßwegen wurden einige der Abgesandten von Baden aus dahin geschickt, um dieselben, wo möglich, wieder zu besänftigen und zu hindern, daß sie den Aufstand und die damit ver-

knüpfte Unruhe im Vaterland größer machten; allein sie richteten nichts aus; sie wurden noch beschimpft. Den Anfang der Empörung hatten die zu Hitzkirch gemacht, die von ihren Nachbarn im Luzernischen Amte Rothenburg aufgewickelt worden. Der Tumult zwischen den Empörern und denjenigen, welche der Oberkeit treu bleiben wollten, war dort so groß, daß der Priester zum dritten Mal mit dem Hochwürdigen herbeilaufen mußte, die Gemüther zu stillen. Von da war es wie ein Waldwasser von Gemeind zu Gemeinde gegangen. Man brachte allenthalben Beschwerden zusammen, und berieth sich darüber. Die Abgesandten beriefen die sämmtlichen Vorgesetzten nach Boswyl. Dieselben kamen nicht allein, sondern ein großer Haufe Volks mit ihnen, also daß die Versammlung einer Landsgemeinde gleich sah. Diese Abgeordneten führten ihnen ihre Pflichten nachdrucksam zu Gemüthe; allein der Pöbel wüthete sehr. Die Vorgesetzten waren getheilt, und es gebrauchte ein Theil derselben große Grobheit gegen die Abgesandten; dennoch ward von den Meisten diese Antwort gestellt: „wenn die Oberkeit eine Remedur ihrer Beschwerden vornehme, kein fremdes Volk ins Land bringe, und ihnen nicht zumuthe, sich im Krieg wider ihre Nachbarn gebrauchen zu lassen, wollen sie sich derselben, wie von Alters her, unterwerfen.“ Die Abgesandten gaben ihnen gute Worte und versprachen ihnen, soviel sie konnten. Es war aber leicht zu merken, daß von den freien Aemtern nicht viel Gutes zu hoffen war. Als die Abgesandten den Verlauf ihrer Verrichtungen nach Baden überbrachten, ward daselbst für gut befunden, an den Landvogt in den freien Aemtern, wie auch an die übrigen Landvögte in den gemeinen Herrschaften zu schreiben, sie sollen sich in ihrer Regierung so benehmen, daß die Unterthanen die Oberkeiten nicht nur fürchten, sondern auch lieben lernen. Vielleicht hätte ein solcher Zuspruch mehr gefruchtet, wenn er zwanzig Jahre früher geschehen wäre. Im Uebrigen war in Baden nichts auszurichten. Deßwegen gaben die Abgesandten den Abgeordneten der Luzernischen Empörer diesen mündlichen Bescheid: „Weil auf die freundliche Einladung zum „unpartheiischen Rechte, ein Theil gar nicht, und ein Theil nicht „mit erforderlicher Gewalt erschienen sey, so berufe man sie nun „einmal für allemal zum unpartheiischen eidgenössischen Rechte „und befehle ihnen, zu erscheinen; sie sollen deßwegen ihre

„Meinung inner Monatsfrist dem Rathe von Zürich überschicken; „dieser werde ihnen einen Rechtstag bestimmen, es wäre denn, „daß sie sich mit ihren Obern selbst verglichen; inzwischen sollen „sie alle Feindthätlichkeiten eingestellt lassen; wenn sie sich mit „ihren Herren und Obern selbst vergleichen, solle auch das „Manifest, darüber sie sich beschweren, aufgehoben und ihnen „keineswegs verweislich seyn.“ Dieser Bescheid ward zugleich den Ausschüssen der zu Huttwyl versammelten Empörer, schriftlich zugesandt. Ehe die Abgesandten zu Baden auseinander gingen, machten sie einen abermaligen Entwurf, wie die Empörer angegriffen werden sollten, im Falle, daß sie in ihrer Empörung beharrten. Die Urner und Unterwaldner sollten, mit Zuzug der Abt St. Gallischen Macht, die Stadt Luzern verwahren, den Paß zwischen dem Entlebuch und Unterwalden besetzen, und sofern die Luzernischen Empörer den Bernischen zuziehen würden, denselben in den Rücken fallen und sie auf alle Weise beschädigen. Die Schwyzer und Zuger sollten sich im obern freien Amte lagern, sich der dasigen Pässe versichern, und Sursee besetzen. Diese Völker alle sollten unter dem Oberbefehl des Generals Zweyer von Uri stehen. Die Glarner und Appenzeller mit einem Zuschuß von Zürich sollten sich im untern freien Amte niederlassen; die Züricher, Schaffhauser, St. Galler, Bündner und bischöflich Baslischen Truppen, sammt einem Zuschuß von Luzernern ins untere Aargau eindringen, und mit denselben die Basler und Mühlhauser sich vereinigen. Das ganze Heer sollte der General Werdmüller von Zürich kommandiren. Die Berner, Freiburger und Solothurner mit dem Zuzug aus Wallis, sollten sich im obern Aargau setzen und vom General Erlach von Bern kommandirt werden. Es ward bestimmt, wie viel Mannschaft ein jedes Ort herzuschaffen habe, damit man der Macht versichert wäre, die die Empörer bezwingen sollte. Wäre es nach diesem Plane gegangen, würden zwölf tausend Mann zu Fuß und tausend zu Pferd im Felde erschienen seyn. Allein es ging gar nicht darnach; ein Theil wurde zufälliger Weise verhindert, demselben genug zu thun; ein Theil hielt nicht genugsam auf der Abrede; ein Theil wurde von Furcht, und ein Theil von andern Leidenschaften hintertrieben. Die Luzernischen Unterthanen wurden viel rasender, als zuvor; daher die Luzerner sammt ihren Nachbarn genug mit denselben

zu schaffen hatten. Deßgleichen hatten die Basler in ihrem eigenen Land soviel zu thun, daß sie bald hernach um Hilfe bitten mußten. Als die Solothurner von der Schaar Bauern hörten, die sich in dem Feld einfanden, und großentheils um ihre Stadt her schwärmten, verging ihnen der Muth, mit denselben zu kriegen. Sie wollten erwarten, wie es mit den andern abliefe. Die Freiburger zogen zweitausend Mann zusammen; allein sie ließen dieselben gleich wieder auseinander laufen. Entweder war das Volk bei ihnen Meister über die Regenten, oder die Regenten hätten es nicht ungern gesehen, wenn die Berner um etwas erniedrigt worden wären. In Bündten war eine große Verwirrung, sintemal der gemeine Mann kaum von den Rechten der Oberkeit etwas hören wollte. Er meinte, die Landleute sollten allenthalben soviel Freiheit haben, als bei ihnen; andere waren ihren Herrschaften abgeneigt, dessen mußten sich die Herrschaften der bedrängten Stände entgelten. Endlich bewilligten sie einen Aufbruch, als man dessen nicht mehr bedurfte. Auf gleiche Weise ging es mit den Wallisern. Die Glarner, Appenzeller, Schaffhauser und St. Galler waren zwar willig, ihrem Versprechen genug zu thun, mehr aber war ihnen nicht anständig. Deßwegen kam die größte Last auf die Züricher. Da die Anzahl der Empörer größer war, als man gemeint hatte, und so viele Bundesgenossen ihre Hilfe ermangeln ließen, zogen die Zürcher mit einer dreimal größern Macht aus, als von ihnen gefordert worden und hielten noch eine andere in Bereitschaft. Von den gemeinen Unterthanen schickten die Welschen den Luzernern, und die Thurgauer den Zürichern einen ansehnlichen Zuzug.

24.

Obwohl Leuenberger und sein Anhang den Respekt, den man der Oberkeit schuldig ist, überall hintangesetzt hatte, waren dennoch die Herren von Bern entschlossen, Alles zu versuchen, um ihre rebellischen Unterthanen durch Güte und Freundlichkeit wieder in den Kreis zu bringen. Sie schickten demnach eine Gesandtschaft, wie Leuenberger sie begehrt hatte, nach Huttwyl ab, und gaben derselben Befehl, „den Rebellen ihre Fehler auf das „Beweglichste vorzustellen, zugleich aber sie nochmals der ober„keitlichen Gnade zu versichern, wofern sie von ihrem bösen

„Wesen abständen, und ihre Schuldigkeit erstatteten.“ Die Gesandten öffneten den Häuptern der Empörer diesen Befehl. Die Unterhandlung zerschlug sich aber alsobald, indem die Empörer nicht anders, als vor der ganzen Versammlung mit ihnen handeln, die Gesandten hingegen sich nur mit ihren Angehörigen einlassen wollten. Da die Empörer auf ihrem Sinn verharrten, protestirten die Gesandten und reiseten unverrichteter Sachen wieder ab. Zu gleicher Zeit traf der Untervogt von Baden mit dem Patent der gemeinen eidgenössischen Gesandten ein und überreichte dasselbe den Empörern. Deßungeachtet fuhren dieselben in ihrem Vornehmen fort. Es war eine große Menge der rebellischen Ausschüsse bei einander. Man rechnete, daß dieselben bei dreitausend Mann ausgemacht. Leuenberger führte sich bei dieser Versammlung herrisch auf. Er hatte ein rothes Kleid an, sechs Trabanten gingen vor ihm her; er führte das Wort und ordnete Alles. Neben ihm ward ein Spieß aufgesteckt, daran zwei von den aufgefangenen Granaten hingen, und er ließ ausrufen: „Sehet da! das ist der süße Wein, den man uns hat einschenken wollen.“ Hierauf eröffnete er die Ursache der Zusammenkunft. Er ließ viele aufgefangene Briefe ablesen, womit einige Stunden zugebracht wurden. Endlich ward der Bundesbrief verlesen, und von der ganzen Versammlung feierlich beschworen. Die ganze empörische Rotte fiel auf die Knie, und verrichtete den Eid mit der größten Andacht. Leuenberger redete sie an: „Nun liebe und getreue Leute! höret Euern Eid, und „sprechet mir nach: Wie diese Schrift ausweiset, demselben will „ich nachgehen, und es in guter Treu vollbringen. Wenn ich „das halte, so soll mir Gott gnädig seyn an meinem Ende; „wenn ich es nicht halte, soll mir Gott nicht gnädig seyn an „meinem Ende.“ Hierauf ward der Bundesbrief in vier gleichlautende Instrumente gebracht, mit dem Entlebuchischen Landessiegel bekräftigt, und jedes Ortes Unterthanen einer zugestellt. Hiermit war, ihrer Meinung nach, der Knopf bestermaaßen geknüpft.

25.

Nachdem diese Landsgemeinde auseinander gegangen war, schrieben die Bernischen Gesandten einen nachdrucksamen Brief, und luden die Ausschüsse der Emmenthaler und Aargauer noch-

mals auf eine Unterredung nach Weiningen oder Langenthal ein. Leuenberger antwortete ihnen schriftlich, und erwählte den letzten Ort. Er gab seinen Willen zu einer Zusammenkunft, nicht, weil er gesinnt war, etwas gegen die Oberkeiten nachzulassen, sondern um seinem Verfahren einen Schein zu geben, und die Oberkeit durch seine Drohworte abzuschrecken. Dieses zeigt sich aus dem Schreiben an den Rath zu Bern, welches er den Gesandten übergeben und mit den Worten beschlossen hatte: „Wir wollen derowegen Euere Gnaden nochmalen „gebeten und äußerst ermahnt haben, uns heut ohne Fehl „einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid zu schicken, was „sie gegen uns gesinnt sey; wo das nicht geschieht, werden wir „verursacht werden, andere Mittel vor die Hand zu nehmen. „Gott mit uns!“ Als er hierauf nicht gleich eine Antwort erhielt, schrieb er nochmals nach Bern: „Euere Gnaden seyen „ermahnt, uns bis morgen auf unsere Klagen einen satten und „endlichen Bescheid zu geben. Geschieht solches, ist es mit Heil; „wo nicht, so wird ein großer Tumult und Aufruhr unter dem „gemeinen Volk erwachsen; denn dasselbe ist sehr ergrimmt, ob„wohl die Ausgeschossenen gern das Beste thäten. Wird uns „in unserm Begehren gewillfahrt, so ist es mit Heil; wo nicht, „so wird ein großes Uebel daraus erfolgen, und Euch nichts „mehr an Getreide und andern Lebensmitteln zugelassen werden. „Gott mit uns!“ Sein Begehren bestand in den Anforderungen, die wir im achten Kapitel erzählt haben. Nicht weniger zeigten sich die übrigen Empörer trotzig und pöchisch. Ihr Bund machte sie übermüthig. Obwohl er den Schein haben sollte, daß er zur Beschirmung ihrer Freiheit und Sicherheit gereiche, brachte er dennoch ganz andere Früchte. Die Empörer griffen aus Zuversicht auf ihre Stärke die Oberkeiten zuerst an. Die Baslischen kamen bei Liestall mit Ober- und Untergewehr zusammen; ihre Häupter versahen sich mit aller Nothwendigkeit, und droheten ihren Herren mit einer Belagerung. Die Luzernischen schritten wirklich zur Gewaltthätigkeit. Sie rückten zusammen, und gingen auf ihre Hauptstadt los. Die Bernischen sperrten Aarburg ein, hielten die Stadt Aarau belagert und besetzten den Paß bei Windisch. Der übrige Schwarm riß einige Stücke mit Gewalt an sich, und rückte damit, unter Anführung Leuenbergers, der jetzt den Titel eines Obersten an sich gerissen

hatte, gegen Bern an. Er lagerte sich zwei Stunden von der Stadt, auf dem sogenannten Murifeld. Die Solothurnischen hatten in Hinsicht auf ihre Oberkeit alle Freiheit; deßwegen nahmen sie nichts gegen dieselbe vor, sondern liefen schaarenweis den beiden Heeren vor Bern und Luzern zu. Die angefochtenen Städte wurden auf diese Weise in einen großen Kummer gesetzt. Der Oberkeit zu Basel lag viel an der Treue ihrer Bürgerschaft. Der alte verdiente Bürgermeister Wettstein und einige andere angesehene Rathsglieder liefen einen ganzen Tag von einer Zunft zur andern, und hielten Anreden an dieselbe, wie es die höchste Noth erforderte. Sie fanden bei allen gutes Gehör, und es entschloß sich die Bürgerschaft, Leib, Ehr und Gut zur Oberkeit zu setzen. Der General Zweyer lagerte sich auf einer Anhöhe vor Luzern, und deckte diese Stadt vor dem Anfall der Empörer. Die Berner stellten ihr größtes Vertrauen auf die zu Baden abgeredete Verordnung, und ließen demzufolge ein Mahnungsschreiben an die von Zürich ergehen.

26.

Diese ließen nunmehr die Trommel zur Werbung rühren, und boten auch den übrigen Völkern, die zu ihrem Heere stoßen sollten, auf. Gleichwohl hegten sie und andere Verbündeten immer noch Friedensgedanken. Sie wollten den Bedrängten beispringen, und, soviel möglich wäre, das Blutvergießen sparen. Sie gaben ihren Hauptleuten Befehl, die Empörer zu strafen, aber das Land nicht öde zu machen. Dieses mußten sich dieselben das Augenmerk ihrer Handlungen seyn lassen. Die Völker, welche zu ihrer Armee bestimmt waren, beliefen sich auf 8000 Mann zu Pferd und zu Fuß. Diese wurden von drei Werdmüllern angeführt. Johann Konrad war oberster Befehlshaber; Johann Georg kommandirte die Artillerie, als Feldzeugmeister, und der letzte Bruder Johann Rudolf war General der Reiterei. Indem nun einige Tage mit der Zurüstung zugebracht wurden, ward denen von Bern die Zeit lang, zumal die Antwort der Züricher auf ihr Mahnungsschreiben von den Empörern aufgefangen wurde, und sie also, des eidgenössischen Zuzuges halber, in Ungewißheit waren. Von den Freiburgern und Solothurnern waren sie schon verlassen; dieß nahm ihnen den Muth sosehr, daß sie sich mit Leuenberger und seinem An-

hange in eine Unterhandlung einließen, und mit ihm einen Traktat schloßen, der ihrem Sinn widrig und ihrer Hoheit sehr nachtheilig war. Denn obwohl sich die Empörer verpflichteten, ihrem Huttwylischen Bund abzusagen; so mußte ihnen die Oberkeit dennoch zugeben, daß, wenn ein ganzes Amt eine Angelegenheit hätte, dasselbe mit zwei oder drei nächstgelegenen Aemtern zusammentreten und sich darüber berathen möchte. Ferner mußte ihnen die Oberkeit eine Amnestie und 50,000 Pfund zu ihrer Schadloshaltung versprechen. Endlich verpflichtete sich dieselbe, die Landvögte dahin anzuhalten, daß sie die unrechtmäßiger Weise abgenommenen Strafen wieder zurückgeben. Die Empörer dagegen versprachen der Oberkeit, wie zuvor unterthänig zu seyn, die Huldigung aufs neue zu leisten, und von nun an die Waffen niederzulegen. Der letzte Artikel gereichte ihnen zum Strick; denn weil sie ihn nicht erfüllten und die Oberkeit durch den Zuzug der verbündeten Hilfsvölker Luft bekam, wollte sie an dieses Verkommniß nicht mehr gebunden seyn, sondern nahm sich vor, die Empörung mit Gewalt zu dämmen.

27.

Die Luzernischen waren bis auf eine Stunde von der Stadt vorgerückt. Der General Zweyer hatte den Paß über den Emmenfluß besetzt. Hier kam es zu einem Gefechte, worin die Empörer zu kurz kamen, und sich mit Verlust zurückziehen mußten; hernach ward er an dem Reußpasse bei Gyslikon wieder handgemein mit ihnen, und erlegte eine ziemliche Anzahl. Er würde mehr gegen sie ausgerichtet, und vielleicht ihren Empörungssinn gänzlich gebrochen haben, wenn nicht Uneinigkeit der Bundesgenossen und die große Verwirrung, welche in der Stadt Luzern herrschte, ihn daran verhindert hätte. Die Schwyzer, Unterwaldner und Zuger wollten nicht wider die Empörer fechten, unter dem Vorwand, sie seyen nicht hier, die Bauern todt zu schlagen, sondern die Stadt zu beschirmen. Neben diesem ward ihm verrätherischer Weise seine ganze Munition in Rauch und Dampf gekehrt. Viele Luzernische Bürger schoßen ohne Kugeln; denn sie waren ebenfalls vom Empörungsgeiste wider ihre Oberkeit aufgebracht und ängstigten dieselbe innerhalb der Stadt so sehr, als die Bauern von außen. Dem General Zweyer hatte

die Oberkeit von Luzern es zu verdanken, daß sie nicht gänzlich verschlungen wurde. Die Empörer wurden über ihren Verlust etwas getröstet durch die Gefangennehmung des Hauptmanns Krebsinger, welcher ihnen mit den „festgemachten Welschen“ gedroht hatte. Er mußte diese unvorsichtige Rede, wodurch die Empörung gleichsam angezündet worden, damit bezahlen, daß er den Bauern zum Schimpf und Spott geworden ist. Inzwischen müssen wir die innerlichen Gebrechen der Stadt Luzern etwas genauer betrachten. Ehe sich die Bauern empört hatten, hatte schon ein Mißverständniß zwischen der Oberkeit und den Bürgern der Stadt Luzern gewaltet. Von altem her wurden zu Luzern Hintersaßen geduldet, welche allerlei Handthierungen unternahmen. Viele waren durch mancherlei Glücksfälle in Ehre und Ansehen gekommen. Sie und die Ihrigen wurden etwann in geistlichen und weltlichen Bedienungen den Bürgern vorgezogen. Dieses machte die Bürger eifersüchtig. Sie zogen in ihre Sache, was Moses dem Volke Israel, als eine Strafe von Gott, angedrohet hat: „Der Fremdling, der bei dir ist, wird über dich steigen, und allezeit oben schweben.“ Sie behaupteten, es nicht um die Oberkeit verdient zu haben, daß sie auf diese Weise gestraft würden. Sie schrieen: Sehet! wir sind Euer Fleisch und Euer Gebein. Sie meinten, weil ihre Väter für die Wohlfahrt der Stadt gestritten, und ihr Leben und ihre zeitliche Habe für dieselbe gewagt hätten, so sollten auch ihre Kinder dessen zu genießen haben.

28.

Die Oberkeit gab zwar den Bürgern in etwas Gehör. In den Handwerksordnungen ward eines und anderes gebessert. Gleichwohl wollte sich die Oberkeit die Hände nicht soweit binden lassen, daß sie ihre Gnaden nicht austheilen könne, wem sie wolle. Daher blieb ein heimlicher Groll in der Bürgerschaft zurück, und dieser schlug in Empörung aus, als die Bauern wider die Oberkeit anzogen. Sie blieb nun nicht mehr bei ihren ersten Anforderungen, sondern sie wollte in gewissem Maaße Theil an der Regierung haben, und sich etwas von den Einkünften des gemeinen Wesens zueignen. Als die Bauern das zweite Mal vor die Stadt kamen, bedienten sich die Bürger dieses Anlasses, die Oberkeit zu zwingen, daß sie ihnen bewilligen mußte,

was sie begehrten. Es lag dazumal der Zuzug von den benachbarten Orten schon in der Stadt, mit deren Hilfe die unruhigen Bürger wohl hätten zur Ordnung gebracht werden können; allein es ist zu vermuthen, daß diese Leute, welche für demokratische Regierung eingenommen sind, mehr für die Bürgerschaft, als für die Oberkeit gethan haben. Dem sey, wie ihm wolle, die Oberkeit bewilligte den Bürgern, daß der große Rath durch das Mehr der sämtlichen Bürgerschaft künftighin solle besetzt, der neue Schultheiß allemal durch sie erwählt werden; ferner, daß alle Aemter, Vogteien, Gesandtschaften u. d. gl. durch sie sollen vergeben werden, obwohl nur die Räthe dazu könnten befördert werden; endlich, daß drei Vogteien mit Bürgern sollen besetzt werden. Hiemit waren sie noch nicht zufrieden. Sie ließen sich, wie die Entlebucher, von großen Freiheiten träumen, die ihre Vorfahren, Kraft Brief und Siegel, gehabt hätten, deren sie aber im Verlauf der Zeit wären beraubt worden. Die Oberkeit mußte demnach den Stadtschreiber des Eides, womit er ihr verbunden war, entlassen und ihm anbefehlen, den Bürgern Alles zu öffnen und vorzuweisen, was von ihren Vorrechten und Freiheiten aufzufinden wäre. Wie genau man suchte, kam doch nichts Erhebliches heraus. Kaiser Rudolph von Habsburg hatte den Bürgern von Luzern das Vorrecht ertheilt, daß sie lehensfähig seyn sollten, wie die Reichsritter. Gleichwohl ist Niemand rittermäßig bei ihnen, als diejenigen, welche aus ihren eigenen Mitteln leben, wie die Ritter. Obwohl diese Empörung aus Eifersucht gegen die Hintersaßen angesponnen wurde, so nahmen diese gleichwohl bei dieser Verwirrung ihre Schanze auch in Acht. Sie brachten es dahin, daß dießmal siebenzig zu Bürgern angenommen wurden.

29.

Endlich zogen die verbündeten Hilfsvölker aus, ohne zu wissen, was auf dem Muriseld vor Bern vorgegangen war. Der Zug ging, nach Inhalt des Badenischen Abschieds, in das Amt Lenzburg. Als die Empörer in den freien Aemtern hievon benachrichtigt wurden, wollten sie ihrem Versprechen, fremdem Volke keinen Durchzug zu gestatten, genug thun, und besetzten den Reußpaß bei Mellingen, ohne daß es der dasige Rath verwehren konnte; allein sie waren nicht im Stande, der ver-

bündeten Macht zu widerstehen. Mellingen wurde von den Letztern eingenommen, die Besatzung entwaffnet und in Gelübd genommen, daß sie den Empörern keinen fernern Beistand leisten wolle. Sie gelobte dieses, hielt es aber nicht. Sobald sie wieder in Freiheit war, überwog ihre Schwärmerei das Gewissen. Die Verbündeten lagerten sich vor Mellingen, auf der Seite gegen Lenzburg. Die letzten Briefe von Bern waren voller Angst und Furcht gewesen; deßwegen hatte der oberste Kriegsbefehlshaber im Sinn, straks auf Bern zu gehen und diese Stadt zu entsetzen. Hieran wurde er durch die Lenzburgischen Bauern verhindert; dieselben hatten sich samt den Bewohnern des freien Amts und andern Benachbarten, einige tausend Mann stark, zusammengethan, die Wege verhauen und sich in einen guten Wehrstand gesetzt. Der Kriegsbefehlshaber schlug den Weg der Güte ein, und überschickte ihnen folgendes Patent: „Wir, der General, die Obersten, Rittmeister, Haupt-„leute und Befehlshaber, von allen denjenigen Orten der Eid-„genossenschaft, die wider die aufrührischen Unterthanen einiger „andern Orte mit starker Macht und Hilfe in Gottes Namen „angezogen und glücklich allhier angekommen sind, fügen Euch, „den Unterthanen der Grafschaft Lenzburg zu wissen, daß unsere „gnädigen Herren und Obern allerseits, wir und alle unsere „getreuen Bürger und Landleute, das höchste Mißfallen und „Bedauren haben, daß Ihr Euch von böswilligen und fried-„hässigen Menschen soweit habet verführen lassen, daß Ihr „wider göttliches und menschliches Gesetz in höchsten Ungehorsam „und in Rebellion gegen Euere ordentliche hohe Landes-Oberkeit „gewachsen, und Euch bis daher weder durch gütliche, noch „durch rechtliche Mittel habet wollen stillen, und wiederum zu „gebührender Unterthänigkeit leiten lassen, sondern vielmehr einen „öffentlichen Krieg verursachet. Damit Ihr nun unser christ-„mitleidiges Gemüth gegen Euch, als übel Verführte verspüren „möget, wollen wir mit unserer Gewalt wider Euch noch so „lange einhalten, bis der Ueberbringer Euch dieses wird über-„antwortet haben. Durch denselben sollt Ihr eilfertig und im „Angesicht dieses Briefes berichten, ob Ihr den Frieden begehret, „die Waffen niederlegen, und uns an fernerm Durchpaß kein „Hinderniß machen wollt? Wo das geschieht, und Ihr eilends „Euere Ausschüsse, denen wir hiemit sicheres Geleit wollen

„versprochen haben, zu uns schicket, und uns dessen genugsame
„Versicherung gebet, habet Ihr Gnad, auch Schutz und Schirm
„von uns zu erwarten. Wo aber nicht, so werden wir die
„vom lieben Gott empfangene Gewalt nach bestem unserm Ge-
„wissen und Vermögen gebrauchen, und alles anwenden, daß
„wir Euch wieder zum schuldigen Gehorsam zwingen. Dabei
„wollen wir uns vor Gottes Angesicht und aller ehrbaren Welt
„wegen allem Jammer und Elend, so Euch deßwegen begegnen
„möchte, entschuldigt haben. Betrachtet Euere unschuldigen
„Weiber und Kinder, sonderlich aber Euerer Seelen Heil und
„Seligkeit, und gebrauchet die Gnadenzeit, wozu wir Euch
„Gottes Beistand von Herzen anwünschen, und anbei Euere
„ungesäumte Antwort erwarten."

30.

Hierauf kamen acht Lenzburgische Ausschüsse zu ihm und kündigten ihm an, daß der Friede zwischen ihren Herren und ihnen auf dem Murifeld gemacht worden, und baten ihn deß-wegen, daß er keine Feindseligkeit unternehme. Sie versprachen ihm das Friedens-Instrument bald im Original einzuhändigen. Der General bewilligte ihnen zu dem Ende einen Waffenstillstand auf zwei Tage. Unterdessen waren ungeachtet das Friedens-Instrument von beiden Theilen unterschrieben worden war, neue Zwistigkeiten zwischen der Oberkeit von Bern und dem Leuen-bergerischen Heer eingetreten. Jene verlangten, Leuenberger soll den Huttwylischen Bundesbrief ausliefern, und sein Heer aus-einander gehen lassen; dieser hingegen begehrte, die Oberkeit soll ihr Volk auch abdanken, und den anrückenden Zuzug zurück-weisen. Er hatte im Sinn, die Sachen also einzurichten, daß seine Bundesgenossen gleicher Gestalt von ihren Oberkeiten be-friediget würden. Er konnte sich deßhalb noch nichts versprechen, insofern die verbündeten Hilfsvölker weiter anrückten.

Er mußte noch in Furcht stehen, die Oberkeit möchte die-selben gebrauchen, ihn und seinen Anhang zu strafen, sobald er die Waffen niedergelegt hätte. Deßwegen faßte er den Ent-schluß, auf die Hilfsvölker loszugehen. Auf dem Weg schrieb er an die Oberkeit von Bern: „mit dem Beistand der aller-
„heiligsten Dreifaltigkeit wolle er die Gerechtigkeit handhaben,
„und die feindliche Gewalt, welche sich wider dieselbe auflieẞ,

abhalten.“ Zugleich berichtete er die Lenzburgischen Bauern von seinem Vorhaben, und mahnte sie zur Standhaftigkeit. Diese hintergingen die verbündeten Völker mit List; sie ließen den Kriegsbefehlshaber einmal über das andere um Verlängerung des Stillstandes ansprechen, bis sich Leuenberger und sein Heer mit ihnen vereiniget hatten. Desgleichen brachte Schybi eine ziemliche Verstärkung aus dem Luzernischen. Die Solothurnischen und Baslischen schickten auch ihre Hilfe, also daß sich die Empörer vor Mellingen gegen zwanzig tausend Mann beliefen. Die Hilfsvölker hatten sich indessen vortheilhaft gelagert. Ihr Lager war nicht nur mit gefällten Bäumen, sondern auch mit einem Wassergraben gegen einen Anlauf verwahrt; Leuenberger that, als wenn er den Frieden begehrte, und ließ den Kriegsbefehlshaber an ein drittes Ort einladen. Dieser antwortete, er möchte Ausschüsse zu ihm ins Lager schicken. Jener achtete dieses seiner Reputation zuwider. Er wollte nicht weniger seyn, als der Kriegsbefehlshaber, und traute sich, demselben entweder eine gütliche Handlung abzuzwingen, oder ihn gar zurückzutreiben. Wenn es in dem Kriege allezeit auf die Menge ankäme, würde ihm sein Anschlag nicht gefehlt haben. Er rückte gegen das Lager an. Der Kriegsbefehlshaber schickte ihm eine Truppenschaar entgegen, die gegen seine Vortruppen plänkelte. Leuenberger wollte unterdessen das verbündete Lager umziehen, und sich des nächstgelegenen Dorfes Wohlenschwyl bemächtigen; allein er litt von der verbündeten Artillerie großen Schaden und das Dorf gerieth überdieß in Brand. Dieses brach den Muth der Empörer. Leuenberger schikte dem Kriegsbefehlshaber ein Briefchen, das von seiner Verwirrung zeugte. Er bat demüthig um Frieden, und versprach, der Oberkeit unterthänig zu seyn. Zugleich sandte er das auf dem Murifeld zwischen seiner Oberkeit und ihm errichtete Friedens-Instrument. Obwohl der Kriegsbefehlshaber die Verwirrung der Bauern hätte benutzen können, ihre Falschheit und Untreue zu strafen, wollte er dennoch vielmehr seiner Instruktion nachkommen, und das Blut der Unterthanen verschonen. Er gab den Empörern noch einmal Zeit bis den folgenden Tag, und gebot ihnen, dennzumal ihre Ausschüße zu ihm ins Lager zu schicken. Diesen Stillstand hat Schybi wieder brechen wollen und angerathen, man solle das verbündete Lager in der Nacht mit dem Degen in der

Faust angreifen. Leuenberger durfte dieses nicht wagen. Er sehnte sich so sehr nach Friedensunterhandlungen, daß er sich die Hoffnung dazu nicht rauben lassen wollte.

31.

Morgens kamen die Ausschüsse der Empörer aus allen vier Gebieten in großer Anzahl ins Lager. Stephan Peinlin hielt im Namen der Bauern die Rede. Er stellte sich sehr demüthig, bejammerte das Vergangene und bat um Frieden. Anfänglich wollte er noch viele Bedingungen machen und unter andern auch die, daß der auf dem Murifeld gemachte Traktat bestätigt werde. Es wurde ihm aber Alles abgeschlagen; man sah die Empörer für Ueberwundene an, und wollte sich nicht von ihnen vorschreiben lassen. Sie meinten, ihr Huttwyler-Bund sey zu entschuldigen, und gründe sich auf den alten eidgenössischen zu Stanz errichteten Bund, Kraft dessen die Eidgenossen verpflichtet seyen, einander beizustehen und wider Gewalt zu schirmen. Aus dieser Ursache hatten sie manchmal vorher so großes Geschrei gemacht von der eidgenössischen Gerechtigkeit, dem Bund und der Schuldigkeit gemäß, einander zu helfen. Einer der Ausschüsse zog jetzt eine Abschrift dieses Stanzischen Bundes aus dem Sack, und vermeinte einen guten Degen darin zu haben, womit er fechten könne. Bürgermeister Waser, als erster Kriegsrath, nahm ihm denselben aus der Scheide, las einen Artikel um den andern, und zeigte den Ausschüssen, wie sie wider diesen Bund gehandelt hätten, und deßwegen höchst strafbar seyen; denn derselbe vermöge, daß keine einzelnen Personen in der Eidgenossenschaft befugt seyn sollten, sich eigenmächtig Recht zu schaffen, und zu dem Ende hin besondere Gemeinden anzustellen, oder in andern Wegen etwas vorzunehmen, woraus Aufruhr entstehen möchte. Falls aber Jemand dergleichen unternehme, sollen die Stände verpflichtet seyn, einander zu helfen, und die Ungehorsamen gehorsam zu machen. Der Bürgermeister fügte bei, daß sie darum mit ihrer Kriegsmacht ausgezogen seyen, um ihre Bundespflichten gegen die bedrängten Oberkeiten zu erfüllen. Die Bauern fingen hierauf an, ihren Fehler zu erkennen. Peinlin sprach: „Ich bitte Gott, darnach „Euch, meine gnädigen Herren und Väter, um Verzeihung. „Ich habe die Bundessachen nicht verstanden. Wir wollen

„unsere Oberkeit wieder für unsere gnädige Oberkeit erkennen, „und ihre treuen Unterthanen seyn.“ Der Kriegsbefehlshaber fragte die Bauern, was sie doch vorgehabt hätten? Ob sie die Oberkeiten hätten absetzen und selbst Oberkeit seyn wollen? Sie antworteen: „Sie brauchen eine Oberkeit sowohl als das liebe Brod; sie begehrten nur, daß man mit ihnen umgehe, daß es zu ertragen sey.“ Der Kriegsrath schlug ihnen folgende Bedingnisse vor: sie sollen ohne Verzug die Waffen niederlegen, und ein jeder sich heimbegeben; ihren Bund sollen sie widerrufen, und die Bundesbriefe dem Kriegsbefehlshaber ausliefern; wenn ihnen annoch etwas angelegen wäre, und es nicht gütlich beigelegt werden könne, solle dasselbe an das Recht gesetzt werden. Beinebens wurde ihnen gesagt, daß man die Rädelsführer strafen werde. Die Landleute von Bern, Basel und Solothurn nahmen diese Bedingnisse willig an, und gelobten an Eides statt, daß sie dieselben getreulich erfüllen wollen. Die von Luzern aber entschuldigten sich damit, daß sie nicht genug Vollmacht dazu haben; dennoch gelobten sie auch an, sie wollten das Gewehr niederlegen, dasselbe wider ihre Oberkeit und die übrigen Stände der Eidgenossenschaft nicht mehr gebrauchen, und sich künftighin des Gehorsams befleißen. Als die Ausschüsse zu ihren Mitgesellen zurückkamen, beriethen sich ihre Häupter noch eine Zeitlang unter einander. Endlich steckten sie vor Leuenbergers Quartier die weiße Fahne auf, und gaben durch einige Salveschüsse zu erkennen, daß sie sämtlich die Bedingnisse angenommen haben.

32.

Die Empörer hatten jetzt für nichts mehr zu sorgen, als für die Sicherheit, und daß sie ungeschlagen davon kommen möchten. Leuenberger setzte gleich in der Stunde, in welcher er die Bedingnisse des Kriegsrathes der Verbündeten angenommen hatte, eine Bittschrift an seine Oberkeit auf, entschuldigte darin sein Verfahren so gut er konnte, und bat für sich und seine Mithaften um unbeschädigten Abzug. Auf gleiche Weise schrieb er an den Hofmeister von Königsfelden, der kurz zuvor vor den Empörern die Flucht hatte nehmen müssen, und ersuchte ihn um Fürbitte. Obwohl sich Leuenbergers Sachen sehr geändert hatten, war er doch noch nicht recht gedemüthigt; er

wollte noch immer als Haupt einer Partei handeln. Er sagte der Oberkeit eine allgemeine Huldigung zu, und anerbot ihr, wenn sich Jemand dawider setze, wolle er ihr zuziehen und die Widerspenstigen zum Gehorsam bringen helfen. Allein die Oberkeit gab jetzt keine Achtung mehr auf seine Reden und Schreiben. Nachdem sie vernommen, daß die Hilfsvölker auf den Grenzen ihres Landes angelangt seyen, und daß die Empörer das Murifeld geräumt haben, schickte sie den General Erlach mit 6000 Mann, mit Befehl, sich mit den Hilfsvölkern zu vereinigen. Leuenbergers Haufen war indeß sehr zusammen geschmolzen. Die Aargauer hatten sich gleich verlaufen. Die Luzernischen, Baslischen und Solothurnischen waren heimgezogen. Es blieb ein Geheimniß, wie die Solothurner Landleute mit ihrer Oberkeit stehen. Ihre Oberkeit war fast zu gleicher Zeit, als die Berner mit ihren Unterthanen auf dem Murifeld ein Verkommniß getroffen, mit ihnen in einen Vergleich getreten, Kraft dessen sie ihren Bundesgenossen absagten und der Oberkeit den Bundesbrief herausgaben. Gleichwohl befanden sich die Solothurnischen Unterthanen bei den Empörern von Mellingen und ihre Oberkeit machte nicht die geringste Bewegung wider sie. Die Basler hingegen hatten fünf Kompagnien zu Fuß und zwei zu Pferd angeworben, ließen dieselben nebst einigen Hilfsvölkern von Mühlhausen auf ihre rebellischen Unterthanen anrücken. Diesen war der Muth durch die Mellingische Handlung schon genommen, und sie unterwarfen sich der Oberkeit. Im Luzernischen ließ es sich wieder zu einer gütlichen Handlung an, die von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf die Bahn gebracht wurde. Die Empörer bequemten sich dazu, weil ihnen ihre Unternehmungen fehl geschlagen hatten, und der Huttwylische Bund in Stocken gerathen war. Die Oberkeit mußte sich wohl dazu bequemen, obwohl sie sich hätte Hoffnung machen können, daß die Empörer bald von sich selbst würden zum Kreuz kriechen müssen. Allein zu ihrer Bürgerschaft hatte sie kein Herz, weil dieselbe ihr einen widrigen Vergleich abgedrungen hatte. Die Völker von Schwyz, Uri und Zug leisteten ihr keine Dienste mehr. Der General Zweyer allein wachte für ihren Wohlstand; allein er konnte nicht Meister werden. Demnach mußten sie ihren Willen dazu geben, daß eine nochmalige Unterhandlung zu Stanz angestellt würde. Die Generalität der

vereinten Völker, welche in Luzern lag, machte dieses dem Kriegsrath der Verbündeten durch einen Abgesandten zu wissen. Die Oberkeit daselbst bediente sich dieses Anlasses, und schickte den Rathsherrn Mohr mit, welcher denselben in ihrem Namen dringlich ersuchte, ein wachsames Aufsehen zu haben. Ihre Umstände waren so beschaffen, daß sie nicht ohne Mißtrauen gegen ihre Helfer seyn konnte.

33.

Leuenberger hatte jetzt nicht mehr, als etwa 2000 Oberländer bei sich. Mit diesen zog er sich zurück. Es scheint, er habe sich mit denselben noch so lange halten wollen, bis er von der Oberkeit, seiner Sicherheit wegen, eine gute Erklärung erhalten habe. Zu dem Ende lieferte er den Bundesbrief noch nicht aus. Dieses gerieth ihm zum größten Unglück; denn die Oberkeit sah dieses als Hartnäckigkeit und boshaftes Beharren in der Rebellion an. Bei Langenthal stieß er auf die Erlachische Armee. Er wollte dieser aus dem Wege gehen, und zog sich auf Herzogenbuchsee. Allein Erlach sah bald, daß dieses eine bequeme Gelegenheit sey, die Rebellion zu beendigen; deßwegen eilte er ihm nach. Leuenberger that zwar herzhaften Widerstand, ward aber zuletzt doch übermannt. Erlach tödtete viele von seinem Haufen, bekam einige gefangen, und zerstreute die Uebrigen. Hierauf kehrte ein Jeder heim zu seiner Hütte. Der Ueberwinder bediente sich seines Vortheils. Er suchte die Empörer auf, legte sie in Gefangenschaft, und wo er durchreisete, ließ er diejenigen, welche an der Empörung Theil gehabt hatten, seine Ungnade empfinden. Leuenberger schrieb deßwegen einen kläglichen Brief an den Kriegsrath der Verbündeten, und erinnerte ihn, daß die Bauern auseinander gegangen seyen, in der Hoffnung, den Frieden zu erlangen, und weil man ihnen versprochen habe, daß ihre Streitigkeiten entweder gütlich oder rechtlich erörtert werden sollten. Er bat demnach, daß diesem genug gethan würde. Es war ebenfalls großer Schrecken im ganzen Lande. Wie frech die Bauern gewesen waren, so niedergeschlagen waren sie jetzt. Sie baten hier und da um Gnade. Besonders suchten die Aargauer Hilfe und Schirm bei den Verbündeten. Aus dieser Ursache reisete der oberste Kriegsbefehlshaber von Zürich dem General Erlach selbst entgegen, um sich

hierüber und über die ferneren Veranstaltungen mit ihm zu unterreden. Derselbe war geneigt, die äußerste Strenge zu gebrauchen, damit der Rebellionsgeist für ein= und allemal zerstört würde. Der Züricherſche Befehlshaber hingegen beliebte ihm die Gelindigkeit und stellte ihm vor, „man müsse die Unterthanen nicht zur Verzweiflung bringen; die Herren von Bern hätten bei der Friedenshandlung sowohl, als in dem Verkommniß auf dem Murifeld den gelindesten Weg eingeschlagen und den Unterthanen Vieles zugesagt; bei dem zweiten Aufstand hätten sich die Bauern des Vorwandes bedient, man habe ihnen das Versprochene nicht gehalten; was sie denn jetzt sagen würden, wenn man nach aller Schärfe mit ihnen verführe? Ueber dieses hätten die Züricher ihren Bürgern und Landleuten durch ein Manifest zu erkennen gegeben, daß es nicht um Blutvergießen, sondern um Dämmung der Rebellion zu thun wäre.“ Erlach blieb auf seinem Sinn aus dem Grund, daß, weil die Bauern die Waffen nicht gleich niedergelegt, und sich an den Verbündeten selbst noch vergriffen hätten, sie keine Gnade verdienen. Die Berner hatten insgemein andern Muth gefaßt. Sie hielten dem Kriegsrath der Verbündeten vor, sie hätten die Empörer entwaffnen, gleich auf die Auslieferung der Rädelsführer dringen, und ihnen den Ersatz des großen Kostens anbefehlen sollen. Endlich rückten beide Armeen zu Zofingen zusammen, und ward gemeinsamer Rath gehalten. Hier kam es abermal zur Zwistigkeit zwischen den Verbündeten und den Bernern. Diese wollten die Unterthanen insgesamt um ihre Waffen strafen; jene hingegen hatten den Aargauern allbereit zu viel versprochen. Endlich ward die Sache dahin vermittelt, daß die Herren von Bern den Oberländern die Waffen abfordern möchten, den Aargauern aber sollten sie dieselben lassen. Beinebens fingen die Verbündeten an, von Ersatz ihres Kostens zu reden, worüber großer Streit entstand. Hievon will ich hernach das Mehrere melden. Endlich ward einmüthig gut befunden, die Rädelsführer des empörten Haufens, der die Verbündeten vor Mellingen angegriffen hatte, von einem jeden Stand abzufordern, um dieselben abstrafen zu lassen.

Zu dem Ende ward zu Zofingen ein peinliches Gericht niedergesetzt, welches den Gefangenen den Prozeß machen und noch Mehrere vorrufen mußte. Es war neben andern ein

Solothurnischer Bauer gefangen, der für sein Leben 20,000 Gulden anerbot. Der französische Gesandte kam mit einem Fürbittschreiben für ihn ein; allein es half nichts; er mußte sterben. Die Solothurner wehrten sich lange, ehe sie die begehrten Empörer ausliefern wollten. Endlich mußten sie doch daran. Ebenso ward ein Strafgericht zu Mellingen angeordnet, welches die Empörer aus den freien Aemtern zur Strafe zog. Leuenberger ward gefänglich nach Bern gebracht. Er entdeckte viele Geheimnisse der Empörer. Da Alles zu untersuchen zu lange währen wollte, ward das peinliche Gericht zu Zofingen wieder aufgehoben, und den Oberkeiten eines jeden Ortes überlassen, die übrigen Rädelsführer abzustrafen. Die Berner, Luzerner und Basler verfuhren in dieser Sache mit Konfiskationen und Geldstrafen also, daß sie sich ihres Kostens wegen auf den Fehlbaren reichlich erholten. Zu Zofingen trug sich dieses denkwürdige Exempel zu. Ein Weib von Olten kam, den Richtern einen Fußfall zu thun für ihren Ehemann und Sohn. Weil sie sich nicht traute, daß sie beide losbitten möchte, bat sie, man solle ihr nur Einen schenken. Sie stritt mit sich selbst, für welchen sie bitten sollte. Zuletzt überwog die eheliche Liebe das Mutterherz.

34.

Endlich gaben die Schiedsrichter zwischen der Oberkeit von Luzern und ihren Unterthanen ihren Ausspruch dahin heraus, beiden Theilen sollen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigt seyn und bleiben: im Fall, daß den Unterthanen durch die Landvögte etwas von ihren Freiheitsbriefen entwendet worden wäre, solle ihnen dasselbe wieder zugestellt werden; im Falle aber, daß keine solche zu finden wären, sollen sie von nun an mit ihrem Gesuch ab- und zur Ruhe gewiesen seyn. Der im vergangenen März gemachte Ausspruch, ungeachtet sich die Unterthanen wider einige Artikel beklagt, solle in Kraft bleiben; der Huttwylische Bund, als der wider alle göttliche und weltliche Rechte, auch wider den eidgenössischen Bund streite, solle also aufgehoben und zernichtet seyn, daß Niemand desselben mehr gedenken, viel weniger in einigen Wegen sich darauf beziehen solle; die Kriegsämter, welche die Unterthanen unter sich errichtet, sollen fürohin nicht mehr gelten; wenn Jemand an Leib

und Gut Schaden zugefügt worden, darum, daß er an der Oberkeit treu verblieben, solle ihm Ersatz gethan werden von dem Thäter, und wofern derselbe nicht im Stand wäre, solches zu thun, solle es von dem Amte geschehen, darin er seßhaft sey; die Unterthanen sollen die Oberkeit zu Luzern um Gnade und Verzeihung bitten. Diese hingegen solle zwölf von den Rädelsführern, welche sie verlange, zur Abstrafung herausfordern mögen; die Kosten sollen noch einmal gegen einander aufgehoben seyn, jedoch mit dem Anhange, daß die Unterthanen ihre Kosten bei den Rädelsführern, und die Oberkeit bei den Landvögten, welche sich im Strafen übersehen, suchen möge. In Ansehung dieser Landvögte, welche ungerecht gehandelt, solle es bei dem ehemals verordneten unparteiischen Gericht sein Verbleiben haben; die Unterthanen sollen in Ewigkeit die Waffen ohne Wissen und Willen ihrer Oberkeit nicht mehr ergreifen, und in zwei Stunden nach diesem Ausspruch auseinander gehen, ihre Schanzen schleifen, und ein Jeder sich nach Hause begeben." Diesem Ausspruche unterwarfen sich zwar beide Theile, aber beide mit Unwillen. Die Oberkeit meinte, sie habe weder hinlängliche Genugthuung, noch genugsame Sicherheit. Den Unterthanen that es wehe, von ihren einmal in die Köpfe gesetzten Anforderungen abzustehen. Besonders zeigten sich die Entlebucher mürrisch und zornig. Weil die Oberkeit zu Luzern, im Falle es wieder zu neuen Ausschweifungen käme, nicht genugsame Hilfe von den Schiedorten vor sich sah, und ihr überdieß sehr wehe that, was sie ihren Bürgern aus Noth hatte bewilligen müssen, ließ sie durch den General Zweyer mit den beiden Generalen Werdmüller und Erlach über ihre Angelegenheiten reden. Diese fanden bald ein Mittel, den Bauern recht auf die Hälse treten zu können. Sie ließen ein öffentliches Manifest ausgehen, dessen Inhalt war, „weil in dem Stanzischen Rechtsspruch kein Ansinnen geschehen sey, daß sich die Luzernischen Unterthanen wider die Berner und die Verbündeten auszuziehen sich erfrecht, so beten sie die Oberkeit zu Luzern, daß sie dieselben ungesäumt entwaffne, die Huldigung von ihnen annehme und die Rädelsführer zur Strafe ziehe; wenn sie dazu ihre Hilfe vonnöthen habe, wollen sie ihnen soviel zuschicken, als sie gebrauche." Dieses genügte, den Bauern Schrecken einzujagen. Zweyer zog hierauf alsobald nach Sursee, und

ließ sich die Waffen aus allen Aemtern einliefern. Die andern Sachen von den böswilligen Bürgern berichteten die beiden Generale an ihre Oberkeiten, und diese ließen sich bereit finden, den Herren von Luzern auch hierin zu dienen. Sie ließen ein Schreiben an sie abgehen, worin sie meldeten, „sie seyen nicht an das gebunden, was sie wider ihren Willen eingegangen hätten, und sie wollten sie bei ihrem Recht und der wohl hergebrachten Regierungsart schützen und schirmen helfen.“ Die Herren von Luzern faßten hierauf Herz, und ließen ihre Bürger zusammenkommen. Sie begehrten von denselben, daß sie das neulich gemachte Verkommniß von sich selbst aufheben, und das darüber gemachte Instrument wieder herausgeben. Dieses geschah in Gegenwart des Propsts am Stift im Hof und einigen Chorherren, des bischöflichen Kommissärs und vier Jesuiten. Die Bürger hatten weder Hilfe noch Rath mehr; sie gaben deßwegen ab. Als es zuletzt bei ihnen darauf ankam, ob sie Gewissens halben dieses Verkommniß wieder aufheben könnten, erklärten sich gedachte Geistliche, daß sie es mit gutem Gewissen thun könnten. Die Bürger gaben dann schriftlich von sich, daß sie gemeldetes Verkommniß freiwillig wieder aufgehoben, und ließen das Instrument, das ihnen deßwegen war zugestellt worden, durch Doktor Oehm dem Rath überbringen. Nicht lange hierauf hat der Rath von Luzern aus eigener Bewegung, um die Liebe der Mitbürger zu gewinnen, ihnen viele Freiheiten eingeräumt, die den Bürgern nützlich, und ihm an seiner Hoheit nicht nachtheilig waren. Die Urheber dieses innerlichen Unwesens hat er ernstlich an Leib, Ehre und Gut gestraft.

35.

Endlich wurden zwischen den Bernern und den Verbündeten die Kriegskosten auf die Bahn gebracht, was die Stände um etwas entzweite und für die gemeine Eidgenossenschaft großes Unheil nach sich zog. Die Züricher thaten vorerst Erwähnung von Erstattung der Kosten. Sie hielten dafür, es sey den eidgenössischen Bünden gemäß, daß diejenigen, welche durch ihre Empörung einen solchen Auszug veranlaßten, die Kosten tragen müßten. Seitdem die Berner über die Empörer Meister geworden, hatten sie immer vorbehalten, daß dieselben um die Kosten belangt werden müßten. Den Luzernern that es sehr

wehe, daß die Schiedrichter in Ansehung dieses Punktes ihnen keine bessere Rechnung getragen hatten, da sie doch das länderische Volk in ihrem Sold unterhalten mußten. Die Berner stimmten auch dahin, daß diejenigen aus den Luzernischen, Baslischen und Solothurnischen Landleuten, welche wider die Verbündeten gegen Mellingen gezogen, um die Kosten belangt werden möchten. Als aber die Verbündeten auch an die Bernischen Ansprache machten, weil sie in gleichem Verbrechen standen, und ihr Zuzug hauptsächlich der Stadt Bern zu Diensten geschehen war, meinten die Berner, sie sollen ihnen dieses großmüthig schenken und schützten die Armuth ihres Volkes vor. Die Verbündeten ließen sich damit nicht abspeisen. Besonders stellten die Züricher vor, was sie für große Kosten gehabt, indem sie vielmal mehr gethan hätten, als ihnen wäre zugemuthet worden. Deßwegen meinten sie, es wäre unbillig, daß sie die Kosten tragen, und die Schuldigen leer ausgehen. Die Luzerner und Basler zogen sich folgender Gestalt aus dieser Sache. Die Solothurner waren aller Orten schuldig worden, weil sie weder Mühe noch Kosten angewendet hatten, die Rebellen zu unterdrücken, und ihre Unterthanen wider Bern, Luzern, Basel und die verbündeten Hilfsvölker im Feld erschienen waren. Daher traten obgedachte Orte ihre Ansprache an die Solothurner den Verbündeten ab. Diese aber wollten durchaus nicht daran, daß sie etwas geben müßten, und als sie sich mit Worten nicht verwehren konnten, wollten sie es mit List thun. Sie hängten sich an den französischen Bothschafter, welcher sich dieses Anlasses zu seinem Vortheil bediente. Er versprach, ihnen zu helfen, und sie wider Gewalt zu vertheidigen, wenn sie das Bündniß mit Frankreich erneuerten. Die Solothurner ließen sich hierdurch bereden, und wurden damit dem Vaterlande untreu, sintemal alle Orte mit einander auf- und angenommen hatten, daß keines ohne das andere in dieses Bündniß treten, sondern alle warten wollten, bis ein jedes um seine Ansprache von Frankreich befriedigt wäre. Der Botschafter schrieb daher an die Generale von Zürich und Bern, daß sie die Solothurner unangefochten lassen, denn widrigen Falls wäre sein König verpflichtet, sich ihrer als seiner Bundesgenossen anzunehmen. Die Generale antworteten ihm vaterländisch: „Er habe sich nicht in ihre Sachen zu mischen, und die Solothurner seyen nicht befugt, den Bund

allein zu erneuern.“ Zugleich verdeutete der General Erlach den Solothurnern, wenn die Verbündeten in ihr Gebiet einrücken wollen, ihre Bezahlung zu holen, würde er ihnen den Paß über die Aare nicht sperren. Des Bothschafters Hilfe bestand nur in Worten, und als die Solothurner den Ernst sahen, bequemten sie sich, den Verbündeten 30,000 Gulden auszubezahlen. Daran gab ihnen der Botschafter einige Pensionen, und sie ließen durch dieselben ihre Standhaftigkeit in dem Vorsatze, den sie gefaßt hatten, erkaufen. Hierauf wurden die Berner mit den Verbündeten über gemeldete Summe uneins. Sie sprachen den dritten Theil derselben an; dieses und daß sie ihre Unterthanen nichts an den Kriegskosten wollten zahlen lassen, erweckte bei den Verbündeten bittere Stimmung. Endlich nach vielen Unterredungen ward die Sache dahin verglichen, daß die Berner einen Antheil von dem Solothurnischen Gelde behalten, hingegen gestatten sollen, daß die Grafschaft Lenzburg den Verbündeten 24,000 Gulden an ihren Kosten erlege, wogegen sie die Lenzburger der ferneren Strafe entlassen sollen. Der General Zweyer handelte mit den Luzernischen Unterthanen soviel, daß sie endlich versprachen, der Oberkeit eine erkleckliche Summe als Ersatz ihres Kostens zu geben. Nach dem Ausspruche der Schiedrichter wären sie nicht schuldig gewesen, solches zu thun. Vielleicht hat ihnen Zweyer mit den Zürichern und Bernern gedroht, und den gedachten Entschluß damit ausgewirkt. Einmal war ihm dieser Kunstgriff angegangen, als er die Empörer entwaffnen und die alte Regimentsform zu Luzern wieder herstellen wollte. Den Verbündeten mußten auch die Bewohner der freien Aemter im Aargau 24,000 Gulden bezahlen; damit ließen sie sich begnügen und zogen wieder nach Haus.

36.

In den Kantonen Bern, Basel und Solothurn ließ sich Alles zu einem standhaften Frieden an, und bewiesen die Unterthanen große Reue, daß sie sich so schrecklich übersehen hatten. Die Entlebucher allein, wie sie die ersten gewesen, das Empörungsfeuer anzublasen, also waren sie auch die letzten, sich der Oberkeit zu unterwerfen. Die Herren von Luzern gaben ihnen wieder einen Landvogt. Als derselbe nach alter Gewohnheit von einem Schultheiß und anderen Herren des Rathes aufgeführt

wurde, leistete kaum der dritte Theil die Huldigung, und als der Schultheiß mit seinem Geleit wieder zurückkehrte, paßten ihnen drei bei einer hohlen Gasse auf und schoßen auf sie. Der Schultheiß ward verwundet, und einer von den Geleitsherren getödtet. Die Herren von Luzern schickten hierauf ihre Diener aus, die Thäter aufzusuchen; diese aber kamen unverrichteter Sache wieder zurück, weil sie ganze Rotten angetroffen hatten, die sich ihnen widersetzten. Also ward zur Gewalt geschritten und 600 Mann unter Anführung Alphonsen von Sonnenberg ausgeschickt, die Thäter mit bewaffneter Hand einzuholen. Dieselben entdeckten zwei davon im Dorfe Entlebuch, wo sie sich in einer Scheune versteckt hatten; der dritte war entronnen. Diese Verzweifelten hatten so wenig Reue über ihre That, daß sie sich vielmehr durch fernere Bosheit rechtfertigen wollten. Sie brachen auf das Dach der Scheune und beschädigten die Luzernische Mannschaft, welche sie umstellt hatte, mit Ziegeln und Steinen so lange, bis sie endlich heruntergeschossen wurden. Obwohl nun die Entlebucher noch zu verschiedenen Malen böse Anschläge wider ihre Oberkeit ausbrüteten, war es dennoch nur Wind, und sie konnten ihr Vorhaben nicht ausführen. Sie mußten sich endlich, wie die andern, unterwerfen. Die Herren von Luzern erkannten, daß sie ihre Wohlfahrt und Erhaltung großentheils der Treue und Klugheit des Generals Zweyer zu danken hatten; deßwegen bezeugten sie ihre Erkenntlichkeit gegen denselben damit, daß sie ihn nicht nur mit einer schönen goldenen Kette beehrten, sondern auch ihn und seine Nachkommen zu Bürgern annahmen.

37.

So ward endlich die Unruhe gestillt, und die Oberkeiten erhielten die Regierung in der Weise, wie sie bisher eingerichtet war; gleichwohl hatte sie diese Empörung bewogen, ferneren Klagen der Unterthanen vorzubeugen. Die Orte, welche die gemeinen deutschen Herrschaften regierten, behandelten diese Motion auf verschiedenen Tagsatzungen. Es war offenbar, daß die Landvögte oft ums Geld das Recht bogen und in allweg eigennützig handelten. Sie sahen, daß diejenigen, welche von den demokratischen Orten geschickt wurden, insgemein dem Eigen=

nutze mehr ergeben waren, als die andern, und daß die Art, in diesen Orten zu einem Amte zu gelangen, Vieles beitrug, die Regenten zu Schind- und Schabhälsen zu machen. Da die Amtleute von den Landsgemeinden erwählt wurden, war es jetzt etwas Gemeines, daß diejenigen, welche eine Vogtei begehrten, den gemeinen Mann mit Geld, mit Mahlzeiten und dergleichen Künsten gewinnen mußten. Dieses zog viele Unordnungen nach sich. Leute, die einige Male nach einander um etwas angehalten hatten, schwächten ihr Vermögen so sehr, daß sie und ihre Nachkommen es lebenslänglich büßen mußten. Viel Mal erlangten Leute ein Amt, die ihm nicht gewachsen waren, und das sie nur mißbrauchten; endlich wollten solche Leute auf dem Amt oder der Vogtei ihre gehabten Unkosten wieder einbringen, es mochte zugehen, wie es wollte. Die sämtlichen Orte verordneten demnach, daß eine jede Oberkeit dieses ihrerseits abstellen und bei hoher Strafe verbieten solle; deßwegen solle ein jeder neuangehender Landvogt auf der Tagsatzung von den Gesandten seines Ortes vorgestellt werden, und diese sollen dann zumal Kundschaft geben, ob er auf eine rechte und gesetzmäßige Weise zum Amt gelangt sey. Endlich solle ein jeder Landvogt, ehe er bestätigt werde, einen Eid schwören, daß er weder durch sich, noch durch andere, weder Geld noch Geldeswerth ausgegeben, oder sich anderer Praktiken bedient habe, das Amt zu erlangen. Bei den Glarnern war es dießfalls so ungebunden zugegangen, daß kein Gesetz und keine Ordnung mehr im Stande war, die Leute vom Geben und Nehmen abzuhalten. Sie fielen deßwegen von sich selbst darauf, daß sie das Loos einführten, und vermittelst desselben ihre Aemter bestellten. In einigen Städten ist man ihnen hierin bald nachgefolgt, sintemal das Praktiziren so eingerissen war, daß man anders nicht helfen konnte. Allein bei den Glarnern schlich ein anderer Mißbrauch ein, der dem Uebel nicht steuerte, sondern dasselbe vermehrte. Die Landvögte fingen nun an, nach der Wahl den Landleuten etwas zu vertrinken zu geben, welches nach und nach so stieg, daß sich ein Landvogt nicht mehr schämte, zu sagen: „ich muß sehen, wie ich wieder zu meiner Sache komme.“ Die sämtlichen Orte wollten diesem Uebel abhelfen, und machten darüber den Glarnern ernsthafte Vorstellungen; allein sie richteten nichts aus, und man konnte denselben im Verlaufe der

6

Zeit um so viel weniger darüber sagen, als andere demokratische Orte diese Gewohnheit auch bei sich einreißen ließen.

38.

Die Landesväter besorgten nicht nur in diesem Stücke die Wohlfahrt der Unterthanen, sondern auch in Ansehung der Tagsatzungen selbst. Weil die Tagsatzung für die gemeinen Unterthanen das höchste Gericht ist, an welches die Appellationen vom Gerichte der Landvögte gehen, machten sie Ordnungen, durch welche die Ungerechtigkeit auch von diesem Orte verbannet wurde. Die Strafgelder sollten nicht mehr den Abgesandten, sondern den Oberkeiten gehören. Sitzgelder sollten nur in den allerwichtigsten Sachen, und dann zumal mit großer Bescheidenheit gefordert werden. Kein Abgesandter sollte sich auf irgend eine Weise parteien oder zu eines oder des andern Gunsten negoziren. Keiner sollte seine Stimme um Mieth und Gaben verkaufen, oder in anderen Wegen eigennützig handeln; fremder Staaten Geschäfte sollten schleunigst entrichtet werden, damit derselben Botschafter nicht nöthig hätten, sich hier lange aufzuhalten. Dieses letzte Gesetz entsprach gänzlich den Absichten der alten Eidgenossen. Diese hatten nicht gern fremder Herren Botschafter lange im Lande. Sie hielten dafür, die Treue, welche sie dem Vaterlande schuldig wären, würde dadurch nur in Versuchung geführt.

Die Reise des Marquis de Bouillé nach Solothurn und Bern im August 1792.

Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizer-Neutralität.

Zum Behuf eines von den, Frankreich bedrohenden österreichischen und Condéischen Truppen, zu Anfang Augusts 1792 beabsichtigten Durchmarsches über das Schweizergebiet des Kantons Basel in's obere Elsaß, wurden gleichzeitig ein österreichischer General zur Recognition des Landes von Rheinfelden bis Pruntrut, und der Marquis de Bouillé in die Schweiz abgesandt, um von einigen der wichtigsten Kantone, welche man dem Krieg gegen Frankreich geneigt achtete, die wenigstens stillschweigende Genehmigung und Bewilligung der Verletzung des neutralen Gebietes zu erwirken.

Die Geschichte von dem Erfolg der kurzen Sendung hat der Marquis in seinen, jüngsthin in der großen Sammlung der Herren Berville und Barrière vervollständigt erschienenen Denkschriften, folgendermaaßen erzählt. *)

„Der Prinz von Condé und der österreichische General hatten mich um Uebernahme des Auftrags ersucht, ohne mir jedoch Beglaubigungsschreiben auszustellen. Beide verweigerten dieselben ausdrücklich; der Letztere versicherte, es würde der in Basel sich aufhaltende kaiserliche Resident in der Schweiz unmittelbare und offizielle Schritte bei den Regierungen der be-

*) Mémoires du Marquis de Bouillé, avec une Notice sur sa vie. Paris 1822. Pag. 358 — 366.

treffenden Kantone (Solothurn, Bern und Freiburg) thun, während ich durch angemessene Vorstellungen und Erörterungen die politische und militärische Wichtigkeit des Vorhabens und Begehrens unterstützen solle; der Prinz von Condé seinerseits, obgleich er mir auch noch den besonderen Auftrag gab, ihm ein Darlehen von drei bis viermalhunderttausend Franken von den genannten Kantonen zu verschaffen, gegen Verpfändung seines Herzogthums Guise in der Picardie, wollte mir keine Briefe ausstellen, weil er, vermöge seines furchtsamen und umsichtigen Charakters, sich zu compromittiren glaubte, wenn er, ohne Ermächtigung durch die Brüder des Königs, mit fremden Mächten unterhandeln würde."

„Ich reiste also nach der Schweiz und traf am 10. August in Solothurn ein, welcher Kanton durch eine besondere Anhänglichkeit an die alte Regierung Frankreichs sich auszeichnet, und wo auch unsere Botschafter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen. In der That ward ich sehr gut empfangen. Die Schultheißen und die ersten Rathsglieder nahmen meine Eröffnungen ungemein genehm auf. Sie versicherten mich, ihr Kanton, weit entfernt, dem Marsche kaiserlicher und ausgewanderter Truppen durchs Baslergebiet Hindernisse in den Weg zu legen, würde denselben vielmehr recht gerne sehen und der ganze Kanton werde sich darüber freuen; allein ein Begehren dafür könnte den Räthen nicht vorgelegt, noch von diesen die Bewilligung ertheilt werden, ohne Verletzung der bestehenden alten Verträge mit Frankreich, welche die Kantone nicht brechen wollen, obgleich die Franzosen durch die Truppenbesetzung des Bisthums dieselben selbst schon verletzt hätten. Sie besorgten auch Mißbilligung von Seite der schweizerischen Tagsatzung, die sich so eben versammelte. Hingegen versprachen mir die ersten Magistratspersonen, das gewünschte Darlehen von dreimalhunderttausend Franken aus den Schatzgeldern des Kantons. Dieses würde, sagten sie, keine Schwierigkeit finden, weil dafür nur die Zustimmung des kleinen Rathes erforderlich sey, dessen Glieder dem alten Frankreich ergeben und zugethan sind."

„Ich stand im Begriff, nach Bern abzureisen, als die ersten Nachrichten eintrafen von den Ereignissen des zehnten Augusts in Paris, von der Emordung der Schweizergarden, von der Haft des Königs und von der Einkerkerung der könig-

lichen Familie im Tempelgefängnisse. Ich glaubte, diese Katastrophe müßte einen günstigen Eindruck auf die Stimmung der Schweizer haben und dieselben würden ihre Landsleute zu rächen begierig seyn. Dieses so natürliche Gefühl aber wurde erstickt durch die, unter den Bürgern der Städte, in denen die Verdorbenheit hier eben so groß ist, wie anderswo, herrschende Selbstsucht, deren Einfluß auch auf das Landvolk, das sonst seine einfachen Sitten noch beibehalten hatte, sich spürbar und groß zeigte. Immerhin waren die ersten Regierungsglieder in Solothurn der Meinung, die Ereignisse des zehnten Augusts müßten folgereich für die Schweiz werden; die Tagsatzung, glaubten sie, würde Genugthuung fordern für das grausame Schicksal der im Dienst des Königs gemordeten Schweizertruppen; daraus würde ein Bruch und wahrscheinlich Krieg zwischen beiden Nationen erfolgen; unter solchen Umständen könnten sie nun aber unmöglich Gelder aus ihrem Schatz heben, deren vermuthlich die Republik bald selbst benöthigt seyn würde. So nahmen sie die mir gemachte Zusage des Darlehens für den Prinzen Condé wieder zurück, und alle meine deßhalb gemachten Vorstellungen blieben fruchtlos."

„Ich reiste auf Bern, wo ich beiden Schultheißen vorgestellt wurde. Der eine war der berühmte Hr. Steiger, einer der einsichtsvollsten europäischen Staatsmänner. In verschiedenen Unterredungen, die ich mit ihm hatte, mußte ich gleichmäßig die Richtigkeit seines Urtheils über die Verhältnisse der französischen Revolution, wie seine Klugheit und seinen Scharfsinn bewundern und hochschätzen. Von dem wirklichen Zustande Frankreichs war er aufs vollkommenste unterrichtet; er wies die Ursachen desselben nach, sah die Folgen voraus, und gab die rettenden Heilmittel an, wie ein geschickter Arzt, der das Temperament seines Patienten ergründet hat, die Krankheit desselben aus ihren Zeichen erkennt, ihre Gefahr würdigt und die Arzneien bezeichnet, welche diese abwenden mögen. Hr. Steiger fürchtete, wofern dem Uebel nicht bald Einhalt gethan würde, keineswegs allein nur den Umsturz der französischen Monarchie, sondern den von ganz Europa. Er hielt dafür, es müßten entscheidende Kraftmittel angewendet werden, und er billigte demnach den beabsichtigten Einmarsch der vereinten österreichischen und preussischen Heere vollkommen. Er hätte gewünscht, diese beiden Mächte

wären noch kräftiger eingeschritten und die südlichen hätten sich ihnen in gleichem Maaße angeschlossen. Seine Meinung war, es sollten die Höfe, in diesem entscheidenden Zeitpunkt, ihren Ehrgeiz einzig nur darauf beschränken, Europa gegen die ihm drohenden Gefahren dadurch zu schützen, daß der König von Frankreich in seine vormalige Gewalt wieder eingesetzt und Ordnung und Friede in seinem Reiche hergestellt würden; mit dem Vorbehalt, späterhin den Ersatz der Kriegskosten zu fordern, hingegen unter Verzichtung, für einstweilen wenigstens, auf Eroberungen irgend einer Art. Die Schwierigkeit, diese Moral den Mächten begreiflich zu machen, sah er beinebens recht gut ein; sie war hinsichtlich des Wienerhofs vorzüglich groß, in dessen Staatsklugheit von jeher am wenigsten Offenheit und am meisten Ehrsucht vorhanden waren, wie auch die Folge dieses Krieges gezeigt hat."

„Hr. Steiger schien es zu bedauern, daß der Kaiser und der König von Preussen dem Bruder des Königs, Monsieur, sich als Regent von Frankreich zu erklären, nicht gestattet hätten. In diesem Fall, glaubte er, würden die Kantone kein Bedenken getragen haben, demselben die vierundzwanzigtausend Schweizer zu bewilligen, welche die Eidgenossenschaft durch den letzten Vertrag, dem Könige von Frankreich zu stellen, sich verpflichtet hatte. Als Regent von den ersten europäischen Höfen anerkannt, würde Monsieur alsdann der Stellvertreter des, in seiner Hauptstadt nun vollends eingekerkerten Königs gewesen seyn. Ich bin überzeugt, diese Maaßnahme wäre der Sache der königlichen Partei in Frankreich sehr nützlich und für das Gelingen derselben ungemein wichtig gewesen. Die Kaiserin von Rußland hatte dazu gerathen und ihren Wunsch dafür ausgesprochen; der König von Preussen hatte eingewilligt; der Kaiser aber widersetzte sich; man glaubte, es geschehe dieß auf Anstiften der Königin, welche besorgte, die Prinzen, Brüder des Königs, dürften allzumächtig werden, wenn durch sie die königliche Gewalt hergestellt würde. Es ist Thatsache, daß der Baron von Breteuil, welcher als Bevollmächtigter seines Königs in's Hauptquartier des Königs von Preussen gerufen war, sich dem Schritte widersetzt und mit dem östreichischen Minister, Graf von Mercy, einverstanden, gehandelt hat."

„Hr. Steiger zweifelte nicht am Waffenglück der verbündeten

Armee und an ihrem baldigen Einmarsch in Paris; gleichmäßig rechnete er auf einige kräftige Vorkehrungen der schweizerischen Tagsatzung. Im Kanton Bern wurden sogar einige Militztruppen aufgestellt, theils zu Deckung der Grenzen, theils um des Waadtlandes willen, in welchem Unterthanenland der Keim des Aufruhrs schon spürbar, durch die Festigkeit der Regierung aber, trotz der Bemühungen der französischen Jakobiner, bis dahin seine Entwicklung gehemmt ward."

„Der zweite Schultheiß von Bern war ein Herr Müllinen, von dessen Vorfahren einer, in gleichem Amt, zur Zeit des französischen Königs Heinrich IV., wesentlich beigetragen hatte, diesem Monarchen zum Behuf der Eroberung seines Königreichs ein Korps Schweizertruppen auszuwirken. Er schien meine Erinnerung dieses Verhältnisses nicht ungern zu hören. Ich fand ihn in guter Stimmung und unbedingt dem Einflusse seines Kollegen folgend, der seit länger als zwanzig Jahren im Kanton Bern allmächtigen Einfluß geübt hatte, vermöge des Vertrauens, welches sein Ansehen und seine große Achtung einflößten und das sich durch die Weisheit seiner Verwaltung auch vollkommen rechtfertigte. Seit den Unruhen in Frankreich aber hatte sich eine Gegenpartei im großen Rathe gebildet, die aus Kleinbürgern von Gewerbsleuten der Städte bestand, welche meist mit den französischen in Verkehr standen, und gerade jetzt an die Revolution gleichsam geknüpft waren durch die Assignate, denen man unvorsichtigen Eingang in die Schweiz gestattet hatte und die dadurch für viele Privaten eine einträgliche Spekulation geworden waren; diese fürchteten eine Gegenrevolution in Frankreich, weil sie darin die Vernichtung des Papiergeldes sahen."

Hr. Steiger bemerkte mir auch selbst, es seyen auf diesem Weg eine große Zahl Schweizer für die Sache der Revolution gestimmt worden, und ich konnte mich dessen leicht, während meines zwar kurzen Aufenthaltes in der Schweiz und besonders in Bern, persönlich überzeugen. Hinwieder mußte ich wahrnehmen, daß auch die meisten vormaligen Schweizeroffiziere in französischem Dienste, die, gleich vielen alten Familien, Jahrgehalte des Königs von Frankreich bezogen, erklärte Anhänger der Revolution geworden waren; freilich hatte die neue Regierung in Frank-

reich ihnen die Fortsetzung ihrer Gehalte im Namen der Nation zugesichert.“

„Hinsichtlich des Durchmarsches kaiserlicher Truppen über das Baslergebiet zu Besetzung der Engpässe von Pruntrut, ward mir von den Schultheißen in Bern das Gleiche gesagt, was vorhin die in Solothurn geäußert hatten. Hr. Steiger wünschte denselben unverholen; aber eine schriftliche Ermächtigung dazu wollte man mir, wie leicht zu begreifen, nicht geben.“

„Nach Freiburg zu gehen, hielt ich für überflüssig, da dieser Kanton zu denen gehörte, auf die wir am sichersten rechnen konnten. Ich schrieb also an den einen Schultheißen, Herrn Werro, den ich als einsichtsvollen Magistrat und vortrefflichen Royalisten kannte; ich stellte an ihn die gleichen Begehren, wie an die Schultheißen von Bern und Solothurn und ich erhielt von ihm eine gleiche Antwort. Während meines Aufenthalts in Bern, suchte ich die Gesinnungen der Bewohner dieser Stadt und ihre Meinungen über Frankreichs gegenwärtige Lage zu erforschen. Ich glaubte, die Ermordung ihrer Landsleute am 10. August würde sie aufgereizt und racheluftig gemacht haben. Ich sprach über dieses schauerliche Ereigniß mit verschiedenen Bürgern und Kaufleuten, erhielt aber nur kalte Antworten; die Schweizergarden, sagten sie, hätten Unrecht gehabt, sich in diese Sachen zu mischen und sie hätten nie auf das Volk feuern sollen; beinebens sey weder dieser Vorfall, noch Alles, was die Schweizertruppen in französischem Sold betreffe, eine Angelegenheit gemeiner Eidgenossenschaft. So ward mir dann augenfällig, was Hr. Steiger von der Wirkung der Assignate in der Schweiz gesagt hatte. Man versicherte mich, die Landleute ausgenommen, herrsche in den Kantonen überall die gleiche Gesinnung, wie in Bern. Es war also leicht vorzusehen, daß dieß Land bald eine Umwälzung erfahren müsse, wenn die Franzosen dieses wünschen und die Entwicklung des vorhandenen Keimes befördern würden; sie hatten dazu gar nicht mehr nöthig, für jeden Kanton ein Maulthier mit Gold zu beladen.“

„Ich kehrte hierauf zur Armee zurück und stattete dem Prinzen Condé und Esterhazy über die Stimmung der von mir besuchten Kantone Bericht ab; diese Stimmung konnte auch für die der meisten übrigen gelten, den Kanton Basel ausgenommen, welcher

außer Stand war, sich einem Durchmarsche zu widersetzen. Allein der in Basel befindliche kaiserliche Resident, entweder übel berichtet, oder übel gesinnt, und ein im Generalstabe des Fürsten Esterhazy angestellter Bürger des Waadtlandes, Namens Froissard, ein Ränkemacher, und der das Zutrauen dieses Generals, wie nachher dasjenige des Prinzen von Koburg genossen hat, versicherten übereinstimmend, die Kantone würden die Verletzung ihres Gebietes nicht gestatten und sie würden bewaffneten Widerstand leisten. Wie sehr ich auch das Gegentheil versicherte, und mich auf der Schultheißen von Bern und Solothurn mündliche, so wie auf die schriftliche Zusage des Freiburgischen Schultheißen Werro berief, man schien mir nicht glauben zu wollen, und der Plan ward aufgegeben. Es darf mit Wahrheit gesagt werden, daß, wenn das Haus Oesterreich seine Alliirten vielfältig überlistet hat, dasselbe hinwieder auch von seinen Agenten, deren manche Ausländer waren, die seinen Vortheil dem Feinde verkauften, vielfältig ist betrogen worden."

Das Leben Johann Heinrich Hummels von Brugg, Dekans zu Bern.

Vorbemerkung.

Die Quellen dieser kurzen Lebensbeschreibung sind: 1) Einige kurze Nachrichten, welche Hummel selbst in der Vorrede zu seiner Explanatio epistolae apostoli Pauli ad Philemonem, von seinem Leben gibt, nebst einigen seine Denkart bezeichnenden Stellen aus dieser Schrift; 2) die Oratio funebris J. Henr. Humelii, eine mit manchen trefflichen Bemerkungen begleitete, kurze Lebensgeschichte, von Heinrich Otto Professor zu Lausanne, einem dankbaren jüngern Freunde Hummels. Sie ist oft wörtlich benutzt und dieß mit Anführungszeichen angezeigt; 3) Ein Blatt Manuscript, das dem Verf. zufällig aus der Bürgerbibliothek von Zürich zu Gesichte kam — über Hummels letzte Lebenstage.

Johann Heinrich Hummel ward am Michaelstage des Jahres 1611 zu Brugg, einer durch die Anmuth ihrer Lage, ihre freie Verfassung und die Humanität ihrer Bürgerschaft ausgezeichneten Stadt des Aargaus, geboren. In einer stürmischen Nacht, in einer jammervollen Zeit kam er auf die Welt. Die Pest wüthete so schrecklich zu Stadt und Land, daß man nicht genug Gräber machen konnte und zu Brugg vierzehn Leichname in ein Grab versenkte. Selbst die Hebamme bei Hummels Geburt hatte fünf Pestbeulen und war vor Schwäche fast unvermögend zur Hilfe. Hummel, von der Wiege an, der Pestluft gewohnt, blieb sein ganzes Leben hindurch, bei mehrmaliger Wiederkehr der Seuche, unangesteckt. Sein Vater hieß auch Johann Heinrich, war von geachtetem Geschlechte und ein Mann von wohlgesitteter Lebensart, der, obwohl frühe

schon zu einer Rathsstelle und dann zum Statthalteramte von seinen Mitbürgern befördert, des Schuhmacherhandwerks, das er von Jugend an getrieben, sich dennoch nie schämte, sondern es im Alter wie in der Jugend trieb. „Nicht im Müßiggang, sondern bei ehrenhafter Arbeit wollte er alt werden.“ Erst im vorgerückten Alter, da er das fünfzigste Lebensjahr schon zurückgelegt hatte, ward ihm sein Heinrich geboren. Schon hatte er einige Töchter, und sehnlich wünschte er, einen Sohn zu erhalten; als aber seine Geburt in solche Jammerzeit fiel, konnte er der Erfüllung seines Wunsches nicht froh werden. Beseufzend das allgemeine Elend, sagte er, auf die Anzeige, daß ein Söhnlein ihm geworden: „Ich kann mich nicht freuen, denn wir leben in trauriger Zeit.“ Die Mutter, Barbara Steinhäusli, deren zwei Brüder Pfarrer waren: Abraham zu Seeberg, Niklaus zu Veltheim bei Brugg, war schon fünfzig Jahre alt, als sie diesen Sohn gebahr, und zwei Jahre später noch gebahr sie einen zweiten Sohn, Namens Friedrich. Michael Clarin, Dekan und Pfarrer zu Brugg, war des Vaters vertrauter Hausfreund und zum Pathen für seinen Sohn erbeten. Er wünschte, daß dem Knaben der Name Michael gegeben würde, „weil er am Michaelstage gebohren worden und vielleicht auch, weil er sich etwa erinnerte, daß der große Luther aus eben dieser Ursache Martin genannt worden.“ Der Vater aber beharrte darauf, daß sein Sohn auch seinen Namen tragen solle. Vier Jahre alt, fing der Knabe an, die Schule zu Brugg zu besuchen, welcher Provisor Renner vorstand, „ein ernster Mann, der an Strenge mit einem Manlius wetteifern konnte.“ Unter dessen strenger Zucht begann nun Hummel sein Schulleben und bald blickten seine Fähigkeiten hervor. Nach kurzer Zeit kam er unter die Leitung des obern (Latein-) Lehrers, Jakob Meyers von Aarau, eines sehr sanften Mannes, der aber bald zur Pfarre Kulm und später an die Helferstelle zu Bern befördert ward, wo er an der Pest starb. Ihm folgte Johannes Herzog, ein vielfach gelehrter Mann. Aehnlichkeit des Charakters führte die innigste Uebereinstimmung und Freundschaft zwischen ihm und Hummels Vater herbei. Herzog liebte den Knaben, und dieser machte bei ihm in jedem Lehrfache Fortschritte, ausgenommen im Hebräischen „wozu man ihn dann mehr mit Schlägen, als mit Worten trieb.“ Dieß machte

ihm die Sprache so verhaßt, daß er sich für unfähig dazu hielt, ja selbst des Studirens deßwegen überdrüßig ward und den Vater dringend bat, daß er ihn einem Handwerk widmen möchte, da ihm die Musen doch nicht günstig und seine Talente nicht zureichend seyen. Der Vater entsprach seinem Wunsche und hielt ihn bei Hause zum Schusterhandwerk. „Gott hatte ihn aber zu Höherm bestimmt.“ Es waren noch nicht sechs Wochen verflossen, als ihn sein Taufpathe, Konrad Wyß, Pfarrer zu Schinznacht, aus der Werkstätte wieder in die Schule schickte und ihn dem Lehrer neuerdings empfahl. „Der gute Alte ermunterte ihn: er müsse deßwegen noch nicht in seinem Fleiße ermüden und sich vom Studiren abschrecken lassen, weil der Weg zur Weisheit beschwerlich sey. Bei schwerern und doch wünschenswerthen Dingen müsse man eher Alles versuchen und anwenden, als kleinmüthig den guten Entschluß aufgeben. Vermöge er auch nicht das Höchste zu erreichen, so seye es doch schön, auch das wohl Mögliche, weniger Große, zu gewinnen.“ Hummel faßte neuen Muth. Von nun an war er voll freudigen Fleißes; die Bemerkung der Fortschritte belebte ihn immer kräftiger und sein Lehrer half durch Privatunterricht das Versäumte nachholen. „Von jetzt an verfolgte er eifrig und glücklich seine Bahn; von nun an hinderte ihn weder Trägheit, noch Genußsucht mehr, Eltern, Freunden, dem Vaterland und sich selbst zur Ehre und zum Segen zu werden. Oft wechselten aber die Lehrer; sie waren in Charakter und Lehrart mannigfaltig verschieden und dieß war den Studien sehr nachtheilig.“ Daher kam es, daß Hummel etwas später als gewöhnlich, erst im siebenzehnten Jahre, Student zu Bern werden konnte. Er hatte, außer Meyer und Herzog, noch Seebach und Heinrich Clarin *) zu Lehrern, die alle frühzeitig starben.

---

*) Dieser Heinrich Clarin war Schullehrer zu Brugg und Pfarrer im Mönthal. Am 13. Herbstmonat 1626 begaben sich Benedikt Raw (früher Prediger zu Breda, dann in der Pfalz, um der evangelischen Religion willen an beiden Orten vertrieben und zu Brugg nun aufgenommen, wo er Helfer war), und dieser Clarin, beide mit ihren Gattinnen, auf das von Brugg auf die Zurzachermesse fahrende Marktschiff. Das alte Schiff ward mit Waaren und 200 Personen überladen und fing an, so wie es vom Land gestoß-

Im Jahr 1626 ward Hummel, zur großen Freude seines Vaters, mit besonderm Lob ins Gymnasium zu Bern befördert und seinen zwei mitstudirenden Mitbürgern von Brugg vorgezogen. Im nächsten Osterurlaub besuchte er seine Eltern und bat sie um Fürsorge für Alles, was die Fortsetzung seiner Studien erfordere. Da ward sein Vater tödtlich krank. Die Aerzte erklärten die Krankheit für eine Art von Pest, die in den Eingeweiden um sich fresse, und je verborgener, desto gefährlicher sey, so daß sie ihn langsam aber gewiß zum Tode führen werde. Er starb auch bald, und sein Freund, Clarin, der sein Tröster auf dem Sterbebette war, und ihm die Augen zudrückte, betrübte sich so sehr über seinen Tod, daß er wünschte, ihm bald folgen zu können. Sein Wunsch ward gewährt; in zehn Tagen folgte er seinem Freunde nach. Nebst seiner Wittwe hinterließ Hummels Vater sechs Kinder: unsern Heinrich, Friedrich, der seinen Bruder überlebte, Anna, Barbara, Margaretha, Katharina, welche bald nach der Mutter Tod starben. „In diesem Unglück seines Hauses lernte Hummel fester Mann seyn und bei allem Ernst des Lebens doch das menschliche Gefühl nicht zu verläugnen." Nach dem Leichenbegängniß seines Vaters kehrte er nach Bern zurück, fürchtete aber so sehr, durch zu lange Abwesenheit sich den Tadel der Lehrer zugezogen zu haben, daß er in einem Tage 14 Stunden bis Solothurn lief. In der Nähe dieser Stadt bestieg er einen Wagen und schlief bald vor großer Müdigkeit fest ein; als er absteigen sollte, konnte er weder Hände noch Füße mehr regen, mußte in die Herberge getragen werden und genas erst nach acht Tagen.

---

sen war, auseinander zu gehen. Beide springen im Augenblick der Todesgefahr in den Strom und schwimmen ans Ufer; sie hören das Angstgeschrei ihrer Gattinnen, kehren um, ergreifen sie, vermögen aber nicht mit ihnen durch den reißenden Strom zu kämpfen, und beide versinken mit ihren Gattinnen am Herzen, als Opfer ehelicher Liebe. Unter Kampf zwischen Leben und Tod, vermochten die Schiffleute ohngefähr die Hälfte im Schiffe selbst bis zum Fahr in der Stille zu bringen und zu retten; 27 retteten sich durch Schwimmen; 80 ertranken, unter denen sich 27 Einwohner der, 15 Jahre vorher durch die Pest verödeten, Stadt Brugg befanden. (Kirchenbuch von Mönthal. Rettings Chronick II. 572. Schreiben von Brugg an die Bernerregierung vom 20. Sept. 1626.)

Diesen Zufall erzählte er allemal mit der Erinnerung an das Sprichwort: „Eile mit Weile.“ Erst hatte Hummel seine Kost in Bern beim Gymnasiarch Christoph Müller, hernach, da sein Vermögen nicht viel Aufwand vertrug, bei Daniel Schmid, Helfer zu Bern, für den er die Werke Heinrich Altings abschrieb, und der ihn auch auf die wohlwollendste Weise behandelte. Aus seiner Wagenfahrt nach Solothurn entwickelte sich eine neue Krankheit und er war in Gefahr, einen Höcker zu bekommen. Ein halbes Jahr lang behandelte ihn der berühmte Arzt Fabrizius, der ihn vollkommen heilte; Seckelmeister Lerber aber trug großmüthig alle Kosten zur Herstellung seiner Gesundheit. Diese Wohlthat vergaß Hummel nie, und er pflegte oft zu sagen, „dieser Mann habe sein Gut zwischen sich und den Armen getheilt; von seiner goldenen Erndte habe er den Dürftigen reichliche Nachlese gelassen, und beherzigt, daß der gütige Gott ihn reichlich beschenkt habe, um auch Andere mit ähnlicher Güte zu erfreuen.“ Im Kollegium kam er nun auch in Masers Lehrstunden und gewann dessen besondere Zuneigung und zwar durch seine Fortschritte im Hebräischen, das ihm früher alles Studiren erleidet hatte. Hummels ausgezeichnete Fortschritte in den theologischen Kenntnissen bewogen seine Lehrer, ihn im Jahr 1633 für tüchtig zu erklären, fremde Universitäten zu besuchen. Damit sah er seinem sehnlichen Wunsche, Länder, Alterthümer, berühmte Männer kennen zu lernen, entsprochen. Als er eben Alles zu seiner Abreise bereit gemacht und von Herrn Stürler zu Belp, bei dem er Hauslehrer gewesen, ein schönes Reisegeld erhalten hatte, hielt ihn die zärtliche Mutter zurück, die, obschon sie zuerst in sein Vorhaben willigte, es doch fast nicht übers Herz bringen konnte, ihren Liebling reisen zu lassen, aus Furcht, ihn bei ihrem hohen Alter und bei ihrer Schwächlichkeit nimmer wiederzusehen. Die Zurücknahme der Erlaubniß betrübte ihn sehr. Endlich ließ sich doch die mütterliche Zärtlichkeit erbitten und gab die Reise zu.

Ohne Aufschub trat er sie an. In zahlreicher Gesellschaft reiste er von Bern nach der Waadt. Bei Milden besuchte er die Frau von Villarzell, die ihren Sohn seinem Unterricht anvertraut hatte, und die ihm nun ihren Dank für seine Verdienste um die Erziehung ihres Sohnes auch durch Geschenke bewieß. Ueber Genf begab er sich nach Frankreich, das er unter vielen

Reisebeschwerden bis zum Seehafen Dieppe durchzog. Von da wollte er sich in die Niederlande begeben, und schiffte sich mit seinen Gefährten auf ein nach Calais bestimmtes Fahrzeug ein. Das Meer war bei seiner Abfahrt ruhig; die Witterung schien günstig. Aber als sie auf die hohe See kamen, da erhob sich ein gewaltiger Sturm, der den Mast entzweibrach und nun das Schiff unstät herumtrieb. Der Zustand war schrecklich. Kein Ufer mehr im Blicke, kein Schiff zu sehen, die Segelstange zerbrochen, die Lebensmittel in der ersten Nacht schon aufgezehrt, weil man bald zu landen glaubte, Wellen und Hunger drohen zugleich den Tod. So werden Hummel und seine Reisegefährten zwei Tage lang von Sturm, Kälte, Schlaflosigkeit und Hunger gequält. Endlich erscheint ein Schiff in der Ferne, das sich ihnen nähert und um so mehr eilt, als die Mannschaft mit gefalteten Händen auf dem Verdeck um Hilfe schreit. Es war ein Fischernachen, der sie bereitwillig aufnahm und in den englischen Hafen Ree führte. Sobald sich Hummel vom ausgestandenen Ungemach erholt hatte, reiste er nach London. *) Aber er konnte daselbst all des Großen und Schönen, das sich seinen Augen darbot, nicht froh werden; denn er erhielt die niederschlagende Nachricht: der Kaufmann, der ihm sein Geld zu Amsterdam hätte auszahlen sollen, habe sich von dort nach London geflüchtet. Doch, statt zu jammern über seinen Verlust, forscht er fleißig nach, wie es ihm noch möglich sey, einen Theil seines Geldes zu retten. Er fand den Kaufmann auf und bekommt die Antwort, daß er ihm nicht anders helfen könne, als wenn er auf einen Theil der Summe Verzicht leiste, und Hummel geht den Vergleich ein. Hierauf verläßt er London und begibt sich auf die niederländische Universität Gröningen. Daselbst bleibt er zwanzig Monate mit seinem unzertrennlichen Gefährten Samuel Kurz. Er würde sich noch länger daselbst aufgehalten haben, wenn ihm nicht der damals berühmte Heinrich Alting, **) der ihn wie seinen Sohn liebte, den

---

*) „Die nun aus dem großen Brand so blühend und prachtvoll wieder aufersteht, daß zu ihrer Größe, Natur und Arbeit, Kraft und Glück, Erde und Meer wetteifernd beizutragen scheinen,“ bemerkt Otto.

**) Er war sehr gelehrt, nicht zanksüchtig, aber er hing hartnäckig am Alten, war Feind aller Neuerung in der Theologie; ihm galt Ter=

Rath gegeben hatte, nach England zurückzukehren. Dieß geschah zu Ende des Jahres 1634, „das durch die Niederlagen Wallensteins und der Schweden so merkwürdig ist." Er reiste in Gesellschaft des gelehrten Polen, D. Viktorin Bythner. Altings Empfehlung verschaffte ihm die Bekanntschaft des Wilhelm Tilenus und dieser diejenige des D. Lerch, durch dessen Verwendung er Aufnahme in der Familie Franz Tailor's zu Clapha fand, wo er auch das Glück hatte, den lehrreichen Umgang des eben so frommen als gelehrten Thomas Gataker genießen zu können. Nach einem neunmonatlichen Aufenthalt zu Clapha wollte Hummel wieder nach Gröningen zurückkehren, wo er neue Geldunterstützung von den Seinigen zu erhalten hoffte, die ihm über Erwartung lang ausblieb. Zu London besuchte er im Vorbeireisen D. Lerch, der ihn auf die freundschaftlichste Weise empfing und ihn bat, ihm freimüthig zu sagen, worin er ihm eine Gefälligkeit erweisen könne, er würde sich keine Mühe dafür reuen lassen. Hummel ergoß seine Sorgen und Wünsche in den Busen des Freundes; gerne möchte er noch eine Zeitlang in England bleiben, aber Geldmangel erlaube es ihm nicht; er sey nun im Begriff nach Gröningen zu reisen; würde ihn aber ein unerwarteter Umstand in England zürückhalten, so sey ihm dieß nicht zuwider. Da empfahl ihn D. Lerch seinem Nachbar Daniel Fornigton, einem sehr reichen und religiösen Kaufmann, bei dem nun Hummel zu wohnen kam und von ihm und dessen Gattin, Elisabeth Risbi mit Wohlthaten überhäuft ward. Nicht nur hatte er da freien Tisch, sondern er ward in Allem wie ein Sohn behandelt. Ihre Gunst hatte er durch einen an sich geringen, ihnen aber dennoch sehr werthen Dienst gewonnen. König Karl (der Erste) forderte alle Einwohner der Stadt zur Musterung. Fornigton war im Frieden aufgewachsen, hatte sich ganz dem Handel gewidmet, nie an den Krieg gedacht und Waffen nie berührt. Er wußte, daß alle Schweizer sich in Waffen üben und bat deßwegen un-

---

tullians Wort: „Primum quodque verissimum." (v. Halesii hist. Conc. Dordrae. p. 426.) Aber auch von der damaligen Kirchenlehre, die Alting vertheidigte, galt Tertullians Wort: „Omnino credibile, quia ineptum est." (Anmerkung des Verfassers.)

sern Hummel, bei jener Musterung seine Stelle zu vertreten. Hummel erfüllte gerne seinen Willen und empfing dafür den größten Dank. *) Von Tag zu Tag stieg die Zuneigung seiner Eltern (denn so wollten sie von ihm genannt seyn) für ihn und da sie seine Liebe zu den Wissenschaften sahen, so schickten sie ihn auf Englands Hochschulen, um es ihm möglich zu machen, sich zum höchsten literarischen Ruhm zu erheben. Sie bezahlten alle Kosten, „die, so groß sie Andern scheinen mochten, ihnen selbst bei ihrem großen Reichthum so gering vorkamen, wie eine Traube aus dem Weinberge bei einer reichen Weinlese oder wie ein Halm aus einer Scheune.“ Hummel sah nun Oxfort und Cambridge, diese weltberühmten Athenäen und ihre ausgezeichneten Gelehrten. Als er wieder nach London zurückkehrte, fing die Pest daselbst an, um sich zu greifen. Er wollte seine Eltern nicht verlassen und konnte sich hinwieder von ihnen in jedem Falle auch alle nöthige Hilfe versprechen. So lange er bei ihnen sich aufhielt, blieb ihr Haus frei von der Pest. Immer lieber gewinnt ihn Pornigton und er denkt darauf, wie er sich Hummel für immer erhalten könne. In Gegenwart von Zeugen bietet er ihm seine Tochter Elisabeth zur Gattin an, doch unter der Bedingung, daß er nicht mehr ins Vaterland zurückkehren und die Heilkunst studiren solle. Dieses Anerbieten versetzt Hummel in peinliche Verlegenheit; Pornigton bietet ihm Reichthum und das glänzendste Glück mit seiner Tochter dar! „Dennoch sollte Pornigtons Wunsch nicht erfüllt werden. Gott hatte Hummel für sein Vaterland bestimmt. Er konnte nicht vergessen, was er dem Vaterlande, den Verwandten schuldig ist

*) „Von einer Bank herab musterte der König selbst die vorüberziehenden Soldaten. Bei dieser Gelegenheit ereignete sich ein großes Unglück. Auf dem offenen Felde, wo eine große Anzahl Menschen beisammen war, fiel ein Funke aus einer Tabakspfeife in Pulver, dessen Explosion bei 80 Personen tödtete oder verwundete. Unglückliche Vorbedeutung für den König! Denn seit dieser Zeit brach unaufhörliches Unglück über England ein, und hörte nicht auf, bis der König vom Thron gestürzt war. Zur Zeit der Musterung waren Friedenstage, aber es war ein trügerischer Friede, gefährlicher als offener Krieg, und ungewisses Kriegsglück.“ (Bemerkung des Verfassers der Oratio funebris.)

und fürchtet sich, sein Leben mit Vorwürfen zu verbittern, wenn er seinem Vaterlande nichts anders mehr als Wünsche zu geben übrig haben würde.“ Er rüstet sich bald nachher zur Heimreise ins Vaterland. Nur mit Mühe kann er die Einwilligung seines Wohlthäters dazu erhalten und auch ihm wird die Trennung von seinen zweiten Eltern immer schwerer, je näher das Scheiden rückt; endlich entscheidet sein fester Entschluß. Mit außerordentlicher Freigebigkeit von Pornigton beschenkt, verläßt er nun London. — Gerne hätte er seine Rückreise durch Deutschland gemacht; aber der Krieg wüthete noch weit und breit; die Wege waren durch Räuberhorden unsicher gemacht, und weite Gegenden boten nur das Schauspiel trauriger Verwüstung dar. Darum begibt er sich wieder nach dem Hafen Ree, um von da nach Dieppe überzusetzen. Aber die Gefahr, die er in Deutschland befürchtete, ereilt ihn auf der Ueberfahrt. Dünkirchische Seeräuberschiffe suchten damals kleine Schiffe zu erbeuten; ein solches trifft auch auf dieses Ueberfahrtschiff. Ein Schuß gibt das Zeichen, daß der Steuermann anhalten soll. Man zittert vor dem bevorstehenden Schicksal, denn man wußte Beispiele von Mißhandlungen dieser Räuber gegen Gefangene; die Räuber rudern in einem Boote dem Schiffe zu und durchsuchen die Mannschaft; auch Hummel wird durchsucht, dem es gelingt, mit Hingabe eines Goldstücks loszukommen. Nur Casaubon, der Sohn des großen Isaak Casaubon, der königliche Briefe und eine große Summe Geldes bei sich trug, blieb, da er sich todt stellte, undurchsucht und rettete sich so, wie der Aesopische Jäger, vor der Gefräßigkeit des Bären. Den Casaubon erwartete am Landungsplatze eine Kutsche, in welcher Hummel mit ihm nach Paris reiste. Er beobachtete, daß Casaubon auf dieser Reise die Speisen selbst kochte, Nachts die Kleider nie auszog und nicht auf der großen Straße, sondern durch Saatfelder und Abwege fuhr. Hummel schrieb dieß den Gewissensbissen zu, die ihn für seinen Abfall von der Religion haben peinigen müssen. Nachdem Hummel eine Zeit lang sich zu Paris, „dieser kleinen Welt,“ aufgehalten hatte, um ihre Merkwürdigkeiten kennen zu lernen, reiste er nach Lion, wo er von einem hitzigen Fieber befallen und aufs Aeußerste gebracht ward. Nach überstandener Krankheit begab er sich nach Genf. Dort widmete er sich mit rastlosem Fleiße den theologischen Studien unter

der Leitung Diodatis *) und Spanheims. **) Dieser hatte ihn zuerst in Verdacht, daß er in den Niederlanden etwas von Irrlehren eingesogen habe, weil Hummels Freund, Samuel Kurz, einige Sätze über den freien Willen streng vertheidigt hatte; er schrieb auch dieß voreilige Urtheil an Hummels Gönner zu Bern. Doch wußte sich Hummel ihm bald so rechtgläubig zu bewähren, daß ihn Spanheim sehr lieb gewann und bei seinem Abschied mit einem sehr rühmlichen Zeugniß versah. ***)

Nach vielen überstandenen Beschwerden und Gefahren kam Hummel endlich, reich an Wissenschaft und Erfahrung, in sein Vaterland zurück, um alles Erworbene demselben zu widmen. Nach vorhergegangenem Examen ward er in den geistlichen Stand aufgenommen. Seine erste Predigt hielt er zu Lüzelflue. Zur Stärkung seiner Gesundheit machte er eine Badekur zu Baden. Im Jahr 1636 ward er an die Schullehrerstelle zu Aarau berufen, die er bereitwillig annahm, obwohl der Schullehrerstand in Vergleichung des Predigerstandes damals (und wie lange noch!) gering geschätzt ward, so daß sich sein Lebensbeschreiber darüber also ausdrückt: „er übernahm dieß g e r i n g e Amt gern, um von unten auf zu dienen.“ Daselbst verheurathete er sich mit Sara Meyer, der Wittwe des Sohnes von Schultheiß Schmuziger zu Aarau, mit der er lange in liebevoller Ehe lebte. Nach zwei Jahren, 1638, ward er an die Stelle des verstorbenen Dekans Frei, Pfarrers zu Brugg, von Rath und Bürgerschaft daselbst, zur Pfarrstelle seiner Vaterstadt be-

---

*) Johann Diodati, aus einer adelichen Familie zu Lucca. Er war schon in einem Alter von 19 Jahren Professor der hebräischen Sprache zu Genf; nachher Professor der Theologie. Er übersetzte die Bibel und Sarpis Geschichte des Triendentinischen Conciliums. Genf sandte ihn nebst Theodor Tronchin auf die Kirchenversammlung zu Dordrecht.

**) Friederich Spanheim, erst Professor der Philosophie, dann der Theologie (seit 1631) zu Genf; später zu Leiden.

***) In jener finstern Zeit erwiesen sich die protestantischen Theologen so unduldsam und verfolgungssüchtig gegen Andersdenkende in ihrer Kirche, als die Dominikaner in der katholischen Kirche. Dafür zeugt z. B. die Blutweihe des Heidelberger-Katechismus, die Synode von Dordrecht und andere schändliche Beispiele.

rufen. Mit seiner Eintrittspredigt über Jes. 6, 8. übertraf er noch die sonst große Erwartung seiner Mitbürger. Rastlose Arbeitsamkeit zog seinem schmächtigen Körper eine zehrende Krankheit zu, die erst nach geraumer Zeit der Heilkunst von D. Hagenbach zu Basel wich; er ward völlig wieder hergestellt. Mit nichts konnte man in jener Zeit dem Einfluß und Ansehen auch des geschicktesten und rechtschaffensten Mannes mehr schaden, als durch die Verdächtigung, daß sein Glaube und seine Lehre nicht rein rechtgläubig sey. Das war auch die Verläumdung, welche Uebelgesinnte im Geheimen gegen ihn ausstreuten. Er ertrug diese Bosheit mit viel Großmuth und begnügte sich mit der Hoffnung, daß sein Betragen solche Leute beschämen müsse. Dennoch nach einer sechsjährigen Amtsführung, die ihn hinreichend rechtfertigen konnte, ward er von seinen Obern aufgefordert, die Beschuldigung öffentlich zu widerlegen, und er schrieb nun ein weitläufiges Glaubensbekenntniß, womit er sich dann auch volle Rechtfertigung und zugleich den Ruhm von Mässigüng und Gelehrtheit erwarb. Nicht lange hierauf, als der Gymnasiarch zu Bern, Albrecht Rutimeyer, auf die Pfarre Vinelz befördert ward, erhielt er den Ruf, dessen Nachfolger zu seyn. Dringend bat ihn aber die Bürgerschaft von Brugg, diesen Ruf nicht anzünehmen, und erbot sich, alles bei dem Rathe von Bern anzuwenden, daß er ihr nicht entrissen werde. Schultheiß Johann Friederich Effinger *) (dessen Achtung und Liebe Hummel in vorzüglich hohem Grade besaß) und Stadtschreiber Rueff wurden deßwegen nach Bern abgeordnet, und ihre Bitte ward insofern bewilligt, daß Hummel gehalten seyn solle, einem zweiten Rufe dann zu folgen.

---

*) Ein durch manchen trefflichen Mann geadeltes Geschlecht, das von Brugg stammt und endlich nach Bern zog. Wahrscheinlich war es dieses Schultheißen Wittwe, welche um 1672 Michael Zink den ehrwürdigen Märtyrer der Wahrheit und Tugend, den der grausamste Pfaffenhaß aus Zürich, dessen Zierde und Segen er lange war, vertrieb, in ihren Schutz aufnahm, ihm ihr Haus zu Möriken zur Wohnung und ihre Söhne in seinen Unterricht gab. Er starb auch an diesem Zufluchtsorte, da alle Bitten um Erlaubniß zur Rückkehr nach Zürich vergeblich waren, nach siebenzehnjähriger Verbannung im Jahr 1676. (Schweiz. Museum 1783. I. S. 430 — 453.)

Schon nach zwei Jahren, 1645, ward Hummel wieder in die Hauptstadt berufen, um eine Probepredigt für eine Helferstelle daselbst über Luk. 19, 41. ff. zu halten, und ward auch alsbald zum Helfer erwählt. Vergeblich waren nun die Wünsche der Bürger von Brugg, ihn länger behalten zu können. Mit dem innigsten Bedauern über seinen Verlust ward er entlassen. Er hielt über 2. Kor. 13, 11. drei Abschiedspredigten. Weinen und Schluchzen seiner Pfarrkinder war so heftig, daß er sie bitten mußte, sich zu mäßigen, daß sie ihm nicht das Herz brächen und den Vortrag unmöglich machten. Nicht lange blieb er an der Helferstelle; er folgte 1647 dem nach Ins beförderten Georg Langhans als Prädikant an der Hauptkirche, zwar nicht ohne Schwierigkeit, da Einige, welche bisher sich durch Warnungen von der Kanzel nicht bessern ließen, befürchteten, er möchte ihre Geschwüre noch schmerzlicher berühren und wohl gar zur Exkommunikation mit ihnen vorschreiten. So wie ihm aber seine Freimüthigkeit bei Vielen Feindschaft zuzog, so gewann sie ihm dafür die Zuneigung Anderer, so daß er aller Schwierigkeiten ungeachtet, sich immer höher empor schwang. „Mit welchen Schwierigkeiten, sagt er selbst, und mit wie viel Widerstand ich von da an bis jetzt zu kämpfen gehabt habe, weiß der, der Alles kennt. Doch genoß ich viel und mancherlei Wohlthaten von der Regierung. Was ich vierundzwanzig ganze Jahre hindurch der Kirche von Bern geleistet habe, ist nicht an mir, mit vielen Worten zu rühmen.“ Seine Erklärung des Briefs an den Philemon zeugt an manchen Stellen von dem Ernst und Eifer, womit er herrschende Laster strafte. Jetzt schildert er die Niederträchtigen, welche durch Schmeichelei jeder Art den Pöbel zu gewinnen suchen — bis sie ein Amt haben und dann eben so übermüthig sich erweisen; dann wieder die Blutsauger und Wucherer, welche die Zeiten von Mangel und Elend zu ihrer Bereicherung benutzen, und erbarmungslos ihre Schuldner von Haus und Heimath stoßen und als Bettler in die Welt hinausjagen. Als ächter Republikaner und Christ beschämt er die Adelstolzen, wie hochmüthig sie auftreten, wie aufgeblasen sie von ihrer vornehmen Familie und adelichen Geburt sprechen und Vergnügen daran haben, ihre Abstammung zu erzählen und sich einbilden, als wenn ihr Blut besser als das der Unadelichen sey, „was sie doch seyen, fragt er, in Ver-

gleichung mit den ächten Gotteskindern und ihrem Adel (dignitate), deren Vater derjenige sey, von dem die ganze Familie im Himmel und auf Erden stammt (Ephes. 3, 15.), mit dem auserwählten Volke, dem königlichen Priestergeschlecht, dem heiligen, Gott eigenthümlichen Volke, das den Ruhm dessen verkündigen soll, der sie aus der Finsterniß zu seinem wundervollen Lichte berufen hat? (1 Petr. 2, 9.) Kann auch die Welt solche Ehre geben oder nehmen?" Eben so beschämend schildert er die Heuchler mit ihrer stolzen Demuth, „die in Verläugnung ihrer Talente eine Ehre suchen, sich arm daran nennen und dagegen Andere mit heuchlerischem Lob zum Himmel erheben; wie sie, um die Gunst der Großen zu erwerben, in den Staub sich erniedrigen, in Demuth sich so biegen, daß sie mit der Nase fast die Erde berühren und mit Herzählung aller Titel schmeicheln." Der Frage: warum doch bei allem Licht der Wahrheit, das leuchte, so viel Verderben sey, so viele Laster herrschen, antwortet er: „wenn die Sonne Unrath bescheint, so wird der Gestank größer und Koth wird von ihren Strahlen nur verhärtet: so werden Menschen mit harten Herzen beim Licht des Evangeliums so wenig erweicht und gereinigt, daß sie vielmehr verhärtet werden und dem Lichte widerstehen (2. Kor. 2, 15), wo die Lehre nicht Bekehrung bewirkt, bewirkt sie Verwirrung (confusionem); werden die Menschen dadurch nicht besser, so werden sie aus eigener Schuld härter und halsstarriger." „Die Zuhörer sind ungleich und also auch verschieden zu behandeln. Erst ist der Weg des Friedens und der Sanftmuth zu versuchen, ehe wir mit Gottes Gericht donnern (sanfte Mittel vor den scharfen), besser wenn Arznei hilft, ehe Eisen und Feuer nöthig ist! Hilft aber Arznei nicht, denn muß man, um den Kranken nicht sterben zu lassen, die Wunde brennen statt salben." Als ein solcher Arzt behandelte er z. B. das allgemein gewordene Laster der Trunkenheit, weil man es mit alter Gewohnheit und lachend zu entschuldigen pflegte. Bestimmt kannte er und sprach die Bestimmung eines evangelisch reformirten Pfarrers aus, und behauptete die Freimüthigkeit, welche die Amtspflicht von einem solchen fordert. „Die bürgerliche Obrigkeit kann Befehle in ihrem Namen ergehen lassen und sagen: wir wollen, daß ihr nach diesem unsern Befehl lebet und auf die Uebertretung selbst die Lebensstrafe setzen. Ihre Gewalt dehnt sich aber nicht über

den äußern Menschen hinaus. Die Autorität aber, welche Gott dem Lehramt gegeben, bezieht sich auf die Seele, das Gewissen; in der Beziehung ist aber demselben keine Macht gegeben, Gott allein hat diese Autorität, und vollkommne Prediger sind nur Diener, Gesandte, die seinen Willen verkünden, die nicht in ihrem Namen sprechen, und nur befehlen, was er will. Mit einem Wort: wir haben keine Herrschaft über den Glauben, sondern sind Diener und so groß einer auch in der Kirche sey, er bleibt doch Diener, hat keine Autorität eines Befehlenden, sondern nur die eines Dieners im Namen seines Meisters. Uns kommt zu, was Christus selbst sagte: wir haben keinen Vorrang, und sind nicht da, uns dienen zu lassen, sondern Andern zu dienen. (Luk. 22, 27. Matth. 20, 28.)" — „Beim Eifern ist viel Gefahr und man hält sich schwer in den Schranken. Dennoch ist Eifer Pflicht; er muß aber angeregt seyn im Geist und im heiligen Unwillen gegen die Schlechtigkeit der Menschen; man muß der Sünde zürnen, aber aus Liebe zu den Personen, wie Aerzte, die die Krankheit, nicht den Kranken wegschaffen wollen, nach Christus Beispiel." „Wir leben in Zeiten, welche gelinde Prediger lieben, (wann war dieß nicht der Fall?) welche den Sündern bei ihren Lastern schmeicheln, die Sünden der Großen nicht berühren, sie ruhig schlafen lassen, den Leuten, welche der Hölle entgegen gehen, den Zügel lassen, so daß sie ganz sanft in ihren Sünden sterben. Es gab kaum je ein verdorbeneres Zeitalter! Redet Jemand die Wahrheit von den Sündern vor dem heiligen Gott, so hält man das Wort für leichte Luft und leeren Hauch. Wer tadelt, gibt sich den Lasterhaften preis, die Getadelten gähnen, knirschen, klagen, als wenn ihnen große Unbill widerfahre, als wenn man ihnen ihren guten Namen verletze, als wenn der Prediger die Schranken seines Berufes überschreite. „Er lästert," sagen sie, „unser Land kann solche Reden nicht dulden."

Hummel hatte auch schwere Prüfungen im häuslichen Leben zu bestehen. Er hatte ein einziges Kind, einen hoffnungsvollen Knaben, Namens Heinrich, der nach kurzer Krankheit im sechsten Lebensjahre starb, was ihn mit unaussprechlichem Kummer erfüllte, den ihm mehrere Freunde durch Trostgedichte zu mildern suchten. Später litt er auch unter dem Hauskreuz, das seine Stieftochter Susanna trug, die an einen achtbaren Mann ver-

heirathet war, der aber allmählig den Verstand verlor. Geduldig trug er auch dieß Unglück, bis es ihm der Himmel durch den Tod der Tochter und des Tochtermanns abnahm. Das häusliche Unglück wechselte nun mit körperlicher Noth. Anhaltend litt er an den heftigen Schmerzen des Podagra, das ihn, aber mit längern Unterbrechungen, schon früher quälte. Der Gebrauch des Peterthaler Sauerwassers hatte diese traurige Folge für ihn. Im Jahr 1662, als diese Krankheit ihn an aller Bewegung hinderte, bat er seine Herren um Entlassung von seiner Stelle und um Erwählung an die ledig gewordene Pfarrstelle Rugsau, um seinen Mitarbeitern nicht länger beschwerlich fallen zu müssen, und weil er ausser der Stadt, wenn er krank wäre, einen Vikar halten könnte. Die Regierung wollte ihn aber nicht nur nicht von seiner bisherigen Stelle entlassen, sondern als in eben diesem Jahre Dekan Venner starb, ernannte sie ihn zu diesem obersten Kirchenamt. „Sie vertraute auf die Kraft seines Geistes, die auch körperliche Leiden nicht niederzudrücken vermochten, und Hummel bewieß dieß auch durch seine Amtsführung.“

Um diese Zeit suchte der schottische Theologe Johannes Duräus mit unermüdlichem Eifer, und begünstigt von manchen Fürsten und Theologen, eine Vereinigung der Lutherischen und Reformirten Kirche zu Stande zu bringen. Er fand in der Reformirten Kirche, welche er zuerst dazu stimmen wollte, viel Neigung dafür. Er ward der reformirten Eidgenossenschaft durch Cromwell empfohlen. Aber die Zeit eignete sich noch nicht dafür. Es wäre doch nur Vereinigung zu einem knechtischen scholastischen System geworden, und hätte die nach einem halben Jahrhundert eintretende Entwickelung des geistig freien Lebens mehr gehindert, als gefördert. *) Auch Hummel war dieser Vereinigung günstig, und begleitete aus Auftrag seiner Regierung den Duräus nach Zürich und Basel, um auch den Vorstehern dieser Kirchen das Friedenswerk zu empfehlen, das er überhaupt angelegentlich beförderte, wofür das Protokoll des Bernerschen Kirchenkonvents und das Geschäftsbuch des Dekans, das er zuerst zu führen angefangen, erweist. Duräus hatte auch

*) Möge die heut zu Tage eingeleitete Union nicht unerwartet eine solche Wendung nehmen! (Anmerkung des Verfassers.)

schon früher vor den Gesandtschaften der vier protestantischen Kantone zu Aarau vorgeschlagen, daß Hummel in ihrem Namen nach England abgeschickt würde. *) Er hoffte durch solche Gesandtschaft das Friedenswerk sehr befördern zu können; auch könnten bei dieser Gelegenheit, bemerkte er, die vier, einst von dem König den Eidgenossen bewilligten Stipendien wieder erhalten werden. Die Bernersche Regierung willigte nicht ein, weil die Bernersche Kirche ihren Vorsteher nicht so lange Zeit entbehren könne; vielleicht auch aus anderm Grunde.

Hummel war auch eifriger Beförderer jeder wohlthätigen Anstalt, besonders für wissenschaftliche Bildung; am wärmsten aber für Unterstützung der Verbannten aus England, der Pfalz u. s. w. Er preist die Regierung für die großmüthige Stiftung von Stipendien im Pädagogium und Kollegium zu Bern und Lausanne, für die Unterstützungen, die sie Jünglingen zum Besuch fremder Universitäten gewähre; für die Aufnahme und Unterstützung so vieler Verbannten; für die Freigebigkeit gegen die Geistlichen in der Pfalz schon im Jahr 1635. Er nährte diesen edeln Sinn für fremde Unglückliche durch Vorhaltung der Beispiele von Wohlthätigkeit in England und den Niederlanden und den verdienten Ruhm wohlthätiger Personen im Vaterlande, welche Kirchen, Schulen und Armenanstalten mit ihrer Freigebigkeit unterstützen. „Hat Gott unser Vaterland nicht darum bisher so gnädig bewahrt, während der Krieg außer demselben alles verheert, daß wir den Armen und Ausgewanderten eine Zuflucht darbieten können? Bitten diese nicht Gott für unsere Erhaltung und um Segen über uns, daß sie auch desselben genießen mögen? Noch gilt, was Christus sagt: „Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf.“ In der Liebe gegen diejenigen, welche um Christi willen verfolgt werden, sollt ihr die Liebe zur Wahrheit beweisen, zu der ihr euch bekennet; so nur erweisen wir wahre Liebe gegen Christus selbst.“ „Es hat freilich auch Viele unter uns, welche Fremdlinge verleumden und übel behandeln. „Er ist ein Fremder, sagen sie, er soll nicht mucksen, was kümmert uns um ihn. „Aber selbst die Heiden

---

**) Duräus ward auf zwei Tagen zu Aarau 1654 und 1662 über sein Friedenswerk vernommen.

verabscheueten einst diejenigen, welche Fremdlinge verfolgten, priesen hingegen diejenigen, welche solche aufnahmen. Wenn sie einen Verworfenen bezeichnen wollten, so sagten sie: „fort mit ihm, er ist ein Feind der Fremdlinge.“ Und dieß hielten sie für eine größere Schmähung, als wenn sie einen solchen: Dieb u. s. w. schalten. Sie hielten jeden Fremdling als vom Jupiter gesandt, ja daß Jupiter selbst oft in der Gestalt eines Fremdlings unter den Menschen wandle, daß er die Gastfreiheit der Menschen kennen lerne.“ „Es wäre zu wünschen, daß die treuen Diener Gottes genügsame Mittel hätten, womit sie sich und die Ihrigen ehrenhaft erhalten und auch Armen und Fremdlingen behilflich seyn könnten; dieß wäre auch gar wohl möglich, wenn man der Kirche lassen würde, was ihr gehört. Dennoch bleibt es Pflicht auch der armen Kirchendiener, diese Tugend zu üben; auch der Arme kann es noch und ein Herz voll Liebe hat immer noch etwas zu geben und mit Rath und That zu nützen.“ „Wer weiß, wenn es auch uns zu Nutzen kommen kann? Noch wohnen wir sicher in unserm Vaterland unter Freunden und Verwandten, schlafen ruhig in unsern Häusern und leben ruhig im Frieden; aber wir wissen nicht, was die Zukunft bringt und ob wir etwas anders erfahren müssen; wie würde es dann unser Herz quälen, Fremdlinge übel behandelt zu haben!“

Seiner öftern Kränklichkeit ungeachtet lag Hummel allen Amtspflichten geflissen ob; er wohnte allen Konventen und den Zusammenkünften der Klasse, worin Lehre und Leben eines jeden Pfarrers der Prüfung unterworfen wird, bei. Jährlich ein- bis zweimal ertheilte er den Kandidaten die Handauflegung. Ernstlich hielt er ihnen ihre Pflichten und ihre Verantwortung vor. „Die Studirenden bilden sich oft ein, daß sie zu einem müßiggehenden Stande erzogen werden, wenn man sie zum geistlichen Stand bestimme. Darum pflegen auch viele Eltern zu sagen: Mein Sohn ist zur Arbeit nicht tauglich, darum soll er Prädikant werden; daraus schließen die Söhne dann, es sey ein sehr bequemer und ruhiger Beruf, und ergeben sich dem Müßiggang. Wie viele Kreter haben wir heut zu Tage, die um nichts als um ihre Haut sich kümmern, den Bauch lieber füllen, als der Kirche zum Segen dienen. Sie stehen nicht nur auf dem Markte müßig, sondern überall, und üben sich mehr im Essen und Trinken, als im Studiren, und kümmern

sich um die Würde und die schweren Forderungen ihres Berufes nicht.“ Obwohl er neben der ununterbrochenen Verrichtung seines Predigtamtes fleißig dem Kirchen- und Schulrathe und dem Chorgerichte (Ehe- und Sittengericht) beiwohnte, und durch unaufhörliche Audienzen und vielfache andere Geschäfte seine Zeit und Kraft in Anspruch genommen ward, so hinterließ er doch noch viele Ausarbeitungen. Im Drucke aber erschien (mit Ausnahme zweier von ihm aus dem Englischen ins Deutsche übersetzten asketischen Schriften) nichts, als die Schrift: Explanatio epistolae Ap. Pauli ad Philemonem. Opus, quo non tantum praecipuae religionis orthodoxae capita perspicue explicantur, solide confirmantur, vindicantur, sed etiam virtutes commendantur, vitia vero horum temporum severissime reprehenduntur, casus denique conscientiae quam plurimi enodantur. 1670. Tig. Bodmer. 538. P. fol. Der Titel zeigt den Plan des Werkes. Zum Motto dieser Schrift wählte er das Wort Augustins: Nihil est ad defendendum Puritate tutius; nihil ad dicendum veritate facilius. Diesem Werk ist auf S. 78 beigefügt: Appendix concionum duplex: vox Christi in cruce pendentis cum triumpho Christi resurgentis, et votum Christi sub cruce gementis. Dieses Werk ward von Hummel auf die Bitte seiner Mitarbeiter und Aargauischen Landsleute: Johann Rudolph Strauß und Joh. Heinrich Ringier herausgegeben, und besteht in Predigten, die ins Lateinische übersetzt wurden. Diese Freunde leisteten auch bei der Kränklichkeit und den vielen Amtsgeschäften Hummels hilfreiche Hand bei der Herausgabe. An Arbeiten, die nicht in Druck erschienen, fand sich eine Konkordanz; Anmerkungen über das alte und neue Testament; 72 Predigten über das letzte Gericht; 400 Predigten über den Brief an die Kolosser, die er 1647 vollendete; 107 über den Propheten Haggai, neben einzelnen über andere Texte; deßgleichen Katechismus-, Buß-, Fast-, Fest-, Passionspredigten und viele andere Gelegenheitsarbeiten. Von ihm ist ohne Zweifel eine Sammlung praktisch-theologischer Schriften in englischer Sprache auf der alten, seit seiner Zeit nicht mehr forgesetzten, Stadtbibliothek zu Brugg.

Zu Ende des Augustmonats 1673 befiel ihn eine Magenkrankheit, mit periodischem Erbrechen von vier zu vier Tagen

begleitet. Arzneien milderten das Uebel eine Zeit lang, aber es kehrte von neuem und heftiger wieder. Er sah sein Ende nahen; standhaft ertrug er die Leiden; ruhig und heiter sah er der Auflösung entgegen. Den 16. Herbstmonat 1673 glaubte er sich dem Tode nahe. Er ließ den Predigerkonvent auf sein Studirzimmer versammeln und empfahl demselben mit gebrochener Stimme und unter Thränen brüderlicher Liebe, Treue am göttlichen Worte und gewissenhafte Besorgung der christlichen Gemeinde und besonders der Schulen; eifrige Sorge für das Predigtamt, dessen Würde und Ansehen er von Tag zu Tag sinken sehe. (Er hatte richtig gesehen! Wie zeugten von seiner Zeit Kirchen und Schulen davon!) Endlich empfahl er ihnen auch seine liebe Sara und seinen Bruderssohn, für den er Vaterliebe trage. Er bezeugte dann vor Gott, daß er mit redlichem Gemüthe sein Amt verrichtet, bestmöglichst die erkannte Wahrheit gelehrt habe und bat für seine Schwachheiten und Gebrechen um Verzeihung *) Nun schrieb er seinen letzten Willen nieder. Zwar erholte er sich wieder für kurze Zeit. Nichts war ihm während seiner Krankheit lästiger, als daß er durch sie an seinen Amtsgeschäften, besonders am Predigen, gehindert ward. Als er um Weihnacht sich etwas erleichtert fühlte, ergriff ihn die Sehnsucht zu predigen so sehr, daß er an diesem Festtag mit bewundernswürdiger Leichtigkeit über den Text predigte: „Sei getreu bis in den Tod und ich will dir die Krone des Lebens geben." Auf seinem Krankenlager hörte man kein Seufzen, keine Klagen. In solch ungestörtem Gleichmuth beharrte er bis zur letzten Stunde. Mit freudiger Sehnsucht nach Erlösung und Aufblick zu Christus endete er sein Leben am Morgen des achten März 1674. Schultheiß Frisching, Hummels Gönner und liebender Freund, war nebst einigen Predigern bei ihm in den letzten Stunden, stärkte den Sterbenden durch seine Zusprache und drückte ihm die Augen zu. Hummel starb in einem Alter von 63 Jahren und 5 Monaten, nachdem er nahe an 40 Jahren im Predigtamte gearbeitet hatte. Eine allgemeine Trauer verbreitete sein Tod über die Einwohner der Stadt aus allen Ständen und drückte sich auch bei seinem Leichenbegängniß aus. Mit Recht sagt der

---

*) Aus einem Manuscript auf der Zürcher-Bürgerbibliothek.

Verfasser seiner Leichenrede: „Ohne die Wahrheit zu verletzen, darf man von ihm sagen, daß er ein Mann von seltenen Vorzügen des Geistes und Herzens war, ausgezeichnet durch Reinheit der Sitten in Wissenschaft und Kunst, in Beredsamkeit, in Vereinigung großer Geduld mit frommem Eifer, von Seelengröße mit Bescheidenheit, von Bedachtsamkeit mit unbesiegbarer Standhaftigkeit, von Liebe mit Klugheit und von Würde mit Milde. Mit welch gewissenhafter Treue, Würde und Leichtigkeit und redlichem Ernst versah er sein Predigtamt! Welch ein Feuereifer beseelte ihn dabei. Wie donnerte seine Beredsamkeit gegen die Laster; aber wie stärkte er auch die Schwachen, wie erquickte er die Trostbedürftigen und regte die Sehnsucht des Heils in den Herzen an!" So schreiben einstimmig seine Zeitgenossen *) ihm überhaupt hohen Ernst, Sittenstrenge, erschütternde Beredsamkeit und den Kontrast des hohen Ernstes mit milder Rede in freundlicher Lehre zu und versichern, daß auch tiefe Rührung in seiner Gewalt stand. Auch in seiner Miene steht Ernst als Hauptzug, in dem vorzüglichen Bildniß, das seinem Werke voransteht und vom berühmten Werner von Bern gemalt und von Kusel gestochen worden. Wie innige Zärtlichkeit dennoch unter strengem Ernst sein Herz bewegte, beweist der Zug, daß, als ihm schon 1650 sein einziges Söhnlein an den Blattern gestorben war, er noch 1655, als er zufällig wieder las, was er beim Tode des Knaben schrieb, dazu bemerkte: Memoria mortis vivit in me et renovatur in dies! Und die innige Liebe, mit der er seine Sara seinen Amtsbrüdern empfahl. Man bedenke, daß dieser ernste Mann in dem Zeitalter des dreißigjährigen Krieges, des Prädestinationsglaubens und der Hexenprozesse lebte und unter seinen Lehrern der scheußliche Zelote Gomarus zu Gröningen und andere ihm ähnliche waren. Sein Kommentar über den Philemon beweist sein vorzügliches Lehrtalent, besonders wenn man ihn mit theologischen Schriften aus jener so barbarischen Zeit vergleicht. Man sieht freilich, wie die Barbarei des damaligen scholastischen Kirchenglaubens den Geist beengte und die reinsten und edelsten Gefühle der Menschheit verletzte, und trauert über die Fesseln, welche derselbe auch geistvollen und kräftigen Männern anlegte; aber

*) In den vielen Trauergedichten auf seinen Tod.

man lernt auch daraus, wie das innere Wahrheitsgefühl so oft den Sieg über die Knechtschaft des Buchstabens und Systems in edler Inkonsequenz davon trägt. Man lernt auch aus Hummels Leben das Verdienst eines Mannes nicht nach seinem systematisch theologischen Glauben schätzen; dem in gutem oft, und oft in bösem Sinn das Leben und die That widerspricht. Damals herrschte eine fürchterliche Theologie. Denke man an den Jansenistenkrieg und die Jesuitentheologie bei den Katholiken; an die Concordienformel und die Verfolgung der des Calvinismus Verdächtigen bei den Lutheranern, die bis zum Blutvergießen ging; und an die Prädestinationslehre und die tödtliche Verfolgung der Remonstranten (der ächten Protestanten) in der reformirten Kirche! Die Theologie jener Zeit wollte die Menschen vielmehr aus Furcht vor Teufel und Hölle, als aus Liebe gegen Gott und Wahrheit und Recht zum Himmel treiben. Darum kommen auch bei Hummel Stellen folgender Art vor: „Wir alle sind von Natur Gefangene und Sklaven des Teufels. Gottes Gnade bei Bekehrung der Menschen ist frei. Siehe hier zwei Menschen, gleich Sünder, in gleichem Zustand und bei gleichen Mitteln des Heils: und doch wird der Eine bekehrt und erlangt Seligkeit, der Andere aber wird in seinem Elend gelassen, bleibt gottlos (profanus), stirbt in seinen Sünden und geht verloren. Weg mit der stolzen Ketzerei der Papisten vom mitwirkenden Verdienst (de merito congrui), von den Kräften des freien Willens, von der Vorbereitung zur Gnade; und welcher Vorzug findet sich hier zwischen dem einen und andern Mörder (am Kreuz)? Wo das Verdienst? wo vorbereitende Werke zur Gnade der Bekehrung?" „Auch die größten Sünder werden Gnade erlangen, wenn sie ernstlich, sey's auch spät, Buße thun. Die Pforte der Gnade und des Himmels steht allen wahrhaft Bußfertigen offen, selbst in der Todesstunde, das ist klar an diesem Beispiel (des Mörders am Kreuz). Siehe da den großen Sünder, den blutdürstigen Mörder, der keinen Tag, kein Stündlein zuvor Buße thut, und doch, weil er wahrhaft Buße thut, zur Gnade, ja zum Himmel aufgenommen wird." / „Die wahrhaft Glaubigen erfahren vorzüglich in zwei Hauptpunkten des Lebens schwere Prüfungen. Zuerst, wenn sie sich zu Christus bekennen und das Gelübde eines neuen Lebens thun, dann wüthet gegen sie der Teufel mit seinem ganzen

Reich. Dann beim Abscheiden aus diesem Leben. Der Tod ist der letzte Feind, der auch den Heiligsten viel Mühe macht, dann ruhet der Satan am wenigsten, und macht den Tod mit seinen Waffen am bittersten. Das Schmerzlichste aber ist, daß er den Menschen zu überreden sucht, daß er von Gott verlassen sey. Dann bricht Finsterniß ein, meistens werden die körperlichen Schmerzen vermehrt; es steigt die Angst aus dem Gewissen auf; der Satan ist mit seinen Versuchungen da; Gott zeigt selbst oft ein erzürntes Angesicht. Diese sich zusammen häufenden Uebel vermag die stärkste Seele kaum auszuhalten. Christus ruft selbst: mein Gott! und wie viel mehr wird uns elende Sterbliche der letzte Todeskampf niederdrücken!" Welch finsteres Gemälde! Wer möchte nicht lieber mit den Griechen den Tod als Genius mit umgekehrter Fackel sich vorstellen, als mit einem solchen Theologen, ihn, als ein scheußliches Teufels- und Marterspiel betrachten! Wen erfreut es aber nicht auf Widersprüche in solcher Lehre zu stoßen? Im System verdammte Gott die Menschheit mit kleiner Ausnahme um der Erbsünde willen, und sein Zorn forderte das Blut eines Unschuldigen, um Einigen vergeben zu können. In der Predigt trifft man doch fast immer auf die Liebe Gottes, welche die Menschen nach Leib und Seele segnet. Im System hat das Blut Christi die Sünden getilgt. In der Predigt — wird, um Sündenvergebung zu erhalten, Besserung und ein heiliges, liebevolles Leben gefordert. Im System war jedem von Ewigkeit bestimmt, ob er sich bessern und selig werden, oder in Sünde bleiben und verdammt werden müsse, und der Mensch hatte keinen freyen Willen. In der Predigt sehen wir die Menschen zum Guten ermahnt, vor dem Bösen gewarnt, und zur Besserung ermuntert, als wenn es von dem freien Willen und der Kraft des Menschen abhange. Der Mann mit jenem finstern, irrigen System hatte alle menschlichen, häuslichen, bürgerlichen Tugenden, denn sein Herz war edel, groß und stark, vorzüglich leuchtet er als Freund des Vaterlandes und der Gerechtigkeit. Er predigte oft auch auf der Kanzel und selbst auch auf dem Rathhause so unerschrocken, bieder und freimüthig von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit (wie kurze Zeit vor ihm der große Antistes Joh. Jak. Breitinger zu Zürich), so daß man oft dachte und sprach: Genug für diesmal! Wir schließen mit einigen Stellen des edeln, kräftigen Mannes aus seinem ernsten Worte

an die Berner Regierung über die Gerechtigkeit, womit er seine Erklärung des Briefs an den Philemon derselben zueignete und worin er ihr diese erste Regententugend kräftig einschärfte. „Der Pöbel der jetzigen so weltlich und fleischlich gesinnten Politiker glaubt, der höchste Ruhm jedes Volks bestehe in äußerlichem Glanze und Herrschaft, in bürgerlicher Klugheit und Macht, in Reichthum und Wohlleben und dergleichen Vortheilen. Andere ähnlich Gesinnte suchen die Festigkeit der Republiken in Bündnissen mit mächtigen Monarchen und andern erlaubten oder unerlaubten Verbindungen. Andere sehen die Vollendung der Sicherheit in glänzenden und wohlbefestigten Städten, Schanzen und Gräben. Andere endlich in trügerischer List, Machiavellischen Künsten und unzähligen Ränken des Scharfsinns. Salomon aber schreibt allein der Gerechtigkeit allen Ruhm der Völker zu. Wohl! denn wo die Gerechtigkeit, da ist Gott. Die Gerechtigkeit überhaupt genommen, begreift alle Tugenden in sich, nach jenem Spruch: In der Gerechtigkeit liegen alle Tugenden. Diese Gerechtigkeit wird nicht mit uns geboren, wie das Thier mit seinem Fell; sie ist uns weder ein- noch angeboren, denn unsere Natur ist fehlerhaft und verdorben in ihrem ganzen Wesen. Diese Gerechtigkeit aber wird von Gott durch den wiedergebährenden und heiligenden Geist in unsere Herzen eingegossen." (Hier spricht er nach dem ungereimten Kirchensystem, das alle Vernunft ausschließt und ihr widerspricht. Dann fährt er doch wieder aus dem eben ein- und angebornen Gefühl des Wahren und Rechten fort): „Es verhält sich mit einer Republik, wie mit dem menschlichen Leibe. Der Puls zeigt den Zustand des menschlichen Körpers, die Verwaltung der Gerechtigkeit aber, den Zustand des politischen Körpers an. Schlägt kein Puls, so ist ein Leichnam da; schlägt er heftig und ungleich, so ist gewöhnlich ein gefährliches Fieber vorhanden; schlägt er regelmäßig, so ist dieß ein Zeichen guter Konstitution und fester Gesundheit. So ist's mit dem politischen Körper oder dem Zustand der Republik, deren Puls die Verwaltung der Gerechtigkeit ist. Hört sie auf, so ist der Untergang derselben vorhanden. Denn was hilft's, gute Gesetze geben, ohne Vollziehung derselben? Es sind Larven, die Vögel zu verscheuchen, die man bald dafür erkennt, und sie nicht mehr achtet. Nichts raubt einer Regierung mehr das

Ansehen, als Unterlassung der Vollziehung von Gesetzen; besser keine Gesetze geben, als sie nicht vollziehen. Ist aber die Vollziehung der Gerechtigkeit leidenschaftlich, dann ist der Staat fieberhaft, bald kalt, bald heiß. Man weiß auch, daß oft das größte Recht das größte Unrecht sey. Ist die Vollziehung der Gerechtigkeit gleichmäßig, dann steht es gesund und gut um das gemeine Wesen; das Heil des Volks ist dann, wie billig, das höchste Gesetz; das Leben ist friedlich und ruhig in Frömmigkeit und Ehrbarkeit. — Die Verwaltung der Gerechtigkeit muß 1) billig seyn, sich auf keine Partei neigen, auf die Sache allein, nicht auf die Person sehen. 2) Stets bereit und geschwind. Da hört man aber so oft bei uns: Morgen, Morgen. Und jämmerlich ist es, daß oft ein Streit zehn Jahre und noch länger hinausgezogen wird, damit die räuberischen Rabulisten von dem Gute der Armen sich mästen können. Aufschub und Aufziehen der Gerechtigkeit ist nicht selten schlimmer, als selbst Verweigerung derselben im Anfang. 3) Ungekünstelt, nicht listig. 4) Bedachtsam, nicht voreilig. Ludwig XIII., als man die Protestanten bei ihm anklagte und die Ankläger von ihm den Befehl verlangten, sie unverhört und unverzüglich aus dem Reiche zu verweisen, weil sie eine andere Religion als der König hätten, antwortete: Ich will erst die Angeklagten hören, ehe ich sie verurtheile; hätte ich es mit den Türken, ja mit dem Teufel selbst zu thun, so wollte ich sie doch nicht unverhört verdammen. 5) Unerschrocken und großherzig. Ist der Richter nicht so, sondern weich und furchtsam, so wird er auch bald treulos seyn. 6) Streng und genau; aber auch 7) nach der Regel von Christus: Was ihr wollet u. s. w. Möchte dieses Banner der Billigkeit auf unserm ganzen Gebiete wehen, wie viel sicherer wäre Alles! dann wären nicht so viele Elende, Dürftige, Seufzende, Klagende, geheim und öffentlich, nicht so viel Verbannte mit so großer Gefahr für Gewissen und Religion. 8) Man muß auch Sanftmuth, Barmherzigkeit und Gnade berücksichtigen. Uebrigens ist die Religion das Band aller Gesellschaft und der einzige Anker der Gerechtigkeit. Verachtet man sie, so ist erlaubt, was gelüstet; so kann man, was erlaubt ist; und was man kann, das darf man; und was man darf, thut man."

Die Salzverträge der Schweiz mit Frankreich.

1.

Die Salzquellen im Kanton Waadt.

„Dort aber, wo im Schaum der strudelreichen Wellen
Ein schneller Avanson *) gestürzte Wälder wälzt,
Rinnt der Gebirge Gruft mit unterird'schen Quellen,
Wovon der scharfe Schweiß das Salz der Felsen schmelzt.
Des Berges hohler Bauch, gewölbt mit Alabaster,
Schließt zwar dieß kleine Meer in tiefe Schachten ein;
Allein sein ätzend Naß zermalmt das Marmorpflaster,
Dringt durch der Klippen Fug und eilt, gebraucht zu seyn.
Die Würze der Natur, der Länder reichster Segen,
Beut selbst dem Volk sich an, und strömet uns entgegen."

So singt der große Haller in seinem Gedichte: „Die Alpen" und wollte Gott, es wäre, wie der Dichter hier geträumt hat; leider aber ist „die Würze der Natur, die selbst dem Volke sich anbeut, der Länder reichster Segen, das Salz, welches Haller uns Schweizern entgegenströmen sieht," weiter nichts, als ein poetisches Gebilde, sintemal die mit obigen Worten gefeierten Salzwerke von Aelen, Bevieux, Fondement und Panex kaum den vierten Theil des Kantons Bern, wie er vor der Revolution bestand, mit hinlänglichem Salz zu versehen vermochten, ungeachtet die Regierung von Bern für die Vermehrung und Verbesserung dieser Salzquellen weder Kosten noch Anstrengung scheuete. **) Es war eine Zeit, wo die Schweizer, Sieger bei

*) Avanson (Avançon), ein kleiner Fluß, der im ehemaligen Amte Aelen (Aigle) im Kanton Waadt bei Bevieux (wo die Salzquellen sind) und Bex vorbeifließt, und eine Viertelstunde vom letztern Orte in die Rhone fällt.

**) Sie soll unter anderm dem Freiherrn von Schön aus Sachsen für die Ausarbeitung eines dießfälligen, ausführlichen Plans 7000

Murten und Nancy, leicht einen beträchtlichen Theil der Freigrafschaft von Hochburgund und namentlich die Salzquellen von Salins hätten erobern, und durch den Besitz derselben volle Freiheit und Unabhängigkeit von ausländischen Erzeugnissen erringen können. Frei von aller Eroberungssucht haben sie die günstige Gelegenheit versäumt, und kamen so durch fortwährenden Bedarf fremden Salzes in Verhältnisse zum Auslande, die nicht selten drückend, und oft der schweizerischen Freiheit und Selbstständigkeit nachtheilig wurden.

2.

Die Salzverträge mit Frankreich.

Als die Freigrafschaft von Burgund im Jahr 1674 durch Eroberung mit Frankreich vereinigt wurde, verpflichtete sich König Ludwig XIV. die seit der Regierung Philipp II., Königs von Spanien, zwischen den bisherigen Beherrschern der Grafschaft Burgund und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Verträge vom 2. Juli 1653, 1. Juni 1658 und 4. Herbstmonat 1663 auch seinerseits fortzusetzen und getreulich zu halten. Er ließ überdieß noch durch seinen Gesandten in der Schweiz, Marquis von St. Romain, besondere Salzverträge mit einzelnen Ständen abschließen, am 25. Oktober 1674 mit dem Stande Freiburg, am 24. Herbstmonat 1674 mit dem

---

Louisd'ors zur Belohnung und für seine Reisen auf Ort und Stelle 1500 Louisd'ors bezahlt haben. So erzählt Dupin, Generalpächter des französischen Königs, in seiner sehr merkwürdigen Beschreibung der Salzwerke von Bevieux und Aelen im Kanton Bern (Déscription des Salines de Bevieux et d'Aigle, appartenantes au Canton de Berne). Diese immer noch ungedruckte Beschreibung, die auch von Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte 1r Bd. S. 458. Nr. 1510) angeführt wird, bildet einen Anhang zu dem bis jetzt ebenfalls blos nach handschriftlichen, sehr lehrreichen Procès-verbal des Salines en France. 1736, vom nämlichen Verfasser. Dupin sagt darin in Bezug auf die durch die Regierung von Bern unternommenen und ausgeführten Verbesserungen ihrer Salzwerke: „La nature de ce travail, le temps, la dépense, qu'on y a employé, et la grandeur des nouvelles entreprises sont autant de sujets d'étonnement pour les voyageurs que de preuves du cas, que l'état de Berne fait d'un pareil trésor, et du désir, qu'il a, de se passer des étrangers."

Kanton Solothurn, und durch seinen Gesandten Amelot am 27. Herbstmonat 1689 mit dem Kanton Luzern, worauf später noch mehrere andern Verträge folgten.

Wie Frankreich alle diese Verträge zu seinem Vortheile zu deuten und anzuwenden wußte, sieht man aus Dupins Schrift (Procès-verbal des Salines), die derselbe 1736 zur Belehrung des königlichen Ministeriums schrieb. Er sagt darin unter andern: „Die Titel, worauf die Schweizer ihre Forderung, daß Frankreich ihnen das nöthige Salz liefere, gründen, sind der Bundesvertrag vom 2. Juli 1653, ein dießfälliger Zusatzartikel vom 1. Juni 1658 und der Vertrag von Solothurn vom 4. Herbstmonat 1663. Die besondern Verträge mit einzelnen Ständen sind folgende: Der Vertrag, welchen unterm 25. Oktober 1674 der damalige Gesandte, Marquis von St. Romain, mit dem Stande Freiburg für die jährliche Lieferung von 1500 Fässern *) (bosses), das Faß zu 23 Liv. 6 S. 8 Den. frei bis Granson geliefert, auf neun Jahre abschloß; der Vertrag mit Solothurn, vom 24. September 1675, worin der König auf die Dauer von neun Jahren sich verpflichtete, diesem Kanton jährlich 1400 Fässer Salz, das Faß zu 22 Liv. 1 S. 8 D. bis zur Stadt Granson geliefert, verabfolgen zu lassen; endlich der Vertrag, welchen der Gesandte Amelot am 27. September 1689 mit dem Stande Luzern für die jährliche Lieferung von 1400 Fässern, das Faß zu 20 Liv. 16 S. 4 Den., frei bis Granson, auf die Dauer von drei Jahren schloß. Seither, unter welchem Datum, ist nicht bekannt, hat der König eben diesem Kanton noch 1100 Fässer bewilligt, so daß derselbe nun jährlich 2500 Fässer bezieht."

„Obschon es noch mehrere dergleichen Specialverträge gibt, konnte man doch keine Abschriften derselben finden, weder in

*) So wollen wir, der Kürze und Verständlichkeit wegen, das hier technische Wort: Bosse, welches eigentlich eine Erhöhung, einen Haufen, (z. B. jetzt noch im Schweizerdeutsch: Werchbosse) bedeutet, übersetzen. Eine Bosse enthält 600 Pf. Salz. Dieses Wort mag mit dem Italiänischen: Botte (Faß) und dem deutschen: Bütte, Butte, gleichen Ursprung haben. Hr. Dr. Stadlin hat in seiner vortrefflichen Geschichte des Kantons Zug (4r Bd. S. 681.) das Wort: Bosse mit: Tonne übersetzt, darin aber offenbar geirrt, daß er die Tonne (Bosse) nur zu 60 Bernervierlingen Salz ansetzt.

den königlichen Archiven der Generalpachten und der Salzdirektion, noch beim Sekretariat der französischen Gesandtschaft zu Solothurn. Inzwischen weiß man sicher, daß alle übrigen Verträge den drei oben angeführten dem Inhalte nach beinahe ganz gleich, und die Termine, für welche sie geschlossen wurden, schon längst abgelaufen sind."

„Da der König, laut obigen Verträgen, das Salz in die Magazine von Granson liefern und deßwegen eine Strecke Wegs über das Gebiet des Kantons Bern führen lassen muß, so hat der Generalpächter der Salzwerke von Salins mit der Regierung dieses Standes einen Vertrag über die dießfälligen Durchfuhrzölle geschlossen, und sich unter Genehmigung des Königs darin verpflichtet, für jene Zölle jährlich dem Stande Bern 700 Fässer Salz, das Faß zu 28 Liv. berechnet, abzuliefern. Hat der Pächter nach Abzug der vertragsmäßigen Lieferungen noch Ueberschuß an Salz, so ist er befugt, dasselbe jenen Kantonen zu verkaufen, die ihm die besten Anträge machen, und es gibt wirklich mehrere Verkommnisse dieser Art; diese Verkommnisse aber werden, wie jener Vertrag mit Bern wegen des Durchfuhrzolles, bloß als Handelsverkommnisse zwischen Privaten betrachtet, und keineswegs in die Klasse der gegenseitigen Staatsverträge gesetzt."

„Hier folgt das Verzeichniß der jährlichen Salzlieferungen an die katholischen Kantone, des dafür angesetzten Preises, und der vom Könige den Generalpächtern auf jedes Faß bewilligten Entschädigung:

Kanton.	Jährliche Zahl der Fässer.	Preis für jedes Faß.			Entschädigung für die Generalpächter von jedem Faß.		
		Liv.	S.	Den.	Liv.	S.	Den.
Luzern .	2500	20	16	4	7	2	4
Uri . .	300	20	16	4	7	2	4
Schwyz .	800	20	16	4	7	2	4
Unterwalden	450	20	16	4	7	2	4
Zug . .	600	20	16	4	7	2	4
Freiburg	1500	23	6	8	6	13	4
Solothurn	1400	22	1	8	6	10	—

„Wenn man den ordentlichen und laufenden Preis einer Tonne Salzes zu 39 Liv. 10 S. mit dem den katholischen Kantonen dafür angesetzten Preise vergleicht, und zugleich die den Generalpächtern hiefür bewilligte Entschädigung in Anschlag bringt, so ergibt sich daraus für den König ein jährlicher Verlust von 127,692 Liv. 10 S.

„Dieß ist das wahre Verhältniß des Königs zu den katholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bezug auf die Lieferungen des burgundischen Salzes; diese Lieferungen aber sind durchaus freiwillig, in solcher Weise und für diesen Preis durch keinen Vertrag geboten oder bewilligt. Die Artikel 10 und 11 des Vertrags von 1653 und der Artikel 17 des Vertrags von 1663 bewilligen den Schweizern, für ihren Bedarf Salz aus Frankreich um den für die französischen Unterthanen festgesetzten Preis zu beziehen; diese Bewilligung aber war, laut jenen Artikeln, nur auf den Fall gegeben, wo durch Krieg oder andere Ereignisse Mangel an Salz in der Schweiz eintreten würde; jeden Falls blos unter der Bedingung, daß die Schweizer eben so viel für das Salz bezahlen, als die Unterthanen des Königs. Wenn auch die Zusatzartikel vom Jahr 1658 für den Zentner Salz, in den Vorrathshäusern von Seissel und Regousle, den Preis von 5 Livres bestimmen, so findet diese Bestimmung keine Anwendung auf die katholischen Kantone, die ja zu weit von jenen beiden Orten entfernt sind. Da überdieß die Verträge von 1653 und 1663, in so weit sie die protestantischen Kantone betreffen, mit dem Jahre 1723 zu Ende gegangen sind; so folgt daraus, daß dieselben jetzt so wenig mehr eine rechtsgültige Kraft haben können, als die darauf sich beziehenden Zusatz- und Erläuterungsartikel. Die obenangeführten Spezialverträge mit den katholischen Kantonen sind nur gefällige und vorübergehende Gnadenbezeugungen, die, nachdem der im Vertrage selbst angesetzte Termin seit mehr als fünfzig Jahren ausgelaufen ist, nicht wieder förmlich erneuert, sondern nur aus besonderer Gunst oder vielleicht aus Vergessenheit in hergekommener Uebung fortgesetzt wurden, was jedoch gar keinen Rechtstitel ausmacht. Es ist freilich Sitte der Schweizer, dergleichen Dinge sogleich in die Klasse von Privilegien zu setzen; aber alle dießfälligen Bemühungen der katholischen Kantone, bei Anlaß der Bundeserneuerung im Jahr 1715, mißlangen. Der fran-

zösische Gesandte, Graf du Luc, fühlte wohl, daß diese Salzlieferung eine zu große Last für Frankreich sey, und er wollte daher nicht zugeben, daß man im neuen Bundesvertrage derselben im Mindesten erwähne, obgleich er in den Artikeln 24, 25 und 26 in Bezug auf Handel, Zölle für Ein= und Ausfuhr, Niederlassungs= und Erbschaftsrechte u. s. w. die Schweizer sehr begünstigte. Somit haben die katholischen Kantone keinen Rechtstitel aufzuweisen, kraft dessen sie die Fortsetzung der bisherigen Salzlieferungen vernünftiger Weise fordern könnten. Der König darf hierin thun, was er für gut hält, ohne daß er dadurch irgend einen Vertrag auch nur im geringsten verletzt. Will aber der König die Salzlieferungen fortsetzen, so ist er aus den schon angeführten Gründen berechtigt, die Bezahlung in Münzsorten nach dem Kurs zur Zeit des Abschlusses der Verträge zu fordern, nämlich für 1674 die Mark zu 25 Livres und für 1789 zu 29 Liv. 6 S. 11 Den. und so in eben diesem Verhältnisse auch für die übrigen Verträge, oder doch wenigstens in guten Münzsorten nach dem wirklichtn Wechselkurs der Schweiz zu 63 bis 64 Procent, wodurch alsdann das Faß Salz die Schweizer auf 35 bis 36 Livres zu stehen käme, und der König außer Verlust gesetzt würde."

„Der König hat diese Salzlieferungen nicht als Entschädigung, als Jahrgeld, oder zu Tilgung einer Schuld bewilligt; in diesem Falle ist nur der Kanton Freiburg für 4300 Ladungen groben Salzes, in Folge einer vom Könige, bei der Eroberung der Grafschaft Burgund übernommenen, alten Verpflichtung der Könige von Spanien; den übrigen Kantonen ward bloß aus Großmuth und freiem Willen gestattet, daß sie um den laufenden Preis Salz aus Frankreich beziehen können. *)

*) Hier spricht der Franzose, welcher, was vor 60 Jahren geschah, nicht weiß oder geflissentlich umgeht. In den Archiven der alten XIII Kantone liegt der schriftliche Beweis, daß Ludwig XIV. schon im Jahr 1667 durch seinen Residenten in der Schweiz, Moulier, die Kantone mit den lockendsten Verheissungen wohlfeiler Salzlieferung zu bewegen suchte, seine Eroberung von Hochburgund nicht zu hindern, sondern neutral zu bleiben, und im Jahr 1674 gab er durch seinen Gesandten St. Romain das mit foi et parole du Roi besiegelte Versprechen, nicht nur die bisherbestandenen Salzverträge zu halten, sondern auch den bisherigen Preis für die Schweiz bedeutend herabzusetzen.

Frankreich glaubte ein nothwendiges Lebensmittel, welches der Himmel ihm reichlich zuzutheilen, den Schweizern aber zu versagen für gut fand, den verbündeten Freunden und Nachbarn nicht entziehen zu sollen. Man verglich sich daher über einen Preis, der damals gewiß für die Fabrikationskosten hinreichte, nun aber durchaus unzulänglich ist, weil seither der Geldwerth, nach welchem sich Alles richtet, auf's doppelte stieg. Der Holzpreis und Arbeitslohn müssen hierin das Gesetz machen, und es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit von Seite der Schweizer, wenn sie im Jahr 1737 nur ungefähr die Hälfte des Salzpreises bezahlen wollten, zu welchem sie sich im Jahr 1674 verpflichtet haben."

„Nach Inhalt der Zusatzartikel vom Jahr 1658 soll der König das Salz nur bis an Frankreichs Grenzen liefern lassen; allein durch die mit den katholischen Kantonen geschlossenen Verkommnisse ging Se. Majestät die Verpflichtung ein, das Salz bis nach Granson, auf den Schweizerboden, zu liefern, woraus zwei Nachtheile hervorgehen, die das Interesse und die Ehre des Königs in gleichem Maaße gefährden. Die Wege von Frankreichs Grenzen bis Granson sind im Sommer und Winter wegen Felsen und Schlamm fast unbrauchbar; dieß vertheuert die Fuhren, zumal sie in der Schweiz mit Schweizergeld bezahlt werden müssen, und verursacht einen Abzug von 9 Procent nur an den Fässern, deren ein großer Theil zerschlagen oder geöffnet in Granson anlangt, so daß der König statt der 7750 Fässer jährlich 8240 liefern muß. Hierdurch entsteht, das Faß (bosse) im laufenden Preise von 39 Liv. 10 S. berechnet, ein jährlicher Schaden von 27,255 Livres, welcher mit der schon erwähnten Verlustsumme von 127,692 Liv. 10 S. die Summe des jährlichen Verlustes von 154,947 Liv. 10 S. ausmacht. — Die Wegzölle wurden, nach dem gemeinen Rechte und nach den germanischen Konstitutionen, nur für die Sicherheit und den Unterhalt der Straßen eingeführt und gefordert; daher wären die Herren von Bern schuldig, die eben erwähnte Straße von Frankreichs Grenzen bis Granson auszubessern und zu unterhalten; unter dem Vorwande aber, daß man dadurch den französischen Armeen den Einmarsch in die Schweiz erleichtern würde, und daß sie nebstdem nicht befugt seyen, ihre Unterthanen zu Frohndiensten für den Straßenbau anzuhalten, haben sie bis jetzt jedes dießfällige Ansuchen zurückgewiesen, obgleich die Ausgabe hiefür eben nicht sehr beträchtlich wäre, sie Geld im Ueberfluß

besitzen, und dabei wohl wissen, daß, wenn die Franzosen in die Schweiz einrücken wollten, ihnen auf andern Seiten Thüren genug offen ständen, ohne daß sie durch Sainte Croix zu marschiren brauchten. Alle diese Gründe sind also nichts als politische Blendwerke, mit denen sie uns bethören, und den Gebirgsbewohnern von Sainte Croix den unmäßigen Lohn sichern und erhalten wollen, den wir denselben für die Salzfuhren bezahlen müssen. Nicht weniger als das Interesse des Königs ist auch seine Ehre in dieser Sache gefährdet. Der König ist genöthigt, Salzfactoren und Salzverwalter in der Schweiz zu haben; diese können von den dortigen Einwohnern oder von den Regierungen ungestraft beleidigt, und die Salzmagazine Sr. Majestät können, unter dem Vorwande des Salzmangels oder anderer Gründe, gewaltthätig erbrochen werden, was denn auch wirklich vor einigen Jahren geschah. Die Berner nahmen aus einem Magazin in Iferten einige Fässer Salz weg, und die Regierung von Freiburg zog den französischen Salzverwalter von Granson zur Verantwortung über sein Benehmen vor ihr Gericht, ließ durch einen aus ihrer Mitte abgeordneten Kommissär die Magazine von Granson untersuchen und sich einen amtlichen Bericht darüber erstatten. Der französische Gesandte in der Schweiz that freilich sogleich die nöthigen Schritte zur Behauptung des königlichen Ansehens. Er führte bei der Regierung von Bern Klage über die Wegnahme des Salzes in Iferten, und machte den Vorschlag zum Bau eines eigenen, dem Könige gehörigen Magazins; weil aber Iferten unter der Herrschaft des Kantons Bern steht, so kann dieser auch in Zukunft die nämlichen Gewaltthätigkeiten ausüben, und ein eigenes, auf Kosten des Königs erbautes Magazin wird uns nicht dagegen schützen. Dem Salzfactor von Granson verbot der Gesandte, vor dem Gerichte zu erscheinen, weil er kein Unterthan von Freiburg sey, sondern in königlichen Diensten stehe. Ueber die vorgenommene Untersuchung der Salzmagazine gab der Gesandte dem Stande Freiburg, unter angemessenen Drohungen, die gehörige Zurechtweisung. Dabei blieb es. Vorausgesetzt nun, daß der König die katholischen Kantone ferner noch aus politischen Gründen günstig behandeln, und ihnen die nämlichen Salzlieferungen, wie bisher, bewilligen wolle, fordert doch sowohl die Berücksichtigung der oben angeführten Nachtheile, als die der Krone Frankreichs gebührende Achtung, daß die Schweizer

das Salz auf französischem Boden abholen, nämlich im Dorfe Fourgs, das etwa hundert Schritte von den Grenzen der Schweiz entfernt ist, wofür der Fuhrlohn von Fourgs bis Granson ihnen am Kaufpreise des Salzes erlassen werden könnte."

Soweit der Generalpächter Dupin in seiner handschriftlichen Darstellung vom Jahr 1736. Siebenundzwanzig Jahre später, im Jahr 1763 war der Stand der französischen Salzlieferungen in die Schweiz folgender:

1) Salz von Salins.

Außer den schon genannten vertragsmäßigen 7550 Fässern, jedes zu 600 Pfund, noch durch Specialverträge:

dem Kanton Zürich 4000 Fässer,
" " Freiburg 1500 "
" " Bern 24,000 Zentner, theils aus Salins, theils aus den Salzwerken von Montmorot,
dem Fürstenthum Neuenburg 1500 Fässer von Montmorot,
dem Kanton Bern, statt des Zolles, 700 Fässer, und
dem Kanton Freiburg 4300 Ladungen (charges), groben Salzes von Salins, jede Ladung zu 140 Pfund.

2) Lothringer-Salz.

Nach Spezialverträgen, jährlich:

dem Kanton Zürich 2000 Tonnen (muids), zu 6 ½ Zentner,
dem Kanton Luzern 1700 Tonnen vom nämlichen Gewichte, mit der Bewilligung von noch 800 Tonnen jährlich, wenn er derselben bedarf,
dem Kanton Solothurn 400 Tonnen, und
dem Fürstbischof von Basel 8000 Zentner.

3.

Die politische Bedeutsamkeit und Wirkung des französischen Salzes in der Schweiz.

Dunod, Advokat beim Parlamente von Besançon, zeigt ausführlich in seiner Geschichte der Grafschaft Burgund (Histoire du Comté de Bourgogne, III. Tome), daß Frankreich vorzüglich durch das Salz die Schweizer in Bündniß und Abhängigkeit erhalte. Noch bestimmter drückt sich Dupin in seiner mehrerwähnten Handschrift also darüber aus:

„Frankreich hielt von jeher das Bündniß mit der Eidgenossenschaft für eines der wichtigsten und zuträglichsten. Diese

Verbindung zu befestigen und die Schweizer in einer Art von Abhängigkeit zu erhalten, wurden von Seite Frankreichs zu allen Zeiten mancherlei Mittel gebraucht. Der Kriegsdienst, die Jahrgelder und die Begünstigungen in Handel und Wandel haben bisweilen geholfen, die Salzlieferungen aber immer ihre gute Wirkung gethan. Die Lage der Schweiz, welcher es an hinlänglichen Salzquellen gebricht, zwingt sie zum Verkehr mit den Nachbarstaaten, die ihr das Salz liefern können. Diese Staaten sind: Frankreich, Lothringen, Tyrol, Baiern und seit drei oder vier Jahren auch Savoyen. Es ist außer Zweifel, daß das Salz von Salins weit schmackhafter, kräftiger, und durchdringender ist, als jenes aller andern so eben angeführten Länder, und eben deßwegen zur Verfertigung der Käse und zur Mästung des Viehes, dieser beiden Hauptzweige des schweizerischen Handels, sich vorzüglich eignet. Das Salz von Lothringen ist nach jenem von Salins das beste; die Salze von Tyrol und Baiern müssen beiden sehr nachstehen. Einige wollen das Salz von Savoyen jenem von Lothringen gleichsetzen, andere halten es für eben so gering, als jenes von Baiern. Diese Verschiedenheit der Urtheile rührt daher, weil das Salz von Savoyen in der Schweiz noch wenig gekannt ist. Eine der Hauptbedingungen der mit den schweizerischen Kantonen abgeschlossenen Salzverträge ist diese, daß das französische Salz von den Kantonen nicht anderswohin verkauft, kein Schleichhandel damit getrieben werde, und daß die Kantone auf keine Weise die Einfuhr und Verbreitung von Salz aus andern Ländern in ihrem Gebiete gestatten, und zwar unter Strafe einer dem Generalpächter von Salins zu entrichtenden Entschädigung. Nicht die Besorgniß wegen Schleichhandel hat eigentlich diese Verfügungen veranlaßt. Auch Spanien, welches ihn nicht zu fürchten hatte, befolgte diese Politik, als es die Grafschaft Burgund besaß. Der wahre Grund solcher Verfügungen und Bedingungen lag in der Absicht, die Schweizer im Bündniß und abhängig zu erhalten, und erst, als man nicht mehr streng auf jene Bedingungen hielt, fingen dieselben an, sich mit andern Staaten in Salztraktate einzulassen, und dadurch von Frankreich unabhängiger zu werden.“

Hierauf macht Dupin Vorschläge, wie ein größerer Absatz des französischen Salzes in der Schweiz erzielt und bewirkt, und auf solche Weise auch der französische Einfluß auf die Po-

litik der Schweizer verstärkt werden könne. Aus dem oben angeführten Stande der französischen Salzlieferungen an die Schweiz vom Jahr 1763 sieht man, daß Dupins Vorschläge vom Jahr 1736 zur Ausführung gekommen sind. Hierauf bezüglich sagt er vom Kanton Bern: „Der Kanton Bern ist unter allen Ständen der Eidgenossenschaft der beträchtlichste. Er umfaßt beinahe den dritten Theil der Schweiz, und braucht jährlich ungefähr 15,000 Fässer (bosses) Salz. Aus Frankreich bezieht er nur die 700 Fässer statt des Zolles; seine eigenen Salzwerke liefern ihm jährlich ungefähr 6000 Fässer; das übrige Salz bezieht er aus Lothringen, Tyrol, Baiern und Savoyen. *) Es ist kein Zweifel, daß er dem burgundischen Salze den Vorzug vor allen andern Salzen gibt, und es gern ausschließlich brauchen würde, wenn ihn nicht die Politik zurückhielte. Weil aber die dortige Regierung, der das Lob großer Einsicht und Staatsklugheit gebührt, nicht von einem Staate ganz abhängig seyn will, sucht sie die Salzverträge mit allen zu unterhalten und läßt sich zu diesem Ende bedeutende Kosten gefallen."

Was ehemals die schweizerischen Kantone bei den französischen Salzverträgen festhielt, war der Vortheil, der ihnen daraus zufloß, indem sie, nach einer genauen Berechnung, auf 600 Fässer jährlich die Summe von 18,098 Liv. 15 S. gewannen. Dazu kamen noch Salzgratifikationen an einzelne Privaten. Auch der französische Gesandte in der Schweiz erhielt 53 Fässer (bosses), also 318 Zentner zu seiner Verfügung (aux ordres de l'Ambassadeur); ob für seine Küche oder zu andern Zwecken, steht dahin; vermuthlich für letzteres, da auch dem Haushofmeister (maître d'hôtel) des Gesandten jährlich zwei Fässer verabfolgt wurden.

---

*) Auch aus Venedig, (was Dupin nicht zu wissen schien) und zwar nach alten Verträgen und mit großen Kosten, da das Salz aus dem venetianischen Gebiete über die Gebirge ins Wallis und von dort nach Bern geliefert wurde. Das staatskluge Bern wollte sich von keinem benachbarten Staate die Hände binden und in seine Angelegenheiten hineinreden lassen. Daher dasselbe sich auch in der Ferne und mit Aufopferung gute Freunde bewahrte.

Aktenstücke
über
den Todesfall des sel. Herrn Xaver Keller,
Schultheißen der Stadt und Republik Luzern.
1816.

I.
Amtliche Nachricht
über
den Todesfall des sel. Titl. Herrn Schultheißen Keller.
Im September 1816.

„Das traurige Schicksal, das weiland Sr. Gnaden Herrn Altschultheiß Xaver Keller, Hochwohlgeboren betraf, ereignete sich den 12. dieß, als er Abends gegen 9 Uhr die Stadt verließ, um sich nach seinem nahegelegenen Landgut Geißmatt, wo er sich mit seiner Familie aufhielt, zu begeben. Er war von seinen zwei ältesten Töchtern begleitet. Die Nacht war finster, und einer der stärksten Regengüsse trat eben ein, als sie auf dem Wege sich befanden, der sich längs der Reuß nach zieht. Als sie nahe einer Stelle waren, die in steilem Abhange sich in den Fluß senkt, warnte noch der besorgte Vater seine Töchter vor der Gefahr, der er selbst nachher unterlag. Eine seiner Töchter ging vor ihm her, die andere folgte ihm, und wie es sich zeigte, etwas weiter entfernt. Beide langten glücklich auf dem Landgut in einigen Zwischenräumen an; die eine die nahe Ankunft der übrigen verkündend, die andere erstaunt, den Vater nicht schon allda zu treffen. Die Besorgniß eines Unglücks wurde sogleich rege. Man schickte Leute aus, um ihn aufzusuchen und forderte die Nachbaren auf, das Gleiche zu thun. Herr Pfyffer von Heidegg, Mitglied des Staatsrathes und Oberamtmann der Amtei Luzern, der ganz nahe auf seinem Landgut in St. Karl wohnt, traf sogleich alle Anstalten, die Nachforschungen zu bethätigen, und so wie fruchtlose Bemühungen immer

mehr die Besorgniß eines Unglücks wahrscheinlicher machten, eilte er nach der Stadt, und veranstaltete die Zusammenberufung des Staatsrathes, der ohne Verzögerung die zweckmäßigsten Vorkehrungen traf, auf dem Fluß und längs seinen Ufern die sorgfältigsten Untersuchungen fortsetzen ließ und durch Eilboten die am Flusse gelegenen benachbarten Kantone ersuchte, seine Bemühungen durch ähnliche Nachforschungen zu unterstützen. Indessen hatte der heftige Regenguß die Flüsse angeschwellt, die trübe und mit Schlamm vermengt sich fortwälzten. Die Nacht war äußerst finster. Man trotzte zwar jeder Gefahr, aber der Erfolg entsprach nicht der Bemühung. Mit anbrechendem Tage verbreitete sich die schreckensvolle Nachricht des Verlustes dieses allgemein beliebten und geschätzten Standeshauptes. Betrübniß, Niedergeschlagenheit und Verwirrung ergreift alle Einwohner der Stadt und breitete gleiche Bestürzung auf das Land in schneller Kunde aus. Jedermann betroffen, trieb sich hin und her in Jammerklagen, oder eilte dem Flusse zu, um zur Rettung, wo möglich, beizutragen. Alle Geschäfte wurden unterbrochen und jede andere Angelegenheit wurde durch diese größere verschlungen. Der Tägliche Rath versammelte sich, er hörte in der größten Bestürzung den Bericht des Staatsrathes an, billigte seine Maaßnahmen und übertrug ihm, alle ferneren Vorkehrungen zu treffen, die zur Rettung und schnellsten Auffindung der Person des Herrn Altschultheiß Keller beitragen könnten. Alle Nachforschungen blieben den 13. und 14. fruchtlos. Am 15. Morgens nach 12 Uhr endlich, da das Wasser des Flusses wieder klärer floß, wurde er von den in fortdauernder Aufsuchung begriffenen Fischern in Mitte des Stromes, nicht weit von seinem Landgut entfernt, jenseits einer Sandbank, auf dem Angesicht liegend, entdeckt und aus dem Wasser gehoben. Der Körper wurde mit Sorgfalt, in Beiseyn des Herrn Oberamtmanns und Staatsraths Pfyffer von Heydegg, des Herrn Staatsraths Amrhyn, Herrn Amtsstatthalters Gloggner, der ihn bis zur Aussetzung auf das Rathhaus nie verließ, und der Amtsphysici, auf das benachbarte Landhaus des Herrn Pfyffer=Feer getragen, nachdem vorher die Identität der Person erwahrt wurde. Die gehörigen Verbalprozesse wurden an Ort und Stelle aufgenommen und die Herren Amtsphysici begleiteten diese mit ihrem amtlichen Bericht über die Oeffnung des

Körpers. Nach der einzig möglichen Vermuthung ist Herr Alt-schultheiß Keller an der gefährlichen Stelle mit dem Fuß aus-geglitscht oder in der Finsterniß mit demselben angestoßen und zum Fall gebracht worden. Der heftigste Regen, der auf die Regenschirme seiner Töchter fiel, mag jeden Laut oder Ruf ihnen unvernehmlich gemacht haben. Der Tägliche Rath, der außer-ordentlich zusammenberufen wurde, vernahm den Bericht mit Vorlegung der Verbalprozesse. Die quälende Ungewißheit er-hielt nun Aufschlüsse der Gewißheit, die keiner Hoffnung mehr Raum lassen konnten, und der gepreßten Brust entquollen Aeußerungen des Schmerzes, Schilderungen der Verdienste eines, in jeder Hinsicht unersetzlichen, durch Wissenschaft und Er-fahrung gereiften Staatsmannes, und der Größe des Verlustes für unsern Staat und das Vaterland eines, durch Tugend und Weisheit geprüften Mannes. Die Würde des Gegenstandes erhob die Sprache, die um so eindringender war, als sie aus dem Herzen zum Herzen überging und die Gefühle ausdrückte, die Jeder in sich empfand. Schonung und Achtung gebot, den entseelten Körper nicht in das Haus der gebeugten, in tiefsten Schmerz versunkenen Familie bringen zu lassen. Man ent-schloß sich um so eher, einen Saal des Rathhauses zu diesem hin anzuweisen, da auch dieses Haus, als das Wohnhaus des Herrn Altschultheiß Keller betrachtet werden könne, indem er schon vor der Revolution Mitglied des Täglichen Rathes war, während derselben in öffentlichen Beamtungen stand, nach-her auch als Präsident des Verwaltungsrathes und endlich als Standeshaupt, den größten Theil auf demselben zum Beßten der Stadt und des Landes verlebte. Der unten beigefügte Be-schluß wurde dann genehmigt, zu dessen Vollziehung der Staats-rath alle nöthigen Anordnungen traf."

„Abends nach 9 Uhr kam der entseelte Leichnam von den Staats-bedienten in der Standesfarbe getragen, unter militärischer Be-gleitung und Fackelschein bei dem Stadtthor der äußern Weggis-gaß an, wo ihn vier Ausgeschossene des Verwaltungsrathes hiesiger Stadt empfingen und nach dem Rathhause begleiteten. Allda empfingen ihn zwei Abgeordnete des Täglichen Rathes: MHHrn. Franz Bernhard Meyer von Schauensee und Herr Rathsherr Weber, nebst den Angestellten der Staatskanzlei und dem Großweibel. Nachdem der Sarg in die kleine Rathsstube

auf ein Todtengerüst ist gebracht worden, unterbrach Herr Staatsseckelmeister Meyer von Schauensee die herrschende Stille des Schmerzens mit einer Anrede, aus der wir folgende Stelle ausheben.

„Nachdem er kurz die Absicht der Regierung in der An„ordnung der Trauerfeierlichkeit und der Ernennung einer De„putatschaft darstellte, um den entseelten Leichnam weiland „Sr. Gnaden Herrn Altschultheiß Xaver Keller Hochwohl„geboren in Empfang zu nehmen, so glaubte er auch diesen „Absichten zu entsprechen, wenn er Sprache den Gefühlen und „Empfindungen gebe, die beim Sarge des Verstorbenen das „Herz pressen. Der Tod des Weisen, sprach er, ist der Unter„gang der Sonne an einem schönen Sommertage. Wir danken „der wärmenden Kraft, die den Samen entwickelt, und freuen „uns der Früchte, die unsern Hoffnungen entgegenreifen. Ebenso „gebe es keine würdigere Betrachtung beim Grabe eines Ver„storbenen, als der Rückblick auf das Beispiel und die Denk„male, die er uns hinterlasse. Der Mann, der mitten unter „uns wandelte, sey unsern Beobachtungen nicht entgangen, und „wir hätten sein Wirken und Thun erkennt, als Mensch und „Bürger, als Gatte und Vater, als Staatsmann und Haupt „der Republik, wo sich in allen Beziehungen der Grundzug des „Wohlwollens und der Liebe darstelle, und uns den Mann er„blicken lasse, der, ergriffen vom reinen Gefühle des Guten und „Schönen, sich bestrebt habe, den Geist für das Gute und „Schöne überall zu wecken und zu befördern. Er habe in seiner „wissenschaftlichen Bildung sich Alles angeeignet, was diesen „höhern Zweck sichern könne, und habe sein wirksames Leben „in Anstrengung und Thätigkeit angeregt, um ihn zu erreichen. „Der Geist der Ordnung, und die strenge Benutzung seiner „Zeit habe es ihm möglich gemacht, so Vieles zu sammeln und „zu leisten, und neben seinen Amtsgeschäften noch für so viel„fältige Einrichtungen und Anstalten zu arbeiten, deren Leitung „er übernahm oder denen er vorstand, unter welchen auch die „Sorge für die Armen und Nothleidenden eine seiner ange„legensten Bemühungen war. Der religiöse Sinn des Menschen „beurkunde sich nicht in Worten oder im Zerrbilde der Heu„chelei, sondern in den Werken und Handlungen des Lebens, „und so habe sich die Frömmigkeit und Gottesfurcht des Ver=

„storbenen sichtbar geäußert in der Zuverläßigkeit seines Cha-
„rakters, in der Treue und Redlichkeit seiner Pflichterfüllung,
„in seiner thätigen Menschenliebe, in der Festigkeit seiner Grund-
„sätze, und in den Tugenden seines Privat- und öffentlichen
„Lebens. Darauf beruhe dann auch das Zutrauen, das er sich
„erworben, und die allgemeine Trauer, die sich jetzt über seinen
„Verlust unter allen Klassen und Ständen des Landes äußere.
„Niemand falle dieser Verlust schwerer, als dem Staate, dem
„er mit so vieler Hingebung diente, und der Zeuge war seiner
„weisen und gewissenhaften Leitung der Geschäfte und seines
„einsichtsvollen und getreuen Rathes. Seine Meinungen habe
„er mit jener Freimüthigkeit geäußert, die aus der Ueberzeugung
„im Bewußtseyn der reinen Absichten, nach sorgfältiger Prü-
„fung, entstehe. Sein Geist der Mäßigung habe in beschwer-
„lichen Zeiten vermittelt, ausgesöhnt, vereinigt und fortgewirkt,
„ohne den Ernst zu schwächen, der die Reinheit der Sitten be-
„wahre, und die strenge Beobachtung der gesetzlichen Ordnung
„handhabe, durch die er sich bestrebte, Ruhe, Friede uud Ein-
„tracht im Lande zu befestigen, und den Wohlstand desselben
„nach so vielen erlittenen Unfällen wieder unter den Segnungen
„des wechselseitigen Wohlwollens und Zutrauens herzustellen.
„Er habe unsern Staat geziert, und durch republikanische Ein-
„fachheit die Würde der Stelle erhoben, zu der er sey berufen
„worden. Es traure nun auch das Vaterland um ihn, dem
„er ein treuer Freund war, und das seine Verdienste zu wür-
„digen wußte, durch die er sich und unserm Staate Achtung
„erwarb und das Zutrauen der gemeinen Eidgenossen der Hoch-
„gebirge und der Thäler. Ergriffen von Wehmuth wies der
„Redner auf die Hülle des Seligen, hingerafft in der Kraft
„seines Alters, das noch zu vielen Hoffnungen berechtigte, und
„hingelegt in den Saal, in welchem seine beredte Stimme so
„wirksam und so väterlich wohlwollend für das Gemeinwesen
„ertönte. Diese Stimme sey nun verstummt; aber wir sollen
„uns ermannen, weil nicht erloschen sey der Geist, der sie be-
„lebte und diesen Saal erfüllte. Wir wollen den Seligen glück-
„lich preisen, Errinnerungen und Beispiele hinterlassen zu haben,
„die uns zur Nachahmung seiner Tugenden wecken, zu einer
„Nachahmung, durch welche wir den so sehr Bedauerten wahr-
„haft ehren, und ihm in unsern Herzen und im Gemeinwesen

„ein Denkmal stiften werden, das dauerhaft und wohlthätig sich
„zeigen werde in der Reife des Saamens, den er ausstreute,
„und in den Früchten, die er uns fortzupflanzen übertrage.
„Der Redner munterte dann auf, diese Treue dem Angedenken
„des Verstorbenen zu beweisen, und in Wetteifer sich zu be=
„streben, in der Zeit zu wirken, wo die Lampe noch leuchtet,
„um dann, wenn der Athem des Ewigen sie früher oder später,
„so oder anders, auslösche, würdig zu seyn der Nachreue, die
„wir jetzt fühlen, und deren Umfang und Innigkeit der Maaß=
„stab sey, nach welchem das Verdienst und der Werth unseres
„Lebens beurtheilt werden. Der Redner nahm dann innigst
„gerührt Abschied von dem erblaßten Leichnam, indem er das
„letzte Lebewohl aussprach, sanfte Ruhe seiner Asche wünschte
„und zu Gott bat, daß Er in Seinem Allerbarmen auf das
„Gute, das der Selige hienieden that, herabblicken, und es
„ihm in Seiner Gnade dort üben, wo auch wir hinzielen, ver=
„gelten wolle, was zu vergelten wir unvermögend seyen. Als
„der Freund, sich der freundschaftlichen Verhältnisse, in denen
„er mit dem Verstorbenen stand, erinnernd, vom Freunde noch
„Abschied nehmen wollte, übermannte ihn der Schmerz, daß
„er nicht weiter zu sprechen vermochte. —“

„Die Anwesenden verrichteten ihr Gebet für die Ruhe seiner Seele und schieden unter Thränen.

„Während den zwei folgenden Tagen seiner Ausstellung be=gaben sich mehrere Tausend Menschen von Stadt und Land und aus den benachbarten Kantonen zum Sarge und bezeugten ihr Beileid und Bedauern auf die rührendste Art. Die Mitglieder des Großen Raths fanden sich beim Leichenbegängniß auf eine einfache Anzeige und Einladung vollzählig ein, nur wenige fehlten wegen Krankheit und Abwesenheit. Luzern hat noch keine so zahlreiche und mit so allgemeiner Betrübniß begleitete Leichenfeier gesehen, wie die war, welche für Herrn Altschultheiß Keller selig statt hatte, der den 18. Herbstmonat in die Erde gesenkt wurde, auf die unsere Thränen fielen, und die unser Herz beschwerte, so wie sie das Seinige deckte.

„Räthe und Hundert wurden dann außerordentlich ver=sammelt, um den souveränen Rath über den unglücklichen Vor=fall und die vom täglichen Rathe getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen. Es war die Versammlung einer Familie,

die nach dem Absterben ihres Haupts sich vereiniget, um das Andenken des Verstorbenen zu feiern, und in Trostgründen sich zu stärken, unter denen auch das frohe Bewußtseyn beruhigen konnte, eine Wahl getroffen zu haben, die die Wählenden selbst ehrte und gerechtfertigt wurde durch das Ansehen, so sie dem Staate verschaffte und durch das Zutrauen und die allgemeine Trauer, die dem Würdigen gezollt wurden.

„Das Land faßte in erneuertem Vertrauen Muth, da es sah, daß seine Stellvertreter, von eigenem Gefühl geleitet, im Unglück sich näher an einander anschließen, nicht nur in Freude, sondern auch im Leid einander beistehen und eine Theilnahme an dem Schicksale des Staates bezeugen, die die Dauer der Republik und ihrer gesetzlichen Ordnung verbürgt.

„Dieses ist die Hergangenheit des unglücklichen Ereignisses und der Vorfälle dieser Tage. Der Gegenstand wäre würdig, durch mehrere Betrachtungen und besonders durch eine Schilderung des Verstorbenen von einer Seite beleuchtet zu werden, die zeigen würde, mit welcher Anstrengung und ausharrendem Fleiß sich Einzelne in den schweizerischen Freistaaten bestreben, die höhern Zwecke der Kultur und des Wohlstandes zu befördern und wie auf vielen Punkten diese Edeln sich vermehren, welche in stiller Betriebsamkeit ihre Zwecke verfolgen, und den Abgang öffentlicher Hilfsquellen und Unterstützung durch Beharrlichkeit und gesteigerte Thätigkeit zu ersetzen wissen. Eine solche Arbeit würde aber die Darstellung des Vorfalls, nach welcher das Publikum begierig ist, aufgehalten haben, und der Wunsch wird eine geschickte Hand wecken, dem seligen Herrn Altschultheiß Keller ein Denkmal zu stiften, das aus seinem Leben gehoben, unsere Nachkommen zur Hochschätzung und Nachahmung seiner Tugenden vermögen wird.

II.

Regierungs-Beschluß
über die Beerdigung des sel. Titl. Hrn. Schultheißen Keller.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe
der Stadt und Republik Luzern;

„Um Unserm vielgeliebten, in der Nacht vom 12. fließenden Herbstmonats gegen neun Uhr Abends im Reußstrome verun-

glückten Standeshaupte, Ihro Gnaden Herrn Altschultheiß Xaver Keller selig, die letzten Ehren zu erweisen, so wie es seinen Tugenden und Verdiensten um den Kanton und das Vaterland angemessen;

„Nach hierüber einvernommenen Anträgen Unsers Staats-Raths

beschließen:

§. 1.

„Der Leichnam Ihro Gnaden, Herrn Schultheiß Keller sel. soll durch zwei Oberstlieutenants und eine Abtheilung Truppen, aus dem Kanonier-Freikorps und der Standeskompagnie zusammengesetzt, unter Anführung von drei Officiers, vom Mohrenthal weg auf die große Landstraße nach Zürich gebracht, allda um neun Uhr diesen Abend abgeholt und von den Staatsbedienten in der Standesfarbe getragen, unter Fackelschein in feierlichem Zuge in die hiesige Hauptstadt einbegleitet und durch die beiden Weggisgassen über den Hirschenplatz und Kornmarkt nach dem Rathhause gebracht werden.

§. 2.

„Am äußern Weggisthor wird der Leichnam von vier Mitgliedern des Stadtraths in schwarzer Kleidung und Mantel mit brennenden Tortschen empfangen, und von da, demselben zu beiden Seiten folgend, nach dem Rathhause begleitet.

§. 3.

„Allda wird derselbe außerhalb des großen Portals durch eine Deputatschaft des täglichen Raths, aus zwei Mitgliedern bestehend, im Gefolge der obern Staatskanzlei und des Großweibels, alle mit der im ersten Theil des § 5 vorgeschriebenen Trauer angethan, in Empfang genommen, und nach der kleinen Rathsstube gebracht, die zu diesem Ende schwarz ausgeziert werden soll, allwo der einbegleitete Leichnam bis nächsten Mittwoch des Morgens um acht Uhr auf einem schwarzen Podium von drei Stufen, der Sarg mit dem Leichentuche umhangen, seiner Würde gemäß, unter einer fortdauernden Beleuchtung von sechs dreipfündigen, weißen Wachskerzen, ausgestellt zu bleiben hat.

„So lange der Leichnam auf dem Rathhause sich vorfindet, soll derselbe im Zimmer durch einen Staatsbedienten, mit der Standesfarbe angethan, und außer demselben durch eine Schildwache von der Standeskompagnie bewacht werden.

§. 4.

„Am Tage der Beerdigung soll das Artillerie-Freikorps, nebst der Standeskompagnie, in Trauerparade ausrucken, um dem hingeschiedenen Standeshaupte die letzten Ehren anzuthun.

„Bei der Beerdigung zu erscheinen, soll das ganze Officiercorps aller Waffengattungen durch den Kriegsrath aufgefordert werden, welches sich dann zunächst an die Mitglieder des Großen Raths anschließt.

„Die übrigen Leichenfeierlichkeiten sollen nach demjenigen Pfade statt haben, der bei der Zurerdebestattung von Standeshäuptern vor 1798 beobachtet worden ist.

§. 5.

„Vom Tage der Beerdigung an legt der Tägliche Rath, nebst der obern Staatskanzlei, auf vierzehen Tage Trauer an, welche in einem schwarzen Flor um den Hut und das Degengefäß bestehen soll.

„Die Täglichen Räthe erscheinen bei der Zurerdebestattung, nebst dem schwarzen Mantel, mit dem Degen.

„Den Mitgliedern des Großen Raths soll der Tag der Beerdigung angezeigt werden.

„Diese und jene versammeln sich zum Leichenzuge auf dem Rathhause, in dem großen Vorzimmer mit den Portraits der Standeshäupter.

„Das Bezirksgericht sowohl, als der Stadtrath sollen eingeladen werden, dem Leichenzug in Corpore beizuwohnen, und sich ihrem vorstehenden Rang nach an das Officier-Corps unmittelbar anzureihen.

„Der Leichenzug geht über den Kornmarkt und Hirschenplatz durch die innere und äußere Weggisgaß und von da von vorn über die sogenannte Hofhalde nach der Haupt- und Stiftskirche.

§. 6.

„Die Kosten der Beerdigung werden durch den Staat bestritten.

§. 7.

„Es soll ebenfalls auf Kosten des Staats durch einen kunstfertigen Maler das Portrait Ihro Gnaden Herrn Schultheiß Keller selig gezogen und dasselbe hierauf den übrigen Portraits der Standeshäupter beigesellt werden.

§. 8.

„Von der angeordneten Beerdigung soll durch den Herrn Staatsunterschreiber Seiner Hochwürden Herrn Probst auf dem Lobwürdigen Collegiatstifte von St. Leodegar im Hof Kenntniß gegeben werden, mit der Hoheitlichen Einladung verbunden: daß dabei alles dasjenige beobachtet werde, was ehemals bei dergleichen Anlässen üblich war.

§. 9.

„Nach erfolgter Beerdigung soll der Ehren-Familie Keller durch die im §. 3. verordnete Deputatschaft das Beileid und die innige Theilnahme der Regierung bezeugt und Wohlderselben bei diesem Anlasse gegenwärtiger Beschluß in Urausfertigung behändigt werden.

§. 10.

„Mit der weitern Ausführung dieses Beschlusses sey der Staatsrath, unter Zuziehung des Finanz- und Kriegsraths, beauftragt, welchen Rathsabtheilungen demnach derselbe in Abschrift zuzustellen ist.

„Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 15. Herbstmonat 1816.

Folgen die Unterschriften.

III.

Visum repertum,

oder

ärztlicher Befund über den Leichnam des seligen Herrn Schultheißen Keller.

Zufolge der Anforderung von Seiten des Titl. Herrn Oberamtmann, Joseph Pfyffer von Heydegg, unterm fünfzehnten Herbstmonat, Tausend achthundert und sechszehn, ungefähr um zwölf Uhr und ein Viertel Nachmittag, um den Leichnam des

Titl. Herrn Schultheißen Xaver Keller von Luzern, welcher, wie man vermuthet hatte, in der Nacht vom zwölften auf den dreizehnten dieses, nicht weit von St. Karl in die Reuß gefallen und ertrunken, und den man so eben bei dem sogenannten Lochhofe in dem Wasser gefunden und auf das Land gebracht hatte, zu untersuchen, und seine allfällige Todesart zu bestimmen, verfügten wir Unterzeichnete uns sogleich an Ort und Stelle, allwo wir ungefähr um Ein Uhr und Ein Viertel anlangten.

Wir fanden den Entseelten an dem Gestade, noch in seinen Kleidern auf dem Rücken liegend (wohin man ihn aus dem Wasser gebracht hatte) und sein Gesicht war mit grünen Zweigen bedeckt.

Herr Oberamtmann Pfyffer von Heydegg, Herr Regierungsrath Karl Amryhn und Herr Amtsstatthalter Anton Gloggner waren schon früher angelangt, und wirklich beschäftiget, die Informationen über diesen Gegenstand aufzunehmen.

Nach Beendigung derselben ließen wir den Leichnam, um den Untersuch mit mehr Genauigkeit unternehmen zu können, in das nächstgelegene Herrenhaus im Mohrenthal bringen und in einen geräumigen und hellen Saal legen.

Hierauf ward der Körper entkleidet und gereinigt, und sogleich zur äußern Untersuchung geschritten, wobei wir Folgendes bemerkten:

Der Entseelte war von einem schönen, wohlgestalteten Körperbau, von mittlerem Alter und wiewohl durch das lange Liegen im Wasser (denn es war bereits der dritte Tag) ein wenig entstellt, doch noch wohl kennbar, und es zeigten sich nur geringe Spuren von anfangender Fäulniß.

Das Angesicht war ganz blaß, und die Lippen blau, und aus dem Munde floß bei der Bewegung des Körpers eine schäumende, röthliche Flüssigkeit. Uebrigens war selber, so wie auch die Augen, geschlossen, und als man diese öffnete, zeigte sich die Konjunktion röthlich.

Auf dem Rücken der Nase war eine leichte Quetschung und die Oberhaut (epidermis) von der Stirne losgetrennt.

Auf dem linken Seitenknochen (os bregmatis) nicht weit von der Scheitelnath (sutura sagittalis) war eine ungefähr fünf Viertel Zoll lange und ein paar Linien tiefe, gerissene Wunde, ohne Blutergießung.

Auf der rechten Seite des Stirnknochens (os frontis), gegen dem Jochbein (os zygomaticum) hin, zeigte sich eine leichte Quetschung, und bei der Durchschneidung der allgemeinen Bedeckung und der Leichenöffnung fand man auf dieser Stelle eine beträchtliche Sugillation, aber ohne Verletzung des Knochens und ohne Blutergießung auf die harte Hirnhaut (dura mater).

Auf dem linken Schulterblatt (scapula sinistra) sah man eine alte Narbe.

Auf der ganzen übrigen Oberfläche des Körpers war keine Spur von Gewaltthätigkeit zu bemerken, nicht einmal die nach dem Tode gewöhnlichen Blutergießungen (Todtenflecken) waren zu sehen, sondern die Haut hatte noch ihre natürliche Farbe; nur war sie blässer, als an einem lebenden Körper.

Die Brust war sehr gut gebaut und schön gewölbt, und der im Verhältniß dieser kleine Unterleib nicht aufgetrieben, die Gliedmaßen steif, die Finger mäßig in die hohle Hand gebogen und die Daumen ausgestreckt.

Von der äußern Untersuchung wurde zur innern vorgeschritten, welche aber erst nach vier Uhr statt haben konnte, weil Herr Maler Huser zuerst desselben Portrait zeichnete, und Herr Zeichnungsmeister Schlatt einen Gesichtsabdruck verfertigte. Bei dieser waren nur Herr Amtsstatthalter Anton Gloggner und Herr Laufer Schobinger gegenwärtig.

Um die Sektion vollständig zu machen, wurden die Höhlen des Kopfes, des Rückengraths (spina vertebralis), des Halses, der Brust und des Bauchs geöffnet.

Mit der Höhle des Kopfs wurde der Anfang gemacht, und da zeigten sich bei der Wegnahme des obern Theils des Schädels die Blutgefäße der harten Hirnhaut vom Blute sehr ausgedehnt, die Blutbehälter (sinus) insgesammt mit Blut überfüllt und die harte Hirnhaut auf der rechten Seite beinahe in der Mitte und nahe an dem sichelförmigen Fortsatz (falx durae matris), widernatürlich verdichtet und vergrößert, und vermittelst der übrigen Gehirnhäute, nämlich der Spinnwebenhaut (arachnoidea) und der weichen Gehirnhaut (pia mater), so stark mit der Gehirnsubstanz verwachsen, daß ihre Trennung schwer fiel. Auch die Blutgefäße des Gehirns selbst waren von Blute strotzend, aber ohne daß man ein Extravasat bemerken konnte.

Der Rückengrath zeigte sich bei seiner Untersuchung ohne bemerkbare Fehler.

In der Mundhöhle fand man die Zunge blau, ein wenig geschwollen und von den Zähnen gekneipt.

Bei Untersuchung des Halses fand man die Schilddrüse (glandula thiroidea) sehr vergrößert und in eine Kropfgeschwulst ausgeartet, die Drosseladern (venae jugulares) ausgedehnt.

Die Luftröhre (arteria aspera) enthielt eine röthliche, schäumende Flüssigkeit, welche aus der Lunge kam und durch Pressung der Brust herausgedrückt werden konnte.

In der Brusthöhle fand man beide Lungenflügel durch Pseudomembranen mit dem Brustfell (pleura), dem Mittelfell (mediastinum), dem Herzbeutel (pericardium) und dem Zwerchfell (diaphragma) verwachsen und nur einen kleinen Theil frei.

Die Farbe der Lunge war schwarzblau und ihre Substanz mit Blute und einem röthlichen, wässerichten Schaum angefüllt, welchen man in Menge aus den Luftzellen und den Luftröhrenästen ausdrücken konnte. Ihr Volumen war im Ganzen sehr vergrößert.

Das rechte Herzsystem war ausgedehnt und mit Blut überfüllt, welches noch ganz flüssig war.

Die Eingeweide der Bauchhöhle waren in ihrer natürlichen Lage, und das große Netz (epiploon majus) war nach der linken Seite hin gezogen, und an den linken Bauchring (annulus) angewachsen, wo man die Spuren eines Leistenbruches (bubonocele) fand.

Der ganze Darmkanal war verhältnißmäßig sehr klein und der Magen enthielt nur eine geringe Menge halbverdauter Speise.

Leber und Milz waren verhältnißmäßig groß und sammt dem Pfortadersystem (systema venae portarum) mit Blut überfüllt, welches ebenfalls noch ganz flüssig war.

Das ganze Harnsystem und die Eingeweide der Beckenhöhle waren in ihrer natürlichen Lage und ihrem unverletzten Zustande.

So viel über den ärztlichen Untersuch des Leichnams.

Was nun die übrigen sich auf diesen Fall beziehenden Umstände betrifft, so wissen wir durch die Aussage glaubwürdiger Personen (die gerichtlichen Informationen sind uns unbekannt),

daß der Verstorbene schon lange mit Schwindel behaftet war und ungefähr vor acht Jahren von einem solchen Schwindel zu Boden fiel und auf längere Zeit sein Bewußtseyn verlor.

Ferner litt er schon einige Zeit an Gesichtsschwäche, und man bemerkte schon an einem Auge deutlich die Erscheinung eines anfangenden schwarzen Staars (gutta serena), Zufälle, welche auf einen Fehler des Gehirns hindeuten, und welche sich auch bei den vorgefundenen Abnormitäten desselben nachwiesen.

Den zwölften dieses, Abends ungefähr um halb neun Uhr, ging er, bei einer stockfinstern Nacht, ohne Licht, in Gesellschaft zweier Töchter, auf sein Landgut in der Geißmatt, und da selbe an der gefährlichsten Stelle des Weges sich durch einen Zufall von ihm ein wenig entfernten, verschwand er, ohne daß sie, wegen der großen Finsterniß etwas von ihm sehen, noch, wegen dem Getöse des Ungewitters und Rauschen der nahe an dem Wege vorüberfließenden Reuß, etwas von seinem Fallen hören konnten.

Schlußfolge.

Aus den so eben angemerkten Umständen und dem bei der Untersuchung des Leichnams Vorgefundenen gehet hervor:

Erstens, daß man keine Spur von verübter Gewaltthätigkeit an dem Leichnam des verstorbenen Titl. Herrn Schultheißen Xaver Keller bemerkte, welcher sein Tod zugeschrieben werden könnte; denn die an dem Kopfe gefundenen Wunden sind an sich unbedeutend und an der ersten sah man deutlich, daß selbe, so wie die der Nase, und die Trennung der Oberhaut von der Stirne erst nach dem Tode erfolgt seyn mußte, weil selbe ohne Geschwulst und Blutergießung war.

Und die zweite, als eine leichte Quetschung, zwar mit Sugillation, aber ohne merkliche Geschwulst, wurde wahrscheinlich durch den Fall ins Wasser verursacht, und konnte höchstens nur eine vorübergehende Betäubung hervorbringen.

Zweitens, daß der Tod des Entseelten theils durch Erstickung im Wasser, theils aber durch einen Schlagfluß, welcher wahrscheinlich die Erstickungsscene schon frühe beendete, erfolgt sey.

Für das erste sprechen die Erscheinungen in den Lungen, Luftröhrenästen und in dem Herzsysteme.

Für das zweite die starke Ueberfüllung der Gefäße des Gehirns, und die nicht deutlich genug ausgesprochnen Zeichen der Erstickung im Angesicht.

Drittens, daß sein Fall ins Wasser vermuthlich durch einen Anfall von Schwindel veranlaßt wurde. Die Wahrscheinlichkeit für diese Vermuthung geben: Erstens, seine große Neigung zu dieser Krankheit, und weil Erfahrung gezeigt hat, daß nicht nur der Blick in fließendes Wasser, sondern auch das starke Rauschen desselben bei solchen Personen einen Schwindelanfall hervorrufen kann;

Zweitens, die gequetschte Wunde an der Stirne, ohne ein Zeichen eines Widerstrebens an den Händen, welches auf ein passives Dahinfallen deutet;

Drittens, weil er während und gleich nach dem Fallen keinen Laut von sich hören ließ.

Daß dieß der Wahrheit gemäß, bezeugen mit eigner Handunterschrift, Luzern den zwanzigsten Herbstmonat tausend acht hundert und sechszehn,

(Unterz.) Franz Richli, M. Dr. und Amtsphysicus.
(Unterz.) Heinrich Buochholzer, Stadt- und Spitalwundarzt.

Durch den Sanitätsrath eingesehen, Luzern den 11. Oktober 1816.

Der Regierungsrath, Medizinal-Directtor:
(Unterz.) C. Gloggner.

IV.

Gauner-Aussagen im Jahr 1825 über den Tod des sel. Herrn Schultheißen Keller.

(Aus öffentlichen Berichten und zuverläßigen Nachrichten.)

Klara Wendel hat in einem ihrer Verhöre zu Glarus zuerst von einer an der Person des Herrn Schultheißen Keller verübten Mordthat Erwähnung gethan. Viel später, nämlich

erst in dem am 23. September 1826 mit ihm aufgenommenen Verhöre gestand auf einmal und aus eigenem Antriebe ihr Bruder, genannt Krüsihans, er habe an einem großen Herrn von Luzern, den er bald hernach in der Person des Herrn Schultheißen Keller bezeichnete, in Gesellschaft mit andern einen Mord verübt. Fünf Personen, Krüsihans, seine beiden Schwestern Klara und Barbara Wendel, Twerenbold, und der junge Kappeler stimmten nach und nach in folgenden Aussagen überein:

„Krüsihans und Konsorten haben am Tage der verübten That auf einem Feuerplatze, unweit vom Rothen, einem Bade, eine halbe Stunde von Luzern entfernt, sich zusammengefunden, von da weg sich ins Lädeli, ein zunächst beim Baslerthor stehendes Schenkhaus begeben, wo sie mit einander tranken, von hier seyen sie in die Stadt beschieden worden, und, in dieser angekommen, im Schenkhause zur Taube zugekehrt, wo sie den Herrn Doktor Corraggioni angetroffen hätten. Einige dieser fünf Gauner wollen, nebst Herrn Corraggioni, noch zwei andere Herren allda gesehen haben. Gegen Abend haben sie die Stadt in zwei Abtheilungen verlassen, deren die eine den Weg über die Spreuelbrücke, dem Nöllithor zu, genommen, und die andere, zum Wäggisthor hinausgehend, den Weg über die Musegg eingeschlagen habe. Beide Abtheilungen haben sich wieder auf dem Gute des Herrn Verwalter Lutiger zusammengefunden, und von da, vereinigt, in ein in der Nähe des Keller- und Pfyfferschen Hauses gelegenes Wäldchen sich begeben. Von hier seyen sie später in das Haus des Herrn Pfyffer, der damals Oberamtmann des Amts Luzern war, durch einen vermeintlichen Knecht desselben hinberufen, und wie sie da angekommen, sey ihnen zu trinken gegeben worden; Hr. Oberamtmann Pfyffer habe mit ihnen getrunken, und sey die ganze Zeit durch, als sie tranken, gegenwärtig gewesen; einige aus ihnen haben sich hier ihre Gesichter mit einer aus der Stadt mitgebrachten Farbe geschwärzt; endlich beim Weggehen habe Hr. Pfyffer zu ihnen gesagt, sie sollen sich gut halten, wie sie es versprochen haben. Dem Herrn Schultheißen Keller sey nun aufgelauert worden. Twerenbold und der junge Kappeler haben am Wege, der vom Nöllithor herführt, Wache gehalten, die Weiber seyen in einiger Entfernung geblieben, und bei ihnen habe sich ein damals angestellter Landjäger, Namens Kretz, befunden. Von einem der

am Wege Wache stehenden sey das verabredete Zeichen von der Ankunft des Herrn Schultheißen gegeben, und derselbe, wie er gegen St. Karli sich näherte, von Krüsihans, dem alten Kappeler und Fridolin Zimmermann angefallen, bei der Brust und am Hosenbändel ergriffen, durch die Matte, wie die Gauner sich ausdrücken, hinuntergepufft und in die dort vorbeifließende Reuß geworfen worden. Nach verübter That seyen sie in das Haus des Hrn. Oberamtmanns Pfyffer zurückgekehrt, wo man ihnen wieder zu trinken gegeben habe; inzwischen seyen einige aus ihnen der Reuß nach hinuntergelaufen, um sich umzusehen, ob etwa der Leichnam ans Ufer geschwemmt werden möchte. Aus dem Hause des Herrn Pfyffer bei St. Karli seyen sie in die Stadt zurückgekehrt. Nach der Aussage der Barbara Wendel sey sie noch im Hause des Herrn Pfyffer anwesend gewesen, als die Töchtern Keller, über ihren vermißten Papa jammernd und weinend, dorthin gekommen waren. In der Stadt seyen sie ins Haus des Herrn Doktor Corraggioni eingekehrt, dort in die Apotheke geführt, und ihnen ein Getränk von rother Farbe vorgesetzt worden. Hr. Corraggioni habe mit ihnen getrunken, und sein Trinkglas mit dem ihrigen angestoßen. Nachher haben sie von ihm Geld bekommen, und zwar Krüsihans nach der Aussage der Babi Wendel vier Kronenthaler. Ueber den Betrag des empfangenen Geldes sind die Aussagen der Gauner sehr verschieden; Klara Wendel setzt ihn auf fünf Louisd'ors, Twerenbold auf zwei Gulden und der junge Kappeler auf drei Zehnbatzenstücke. — Aus dem Hause des Herrn Corraggioni seyen sie auf ihren frühern Feuerplatz beim Rothen zurückgekehrt, und erst dort habe dann Krüsihans sein geschwärztes Gesicht wieder ganz rein waschen lassen."

Dieß sind im Wesentlichen die Aussagen der benannten fünf Personen. Der alte Kappeler läugnete standhaft. Die Verhaftung der beiden beschuldigten Rathsglieder von Luzern, des dortigen Gefangenwärters und seiner Dienstmagd, die zu verdächtigen Besuchen bei den Inquisiten Vorschub geleistet haben sollen, die Habhaftmachung und Einbringung des Fridolin Zimmerman, worauf eine Prämie von 800 Franken gesetzt war, die Bestellung einer neuen, aus eben so einsichtsvollen, als

rechtschaffenen und erfahrnen Männern bestehenden Verhörkommission, die Verlegung dieses verwickelten Kriminalprozesses nach Zürich, das Alles und wie seither öffentliche Blätter, namentlich die Allgemeine Zeitung und die Aarauischen Unterhaltungsblätter sich in ganz entgegengesetztem Sinne darüber aussprachen, ist hinlänglich bekannt. Die Freunde des Vaterlandes trauern, weil aus dieser verworrenen Begebenheit, wie sie sich entwickle, nur beklagenswerthe Folgen hervorgehen werden, still aber und voreiligen Urtheils sich bescheidend erwarten sie das Ergebniß der Untersuchung, und denken und handeln in jedem Falle so, wie jüngst ein besonnener Mann sprach: „Il est un certain langage, dont les gens bien élevés s'abstiennent, même quand il s'agit des adversaires de leur cause; avant jugement, pour ne pas émettre de voeux homicides; après, pour ne pas se traîner à la suite du bourreau."

(Journal des débats 24 Janvier 1826.)

Ueber

das Kriegswesen in der Schweiz.

(Eine Rüge.)

Nr. 65 der Ergänzungsblätter zur Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung für den Monat September 1825 enthält eine Rezension des, in St. Gallen bei Huber und Comp. erschienenen, dreizehnten Berichts der Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft von 1823, welche mit folgenden Worten beginnt: „Man kann den Satz aufstellen, daß es in der Schweiz „zwei Parteien gebe, welche auf divergentem Wege ihr die „Achtung von Europa und dessen großen Mächten sichern zu können „glauben, worin die Gewährleistung ihres glücklichen Fortbe„stehens liegt. Die Eine meint es dadurch zu thun, daß sie „das Volk, dem die Beschirmung des Landes in drohender Ge„fahr obliegt, recht eifrig mit alle dem bunten Kram behängt, „worin die Soldateska der Fürsten, zum Zeitvertreib derselben, „hin- und hergeschoben wird, und womit ihre Hauptleute um „eine hoffärtige Armuth den täuschenden Flitterstaat ziehen. „Freudig ob flatternden Federbüschen, breitem Goldsaum und „schweren Achseltroddeln, ob der mit allerlei Borten und Franzen „verbrämten Jacke des Tambourmajors, und dem struppigten „Antlitz der Zimmerleute meinen sie das Geheimniß kräftiger „Landesvertheidigung gefunden zu haben, und auf mechanisch „materielle Anstalten gründen zu können, was einzig durch dy„namischen Werth erreicht werden kann. Die andere Partei „glaubt, die Entwicklung geistiger und moralischer Kraft möge „solches sicherer bezwecken; sie hält mehr darauf, die Schulen „als die Soldatenröcke zu vervollkommnen, meint, es sey zweck„mäßiger, Armenanstalten, als räumlichere Casernen einzurichten, „und als höchste Tendenz müsse vorschweben, wie man in dem „freien Bürger durch die sichtbaren Vorzüge, welche die Insti„tutionen seines Landes vor denen aller andern Länder in sich „tragen, jenen Muth und jene Bereitwilligkeit wecke, die die

„Heimath gegen fremde Gewalt vertheidigen; — hierin ein=
„stimmend mit einem der edelsten und ausgezeichnetsten Eidge=
„nossen, der es jüngst in dem Rath seines Kantons ausgesprochen
„hat, daß eine solche Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse,
„der wissenschaftlichen Bildung und der moralischen Anstalten,
„deren Zerstörung als der frevelhafteste Mord von ganz Europa
„müßte betrachtet werden, gewiß größern Schirm und ungefähr=
„detere Sicherheit gewähren dürften; als steinerne Bollwerke,
„deren Erweiterung und Erhaltung nur die Mittel zu jenen
„verschlängen."

„Zu der eben bezeichneten Partei gehören vornehmlich die
„Mitglieder der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft; ein
„Verein der ehrenwerthesten, wohlwollendsten und für des Vater=
„landes Glück besorgter Männer aller Stände, aus den meisten
„Kantonen, verbunden zu dem schönen Zweck, den das Beiwort,
„welches sie ihrer Gesellschaft geben, bezeichnet, u. s. w."

Da das Kriegswesen in gar keinem Bezug mit dem zu rezensirenden Werk ist; so hat der Jenaische Rezensent diese Gelegenheit bei den Haaren herbeiziehen müssen, um seinen Witz über unnütze militärische Tändelei leuchten zu lassen, vielleicht auch um andern Staaten oder militärischen Gewalthabern einen Seitenhieb zu versetzen, bürdet aber damit den Schweizern unverdienterweise Albernheiten auf, die sie nicht begehen; denn der Satz, welchen er aufstellt, „daß es in der Schweiz zwei Par=
„teien gebe, welche die Achtung von Europa auf divergenten
„Wegen suchen," ist unwahr. Es ist vielmehr ein einziges Bestreben aller aufgeklärten und vaterlandsliebenden Männer, diesen Zweck auf allen Wegen zu erreichen, die zu denselben führen können. Einer dieser Wege ist nun allerdings auch die Vervollkommnung des Kriegswesens, welche hier lächerlich zu machen gesucht, und einer Partei zugeschrieben wird, die erstlich gar nicht existirt, und zweitens, wenn sie auf dem Wege, den Rezensent beschreibt, solchen Zweck erreichen wollte, aus Einfaltspinseln bestehen müßte. Die Nothwendigkeit der Vervollkommnung des Kriegswesens aber wird von der angeblichen „andern
„Partei, zu welcher die Mitglieder der schweizerischen gemein=
„nützigen Gesellschaft gehören" sollen, die alle auch selbst die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung auf sich haben, wofern sie nicht durch obrigkeitliche Stellen, Alter, Beruf oder physische

Untauglichkeit vom Kriegsdienste dispensirt sind, mit dem ganzen gebildeten und vorurtheilsfreien Theil der Nation anerkannt und nicht verworfen, wie Rezensent zu verstehen geben will. Jedermann und selbst dieser wird zugeben müssen, daß in einem Lande, dessen Grundgesetze jeden Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichten, es nöthig sey, diese in Schaaren und unter Befehlshaber zu ordnen, im Gebrauch der Waffen zu üben, und in der Kriegskunst zu unterrichten, auf daß im Fall der Noth Jeder zu verrichten wisse, was ihm obliegt. Was würde aber ein ganzes Volk bei einem fremden Anfall zu seiner Vertheidigung leisten können, wenn auch tausenderlei „sichtbare Vorzüge vor allen andern Ländern seinen Muth und „seine Bereitwilligkeit wecken, sein Vaterland gegen fremde Ge„walt zu vertheidigen," wenn keine Organisation wäre, wenn Niemand mit Waffen umzugehen wüßte, wenn die Kriegskunst gänzlich unbekannt wäre. Daß aber „das Geheimniß kräftiger „Landesvertheidigung" in der Schweiz nicht mehr „in ver„brämte Tambourmajorsjacken und struppigte Zimmermannsge„sichter, in Federbüsche und Achseltroddeln" gesetzt wird, beweist das allgemeine Bestreben, die Kriegskunst den Mitteln und Bedürfnissen des Staates, der eigenthümlichen Landesbeschaffenheit und dem Volkscharakter anzupassen, wobei auch Abschaffung alles unnützen Tandes beabsichtigt, und hingegen die Kriegsverfassung zu einer Institution zu erheben gesucht wird, die auch ihre Vorzüge vor ähnlichen Institutionen anderer Länder haben soll, und wobei eben deßwegen von „Einrichtung räum„licherer Kasernen" keine Rede ist. Wenn ein hochgeachteter Eidgenoß gegen Errichtung kostbarer und unnützer Befestigungen gesprochen hat, so hat er den Beifall aller schweizerischen Patrioten verdient. Wenn er aber meint, daß „bürgerliche Ver„hältnisse, wissenschaftliche Bildung und moralische Anstalten" ohne zweckmäßige Kriegsanstalten „dem Vaterlande großen Schirm „und ungefährdete Sicherheit gewähren werden," so hat er die Ereignisse von 1798 und später vergessen, wo die Schweizer sich vergeblich auf die Harmlosigkeit ihrer Existenz beriefen, und Europa nicht, nur die Schweiz frevelhaft gemordet wurde. Es ist im schweizerischen Kriegswesen schon viel Gutes und Zweckmäßiges zu Stande gekommen, aber Vieles bleibt noch zu thun übrig, das schon verschiedentlich angeregt worden, um dem-

selben die Entwicklung und Vollkommenheit zu geben, die zu einer selbstständigen Vertheidigung erforderlich, und wozu allerdings die Bildung und Vaterlandsliebe des Volks nöthig ist, die in der That durch die Entwicklung geistiger und moralischer Kraft und durch patriotische Institutionen befördert werden können und sollen, welche die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft beabsichtiget.

B. den 20. Jänner 1826.

Hptm. T.

Literatur.

Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Brünig, Bragel, Kirenzenberg und über die Flüela, den Maloya und Splügen, von Karl Kasthofer, Oberförster u. s. w. 8. Bern, 1825, bei Chr. Albr. Jenni, Buchhändler.

Wer nennt und zählt alle die fremden Herren, die bisher in unser Land kamen, es bald eilig bald gemächlich durchzogen, und um, sobald sie heimgekehrt waren, sich ihre Reisekosten wieder vergüten zu lassen, ein dickes Buch schrieben, worin unser Vaterland, unsere Sitten, Regierungen, Anstalten, unsere bürgerlichen, kirchlichen und häuslichen Einrichtungen und Gebräuche gewöhnlich eben so schief und ungerecht beurtheilt, als oberflächlich und verkehrt dargestellt wurden? Wer nennt und zählt Alles, was hierüber blos in deutscher, französischer und englischer Sprache erschien, die Reisen in die Schweiz, Briefe über die Schweiz, Gemälde der Schweiz; Voyages en Suisse, Lettres sur la Suisse, Tableaux historiques et politiques de la Suisse; Accounts of Switzerland, Sketches of the natural, civil and political state of Switzerland etc. etc., und wie die pretiosen Titel alle heißen mögen, wer nennt und zählt sie? „Legion ist ihr Name; denn ihrer sind viele.“ Mark. 8, 9. Dagegen würde das, was diese vielen Schriften über die Schweiz Wahres und Treffendes enthalten, sich in wenige Bände zusammenfassen lassen.

Es ist daher sehr erfreulich, daß einmal ein Schweizer von Geburt und Herz, zugleich ein kenntnißvoller, scharfsinniger und geist=

reicher Mann, in unserm Vaterlande herumreise, die Sitten und Gebräuche des schweizerischen Volks in den zweiundzwanzig Haushaltungen, auf Höhen und in Thälern, beobachte, die Staats-, Kirchen- und Schuleinrichtungen an Ort und Stelle kennen lerne, das Lobenswerthe zu gutem Exempel ans Licht ziehe, das Mangelhafte mit lehrreichen Winken zur Verbesserung, und das Widersinnige und Verderbliche mit strafendem Witz und ernstem Freimuth bekämpfe. Wir haben diesen Mann in Herrn Oberförster Karl Kasthofer gefunden, und dürfen zum Beweise nur auf dessen vor vier Jahren erschienene Bemerkungen auf einer Reise über den Gotthard und Bernardin, über die Furka und Grimsel, und ganz besonders auf das oben angeführte, jüngst herausgekommene Werk hinweisen. Jouy, der Verfasser des Ermite de la chaussée d'Antin; Ermite en Province, en Italie etc. ist der Lieblingsschriftsteller der Franzosen geworden, weil er in seinen Schriften auf angenehme Weise belehrt, Liebe zum Vaterlande und Gefühl für das Gute weckt, und auch an gewöhnliche Begebenheiten und Erscheinungen einen Reichthum scharfsinniger Bemerkungen zu knüpfen weiß. Wir glauben, daß Hr. Kasthofer das nämliche Talent für uns Schweizer besitze. Seine Kenntnisse sind umfassend, seine Bemerkungen treffend und tief, die Schilderungen, die er macht, lebendig und treu. Seine Schreibart ist fließend, oft blühend; niemals schwülstig, er selbst ist in seiner Ansicht und Beurtheilung der verschiedenen Verfassungsabstufungen und kirchlichen Konfessionen unsers Vaterlandes frei von Vorurtheil und Einseitigkeit, billig gegen alle. Obschon selbst Protestant, sieht er — in heutigen Tagen ein seltenes, aber um so größeres Verdienst! — bei den Katholiken das Gute wie bei den Protestanten, und beiden wird Lob oder Tadel mit einem durchaus unbefangenen Sinne, nach strenger Gerechtigkeit, ertheilt. So z. B. sagt er im oben angeführten Werke, S. 3: „In den Simmenthälern wird selten und noch seltener schön gesungen, und unter Thun und Bern, im ganzen nördlichen Theil des Kantons Bern wird die Aussprache immer rauher, und wenn jemal mitunter hier Gesänge ertönen, so sind sie schleppend, ohne Leben noch Wohllaut, und die Nase der Singenden behauptet wie der Mund das Recht gehört zu werden. Wenn es schwer ist, diesen Erscheinungen auf den Grund zu kommen, so ist vielleicht leichter Gründe anzugeben, warum denn bei den Völkerschaften der Schweiz und besonders des Hochgebirgs so wenig eigentliche Nationalgesänge gehört werden. Der frömmelnde, harte Fanatismus, der auf die Reformation folgte, erklärt Vieles. Wie im Sanenthal die Volksfreuden, Volksgesänge und Volksspiele, mit Strick, Schwert und Feuer bedrohet wurden, darüber geben uns von Bonstettens Schriften, und über den eben dahin zielenden Fanatismus der Genferschen Geistlichkeit giebt Simonds Reisebeschreibung betrübendes Licht." — S. 102

und 103 liest man folgende Stelle: „Noch stehen bei Näfels auf jeder der eilf Stellen, wo die Glarner die übermächtigen Oestreicher anfielen und endlich mit Hilfe eines Häufchens Schwyzer, besiegten, Denksteine, bei denen die Prozession verweilt, welche die katholischen Glarner zur Feier des denkwürdigen Sieges jährlich begehen. Wohnt ihr denn der Prozession nicht auch bei? fragten wir einen reformirteu Glarner, der unser Gepäcke trug. „Wir haben das Recht dazu, aber wir thun es nicht," war die Antwort. Wie nahe die Vaterlandsliebe dem Geiste der Religion, die gesetzmäßige Freiheit der Sittlichkeit verwandt ist, fühlen wir Protestanten wohl; Katholiken aber haben Tellen eine Kapelle geweiht, und sie haben die Kapelle in Truns gebaut." Das Verdienst der E. E. Väter Kapuziner zu Altdorf in Uri rühmt der Verfasser mit folgenden Worten, S. 291: „Ein kleiner Kartoffelgarten, der von einem Armen auf einem großen, vom Berge gestürzten Felsstück angelegt wurde, wo vorher die Erde auf die abgeplattete Fläche vermittelst einer Leiter hingetragen werden mußte, diese Pflanzung und die Gärten der Väter Kapuziner, die an dem Berghang unter dem Bannwald bei Altdorf auf künstlich errichteten Terrassen angelegt worden, sind die einzigen Proben landwirthschaftlicher Industrie, die bei flüchtigem Ueberblick des Thales uns vor Augen kamen. Jener Landmann hat durch die Benutzung des Felsenstücks praktisch den Beweis geführt, daß viele unserer Alpenwüsten des Anbau's und der Bewohnung fähig wären; die Väter Kapuziner haben die längst vergangenen Zeiten uns wieder in Errinnerung gebracht, wo die frommen Stifter der Klöster dem Wahlspruch: „Bete — und arbeite" huldigten, wo sie, der Heiligkeit unbeschadet, die finstern Wälder ausleuchteten, Wüsteneien in Gärten verwandelten, wo sie die Schriften der Weisen vor den Barbaren in ihre Freistätten flüchteten, aus ihren Zellen das Licht der Wissenschaft, das Licht des menschlichen Geistes, die christlichen Lehren und christlichen Thaten unter den Völkern leuchten ließen."

Uebrigens ist diese Schrift in eilf Kapitel eingetheilt, mit einem Sachregister und jedes Kapitel mit einer Uebersicht seines ganzen Inhalts versehen, und es ist somit auch für die Bequemlichkeit des Lesers gesorgt. Das Werk ist in Bern gedruckt, und beweist durch seinen Inhalt, daß man dort einer ernsten und freimüthigen Sprache über unsere inneren Angelegenheiten nicht abhold ist. Für solche Leser, die das Werk nicht selbst besitzen, folgen hier noch einige Stellen, mit des Verfassers eigenen Ueberschriften:

Geßlers falsche Politik.

S. 86 — 87. „Als Geßler, der Oestreicher, vor Stauffachers neuem Hause im Dorfe Steinen vorbeiritt, sprach er höhnisch: „können wir dulden, daß das Bauernvolk so schön

baue?" Hoffentlich kehrt kein Geßler mehr als Vogt in diese Berge zurück, um neidisch zu zürnen über die Wohlhabenheit der freien Schwyzerbauern. Hätte damals der Hofmann Rudolf der Harras den rohen Vogt begleitet, er hätte ohne Zweifel besänftigend und warnend folgende Worte zu Geßler gesprochen: „Herr Landvogt, ich beschwöre Euch, reizt diese stolzen, kräftigen Bauern nicht mit solchen Worten; wenn Ihr in gerechtem Unwillen über ihren Trotz nicht von Herzen mild seyn könnet, so werdet mild aus Klugheit! Gedenket der großen Plane König Albrechts, unsers Herrn! Laßt erst mit Umsicht uns mächtiger werden, und schont einstweilen dieses starke Volk, damit es nicht zur Unzeit uns zu schaffen gebe! Glaubt mir, Herr Vogt, es gibt ein Mittel, dieses stolze Volk zu zähmen, ein Mittel, das uns kein Blut und wenig Geld kostet! Laßt sie doch bauen, die Uebermüthigen, ie schöner, desto besser für uns! Weckt ihre Eitelkeit, damit sie uns die Mühe und die Kosten spare, diesen Freiheitsstolz zu bekämpfen! Lockt sie an Albrechts Hof, laßt sie Freude finden an Sammt, an feinem Tuch, an feurigen, fremden Weinen, und feilen, willfährigen Frauen! Gebt ihnen Gnadenkettlein und Geld, aber sorgt, daß sie immer mehr des Geldes brauchen lernen, als sie von uns empfangen! Macht sie lüstern nach Genüssen, die diese Berge ihnen versagen! Hört mich, Herr Vogt, wenn Ihr so handelt, so wird in wenig Jahren dieses verhaßte Volk in Gehorsam sich vor uns bücken!" *)

Nein, auch des Harras Künsten wäre damals die Unterjochung dieses Volks nicht gelungen; — das haben die Tage von Rothenthurm, Morgarten und Schindellegi bewiesen. Aber wenn früher die Schwyzer ihre muthigste Jugend dem Tirannen Karl von Anjou, dem Mörder Konradins und Friedrichs, oder Peter dem Grausamen von Kastilien in Sold gegeben hätten, wenn in Neapel und an Peters Hof die einfachen Schwyzer, so wie der Harras wollte, verführt worden wären, und ihre Verderbniß und ihre Lüste in die Thäler am Vierwaldstädtersee verpflanzt hätten?"

Die Verfassung von Klosters im K. Graubünden.

(S. 132—134) „Das Hochgericht Klosters unterscheidet sich vortheilhaft in Sitte und Eigenthümlichkeit von den tiefern Hochgerichten des Prättigaues, und die Wahl der Obrigkeit geht in jenem mit

*) Siehe Tacitus, Agricola 21.

einer so einfachen Feierlichkeit und mit einem Anstand vor sich, die bemerkenswerth sind. Die Volkswahlen geschehen nicht unmittelbar, sondern seit alten Zeiten durch sogenannte Besetzer oder Wahlmänner. Alle zwei Jahre, den ersten Sonntag des Maimonats, versammelt sich das Volk der drei Abtheilungen (Schnitzen), in welche Klosters getheilt ist, gleich nach gehaltenem Gottesdienst. Der erste Geschworne eröffnet die Besatzung, d. h. den Wahltag, mit einer kurzen Rede, in welcher der Wunsch, daß die bevorstehenden Wahlen zur Ehre Gottes, und dem Vaterland zu Nutz und Frommen gereichen mögen, den immer reichhaltigen Text ausmacht. Jeder Geschworne ladet nun zwei der ältesten Männer aus jeder anwesenden Gemeinde ein, Vorschläge zu Wahlmännern zu machen. Diese sechs Greise treten je zwei zusammen beiseits, berathen sich in der Stille, und treten dann mit ihrem Vorschlag von zwei Wählern vor ihre Gemeinde, die durch Stimmenmehr den Vorschlag verwirft oder gutheißt. Sind auf diese Art sechs Wahlmänner erwählt, so versammeln sich diese auf dem Rathhaus, um zur Wahl eines Landammanns für die zwei folgenden Jahre zu schreiten, und allfällige Verbesserungen in Kirchen-, Schul- und Gemeindsangelegenheiten zu berathen. Diese Angelegenheiten werden dann dem Volke vorgetragen, und demselben aus jeder der drei Gemeinden ein Mann zu der Stelle des Landammanns vorgeschlagen. Die drei Vorgeschlagenen heißen die Dreier, und diese mit der alten Obrigkeit, den Wahlmännern, den Gemeindsvögten, Landweibeln, und dem ganzen versammelten Volk ziehen nun feierlich, mit Trommeln und Fahnen, nach dem Dorfplatz vor der Kirche. Hier angelangt, steigen die Mitglieder der alten Obrigkeit auf einen erhöhten Platz; ihr gegenüber reihen sich die neuen Wahlmänner und die Fahnenträger; hinter diesen in einem großen Halbkreis das versammelte, erwartungsvolle Volk. Eine feierliche Stille tritt ein, und alle Anwesenden entblößen das Haupt. Der Präsident der Wahlmänner nimmt das Wort, ergießt seine vaterländischen Gefühle, und dankt der Vorsehung für die Erhaltung der Freiheit; dann übergibt er die Verbesserungs- und Wahlvorschläge dem austretenden Landammann mit der Bitte, sie dem Volke vorzutragen, das sie durch Stimmenmehr genehmigt oder verwirft. Der Altlandammann legt nun Rechnung über seine Ver-

waltung ab, und hält eine Dankrede, nach deren Beendigung der ganze Zug wieder mit Fahnen und Trommeln nach dem Rathhaus zieht, wo sich die Wahlmänner unter dem Vorsitz des neuen Landammanns wieder versammeln, um die acht Mitglieder der neuen Obrigkeit für zwei Jahre lang zu erwählen. Nach der Wahl werden die Namen der Gewählten, und alle Beschlüsse, die an der Landsgemeinde genommen worden, dem Volke öffentlich von dem Gerichtsschreiber aus dem Protokoll vorgelesen. Eine Mahlzeit, an der die austretende und neu erwählte Obrigkeit Theil nimmt, und Volksbelustigungen enden den Wahltag."

„Ein einfaches, freies Hirtenvolk hat diese Verfassung, aber nicht diese Verfassung hat dieses Volk einfach und frei gemacht. Rousseau, der die Welt bald nach Paris, bald nach seinen Träumen beurtheilt, behauptete: um eine reine Demokratie zu begründen, müßte das Volk aus Engeln bestehen. Wie nahe oder ferne diesem seligen Zustande die Oberprättigauer sind, wollen wir nicht beurtheilen, aber doch zu versichern wagen, daß ein kluger Fürst in Zeiten der Noth sich getrost auf Männer, wie die freien Hirten von Klosters sind, verlassen könnte."

Die heiligen Quellen auf dem Grütli.

S. 292 — 293. „In dem heiligen Grütli, wo wir mit Andacht landeten, ist keine Kapelle erbaut. Das Denkmal, sagt man, steht in dem Herzen des Volkes. Das hoffen wir, und sind nicht des Glaubens, daß die Nachkommen durch prunkende Denkmäler, die sie dem Ruhme der Altvordern errichten, die eigene Schuld abtragen, die eigene Versäumniß abbüßen können. Aber vor der Entweihung der schnöden Geldgier, des ekelhaften Eigennutzes sollten wir doch die dem Vaterlande heiligen Stätten zu bewahren wissen. Laut einer alten Volkssage soll im Grütli auf der Stelle, wo die drei Männer die Befreiung des Vaterlandes gelobten, zu den Füßen eines Jeden, und im Augenblick, als sie zum Schwure die Hände aufrichteten, eine Quelle des reinsten Wassers aus dem Boden entsprungen seyn. Es liegt in dem Glauben des Volks immer Wahrheit, wenn auch nicht der Thatsache, doch die Wahrheit des Gefühls, und diesen Glauben, der nicht Köhlerglaube ist, sollen wir ehren, besonders wenn er in so schönen Bildern zu dem Gemüthe

spricht. Fünf Jahrhunderte hindurch sind seit dem Bundesschwur diese Quellen geflossen, und eben so lange hat ohne Denkmal der Glaube an ihren Ursprung fortgelebt. Aber jetzt hat ein fühlloser Hirt, der Besitzer der Grütliwiese, die drei Quellen in Röhren und Behälter geleitet, in einem elenden Gebäude sie eingekerkert, und geldgierig bietet er den Wallfahrern in Gläsern Wasser aus Walther Fürst's, aus Stauffachers, aus des Melchthalers Quelle an!"

Der Löwe zu Luzern.

S. 293 — 294. „In Luzern war in der Frühe des Morgens unser erster Gang zu dem Löwen, der, als Denkmal der Treue der Wache des guten unglücklichen Königs, durch die Hand eines trefflichen Künstlers in Felsen gehauen ist. Wer wird dem Gedanken nicht huldigen, der Ausführung nicht Beifall geben, die diesen Gedanken aus todtem Gestein so lebendig wiederstrahlt! Das wilde Thier ist hier zum edeln Menschen veredelt; oder spricht aus dem Blicke des sterbenden Löwen nicht Todesverachtung, der Abscheu gegen die Würger, die Kraft der Treue, die Hoffnung der höhern Vergeltung sich täuschend aus? Daß doch das schöne Kunstwerk nicht schon im Jahre 1812, daß es doch erst nach dem Jahre 1815 errichtet worden ist! Die Wache, die für den guten, schuldlosen Fürsten gestorben, starb ja für den unglücklichen, für den schon gestürzten, unmächtigen Fürsten, und als das Denkmal errichtet wurde, war die Familie desselben wieder mächtig, wieder glücklich. — Aber Napoleon hätte gezürnt. — Desto besser, so würde nun das Denkmal herrlicher leuchten. Wo sind aber Gundoldingens, Hertensteins und Frischhans Theiligs, der Luzerner Helden, Denkmäler, die treu an ihrem Vaterland, gegen die Fürsten von Oesterreich, von Burgund und Mailand fochten?"

Die Revolution der Schweiz im Jahr 1798, beschrieben von Napoleon. (Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à sainte-Hélène par les Généraux, qui ont partagé sa captivité, et publiés sur les manuscrits entièrement corrigés de la main de Napoléon. Tome VI. Chapitre II. §. III. Révolution Helvétique. Paris, Firmin Didot. 1825.)

Im VI. Bande jener Denkschriften zur Geschichte Frankreichs, welche Napoleon auf der Insel Helena durch seine Gefährten in der Gefangenschaft, die Feldherren Bertrand, Montholon und Gourgaud schreiben ließ, immer sorgfältig durchsah und mit eigener Hand verbesserte, findet sich im Kapitel II. §. III. S. 48 — 68. eine Darstellung der schweizerischen Staatsumwälzung, worin zwar für uns Schweizer nicht viel Neues gesagt, aber das Bekannte mit Napoleons Kraft und Scharfblick aufgefaßt und eben dadurch in einen für Viele ganz neuen Gesichtspunkt gestellt ist. Es hält schwer, Napoleons Sprache zu übersetzen, ohne daß sie etwas an der ihr eigenthümlichen Schärfe, Lebendigkeit und Kürze verliere. Wir wagten den Versuch und beflißen uns zugleich in Wort und Satz der möglichsten Treue.

„Das Waadtland, durch seine Gebräuche, seine Sitten, seinen Charakter, seinen Handel, seine Bedürfnisse, seine Sprache von jeher französisch, trat, von der Nähe der Revolution begünstigt, in Verschwörung, um sich von der Bernischen Oligarchie zu befreien. Die Waadtländer waren eine Eroberung der Republikaner von Bern geblieben, sie waren ihre bürgerlichen Sklaven, trotz des Uebergewichts ihrer geistigen Bildung, der Fruchtbarkeit ihres Bodens, der adelichen Herkunft und des Reichthums mehrerer Familien. Es war daher ihrerseits, abgesehen vom natürlichen Rechte, gewissermaaßen eine Nothwendigkeit, im täglichen Verkehr ihres Landes mit Frankreich die Mittel zu suchen, durch die sie das Joch dieser ungerechten Knechtschaft brechen könnten.“

„Die Häupter und Führer von Paris betrieben ihrerseits den Revolutions-Proselitismus mit feurigem Eifer, und liefen den Bekehrungen entgegen. Bei jener des Waadtlandes wurde weit ausgeholt. Man entdeckte zu Lausanne einen alten Vertrag mit Karl IX., wodurch Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheit des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernahm. Das Direktorium, aus Achtung für Karl IX., meldete den Katonen seine Dazwischenkunft zu Gunsten des alten Bundesgenossen und Freundes des französischen Volkes, seines Beschützers. Es hatte noch zwei Gründe, sich mit der Streitigkeit des Waadtlandes zu befassen, gestand aber nur einen, nämlich: das böse Beispiel, welches die Tirannei von Bern und dessen Feudaloligarchie den demokratischen Kantonen und den neugegründeten Republiken gebe. Der andere Grund wirkte we-

nigstens eben so stark auf seine Beschlüsse, nämlich: die Millionen von Bern, nach denen es lüstern war."

„So war bei dieser Angelegenheit allerlei im Spiel: Freiheitsliebe, Unsittlichkeit, Staatsklugheit, Privatinteresse. Ehrgeiz war nicht dabei; nie war eine Regierung weniger ehrgeizig, und die Persönlichkeit der Direktoren gab in dieser Beziehung alle Beruhigung. Es waren die drei Sieger des Fruktidors: der Stoiker Reubell, der Illuminat la Reveillière Lépaux, der adeliche Barras, der Dichter Franz von Neuschâteau und der Advokat Merlin. Der Letztere lebte nach Art der Stubengelehrten, die Andern wollten nichts als im Kapitol von Luxembourg ihre Einkünfte verzehren. Die Staatsumwälzung der Schweiz verfeindete dem Direktorium alle Meinungen von Europa, weil sie eine alte, selbst von Monarchien geachtete republikanische Regierung umstürzte, aber noch weit mehr, weil man, dieses Land zu besiegen, die Strohhütten bekriegen mußte. Auf diesem Wege wurde das Interesse des Volks in einer Sache verletzt, die man unternahm, um die Fesseln eines der schönsten Theile der Schweiz zu sprengen. Das Direktorium hätte die Schweiz und Europa für sich gehabt, wenn es durch Achtung gegen die Volksregierung der kleinen Kantone seine eigene Fahne zu achten gewußt hätte. Diese sprachen ihren Unwillen in einem kraftvollen Manifest aus; sie waren frei, wie die Luft ihrer Berge; die Demagogie ihrer Verwaltung paßte besser zu ihren Hirtensitten, als das metaphysische Bürgerthum (civisme), welches die französischen Bajonette ihnen aufdringen wollten. Das Ditektorium hörte nicht auf die rohen Volksstimmen dieser wahren Abkömmlinge Wilhelm Tells; es verordnete den Krieg gegen die Unsinnigen, die es wagten, auch in Zukunft freier seyn zu wollen, als die Jakobiner."

„Das Direktorium hatte alle gesunde Politik verläugnet; es verläugnete auch alle Staatsscham; es erröthete nicht, in seinen Tagblättern, durch seine Ideologen und Agenten die Absicht verkünden zu lassen, es wolle jenes schöne Recht des Asyls, welches jeder unabhängigen Nation zukommt, in der Schweiz zerstören. Es wolle, sagte es, die Kantone wegen des Schutzes strafen, den sie den Ausgewanderten, den Fruktidorisirten, den Konstituanten gewährt hatten."

„Vielleicht hätte Napoleon die Revolution der Schweiz auch gemacht; aber durch Unterhandlung mit Steiger, dem Schultheißen von Bern, dem Greisen von altem Schrot und Korn (de l'ancienne roche). Er hätte ihm bewiesen, wie nöthig es sey, aus dem Waadtlande einen unabhängigen Kanton zu bilden, und er hätte wahrscheinlich bloß durch Unterhandlungen das erlangt, was Frankreich mit Recht fordern konnte. Er würde am Ende, nöthigen Falls, einige Heerhaufen auf der Grenze gezeigt haben, und Bern hätte sich glücklich geschätzt, um diesen Preis seine Regierungsform und seinen Schatz, die Frucht haushälterischer Verwaltung seit Karl dem Kühnen, zu retten. Ein solches Benehmen hätte mit den Grundsätzen, die damals das französische Volk bekannte, ganz übereingestimmt."

„Der Rath von Bern that, was er konnte, den Krieg zu vermeiden; er unterwarf sich allen Forderungen, die das Direktorium gemacht hatte; darunter und obenan war die Fortweisung der Ausgewanderten. Diese Unglücklichen wurden in der ganzen Schweiz mit barbarischer Strenge zusammengejagt; Weiber und Kinder, Greise, Priester wurden in Schaaren gewaltsam vom gastlichen Herde weggerissen, den sie seit acht Jahren umfaßten, und bettelten fortan auf Deutschlands Straßen Haß gegen das Direktorium, den man ihnen bewilligte, und Mitleiden, das man ihnen verweigerte. Der Gesandte Wickam schnitt edelmüthig die Frage, die ihn betraf, kurz ab; er erklärte den Kantonen, daß er verreise; das hieß, bei gänzlicher Unmöglichkeit irgend eines Schutzes, ihnen Englands Freundschaft bezeugen. Das Direktorium hatte dieses Benehmen des englischen Gesandten nicht vorausgesehen; es hoffte vielmehr in dessen Weigerung, den Gesandtschaftsposten zu verlassen, einen neuen Grund zur Klage zu finden; der Ueberfall der Schweiz wurde beschlossen. Der Feldherr Saint-Cyr erhielt Befehl mit seiner Heeresabtheilung, die einen Theil der Armee von Deutschland ausmachte, an die Bernischen Grenzen hinzuziehen. Die schweizerische Aristokratie sah sich dadurch plötzlich mit einem Angriffe von Seite Frankreichs bedroht; die im Jura vereinigten, republikanischen Truppen konnten in einem Tage ins Waadtland herniedersteigen. Der Kanton Zürich, der in den Geschäften der Eidgenossenschaft großes Gewicht hatte, schlug die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung in Aarau vor,

und der Vorschlag ward angenommen. Bern rief seinen alten Bundesgenossen, den Kanton Schwyz, der dem Schweizerlande seinen Namen gegeben hatte, zu Hilfe, und unterhandelte zu gleicher Zeit mit dem französischen Gesandten Meingaud. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, gab zu Paris den schweizerischen Abgeordneten die Versicherung, man verleumde das Direktorium, wenn man es der Absicht, die Schweiz anzugreifen, beschuldige; zugleich pflog er mit dem Obersten Laharpe, Sachwalter des Waadtlandes, und Ochs, Oberstzunftmeister von Basel, heimliche Verhandlungen über die Unabhängigkeit dieser beiden Länder. Endlich ließ das Direktorium den Räthen von Bern und Freiburg erklären, daß sie persönlich für das Eigenthum der Waadtländer und Basler, welche die Republik in ihren Schutz nehme, verantwortlich gemacht werden. Dieß war soviel als eine Kriegserklärung."

„Die Staatsmänner von Bern hatten einen großen Gedanken; sie ließen ihre Unterthanen des Waadtlandes kriegerisch versammeln, und unter den Fahnen den Eid der Treue erneuern. Seltsame Sache! Diese aufrührerische Völkerschaft gehorchte alsdann ihrem Beherrscher. Alle eilten unter die Banner von Bern, und vier Fünftheile der Waadtländer erneuerten den Eid des Gehorsams. Aber, wie es fast immer bei Volksbewegungen geschieht, die aufrührerische Minderheit riß die träge Masse mit sich fort, und der Aufruhr der Minderheit wurde der Aufruhr Aller. Die Burger von drei kleinen Städten, ihre Gemeindebeamten an der Spitze, pflanzten die Farbe der Unabhängigkeit auf. Die Pariser hatten die Revolution mit Eroberung der Bastille begonnen; die Waadtländer wollten auch eine Bastille erobert haben. Das Schloß Chillon am Genfersee hatte die Bestimmung, das Land im Zaume zu halten. Die Patrioten von Vivis überrumpelten die zwölf Invaliden, die darin Besatzung hielten, indem sie ihre Leichtgläubigkeit durch einen Befehl ihres Landvogts täuschten. Alle Burger, jetzt Helden und Eroberer, versammelten sich; die Sieger von Chillon führten ihre Gefangenen im Triumphe herum, und stellten große Freudenfeste an. Der Rath von Bern hatte Unrecht, sich durch diese kriegerische Posse schrecken zu lassen, und Truppen gegen die Waadtländer zu schicken; seine Weisheit verließ ihn, oder sein Stolz bethörte ihn; er hätte das Beispiel von Venedig, Genua

und Veltlin nicht vergessen sollen. Er wußte, daß der Feldherr Menard mit bedeutender Macht anrücke, die waadtländische Freiheit zu schützen, und daß ihm kein anderer Ausweg bleibe, als selbst diese Freiheit öffentlich zu verkünden. Er aber ließ das Bernische Heer gegen Lausanne ausrücken, und zwar unter den Befehlen eines geistreichen Mannes, der den Krieg nicht wollte, des Obersten Weiß. Auf Seite der Waadtländer war Niemand kriegerisch gesinnt, als die Klubs; es war ein Federkrieg; alle fochten mit Worten, der Bernische General, um nicht anzugreifen, die Waadtländer, um sich nicht zu unterwerfen. In derselben Zeit wurde zu Genf, welches, von der revolutionären Bewegung hingerissen, seine alte Verfassung umwarf, die Lemanische Republik ausgerufen."

„Während auf solche Weise die Waadt sich von Bern losriß, spielte zu Basel ein Müller den neuen Wilhelm Tell, und bemächtigte sich, an der Spitze von einigen Bauern, dieser großen Stadt. Am 20. Jänner 1798 ließ er die „Rechte des Menschen" feierlich verkünden und den Freiheitsbaum aufpflanzen. Die Staatsbeamten, die Rathsglieder, waren, von panischem Schrecken ergriffen, ihren Besiegern entgegengelaufen; ganz betäubt durch die Kühnheit der Bauern, stellten sie sich, als ob sie dieselben erwartet hätten. So war der Kanton Bern einerseits im Norden und Süden durch zwo Revolutionen, beide das Werk des Direktoriums, gedrängt, und anderseits von dem französischen Kriegsheere bedroht."

„Groß, wie eine Republik des Alterthums, zeigte sich Bern in Mitte dieser Gefahren, und nahm es mit allen auf. Es hätte sie voraussehen sollen; es hätte sie vermeiden können; da es dieses nicht gethan hatte, berieth es nur seine Verzweiflung. Es handelte sich um die Rettung der Selbstständigkeit und Freiheit gesammter Eidgenossenschaft; aber die Zwietracht war in den Kantonen; die Einen waren demokratisch, die Andern aristokratisch. Die Erstern im Wahne, daß die Gefahr sie nicht bedrohe, sahen mit Vergnügen den Augenblick herankommen, der die Oligarchen demüthige; sie beschloßen also, in ihren Bergschluchten, unter dem Schutze ihrer alten Demagogie, still zu sitzen; alle wurden gleichermaaßen getäuscht, die Einen in ihrer Bewegung, die Andern in ihrer Gleichgültigkeit. Die Tagsatzung von Aarau that dem Direktorium herrliche Dienste. Sie erklärte dem Rathe von Bern, daß die Kantone sich weder in die Streitigkeiten

wegen des Waadtlandes mischen, noch gegen Frankreich Krieg führen wollen. Das Direktorium, dessen Streben auf Umsturz der Eidgenossenschaft und Besitznahme der Schweiz ging, war mit dieser Erklärung unzufrieden; es befahl seinem Gesandten, das Gerücht zu verbreiten, die Oestreicher seyen in Graubünden eingefallen, und der Tagsatzung laut mit dem unmittelbaren Einmarsche der französischen Truppen in die Schweiz zu drohen, wenn dieser Angriff sich bestätige. Auf diese Nachricht lebte sogleich in der Tagsatzung der eidgenössische Sinn wieder auf, welchen sie so eben abgeschworen hatte; sie erneuerte den ersten eidgenössischen Bund; der Eid, für die Vertheidigung der gemeinsamen Freiheit zu leben und zu sterben, ward am 25. Jänner feierlich beschworen. Basel allein weigerte sich, und rief seine Gesandten zurück. Basel war, wie Leman, ganz auf Seite des Direktoriums. Das Kabinet von Luxembourg triumphirte. — Die Patrioten von Lausanne hatten, beim Anmarsche der kleinen Bernischen Armee, den Feldherrn Menard um Dazwischenkunft zu Verhütung dieses Einmarsches ersucht. Der General, dessen Verhaltsbefehle ganz in diesem Sinne lauteten, ließ, im Namen des öffentlichen Friedens, den Bernischen Kommandanten auffordern, er solle die Unabhängigkeit der Waadt beachten und ehren. Der Ueberbringer dieser Aufforderung, ein Adjutant, war von zwoen Ordonnanzen begleitet; als sie sich den Bernischen Vorposten näherten, gingen zwei Flintenschüsse los, und tödteten die beiden Soldaten; es war zehn Uhr Nachts. Der Offizier nahm das für einen Mord, und kehrte, ohne sich des Auftrags zu entledigen, zu seinem Feldherrn zurück. Dieser rückte den folgenden Tag mit seinen Truppen in die Waadt ein; er wollte von keiner Erklärung und Erläuterung hören, obschon sie sehr einfach war: die Soldaten und der Offizier hatten auf das Bernische: Wer da? nicht geantwortet. Das Direktorium hatte von Paris aus den Waadtländern eine Verfassung zugeschickt; sie wurde feierlich bekannt gemacht, und diese Revolution, die den 10. Jänner 1798 begann, wurde so den 27. in Gegenwart der Bernischen Armee vollendet."

„Die Tagsatzung vernahm in einem Zwischenraum von wenigen Tagen beides, daß sie mit einem französischen Kriegsheere bedroht, und daß dieses Heer auf ihrem Gebiete sey; sie öffnete endlich die Augen über die Ränke des Gesandten Mein-

gaud. Der Unwille, den sie fühlte, war aufs höchste gestiegen; aber es war nicht mehr Zeit; jetzt mußte man sich dem französischen Joche unterziehen, oder sich zu einem Vertilgungskriege entschließen. Einstimmig wählten die Stellvertreter der Schweiz das Letztere. Aber Alles half dem Direktorium; Bern war in zwo Parteien zerfallen, die des bejahrten Schultheißen von Steiger und die des Seckelmeisters von Frisching. Zu Aarau, wo so eben der große Bürgereid Helvetiens geschworen wurde, rief das Volk seine Unabhängigkeit aus, und pflanzte den Freiheitsbaum auf. Der Rath von Bern züchtigte diesen Aufruhr; aber die vom Direktorium angezettelte Gegenumwälzung schmeichelte zu vielen Leidenschaften, als daß ihr die Aristokratie nicht hätte unterliegen müssen. Bern gab endlich selbst sich im Augenblicke Preis, wo es Alles zu retten glaubte; es erklärte, daß seine Regierungskommission in Jahresfrist einen neuen Verfassungsentwurf vorlegen solle. Es sah nicht ein, daß vom Augenblicke, wo es die Unverletzbarkeit seiner Verfassungsurkunde, deren Vertheidigung man feierlich beschworen hatte, in Frage stellte, nichts mehr zu vertheidigen war. Als der französische Gesandte diese Erklärung erhielt, sprach er als Sieger, und weil er nach Vorschrift seiner Verhaltsbefehle jeden Anlaß benutzen mußte, die Geduld der Berner aufs Aeußerste zu treiben: so verlangte er, daß der Rath von Bern alsogleich seine Verrichtungen einstelle, und bis zur Bekanntmachung der neuen Verfassung durch eine vom Volke gewählte, provisorische Regierung ersetzt werde. Zu derselben Zeit übernahm General Brune den Oberbefehl über das Kriegsheer von Helvetien. Der Rath von Bern hoffte, im Feldherrn weniger Härte zu finden, als im Gesandten und wandte sich an ihn. Brune benutzte diese Gelegenheit, um seinen Truppen Zeit zum Vorrücken in die Linie zu geben; er versprach, vor vierzehn Tagen nicht vorwärts zu marschiren. Der Rath empfing diese Art von Waffenstillstand wie eine Gunstbezeugung; im Grunde war es nur ein Mittel, den Angriff zu sichern. Zu Bern sannen die Parteien während dieses Aufschubs nicht auf Vertheidigungsanstalten, sondern auf Mittel und Wege, sich gegenseitig zu stürzen. In den Feldlagern von Murten und Gümenen ergaben sich die Soldaten, die seit einem Monate ganz unthätig waren, allmählig der Einbildung, daß man sie verrathe und ohne Vertheidigung den Franzosen ausliefern wolle.

Auf alle nur mögliche Weise hatte man ihre Leichtgläubigkeit und Unruhe mißbraucht. Diese Leute waren edelmüthig; als solche, die Haus und Hof verlassen hatten, um sie zu schützen, wollten sie sich schlagen oder heimkehren. Die Schweizer, zumal die Bergbewohner, sind wegen Anhänglichkeit an ihre Familien bekannt. Die Heeresabtheilung von Murten stand unter dem Oberbefehl des Barons von Erlach, aus einem erlauchten Geschlechte. Dieser Feldherr theilte die Meinung seiner Soldaten, tadelte, wie sie, den unklugen Waffenstillstand, und zuletzt durch ihre aufrührerische Ungeduld bewogen, ging er mit einer großen Zahl seiner Hauptleute nach Bern in die Sitzung des souveränen Rathes. Hier sprach er als Staatsmann und als Mann von Herz. Er bewieß, daß die Macht von Bern jener, die Frankreich entgegenstelle, weit überlegen sey, schilderte das zaghafte Benehmen der Regierung, die Heftigkeit der Wünsche, von denen sein Feldlager täglich ertöne, und die Gefahr, wenn man unter solchen Umständen so viele Bürger, die unter den Waffen stehen, unzufrieden mache. Endlich gelang es ihm, die beiden Parteien zu wecken und zu vereinigen, und er bekam den Befehl, für die Rettung des Vaterlandes in Thätigkeit zu treten. Er verreiste von Bern unter dem Freudenrufe des Volkes, den er auch im Lager wiederfand. Die vaterländische Begeisterung konnte nicht höher steigen. Bald hat Erlach seine Verfügungen getroffen, seine Befehle zum Angriff der von den Franzosen besetzten Stellungen von Solothurn, Biel und Iferten auf den 1. März gegeben. Kaum aber hatte General Erlach den Rath von Bern verlassen, als ein Offizier des Feldherrn Brune vor demselben erschien, und Vollmachten zur Unterhandlung von Paris ankündigte. Er verlangte daher und erhielt ohne Schwierigkeit von dem nämlichen Rathe, der so eben durch Akklamation den Krieg beschloß, die Bewilligung, daß die Konferenzen zu Peterlingen eröffnet werden. Der Befehl zum Angriffe ward einstweilen unwirksam gemacht; der große Rath schickte eine Gesandtschaft ins französische Hauptquartier. Während dieser Zeit erhob sich die Minderheit zur Mehrheit; sie bestand aus Leuten, die dem Direktorium verkauft waren; sie beschloß die Aufstellung einer provisorischen Regierungsbehörde, anerkannte die „Rechte des Menschen“ und sandte neue Abgeordnete zum General Brune. Die Gesandtschaft, welche der Große Rath auf die Mittheilung des Offiziers ernannt hatte, kam voll Entrüstung über das Ultimatum des Generals zurück. Endlich näherte sich die Entwickelung. Der General von Erlach war noch zu Bern; aber mehr als jemals erbittert, verreiste er in Verzweiflung. Inzwischen erhielt Brune die Verstärkungen, die er erwartete, und General Schauemburg ihm zuführte. Nun forderte er von der neuen, durch Ränkesucht zwischeneingeschobenen Gesandtschaft gebieterisch die Herabwürdigung Helvetiens, und gab als Bedenk-

zeit eine Verlängerung des Waffenstillstandes von dreißig Stunden; aber zwölf Stunden nachher ließ er Solothurn und Freiburg angreifen. Die Schweizer wurden überrumpelt; diese zwei Städte ergaben sich theils durch Verrath, theils durch Kapitulation; die Milizen, welche Freiburg vertheidigen wollten, übten ihre Rache an den Regierungsgliedern, sprengten das Zeughaus auf, plünderten die Waffen, und führten das Geschütz mit sich fort. Das Volk war mehr werth, als seine Führer und Häupter, wie dieß in Kriegen für das Vaterland immer der Fall ist; der natürliche Trieb für seine Erhaltung täuschte es nicht; es war groß und unglücklich.“

„Das Feldlager von Murten that zu Gümenen und an der Sensebrücke Wunder der Tapferkeit, und als es eben im Begriffe stand, zu Freiburgs Befreiung vorwärts zu rücken, vernahm es, daß General Schauemburg von Solothurn vereist, und nach einem mörderischen Gefechte bei Fraubrunnen in Bern eingezogen sey. Bei dieser Nachricht schrieen die Truppen auf Verrath und mordeten einige ihrer Hauptleute. Im Treffen zu Fraubrunnen kämpften sechstausend Schweizer mit Wuth; fünfmal wurden sie aus ihren Stellungen geworfen, fünfmal nahmen sie dieselben wieder ein, aber sie befleckten ihren Ruhm. Der ehrwürdige Schultheiß Steiger und der Oberbefehlshaber von Erlach standen hier auf diesem letzten Posten des Vaterlandes; sie wurden auf dem Rückzuge von den Soldaten meuchelmörderisch angefallen; das, was diese Verrätherei nannten, rächten sie auf die schauderhafteste Weise an ihrem tapfern Feldherrn; er starb elend, eines grausamen Todes, und die Mörder erklärten nachher in ihrer Verantwortung vor Gericht, man habe ihnen gesagt, daß Erlach nur in der Absicht, sie den Franzosen auszuliefern, sich an ihre Spitze gestellt habe. Der achtzigjährige Steiger ward anfangs von dieser, vom Morde ihres Generals noch blutigen Schaar nicht erkannt; hierauf gekannt, entblöste er seine Brust, und der Stern des preussischen schwarzen Adlerordens entriß ihn dem Schwerte der Mörder; er redete zu ihnen, wie Coligny in der Henriade; er war glücklicher. Die Hugenotten von Bern, obschon verrathen, besiegt und in Verzweiflung, waren gewissenhafter, als die Fanatiker am St. Bartholomäusfeste. Dieser Greis konnte sich in die Gebirge retten, und er trug die Hausgötter des Bernischen Vaterlandes mit sich nach Konstanz fort. Das Bernische Heer focht gegen eine dreimal stärkere Macht, die aus alten Soldaten der Republik bestand. Auf dem Schlachtfelde zählte man erschlagene Weiber zu Hunderten, und mehrere tausend Sensen, mit denen die wackern Bauern sich bewaffnet hatten. Die Schweizer handelten gegen die Franzosen, wie ihre Voreltern gegen die Oestreicher; was konnten sie aber gegen die Reuterei und das grobe Geschütz der Franzosen ausrichten? Sie warfen sich wie Tollsinnige auf

die Kanonen, und wichen nur der Uebermacht und der Kriegskunst. Viele Greise wollten das große Unglück nicht überleben, und gaben sich den Tod.“

„Berns Untergang war das Losungszeichen zum Verfall der Eidgenossenschaft. Luzern, Zürich, Schaffhausen theilten das Schicksal von Solothurn, Freiburg und Bern, und folgten mehr oder weniger dem Beispiele von Basel und Lausanne. Durch alle diese freiwilligen Umwälzungen geschah, daß die Kantone, um dadurch dem Direktorium die Huldigung zu bezeugen, in ihren eigenen Regierungen mehrere, für den damaligen Zustand des Landes merkwürdige Veränderungen machten. Anfangs bildete man drei untereinander verbundene Republiken; dann machte man dreizehn oder vierzehn, und endlich machte Brune zwei; dieser General wurde damals mit Unrecht des Mißbrauchs seiner Vollmacht beschuldigt. Als er verreist war, gab Lecarlier, der mit der Errichtung der helvetischen Republik beauftragte Kommissär des Direktoriums, der Schweiz eine Verfassung, die er von Paris bekommen hatte, und ließ, nach Uebung, eine feierliche Tagsatzung nach Aarau versammeln, welche diese letzte Bedingung des Friedens frei anerkennen sollte. Die Agenten des Direktoriums hatten sich aller Kassen bemächtigt; in jener von Bern, wo der Schatz war, plünderten sie zwanzig Millionen; sie schickten ihre Vertrauten sogar in die Gletscher, um die Summen, die der Schultheiß von Bern dorthin hatte verbergen lassen, herauszuscharren. Die Besitznahme der Schweiz kostete dieses Land achtzig Millionen, von denen ein Theil den patrizischen Familien zur Last fiel. Die Franzosen nahmen Geißeln und schickten sie in die Festung von Straßburg. Freiheitsbäume und Klubs bedeckten die Schweiz. Die Aebte mit landesherrlichen Rechten beeilten sich, wie Wallis und andere kleine Staaten, ihre Abdankung dem Direktorium zuzuschicken, welches sodann diesen gebotenen Patriotismus im Moniteur bekannt machte. Man sah Priester und Mönche in Klubs den Vorsitz führen, und die Volksversammlungen anreden. Während aber die Burger der großen Kantone in den Kaffeehäusern herumräsonnirten, sammelten sich die Bauern der kleinen Kantone auf ihren Bergen unter die Waffen. Diese waren die ächten Abkömmlinge Wilhelm Tells. Im Anfange Hornungs verbanden sie sich am Ufer des Sees von Uri wider die große Nation. Schwyz gab das Losungszeichen und rief seine alten Bundesgenossen zu sich. Dieser Kanton handelte zu derselben Zeit edelmüthig und groß; er gab mehreren kleinen Völkerschaften, seinen Unterthanen, die Freiheit. Da der Zweck dieser besondern Unabhängigkeit immer jener der allgemeinen Vertheidigung war, so zeigte sich Schwyz hier im höchsten Grade vaterländisch und weise. Die Gefahr war dringend, und wurde noch dringender, als man in den kleinen Kantonen, welche Bern für unbesiegbar

hielten, vernahm, daß die eine und untheilbare Republik proklamirt sey. Jetzt mußte man sie annehmen oder bekämpfen. Zu diesem letztern Entschlusse reiheten sich einmüthig die Hirten der kleinen Kantone. Sie stiegen alle mit ihren Weibern und Kindern von den Alpen herab, und schworen zu Schwyz am 1. April diesen schönen Eid. Sie blieben bei diesem Entschlusse nicht stehen; sie schickten eine Gesandtschaft zu Lecarlier nach Bern, mit dem Auftrage, von dort nach Paris zu reisen, und dem Direktorium den Wunsch auszudrücken, daß sie bei ihrer bisherigen Verfassung verbleiben wollen. Lecarlier behandelte die Gesandtschaft der Bergbewohner, wie Meingaud die Rathsherren von Bern behandelt hatte. Er verweigerte den Abgeordneten die Pässe nach Paris, erklärte ihnen den Willen des Direktoriums, und schickte sie voll Verzweiflung zurück. Bei ihrer Rückkehr nach Schwyz erscholl das Geschrei des Kriegs und der Rache im Flecken und auf den Bergen; alle liefen zu den Waffen. Reding, ehemals Oberst in spanischen Diensten, Sprößling einer Familie, deren Namen und Thaten an den uralten Ruhm dieses Kantons, des Befreiers der Schweiz, fest geknüpft sind, wurde durch die Verehrung der Mitbürger aus der Stille des Privatlebens hervorgezogen. Von allen Seiten eilten die Bergbewohner unter seine Fahnen herbei und leisteten den Eid der Verzweiflung. Alle Waffen des Landes dienten zur Bewaffnung dieser für ihre Unabhängigkeit schwärmerisch begeisterten Völkerschaft, alle, selbst die alten Lanzen, die seit bald fünf Jahrhunderten im Zeughause verrosteten. Der Mann vom fünfzehnten bis zum sechszigsten Jahre, der die Waffen nicht ergreifen würde, war für ehrlos erklärt. Die Heerhaufen wurden geordnet; die Weiber, in geregelte Rotten abgetheilt, arbeiteten mit brennendem Eifer an den Verschanzungen der Engpässe ihrer Gebirge; Sparta lebte wieder auf. Reding begann seine kriegerischen Verrichtungen damit, daß er die Stadt Luzern überfiel, und ihr das grobe Geschütz wegnahm, ein Vertheidigungsmittel, woran es ihm noch gebrach."

„Bald darauf bewegten sich die französischen Heere gegen den Kanton Schwyz. Drei blutige Treffen wurden ohne Erfolg geliefert; schlichte Gebirgsbewohner, vom Gefühle der Nationalunabhängigkeit beseelt, widerstanden den Anstrengungen der Besieger von Oestreich. Die französischen Befehlshaber entschloßen sich, die so tapfer vertheidigten Stellungen der Schwyzer zu umgehen, und trugen auf Unterhandlungen an. Den Antrag verwarf das in Wuth gebrachte Volk, und ließ die Luft vom Geschrei, zu siegen oder zu sterben, ertönen. Inzwischen sah es seine Reihen mit jedem Tage sich lichten; der Kampf war zu ungleich; die gänzliche Zernichtung dieser Völkerschaft lag vor Augen. Ein ehrwürdiger Priester redete zu den Bauern, und bewegte sie endlich zur Annahme der von den

Franzosen gemachten Anträge; aber zu ihrer Vereinigung mit der helvetischen Republik stimmten sie nur unter der Bedingung, daß sie ihre Religion, ihre Waffen und ihre Rechte beibehalten. Der General Schauemburg zog alsogleich seine Truppen zurück. So endigte die kriegerische Episode des Kantons Schwyz, welcher der erste den Schrei der Unabhängigkeit gegen Oestreich ausgestoßen, und nicht ausgeartet hatte."

„Indessen war die neue Republik noch nicht eingerichtet; sie sollte aus zweiundzwanzig Kantonen bestehen, und nur zehn hatten ihre Gesandten zur Versammlung in Aarau geschickt; ihre Regierungsform war ganz nach jener von Frankreich gemodelt: Fünf Direktoren, ein Senat und ein Großer Rath. Einige Kantone begehrten, man solle den von Schwyz angenommenen Bedingungen beitreten, und dieser Beitritt schien allgemein zu werden, als in Wallis ein Aufruhr ausbrach, der von Anfang der Revolution günstig war. Es war fast nicht zu denken, daß ein solcher Aufstand gefährlich werden könnte, besonders, nachdem die kriegerischen Kantone sich unterworfen hatten. Dennoch ward er bald in seinen Fortschritten beunruhigend. Sechstausend Aufrührer, durch die Diener der heiligen Religion im Namen Jesu Christi in Bewegung gesetzt, stürzten von den Bergen auf die Stadt Sitten, wo ein französischer Agent, Namens Maugourit, seinen Sitz hatte. Er und die öffentlichen Behörden hatten kaum noch Zeit, sich zu retten; sie flüchteten sich in das nicht weit entfernte Lager des Generals Lorge. Dieser Feldherr marschirte sogleich gegen die Aufrührer, welche, zuerst Sieger, schnell zur Unterwerfung genöthiget und entwaffnet wurden. Man hat die Strenge bedauert, mit welcher die Franzosen die Stadt Sitten bei diesem Anlasse behandelten. Mühlhausen und Genf wurden mit Frankreich vereinigt. Die allgemeine Gestaltung und Einrichtung der helvetischen Republik ging sodann ohne Widerstand vor sich; aber die Verschleuderungen des Kommissärs Rapinat und anderer Agenten von Paris brachten die Erbitterung des Volkes aufs höchste, und es lauerte nur auf einen Anlaß, um das Joch abzuwerfen, welches die Bajonette des Direktoriums unter der Larve der Freiheit ihm aufgelegt hatten. Nach Auflösung des Kongresses von Rastadt wurden die Fortschritte des Erzherzogs in Deutschland das Zeichen zum Aufruhr. Neuerdings erklang in den Alpen die Sturmglocke. Der Krieg in der Schweiz war ruhmvoll für Massena, und fügte zu seinen Siegeskränzen noch die beneidenswerthe Ehre, sein Vaterland vom Einfall der Fremden gerettet zu haben; Frankreich aber hat in diesem Kriege viele seiner Tapfern verloren."

Der Cappeler-Krieg 1531.

Von

Gilg Tschudi.

Ueber diese Handschrift, deren Druck und Bekanntmachung lange genug ein vergeblicher Wunsch war, urtheilt Gottlieb Emanuel Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte, 5r Band S. 135. No. 451) also: „Aus einer zu Wil Egeri auf den Höfen im Kanton Zug, „bei den Erben des Ammanns Christian Iten aufgehobenen Handschrift „erhellt, daß der wahre Verfasser derselben der unsterbliche Tschudi „sey; denn es heißt ausdrücklich am Ende: Durch weiland „Aegidium Tschudi von Glarus gestellt und usgangen „im Jahr 1533. Was man unter Walthart Wanneners von „Luzern, Karl Moser's von Zug, Joh. Schmidt's von Roth, „Franz Utinger's von Zug, Rennward Cysats, Erhard „Köchli's von Luzern, Konrad von Stein's, und anderer Namen „von diesem innerlichen Krieg anführt, ist alles das gleiche Tschudische „Werk, und die andern sind nur wörtliche Abschreiber. Dieses ist „eine der vollkommensten und wichtigsten Beschreibungen dieses Kriegs, „mit sehr vielen wichtigen Dokumenten und merkwürdigen Vorfällen „begleitet. Den Anlaß des Krieges, die fruchtlose Tagsatzung zu „Bremgarten, die Kriegserklärung von Brunnen im Weinmonat 1531, „der darauffolgende Absagebrief der V. katholischen Orte, die beid- „seitigen Ränke, die Hergangenheit des Kriegs, und die vorgefallenen „Schlachten und Scharmützel, die Aufführung der von Zürich zu „Hilfe gerufenen Glarner, Graubündner und Toggenburger und der „Zürcherschen Unterthanen selbst, die Vermittlung der unpartheiischen „Orte, der Friede mit Zürich und kurz darauf mit Bern, die Hand- „lungen zu Rapperschwil, die Abscheide von den Tagsatzungen im „Winter- und Christmonat 1531 und April und May 1532, der „Landsfrieden von Schwyz, — das alles ist sehr merkwürdig und „mit den wichtigsten Urkunden erläutert."

Baron von Zurlauben, dessen gründlichen und großen Kenntnissen in der Schweizergeschichte Johannes Müller volle Gerechtigkeit wider- fahren ließ, (S. dessen sämmtliche Werke 5r Band S. 299) war der erste, welcher im Jahr 1760 auf diese Geschichte des Cappeler-Kriegs auf- merksam machte, und den wahren Verfasser derselben bezeichnete, was er um so leichter und sicherer thun konnte, als nicht nur Tschudi's

Sprache, Geist und historische Kunst sogleich in die Augen springt, sondern auch dessen noch ungedruckte Fortsetzung der Schweizerchronik, worin unter dem J. 1531 mehrere Kapitel der nachfolgenden Darstellung wörtlich vorkommen, nothwendig zu dieser Entdeckung führen mußte.

Theils zur Bestätigung und theils zur Vervollständigung der Tschudischen Geschichte des Cappeler-Krieges wird hier am Schlusse derselben Einiges aus Bullingers, ebenfalls noch handschriftlicher Beschreibung des nämlichen Cappeler-Kriegs beigefügt, besonders in Bezug auf die Bewegungen des Landvolks am Zürchersee, von welchen, obgleich sie von großer Bedeutung waren, unsere neuern Geschichtschreiber entweder gar nichts melden, oder (wie z. B. Leonhard Meister, helvetische Geschichte 1r B. S. 220, und J. Conrad Vögelin, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft III. S. 107) derselben nur mit wenigen Worten erwähnen. Was man im Jahr 1489 gesäet und am 6. April desselben Jahres mit Bürgermeister Waldmanns Blut gedüngt hatte, gedieh hier das zweite Mal (das erste Mal 1515) zur Erndte, und nachher wie oft noch bis 1795 und 1804! „Nach dem Tode des Bürgermeisters Waldmann sagt Johann Müller, Schweizergeschichte V. S. 404) mußte Zürich durch „die Eidgenossen sich zu einem Vertrag mit dem Landvolke nöthigen „lassen, wodurch die Hoheit geschwächt, und ein Zunder des Mißvergnügens ausgestreut wurde, welcher nach dreihundert Jahren „zum Untergang der ganzen Schweiz beitrug."

Kurze Beschribung

der V. katholischen Orte in der Eidgnossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Kriegs wider ihre Eidgenossen der V. zwinglischen Ort, Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhusen, und die zugewandten Städt, St. Gallen, Mühlhusen und Biel, auch die abgefallnen Unterthanen von Thurgöuw, Toggenburg, Gottshus St. Gallen, Rynthal (usgenommen Oberried), fryen Aemter im Ergöuw zu Waggenthal (usgenommen Meyenberg) die Grafschaft Baden (usgenommen die Stadt Baden, Klingnau und Lückern), Rapperschwyl, Bremgarten, Mellingen, Wesen und Gaster.

I.

Wer in diesem Krieg den V. Orten half, und von den übrigen dryen Orten, Glarus, Fryburg und Appenzell, die sich unterwundent zu scheiden.

In diesem Krieg zugent die uß Wallis mit eintusend Knechten den V. Orten zu Hilf, doch kaments erst zu ihnen, nachdem die V. Ort die Schlacht erobert hattent, wann (weil) von wyter Gelegenheit wegen nit müglich was, zytlicher zu kommen. — Auch zugent den V. Orten zu Hilf eintusend italiänischer Knecht, mehrtheils Schützen; die kament über den Gotthart, auch nachdem als die erst Schlacht von den V. Orten erobert was. Ihr Führer und Hauptmann was Herr Baptista von Insula, ein rycher Mann von Genua uß Liguria, der Burgrecht zu Luzern hatt. — Die Gemeind zu Meyenberg in den fryen Aemptern zu Waggenthal, und etlich wenig mehr in den Aemptern einspännige Personen bestundent by den V. Orten dapferlich, und hulfent ihnen mit vierhundert Knechten. Die andern Lüt in allen gmeinen Vogtyen warent von den V. Orten, die doch der mehrer Theil ihrer natürlichen Oberkeit warent, und denen als dem mehreren Theil zu gehorsamen sie schuldig gsin wärint, all abgefallen, und zugent wider sie, usgenommen die Pfarr Mendlingen, im Oberried genannt; die beharrtent am christlichen Glauben. Deß wurdent sie von den Zwinglischen überzogen und gepörlich geschädigt. Die Stadt Baden, Klingnau, auch die Pfarr Lückern (Leuggern) in der Grafschaft Baden gelegen, bestundent auch an den V. Orten und by der alten Religion, doch saßent sie still, denn sie mochtent den V. Orten nit gehelfen, von wegen daß sie mit den Zwinglischen umgeben warent, und selbs in Gefahr saßent. Die übrigen Pfarryen in der Grafschaft Baden warent all abgefallen. Sarganser Land saß still durch ernstliches Anhalten ihres Landvogts, Gilgen Tschudis von Glarus, der den V. Orten günstig was, und auch der alten katholischen Religion, wiewol mehr denn der Drittheil des Landes den Zwinglischen Glauben angenommen hattent, und viel ufrührerisch Volch unter ihnen was, die sich auch gern des Kriegs yngelaßen hättent. — Die Vogtyen ehnet dem Gebirg in welschen Landen, Lauwis, Luggaris, Mayenthal und Mendris, saßent all still,

und wiewol sie der alten Religion warent, und unverhinderet den V. katholischen Orten wol hättent mögen zu Hilf ziechen (dann sie von keiner Syten har einicher Gefahr, daß ihnen ihr Land hätt mögen überfallen werden, zu gewarten hattent) thatent sie es doch nit. — Die Grafschaft Utznach, so denen von Schwyz und Glarus gehört, und gar handfest am alten Glauben warent, sind sie doch von den Zwinglischen dermaaßen umgeben gsin, daß sie denen von Schwyz nützit gehelfen konntent, als sie gern than hättent, saßent still in Gefahr, man wurd sie überziechen, wie dann ihnen dick getröuwet ward. — Die in der March, so denen von Schwyz allein zugehörent, konntent ihren Herren nit gehelfen, denn sie mußtent die Gasterer und Toggenburger verhüten, daß sie ihnen nit ins Land fielent. Es warent auch etlich in der March, denen man in der Religion nit wol verthruwet, doch hielt sich die Landschaft redlich an ihren Herren.

Man soll auch wüßen, daß die erst Schlacht, so die V. Ort erobert, allein durch ihr selbs eigen Volch beschechen, ohne Männiglichs Hilf, usgenommen by zwanzig redlich Gesellen, vertribne Banditen, deren etlich von Rapperschwyl und Haßle, von Wyl ußem Thurgöuw und anderstwo uß den gmeinen Vogtyen, die durch die Zwinglischen, von ihrer katholischen Religion wegen, von Hus und Heim verjagt warent. Sonst hattent die V. Ort in diesem Krieg kein Hilf und Bystand, denn allein von denen, so hieoben genampt sind.

Die von Rothwyl zugent us, den V. Orten zu Hilf, mit zweihundert Knechten, mochtent aber nit wyter kommen denn gan Waldshut, da ihnen der Paß, fürbaß zu ziechen, nit sicher was, und ward ihnen von den V. Orten geschrieben, daß sie allda still sollent liegen bis uf wytern Bescheid. — Die von Glarus schicktent Schidboten, warent in ihrem Land selbs zwyspaltig, und gar noch die zween Theil zwinglisch. Dieselbe Parthy schlug den V. Orten die Proviant ab, nament us, Volch wider die V. Ort zu ziechen, über das daß sie Schidboten abgefertigt hattent. Da widerstundent ihnen ihre Mitlandlüt, die Altgläubigen, so handlich, daß sie es nit gethun dörfen. Dieselbigen Altgläubigen, deren doch kum der Drittheil im Land war, führtent den V. Orten Salz und andere Proviant, was sie ankommen möcht, offentlich zu über das Verbot der Nüwgläubigen, die es ihnen mit der Hand nit wehren dörftent

von wegen ihrer Handlichkeit, und was ein große Widerwärtigkeit im Land, wachtent selbs gegen einanderen. — Die von Fryburg warent katholisch, aber sie saßent still und sandtent Schidboten. — Die von Appenzell warent ein Theil katholisch, doch die Mehrzahl zwinglisch, saßent still, und sandtent Schidboten. Sonst was Niemand in der Eidgnossenschaft, der sich Scheidens belude und unterwunde. — Die von Solothurn warent der Mehrtheil zwinglisch worden. Deßhalb sie mit denen von Bern uszugent wider die V. Ort, wiewol noch viel altgläubiger, handlicher Lüt in ihr Stadt und Land warent, die auch nach Endung des Kriegs ihre Widerparthy, die Nüwgläubigen, gwaltiglich uß der Stadt triebent, auch männlich zum alten Glauben stundent, und je länger je mehr handlichen darzu satztent. — Die von Rapperschwyl warent zwinglisch worden, und den V. Orten widersetzig, da doch die von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus ihre natürlichen Herren sind; doch ließents die von Zürich nit in ihr Stadt und zugent auch nit öffentlich us wider die V. Ort. Sie vertriebent aber etlich Ehrenlüt von ihr Stadt von wegen des katholischen Glaubens: Herrn Kaspar Göldi, Ritter, Herrn Schultheiß Grunouwer, Seckelmeister Rüßi, Ulin Eberli und andere mehr. — Die im Rynthal warent von den Zwinglischen verordnet, anheimbsch zesyn, und den Ryn allda zu verwahren, daß Niemand darüber den V. Orten zu Hilf zuge.

Was des übrigen Volchs in aller Eidgnossenschaft was, zog alles mit Macht wider die V. katholischen Ort. Thurgöuw und Toggenburg brach uf mit ganzer Macht, deßglichen auch Gaster und des Gottshus St. Gallen Lüt. Der Hochwürdig Fürst Abt Kilian des gemeldten Gottshuses St. Gallen ward Anno 1529 sampt sinem Konvent durch die Zwinglischen von sinem Gottshus, Lüten und Landen, über den Ryn us vertrieben, der doch ein gütiger, senftiger Herr und ein erborner Landmann uß Toggenburg was. Der fromm Herr ertrank im Waßer, Bregenz genannt, da sin Roß mit ihm fiel und ihm das Wasser den Mantel über das Haupt zog, daß er erstickt, eh man ihm zu Hilf mocht kommen. Geschach 1530 den 30. August. Gott tröst sin Seel! Dann er ein Gottliebender und armen Lüten ein milder Herr gsin. Uff ihn ward vom Konvent ehnet Ryns, als sie im Elend warent, der Hochwürdig Herr Diethelm, ein

erborner Blarer von Wartensee, erwählt, ein wyser, ufrechter Herr, der sich ußländisch im Elend sampt sinem Konvent erhalten mußt, bis daß er durch Gottes und der V. Orten Hilf, als ihnen Gott den Sieg verlich, wieder yngesetzt ward. — Die dry grauen Bünd zu Churwalchen wurdent von denen von Zürich gemant um Hilf und diewil ihnen die von Zürich vorhin auch wider den Herrn von Müß (Musso) zu Hilf gezogen warent, konntent sie Ehrenhalb ihnen die Hilf auch nit abschlachen, wiewol sie es ungern thatent von wegen daß es die Religion antraffe, darinnen sie selbs auch zwyspältig warent; dann noch viel Volchs dem alten katholischen Glauben in allen dryen Bünden handlich anhangtent. Also schickten sie ihnen eintusend Mann zu Hilf mit Geding, daß sie denen von Zürich allein ihr Land solltent helfen schirmen und retten, und sonst uff die V. Ort wyter nit ziechen. Also zugent sie hinab ins Gaster; da lagent sie etwan mengen Tag. Darnach zugent sie uß ernstlicher Meinung (Mahnung?) dero von Zürich bis gen Horgen; da bliebent sie, bis der Krieg gericht ward, und zugent demnach wieder heim, daß sie den V. Orten sonst nie kein Schaden thatent.

II.

Wie sich der Krieg anhub zwüschen den Alt- und Nüwgläubigen, und wie ungern die V. Ort den Krieg anfingent, und was großen Zwangs mit ihnen von den Zwinglischen gebrucht, dardurch sie zum Krieg zwungen warent.

Als die V. Ort im vorigen Krieg, der ohne Schwertschlag zerging, Anno 1529, von denen von Zürich und ihren Mitgläubigen von Bern, Basel, Schaffhusen, St. Gallen, Mühlhusen, Thurgöuw, Toggenburg und anderen überzogen warent, und ein schmächlichen, nachtheiligen Frieden, von Ruh, Einigkeit und Wolfahrt wegen, gmeiner Eidgnossen Blutsvergießen unter Eidgnossen zu verhüten, angenommen hattent, und nit uß Forcht oder einicher Zagheit, — dann die Ehrbarkeit und Gwalt der V. Orte ihren gmeinen Mann kum zu Verwilligung desselben Friedens bereden und ynführen mochtent, wann sie deß ganz unwillig von wegen des Mutwillens, so zuvor mit ihnen gebrucht ward, — ward es doch von ihrer Widerparthy, denen von Zürich und ihren Mithaften, dahin bedüt und geacht, als ob sie das Herz und Mannheit verloren und von großem Ent-

setzen, daß sie die merkliche Gegenmacht erfürchtet, den verächtlichen Frieden angenommen hattent, überhattent sich selbs, daß Niemand ihnen, von ihr nüwen Glaubens (so sie das Evangelium namptent wegen, Widerstand thun möcht, beguntent die V. Ort, von ihr alten katholischen Religion wegen, je länger je vester zu verschupfen, und allen Mutwillen gegen sie fürzenemmen. Und wiewol die V. Ort stets uff den Landsfrieden trungent und ernstlich batent, daß man sie darby belieben ließe, und auch denselben zu halten ihres Theils Willens wärint (unangesechen, daß er ihnen nachtheilig), so man den an ihnen auch halten wurd, mocht doch weder Billigkeit noch Bitt nützit verfachen, wann daß sie, insonders die von Zürich, als die Prinzipalen, ein Nüwerung, Trotzung und Verspottung über die ander mit ihnen fürnament, ohn alle Bescheidenheit und Ufhören. Diese Verschmächung littent die V. katholischen Ort by dry Jahren, namlich von 1528 Jahr bis uff den Frieden, der in obbenampten 1529 Jahr gemacht wurd, und darnach bis im Herbst des 1531 Jahrs, also daß sie immerdar nützit thätlichs darzu thatent, hoffend allwegen, es wurd mittler Zyt besser, gabent der Widerparthy gute Wort, batent stets, daß man sie bym Landsfrieden, by Recht und by den geschwornen eidgnössischen Bünden beliben ließe; aber das alles unangesechen, fuhrent die von Zürich und ihre Mithaften mit ihrem Trutz für. Da half weder Landsfrieden, Bünd noch Rechtbieten, und ward die Sach je länger je böser mit Zwang und Trang, den man den V. Orten zufüget. Man zog ihnen ab mit Gwalt ihren Theil Lüten und Land im Rynthal, Gaster, Toggenburg, Wesen, Rapperschwyl, des Gotteshus St. Gallen Schirmpflicht, das ganz Thurgöuw, Sarganserland mehrtheils, und im Ergöuw die Grafschaft Baden, Waggenthal, Bremgarten, Mellingen, auch Rynouw und anderes, das ihre Vorderen mit surem Schweis und Blut erobert, und etliche dero Landen mit baarem Geld erkauft hattent, und nötet man dieselbigen Land und Lüt in den nüwen zwinglischen Glauben, und bewegt man's, daß sie täglich wider die V. Ort, die der mehrer Theil ihrer natürlichen Herren warent, handletent, und ihnen kein Gehorsam noch Pflicht mehr leistent, da doch etlich derselben Landen, als Toggenburg, Rapperschwyl, Gaster und Wesen, die von Zürich und ihre Mithaften gar nüt angiengent, und sie weder Theil noch

Gmein oder einiche Gerechtigkeit an ihnen nit hattent, und am Gottshus St. Gallen, deren rechter Landesfürst ein Abt ist, auch kein Eigenschaft, denn daß sie mit andern dryen Orten Schirmherren sölltent syn. Da vertriebent sie den Abt und Konvent wider ihr eigen Brief und Siegel; das was der Schirm, den sie thätent, und was nit gnug an selbem: man unterstund auch, die gemeldten V. Ort in ihren Landen selbs zwyspaltig zu machen durch Inpflanzung der nüwen Religion. Deßhalb etlich uß den Länderen Schwyz und Zug verjagt wurdent.

Nun thatent insonders die von Zürich den V. Orten den größten Trang, darnach die von Bern; dann diese beiden Ort tröstent sich ihr großen Macht. Die von Zürich berüemptent sich, zweymal mächtiger an Mannschaft ze syn, denn die V. Ort alle, und vermeintent, nit billich ze syn, daß die V. Ort in Gmeineidgnoßischen Sachen sölltent fünf Stimmen haben, und sie, auch die von Bern jedweders Ort zugleich nur eine, diewil sie doch so mächtig, und die V. Ort eines so kleinen Vermögens wärint. Der Zwingli, Predikant zu Zürich, treib diesen Handel gar fast offentlich an der Kanzel, und mußtent die V. Ort große Verachtung und Verschupfung täglich hören und gedulden. Die von Zürich ließent ein Schmachschrift über die ander in Truck wider die V. Ort ußgahn, zigtents viel Sachen, die sich nit befunden; dann sie sich allwegen ehrlich verantwurtent, und ihr Unschuld zu bewysen Recht botent. Aber da half kein Rechtbieten, wurdent uffs schnödest gelästert und geschmächt. Man schalt sie: Bluthünd, Klotzen, Milchträmmel, Kühkammen, Tanngrotzen, Burenörtli, Götzenknecht, Päpstler, die fünf Kühträckli, die fünf Sennhütten, und ander viel verachtliche Schmützwort und Verspottungen, und das noch abschülicher und erschrockner was, man nempts die Gottlosen, die Gott und Gottes Wort und die evangelisch Wahrheit verachtetint, und in ihrem Land nit dulden wölltint, und sprachent etlich, sie hättent einen, der mit Vych unchristenlich gehandlet und Ketzery getrieben hätt, für frömmer und besser, denn ein altgläubigen Fünfortischen, der zur Meß ginge.

Es wurdent wol hinwiederum viel ungeschickter Worten von etlichen sonderbaren Personen in den V. Orten auch geredt, daß man die Zwinglischen schalt: Kilchenräuber, Kelchdieben, Abgefallene vom alten wahren Glauben, Ketzer und andere un=

bescheidne Wort, das den V. Orten fast zuwider was, und die ihren hart darum straftent mit Thürmen und in ander Weg an Lyb und Gut, wo sie deß innen wurdent. Es ward auch, alsbald die zwinglischen Ort etwas derglichen erfuhrent, den V. Orten schnell zugeschrieben, und mit scharpfen, unfründlichen Worten verwiesen, wiewol mengsmal sich erfand, daß den ihren unrecht beschach; wo man aber einen schuldig erfand, ward er ohn alle Gnad von den V. Orten auch gestraft, und allweg fründlich hinwieder geschrieben, mit Erbietung redlich zu strafen, wo die ihren ihnen einich Leid bewiesent. Dargegen aber, wann die V. Ort gen Zürich oder in andere zwinglische Ort schriebent, was ihnen hinwieder von den ihren für Schmachreden (so oben vermeldt) begegnet, und sie fründlich batent, daß sie auch straftent, ward nützit darzu gethan, und ihr Begehren vom gmeinen Mann verspottet, mußtent also die üppigen Schandreden liden, darum daß sie die Meß und die hochwürdigen sieben Sakrament für heilig hieltent, und von ihrem alten, hargebrachten katholischen Glauben nit abstahn wolltent. Man fieng so mengerlei mit ihnen an, daß nit zu erzählen; doch littent sie das alles, und ergabent sich, und wurbent stets hinwieder um Fründschaft, batent für und für, daß man sie ließe by den geschwornen Bünden, by dem ufgerichten Landsfrieden, by angebottnem Recht und by ihrem hargebrachten, katholischen Glauben beliben, dann sie ungern wider ihre Eidgnossen kriegtent; aber es verfieng alles nüt. Da half kein Bitten, Vergeben, fründlich gütige Erbietung, Bünd, Landsfrieden noch Rechtbieten.

Da nun die V. Ort sachent, daß by ihrer Widerparthy kein gliches noch billiches ze finden, so batens und mantents ihre Eidgnossen von Glarus, Fryburg und Appenzell, auch die dry Bünd zu Churwalchen, und wen sie zu manen hattent, by ihren geschworenen Bünden, wurbent und schriebent sonst allenthalben hin ernstliche Bittbrief, daß man ihnen zum Recht hulfe, damit sie nit immer und immer den unbillichen Trang liden müßtint. Aber da war kein Helfer noch Jemand, der sich ihrer beladen oder zum Rechten Bystand thun wöllt. Sie ruftent Kaiser und Küng um Schirm an, daß sie by Recht beliben möchtint; aber Männiglich entsaß zu der Zyt dero von Zürich und Bern Trutz und Macht, daß sich Niemands wider sie zu setzen unterstahn wollt; dann sie hattent ihr zwinglische Bundsgnossen und An=

hang auch wyt ußert die Eidgnossenschaft gemacht, mit Philippen dem Landgrafen von Hessen, den der Zyt Jedermann forcht, auch mit den Städten Straßburg und Konstanz, dadurch der ganz Schmalkaldisch, nüwgläubig Lutherisch Bund, der im Tütschland domalen gwaltiglich regiert, ihnen anhieng und byschaltet. Kaiser Carolus, dieß Namens der fünft, lag der Zyt in Brabant, und sin Bruder, Küng Ferdinandus, in Oesterrych, hattent vorhar die V. Ort, ihnen byzestahn, wo sie deß bedörftent, heftig vertröstt, aber ietzt in der Not, als sie um Hilf angesucht wurdent, dorftent sie sich nit roden, forchtent den Schmalkaldischen Bund wider sie zu bewegen, wo sie sich der V. Orten thätlich annemmen sölltint. Die Franzosen, wie sie denn den Mantel dem Wetter nachzehengken gewont sind, als sie sachen, daß die Nüwgläubigen in einer Eidgnossenschaft dieser mit ihr Gwalt und Macht wyt fürtreffent, beguntent sie sich auch zu den Zwinglischen Orten zu lieben und der V. Orten wenig mehr zu achten, schiktent nüwgläubige Anwält in die Eidgnossenschaft, den Herrn Meigret und andere, die ihr Gmeinschaft allein mit dem Zwingli und den nüwgläubigen Orten hattent, und bestundent fast untrüwlich an den V. Orten; deßhalb sie von Jedermann verlassen und in desto größer Gefährlichkeit und Aengstigung warent. Sie warent auch arm an Spyß, Geld, und anderen Dingen. Der Franzoß was ihr Schuldner einer großen Summe Gelds; da er aber sache, daß sie unterdruckt warent, gab er ihnen gar nüt mehr, schlug ihnen viel Bezalung nach einanderea uf, daß er sie nit bezalt, wie fast sie ihn joch batent und anhieltent. Dann er nit allein vieler Jahren Pensionen, sondern auch viel sonderbaren (einzelnen) Ehrenlüten in den V. Orten baar geliechen Geld schuldig was, die er weder um Zins noch Hauptgut in dieser ihrer Not bezalen wollt uß Anstiftung des Zwinglis und der nüwgläubigen Orten; in Summa, sie hattent von Niemand kein Handbietung; noch so littent sie sich.

Aber die von Zürich und Bern mißbruchtent sich der V. Orten oberzelten Geduld je länger je vester, als sie sachen, daß sie von ihr Altvorderen christlichen und katholischen Glauben nit abwenden mochtent und daß sie die zwinglisch sectisch Lehr in ihren Landen zu predigen nit zulassen wolltent, auch die Zwinglischen und Luthrischen gefälschten Biblien in ihren Landen nit

wolltent feil haben und kaufen lassen, und daß sie die Angehörigen derselbigen Lehr uß ihren Landen vertriebent, von wegen daß sie vermeintent, in ihren Länderen auch Gwalt zu haben, über die ihren, als frye Ort, zu herrschen, so wol als die von Zürich und ein ander fry Ort über die sinen. Das vermeintent aber die von Zürich und Bern ihnen nit nachzulassen, und wurdent noch vester und grimmer von dieser Sach wegen wider die V. Ort verbittert, schlugent ihnen Spys und feilen Kauf ab, also daß ihnen keinerlei uß ihren Landen zukommen möcht. Dann sie wußtent, daß sie weder vorständts (vorräthiges) Korn noch Salz in ihren Landen hattent, und ohne Brod und Salz nit geleben möchtint, noch hattent, denn was ihnen durch ihr Land zugahn mocht. Item einer von Zug kam rytend gan Mellingen, und als sin Roß ein Ysen verloren hatt, ließ er allda den Schmid ein andres ufschlagen. Deß ward der Schmid von Bürgeren übel gehandelt und gezwungen, dem Roß das ufgeschlagne Ysen wiederum abzubrechen, und darzu um ein Buß gestraft. Diesen Trutz bewiesent die Mellinger, die doch geringen Vermögens, und der V. Orten Unterthan syn solltent. Noch littent sich die V. Ort, schicktent ins Elsaß, Bryßgöuw, Hegöuw, Schwaben und andere Ort um Salz, Wyn und Korn. Da wolltents ihnen die nüwgläubigen Ort und ihr Anhang in ihren Landen nit durchgahn noch durchfahren lassen, und stricktent ihnen alle Straßen auch ab, also daß Wyb und Kind und Männiglich in den V. Orten großen Mangel an Notdürftigem leid, und vermeintents, endlich damit von ihr Vorderen alten Religion zu zwingen, und zu ihrem Glauben zu bringen. Denn Meister Ulrich Zwingli hat diesen Anschlag, den feilen Kauf abzustricken, angestift, predigt an offener Kanzel davon, daß es ein göttlich billiche Sach wäre, doch wäre noch besser und Gott gefälliger, daß man sie, als Gottes offnen Fyend, bekriegen söllte. Das ward von denen von Zürich an die von Bern gebracht, und was dero von Zürich Stimm, den Krieg zu Handen ze nemmen, aber die von Bern widerriethents noch dießmal, und dunkt sie besser, ihnen vorerst die Proviant abzeschlachen, und zu sechen, wie sich die V. Ort anlassen wölltint. Also mitstimmtent die von Zürich denen von Bern. Noch litt man sich in den V. Orten etwan viel Zyts, als sie ihres Gegentheils große Macht, hinwieder ihren eigenen großen

Mangel und Notzwang begunntent betrachten und zu Herzen führen, auch wie sie von Jedermann verlassen und kein Hilf wußtent, denn sich Gott des Allmächtigen, siner würdigen Mutter Magd Mariä und alles himmlischen Heers zu getrösten, der vertruwlichen Zuversicht, sie wurdents in ihrer Angst und Not nit verlassen, und insonders wurd sie Gott by sinem wahren, christlichen Glauben, den sie hoffent zu haben, erhalten und nit zu Schanden kommen lassen, unangesechen, wie wenig ihro, und wie groß die Macht ihres Gegentheils wäre. Da sagtent sie an in allen ihren Landen gemeine Gebet, Krüzgäng, Gottsfahrt, und andere ernstliche Gottsdienst, stelltent ab Spielen, Tanzen, Hochfahrt und andere mutwillige Sachen, schicktent ihre Sachen mit allem Ernst in Demut zu Gott, sin Huld, Gnad und Hilf, dero sie begehrtent, zu erlangen, und satztent ihnen selbs redlich für: diewil sie bishar soviel Trang und Schmach erlitten mit Entwehrung ihrer Lüten und Landen und andern unbillichen Sachen, daran sich ihr Widerparthy nit ersättigen lassen wöllent, sie von ihrem alten, wahren christlichen Glauben zu triben und zu notzwangen, unterstundent sich auch, sie in alle Schmach zu bringen, wo sie könntent, –– daß sie fürrer sollichen unbillichen Zwang nit mehr liden, sich vom alten, wahren christlichen Glauben nit trängen lassen, und alles ihr Vermögen, Lyb, Leben, Gut und Blut daran setzen, und harüber uff Gottes Hilf und alles himmlischen Heers Fürbitt hoffen wöllent.

III.

Zu Bremgarten ward getaget, und in Unfründschaft abgescheiden.

Also hielt man uff Begehren der Schidorte noch ein Tagsatzung zu Bremgarten, ob noch etwas Mittel zu finden wäre, und wie man in Unterhandlung was, batent die V. Ort immerdar die von Zürich, Bern und ihre Mithelfer mit dem ernstlichen Erinnern, als sie immer konntent, daß sie ihnen doch Salz, Korn und Wyn, so sie in frömbden Landen erkauftent, und mit merklichen Kosten ze Hus bringen müßtent, zugahn liessent, und nit so unfründlich mit ihnen umgiengent, Kindbetterinnen, dürftigen auch alten und kranken Lüten by ihnen zu großem Nachtheil, Mangel und gepörlich verderblichem Scha=

den. Sie söllent ihnen thun, als sie wölltint, daß ihnen von ihnen hinwieder auch beschäche, wie sie das Evangelium, deß Anhänger sie sich berüemptent ze syn, lehre. Das redt Schultheiß Golder von Luzern im Namen der V. Orten, alles mit den senftigisten, fründlichsten Worten als immer möglich; dann er ein wolberedter Mann was. Er ermant sie auch der alten Liebe, Bünden, Landsfrieden und Harkommenheit der Eidgenossenschaft, aber es mocht by der Widerparthy, insonders denen von Zürich, nützit verfachen, und kein Gütigkeit noch Nachlassung erhebt werden. Dann da die V. Ort nit wolltent zulassen, in ihren Gebieten die zwinglische Bibel zu kaufen oder verkaufen, und den zwinglischen Glauben den ihren, ob etwer deß begehrte, nit gestatten wolltent in ihren Landen, da wolltent sie von keinen Mittlen hören, und der Proviant halb nützit bewilligen. Da wurdent der V. Orten Anwält, als sie sachen, daß sie nützit schaffen mochtent, gar erzürnt. Dann wiewol ihnen der Last des Kriegs schwer und sie weder mit Spys, Geld noch anderer Notdurft versechen warent und ungern kriegtent, wußtent sie doch wol, daß ihr Volk, wo die Proviant nit ufgethan wurd, redlich zu kriegen gesinnt, wie arm, nötig und mangelbar sie immer warent. Dann von ihrem Glauben wurdent sie nit um ein Härlin wichen. Uff solliche Abschlagung dero von Zürich und ihrer Mithaften fordertent die V. Ort von ihnen die geschwornen Bünd harus, klagtent den großen, übermütigen Gwalt, so sie ietzt lang mit ihnen gebrucht, und überdas ihnen feilen Kauf, Spys, Trank und Straßen abgeschlagen, da sie weder geschworne Bünd, Landsfrieden noch Rechtbieten mögen schirmen, do sie hinwieder nie nützit an ihnen gefehlt, noch keiner Sach gedacht, sollichen Mutwillen mit ihnen zu gebruchen. Das alles wöllent sie Gott, siner lieben Mutter, allem himmlischen Heer, auch allen frommen Menschen und Liebhabern der Gerechtigkeit geklagt haben. Der Amman von Unterwalden, Marquart Zelger, nid dem Wald, sagt ihnen offentlich harus: „Ihr müssent uns wyter nit zwingen, und wir wollent das nit mehr liden, wie wir gelitten hand; es muß eh Rugg und Buch brechen, und all unser Vermögen daran gesetzt werden.“ Die von Zürich und Bern lachtent der Sach, und hieltent den V. Orten nüt uff ihr Red, vermeintent endlichen, sie wurdent gegen ihr großen Macht nützit thätlichs dörfen zu Handen nemmen.

Hiemit verritent die V. Ort ab dem letzten Tag zu thädingen, so zu Bremgarten in wenig Tagen vor dem angenden Krieg gehalten ward, satztent ilends einen Tag gen Brunnen in Schwyz, allda mit rechtlicher Urtheil den Krieg anzefachen, daß sie deß unbuefegt, zu erkennen, wiedas die geschwornen Bünd zugebent.

IV.

Der Krieg ward mit Recht anzefachen uff dem Tag zu Brunnen erkennt.

Als nun der V. Orten Boten uff den angesetzten Tag zu Brunnen zusammen kament, saßent sie gerichtlicher Wys zusammen, und wurdent von erst die geschwornen Bünd verlesen, die da uswysent, wo ihnen oder jedem Ort besonder Zwang, Gwalt oder Unbillichs wider Recht widerführ, daß sie sich dann Kriegsrecht erkennen mögent. Nach Verlesung der Bünden fragt Amman Rychmut von Schwyz, der Richter in dieser Sach, den Pannerherrn Sonnenberg von Luzern des Rechtens uff sin Eid. Der erzelt allen Mutwillen, Zwang und Trang, so die von Zürich mit ihnen gebrucht, und urtheilt uff sin Eid, daß sie göttlich und billich Kriegsrecht hättint, wider dieselben und ihre Helfer den Krieg zu vollführen, und sich mit Gottes Hilf ze rächen. Dieses Urtheil ward in der Umfrag einhelliglich gefolgt, und angends thatent sie ein Usschriben in männig Land, und erzeltent die Ursachen, warum sie kriegen müßtent.

V.

Usschriben, so die V. Ort thatent, wie sie zum Krieg trungen wärint.

Allen und Jeden, so diesen Brief ansechent, lesent oder hörent lesen, und sonderlich denen, so in unser Eidgnossenschaft von Orten und Zugewandten wohnent, entbietent Wir, dieser nachbenempten Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, mit vollmächtigem Gwalt usgesandte Rathsanwält unser fründlich Gruß, willig Dienst sampt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, zuvor und füegent Uech zu wüßen:

Nachdem Uech ungezwifflet der merklich Zwang und Trang, so bishar mit Uns wider billichs gebrucht worden, auch die unbegründten Verunglimpfungen, so die von Zürich täglich unbillicher Wys von Uns usgießent, kund ist, so nun Viel sollichen

unwahrhaften Verlogungen, wo Wir die nit widerredtent, und Uns Unserer Beschwerden erklagtent, villichter Glauben geben möchtent, damit aber solliche verdächtliche Unwüssenheit ufgehebt, und Männiglich Bericht empfachen mög, was billicher Klagen Ursach den Vermeldten von Zürich zustahn, habent Wir har=innen etliche Artikel zum kürzisten begryfen lassen; dann alles, so Uns unziemlichs und wider Recht bishar begegnet, zu er=zelen, wurde viel Zyts bruchen, darzu dem Leser Verdruß gewären.

Hatt kürzlich die Meinung:

Namblich und zum Ersten: Alsdann im ersten Artikel des Landsfriedens heiter begriffen, wo die Meß und Ceremonia noch vorhanden, die söllent nit gezwungen, auch keine Predikanten, so es durch den mehrer Theil erkennt wurde, ufgestellt oder ge=geben werden, sondern was unter ihnen, den Kilchgenossen, die uf= oder abzethun gemehrt wurd, darby soll es dann bliben. Der Artikel ist an Uns nie gehalten, und, sobald er je ufge=richt, wider zerbrochen worden, als Wir das mit Männiglich usbringen mögent.

Des andern Artikels halb im Landsfrieden, wysend, daß Wir die Ferdinandische Vereinigung hinusgeben söllent, (als auch durch Uns erstattet worden,) und daß kein Theil sich hin=für sollicher Vereinigung ußländischer Burgrechten noch Ver=ständnussen gebruchen söllent, wie der Artikel an Uns gehalten ward, erschynt und befindt sich wol mit den Burgrechten, so die von Zürich und Bern mit dem Landgrafen von Hessen, mit denen von Straßburg und Konstanz nüwlichen ufgericht.

Zum Dritten: Alsdann uns ein unzimlicher und unbil=licher Kosten durch die Schidlüt zu geben gesprochen, da Wir wol verhoffet, daß man Uns billichen Kosten sollt geben haben, diewil Uns die von Zürich also wider Gott, Ehr, Recht und alle Billigkeit, auch wider die Bünd überzogen hattent, und Wir allein zu Rettung Unserer Ehren, Landen und Lüten Uns zu der Gegenwehr gerüst; aber damit Fried, Ruh und Wol=fahrt in gemeiner Eidgnossenschaft desto baß erhalten, und daß um eins kleinen Gelds willen ein obliche Eidgnossenschaft nit zertrennet, habent Wir Uns nit allein mit Darlegung des Gelds, sonder auch in all ander Weg beflissen, damit Krieg erspart wurde.

Zum Vierten so wyst der fünfzehnt Artikel im Lands=frieden, namblich daß beid Parthyen by ihrem Glauben bliben,

so lang und ihnen der gefällig ist, und kein Theil den andern nit darvon trängen noch triben, und sonsten söllent beid Theil ußerthalb diesem Artikel by allen ihren Vogtyen, Herrlichkeiten Landen und Lüten, Gebieten, Fryheiten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, alten Harkommen, und guten, loblichen Brüchen, wie sie dann vor dieser Absagung und Fyendschaft die mit einanderen gehabt, bliben ohne Allermänniglich Sumen und Widerreden. Wie der Artikel bishar an Uns gehalten, gebent Wir einem jeden Rechtverständigen zu ermessen; wie die von Zürich und Bern mit viel und mancherlei Gesüechen Uns habent unterstanden und begehrt von Unserm wahren, ungezwyffelten, christlichen Glauben zu trängen, wie sie uns auch by Unsern Herrlichkeiten ohne Sumnuß lassen bliben, ist auch Männiglichen kund; wie die von Zürich mit Uns mit der Hauptmannschaft St. Gallen, der Vogty im Rynthal gehandlet, Uns dero entsatzt und beraubt, sich auch deß nit benüegt (begnügt) sonder auch Unser erkauft und bezalt Unterthanen und eigne Lüt abtrünnig und ungehorsam gemacht, und in Eid gefaßt, daß sie wider Uns thätlich handlen söllent, und wie Wir, der Unsern halb, zu Recht nie habent mögen kommen, ist alles Niemand verborgen.

Zum Fünften: Alsdann im Beschluß des Landsfriedens begriffen, daß Männiglichen verzigen (verziehen) und vergeben syn sölle, darby habent Wir es gütlichen bliben lassen, und ist in diesem Artikel an Uns nützit erfunden.

Zum Sechsten: Nachdem die von Zürich und Bern ungründlich fürgebent, daß sie von wegen der Schmützworten, so die Unsern ihnen zugeredt söllent haben, Uns den feilen Kauf abgeschlagen habent, welliches sich in dem Artikel, so die Schidlüt deßhalb gesetzt, anderst erfindt, dann als die Straff der Schmächeren ufgehebt sollt syn, welches Wir Unsers Theils verwilligt hattent, wiewol sie Uns gröblicher und schwerlicher, denn Wir ihnen zugeredt habent, namblich als der Zwingli und ander Predikanten, so Uns täglich an ihren Kanzlen „Gotts Verräthers Böswicht“ und mit viel anderen schandlichen, unleidlichen Worten schaltent, schmächtent und lästertent, auch etlich sagent, daß sie ein Kuh lieber angahn, denn hinter einer Meß stahn wölltent, deßhalb sind sie nit uff dem Artikel der Schmützworten gelegen, sonder im Artikel des Glaubens der

Span (Streit) hanget. Darum sie dann unwahrhaftiglich fürgebent, daß die Proviant der Schmützworten halb abgestrickt, sonder ist es allein um den Glauben ze thun; dann wann Wir glaubtent, was sie glaubent, und Wir ihnen schon alles das Bös, so uff Erdrych kann, zugeredt hättent, wurdent sie es lassen zugahn; und deß nützit mehr gedenken; mit was Fugen könnent sie dann die Schmachwort zu Abstrickung der Proviant fürwenden?

Zum Siebenten: Als die von Zürich unwahrhaftiglich von uns sagent, als ob Wir die syent, so ein frömbd Volch in unser Land bringen und laden wöllent, ist männiglichen kund, wer sich sollicher Handlung und Praktiken mehr beflysse, übe und unterstande, als eben die von Zürich und Bern, so Uns die von Straßburg, Kostanz, Lindau und ander in das Land ladent, mit wellichen sie Burgrecht, Uns und Unser Eidgnoßschaft zu Nachtheil, ufrichtent. Wie fründlich die von Straßburg sich mit Uns zu Dornek und die von Kostanz im Schwabenkrieg gehalten, ist männiglichen offenbar, wellich Straßburger und Kostanzer weder Uns noch Unseren Vorderen nie hold gsyn. Die sind vermeldten von Zürich und Bern lieber denn Wir und Unsere fromme Vorderen, so je und je Lieb und Leid mit ihnen gelitten, und ihnen ihr Land und Lüt habent hulfen gwünnen und beschirmen, und mit söllichen Burgrechten habent sie die Namen, so wir und sie von Unsern biderben Altvordern überkommen und erlangt, ustilget und ein anderen angenommen, und nennent sich nit mehr: Eidgnossen, sonder: die christenliche Burgerstädt, glich als ob Wir und Unsre fromme Altvordern nit Christen gsyn und syent.

Zum Achten: Daß die von Zürich usgebent, daß Wir begehrent uud unterstandent, ein obliche Eidgnoßschaft zu vertrennen und zerrütten, beschynt sich das Widerspiel offenbarlich by ihren jetzigen Handlungen, und namblichen: diewil Wir einhelliglich by dem wahren und christenlichen Glauben gsyn sind, ist kein Fürst noch Herr, wie gwaltig der gewesen, der uns hab mögen theilen und zertrennen; aber sobald der nüw Glaub inher gewachsen, habent sechs oder sieben Erzbuben und abtrünnig Pfaffen mit ihrer falschen verführischen Lehr uns also gegen einander verhetzt, vergift und verböſert, daß dahar einer loblichen Eidgnoßschaft Zertrennung zu besorgen; dieselben

nütsöllend (nichtsnutzig) und abtrünnig Pfaffen sind Ursächer des Uebels, Zerstörer und Zertrenner einer loblichen Eidgnoßschaft, und nit Wir; denn derselben Abfall Uns zum höchsten beschwert, und von ganzem Herzen leid ist, wann (weil) mit genannten von Zürich und Bern Wir lieber denn sonst mit Jemand hushieltent und fründlich leben wölltint, als mit Unsern geerbten Fründen, so es ihnen auch wie Uns angenehm syn wöllt.

Zum Nünten: So habent die von Zürich und Bern verschinner (verflossener) Jahren einen Brief hinterrucks Uns und ohn Unser Gunst, Wüssen und Willen lassen ufrichten und besiglen, so inhaltet, daß sie Uns um all Artikel, im Landsfrieden begriffen, wo Wir die nit halten, den feilen Kauf abschlagen mögent, und lutet gedachter Brief glich, als ob Wir darzu vergünstigt (eingewilligt) hättent, das doch von Uns keins Wegs ist beschechen, wie sich das im Abscheid, damalen zu Baden usgangen, heiter befindt. Wie ehrbarlich das mit Uns gehandlet, gebent Wir einem jeden zu erkennen.

Und nachdem Wir uns vor und nach Abschlagung der Proviant allwegen Rechtens und aller Billigkeit anerboten, nützit anders gewünscht und begehrt, denn by Recht, Bünden und Landsfrieden zu bliben, was Uns die gebent oder nemment, demselben gern und gutwillig statt ze thun erbotten, hat sollich Unser vielfaltig, göttlich, zimlich, billich und ehrlich Erbieten nit mehr mögen erschiessen noch verfachen, denn daß die von Zürich und Bern erst zugefahren, Uns feilen Kauf und Spyß, das, so Uns Gott der Allmächtig gunnet, nit das ihre ist noch uff ihrem Erdrych ist noch wachst, und fromm, ehrbar Lüt Uns gern zugahn lassen wolltent, verspert und abgestrickt, das da weder christenlich evangelisch, als sie sich nennent, brüderliche Trüw nit haltend, auch nit Eidgnoßisch noch nachbürlich, sonder wider die Bünd ist. Dann die vermögent, daß ieder Theil dem andern die Märkt offen und unverspert zugahn lassen söllent, und solliches alles ist Uns über unser vielfaltigs Erbieten des Rechtens zugefügt worden. Und diewil Wir so oft und dick um Recht angerueft, geschruwen und gemant, habent Wir doch zu sollichem nie kommen mögen, welliches doch kläglich und ein unerhörte Sach ist, diewil ein abliche Eidgnoßschaft bishar allweg das Lob und den Ruhm gehebt, wo ein Türk über Meer kommen und von ihnen Rechtens begehrt, es ihm by ihnen verlangt wär,

und sie hättent ihm auch gegen männiglichen darzu verholfen, das aber jetzt Christenlüten, wie wir sind, Eidgnossen und Fründen nit gelangen mag, und ob Wir schon frömbd Fürsten und Herren sölltent anrüefen, daß sie Uns zu Recht hulfent, wer wollt uns können darzu wysen, diewil doch die, so Uns zu helfen schuldig, Uns harinnen kein Hilf noch Rath bewysen wöllent. Deßhalb so rüefent, schryent, bittent, ersuchent und ermanent Wir nochmalen als die, denen Rechts und Billichs gefallt, zum allerhöchsten und trungenlichsten, daß sie verschaffent und daran syent, damit Uns zu Recht geholfen werd, und daß Wir by den Bünden, Landsfrieden, und aller Billigkeit, als dann ein jeder Christ, Eidgnoß und Bidermann dem andern schuldig und pflichtig ist, bliben mögent. So nun Uns zu unserem zimlichen, ehrlichen, göttlichen Begehren Niemand Hilf noch Rath bewysen wöllent, und Wir nun ein lange Zyt gewartet, bedacht und betracht, was einer loblichen Eidgnoßschaft uß Krieg und Uffrur erwachsen mag, und allweg Besserung verhofft, die sich aber bishar nit hat wöllen zutragen, darum alle die, so Uns nochmalen darzu helfen und rathen wöllent, denen wollent Wir auch beholfen und berathen syn nach Unserm besten Vermögen, daß sie by Recht und by der Billigkeit bliben und beschirmpt werden.

Nachdem aber Wir Ehrenhalb nit mehr könnent noch mögent fürkommen, sonder solliches Gott, siner würdigen Mutter und allem himmlischen Heer im Himmel und allen frommen Herzen uff Erdrych klagen müssent, so habent Wir uff Unser Eid erkannt, daß Wir Ursach, Glimpf, Füg und Recht gnug habent, Uns mit der Hand und That zu Recht zu helfen, diewil Uns dasselbig sonst gütlich nit gelangen noch gefolgen mag. Das wöllent Wir zu Bewahrung Unserer Ehren Niemand verhalten noch bergen, damit man Uns nit solliches zu Uebermut und Frevel, sonder Unser unvermidlichen und heuschenden Notdurft, als es beschicht, zumesse. Datum zu Brunnen und mit Unser lieben Eidgnossen von Schwyz ufgetrucktem Insiegel in Unser aller Namen verwart uff den nünten Tag des Monats Octobris 1531.

VI.

Die V. Ort zugent us und die von Zürich, Thurgöuw und ander ihre Helfer auch. Der Komet, so lang geschinnen, vergieng mit einem starken Erdbidem.

Anno Domini 1531 uff den obgemeldten nünten Tag Octobris zugent die von Luzern us mit 600 Mann von ihr Stadt und Land, und mit ihnen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, von jedem Ort 50 Knecht. Sie zugent gen Hochdorf im Luzernerbiet; daselbs kament die von Meyenberg, die allein noch dem katholischen Glauben und den V. Orten anhängig, und etlich wenig mit ihnen uß den Ergöuwischen Aemptern zu Waggenthal, so unter die VII. Ort gehörent, mit 400 Knechten zu ihnen, und hattent die V. Ort ihnen ein Fähndli geben; dann die übrigen fryen Aempter zu Waggenthal sampt ihren Bysässen, Bremgarten und Mellingen hattent sich all vom alten katholischen Glauben und von den V. Orten abgeworfen, als obstaht, und denen von Zürich und ihrem Zwinglischen Glauben mit Hilf, Rath und That angehengkt, bewysent den V. Orten (die der Mehrtheil ihrer natürlichen Herren warent; dann ihnen von sieben Theilen die fünf zugehörtent), alle Schmach und Widerdrieß und insonders erzeigtents ihren Mitlandlüten von Meyenberg viel Mutwillens darum, daß sie den V. Orten, als ihren Herren, anhangtent, und vom alten Glauben nit wichen wolltent. Von derselben Ursach wegen, damit die Meyenberger nit von ihren eigenen Nachburen zu Grund gericht wurdent, so die V. Ort den Krieg fürzenemmen berathschlagt hättent, schicktent sie zum ersten dieß Volch us, sie ze schirmen. Also zugent sie noch desselben Tags mit einanderen gen Hitzkilch, und warent ihro überall 1200 Mann, und kein Zeichen by ihnen denn allein das obgenannt Fähndli, so man den Meyenbergeren zu gebruchen geben hatt. Von Stund an gieng ein Sturm im Zürich- und Bernbiet, auch durch das ganz Toggenburg, Thurgöuw, Schaffhusen, Gottshuslüt und Stadt St. Gallen, durchs Rynthal und andere Ort, do man dem Zwinglischen Glauben anhanget. Die Thurgöuwer und Gottshuslüt St. Gallen zugent angends mit ganzer Macht denen von Zürich zu, by Tag und Nacht, und ander mehr.

Wie nun die 1200 Knecht der altgläubigen Orten gen Hitzkilch kament, ward ein wilder Rumor und Gschrey in allem

Land. Der Kommenthur des tütschen Ordens des Huses zu Hitzkilch, der ein von Müllinen von Bern was und auch den zwinglischen Glauben angenommen hatt, entfloch. Es flochent (flohen) auch die zwinglischen Buren all in allen Aemptern im Waggenthal gen Bremgarten, und stallt sich Niemand zu Wehr, die doch vorhin gar letz gethan, und fast geträuwet (gedroht) hattent. Jetzt aber warent sie tusam, liessent Wyb und Kind, Hus und Heim dahinten. Also zugent die 1200 Knecht noch derselben Nacht gen Boswyl, und lägerntent sich daselbs.

Morndeß, am 10. Tag Octobris, zugent die V. Ort gemeinlich us mit ihr offnen, ufgeworfnen Panneren, und kament noch desselben Tags, doch etwas in die Nacht, gen Zug, in die Stadt, all zusammen. Von Luzern was: Herr Johannes Golder, der Zyt Schultheiß und Hauptmann, Wendel Sonnenberg, Pannerherr der niedern Stadt Panner, und Rudolf Haas, der Schützenfendrich; von Uri: Jakob Troger, der Zyt Landammann und Hauptmann, Hans Brücker, Pannerherr; von Schwyz: Gilg Rychmut, der Zyt Landammann und Hauptmann, Hieronimus Schorner, Pannerherr; von Unterwalden: Marquart Zelger, der Zyt Landammann nid dem Wald und Hauptmann, Niklaus Würz, Pannerherr ob dem Wald; von Zug: Oswald Toß, der Zyt Ammann und Hauptmann, und Wolfgang Kolli, Pannerherr. Desselben Tags zugent auch us die von Luzern mit ihr mehrerer Stadt Panner, und was Hans Hug, Alt-Schultheiß, ihr Hauptmann, und Herr Niklaus von Meggen, Ritter, Pannerherr, und warent ihro by derselben Panner von Stadt und Land 1800 Mann. Die zugent zu den 1200 Knechten, die zu Boswyl lagent, also daß ihr aller 3000 reisbarer Knecht warent.

Uff den gemeldten Tag zugent auch die von Zürich us mit ihr Macht sampt den Thurgöuwern und anderen, die ihnen in großer Anzal zugelaufen warent. Ihr oberster Hauptmann was Hans Rudolf Laffeter (Lavater), des Raths, und Hans Schwyzer der Stadt Pannerherr; Roth Hans Thumysen was Stadtfendrich. Auch hattent sie ein Schützenfähndli und sonst viel Fähndli von ihr Landschaft und ihren Helfern. Sie rucktent dem Kloster Cappel zu, welliches in ihren Gebieten gelegen, und lägerntent sich nit feer vom Kloster Cappel in ein Wyte nebent einem Wald, by Schönenberg gelegen, in ein gwaltigen Vortheil, den sie zuvor langest uff sollichen Zufall

usgangen; dann sie hattent allda vornen gegen der Wyte ußwärts ein Läge Abhalden und ufgeworffnen Graben; daselbs legtent sie ihr groß Gschütz und richtetents in die Wyte; an der andern Syten was ein Moos und an der dritten ein Haag, auch mit einem Graben, und der Wald. Und desselben Tags um die Nüne Nachmittag in der Nacht kam ein starker Erdbidem, der das Land, auch Berg und Thal, gwaltiglich erschütt, und im selben Augenblick hört uf der Komet am Himmel zu schynen, der mehr denn ein halb Jahr mit einer langen Ruthen, wie ein Besen, geschinnen hat.

VII.

Die V. Ort zugent zu Zug uß der Stadt gegen dero von Zürich Läger, und schicktent ihnen ein offnen Absagbrief.

Am Mittwuchen, am 11. Octobris, zugent die V. Ort am Morgen zu Zug gemeinlich (gemeinsam) zu Kilchen, hörtent Meß, assent darnach zu Imbis, und zugent nach dem Essen mit ihr Macht und Gschütz uß der Stadt in das Feld, und als sie durch ihr usgesandte Spächer bericht wurdent, daß die von Zürich mit ihren Helfern und Gwalthufen by Cappel am Schönenberg ihr Läger geschlagen hattent, und auch ihr Vorhaben wäre, die uß den fryen Aemptern zu Waggenthal, so all gen Bremgarten gflochen warent, zu entschütten; dann sie ihnen und anderen Abtrünnigen, by Lyb und Gut sie zu schirmen, zugeseit hattent, und vermeintent, der V. Orten Macht läge alle im Waggenthal, und hattent vor ihnen, gestracks uff Bremgarten zu ziechen, und die von Zug am Fürziechen zu schädigen und zu streifen; also erfuhrent sie, daß der V. Orten Volch zu Zug auch lag, und blibent im obgemelten Vortheil still liegen, entbuttent den Berneren, daß sie ilends die Waggenthaler entschüttent. Da schicktent die V. Ort denen von Zürich von Stund an ihr offnen Absagbrief gen Schönenberg in ihr Läger; der lutet also:

Copy und Inhalt des Absagbriefs.

Dem Burgermeister, Rath und großen Rath, so man nemmt die Zweyhundert, und der ganzen Gemeind der Stadt Zürich füegent Wir, die Hauptlüt, Pannerherren, Räth und ganze Gemeinden der V. alten, christenlichen Orten, namblich von

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, mit diesem Unserm Brief zu vernemmen:

Nachdem Wir sampt und sonders um ein lange Zyt dahar über Unser gmeinlich und sonderlich, genugsam, ehrlich, ehrbarlich und zimlich Rechtbieten und Begehren, auch wider die geschwornen Bünd, den ufgerichten Landsfrieden, wider christlichen Zucht und Einigkeit, wider eidgnoßische Trüw, Liebe und Fründschaft, auch wider alle natürliche Recht und Billigkeit von Uech und denen, so Uech anhangent, nit allein sondern auch von Unsern eignen Lüten, so Ihr wider Uns, Gott, Ehr und Recht, und wider Vermög der Bünden und wider alle Billigkeit abzügig, Uech selbs anhängig gemacht, also daß die an Uns trüwlos, brüchig und meineid worden, Uns unser Gwaltsame und Gerechtigkeit, so Wir an der Hauptmannschaft St. Gallen habent, mit sampt der Vogty im Rynthal entsetzt, haltent Uns die gwaltiglichen vor. Unersättigt deß, Uns mit viel Hinterlisten unter Uns selbs uneins und widerwärtig ze machen, und mit der Gfahrlichkeit von Unserem wahren, christenlichen, alten, hargebrachten Glauben zu trängen, gebent Ihr für, Wir wöllent das Gottswort nit hören, alt und nüw Testament nit lassen lesen, Uns deßhalb die gottlosen, böswilligen Fleischverkäufer, Verräthers Böswicht scheltend, und so Wir Uewerem nüw erdichten Glauben nit anhangent, schlagent Ihr Uns Proviant und feilen Kauf ab, und hiemit unterstandet Ihr, Uns in Hungerszwang, und nit allein Uns sonder das unschuldig Blut im Mutterlyb zu verderben, und vergonnent Uns deß, so Uns Gott gonnte, und das, so nit das Uewer noch uff Uewerem Erdrych gewachsen, und Uns fromme, biderben Lüt gern gonnent, schlachent Ihr Uns ab, welliches offentlich und frevenlich wider die Bünd und den ufgerichten Landsfrieden gehandlet, und der Dinge viel, darmit die Bünd und der ufgerichte Landsfrieden an Uns offentlich gebrochen. Und so Wir Uns der Dingen halb, um Fried, Ruh und Ufenthalt gemeiner Eidgnoßschaft willen, um alle diese Händel Rechts erbotten, darnach geschruwen, und daß Ihr Uns deß geständig syent, ermant und gemant nach Sag der Bünden, auch andere Ort, Uns darzu ze helfen, mündlich und schriftlich ersucht, aber nit, daß Ihr uns Rechtens geständig gsyn, noch Jemand sich erzeigt, der Uns darzu geholfen, sonder wir habent nun ein lange Zyt sollichen Zwang, Trang und

Unbilligkeit erlitten und erlyden müssen; und sodann solliches Hochmuts und Gwalts gegen Uns ze bruchen kein Ende syn, und Uns weder Recht noch einiche Billigkeit gefolgen mag, durch welliches Wir getrungen, solliches Gott und siner werthen Mutter und allem himmlischen Heer, auch allen frommen, denen Gerechts und Billichs gefallt, zu erklagen, und so Uns dann bishar lang sollicher vielfaltiger Trotz, Gwalt und Hochmut wider Recht und alle Billigkeit bewissen, und Unser Vor= und Nachgeben, Rechtbieten und Begehren, noch kein Billigkeit nit helfen, und deßhalb weder göttlicher Ehren noch siner Gerechtigkeit verschont, auch Uns und den Unseren solliche Schand, Schmach und Verachtung, Gottslästerung und Hochmut fürer nit zu dulden noch zu lyden, sonder Uns vor Gott und der Welt verwyßlich syn wurd, sind wir zu Rettung göttlicher Ehren, Glaubens und der Gerechtigkeit, und sines heiligen Namens willen, sömlichen ungerechten Frevel und Gwalt uß göttlicher und himmlischer Kraft niderzulegen und zu straffen trungenlich verursacht und zur Rach genötigt, und wollent, so viel und so feer Uns Gott Kraft, Gnad und Stärke verlicht, die mit der Hand gwaltiger That an Uech rächen, und sollichen mutwilligen Zwang und Trang wyter keins Wegs nachlassen. Das Wir Uech hiemit heiter abkündent, und dardurch Unser Ehr gegen Uech und alle üwere Mithelfer, für Uns und alle, die Uns harin anhängig und hilflich sind, verwart haben wöllent. In Urkund dieß Briefs, den Wir zu wahrer Gezügknuß mit der frommen, fürsichtigen und wysen, Unserer getrüwen und lieben Eidgnossen von Zug ufgetrucktem Insiegel in Unser aller Namen besieglen haben lassen; der geben ist zu Zug uff Mittwuch den 11. Tag Octobris Anno 1531.

VIII.

Von der Schlacht by Schönenberg noch (nahe) by Cappel, do die altgläubigen V. Ort den Nüwgläubigen von Zürich und ihren Helfern oblagent, und der Zwingli auch erschlagen ward.

Nach verfertigter Absagung ruktent die V. Ort mit ihrem Hufen für Schönenberg hin und zu demselbigen Wald, do die von Zürich zunächst darby lagent, und lägerntent sich allda an die ander Syten des Walds, also daß der Wald zwüschen beider

Parthyen Läger was. Wie man sich nun gelägert, da stundent angends der V. Orten Hauptlüt, Pannerherren und verordnete Kriegsräth zusammen, thätent einen Rathschlag, wie sie die Sachen fürnemmen wölltent. Etlicher Rath was, man söllte angends angryffen. Ander riethent, es wär der Wuchentag, darin dieß Jahrs der unschuldigen Kindlinen Tag gsyn wäre, da die alten Eidgnossen nie im Bruch gehebt, an einem solchen Tag anzegryffen, Blut ze vergiessen, es wäre denn, daß man sie angriffe; zu dem wäre schon der Mehrtheil Tages vergangen, und syge den Eidgnossen an der Mailandischen Schlacht zu St. Donat by Marignano nit wol erschossen, daß sie zu spater Tagzyt angriffen habent; dann wiewol sie allda am Abend gesiget, sygent sie doch durch Untrüw der Nacht und durch ihre Zerströuwung am Morgen wiederum um den Sieg kommen; deßhalb ihr Rath, am Morgen früh mit Gottes Hilf anzegryffen. Dieser Rathschlag ward das Mehr.

In mittler Wyl, wie man also harum rathschlaget, was ein redlicher Landmann von Uri, Johannes Jauch genannt, der zuvor Landvogt im Sarganser Land gsyn, und ein erfahrner Kriegsmann, war von Spächens und Besichtigens wegen durch den Wald in Stille geritten, zu ergründen, wo die von Zürich lägent, und kam bis zum Ende des Walds, do er die von Zürich in ihr Ordnung und wie sie lägent eigentlich besechen mocht, daß siner Niemand gewar ward; dann die von Zürich hattent den Wald nit besetzt, besorgtent ihnen daselbs gar nützit, und vermeintent nit, daß sie daselbs har keines Schadens noch Angriffs gewärtig syn mochtent, diewil den V. Orten unmöglich, ihr groß Geschütz, ohne welliches sie kum angryffen würdent, durch den dicken Wald zu bringen, und sie zu allen Syten in einem gwaltigen Vortheil lägint, auch darfür hattent (hielten), die V. Ort wurdents kum wagen sie anzegryffen. Wie nun Vogt Jauch dero von Zürich Läger eigentlich besechen hatt, gedacht er, so er zwey oder dryhundert Büchsenschützen hätt, wollt er ihnen ein großen Schaden mögen zufüegen, und in ihr Ordnung wie in ein Tätsch mögen schiessen; dann sie gar noch (nahe) am Wald lagent. Deßhalb ilends wider durch den Wald hinter sich reit, fand den Schützenfendrich von Luzern, Rudolf Haas, der ein redlicher Kriegsmann was, und sonst viel Schützen und andere Knecht hin und wider. Denen sagt er, wie die Zürcher lägent und begehrt, ein Anzal Schützen in den Wald ze führen,

und daß ein Anzal Knechten mit Spiessen, Hallenparten hin und unter dem Wald hinum, gegen der haldächten Wyte hinuf sich sechen liessent, gegen wellicher Wyte die von Zürich ihr groß Gschütz gericht hattent; dann sie vermeintent, wann die V. Ort sie je angryffen wolltent, wurdent sies daselbs har thun; doch begehrt er, daß dieselben Knecht, so uff die Feldwyte zugent, nit angryffen solltent, sonder allein ein Gepräch, (Gepräng, prächtig) machen, und Schyn erzeigen, als ob sie dahinuf an sie wolltent, so wollt er mittler Wyl die Schützen im Wald zertheilen und anrichten, in die Fyend zu schiessen und unversechen sie ze schädigen, da ihnen hinwieder nützit sonders im Wald geschechen möcht. Also warent die Gsellen uß allen V. Orten Willens, hoch und niedern Standes, und begunntent sich bald by 300 Schützen mit Hagken und Handrohren zusammen thun und dem Wald zufügen, deßglichen by 400 Knechten mit Spiessen und Hallenparten unten harum sich der Wyte nachlassen. Vogt Jauch bat die Schützen, daß sie by angendem Wald siner warten solltent; dann er wüßte sie ze führen, und er ilet zu den Hauptlüten und Kriegsräthen, wann (weil) man ihm sagt, daß sie by einander versampt wärent. Denen wollt er vorhin sinen Rathschlag anzeigen. Wie er nun zu den Räthen kam, und sin Wolmeinung fürhielt, gabent sie ihm zur Antwort, sie habent schon ihren Rathschlag gemacht, daß sie von wegen der unschuldigen Kindlinen Wuchentag, und der Mehrtheil Tags verlaufen, daß es nunmehr zu spat wäre anzegryffen, die Sach sparen wöllint bis am Morgen früh. Vogt Jauch gab ihnen Antwort: „Lieben Herren! Uewer Anschlag gfallt mir nit. Man darf allhie der unschuldigen Kindlinen Wuchentag nit zu Wort haben, diewil Wir uß großer Not des tyrannischen Gwalts, so man mit Uns gebrucht hatt, kriegen und das thun müssent, so Wir thunt; dann unsere unschuldigen Wyb und Kind sind Uns mit Mangel des Brods und Abschlagung der Proviant von unsern Fyenden schon angriffen, daß Wir an unseren Fyenden kein unschuldig Blut vergiessent. So ist Uns die Wartung bis morn ein merklicher Nachtheil; dann sie sind an der Viele schon viel mächtiger denn Wir, und lauft ihnen stets viel Volch ohn Unterlaß ze Hilf zu, also daß ihnen innert morn auch ein größere Macht zuziechen wurd, dardurch sie gestärkt und Wir geschwächt wurdent, da Wir in sollicher Il Niemands Hilf wartend sind,“ —

bat und ermant sie, daß sie in Betrachtung sollicher Dingen ihren Rathschlag änderen wolltent. Die Hauptlüt und Räth begunntent wiederum rathschlagen und gieng Vogt Jauch von ihnen, saß ilends wiederum uff sin Roß, und ritt schnell dem Wald zu. Da fand er by angendem Wald by 300 redlicher Büchsenschützen gerüst, die sich versampt hattent, und all mit ihm daran wolltent. Da er nun ihre begierige Gutwilligkeit sache und vernahm, daß sich by 400 Knechten der Wyte auch zugfügt hattent, da ward ihm erst zur Sach angeholfen, führt also uff Gottes, siner lieben Mutter und himmlischen Heers verhoffende Hilf, (dann er sonst ein Gottsförchtiger Mann und standhaftig was) die Schützen mit ihm in den Wald, und bat's, daß sie mithin im Ziechen betetint, und wie er's etwan feer geführt, besorgt er, daß villicht mittler Wyl die Fyend sich in ihrem Läger möchtent verändert oder verruckt haben, bat die Schützen, daß sie ein wenig still hieltent, und rannt ilends mit sinem Gul bis an des Waldes Ende, und als er sie unverändert, wie vorhin, liegen sache, ilt er ilends harwieder zu den Knechten, führts schnell bis an des Waldes Ende, (doch daß man's nit sechen mocht, dann die Fyend hattent des Walds kein Acht, als obstaht). Also zerlegt und zertheilt der Vogt Jauch die Hagken und ander Schützen einanderen nach hinter die Bäum im Wald in großer Stille, und schickt sich ein jeder selbs zum füeglichisten, daß er wol ze schiessen mocht kommen.

Angriff.

Und wie es alles geordnet was, da sagt er zu ihnen: „Nun schiessent im Namen der heiligen Dryfaltigkeit, Gott Vaters, Sohns und heiligen Geists, auch der würdigen Mutter Gottes und alles himmlischen Heers.“ Da gieng das Schiessen an, und in sollichem, da es eben angangen war, kam Ammann Rychmut, der Hauptmann von Schwyz, zu Roß daher rennen, und was von der V. Orten gemeinen Hauptlüten und Kriegsräthen abgefertiget, daß ers by Eid und Ehr wiederum hinter sich sollt manen, dann sie by ihrem gethanen Rathschlag, so obbemeldt, bliben wölltint, und erst morn angryffen. Wie aber Ammann Rychmut sach, daß durch das Schiessen schon angriffen was, erspart er die Manung, ließ sin Roß ledig laufen, und stund, wie ein redlicher Hauptmann, zu sinen Knechten. In sollichem, als das Schiessen uß dem Wald geschach, und die

von Zürich gar fast geschädigt wurdent, (dann man schoß in sie wie in ein Tätsch), da stund ein redlicher Burger von Zürich, Lienhard Burkhard genannt, dem des Zwinglis Sachen nie gfallen hattent, harfür zum Zwingli, der auch zuvorderst in der Ordnung stund, und sprach „Wie nun, Meister Ulrich! Ihr hand uns täglich angehetzt wider die V. Ort und prediget, sie werdent uns kein Widerstand dörfen thun, und ihre Büchsen werdent sich umkehren, und in sie selbs schiessen. Es will üwerem Fürgeben jetzt nit glich sechen, sonder gar grob fehlen. Ihr hand uns den Brey kochet, und diese Rüben überthan; Ihr müssent uns jetzt helfen essen.“ Der Zwingli, der sonst gar roth was, erbleichet, gab nit viel Antwort. In sollichem kahrtent (kehrten) die von Zürich ilends all ihr groß Gschütz um, und richtetents gegen den Wald, und schussent fyendlich in den Wald, daß merklich Aest ab den Bäumen fielent; aber es geschach der V. Orten Schützen kein sonderer Schaden darvon, denn daß die Aest auf sie fielent. Wie nun der V. Orten Knecht, die sich uff die Feldwyte mit Spieß und Hallenparten gelassen hattent, (dero by 400 warent), hörtent, daß die ihren im Wald anfiengent schiessen, da liessent sie sich, ohn alle Ordnung, in gächhitziger Frechheit, an ein Laufen gegen den Fyend, unten haruf gegen den Graben wärts, (dann es ein ziemlich wyter Lauf war) und griffent sie in ihrem größten Vortheil an; aber die im Wald hattent jetzt den dritten Schutz (Schuß) geladen, und schussent streng in die Fyend, und fielent auch uß dem Wald harus, als sie sachen, daß die ihren mit den Spiessen und Hallenparten, ihnen zu Hilf, angriffent, und kament mithin ihnen mehr Knecht zulaufen, also daß sie sich mehrtent. Der Angriff war hart, und währt der Widerstand ein gute Wyl; insonders an der Syten des Haags, do auch ein Gräblin was, wehrtent sich die von Zürich handlich, daß man da ernstlich aneinanderen war, und handlich focht; dann sich die von Zürich allda ihr starken Vortheils enthieltent, den sie nit übergeben wolltent. Sie schaltent die V. Ort: Götzenknecht und gottlos Päpstler, und diese namptents hinwieder: Kelchdieben und verzwiflet Ketzer, und war ein Wyl ein großes Schryen und Rüeffen gegeneinander. Indem gabs schnell ein Sturm= und Lärmenschlagen in der V. Orten Heerhusen, und ward ihnen durch das Schiessen, so sie von Wytnuß hören mochtent, offenbar,

daß die ihren angriffen hattent. Da sumptent sie sich nit, und ward ihnen allen Not zum Gefecht den ihren zu Hilf, iltent gestracks durch den Wald, so best ein jeder mocht, und gab ein solliches Brummen, Getös und Prastlen in ihrem Nachtrucken durch den Wald, daß der Boden erzitteret, und nit anderst war, denn als ob der Wald lut brüelete. Aber eh der ganz Gwalthufen durch den Wald zu der That kommen, hattent die von Zürich uß Erschreckung, daß der V. Orten so wenig Volchs sie so handlich und verwegenlich angriffen hattent, und ihnen vom Schiessen gar viel Schadens beschechen war, und auch der V. Orten Nachtruck spurtent, den Klupf gewonnen (verklüpft), daß sie wichent und den Hang, do sie sich bis zuletzt wehrtent, eh der V. Orten Gwaltshufen je an sie käme, verliessent; doch was vermüglicher (kräftiger) ringer Knechten und nit zu schwer mit Rüstungen angelegt warent, die kament noch zum Treffen, eh sie gar wichent, aber ihr groß Geschütz kam nie zu werchen (in Thätigkeit), mochte nit so bald nacher gefertiget werden, daß mans an die Fyend gerichten könnt, von wegen daß es alles in Yl zugieng. Also nament die von Zürich die Flucht über den Albis uff Zürich zu, liessent alles Geschütz dahinten; dero warent 19 Stuck uff Räderen und ein große Zal Hagken und Handgeschütz, deßglichen ein merkliche Munition, viel Harnisch und Gewehr, auch ein große Viele Proviant. Man ilt ihnen nach bis an den kleinen Albis. Da tribs die finster Nacht ab, daß sie wieder hinter sich zugent bis uff die Wallstatt. Da blibent sie dry Tag liegen nach Kriegsbruch, wartetent allda, ob Jemand wollt kommen, sin Schaden ze rächen. Der Pannermeister von Zürich, dero Zyten ein gar unrüwiger Mann, als er tödlich wund war und sache, daß ihr Ding wollt schwanken, schrye er: „Ach! wie will es der Stadt Zürich so übel ergahn!“ Also ward ihm noch ein Wunden; hiemit fiel er. Da war sin Vortrager by ihm, Hans Kambli genannt, und wie derselb gesach, daß der Pannermeister der Wunden sterben mußt, griff er nach dem Panner; aber der Pannermeister hubs stark in Händen. Kambli sprach: „Herr Pannerherr! Lassent mir das Panner gahn. Ihr sechent wol, daß üwers Dings nüt mehr ist.“ Aber uß Erschreckung oder Erstummung des Tods hub ers hart und ließ es nit gahn. Do reiß ihm's der Vortrager Kambli mit Gwalt uß den Händen, und ward hardurch so lang versumpt,

daß die fünfortischen Knecht uff ihn iltent, daß sie ihn sehr verwundtent, und insonders ihm etlich Schütz und Stich in sine Schenkel wurdent, daß er fallen und bliben mußt, wiewol er nit starb; dann man ihn nach der That, als ein Gefangnen, ab der Wallstatt nach der Stadt Zug führt und arznen ließ, wie auch ander mehr. Da aber derselb Kambli sache, daß er das Panner nit mehr schirmen mocht von siner schweren Wunden wegen, ruft er zu den sinen: „Ist jendert (irgendwo) ein frommer Züricher da, der getruwe, unser Stadt Panner darvon ze bringen?“ Da antwort ihm einer uß dem Gryffenseer Ampt, Ulrich Däntzler genannt: „Gebents mir, ich bin ring; ich hoff es darvon ze bringen.“ Da bot er ihm das Panner, als jetzt die Flucht stark angangen war. Der Pannermeister kam um, als obstaht, und bleib der Vortrager uff der Wallstatt verwundt, und bracht der Däntzler das Panner darvon; doch ließ er sin Schwert dahinten sampt ander Gewehr und Waffen im Fliechen. Das Volch floch gar unordentlich, und wär es by früyer Tagzyt gsyn, oder daß die V. Ort mit ihrem ganzen Hufen sie hättent von Anfang angriffen, so wäre dero von Zürich Volch gar zu Grund gangen. Uff der Wallstatt lagent der erschlagenen Fyenden 1642 Mann. Meister Ulrich Zwingli, der Verführer des Volchs und Ursächer alles Uebels, lag auch uff der Wallstatt. Die im Nachjagen umkament, warent auch by 400 geschätzt. Es ward ein groß Volch gefangen; die schikt man mehrtheils gen Luzern und ein Theil gen Zug. Da wurdent vier Fähndli gewunnen; dero war eins ein Stadtfähndli von Zürich, so Rothhans Thumysen trug. Den übrigen Fähndlinen half mächtig die Nacht und das stark Davonfliechen. Zwingli hat noch gelebt, als man uff die Wallstatt kam, doch war er tödlich wund, hatt auch in den Schenklen zween Stich, daß er niendert hin krüchen mocht. Er war uff dem Angesicht gelegen, damit man ihn nit kennete; und als ihn der Knechten einer, der sonst den Zwingli wol kannt, umkehrt und bym Füwr besach, beducht ihn, es wäre der Zwingli; aber Zwingli wälzet sich schnell wieder uff das Angesicht, und redt nüt. Da sprach der, so ihn umkehrt hat: „Ich glaub, es syg der Zwingli.“ Da stund ein anderer Kriegsknecht by ihm und sprach: „Ist es der Zwingli, der schandlich Ketzer und Verräthers Böswicht?“ und stach im gächen Zorn die Hallevarten in ihn, daß er von Stund an starb.

Also am Morgen, den 12. Octobris, hieltent die V. Ort ein Gericht über den todten Körpel, und ward mit einhelliger Urtheil erkennt, daß man ihn vorerst sollt viertheilen, als ein Verräther der Eidgnoßschaft, darnach alle vier Theil verbrennen, als ein allererzesten, gottlosen Erzketzer. Diese Urtheil ward erstatet durch Meister Hansen, Nachrichter zu Luzern. An dieser Schlacht hatt unter den V. Orten kein Ort mehr verwundter Lüten, denn die von Unterwalden. Die verwundten Knecht der V. Orten genasent schier all wieder, und hattent wenig Lüt an der Schlacht verloren. Von Zürich uß der Stadt kam viel Volchs um, und besonders etliche fürnembste Hetzer und Patronen des Zwinglis; namblich: Der obgemeldt Pannermeister, Zunftmeister Rudolf Thumysen, Zunftmeister Funk, Wilhelm zum rothen Hus, und ander viel des kleinen und großen Raths und viel von der Gemeind. Da kament auch um etwan mancher frommer Burger von Zürich, die nit zwinglisch warent, und uß Zwang mitziechen mußtent, und sich dapfer hieltent; namblich: der obgedacht Lienhard Burkhard, Hans Meiß, Rudolf Ziegler, Hans Leu, Hartmann Klauser der Apotheker, und der vorgenannt Rothhans Thumysen, so das Stadtfähndli trug, und ander mehr. Etlich, die nit zwinglisch warent, Heinrich Lochmann und ander, wurdent mächtig verwundt, und thätent ihr Bestes. Es hielt sich auch der Zunftmeister Jörg Berger gar dapferlich, der auch nit zwinglisch war; dargegen Mehrtheils dero, so die größten Schryer in des Zwinglis Rath und sine Folger warent, wurdent am ersten schandlich flüchtig. Der vorgenannt Zunftmeister Jörg Berger war im ersten Krieg, Anno 1529, dero von Zürich oberster Hauptmann wider die V. Ort gsyn, dann er war ein Kriegsmann, und als derselbig Krieg ohne Schwertschlag zergieng, und er auch damal gar handlich daran war, daß der Fried gemacht, damit eidgnoßische Blutvergiessung vermieden wurde, begunnt ihn die zwinglisch Parthy fast zu verachten, als ob er ihm gefürcht hätt, gabent ihm den Namen: H a u p t m a n n G o t t s g ü t e, welliches sin gewohnlicher und höchster Schwur war, so er thät, und insonders trotzet ihm Hans Rudolf Lavater, der des Zwinglis fürnembster Anhänger war und oberster Hauptmann; dann sie des Bergers, wegen siner Gütigkeit, nit mehr wolltent. Derselb oberster Lavater hat an dieser Schlacht zytlich, unverwundt, die Flucht geben, und nach-

dem er wyt geflochen, und ihn niemand wußt, ist er von Etlichen in einem Stall gefunden worden. Das hat ihm Jörg Berger und etlich ander verwiesen, und ihn an sinen Ehren übel gescholten. Also ward derselb Lavater abgesetzt, und Hans Escher, den man sonst nempt: Klotz-Escher, zum obersten Hauptmann, und Andres Schmid zum Pannermeister, anstatt des erschlagenen, verordnet. Der gemeldt Lavater war ein Zyt lang veracht; als aber Jörg Berger, den er entsitzen (sehr fürchten, daher: Entsetzen) mußt, — dann er ein groß Ansechen wieder überkommen, von wegen daß er sich dapfer gehalten, — in kurzem starb, nit ohne Argwon, als ob ihm vergeben (Gift gegeben) worden, da bracht Lavater durch Hilf der zwinglischen Predikanten und ihrer Anhänger, denen er gar zugethan war, zuwegen, daß sin Schand verdeckt ward, und er wieder in kleinen Rath kam; dann er sonst wolberedt und senft was, dem gemeinen Mann zu schmeicheln, dardurch er des Volchs und der Räthen Gunst wieder an sich zog, daß sie ihn hernach zu ihr Stadt Burgermeister gabent. Nachdem nun die V. Ort dry Tag uff der Wallstatt by Cappel am Schönenberg in dero von Zürich Gebiet gelegen, nach Kriegsbruchrecht, zugent sie mit ihrem Heerhufen uff Ottenbach zu, im Zürichbiet an der Rüß gelegen, ob sie daselbs harum der Fyenden möchtent gwar werden. Sie kament gan Ottenbach uff den 14. Oktobris. Die von Ottenbach thatents ihren Herren von Zürich durch die Fußpost zu wüssen; dann die zwinglischen Ort hattent allenthalben geordnete Fußposten.

IX.

Bern, Basel, Solothurn, Mühlhusen und Biel zugent us wider die V. Ort. Die von Zürich versamptent wiederum ein nüw Heer, und zugent zu Feld mit ihren Helferen von Schaffhusen, Stadt- und Gottshus St. Gallen, Toggenburg und Thurgöuw.

Als die von Zürich den obbemeldten Schaden empfangen hattent, schreibent sie ilends gan Bern, Basel, Solothurn, Mühlhusen und Biel, die auch schon wider die V. Ort ufbrochen warent, und zu Aarau mit ihren Panneren und merklicher Zal Geschütz uff Räderen und Munition, 12,000 stark, als sie selbs bekanntent, lagent, und batents durch ein ilend Schriben

uff der Fußpost, so noch derselben Nacht gieng, uffs höchst, und mantents by ihren Eiden und Bünden, als kräftiglich sie mochtent, daß sie ihren erlittenen großen Schaden betrachten, auch der Ihren uff dem Land gepörlichen, verderblichen Schaden, daß die V. Ort mit Macht uff ihrem Erdrych lägent, ihnen zu Herzen gahn lassen, und in Il über die Rüß gan Ottenbach, die Ihren allda zu entschütten und dem Fyend zu wehren, ziechen wölltent, bis sie auch wieder ein Heerzug versammlen möchtent, dessen sie in ernstlicher Rüstung syent, so wollents, alsbald sie gerüst, dann durch ihre Mithilf unterstahn, den empfangnen Schaden wieder zu rächen. Aber denen von Bern war nit fast Not über die Rüß an die V. Ort hin, wurdent zu Rath ze verziechen, bis daß sie hörtent, daß die von Zürich zuvor wieder mit einer Macht versampt und zu Feld zogen wärint, liessent hiemit denen von Zürich ihr Land und arm Lüt zu Grund gahn. Sie warent wol am selben Tag, Samstags vor St. Gallentag, des 14. Octobris, von Aarau geruckt, und in das Waggenthal bis gan Villmergen in das Dorf zogen; als aber dero Zyt die mehrer Panner von Luzern, auch das Fähndli von Meyenberg und etlich Knecht, so ihnen von den IV. Orten zugeordnet, noch zu Boswyl im Waggenthal lagent, dero aller 3000 warent, zugent sie den Bernеren und ihren Helferen dapferlich entgegen gen Villmergen; wie aber die Berner ihres Entgegenziehens durch ihre Späher bericht wurdent, verliessent sie Villmergen und zugent wiederum hinter sich in ihr Land uff ihr Erdrych. Da nun das zwinglisch Landvolch in den fryen Aemptern zu Waggenthal, die all gen Bremgarten gewichen und sich uff Rettung dero von Bern vertröst hattent, sachent, daß sie von denen von Zürich und Bern verlassen warent, und daß denen von Zürich zu Cappel mißlungen, und der täglich Schad mit Verderbung ihr Hus und Heims wuchse, sind sie zu ihren Herren, den V. Orten, gan Villmergen kehrt, habent sich ihres eidbrüchigen Frevels erkennt, und um Gottes Willen um Gnad gebeten und ihnen geschworen, fürhin ewiglich gehorsam ze syn. Also habent sies uff Gnad angenommen, doch uff Straff und Gefallen ihrer Herren und Obern des Heerhufens, so zu Ottenbach lag. Uff diese Ergebung zugent die gemeldten 3000 Knecht der V. Orten von Villmergen gan Muri, damit sie dem Fahr über die Rüß dest ge-

legner wärent, zu ihrem Heerhufen, so zu Ottenbach lag, wo es von Nöten, zu ziechen.

Mittler Wyl sammletent die von Zürich wieder ein große Macht, namblich sieben Panner und nün Fähndli; dann es zugent zu ihnen die von Schaffhusen mit ihr Macht, deßglichen Stadt und Gottshus St. Gallen, Frauenfeld, Bischoffzell, Toggenburg, das ganz Ober- und Nieder-Thurgöuw und ander. Die Toggenburger allein hattent 3000 Knecht unter ihren Pannern, als sie im Sturm gen Utznach kament; deren schicktent sie 1500 wieder heim, und 500 zu denen im Gaster, und 1000 zu denen von Zürich. Sie lägerntent sich mit allem Gwaltshufen gen Cappel zum Kloster, in ihren Gebieten gelegen, und mantent aber die von Solothurn, Basel, Mühlhusen, Biel und weltsch Nüwenburg, als hoch sie immer konntent, daß sie doch zu ihnen zugent ins Feld, ihnen zu helfen ihren Schaden zu rächen. Wie nun die V. Ort innen wurdent, daß die von Zürich und ihre Helfer wiederum gan Kappel gelägeret, habent sie Ottenbach verlassen und sind ihnen entgegen zogen bis gan Baar im Boden. Da nun die von Bern hörtent, daß die V. Ort von Ottenbach verruckt, und die von Zürich wiederum zu Feld zogen wärint, zugent sie über die Rüß gen Bremgarten. Da lagent sie still. Aber die V. Ort zu Baar vernament, daß die Berner und ihre Mithelfer mit aller Macht zu denen von Zürich zu ziechen Vorhabens, und der ganz Krieg sich an die Rivier ziechen wollt; da beschriebent sie ilends die Ihren, so zu Muri lagent, und fordertents, zu ihnen gen Baar zu ziechen. Das thatent sie angends, furent über die Rüß und kament zu den Ihren gen Baar, und man versach sich nit, daß die im Waggenthal sich einicher Gefahr oder Ueberziechens zu besorgen hättent; dann man meint die Berner und ihre Helfer wurdent stracks zu denen von Zürich ziechen, deßhalb Niemands mehr von den V. Orten im Waggenthal bliben, doch hat man die von Meyenberg mit ihrem Fähndli geheissen, anheimbsch bliben, und war das groß Panner von Luzern mit gar wenig Knechten gen Hohenrein, in ihr Gebiet gelegen, zogen, allda zu hüten und zu warten, was sich zutrüg. Wie nun die Berner, Basler, Solothurner, Bieler, Nüwenburger und Mühlhuser bericht wurdent, daß der V. Orten Volch von Muri auch hinweg gezogen, und Niemand mehr da wäre, zugent sie von Bremgarten gen Muri in das leer Klo-

ster, zerschlugent Bilder in der Kilchen, plündertent das Kloster gar, rumptent uf, was do war, daß nicht ein Glasschyben in allen Fenstern bleib, und erstachent etlich Berner den armen Narren, der ein erboren natürlich Kind war und wehrlos. Es kament dahin zu ihnen uß ihrem Geheiß die Landlüt uß den Aemptern, die erst in verruckten Tagen den V. Orten geschworen und um Gnad gebeten hattent, und wurdent jetzt genötet, denselben Eid abzuthun, und mußtent den Bernern und ihren Helferern schwören, das viellicht ihrer Viel nit ungern thätent, diewil der zwinglisch Glaub noch in ihnen steckt. Die Meyenberger blibent handfest by den V. Orten. Wie nun das geschechen was, zugent sie mit aller Macht stracks gen Meerischwand; da stürmptents auch die Kilchen, und zerschlugent die Kilchenbilder; dann da war niemand, der sich wehrt. Das Luzerner-Panner war noch zu Hohenrein, und nit über 100 Mann darby; dann das Volch war alles verloffen, oder gen Baar zogen, und wie sie der Fyenden innen wurdent, liessent sie schnell ein Sturm in ihren Gebieten gahn, und warent die von Meyenberg auch uf. Aber die Berner und ihre Mithelfer sumptent sich nüt zu Meerischwand, zugent ilends von dannen gestracks über die Rüß gen Cappel wärts zu denen von Zürich, und wie sie all zusammen kament, da ward ihro by 32,000, wie sie selbs bekanntent. Sie warent all gar hochmütig, wie sie by einander warent, und vermeintent den verloffenen Schaden zu Cappel zu rächen. Dozemal zog Hans Hug, alt Schultheiß ze Luzern, und Hauptmann über das größer Panner, und Herr Niklaus von Meggen, Pannerherr, sampt dem Volch, so sie zu Hohenrein im Landsturm gesammlet hattent, auch über die Rüß gen Baar zu den Ihren, diewil doch alle Macht der Widerparthy all zu Cappel nit wyt von Baar gegen die Ihren lagent.

X.

Wie die III. Bünd zu Churwalchen auch denen von Zürich zu Hilf zugent, doch mit sonderbarem Befelch; auch wie Vogt Merz von Schwyz uff dero von Glarus Erdrych sampt etlichen Mitgefährten von Gastern gefangen ward.

Uff den empfangnen Schaden am Schönenberg hattent die von Zürich von Stund an die III. grauen Bünd zu Churwalchen um ilende Hilf gemant, und wiewol es den Bündneren schwer war, wider die V. Ort, die auch ihr Bundsgnossen

warent, zu kriegen, insonderheit diewil die Hauptsach allermeist die Religion antraff, in der sie auch selbs spännig warent, konntent sie doch, Ehren und Glimpfs halber, ihnen kum Hilf versagen, diewil ihnen dieselben von Zürich erst nüwlich, sampt denen von Bern, Glarus, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell auch Hilf gethan hattent mit 1000 Knechten wider den Herrn von Müß, Johann Jacob von Medicis, da ihnen die V. Ort kein Hilf gesandt, von wegen daß ihnen weder Bündner noch Jemand zu Recht verhelfen wollt, und sie selbs in großer Gefahr stundent, sich selbs dero Zyten zu beschirmen; deßhalb sie Niemand helfen konntent, diewil ihnen Proviant abgeschlagen und sie etlicher ihrer Landen beraubt warent, welliches alles die Bündner wol erkennen konntent. Also schicktent sie 1000 Mann denen von Zürich zu Hilf, als viel sie ihnen vorhin auch geschickt hattent, doch mit heiterem Andingen, daß sie nit wyter ziechen solltent, denn allein dero von Zürich Land helfen ze schirmen, und sich der V. Orten wyter nützit annemmen. Also zugent die Bündner us, richtigs durch Sarganser Land nieder in das Gaster hinab, und wie sie in das Gaster kament, hattent die Gasterer, so sich von ihren Herren von Schwyz abgeworfen, und die uß der March und ander Knecht von den V. Orten, die by denen uß der March lagent, entsassent, an die von Zürich, die ihnen Lyb und Gut zugeseit, und sie von ihren Herren von Schwyz abtrünnig gemacht, um Hilf geworben. Da schicktent ihnen die von Zürich ihren Vogt von Grüningen, Hans Jägli genannt mit einem Fähndli Knecht zu Hilf in das Gaster, und schriebent den Bündnern, daß sie auch by denen im Gaster verharren solltent; dann sie entsassent das Volch in der March gar übel. In sollichem, als das Volch im Gaster lag, da schicktent die von Schwyz ihre Rathsboten, einen alten ehrbaren Mann, Vogt Merz genannt, zu Steinen säßhaft, sampt Ammann Hegner uß der March, und einen von Einsiedlen, der Nüßli genannt (war vom Geschlecht ein Weidmann) zu denen von Glarus, sie zu bitten, daß sie ihnen Proviant, fürnemlich aber Salz zugahn liessent, welliches ihnen die nüwgläubigen Glarner wider der Altgläubigen Willen, diewil sie der minder Theil und von den Nüwgläubigen übergwältigt warent, abgestrickt hattent, und selbs in großer Zwyspaltung wider einanderen warent; er sollt sie auch ermanen, diewil sie

Schiedboten im Feld hättent, und unparthyisch geacht syn wölltent, so gebühr ihnen nit die Abschlagung der Proviant, und die Strassen vorzehalten. Er sollt sie auch bitten, die alten, vielfaltigen Zusagungen an den V. Orten zu halten. Wie nun der gut Ehrenmann, Vogt Merz, der ob 70 Jahren alt war, und zu Glarus von alter Ehrbarkeit wol erkannt was, sampt sinen Mitgefährten, gan Bilten, in das Glarner Land kommen, ward es den Gastern von etlichen der Verrätheren ilends heimlich kund gethan; die schicktent schnell 100 Knecht gen Niederurnen in das Glarner Land an die Straß, da die Boten hinuf ryten mußtent, und fiengents all dry in offner Straß, führtents über die Linth ins Gaster, und als der ehrbar Mann, Vogt Merz, ein Paternoster am Hals hatt, zerrtent und wurgtent sie ihn damit am Hals, bis die Schnur brach, und triebent großen Mutwillen mit dem alten Mann, und auch mit den anderen mit Thröuwung (Drohung) und Verspüwung. Das geschach an der einliff (elf) tusend Mägden Tag, uff den 21. Tag Octobris 1531. Wie nun dieser Handel zu Glarus der Oberkeit fürkam, hattent sie es nit gern an den Gasteren, daß sie diesen mutwilligen Frevel uff ihrem Erdrych verbracht, jedoch warent die Nüwgläubigen, die, als der Mehrtheil, das Regiment in Glarus hattent, denen von Zürich so günstig und anhängig und den Altgläubigen so fyend, daß sie nüt zur Sach riethent, dessen die altgläubigen Landlüt gar unduldig warent, und war man übel an einanderen, und ein groß Zwytracht im Land.

XI.

Die zwinglischen Ort zu Cappel theiltent sich in zween Hufen; das thätent die V. Ort auch, und scharmütztent dapfer mit ihnen. Die Walliser und Weltschen warent dero Tagen zu den V. Orten, ihnen zu Hilf, zogen, und hattent die V. Ort allenthalben zu wehren.

Den vorgemeldten 21. Tag Octobris zugent die von Zürich mit ihr Macht und Helfern an ein Hufen, und die von Bern sampt ihren Helfern auch an ein sonderbaren Hufen. Die von Bern warent stark mit Lüten ob Cappel uff Schönenberg durch das Holz. Da scharmütztent die V. Ort stark mit ihnen; also theiltent sie sich in zwei Läger; die von Bern sampt ihren Hel-

fern legtent sich zu Blickistorf ob Baar uff den Berg. Wie nun die V. Ort sachent, daß sie sich getheilt hattent, rucktent sie auch mit halbem Heerzug von Baar gan Inwyl in die Ebne, und theiltent sich auch in zwo Ordnungen, und warent ihro überall an beiden Hufen 10,000 wolgerüster Mannen, deren warent 1000 uß Wallis und 1000 weltsch Volch, die ihnen Herr Baptista von der Insel, von Genua uß Italien, der Burger zu Luzern was, zuführt. Diese Walliser und Weltschen warent by zweyen Tagen zu ihnen kommen; ihr übrig Volch warent an vielen Orten zerstreut; dann in der March im Schwyzergebiet hattent sie by 2000 Knechten, zu verhüten, daß ihre Fyend von Rapperschwyl, Toggenburg, Gaster, Weser und die dry Bünd, deßglichen Hans Jägli von Zürich, Vogt zu Grüningen, mit einem Fähndli Knecht, die mit einem eignen Hufen im Gaster und anderstwo doselbs harum gegen ihnen zu Feld lagent, sie nit überfielent; auch so hattent sie in den Höfen im Schwytzergebiet gegen Wädischwyl etwas Volch, und an vielen Orten der Anstössen Luzernergebiets lagent ihre Knecht, deßglichen uff dem Brünig in Unterwalden gegen den Berneren, und mußt man allenthalben wehren; dann der V. Orten Unterthanen in den gemeinen Vogtyen warent schier all abgefallen, und ihrer natürlichen Herren offne Fyend. Die V. Ort vermeintent, die Fyend solltent sich mit ihren Gwaltshufen herab in Boden lassen, mit ihnen zu schlagen; dann sie ihnen gern zu Willen wärent worden. Als sie aber nit herab wolltent, schicktent die V. Ort 4000 Knecht mit sechs ringen Feldstuckbüchsen uff Räderen uff den Rein zu Baarburg, und das Panner von Rothenburg uß Luzernerbiet mit ihnen; dieselben Knecht scharmütztent gwaltiglich mit den Fyenden ohn Unterlaß.

Nun werdent hernach folgen viel Mißiven dero von Zürich, so sie den dryen Bünden geschrieben. Dieselben Mißiven habent die Bündner hernach, als der Zürichkrieg gericht ward, am Heimziechen zu Wesen in St. Galli Eglins Wirthshus zum Schwert vergessen und dahintengelassen; die kament darnach, als sich die von Wesen ergabent, zu der Altgläubigen Handen.

XII.

Die von Zürich schribent den Bündneren, daß sie in die March fallent, sampt den Toggenburgern und den Ihren von Grüningen, klagtent sich ab den Glarnern, zeigtent an, wie sie die V. Ort zu Baar yngethan; wie aber sie's yngethan, wird man hernach wol hören. Dieß Schryben geschach den 23. Tag Octobris.

Den frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen, Hauptmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, jetzt im Gaster, Unsern insonders vertruwten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends!

Unser fründlich willig Dienst sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt fründlichs, geneigts Willens zuvor. Frommen, vesten und getrüwen, lieben Bundsgnossen! Wie Wir des vorigen Tags Unseren lieben Eidgnossen von Glarus eben ernstlich geschrieben, so sie Uns, Lut ihres vielfaltigen Zusagens, nit zuziechen oder helfen, daß sie doch Uech und ander, so Uns ze Hilf zugezogen, nit wendig oder hinterstellig machen, und sie sich daruf zum fründlichisten verantwortet, und unter anderem anzeigt, wie ihr neißwann durch einen uff dem Weg, der sich ein Zürcher nampt, und gseit, daß alle Ding wol standent, sind gewendt worden, und sie daran unschuldig syent, und diewil dann allerlei Allefänzen und Uffsätz gesucht werdent, wie man Uns an Hilf und Bystand ringeren möcht, so bittent Wir Uech fast fründlich, ob Uech wyter dergliche von Jemands begegnet, daß Ihr dem nit allein kein Glauben gebent, sonder auch die, so Uech solliche Mähr bringent, ufhalten und Uns die überantworten wollent, mit ihnen wyter zu handlen, deß sich gebürt, Uech darby zum allerhöchsten vermanende, diewil Wir ze gänzlich achtent, daß Ihr von üweren Herren und Oberen usgesandt, Unsere Fyend zu schädigen, und Unseren Schaden an ihnen zu rächen, und Wir dann denselben Unseren Fyenden niendert mehr wüssent abzebrechen und wirß ze thun, denn sie jetzt in der March zu überfallen, und den Höfen, auch der Schindellegi zuzetringen, diewil sie jetzt all zu Baar yngethan sind, und sich gegen Uech in kein Gegenwehr stellen, auch den Ihren nüt zu Hilf thun mögent, daß Ihr dann sampt den Unseren, auch den biderben Toggenburgeren, so es ihnen füeglich, als Wir achtent, wol syn und ohn allen Schaden zu Feld bracht

werden mög, ohne wytern Verzug hinüber in die March fallent, Unsere Fyend, doch ohne Brand, nötigen, angryffen, schädigen und dermassen anfechten wöllent, daß Wir sechen und spüren mögent, Uech Unser Leid und Schaden in Trüwen angelegen syn, und daß Ihr solliches zu rächen begierig syent; daran thut Ihr (hoffent Wir gänzlich) Ueweren Herren und Oberen sonder angenehm Dienst; wöllents um Uech, ungesparts Lybs und Guts, allwegen haben fründlich zu gedenken. Ilends uß Zürich, Montags nach der 11,000 Mägden Tag, Anno 1531. Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XIII.

Die Bündner und Toggenburger wolltent nit in die March fallen. Die Zwinglischen ordnetent von ihren beiden Heerhufen 8000 Mann gen Einsiedlen zu ziechen und schribents den Bündneren, begehrtent aber, daß sie in die March fielent oder anderstwo söllten angryffen.

Nun warent die Bündner und Toggenburger nit lustig, in die March zu ziechen; dann es lagent redlich Lüt in der March, die ihnen begegnet wärint; so war es auch den Bündneren von ihren Herren und Oberen nit befolchen; deßhalben sie es nit thun wolltent. Desselben 23sten Tags Octobris beriethent sich die von Zürich und Bern, auch ihre Mithaften, in beiden Lägeren eines nüwen Anschlags: 8000 Mann über den Zugerberg heimlich zu schicken, und allda die heilig Wallstatt unser Frauen, der Mutter Gottes, zu zerstören, und wurdent darzu geordnet das Stadtfähndli von Zürich und das Panner von Schaffhusen, Basel und Toggenburg, Stadt und Gottshus St. Gallen, Frauenfeld und etlich Fähndli uß der Landschaft Zürich; aber die von Bern, Solothurn und Biel, auch die von Nüwenburg bliebent by ihrem Hufen, daß sie nit zugent, und bleib das Stadtpanner von Zürich und mehrtheils ihr Landschaft und by ihnen ein groß Volch ussem Thurgöuw auch by ihrem Hufen, und damit die Bündner und ander, so im Gaster lagent, dieses Anschlags auch bericht wurdent, schribent sie ihnen, wie hernach folgt:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, jetzt im Gaster, zu Wesen, oder Kaltbrunnen, Unsern besonders ver-

truwten Fründen und getrüwen lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends!

Unser fründlich willig Dienst sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt fründlichs Willens zuvor. Frommen, vesten, 2c. 2c., Wie Wir Uech hütt geschrieben und ersucht, Unsere Fyend in der March und in den Höfen zu überfallen und zu schädigen, habent die Unseren hütt 8000 Mann über den Horgerberg und die Sylbrugg uff die Schwyzer, anzegryffen, ob man sie trennen und uß ihrem Vortheil bringen möcht, verordnet. Dero sind hütt etlich, namblich die Vorhut, angezogen, und wird morn der Hufen nachin trucken, und daselbs hinten ynen (hinten hinein) unterstahn ufzerumen; das wöllent Wir Uech bester Meinung nit verhalten haben, ob Ihr dieseres Zugs gwar wurdent, daß Ihr wüßtent, was die Meinung und der Anschlag wäre, und daß Ihr auch desto tröstlicher unterstündent, oben ynher (obenhinein) zu ihnen zu rucken, und ihnen Hilf ze thun, als sich das gebürt. Ob Ihr aber gedächtent, daß es villicht oben durch die March ynher zu fast verschanzet wäre, und Ihr daselbs nit kommlich uff unsere Fyend kommen möchtent, ob Ihr dann hiehinten ynher für Wädischwyl truckt wärint, das wöllent Wir Uech heimgestellt haben, wyter zu bedenken, welliches Uech in allem am gschicklichsten und füeglichsten ze syn bedunken wöllt, damit dem Fyend nit gefyret wurd, mit Bitt einer fründlichen Antwort by diesem Boten, was Ihr harin gegen Uns gesinnet syent; dann je länger sich die Sach verzücht, je mehr sich unsere Fyend stärkent; wolltent Wir Uech fründlich Meinung nit verhalten, der Hoffnung, Ihr Uech unser Leide dermassen leid syn lassent, als Uns das üwer gewesen ist. Uß Zürich, Montags nach der 11,000 Mägden Tag zu angends Nacht Anno 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XIV.

Von der Schlacht zu Füwrschwanden am Zugerberg, do die V. Ort mit wenig Volch abermal gesigtent.

Nachdem nun die Bündner dies Schryben empfiengent, blibent sie im Gastel unverruckt, wolltent nit in die March ziechen. Aber die Zwinglischen, so gan Einsiedlen zu ziechen verordnet, besorgtent, es wurd der Vorhut, die sie geordnet, etwas

begegnen, wann sie den Nachzug bis Morn versparen sölltint; deßhalb sie angends, alle 8000 Mann mit einanderen, ufbrachent, theiltent sich an zween Hüfen, an jeden 4000 Knecht, rucktent uß dem Läger an erst gemeldtem Montag des 23. Octobris um das Ein Nachmittag, zugent darvon in großer Stille, triebent viel Schmachwort, wie sie Maria, das gottlos Götzenbild zu Einsiedlen (dann sie es also namptent), samt dem Kloster zu Grund wolltent richten. Sie führtent mit ihnen zwölf Stuckbüchsen uff Räderen, auch Munition, Proviant und anders gnugsam. Sie zugent hinuf am Zugerberg, für Menzigken hinuf, an ein Ort, heist Füwrschwand, uff alle Höchi, so man Schneit nempt, liegt zwischen Menzigken und Aegeri; da schlugent sie das Nachtläger an zweien Hüfen, je einen ob dem andern, doch noch (nahe) zusammen. Am Hinufziechen zerschlugent sie aber alle Bilder in dryen Kilchen, zu Nüwen (Neuheim), Schönbrunnen, und zu Menzigken. Sie vertriebent auch Wyb und Kinder uß den Hüseren und Berghöfen; da kruchent sie um die Ställ an den Bergen, und ein Theil zugent hinab in die Stadt Zug. Wie nun das den V. Orten zu Baar und Inwill fürkommen, und sie doch nit wüssen mochtent, wie stark der Fyend an denen Enden wäre, oder wellichen Weg sie wyter us wölltent, schicktent sit ilends 1500 Knecht uß ihren Lägeren, daß sie sölltent usspähen, wo, wie, oder wie stark sie lägint, und wie sie anzegryffen wärint; das solltents in Yl harwieder zwüssen thun, und wann sie dessen von ihnen bericht wurdent, so wär ihr Anschlag, daß sie mit allen Gwaltshufen, so still als immer möglich, wolltent in der Nacht ufbrechen und stark ziechen, sie Nachts anzegryffen, und unterstahn ze schlagen, und rüst sich auch Männiglich daruf. Da nun der Anschlag also gemacht, zugent die 1500 Knecht in der ersten Nachtstund darvon, dem Berg zu, und war Hans Hug, Altschultheiß zu Luzern, ihnen zum Hauptmann geben. Die Zuger Knecht ab den Bergen von Menzigken und Aegeri zugent viel nach, schier all; dann sie wußtent alle Renk und Weg des Bergs. Uß Wallis zugent hundert Mann, auch die von Livinen und ein Fähndli weltsch Volch; die anderen warent all von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, doch von Unterwalden wenig; dann man wollt sie nit ziechen lassen, von wegen daß sie an der Cappeler Schlacht viel verwundter Knecht überkommen hattent. Allermeist aber warent dero von Zug. Da

sie nun an den Berg kament, da begehrt Schultheiß Hug, daß die Knecht, so des Gebirgs kundig wärent, die Fyend usspächtint, und ihnen dann angends zu wüssen thätint, damit er ilends den V. Orten gan Inwill in das Läger könnt Bericht geben, wie die Sachen gestaltet wärint. Also rüstetent sich die Gsellen, so Lust hattent, legtent all wysse Hembder über die Harnisch an, welliche es überkommen mochtent, damit sie einander in der Nachtfinstere kennen möchtint. Die Wyber und Bergvolch gabent ihnen harfür alle Hemder und Lynlachen, und was sie wysses Lynwand hattent. Wer nit ein Hembd überkommen mocht, der schnitt ein Stück ab einem wyssen Lynlachen oder nahm sonst einen wyssen lynenen Fetzen, und hängkt ihn an Hals. Also war der willigen Knechten, so all spächen wolltent, so viel, daß ihro wurdent 632. Die zugent in Yl uß der Zal der 1500 Knechten gestracks darvon, also daß nit gar 900 Mann by Schultheiß Hug und den Fähndlinen blibent, daß er fast zornig und unwillig war, daß sie so nit gehorsam by ihm gebliben warent; dann man hat nit mehr dann 100 Knecht, die des Lands Kunde wüßtent, erlaubt. Jung Hans Hug, des Schultheissen Sohn, was selbs auch in dero Zal, die dahin zogent, mit einem paar Dotzet redlicher Gsellen von Luzern, von Unterwalden by 20, von Wallis 35, von Uri 80, von Livinen 20, von Schwyz by 90, der weltschen Schützen ein Dotzet, Jakob Höuwberger, ein Bandit ussem Thurgöuw; die übrigen all warent Zuger Knecht von Stadt und Ampt; insonders die Berglüt uß den Kilchhörinnen Menzigken und Aegeri warent all da; dann dieselben warent aller Gelegenheit wol bericht, und schmerzt sie, daß die Fyend uff dem ihren lagent, auch ihnen Wyb und Kind uß den Hüseren verstossen hattent. Maria, die Mutter Gottes, war dero Nacht ihr Kriegszeichen. Unter allen 632 Knechten war keiner sin Lebenlang nie kein Vogt, kein Hauptmann noch keines namhaften Gwalts der Aemptern weder in Kriegen noch sonst nie gewesen. Sie hattent auch weder Fähndli, Trummen noch Pfyffen, auch kein groß Gschütz by ihnen. Indem erfurent die Zugerberglüt von ihr Wyb und Kinderen, dero sie etlich by den Ställen fundent, wo und wie die Fyend lägint, und als sie deß zum Theil bericht wurdent, wolltent sie allen Grund auch selbs luterlich erfahren, führtent das Volch in aller Stille in die Höchi, zugent und überhöchtent die Fyend, und

wiewol ihnen verboten war anzegryffen, und allein uszespächen befohlen, — dann ihr Macht gar gering und unglich gegen der Viele der Fyenden, dero 8000 warent, — sind sie doch so hitzig grimm zornig worden, insonders die Berglüt, denen ihr Wyb und Kinder von Hus getrieben warent, welliches auch die anderen Knecht, als sie die armen Kinder elendiglich um die Ställ sachent, zur Rach beweget, daß sie all gemeinlich gächlingen, wie die wüthenden Löuwen in der Fyenden oberen Hufen fielent und angriffent. Das war ungfar um die zwey nach Mitternacht, Morgens Zinstag den 24. Octobris. Aber derselb zwinglisch Hufen thät ein Wyl, doch nit lang, Widerstand; dann sie hattent sich gar nit versechen, daß sie hintenhar, (da es undinglich war, daß ein Volch doselbs harin sollt mögen ziechen, durch Hölzer, Gestüd und Unwegsame, so allda war), solltent angriffen syn worden. Also wichent sie hinab zu dem anderen Hufen ihres Volchs. Die fünfortischen Knecht trucktent ihnen uff dem Fuß dapfer nach, griffent denselbigen Hufen auch mannlich an; dieselben wehrtent sich ein gute Wyl handlich, doch kam der Schrecken in sie, daß sie zuletzt die Flucht gabent, liessent das Geschütz, Munition, Proviant, Roß, Gwehr, Harnisch und alle Kriegsrüstung dahinten, und flochent gar unordenlich, daß ihro viel in etlich Töbler verfielent; dann an etlichen Orten bös Rysinen und gäche Halden und Flüe warent; dann es war Nachts und wußtent sie des Lands Kunde nit; also ward ihnen unsuber abbürstet, ab dem Berg gejagt und hinab gezündt, und gieng ihnen ihr „Hintennacherrumen“, wie sie den Bündneren geschrieben hattent, übel zu Fall. Uff der Wallstatt lagent todtner Fyenden etwas mehr dann 1300 Mann, und dero, so in Töbleren verfielent und sonst im Nachjagen umkament, warent auch 800 Mann. Also liessent sie unser lieben Frauen Wallstatt zu Einsiedlen rüewig. Man gewann zwölf Stuckbüchsen uff Räderen, und sonst viel Hagken und Handgeschütz, auch fünf Fähndli, namblich das Stadtfähndli von Zürich, das Stadtpanner von Mühlhusen, das Fähndli von Frauenfeld. Die von Basel, Mühlhusen, Toggenburger, Thurgöuwer, Gottshuslüt St. Gallen verloren schwerlich. Hauptmann Frey von Zürich, der domalen der Gottshuslüten von St. Gallen Hauptmann was, ward auch erschlagen. Philipp Brunner von Glarus, der Zyt der VII, Orten Landvogt im Thurgöuw, ein unrüewiger Mann,

der über Eid und Ehr mit den Thurgöuwern auch an diesen Berg zogen ist, entfloch schandlich und bleib unter einer Tannen verborgen, bis es taget; da entrann er gar. Viel Volchs ward gefangen, und kament von den V. Orten nit zehn um; aber viel warent verwundt. Also sache man augenschynlich, daß Gott der Herr, durch Fürbitt siner lieben Mutter und alles himmlischen Heers, allda dem kleinen Völchli den Sieg verlichen hat, und an beiden Schlachten selbs Heerführer gsyn. Dann beid Thaten ohne Rathschlag der verordneten Häupteren und Oberen geschechen sind. Uff solliche verbrachte That zugent der V. Orten Knecht mit großen Ehren sampt den 900, die nit zu der That kament, wann man sie nit bericht hatt, wiederum hinab gen Baar und Inwill zu den Ihren.

XV.

Wie die nüwgläubigen Glarner, da sie nüt von der Schlacht am Zugerberg wußtent, auch wolltent wider die V. Ort ziechen, und, wie sie davon vernament, ihres Zugs wieder abstundent; auch wie Vogt Merz und sine Mitgefangenen von den Gastern durch ein Abrednuß gen Glarus überantwort wurdent.

Die Nüwgläubigen von Glarus warent gar unrüewig, hattent auch einen Lust wider die V. Ort zu ziechen; dann die ussem Gastel, die durch ihr Anreitzung den V. Orten auch die Proviant abgeschlagen und dero offne Fyend warent, mantents einist über anderist, daß sie ihnen zu Hilf wider die V. Ort zugent; dann der V. Orten Volch, so in der March lag, hatt sich gestärkt; deßhalb ihnen die Gasterer entsassent, und insonders wurdent die zwinglischen Glarner so viel stürmischer und reiziger wider die V. Ort zu ziechen, diewil sie hörtent, daß Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhusen und andere mit so großer Macht wider die V. Ort lagent, meintent, so die V. Ort niedergetruckt wurdent, (als sie nützit davon abrechnetent), so wurde es ihnen dann verwyßlich syn, daß sie nit auch darzu geholfen hättent. Also sagtent sie ein Landsgmeind an uff Zinstag Nachmittag, den 24. Tag Octobris, gen Glarus in den Hauptflecken. Wie man nun zusammen an die Gmeind kam, wußt man noch nüt von der Schlacht, die desselbigen Tags vor Tag in der Nacht am Zugerberg beschechen war. Nun hattent vor 14 Tagen, als der Krieg wollt angahn, die von Zürich, deßglichen die V. Ort, jedwederer Theil, die von Glarus um

Hilf gemant. Da hattent die Nüwgläubigen angends denen ussem Gaster wollen zuziechen wieder die V. Ort, und kament mit dem Panner des verschinnen 11. Tags Octobris gen Glarus in den Flecken, und wollt der Pannermeister, Fridli Zay von Schwanden, gestracks mit dem Panner fürzogen syn, damit er das Volch nacher zöckte. Da hattent sich etwan viel Altgläubige versampt, namblich der Altvogt Ludi Tschudi, Hauptmann Häßy, Vogt Schiesser, Hauptmann Hößlin und ander; die hubent den Pannermeister mit dem Panner uf, und hiessent ihn blyben, oder sie wölltent das Panner unsuber mit ihm theilen. Da nun Ammann Aebli sache, daß Unfrieden darus erfolgen wollt, schuff er, daß das Panner da beleib, und ließ gmein Landlüt an ein Landsgmeind berüeffen, uff Morn, den 12. Octobris, by einanderen zu erschynen; dann er besorgt, man wurde selbs einanderen im Land schlachen; wiewol der Altgläubigen wyt der minder Theil war, so warents doch handlich Lüt, die es gewagt hättent, und warent gar unsöd, daß die Nüwgläubigen mit dem Panner so frevenlichen fürs Land hinus wolltent zogen syn. In sollichem, wie die Gemeind morndeß syn sollt, da kam am selben Morgen, Vormittag um die 10, ehe die Gemeind angieng, Botschaft und Brief, daß die V. Ort denen von Zürich die Schlacht von Cappel abgwunnen hattent, und daß der Zwingli und viel mannhafter Burger von Zürich erschlagen wärent. Da wurdent die nüwgläubigen Glarner an der Gemeind viel bestimpleter (herabgestimmter), und was zu besorgen, wann diese Mähr nit kommen wärent, daß es ein unrüewig Wesen an der Gemeind wär worden, und ohne Unrath nit zergangen; dann man war einander nit hold. Also ward an der Gemeind das Mehr, daß man ein Eid schwören sollt, by einanderen im Land zu blyben und keinem Theil zuzeziechen, und sie selbs auch friedlich mit einanderen ze leben, und solltent Boten in das Feld schicken, Fried ze suchen und ze scheiden, als feer man mocht, und wurdent Boten verordnet: Vogt Fridlin Dolder, ein Altgläubiger, Conrad Schindler und Vogt Ritz Stüssi, beide Nüwgläubige, wiewol an Conrad Schindlers und Stüssis Statt, nach der Schlacht am Berg, andere zween dem Vogt Dolder zugeordnet wurdent; dann die V. Ort wolltent ihr beider nüt, von wegen daß sie unrüewige Hetzer wider die V. Ort gsyn warent. Also bleib es by gemeldtem Rathschlag bis uff den 23. Octobris; dann als die Nüwgläu-

bigen hörtent von den Züricheren und Berneren sampt ihrer Helferen merkwürdiger Macht, wie sie so starch im Feld lägent, und die V. Ort gar yngethan hättent, wurdent sie wiederum hügelich (aufrührerisch), und wolltent aber (abermals) an die Sach, und unangesechen des Eids, den sie zusammen geschworen hattent, by einanderen im Land ze blyben und als unparthyisch ze scheiden; dann die von Zürich und Gastern nötigtents heimlich immerdar um Hilf, wie sie ihnen hinterrucks und unwüssend der Altgläubigen zugeseit hattent. Also kament sie in großer Yl uff den gemeldten 23. Octobris gen Glarus in das Dorf, begehrtent einer Landsgemeind. Der Ammann satzt ihnen die Gemeind uff Morn, den 24. Octobris nach Mittagszyt. Nun hörtent die Altgläubigen wol, wormit sie umgiengent, sie hofftent aber, der gethane Eid und daß sie Schiedboten ins Feld geschickt hattent, wurd bedacht werden, und truwetent, es wurd der Mehrtheil der Nüwgläubigen so redlich syn, daß sie darwider nit thun wurdent. Wie nun Morndeß ward, war es fast wüst Wetter von Regnen, daß man in der Pfarrkilchen zu Glarus die Gemeind halten mußt, und kam auch deßwegen spat zusammen, daß man um die Drü Nachmittag erst anfieng ze rathschlagen. Da ward von den Nüwgläubigen gemeinlich ohne alle Schaam wider den vorigen Eid gemehrt, daß man mit 300 Knechten und einem Landsfähndli denen uß Gastel söllt zu Hilf ziechen. Da gab es es ein wilder Rumor in der Kilchen, und kam man scharpf an einanderen mit zornigen Worten, daß man meint, man werd einanderen in der Kilchen schlachen, wiewol ein gebotner Frieden zwüschen beiden Parthyen war. Die Altgläubigen schaltent die Nüwgläubigen übel, daß sie unrecht handletent an den V. Orten, diewil sie Schiedlüt ins Feld geschickt, und vorhin sonst menge Zusagung an ihnen gebrochen hättent, und ietzt darzu wider sie ziechen wolltent, begehrtent, daß man ihnen auch ein Landsfähndli geben sollt, und sagtent ihnen heiter harus, wann sie zu den Gasteren ziechent, so wölltent sie den V. Orten zuziechen. Hiemit luffent die Altgläubigen in großem Zorn uß der Kilchen, aber die Nüwgläubigen furent für, besatztent die Aempter, ordnetent Hansen Wichsen, domalen Seckelmeister, ein ufrührischen Mann, der vorhin die Proviantabschlagung zuwegen gebracht hatt, zu einem Hauptmann; Heinrichen Schlichter von Niederurnen zu einem Fähndrich; die

fiengent an, die Knecht uszenemmen. In sollichem kam ein Schryben von denen uß der March, daß ihre Herren, die V. Ort, die verschinnen Nacht ein Sieg gewunnen, und 9 Fähndli, 12 Stuckbüchsen uff Näderen eroberet; daran hattent sie kein Glauben, meintent, es wär ein unwahrhaftige Schreckung, furent fort mit dem Uszieehen, und innert einer halben Stund, als sie noch by einanderen in der Kilch warent, kam ein anderer Bot, Melcher Nestler genannt, der war ein Landmann zu Glarus, und hattent ihn die Schiedboten selbs uß den Lägeren zu Zug usgesandt; der gieng gestracks in die Kilchen, bracht dem Ammann Aebli, der auch gar zwinglisch war, einen Brief, der hielt innen, daß die V. Ort am Zugerberg aber ein Schlacht eroberet, und viel Volchs erschlachen hättent. Wie nun dieser Brief verlesen ward, da erschrackent die Nüwgläubigen der leidigen nüwen Mähr, verlurent Herz und Gemüt, hörtent uf uszenemmen, zugent trurig us der Kilchen, und ward nüt uß dem Zug. Der Ammann gebot der Gemeind wiederum in die Kilchen, versammlet, als viel er mocht, und begehrt, daß sie doch ein Rathschlag thätint, wie nun der Sachen ze thun wäre. Daward gerathschlaget, daß der Ammann sollt einen zwyfachen Rath berüeffen; die solltent vollkommen Gwalt haben zu handlen, was zu Frieden und Ruh und dem Land zu Nutz dienen mocht, und sollt man im Land blyben, niendert hinus ziechen, und warent die Nüwgläubigen gar friedlich worden, und wußtent nit, wie sie uß der Sach, als sie sich mit ihrem Mehr zuvor vertieft hattent, kommen solltent. Also hattent die von Zürich die V. Ort nit wol yngethan, wie sie sich in ihrem Schryben an die Bündner zuvor berüemptent; dann sie warent ihnen grob uß dem Schlag und Keffig gebrochen, als sie am Zugerberg wol innen worden, unangesechen, wie fast sie sich uff ihr Menge, Stärke und allen Vortheil verliessent. Wie nun Ammann Aebli den zwyfachen Landrath zu Glarus hatt, da fiengent die Nüwgläubigen an, rathschlagen, daß man den Vogt Merzen von Schwyz und sine Mitgefangnen sollt versuchen von den Gasteren wiederum ledig zu machen, und hättent gern ihre Mißhandlung damit verstrichen, und den V. Orten etwas Willens erzeigt, da sie doch vorhin über vielfaltigs Anhalten und Begehren der Altgläubigen nie nüt darzu thun wolltent, und über das, daß dieselben biderben Lüt uff ihrem eignen Boden von Gasteren gefangen und

entführt warent, wolltent sie den Gasteren Hilf gethan haben, doby man wol spüren mocht, daß der begangen Freven ihnen heimlich nit zuwider gsyn was. Also schicktent sie den Ammann Aebli selbs sampt etlichen Alt= und Nüwgläubigen Boten hinab ins Gastel, fordertent die Gefangenen, diewil sie doch uff ihr, von Glarus, Erdrych gefangen wärint; da redtent die Bündner, so allda lagent, auch darzu, sagtent denen uß dem Gastel, daß es ein billiche Sach wäre, und diewil nun denen uß dem Gastel der Klupf auch im Busen war, gabent sie ihnen die Gefangenen, gan Glarus zu fertigen, doch daß sie ihnen da zu Rath ufgehalten wurdent.

XVI.

Nachfolgende dry Brief kament des gemeldten 24. Tags Octobris den dryen Bünden in das Gastel.

Der erst kam um das Ein Nachmittag.

Unsern getrüwen Bundsgnossen, den dryen Bünden. Ilends, ilends. Unsern fründlichen Dienst zuvor. Lieben Bundsgnossen! Es langt etwas an Uns, deßhalb Wir Uewer notdürftig; harum ist an Uech Unser fründlich Ermanen, Ihr wöllent ilends, ilends uf syn, und Uech keines Wegs sumen, sondern unserm Läger zuziechen, Uech darmit ermant haben, daß Ihr gedenkent, wie Wir Uech auch so ilends in Uewеren Nöten zugezogen. Geben zu Blickistorf am Berg uff den 24. Octobris Ao. 1531, um die fünfe am Morgen.

Hauptlüt, Pannerherren und Räth der Städte Zürich und Bern.

Der ander Brief kam um die Drü Nachmittag.

Den frommen, fürsichtigen, wysen, der dryen Bünden Hauptlüten, Fähndrichen und Räthen, wo die betreten werdent, Unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends.

Unser fründlich, willig Dienst, sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, zuvor. From, fürsichtig, wys, insonders guten Fründ und getrüwen, lieben Bundsgnossen! Ihr sind nun daleme bericht des großen Schadens, so Uewere Bundsgnossen von Zürich ergangner Tagen, leider! zu Cappel empfangen. Darum Wir dann von Unseren Herren und Oberen

den zu rächen usgesandt. Nun hat sich abermalen leider! zugetragen, daß ein gute Anzal Unseres Hufens unterstanden, die Fyend zu hinterziechen, die nun hinnacht um Mitternacht von Fyenden angriffen und in die Flucht geschlagen worden, wie Uech dann Unser Eidgnossen von Zürich, so hie im Läger sind, auch anzeigt habent. So es nun an der Not, und man den Fründ niendert denn in der Not spürt, wöllent Wir Uech alles des Guten und Fründschaft, so Unsre Herren und Oberen Uech im Mußischen Krieg bewiesen, und fürrer ze thun ganz bereit, sonderlich erinneret haben und hiemit gemant, daß Ihr Uech von Stund an erhebent und Uns trostlichen zuziechent har in Unser Läger, ilends, ilends. Das staht Uns um Uech zu ewigen Zyten fründlich zu verdienen. Datum in großer Il zu Blickistorf by Baar uff dem Berg, Zinstags den 24. Octobris 1531.

Hauptlüt, Lütenant, Fähndrich und Räth
der Stadt Bern.

Ber dritt Brief kam uß der Stadt Zürich in ermeldter dritter Stund Nachmittag, und lutet also:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Hauptlüten, Lütenanten, Fähndrichen und Räthen der dryen Bünden, jetzt zu Kaltbrunnen oder wo man sie im Gastel betreten mag, Unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends.

Unseren fründlichen, ganz geneigten Willen mit Erbietung alles guten zuvor. Frommen, fürsichtigen 2c. 2c., lieben Bundsgnossen! Die Zyt verlauft und es gaht, wie Ihr wüssent, Uech und Uns großer Schaden darus, und werdent Wir für und für von Unseren Fyenden, und aber nit viel überfallen und geschädiget, das Uns allen großen Schaden bringen und zu Nachtheil reichen wurd, wo nit handlicher zur Sach than wird. Deßhalb so vermanent und bittent Wir Uech zum alleroberstem und trungenlichisten, so Wir gänzlich hoffent, Uewer Herren und Oberen Uech Uns zu Trost und Hilf geschickt habent, daß Ihr angends in Angesicht dieß Briefs ufbrechent, und ilends, ilends, so strengst Ihr mögen, mit Uewerm Zug uß Bünden ufbrechen, und den nächsten uff Wädischwyl zu verrucken Uech nit sumen, und allda Unsers wytern Bescheids erwarten, Uech auch harin so fründlich und getrüw bewysen wöllent, als die Notdurft erforderet, und Wir Uech zum höchsten vertruwent. Uß Zürich,

Zinstags nach der 11,000 Mägden Tag Ao. 1531, um die elf Uhr Vormittag. Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XVII.

Die Bündner mantent die von Glarus um Hilf gegen dem Volch, so sich in der March gestärkt hatt.

Nun soll man wüssen, als die von Zürich und ihre Helfer am Zugerberg, wie obstaht, zogen warent, und die V. Ort Anfangs nit wüssen mochtent, wous dasselbig Volch wollt, und man vermeint, sie wurdent die Höf und March oder Waldlüt zu Einsiedlen überfallen, da thät mans dem Volch in der March und denen, so by ihnen im Feld lagent, kund, daß sie sich wüßtent zu hüten. Also zugent angends ihrer 1000 Knecht von ihrem Hufen hinab in die Höf und an den Etzel. In sollichem ward ihnen kund gethan, wie die Ihren am Zugerberg gesiegt hattent. Da zugent sie und sonst Niemand mit ihnen den nächsten wieder hinuf in die March zu den Ihren gan Rychenburg und Schübelbach, do sie lagent. Also kam ein Geschrei in das Gastel, wie ein nüwer Heerzug mit sieben Fähndlinen wär in die March kommen, nnd kam ein Klupf in die Bündner, Toggenburgeren und Gasteren. Die Toggenburger liessent ein Sturm gahn in ihr Land. Die Bündner mantent die von Glarus um ilende Hilf, wie die nachfolgende Copy lutet, dero sie ein Abgeschrift by ihren Briefen behalten:

Unseren fürgeliebten, ganz vertruwten, lieben Bundsgnossen zu Glarus. Ilends, ilends, ilends. Unser willig Dienst bevor. Getrüwen, lieben Bundsgnossen. Wir fügent Uech zu wüssen, daß Uns uff hütt gewüsse Kundschaft zukommen ist, daß die V. Ort mit sieben Fähndlinen uff hüttigen Tag in die March zogen sind, und endlich Willens Uns die jetzige Nacht zu überfallen, hie in diesem Gastel. Harum manent Wir Uech als Unsere getrüwe, liebe Bundsgnossen, so hoch wir Uech manen könnent, zum allerhöchsten, daß Ihr Uns ilends, ilends, ilends zu Hilf komment und Uns entschüttent, und helsent erretten von den Fyenden; wo Wir solliches zu ewigen Zyten je mehr und mehr um Uech und alle die Ueweren verdienen mögent, wollent Wir allzyt geneigt und gutwillig syn. Datum in Il Nachts uff Mittwuch den 25. Octobris Ao. 1531. Ilends, ilends, ilends.

Hauptmann, Lütiner, Fähndrich und Räth
gemeiner dryen Bünden zu Kaltbrunnen.

XVIII.

Die von Glarus wolltent nit ziechen und unterhandletent um ein Anstand gegen denen uß der March. Toggenburger kament im Sturm. Man gab einanderen Geleit.

Wie nun die von Glarus der Bündneren Schryben empfiengent, hatt man ein zwyfachen Rath, wie dann ein Landsgemeind zuvor einem zwyfachen Rath allen Gwalt geben, und ermehrt, daß man endlich der Sachen halb kein Gemeind mehr haben und im Land blyben sollt. Also ward man zu Rath, ein treffenliche Bottschaft angends in die March zu schicken und zu erwerben, daß sie nit ins Gastel zugent und uff dem Ihren blybent, und ihnen vergunntent, einen Anstand (Waffenstillstand) zwüschen ihnen zu reden, und daß sie zu beiden Parthyen Anwält verordnen, hievon mit einanderen Red zu halten, und ihnen von Glarus, jedwederer Parthy, verschriebne Geleitsbrief zustellen, daß beider Theilen halb die verordnete Anwält sicher Geleit gegen einanderen haben möchtent und dann ihro von Glarus Boten Unterhändler zwischen den Anwälten syn solltent. Diese Meinung schriebent die von Glarus den Bündneren, Toggenburgeren und Gasteren gan Kaltbrunnen, und mantents, daß sie mittlerwyl rüewig wärint, bis daß sie ihr Werbung an die in der March vollbrächtent, und daß sie ihnen den Geleitsbrief zuschicktent; dann sie denen uß der March, so sich auch ynlassen wurdent, das Geleit ihren Anwälten anzeigen könntent. Also rittent dero von Glarus vier treffenliche Rathsbotschaften ilends in die March. Da fundent sie kein ander nüw Volch, denn die vorhin auch doselbs gelegen warent, wolgerüst und muthig. Wie nun die Bündner, Toggenburger und Gasterer dero von Glarus Schryben empfiengent, warent sie der Sach froh, daß sie sich der Unterhandlung eines Anstands annamment, und schicktent ihnen ein Geleitsbrief, wie sie den begehrt hattent. In mittler Wyl warent der Toggenburger, gar noch in dem Sturm, 2000 bis gan Wattwyl zusammen kommen. Ammann Bernhard Küenzli von Brunnadern war ihr Hauptmann. Als man aber hört, daß die von Glarus Unterhandlung suchtent, schickt Ammann Küenzli das Volch wiederum heim. Aber ihrer Knechten 500 bliebent zu Kaltbrunnen, und by denen von Zürich hattent sie auch noch ein Fähndli im Feld.

Copy Bündneren, Toggenburgeren und Gasteren Geleitbriefs.

Den frommen fürsichtigen und wysen, Unseren getrüwen, lieben Eidgnossen, lieben Landlüten und gnädigen, lieben Herren von Glarus.

Unser ganz fründlich, willig Dienst, und was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, zuvor. Frommen, fürsichtigen ꝛc. ꝛc. ꝛc., insonders guten Fründ, lieben Eidgnossen! Uewer Schryben, nüwlich an Uns gethan, habent Wir eigentlich verstanden, dorinnen Ihr üweren ernstlichen Flyß, in den schweren, kriegischen Läufen, betreffend die March und Gaster, ze stillen, anzeigt, an wellichem Wir kein Mißfallen, sonder groß Wohlgefallen habent. Wyter, getrüwen, lieben Eidgnossen! Wir von Bünden sind hiehar zogen, Uewer Land und Lüt helfen schützen und schirmen; harum könnent Wir weder abschlagen noch in diesem Bericht bewilligen; was aber Ihr, Unser lieb Eidgnossen, gut, Fried und Ruh dienend harin mögent finden, wurd Uns nit mißfallen. Des Geleitbriefs halb, als viel unser Volch und Zug betrifft, versprechent Wir willig. — Wir uß der Grafschaft Toggenburg sind auch hiehar zogen, Land und Lüt helfen schützen und handhaben, mit Wüssen Uewer, Unser lieben Landlüten von Glarus. Harum gefallt Uns Uewer Fürnemmen wol, wend auch gutwilligklich harin verwilligen. Des Geleits halber, ist weder Land noch Lüt unser; was aber unser Volch betrifft, wend Wir gutwilligklich verwilligen, und ob es vonnöten wär, und Ihr begehrtint, wend Wir Uech Geleitslüt entgegen schicken. — Wir uß Gasteren und von Wesen, diewil Wir Uewer, unser Herren Schryben, an Uns gethan, verstanden, Ihr Willens syent, Uns zu Ruh helfen, verwilligen Wir auch also Uech, Unseren gnädigen Herren, harzu zu reden, und wöllent Wir losen in glycher Gestalt jetztmal wie Unsere Helfer. Geleits halb gebent Wirs auch, so wyt es Unser Volch und Land betrifft. Deß zu Urkund, so han ich Hans Jud, als Hauptmann der Gasterer, haruf getruckt min eigen Insigel an diesen Brief, der geben ist am Abend Simon und Judä, am Morgen am 27. Tag Octobris Ao. 1531.

XIX.

Die Bündner, Toggenburger und Gasterer und die uß der March machtent einen Anstand, ein Tag und ein Nacht, durch Unterhandlung dero von Glarus, damit sie in derselben Wyl von einem längeren Anstand möchtent handlen. Das schribent die gemein Bündner, Toggenburger und Gasterer denen von Zürich, und begehrtent Hilf von ihnen; auch wie sie nit verwilligen wolltent, wyteren Anstands sich ynzelassen.

Copy derselben Mißiv gan Zürich.

Den frommen, vesten, fürsichtgen, ehrsamen, wysen Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, Unseren insonders guten Fründen, günstigen Herren und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends.

Unser ganz geneigtwillig Dienst 2c. 2c. 2c. Demnach und Ihr Uns mit sampt Unserem Zug, den 1000 von Bünden, ermant, herab in das Gaster zu ziechen, und als Wir daselbs ankommen, Ihr Uns wyter gemant, gan Wädischwyl oder Horgenberg zu ziechen; hieruf was an Uns von den biderben Toggenburgeren, auch Gasteren begehrt, auch Ihr Uech zuletzt entschlossen, Uns hie blyben zu lassen, ist nit Not zu melden. Jedoch thunt Wir der dryen Bünden, von Toggenburgeren und Gasteren, so allhie im Gastel zu Feld liegent, Uech berichten, daß Wir durch Glaubhafte gewarnet sind, wie sich vergangener Nacht die uß der March wyters mit einem großen Kriegsvolch gestärkt hand, auch für und für mächtig stärkent, und Wir uff sollichen vergangnen Tags ein Lärmen gehebt hand, Wir also Unser lieb Eidgnossen von Glarus zum dritten Mal durch Unser ehrsam Botschaften, auch Geschriften und Manbriefe by Tag und Nacht gemant zum allerhöchsten und gebeten, Uns unverzogenlichst Hilf ze schicken, und sie darüber uns nit allein kein Hilf geschickt, sonder auch dieselbige zu schicken abgeschlagen. Auch wyters so hand Wir ein große Manung im selben mit Briefen und einen Sturm mit Glocken in die Grafschaft Toggenburg bis gan Wyl hinab gahn lassen, daß Uns Hilf zukomme; aber kein Mann ist nie zu Uns kommen. So ist auch Uewers Volchs von Grüningen nit mehr denn 200 Mann by Uns, und dieselben ganz bloß an Harnisch. Hiemit mögent Ihr's ermessen, wie schwach Wir verfasset sind; nun stärkt sich der marchisch Zug fast, und nimmt immerdar

zu. Uff solliches hand Unser Eidgnossen von Glarus durch ihr ernstlich Botschaft bittlich anlangen lassen, man möcht ihnen gütlich darzu lassen reden, um etwas Anstands zu vergonnen zwüschen beiden, der March und des Gasters. Uff solliches Wir, die Obgenannten, in Betrachtung, daß es Uech, auch Uns hie zu Feld, gar nutzlich, glimpflich, auch ohne allen Schaden und Nachtheil in allweg ist, ihnen also hand sollichen Anstand bewilliget, mit dem Vorbehalt, daß die Wyl der Zug, so in der March liegt, doselbs still liegen blybe und nit wyters hinab zu dem großen Läger der V. Orten verrucke, damit doch Uech, Unseren lieben Eidgnossen von Zürich, mit sampt Ueweren Mitverwandten im Feld, der schweer Zug in der March ab dem Hals käme und abgenommen werde, und Uech so viel minders Schadens die Fyend zufüegen könnent, das uns wahrlich, nach allem Handel, bedunkt Uech ganz ein große Ringerung und Stärkung, dem Fyend aber ein Abbruch und Schwächerung ze bringen; Wir deßhalb allein gemeldten Anstand uff einen Tag und Nacht angenommen hand, Uech zu Gutem, aber noch keinen Frieden noch Artikulierung gemacht und gestellt. Uns kommt auch für durch viel Personen, wie die Ueweren zu Wädischwyl habent mit den Fyenden auch ein Anstand und Frieden gemacht, und nach dem Beschluß desselbigen Friedens syge glich darnach der Zug, so gegen Wädischwyl gelegen, in die March wider Uns zogen, und also von den Ueweren Uns hie uff den Hals geschickt und gekommen, das Uns doch ganz hoch beschwert und bedurt; dann es Uns billich nit verhalten sollt syn; auch daß Ihr den Ueweren solliches vergonnt (erlaubt) habent, und Uns aber, solliches ze thun, durch alle Brief verbütent, und Wir aber sollichen Anstand nit Uech zu Beschwerd und Ueberlast, sonder zu Entledigung des Fyends gethan habent, deß Wir Uns an Gott und allen Frommen protestierent, wiewol solliches ander Lüt, wie obstaht, mit sollichem Frieden ze machen gegen Uns nit angesechen hand; Uewer Wysheit wird aber in künftigem befinden, daß Uech besonders und Uns, auch den armen Lüten im Gaster zu Nutz und Gutem solliches beschechen ist. Nun ist nit minder: Wir werdent hie ohn Ueweren Gunst und Willen in keinen Frieden mit den Fyenden Uns begeben uff die Zyt; doch als oben geschrieben ist, staht die Sach by Uns, daß Wir, wo Uns ützit anlangte, von Niemands weder Trost, Hilf, noch

Zuzug nit wüssent, noch in keinerlei Gestalt erwartent. Uff solliches ist Unser ganz trungenlich, ernstlich Bitt, Begehren und Meinung, wo Ihr Uns doch keinerlei Wegs vergonnen wöllent, den armen Lüten im Gastel gegen ihren Fyenden zum Frieden zu verhelfen (deß Wir Uns doch nit versechent), daß Ihr dann Uns wöllent by Angesicht dieß Briefs in Il und unverzogenlich ein gwaltige und wolverfaßte Hilf eines wolgerüsten Volchs, auch ein stärker, mehrer Geschütz uff Räderen in das Gaster schicken by Tag und Nacht; dann Wir dem Fyend in der March gar zu schwach und wenig sind, auch nit mit so wenig Volchs jenert wüssent den Fyend zu schädigen und zu besiegen, aber wol Schaden zu empfachen; dann sie in großem Vortheil liegent. Ihr wöllent Uns auch etliche Hagkenbüchsen zuschicken. Sofern Uewer Wysheit, als oblut, Hilf zuschickt, sollent Ihr ungezwyfleter Zuversicht syn, Wir wöllent Unser Lyb und Gut, so wyt es langen mag, an Fyend strecken, und da gar nüt sumen noch sparen, sonder Uns erzeigen, als biderben Lüten gebürt und ziemt; wo es aber Uewer Vermögens und Willens nit wäre, Uns Hilf zu schicken, so ist Unser aller unverscheidenliche, ganz höchste, strenge, ernstliche Bitt und Vermanung an Uewer Wysheit, Ihr wöllent Uns das und anders ilends berichten und kund thun; dann Uech und den Ueweren Nutz und Ehr zu fürderen, auch Schaden zu wenden, sind wir ganz geneigt, so wyt Unser Lyb und Gut gelangen mag. Datum in Il zu Kaltbrunnen im Feld, uff Montag nach Simonis und Judä, den 30sten Octobris Ao. 1531.

Uewer Wysheit allzyt willige
Hauptmann, Lütiner, Fähndrich und Räth der dryen Bünden, der Grafschaft Toggenburg und des Gasters, zu Kaltbrunnen im Feld versammlet.

Nun hattent die von Zürich zytlich vermerkt, daß die von Glarus zwüschen der March und Gastern um ein Anstand wurbent, welliches sie fast ungern hattent, deßhalb sie vorhin, eh der Anstand beschlossen, ilends ein Schryben an die Bündner, Toggenburger und Gasterer uff der Fußpost gahn ließent, und uff dem Fuß ihren Rathsboten, Rudolf Stollen, den Goldschmid dem Posten nachschicktent, sie zu ermanen, daß sie sich in keinen Anstand ynließent; dann die Fyend, so in der March lägent, wurdent ihnen dadurch uff den Hals gesandt; aber der Anstand, wie oben gemeldt, ward nüt desto minder ein Tag

und ein Nacht bewilliget, und denen von Zürich zugeschrieben, als vorstaht, und auch die Ursachen erzält. In sollichem, eh ihnen der Brief gen Zürich uff der Post kam, hattent sie aber ein Schryben hinuf verordnet, sie bittend, des Anstands nützit zu bewilligen; eh aber der Brief verschlossen wurd, kam ihnen der Brief ußem Gastel hinab in ihren Rath. Also schicktent sie den gemachten Brief nüt dest minder hinuf. Doch schriebent sie noch ein Anhang daryn, wie dann die nachfolgende Copy desselbigen Briefs und Anhangs uswyset:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Hauptlüten, Fähndrichen und Räthen der dryen Bünden, Unsern insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen, wie sie jetztmalen daoben zu Kaltbrunnen im Gastel sind.

Unser fründlich willig Dienst, sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, alle Zyt bereit zuvor. Frommen, vesten rc. rc., lieben Bundsgnossen! Wir hättent je vermeint, Ihr hättent Ueweren vielfaltigen Zusagen und Gestaltsame der Sachen, und was Uns allen darangelegen, Unserem vielfaltigen Schryben und Begehren statt geben, und Unserem Boten, den Wir by Uech daoben gehebt, (diewil nützit dann ziemlichs und billichs, und das Unser aller Lob, Nutz und Ehr und Gut ist, an Uech geforderet), fründlicher gewillfahret. Und wiewol sich ettlicher Fürsten und Herren und Städten Botschaften zwüschen Uns und Unseren Fyenden zu handlen gütlich yngelassen, ist doch solliche gütliche Unterhandlung, wiewol wir Unsers Theils nüt usgeschlagen, von Unseren Fyenden, den V. Orten, gänzlich nit bewilliget, sonder sie sind die, so für und für uff unsern Schaden trachtent; und diewil dann aller Handel in dem Feld muß vertragen werden, und aber, wo Ihr ein Anstand machent, Unsern Fyend sicherent, und viellichter, (deß Wir Uns doch zu Uech in keinen Weg versechen wöllent), uß dem Feld verruckent, deßhalb dem gemeinen Frieden und Uns allen ein merklichen Schwall und Nachtheil bringen wurde, so ist nochmalen Unser ganz trungenlich, ernstlich Bitt an Uech, Ihr wollent bedenken, wohin die Sachen langen, und wo Ihr ein Anstand machent, daß es eben dohin reichen, daß Wir all dest minder ab der Sach zu einem gemeinen Frieden komment, und nüt denn Irrung und Hinderung dorus folgen möcht, und also Uech und Uns zu Gutem von sollichem nachtheiligen Anstand

abstahn, sonder Uewerem fründlichem Zusagen und Vertrösten, als biderb Lüt gnug thun, Uech auch dermassen bewysen wöllent, als Unser höchst Vertruwen zu Uech staht. Das wöllent Wir um Uech zu ewiger Fründschaft haben, nimmer zu vergessen. Thund als die Frommnn, — wer weißt, wo es zu verschulden kommt? — so müssent ihr Uns finden als die Getrüwen. Ilends uß Zürich, Montags nach Simonis und Judä, des 30. Octobris Ao. 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

Anhang. Indem auch vor und eh Wir diesen Brief beschlossen, ist Uns Uewer Schryben und Antwort, so Ihr Uns uff Unser Rathsfründs, Rudolf Stollen, Anbringen und Werbung geben, zukommen, darinnen Ihr Uns um ein gewaltige, verfaßte, starche Hilf zusampt einem starchen Geschütz ersuchent, mit dem Bericht, wie Ihr in einen Anstand bewilliget, das Uns wahrlich herzlich bedurt und bekümbert, und wohl vermeint, Ihr, wie wir gegen einanderen stönd, baß bedacht und hinter Uns niendert in das Uns nachtheilig syn möcht bewilligt hättent, als Wir auch hoffent, Ihr es nit thun werdent. Warum Ihr Uns aber um wyter Lüt und Geschütz ersuchent, ist gut zu gedenken, lassent es deßhalb gänzlich bynebent vergriffner Gschrift belyben, der Hoffnung, Ihr, das Uweren Ehren ziempt, und Wir Uech zum höchsten vertruwent, leisten und in keinen Anstand willigen werdent, das Wir gwüßlich Uech thätent, wo es jenen zu Schulden käme.

XX.

Wie sich heimlich etwas Unterhandlung zwüschen den V. Orten und Toggenburgern zutragen.

Nun soll man wüssen, daß die V. Ort achtzehn namhafter, redlicher Knechten uß Toggenburg, die großer Fründschaft warent, an der Schlacht am Zugerberg gefangen hattent, nambich: Hans Räbsam, Bernhard Fry, Martin Holß, Rudolf Velch, Rudi Rutsch, Jakob Bruggmann, Klaus Loser von St. Johann, Christen Meyer, Lienhard Meyer von Wildenhus, Peter Holenstein, Michel Huwendobler, Lenz Häfelin von Brunnadern, Franz Grob und Uli Ambach. Dieselben guten Gesellen wärent auch gern der Gefangenschaft ledig gsyn, entbuttent ihren Blutsfründen und batents, daß sie mit ihren Landlüten von

Toggenburg handletent, daß sie der V. Orten Huld und Befriedigung nachwurbent; domit würd ihnen uß der Gefangenschaft geholfen. Dieselben ihr Fründ zeigtents den Obersten und Fürnemmsten in der Landschaft an, dero vielen es wol gefiel; dann sie begunntent des Kriegs und Kostens müd zu werden; sachent wol, daß kein Glück an ihrem Theil was. Nun hattent die von Zürich und Glarus den Landlüten im Toggenburg alle Oberkeit und Gerechtigkeit in ihrem Land Toggenburg, so dem Gottshus St. Gallen zugehört, um ein genannte Summe Gelds zu kaufen geben, die sie dem Gottshus usrichten solltent, und dann fry und selbs Herren ihres Lands syn. Da besorgtent sie, es wurd an den V. Orten und insonders an denen von Schwyz, dero Landlüt sie warent und brüchig an ihnen worden, kum zufinden syn, daß sie denselben Kauf gut belyben liessent, und liessent sich die fürnemmsten Toggenburger merken, wann man etwas Gschrifts und Zusagung von den V. Orten überkommen möcht, daß man sie bei selbem Kauf wurd lassen blyben und ihr Fehler an dem Landrecht zu Schwyz verzigen sollte syn, so wurdent sie von denen von Zürich abtreten, und fürohin den V. Orten bystahn. Somlichs ward von namhaften Personen den V. Orten kund gethan; dardurch wurdent sie bewegt, damit sie ihren Fyenden von Zürich Abbruch thätint, daß sie nachfolgende Gschrift an die Toggenburger gahn liessent, und wurdent die von Schwyz von den andern V. Orten beredt, solliches auch zu billigen und ze schryben:

Wir, der nachbenempten IV. Orten, namblich von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, gemein Hauptlüt, Pannerherren und Kriegsräth, jetzt zu Inwyl im Feld, entbietent den frommen, ehrsamen und wysen Landammann und Landräthen und ganzer Gemeind der Grafschaft Toggenburg, unseren insonders lieben und getrüwen Fründen, unser fründlich Dienst, sampt allem dem, so Wir Ehren und Guts vermögent, zuvor. Alsdann bishar zwüschen Unseren lieben, alten, getrüwen Eidgnossen von Schwyz, eins — und Uech anders Theils leider! etwas Gspans und Mißverstands zugetragen, da Wir, beider Theilen zu Gut und Wolfart, hättent mögen lyden, daß sollicher Span und Unwillen vermieden und unterlassen wäre bliben, so aber das nit geschechen und es ein alt gesprochen Wort ist, auch einem jedem gebührt, zu gesprochnen Dingen das Best zu reden und zu handlen, deß und alles Guten Wir Uns gegen vermeldten

Unseren Eidgnossen und Uech harin entbietent, habent auch etwas Anlasses von sonderen Personen verstanden, und mit genannten Unseren lieben Eidgnossen von Schwyz dieses Handels halb etlicher Maassen geredt und gehandlet, sie auch ziemlicher Antwort befunden, und so viel vermerkt, so feer und Ihr Uech noch wurdent gegen ihnen gebürlich und bequemlich schicken, nach Inhalt üwer beidersyt Brief und Siegeln, daß Ihr alle Gnad, Fründlichkeit, Gütigkeit und Bescheidenheit an ihnen spüren und finden wurdent, und wurde auch des Unwillens, so sich zwüschen Uech erhebt, zu Argem nimmer mehr gedacht noch fürzogen, sonders frylich verzigen werden. Dessen Wir Uns dann gegen Uech und Unseren alten Eidgnossen von Schwyz vermächtiget, und Uech das mit diesem Brief wahrlich zugesagt wöllent haben, also daß vermeldt unser lieb Eidgnossen um sollichen Unwillen Uech weder itzt noch hernach in künftigen Zyten nüt Args noch Widrigs zufügen söllint, sonder Uech das Best und Wegst, ihrem besten Vermögen nach, thun und bewysen.

Zum andern, betreffend die Lösung, so von dem Gottshus St. Gallen beschechen, soll in glycher Gestalt dieselb von Unseren alten Eidgnossen von Schwyz hiefür nit widerfochten werden, sonder wie Ihr die gethan, by demselben soll es jetzt und hienach blyben in glycher Form und Wys. So bekennent und bewilligent Wir Hauptlüt, Pannerherren und beide Räth von der Stadt Luzern, jetzt zu Inwyl im Feld, daß es glycher Gestalt, wie Unser lieb Eidgnossen von Schwyz by der gethanen Lösung wöllent blyben lassen; so aber Uech solliche gütige Mittel widerig, mißfällig und unangenehm syn wurdent (das Wir Uech doch nit vertruwent), wöllent Wir Uech nit verhalten, daß Ihr zu sollichen fründlichen Mittlen und Fürschlägen nimmermehr hernach, hart und kümmerlich kommen wurdent, und erwarten, was Uech wyters an die Hand stiesse, zudem daß noch menger guter Gesell uß Uewer Landschaft, der by Uns gefangen liegt, deß schwerlich entgelten möcht. Harum so wöllent Ihr Uech Uwer Eiden und Ehren erinnern, und gemeiner Uewer Landschaft Nutz und Wolfart gedenken, auch wohin letzlich Uewer Ungehorsam wachsen möcht; dann man bishar auch Ursach, Glimpf und Fug genug hat gehebt, wyter harin, denn beschechen ist, zu handlen; diewil Gott der Allmächtig uns aber allen unsere Sünd gnädiglich vergiebt, gebürt es sich, daß ein jeder sinem Nächsten auch verzieche und vergebe, als auch allen denen, so je wider

Unſer alt lieb Eidgnoſſen gehandlet, gänzlich mit dieſem Brief verzigen und nachgelaſſen ſyn ſölle, doch mit denen Gedingen, daß obgemeldte Mittel angenommen und fürbaß trüwlich erſtattet und gehalten werden, alles ufrecht und ehrbarlich in Kraft dieß Briefs, der deß zum Schyn und mehrerem Urkund mit des frommen, fürſichtigen und wyſen Hanſen Golders, Schultheiß und Hauptmann von Luzern, Inſiegel, hieruf getruckt, in unſer aller Namen verwart und geben iſt uff aller Heiligen Tag im fünfzehnhundertſten dryßigſten und erſten Jahr.

Nun hättent die IV. Ort gern geſechen, daß die von Schwyz auch ein ſollichs Urkund an die Landſchaft Toggenburg geſchrieben hättent, wie ſie auch das nit thun wolltent; ſie bewilligtent aber einem Altgläubigen uß Toggenburg zu ſchryben; der hieß Joachim Zürcher, genannt Keller; dann ſie warent nit willig mit den Toggenburgeren, doch wolltent ſie der IV. Orte Vermöchtung nit hinter ſich ſtellen.

Dem frommen, ehrſamen, wyſen Joachim Zürcher, von Liechtenſteig, jetzt zu Kaltbrunnen im Feld, Unſerem lieben und guten Fründ.

Unſer fründlich, willig Dienſt ſampt allem, ſo Wir Ehren Liebs und Guts vermögent, allzyt zuvor. Frommer, ehrſamer, wyſer, inſonders lieber und guter Fründ! Uff das Wir wol bericht, in was Geſtalt Ihr Toggenburger wider Uns ze ziechen ufbrochen mit falſchem, erdichtem Fürnemmen, ſo Uech die von Zürich gethan; ſind ganz und gar ohne Zwyfel, ſo man mit der Wahrheit mit Uech gehandlet, Ihr hättent Uech wider Uns nit erhoben. Diewil dann Wir in ungezwyffleter Hoffnung ſind, daß Ihr Urſach dieß Kriegs mit Wahrheit in Grund bericht werdent, ſo langt an dich unſer ernſtlich Bitt und Begehren, du wölleſt dieß Unſer Schryben vertruwten Geſellen und Gönneren anzeigen, und daran ſyn und handlen, daß Ihr Toggenburger wieder heim züchent, und das Feld rument, ſo ſolltent Ihr ungezwyfflet ſyn, daß Uech ſollicher Ueberzug, ſo feer es begehrt wurd, zu Argem nit reichen, ſonder gütlich und fründlich verzigen werden ſoll. Demſelben nach wöllent Wir dir nit verhalten, daß Wir by 600 Gefangenen hand, dero etlich uß der Grafſchaft und Gottshuslüten vernammte Lüt ſind; ſollent Ihr ungezwyfflet ſyn, ſo Ihr alſo ab= und heimziechent, das ſie, die Gefangenen, wol genieſſen werdent. Zum ſelben

so wurd des Kaufs halb, den ihr gethan und von dem Gottshus gelöst, guter Rath sich finden; dann wir Uech auch lieber fry habent, weder daß Ihr stets am Gottshus hangent. Sölliches will Uech Ammann Rychmut zugeseit han, so feer Ihr Uech also haltent, daß es Uech also gehalten soll werden. Darum wöllest mit vertruwten Gesellen und Fründen handlen, dermaassen Wir dir aller Ehren und Guts vertruwent; das wend Wir insonderheit um dich haben zu verdienen. Datum ilends uff aller Heiligen Tag Ao. 1531.

Hauptmann, Pannerherr und Rath von Schwyz,
jetzt zu Inwyl im Feld.

XXI.

Die Toggenburger zugent nit ab, und hattent doch Anlaß geben; deß mußtent sie hernach vom Kauf stahn, und ihren Herren haben.

Wie nun den Toggenburgeren die obgemeldten Geschriften zukament, und sich die V. Ort keines anderen versachent, denn sie wurdent angends abziechen und dieser Begnadigung froh syn, da ihre Gewaltigen selbs heimlich an die V. Ort geworben hattent und ihnen Anlaß geben, sölliches ze schryben: da konntent sie der Sach nit eins werden; einer wollts annemmen, der ander nit, und warent doch gemeinlich des Kriegs müd, brutetent im Handel, konntent weder Nein noch Ja sagen. Dann Ammann Bernhard Küenzli, ihr Hauptmann, der viel Vermögen hatt, trölt hin und wieder, wußt nit wo us; dann er denen von Zürich auch viel zugesagt, und besorgt, die von Zürich und Bern sampt ihrem großen Anhang möchtent noch etwann Glück gewünnen, so wurd es dann die Landschaft entgelten, und insonders truckt ihn, daß sie, uß Toggenburg, die ersten solltent syn, die von den Zürcheren abfielent. Also gestecket die Sach, und wurd nüt drus, wiewol sie unlang darnach im Gastel sonst abzugent; aber ihr Volch, so by denen von Zürich war, verblieb by ihnen im Feld bis zum End des Kriegs, daß die von Zürich verricht wurdent. Hernach aber, wie der Krieg us war, hättent die Toggenburger sich gern diesers Briefs beholfen, und hätte der Ammann Küenzli gern die Sach gewunden, als ob sie im Willen gsyn wärent, den Fürschlag anzenemmen, wollt die Sach domit verstrychen, daß sie im Gastal bald darnach

abzogen wärent, aber man wollt sich nit an sin Falschheit kehren; dann man wußt wol, daß sie von Ermüdung des Kostens und gar nit den V. Orten zu lieb abzogen wärint, diewil sie doch noch ihr Zeichen und Volch by denen von Zürich bis zum End des Kriegs im Feld erhieltent. Also mußtent sie hernach vom Kauf stahn, und des Abts von St. Gallen eigen syn, wie von Altem har, und anderer Artiklen mehr denen von Schwyz in der Richtung yngahn. Das war ihnen vorhin in obgemeldtem Schryben gewyssaget worden, wiewol aber dennoch von vieler redlicher, altgläubiger Ehrenlüten wegen, die noch in Toggenburg warent, nach Gnaden mit ihnen gehandlet ward.

XXII.

Wie die Tannen in dem Wald den Berneren etlich Knecht zu todt schlugent; wie auch der Brenzikofer von Bern umkam, und wie man affter zu Feld gegen einanderen lag.

In diesen Tagen kam ein starker Sturmwind, und warf gächlingen viel Tannen im Wald nieder, dorin die Berner lagent, ob dem Berg, uff Blickistorf, und erschlugent die Tannen achtzehn Mann, und ward viel Volchs übel verletzt. Dann sie wolltent fürhin die Wäld wol besetzen, diewil vormalen die von Zürich am Schönenberg den Wald zu versorgen übersechen hattent; also warent auch die Wäld, ohne Zwyffel uß Gottes Verhengknuß, wider sie. Ein namhafter Berner, der Brenzikofer genannt, ward uff dem Scharmutz gefangen, und in der V. Orten Läger geführt, und wie er die Gefangenschaft geschworen hat, unterstand er darüber zu entfliechen. Da erwütscht ein fünförtiger Knecht ein Heuwgablen by einer Schür, wie er allda fürfliechen wollt, und schlug sie ihm an den Kopf, daß er des Streichs starb. Dieser Zyt lag zu Zofingen auch ein Heerzug von Berneren mit einem Stadtpanner, Geschütz, Munition und aller Kriegsrüstung; also legtent die V. Ort gegen ihnen gen Dammersellen im Luzernergebiet das Schützenfähndli von Luzern, und ein Fähndli von Unterwalden und ein Fähndli weltscher Schützen; aber es thät entwederer Theil dem anderen keinen Schaden. An vielen Orten warent affter Wachten gegen einanderen.

XXIII.

Die Schiedlüt hättent gern Fried gemacht und kament viel nüwer Schiedlüten. Zwüschen der March und Gasteren ward ein Anstand gemacht.

Die Schiedboten von Glarus, Fryburg und Appenzell hättent gern Fried gemacht; deßglychen kament auch des Königs von Frankrych Schiedboten. Der begunnt auch Altgläubig ze schicken, da er vernam, daß die V. Ort jetzt zweymal gesieget hättent. Auch kam des Herzogen von Savoy, des Grafen von Niederbaden, der Herzogin Johanna von Longville uß Frankrych und andere Botschafter, suchtent Unterhandlung und hättent gern den Krieg gerichtet; aber die V. Ort wolltent von keiner Unterhandlung hören sagen, die Züricher und Berner sampt ihren Mithelferen zügent ihnen denn vor allen Dingen ab dero von Zug Erdrych und rumtent ihnen das Land; alsdann wolltent sie erst losen, was man an sie brächte. Und als nun die Bündner, Gasterer und Toggenburger, die im Gastel by einanderen lagent, kein wytere Hilf an Lüten und Geschütz von denen von Zürich haben möchtent, wie sie von ihnen, als hievor staht, begehrt und geworben hattent, und den Ueberfall von dem Heerzug in der March entsassent, und besonders die Bündner und Toggenburger begunntent verdrüßig und des Kostens müd zu werden, diewil alda nüt fruchtbares usgericht mocht werden, und sie auch vernament, daß die von Zürich und Bern sampt ihren Mithelferen in ihrem Hauptläger eben fast begunntent den Schiedboten ze losen, und doch darneben ihnen stets schriebent, sie solltent sich in kein Anstand begeben, dargegen ihnen aber kein wytere Hilf thun wolltent, wurdent sie uß Unwillen der Sach bewegt, sich selbs zu versechen, insonders die Bündner und Toggenburger. Uff das ward durch die von Glarus ein Anstand abgeredt, also daß sie an ihren Anstössen gegen einanderen Lybs und Guts sicher syn, nit schädigen noch überziechen, und sollt das Kriegsvolch von Grüningen die Stadt Utznach rumen, mit anderen mehr Artiklen. Dieser Anstand ward uff aller Seelentag abgeredt, und von Bündneren bewilliget, so feer und die Togenburger auch bewilligetent; dann die Toggenburger wolltents noch vorhin an die Gemeind bringen. Die Gasterer wolltents gan Zürich schryben, und mit ihr Vergünstigung handlen.

Also Morndeß, den dritten Tag Novembris, bewilligtent die von Toggenburg auch in selbigen Anstand, und zugent darnach gestracks uß dem Gastel von Kaltbrunnen mit ihrem Panner heim in ihr Land, und sagtent denen uß dem Gastel, daß sie gedächtint, und es auch by dem Anstand liessent blyben. Sie sagtent auch dem Hauptmann Jägli von Grüningen, daß er sin Volch von Grüningen uß der Stadt Utznach fortschaffen sollt nach Vermög des Anstands. Also begunnt dem Hauptmann Jägli abschüchen, daß er in der Nacht zu Kaltbrunnen mit sinen zweihundert Knechten ufbrach, und zog gan Rüti hinab ins Grüningerampt in siner Herren von Zürich Gebiet, ließ die Bündner und Gasterer zu Kaltbrunnen liegen, und schrieb Morndeß, am vierten Tag Novembris, den Bündneren gan Kaltbrunnen ein Mißiv, wie hernach folgt. Auch schriebent die von Zürich den Bündneren ein Brief, so auch hernach staht, und warent des Anstands übel zufrieden, begehrtent, daß die Bündner by den Gasterern bliebent. Die Gasterer mußtent den Anstand auch annemmen, mochtent nit wyter.

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Herren Hauptlüten, Lütiner und Fähndrich der dryen Bünden zu Kaltbrunnen, Unseren getrüwen, lieben Bundsgnossen.

Frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen, günstigen, lieben Herren und getrüwen, lieben Bundsgnossen! Uech sig min fründlich Gruß mit Erbietung aller Fründschaft zuvor. Lieben Herren! Alsdann des vordrigen Tags der Hauptmann von Toggenburg sampt sinem Pannerherren, deßglychen der Hauptmann Pannerherr und Galli von Wesen und Gastal uns anzeigt, wie ein Anstand gemacht, doch nit von den Toggenburgeren beschlossen bis an ein Gemeind, deßglychen auch die Gasterer nit angenommen bis an Unserer Herren von Zürich Bewilligung; iedoch ist uff gestrigen Tag der Beschluß des Anstands von ihrer Gemeind angenommen, und sind also verruckt und hinweg; darby Uns anzeigt und unverhalten haben, daß Wir, von Grüningen, die Stadt Utznach nach Lut des Anstands rumen sollent; sollichs nun für Unser Gemeind kommen, dorab sie ein Schüchen gehebt; deßglychen die Gasterer Unseren Herren von Zürich geschrieben, ob ihnen von Unseren Herren vergünstiget, sollichen Anstand anzenemmen oder nit. Da ihnen, den gedachten Gasterern, noch kein Bescheid kommen, ab dem und anderem

hand sich gemeldte unsere Gemeind vereint, uff Unser Erdrych ze ziechen, das do nit wyt ist von Uech; was Not angieng, wir bald by einanderen syn mochtent. Sollichen Handel hand Wir unseren Herren von Zürich zugeschrieben, guter Hoffnung, sie werdent Uns bald ilends guten Bescheid schicken. Haruf ist Unser ganz fründlich Bitt, Ihr wöllent Uns die Sach in Argem nit ermessen; dann Wir solliches Abzugs kein Schuld hand. Wir werdent auch zu Rüti warten, bis Uns wyter Bescheid zukommt; dann es Unseres Willens und Gemüts sye, Uns von Uech ze wenden, ist gar nit; dann alles, das biderb Lüt einanderen schuldig sind, zu thun, das erbietent Wir uns gutwillig. Datum in Il Samstags nach Allerheiligentag, des vierten Tags Novembris Ao. 1531.

Hauptmann Hans Jägli, Vogt, und etliche Räth
von Grüningen.

Dero von Zürich Schryben von gemeldter Sach wegen.

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, jetzt im Gastel, Unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen.

Unser fründlich, willig Dienst sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt fründlichs Willens zuvor. Frommen rc. rc. lieben Bundsgnossen! Uns zwyfflet nit, Ihr syent nun daleme durch Unsere, zu Uech geschickte Botschaft berichtet, daß Uns der fürgenommen Anstand ganz widerwillig und nachtheilig. Da Wir Uech nun zu vielmalen geschriftlich und mündlich ersucht, keinen Willen dorin ze geben, sonder Uns unsere Fyend, wie Ihr dann von Ueweren Herren im Befelch hand, helfen suchen und schädigen; so Ihr aber der Sach über Unsere Verwilligung und hinter Uns mit einanderen eins worden, müssent Wir es, wiewol mit beschweertem Gemüt, beschechen lassen. Sintenmal Wir aber wol wüssent, daß Uewer Herren Will und Gemüt ist, Uns hilflich und byständig ze syn bis zum End des Kriegs, so langt an Uech Unser ganz fründlich, trungenlich Bitt, Ihr wollent also fründlich by den biderben Lüten im Gastel bis uff wyteren Bescheid erwarten und verharren, auch nit uß dem Feld verrucken, sonder Uech so trostlich und gutwillig harinnen bewysen, als Uns nit zwyfflet, Ihr Uns fründlich, byständig

und beholfen ze syn ganz trostlich geneigt, und auch nun daleme uff gerichtem Anstand noch wol sicher sind, damit dennoch die biderben Lüt ussem Gastel einen Trost von Uech gehaben mögent. Deß wöllent Wir ganz fründlich um Uech haben allezyt geneigts Willens zu beschulden. Ilends uß Zürich Samstags nach Allerheiligentag, des vierten Novembris, der zehnten Stund Vormittag Ao. 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XXIV.

Die von Zürich, Bern und ihre Mithaften rucktent mit ihrem Heerhufen zuruck, und legtent die von Zürich ein Volch an Hirzel, und mantent die Bündner, zu ihnen ze ziechen.

Des gemeldt vierten Tag Novembris verrucktent die von Zürich und Bern, auch ihre Mithelfer, beide Heerzüg uß ihrem Läger, und rumtent denen von Zug ihr Land, und zugent die von Zürich und ihre Mithelfer mit ihrem Heerhufen gan Maschwanden in ihr Gebiet, und die von Bern und ihre Helfer mit ihr Macht gan Bremgarten, do sie aber einanderen wol zuweg gelegen warent; dann die V. Ort wolltent endlich kein Schiedboten verhören, noch nützit zu einicher Richtung reden lassen, diewil die Fyend denen von Zug oder den ihren uff ihrem Erdrych lagent. Es liessent auch die von Zürich noch einen Hufen sammlen; den legtent sie uff den Hirzel, und schriebent den Bündneren und Gasterern, daß sie den ihren am Hirzel auch zuziechen solltent; wie hernach folgt:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Hauptmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, jetzt zu Kaltbrunnen im Gastel, Unseren insonders guten Fründen, und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends, ilends.

Unser fründlich, willig Dienst sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt fründlichs Willens zuvor. Frommen, vesten ꝛc. ꝛc., lieben Bundsgnossen! Demnach Ihr uff gestrigen Sonntag Uewer ehrsam Botschaft vor Uns gehebt, und durch dieselbig Uns erscheinen lassen, diewil und da oben by Uech der Anstand gemacht, daß Ihr urbütig, Uech, Uns zu Trost, Hilf und Bystand an andere Uns gefälligere Ort be-

16 *

schryben ze lassen, und do Lyb und Gut zu Uns ze setzen, das Wir zu hohem Dank und Gefallen angenommen. Diewil aber den Unsern, so uff dem Hirzel liegent, für und für allerlei Warnungen zukomment, und sie auch zunächst am Fyend liegent und doselbs kein ander Hoffnung hand dann, wann sie von ihm, dem Fyend, überfallen und geschädiget werdent, so ist an Uech Unser so ernstlich Begehren, Ihr wöllent zu Herzen führen die getrüwe Fründschaft, so Wir Uech mehrmalen, auch jetzt in Ueweren Nöten, gar geflissenlich und ganz getrüwens und unverdroßnen Gemüts, unangesechen aller Müy (Mühe), Arbeit und Kosten, erzeigt und bewiesen, wie Wir auch uff Uewer Manung gar schnell uff den Füssen, Uech vor Uewerem Fyend (von dem Wir auch nit kleinfüegen Schaden empfangen, und auch noch fürrer wartend sind, wo Wir wyter von demselben Fyend geschreyt, das Wir aber alles um Uewer Lieb willen wenig achten wöllent), ze retten und ze schirmen. Nun in Bedenkung sollicher und anderer, Uech von Uns bewießner Fründschaften, so langt an Uech Unser ganz treffenliche, trüwe, ernstliche und allertrungenlichste Bitt, nach Lut und Sag Unserer zusammengeschwornen Bünden, daß Ihr dem, so Uech von Ueweren Herren und Oberen, Unseren getrüwen, lieben Bundsgnossen, um Unser auch Unsers empfangnen Schadens willen, zu thun befolchen, deßglychen Uewerem Erbieten, so Ihr durch ermeldte Boten vor Uns gethan, genug thüyent (thuet) und als viel angends und von Stund an gemeinlich uferhebent, und ilends, ilends, ohn alles länger Verziechen, Unseren biderben Lüten den nächsten Weg über den See uff den Hirzel trostlich und dapfer by Tag und Nacht zuziechent, ihnen in allen Trüwen, ganz geneigts und begierlichs Gemüts byständig, beholfen und berathen syent, dapferlich zu ihnen Lyb und Gut setzent, und Uech auch um ihrent und unsert willen so getrüwlich, handlich und mannlich gegen ihnen bewysent und erzeigent, damit Wir und sie gespüren und befinden mögent, Unser Uech gethane, vielfache Fründschaft und Liebe noch nit in Uech erkaltet und usgelöschen, sonder Ihr von Herzen begierig, solliche Fründschaft und Gutthat in jetzigen Unseren Nöthen um Uns zu erwiederen, zudem Uns so inbrünstig zu machen, daß Wir nachmalen aber gesinnet, Uech fründlichen Willen und das, so Uech lieb wäre, (alsdann wir ganz geneigt und urbütig sind,)

zu bewysen. Harum wöllent Ihr Uech bewysen nach Unserem hochen Vertruwen, und Ihr Uns in Kraft der Bünden schuldig sind. Wo Wir dann solliches zu jeder Zyt um Uech wüssent zu beschulden, soll solliches ganz geneigts Willens beschechen, und wiewol Wir Uns nach Unserem Begehren keins Abschlags versechent, sonder Ihr dem fürderlich und ilends nachkommen werdent, so begehrent Wir nüt desto minder harüber Uewer ilende Antwort, damit Wir wüssen mögent, was Wir Uns zu Uech vertröſten söllent. Ilends uß Zürich, Montags nach Allerheiligentag, des sechsten Tags Novembris, der vierten Stund Nachmittag. Ao. 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XXV.

Der V. Orten Knecht vertriebent die von Zürich ab dem Hirzel, und thätent ein Streifreis gan Horgen am Zürichsee und baß hinab bis gan Rüschliken, und nament einen großen Raub.

Wie nun den V. Orten fürkommen, daß die von Zürich einen nüwen Hufen versammlet hattent, der uff dem Hirzel ob dem Horgerberg enert der Syl läge, da ordnetent sie ein Zal ihrer Knechten, und mit denselben zweihundert Walliser und etliche Fähndli Weltscher; die zugent am Zinſtag vor Martini, des 7ten Tags Novembris, hinuf gan Menzigen an Zugerberg, thätent also einen Umstreif doselbshin. Allda kam zu ihnen das Fähndli von Einsiedlen, und rucktent mit einanderen an Wädischwylerberg, zugent daselbs in unversechner Il über die Syl, und erschlugent denen von Zürich allda ihre Wachten, und iltent gestracks neben der Syl dem Hirzel zu. Also wurdent die uff dem Hirzel ihrer gewar, liessent sich auch harfür ein große Zal; aber die fünfortischen Knecht rucktent gegen ihnen dapfer hinuf ohne Schüchen. Der Stier von Uri, den sie by ihnen hattent, blies das Horn und lüyet gewaltig. Da nament die von Zürich die Flucht, eh man an sie kam, und flochent oben hinaus uff Zürich zu. Also iltent die fünfortischen Knecht nach bis für den Wald gen Horgen. Viel der Knechten luffent hinab an Zürichsee gan Horgen in das Dorf, fundent da allein Wyb und Kind gar jämmerlich schryen, und nit einen Mann; dann das Mannenvolch war alles erschlagen. Ein junger starker Mann von Steinen uß Schwyz, Ulrich Beller genant, steig zu Horgen in Kilchenthurm hinuf,

und nam ein kleine Glocken darus, ungefähr anderthalb Centner schwer, und trugs mit ihm hinweg; ist noch zu Steinen im Beinhus. Man nam ein merklichs Veech und anderlei Guts. Die fünfortischen Knecht zugent für Horgen hinab bis gan Rüschliken, ein halbe Myl Wegs von der Stadt Zürich, lagent allda still; dann es war spat worden. Desselben Mals, als dieser Zug zu Horgen geschach, kam ein großer Schrecken in dero von Zürich Landvolch bedersyts des Zürichsees. Das Geschrey kam über den Zürchersee, sie hättent Schiff von Lachen, Pfeffikon und anderstwohar beschickt, und käment hinüber. Wyb und Kind mit ihr Hab und Vych flochent in die Stadt Zürich, bedersyts Sees. In der Stadt gabs ein wildes Geschrey von Weinen von innerem und üsserem Volch. Das Veech hatt ein jämmerlich Geschrey durch einanderen, wie dann sin Art, wann es an frömde Ort kommt, und insonders wann viel frömds Veech, so einanderen nit kennt, wie do geschach, zusammenkommt. Es war alles wyslos und war do nüt anders als erschrockner Jammer. Man ließ ein Landsturm in allem Zürichbiet gahn; aber es kament wenig Mannen der Stadt zugeloufen; es war niemand mehr lustig; ein jeder uff dem Land hätte gern Frieden gehan, und zu dem sinen gelugt, und die Geschädigten begunnt der Schaden schmürzen. Das Landvolch fieng an, nach Frieden schryen und unwillig werden zu kriegen, und war ein wunderbar widerwärtig Wesen.

XXVI.

Die von Zürich mantent die Berner, zu den ihren an Zürichsee und ihr Stadt zu ziechen; das ward ihnen abgeschlagen.

Wie nun der Horgeren Schaden denen von Zürich fürkam, die dozemal mit ihr Macht und Gwaltshufen zu Ottenbach harum lagent, deßglychen auch denen in der Stadt Zürich durch das Volch, so hinyn was geflochen, kund gethan ward, wurdent sie der Sachen betrübt, batent und mantent, so hoch sie immer konntent, die von Bern, daß sie mit ihrem Heer zu und um die Stadt Zürich, dieselbig und auch die ihren am See zu schirmen, ziechen wolltent, diewil doch die von Bremgarten keinen Trang von dem Fyend hättent, und nit vonnöthen wär, allda ze liegen; so wolltent sie, von Zürich, mit ihr Macht gegen

den V. Orten, ihren Fyenden, lägeren, oder sie, von Bern, solltent sich gegem Fyend lägeren, so wolltent sie ihr Stadt Zürich und die ihren am See selbs bewaren, und an Proviant wöllent sie ihnen gnugsame Fürsechuug thun, daß dorin kein Mangel syn müsse, oder ihnen geliebte, ihre Hufen ze theilen und zusammen ze stossen, damit an beiden Orten durch zwei Läger oder Heer abermal Fürsechung geschechen möcht. Die von Bern gabent Antwort, ihre Herren und Oberen habent ihnen nit befolchen, daß sie sich solltent zertheilen; so habents die von Bremgarten und Mellingen auch angerüeft um Beschirmung und ermant, daß sie nit von ihnen wychent; darzu so könntent sie sich nit so wyt von ihren eigenen Gebieten lassen, diewil sie des Ueberfalls von den Fyenden auch täglich erwarten müßtent. Diese Antwort verdroß die von Zürich an denen von Bern.

XXVII.

Die von Zürich mantent die Bündner, als der V. Orten Knecht noch zu Rüschliken lagent.

Des obgedachten siebenten Tags Novembris, als die Berner, wie obstaht, desselbigen Tags gemant warent und abschlugent, und der V. Orten Knecht noch desselbigen Tags, wie vorgemeldt, gan Rüschliken, ein halbe Myl Wegs von Zürich, gelägeret, schriebent die von Zürich den Bündneren, die jetzt schon uff ihr vorgehnd Schryben ufgebrochen, abermalen einen ilenden Brief, und mantents, wie hernach folgt, gan Meilen ze ziechen; dann sie besorgtent, die V. Ort wurdent über den See ziechen und sie schädigen.

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptmann, Pannerherren und Räthen der dryen Bünden, jetzt im Gastel zu Kaltbrunnen, oder wo man sie betreten mag, unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends.

Unsern fründlichen Willen mit Erbietung alles Guten zuvor. Frommen und wysen, insonders guten Fründ, und getrüwen, lieben Bundsgnossen! Wir werdent von Unserem Fyend in Unserem Land und Lüten angriffen, und sind die Unseren, so uff dem Hirzel gelegen, an ihren Vortheilen ze wychen, hütt geträngt worden. Und diewil Wir Uech gester an Hirzel bescheiden, manent Wir Uech zum höchsten und ernstlichisten, so

hoch Wir Uech in Kraft der Bünden ze manen hand, daß Ihr Uech Unser Not angelegen syn lassent, ilends ufbrechent, uff Meilen an Unseren See zutruckent, und hilflich syent, Land und Lüt schützent, rettent, schirment, und Uns Glauben leistent; deß wöllent Wir Uns trostlich zu Uech versechen, und solliches um Uech haben zu beschulden in Ewigkeit. Uß Zürich, ilends Zinstags vor Martini des siebenten Tags Novembris, der dritten Stund Nachmittag Ao. 1531.

Thund als die Frommen und lönd Uns nit in Unseren Nöten.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

Die von Zürich mantent die Bündner, gan Rüschliken zu ziechen.

Da nun die von Zürich erfuhrent, daß der V. Orten Volch zu Rüschliken lagent, vermeintent sie Anfangs im Schrecken, der V. Orten Gwaltshufen wäre doselbs, diewil sie den Stier von Uri mit dem Horn gehört hattent. Da mantent sie die Bündner, gan Küßnächt hinab zu ziechen, und allda über den See gan Rüschliken zu fahren.

Den frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Haupmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, die jetzt unterwegen zu betreten sind, Unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends, ilends.

Unser fründlich willig Dienst, sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt fründlichs Willens zuvor. Frommen, vesten rc. rc., lieben Bundsgnossen! Diewil Uns der Fyend mit ganzer Macht und allem Gwalt uff Unser Erdrych kommen, und sich jetzt zu Rüschliken und Horgen herab und darum am Zürichsee erhalten, und kum ein halb Myl von Unserer Stadt ist, und dann Uns in dieser Stund ganz gläublich angelangt, des Fyends Meinung und Anschlag syn, die Unseren uff Morn zu angendem Tag gewaltiglich zu überfallen, so vermanent Wir Uech abermalen in Kraft der Bünden zum Allertreffenlichsten Wir Uech zemanen hand, daß Ihr by jetztgemeldter Pflicht in Angesicht dieß Briefs, ohne längeres Versumen, Uech angends uferhebent, den nächsten uff Küßnacht zu ilends, ilends zuziechent, doselbs Uech den nächsten hinüber den See gan Rüschliken zu den Unseren verfüegent, und Uech die

Sach trüwlichen und ernstlichen angelegen syn lassent; dann es nie so Not thät. Darum wöllent Uech bewysen, als Ihr von obgemeldter Pflicht wegen Uns schuldig sind, und Wir Uech vertruwent und Frommen zustaht. Uß Zürich, Zinstags vor Martini, des siebenten Tags Novembris, der zehnten Stund Nachmittag, im 1531 Jahr.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

Die Bündner wurdent aber gemant.

Der obgemeldt Brief kam den Bündneren in der Nacht, aber sie rucktent all gemeinlich für Stäfen und Männidorf hinab uff Meilen, und wie der Tag anstieß, kam ihnen aber ein Brief:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptmann, Lütinant, Fähndrich und Räthen der dryen Bünden, wo die jetzt unterwegen zu betreten sind; Unseren insonders guten Fründen und Bundsgnossen. Ilends, ilends, ilends, ilends, ilends.

Unser fründlich, willig Dienst sampt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, allzyt bevor. Frommen, vesten, 2c. 2c., lieben Fründ und Bundsgnossen! Wir achtent wol, Ihr nun daleme durch unser an Uech gegangne Manbrief so viel erlernt, daß Ihr uff Unsere anliegende Not so viel verursachet, daß Ihr Uech nit sparen werdint, den Unseren und Uns zu Trost und Hilf ilends, by Tag und Nacht, strenglich zu ziechen, und Uewer Lyb und Gut zu Uns setzint; nit destminder wöllent Wir Uech abermals erinneren, daß der Fyend sich mit aller Macht Uns uff ein halbe Myl wyt von Unser Stadt am Zürichsee gelegt, die Unseren ganz gewaltiglich geschädigt, das Ihre ihnen genommen, auch des Willens ist, fürrer ze thun. Und diewil Wir des Fyends halb gänzlich beläftigt, so vermanent Wir Uech abermalen, nach Lut und Sag Uewer und Unser geschwornen Bünden, zum allertrüwisten, treffenlichisten und höchsten Wir Uech jennen ze manen hand und vermanen könnent, daß Ihr ilends ufbrechent, wo das nit beschechen, (deß Wir aber Uns nit versechent,) hinab gan Küßnacht strenglich, ohne alles Verziechen, und do dannen Uech hinüber den See gan Rüschlikon zu den Unseren verfüegent, und die Unseren, die jetzt mit Fyenden schwerlich beladen, rettent, schützent und schirment, Lyb und Gut trostlich zu ihren setzent, und Uech bewysent und erzeigent, daß Wir befinden mögent, Ihr, wie dann Wir in Ueweren

Nöten warent, ganz begierig, Uns vor Schand und Schaden ze retten. Harin so wöllent Uech die Sach in Trüwen angelegen syn lassen, und Uech nit sumen, sonder thun als die Biderben. Ilends uß Zürich. Mittwuch vor Martini des achten Novembris 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XXVIII.

Der V. Orten Volch zog von Rüschliken wiederum zu den ihren gan Baar, und wurdent die Bündner aber gemant.

Als nun der V. Orten Knecht zu Rüschliken über Nacht gelegen warent, zugent sie Morndeß am Morgen mit ihrem eroberten Bütgut über den Berg wiederum zu den ihren gan Baar ohn allen Schaden. Und nachdem die von Zürich vernament, daß sie von Rüschliken verruckt und abzogen wärent, da fuhr ihr Volch wiederum gan Rüschliken, versamtent da ihr Heer; dann sie vermeintent, der V. Orten Volch wurde sich allda in der Näche harum uff ihrem Erdrych wiederum legen; sie wurdent auch bericht, daß ihro allein ein Anzal und nit der ganz Gwalthufen der V. Orten allda gewesen; die wolltent sie versuchen, hinter sich zu tryben, so feer sie sich harum lägertent. Deßhalb sie den Bündneren ein Manbrief schicktent:

Den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptlüten, Fähndrichen und Räthen der dryen Bünden, Unseren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Bundsgnossen.

Unseren günstlichen, geneigten Willen mit Erbietung alles Guten zuvor. Frommen, 2c. 2c. Wie dann Wir Uech jetzt zu vielmalen treffenlich, den Unseren zuzeziechen, gemant, und sonderlich jüngst Uech gan Küßnacht bescheiden, also ist an Uech nochmalen Unser fründlich Bitt und Begehren, manent auch Uech zum höchsten, als Wir Uech ze manen hand, daß Ihr angends und ohne einichen wytern Verzug Uech zu Schiff hinüber gan Rüschliken, do Wir Uns jetzt enthaltent, fertigen laßent, damit Wir mit der Hilf Gottes Unseren Fyend hinter sich zuruk tryben mögent; dann die Unseren Uewerer Hilf notdürftig sind. Bewysent Uech harin nach Unserem Vertruwen; staht Uns um Uech in Ewigkeit zu verdienen. Uß Zürich, Mittwuch vor Martini. Ao. 1531.

Unser Panner ist jetzt auch uff den Füßen mit Macht, den Unseren zuzeziechen; wollent Wir Uech nit verhalten.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich.

XXIX.

Die Bündner zugent hinüber gan Rüschliken, und demnach mit denen von Zürich gan Horgen. Die Landschaft von Zürich wollt endlich ein Frieden haben, und ward darin gehandlet.

Uff das den Bündneren so menge Manung beschechen war; fuhrent sie über den See gan Rüschliken zu dero von Zürich Volch, und warent an die von Zürich nit willig, daß sie durch so menge Manung allwegen sie allein mit ihrem kleinen Zug, diewil ihro nit mehr denn eintusend warent, an die Fyend hetzen wolltent, und aber ihr, dero von Zürich, gröste Heersmacht zunächst am Fyend lag, und doch nit angriffent. Da nun die von Zürich vernament, daß die bursch Fyend, so die Streifreis am See gethan hattent, wiederum gan Baar gegangen, da rucktent sie mit ihrem Hufen sampt den Bündneren von Rüschliken gan Horgen.

In sollichem begunntent dero von Zürich Landvolch, die uff den Wachten und Huten warent, mit der V. Orten Wachten Gespräch zu haben, zeigtent ihnen an, wie ihnen wol zu wüssen, daß ein Landschaft von Zürich sich gern befriedigtent, und aber ihre Herren von der Stadt Zürich nit wolltent befriedigen, wurd es doch die Landschaft thun, und begehrtent, daß sie es ihren Oberen fürhieltent, und sie der Antwort berichtetent; wann sie auch zum Frieden bewilligen wolltent, wurde die Landschaft, als ihnen nit zwyfflete, Boten zu ihnen zu schicken, und den Frieden anbieten. Die Wächter zeigtents den Hauptlüten und Anwälten der V. Orten an; die Anwält befalchent den Wächtern, der Landschaft von Zürich zu antworten, so etwer von wegen der Landschaft von Zürich zu ihnen käme, von Friedenswegen mit ihnen zu handlen, wolltent sie denselbigen Boten, für sie zu kommen, Geleit geben, und ihnen gütlich losen, und auch fründlich antworten. Die Wächter der Landschaft Zürich zeigtents den Anwälten an; die warent all froh, ordnetent einen ehrbaren Mann, Bur Suter genannt, ab dem Horgerberg, zu den V. Orten zu kehren, und begehrtent ein Vorgleit-Malstatt zu benamsen, vom Frieden zu handlen, dann sie wolltent sich endlich mit ihnen befriedigen, hoffend, ihre Herren von der Stadt Zürich wurdents auch thun; wo aber nit, so wolltent doch sie

es thun. Bur Suter, der war ein verständiger Mann, zeigts angends den Anwälten der Stadt Zürich, die mit vollmächtigem Gwalt zu Horgen lagent, heimlich an, bericht und warnet sie als sine Oberen, daß endlich die Landschaft gesinnt, den Frieden anzenemmen, und so sie, von der Stadt, nit bewilligent, so wölle die Landschaft für sich selbs ein Frieden machen, habent ihn zum Boten verordnet, den V. Orten solliches anzuzeigen; das wölle er ihnen, als sinen Oberen, hinterrugks nit thun, es sye denn ihr Will. Die Räth nnd Anwält von Zürich danktent ihm der getrüwen Warnung, hiessent ihn, er solle recht dem Befelch, ihm von der Landschaft angehengkt, statt thun, und eigentlich erkundigen der V. Orten Willen, und sie dann dessen in Trüwen wiederum berichten. Also fuhr Bur Suter an St. Martins Tag, den elften Tag Novembris, gan Baar in der V. Orten Läger, kehrt für die Hauptlüt und zeigt ihnen an, wie ein Landschaft von Zürich ihn gesandt hätte, nach einem Frieden zu werben, hoffe, sine Herren von Zürich wurdent auch darzu ihren Willen geben; so feer und aber dieselben sich nit befrieden wolltent, so begehre doch die Landschaft, für sich selbs einen Frieden zu machen. Die V. Ort gabent Antwort, sie wärent wol geneigt, mit der Landschaft sich zu befriedigen; der Stadt Zürich fragent sie nüt nach; doch derselbigen Anwält, wann sie komment, auch des Friedens begehrent, wolltent sie ihnen auch losen; dann sie lieber ihres Theils eidgnoßische Blutvergiessung ersparen wolltent; sie syent aber durch der Stadt Zürich ungebürlichen Mutwillen, so sie mit ihnen gebrucht, getrungen, ihnen und ihren Helferen Rath ze thun, ihren tyrannischen Uebermut mit Gottes Hilf ze dämmen, und bestimptent ihnen uff ihr Werbung ein Gesprächtag, mit vollem Geleit, uff St. Othmars Tag, den sechszehnten Tag Novembris, uff dem Hof zu Deiniken zu erschynen mit vollmächtigem Gwalt dero, so Friedens begehrtent; dann der Landschaft Verderbung freuete sie nit.

XXX.

Stadt und Landschaft von Zürich hieltent ein Gespräch mit einanderen von wegen der Befriedigung mit den V. Orten, und vereintent sich, einen Frieden anzenemmen, wie sie denselbigen gehaben mochtent.

Bur Suter zeigt den Kriegsräthen von der Stadt Zürich und von der Landschaft die Antwort an. Uff das schicktent die

von Zürich uß der Stadt herus ihre Räth zu den gemeldten ihren Kriegsräthen, die zu Horgen zu Feld lagent, mit vollmächtigem Gwalt, in den Sachen zu handlen und zu beschliessen; dahin auch alle Anwält und fürnemste Personen ihrer Landschaft bescheiden wurdent, sampt dem obersten Hauptmann Hansen Escher, auch der dryen Bünden Kriegsräthen, so auch zu Horgen lagent, und thätent allda mit einanderen einen Rathschlag von des Friedens wegen, und unterredetent sich nach aller Notdurft. Der anderen Anwälten ihrer Helfer, als: Toggenburg, Gaster, Thurgöuw, Stadt und Gottshuslüt St. Gallen, Schaffhusen und aller übrigen Byständer nament sie Niemand zu diesem Rathschlag. Also redt Hans Escher, dero von Zürich oberster Hauptmann, der ein alter Kriegsmann und sonst nit ein unfriedlicher, unrüewiger Mann war, mit der Rathsversammlung diese Meinung: „Ihn bedunkte, daß man zu gäch und unbesinnet sich in Frieden ynlassen wolle, und domit dem Fyend viel Herz und Frechheit ynstossen, daß sie ihnen viel undinglicher Friedensmittlen anmuten wurdent," — trost und starkt sie mit ernstlicher Rede, sagt, „daß die von Bern mit großer Macht im Feld verfaßt, und wärent auch die andern Helfer alle fast handlich und wurdent dapfer zu ihnen setzen, da noch Niemand, denn sie allein, und hinterrugks der anderen, nach dem Frieden iltent. Deßhalb sie ihnen nit zu Not syn lassen solltent, und sich mannlich erzeigen; sie syent noch an Macht sampt ihren Helferen drümal mächtiger denn die V. Ort, auch mit Munition, Proviant, Geld und anderen notdürftigen Dingen gnugsam uff lang harrende Zyt versechen, doran unsere Fyend, die V. Ort, merklichen Mangel habent; derohalben sie guts Trosts und unverzagt syn söllent; Gott der Herr hab ihnen auch noch nit alle Hilf entsagt; der Glückfall möcht sich unversechen uff ihre Syten wenden;" mit mehreren Worten. Der gemeldt Oberist Hauptmann fragt um, erstlich an der Stadt Räthen. Da fand er nit mehr als zween einig, die derglychen thatent, als ob sie ihm folgen wolltent; doch gedunkt die Zuhörer, ihre Red gieng nit von Herzen, ihr Gemüt wär eines anderen gesinnet; dann sie behieltent vor, was der Landschaft Willen wäre, da sie doch hörtent, daß die Landschaft Frieden haben wollt. Die anderen sagtent all, sie wärent der kriegischen Anschlägen nit sonders bericht noch geübt, wöllent losen, was die übrigen, so der Sach

erfahren wärent, und fürnemlich, was die Landschaft, die auch ihr Lyb und Gut zusetzen mußtent, bedacht syent, und mit dero Willen fahren. Summa, da war kein Kriegsgemüt mehr; spieltent all die Sach uff der Landschaft Willen, dero Vorhaben sie vorhin wol wußtent. Also fragt man auch die Verordneten unter oder von der Landschaft. Da stund ein alts Bürlin, so gefragt ward, herfür, — war uß der Kilchhöri Thalwyl, — und sprach: „Es hat der Herr Oberist Hauptmann ein lange Red geführt und uns ermant, nit zum Frieden zu ilen. Es möchtent viellicht Unserer Herren in der Stadt mehr syn, die es auch begehrtent, das aber uns armen Landlüten uff dem Land, die wir an Lyb und Gut und an aller unser Hab täglich zu Grund gerichtet werdent, nit zu erlyden ist. Unsere Herren und Oberen sitzent in der Stadt, denen minder denn uns uff dem Land zu verlieren ist. Denen müssent wir ihre Gülten, Zehnten, Renten und Zins geben, wie übel wir verderbt werdent, und blybt ihnen ihr Nahrung und Ynkommen, so sie uff Uns hand, da hinwieder wir alle zu Bettleren werdent. Hüser und Höf sind sicher in der Stadt; die unseren möchtent uns verderbt werden. So hat man jetzt zweimal mit dem Fyend geschlagen, deß wir ein große Niederlag erlitten, und großen Schaden bedemal empfangen, und spürent wol, daß uns das Glück zuwidrig ist, und nit helfen will; dann wir an Viele der Lüten viel mächtiger denn sie sind; das hat uns nüt geholfen, und ist uns nüt anders zu gewarten, denn noch größerer Schaden. Was ists, daß man uns tröst der Rychlichkeit der Munition und Proviant, deß unsere Fyend großen Mangel habent? Je größer ihr Mangel ist, je begieriger und unrüewiger sie sind, uns zu schädigen; die Not zwingt sie darzu. Man hat sie zu der Grimmigkeit und Rach verursachet und groß Uebel an ihnen begangen, daß man nit allein die Bünd und Landsfrieden an ihnen übergangen, sonder auch das Recht und Proviant ihnen abgeschlagen; darum ist Gott jetzt über uns erzürnt, und kriegt selbs wider uns. Man darf uns der Berner Hülf nit fürbilden; was nützet uns ihr Macht? Man hat doch über alles Bitten und Ermanen nit an ihnen erwerben mögen, daß sie uns, uff der Horger erlittenen Schaden, habent wöllen zuziechen, unserer Herren Stadt und uns uff dem Land vor wyterem Schaden zu schirmen, unangesechen sie allda sicher gelegen warent, diewil doch unsere Herren sich gegen ihnen erboten, daß sie gegen den Haupthufen der Fyenden sich lägeren wolltent. Die

Berner sind uns uff der beschechnen Cappeler=Schlacht gar gemach zuzogen, und hand uns wenig geholfen, auch die ihren nit mit an den Zugerberg schicken wöllen. Man sollt noch wol yngedenk syn, was uns unsere Eltern bericht, wie sich die Berner vor Zyten an der Stadt und Landschaft Zürich in unserer Vorderen Kriegen gehalten; da man vermeint, an ihnen Fründ zu haben, warent sie Fyend, halfent unsere Vorderen verderben. Gedenkent an das alt Sprüchwort, das wir von unseren Altvorderen gehört hand: „Die von Zürich lydent eh ein Schaden denn ein Schand, und hinwieder die von Bern eh ein Schand denn ein Schaden.“ Hand wir, von Zürich, etwas angefangen, so hand wir daran gesetzt und gewagt unser Lyb, Gewünns oder Schadens erwartet, da wir nit mit Schand und Spott von der angefangnen Sach ungewagt abtreten müssent. Aber die Berner bruchent das Widerspiel, sind in aller angefangner dieser Sach unsere Mitsächer gsyn, doch habent sie ihr Hut nit daran wagen wöllen; deßhalb wir uns ihrer nüt zu vertrösten hand. So spricht man: „Ab empfangenem Schaden solle man witzig werden;“ diewil wir dann ein Schaden über den andern empfangen, und sich nit hat wollen glücken, sollent wir uns billich daran stossen.“ Deßhalb sin Rath, daß man den angesetzten Tag mit vollem Gwalt besuchen und mit den V. Orten Fried machen solle. Diesem Rath folgt Männiglich, und ward von Niemands mehr widersprochen, denn daß bloß einer redt: „Jetzt wird man uns muten, wiederum zum Bapstum ze stahn, (also nemptent die Sektischen den katholischen Glauben), und die Meß wiederum ufzerichten; da sollt man sich zuvor berathen, was man bewilligen wollt, so feer solliches gemutet wurde.“ Aber es ward berathschlaget, den verordneten Anwälten Gwalt zu geben, zum besten, als sie möchtent, zu handlen und endlich ohne einen gemachten Frieden nit wieder ze kommen, und denselben anzenemmen, wie sie den erlangen mögent. Also verordnetent sie die Anwält von Stadt und Land und schriebent den V. Orten, daß sie unverscheidenlichen von Stadt und Land den angesetzten Tag besuchen wolltent.

XXXI.

Die V. Ort unterredtent sich mit einanderen. Der Frieden ward gemacht mit denen von Zürich.

Uff dieß unterredtent sich Hauptlüt, Pannerherren und verordnete Kriegsräth der V. Orten mit einanderen, was sie denen

von Zürich für Friedensartickel andingen wolltint, und als sie kament an den Artickel des Glaubens halb, da warent etlich der Meinung, man sollt ihnen, von Zürich, heiter andingen, daß sie wiederum zum alten, wahren christlichen Glauben in ihr Stadt und Land ohne alles Mittel stahn söllint. Das widerrieth Schultheiß Golder, der Hauptmann von Luzern, und vermeint, es wurdent die von Zürich solliche Anmutung dieß Artikels gar nit bewilligen und darmit alle Friedeshandlung zertrennt mögen werden, und rieth, man sollt die, so die von Zürich nützit anhörtent, als: Wesen, Gastern, Toggenburg, Rapperschwyl, deßglychen auch Bremgarten, Mellingen und Waggenthal, von wegen ihrer frevenlichen Mißhandlung, usbedingen, und sonst die von Zürich und ihr Landschaft by ihrem nüwen Glauben blyben laßen, deßglychen die andern Vogtyen auch bym nüwen Glauben blyben laßen; doch wo Altgläubig in denselbigen Vogtyen wärint, denen sollte man die Meß und alte Religion gestatten und sollent daran nit gesumpt werden, und wer bishar dem alten Glauben angehangt, der solle dorby blyben. Wider diesen Rath warent etlich handlich und meintent, dieweil die V. Ort der Mehrtheil der Oberkeit an den gemeinen Vogtyen wärint, so wäre doch billich, daß sie ihnen, als der mehrern Herrschaft, mit Glauben gehorsam syn solltent und wiederum zum alten Glauben treten müßtent. Schultheiß Golder aber widerfocht dieselb Meinung und vermeint, „es wurd viel Müh darüber gahn, eh man die großen Landschaften, als: Thurgöuw, Rhynthal und andere zur Gehorsame brächte; wann man denen, die gern altgläubig wärent, oder wiederum darzu ze stahn begehrtent, in den gemeinen Vogtyen wiederum zur Meß und alten Religion verhelfen möge, und daß sie ungesumpt doby blyben mögen, so dunkte es ihn gnug; wöllent die Anderen nit an Gott glauben, so glaubints an Tüfel," — mit viel mehreren Worten. Also ward dem Schultheiß durch das Mehr gefolgt; dann man wußt nit, was die von Zürich gerathschlagt hattent, und daß sie so weich worden wärent; es wäre sonst diesem Rathschlag nit gefolget worden; dann man wußt nit ihren innerlichen Willen, sondern es war ein schädlicher Rathschlag und dem wahren, katholischen Glauben, darvon ihnen allen Sieg von Gott verlangt was, großer Nachtheil. Es hat auch weder derselb Schultheiß noch die Anderen, so ihm gefolgt, nit viel Jahr darnach gelebt, namlich: Ammann Troger

von Uri und Ammann Toß von Zug und ettlich mehr, die gefolgt hattent. Es ward auch nit mehr denn um ein Hand das Mehr.

Wie nun die Anwält beidersyts uff die bestimpte Malzyt zu Deiniken, Zugerbiets, zusammen kommen an St. Othmars-Tag, den 16ten Tag Novembris, da hieltent die V. Ort denen von Zürich die Friedensartickel, die sie fürnemlich haben woltent, vor; dann sie die all zuvor ufzeichnet hattent; und wie die alle eröffnet warent, und man sich sonst um ander Artickel zu beiden Theilen wyter unterredt, da beriethent sich die von Zürich kurz, und bewilligtent, daß sie die fürgehaltenen Artickel annemmen wolltent; doch sollt man die V. Ort fragen, ob sie jetztund nüt wyters begehrtent, damit hernach kein wyterer Gspan wäre. Also fragets der Oberist Hauptmann Hans Escher, ob sie nützit wyters begehrtent. Da ward von Schultheiß Golder geantwortet: Nein. Da sprach Hans Escher: „Das sye Gott gelobt, daß ich Uech wiederum unser lieb Eidgnossen nennen soll“; gieng hinzu und sprach: „Nun grüß Uech Gott, getrüwen, lieben Eidgnossen!“ bot jedem die Hand und je einer dem anderen, und luffent ihnen allen die Augen über, und ward also der Friede gemacht, ohne alle Unterhandlung der Schiedboten, durch die Parthyen selbs, uff offnem, fryem Felde.

XXXII.

Copia dero von Zürich und der V. Orten Friedens.

In dem Namen der hochloblichen, göttlichen Dryfaltigkeit, Gott des Vaters, Sohns, und des heiligen Geists, Amen.

Wir die Hauptlüt, Pannerherren, Kriegsräth und ganze Gemeinden der nachbemeldten V. Orten des alten Bunds der loblichen Eidgnoßschaft, namlich von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden Ob und Nid dem Kernwald, und Zug mit dem usserem Ampt, darzu gehörig, an einem — und Hauptmann, Pannerherren und Räth, auch Rottmeister und ganze Gemeinden von der Stadt Zürich sampt allen Aemptern, so uns in sonderbarer Eigenschaft zugethan und verwandt sind, gemeinlich und sonderlich, des anderen Theils, verjachtent und thunt kund hieran offentlich und wüssentlich bekennende:

Nachdem sich etlich Jahr und Zyt zugetragen etwas Nüwerung, durch welche zwüschen uns zu beiden Theilen erwachsen Irrung, Spän, Zwytracht und Uneinigkeit, von wellicher wegen wir in offne Fecht, Fyendschaft und todtlichen Krieg kommen, einanderen abgesagt und mit unseren offnen Panneren gegen einanderen zu Feld zogen, und auch thätliche Handlung, dorus groß Blutvergiessen, Todschläg, Raub, Brand und andere Uebel, so sich von Kriegen begeben, gefolgt sind; so aber wir gesechen, daß uns zu beiden Theilen sollicher Zank, Zwytracht, Uneinigkeit und Kriegsübung, fürrer zu gebruchen, ganz unlydenlich, deßhalb wir durch g ttliche Hilf und Gnad, solliche Kriegsübung hinzulegen, einanderen verleitet, zusammen ze kommen und mit einanderen Red zu halten, und gehalten, namblich uff dem Hof zu Deiniken, unter dem Breitholz, hie dießhalb der Syl, uff unserer lieben Eidgnossen von Zug Erdrych, uff fryem Felde; an wellichem Ende, von wegen der V. Orten, erschinnen sind diese nachbenempten Personen, namblich die gestrengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen, von Luzern: Hans Golder, jetzt Schultheiß, Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Schützenhauptmann; von Uri: Jakob Troger, jetzt Landammann und Hauptmann; Hans Brücker, Pannerherr; Herr Josua von Beroldingen, Ritter, Alt-Landammann, und Hans Dietli, Alt-Landammann; von Schwyz: Gilg Rychmut, jetzt Landammann und Hauptmann; Hieronymus Schorner, Pannerherr; Ulrich uff der Mur, Vogt zu Utznach, und Jakob an der Rüti, Alt-Landvogt zu Baden; von Unterwalden: Marquart Zelger, Landammann Nid dem Wald und Hauptmann; Niklaus Würz, Pannerherr; Hans am Stein, Alt-Landammann Ob dem Wald; von Zug: Oswald Toß, jetzt Ammann und Hauptmann; Wolfgang Kolin, Pannerherr; Götschi ze Haag von Baar, angehnder Landvogt ins Rhynthal; Christen Iten von Aegeri; Ulrich Staub, alter Vogt zu Sargans, und ander fromm Ehrenlüt, von den V. Orten verordnet; und von Zürich sind erschinnen die frommen, fürsichtigen, wysen: Hans Escher, Oberster Hauptmann; Meister Ulrich Kambli; Meister Hans Haab; Meister Hans Felix Mantz; Peter Füßli; Jakob Meiß, von wegen der Stadt; — und Jörg Zolliker, Klaus Landolt, Vogt Steiger

von Meilen; Hermann Klaus von Pfeffiken uß der Grafschaft Kyburg, und Bur Suter ab dem Horgerberg, von wegen der Landschaft Zürich, mit Befelch und vollem Gwalt verfaßt, sollich Span, Zwytracht, Uneinigkeit und alles das, so hierus erfolget und dorin sich begeben, allein zwüschen uns, beiden Parthyen, und denen, so in diesem Frieden begriffen sind, gütlich zu mittlen, die hinzulegen, abzethun und zu befrieden, welliches also durch Hilf und Gnad Gottes, des Allmächtigen, beschechen, und sollicher Zank, Zwytracht, Uneinigkeit, Kriegsempörung, und was sich dorin bis uff diese Stund zwüschen uns, obgemeldten beiden Parthyen, begeben, durch nachfolgende Mittel und Artickel gütlich und fründlich hingelegt und hinweggethan, in Maaßen als hernach staht. Dem ist also:

1.

Zum ersten sollent und wöllent Wir, die von Zürich, unser getrüwe, liebe Eidgnossen von den V. Orten, deßglychen auch ihr lieb Mitburger und Landlüt von Wallis und alle ihre Mithaften, sie sygent geistlich oder weltlich, by ihrem wahren, ungezwyffleten, christenlichen Glauben jetzt und hernach in ihren eignen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich ungearguiert und ungedisputirt blyben lassen, all böß Fünd, Uszüg, Gefährd und Arglist vermieden und hintangesetzt. — Hinwiederum so wöllent Wir, von den V. Orten, unser Eidgnossen von Zürich und ihre eigne Mitverwandten by ihrem Glauben auch blyben lassen. Wir von den V. Orten behaltent uns in diesem Frieden vor alle, die uns sampt und sonders mit Burg- und Landrecht, auch in ander Weg verwandt sind, auch alle die, so uns Hilf, Rath, Bystand und Zuzug bewiesen und gethan, also daß die harin luter mit uns begriffen und verfaßt syn söllent. — Hinwiederum so behaltent Wir von Zürich uns vor, daß die, so uns Hilf, Rath, Bystand und Zuzug gethan vor und in diesem Krieg, es sye in Abschlagung der Proviant oder in ander Weg, daß die auch in diesem Frieden vergriffen syn söllent. — Wyter so behaltent Wir von den V. Orten uns vor und dingent luter an, daß die uß den fryen Aemptern im Ergöuw, Bremgarten und Mellingen, so sich denen von Bern anhängig gemacht, ihnen zuzogen, und, uns zu überziechen, Vorschub gethan, deßglychen sie die Berner noch ufenthaltent, deßhalben ihnen viellichter der Frieden nit annehmlich syn, zu-

dem unser Notdurft zu Usführung des Kriegs gegen den Bernerren will erforderen, daß man doselbst Durchzug haben möcht, deßhalb Wir sie jetztmalen zu diesem Frieden nit begryffen lassent. Deßglychen behaltent Wir auch luter vor die von Rapperschwyl, Toggenburg, Gastern und die von Wesen, so unser Eidgnossen von Zürich nützit angahnt noch verwandt sind, daß die in diesem Frieden auch usgeschlossen und nit begriffen syn söllent, doch daß nach Gnaden und in Ziemlichkeit mit ihnen gehandlet werd, mit Straf oder mit Recht.

2.

Zum andern so sollent Wir zu beiden Theilen einanderen by allen unseren Fryheiten und Gerechtigkeiten, so Wir in den gemeinen Herrschaften und Vogtyen hand, von allermänniglich unverhindert gänzlich blyben lassen. Es ist auch luter zwüschen uns beiden Theilen abgeredt und beschlossen, ob derselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinnen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genempt möchtent werden, die den nüwen Glauben angenommen und noch darby blyben wollent, daß sie es wohl thun mögent. Ob aber etlich derselben, so den nüwen Glauben angenommen, wiederum darvon ze stahn begehrtent, und den wahren, alten christenlichen Glauben wiederum annemmen wölltint, daß sie desselben fryes Urlaub, von Männiglichen ungehindert, gut Fug, Macht und Gewalt haben söllent. Deßglychen ob etwer in gemeldten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nit verläugnet, es wäre heimlich oder offentlich, daß dieselben auch ungehaßt by ihrem alten Glauben blyben söllent. Ob auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Enden, die sieben Sakramente, das Ampt der heil. Meß, und andere Ordnung der christenlichen Kilchenceremonien wiederum ufrichten und haben wolltent, daß sie das auch thun söllent und mögent, und dasselb als wol halten, als der ander Theil die Prädikanten. Sie sollent auch die Kilchengüter, und was den Pfründen zugehört, nach Marchzal mit den Priesteren theilen, und das übrige den Prädikanten verabfolgen. Es soll auch kein Theil den andern, von des Glaubens wegen, weder schmützen noch schmächen, und wer dorüber thun würde, daß derselbig von dem Vogte doselbs darum nach Gestalt der Sach gestraft werden soll.

3.

Zum dritten so söllent und wöllent Wir von Zürich die geschwornen Bünd und Brief und alles das, so uns von unseren frommen Vorderen an uns gewachsen und von Alter harkommen, gänzlich, ohne alles Arguieren, an unseren Eidgnossen, den V. Orten, halten, und sie by diesem getrüwlich blyben lassen, wie unser Vorderen auch gethan. Hinwiederum so wöllent auch wir von den V. Orten die geschwornen Bünd und Brief an unseren Eidgnossen von Zürich auch trüwlich halten, wie von Alter harkommen ist. Deßglychen so söllent und wöllent Wir von Zürich uns hinfür keiner Herrschaften, so uns nützit angahnt, und do Wir kein Regierung habent, gar nützit annemmen noch beladen, wie die Bünd uswysent und heiter zugebent.

4.

Zum vierten so söllent und wöllent Wir von Zürich uns der nüw ufgerichten Burgrechten, so Wir mit Jemand in unser Eidgnoßschaft oder mit ußländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen, und söllent die unsers Theils hin, todt und abgethan werden, nach Lut unserer geschwornen Bünden, diewil dieselben geschwornen Bünd völliche Burgrecht nit erlyden, wo Wir anders Eidgnossen syn wöllent; darum so söllent und wöllent Wir dieselben Burgrechtbrief, dorüber gemacht, so auch hiemit todt und absyn und nüt mehr gelten söllent, den V. Orten von Stund an unverzogenlichen zu ihren Handen ushingeben. Hinwiederum sollent Wir von den V. Orten den vordrigen, ufgerichten Landsfrieden auch abthun und zu nichten machen.

5.

Zum fünften so söllent und wöllent Wir von Zürich unseren getrüwen, lieben Eidgnossen von den V. Orten den Theil, so Wir der 2500 Kronen, so gemeldt unser Eidgnossen von den V. Orten uns sampt unseren Mithaften vermög des Landsfriedens, domalen abgeredt, an unseren Kosten geben, empfangen, wiederum ushingeben, und sie darum gütlich bezalen. Es sollent auch alle die, so in diesem Frieden begriffen, so solliches Gelds der 2500 Kronen empfangen, so viel ihnen deß worden, das auch wieder geben, und unsere lieben Eidgnossen von den V. Orten auch darum gütlich vernüegen (begnügen). So dann unser lieb Eidgnossen von Schwyz den Jakob Schlosser mit Recht richten lassen, für wellichen sie zu geben versprochen

100 Kronen, die Kinder dorus zu erziechen, welliche Summe die von Schwyz auch wieder haben wöllent, und aber unser Eidgnossen von Zürich vermeint, daß es an den Kinderen ein Almosen, auch daß sie deß nützit empfangen habent, ist zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß solliche 100 Kronen durch den Abt von Wettingen, so billich Almosen geben soll, uß des Gottshus Güteren in dryen Wochen den nächsten unseren Eidgnossen von Schwyz wiederum gezält und bezalt werden sollen. So dann wir von den V. Orten uns beklagent, daß uns in etlichen Kilchen und Gottshüseren die Bilder und andere Gezierd zerstört, zerbrochen und verbrennt, deßglychen unserer Eidgnossen von Zug biderben Lüten, als zu Blickistorf, ihre Hüser verbrennt syent, da Wir unseren Eidgnossen von Zürich angemutet und vermeint, daß sie sollichen Schaden abtragen und ersetzen söllent, doruf aber unser lieb Eidgnossen von Zürich geantwurtet, daß sie an denselben Sachen zu Blickistorf kein Schuld, weder sie noch die ihren solliches nit gethan; darum sie unbillich bezalen solltent, das sie nit schuldig wärint; wo sie aber erfindent, daß sie oder die ihren sollichen Schaden zugefügt, dorum wöllent sie gütlich antworten; dorby man sie jetztmalen hat lassen blyben. Wir von Zürich söllent und wöllent aber unseren Eidgnossen von Zug die dry Kilchen, namlich: Nüwen (Neuheim), Menzigen und Schönbrunnen, so durch unser Zuthun zerschleitzt, was dorin, zerbrochen, zerstört und verbrennt, wiederum zieren, den Schaden wieder legen und erstatten in Ziemlichkeit. So aber wir das nit thun werdint der Maassen, daß unser Eidgnossen von Zug Vernüegen haben, was sich dann die vier übrigen Ort erkennent und sprechent, dem söllent Wir zu beiden Theilen geleben und uns benüegen lassen. Es mögent auch unser Eidgnossen von Zürich die, so mit ihnen in oder an den Berg zogen und an sollichem auch Schuld haben möchtint, wol dorum besuchen, ob es ihnen gefällig ist. Item und um den jetzt gegenwärtigen Kosten, in wellichem sich unser Eidgnossen von den V. Orten beklagent, Wir von Zürich sie unbillicher Wys geführt und verursacht habent, wellichen Wir von Zürich, in Ansechung, was uns auch dorus erwachsen, an unser Eidgnossen von den V. Orten begehrt, daß sie uns den gütlichen nachlassent; do aber die gemeldten V. Ort meinent, Wir ihnen den abtragen söllent:

ist jetzmalen zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß der Handel, den jetzigen Kosten belangende, anstahn und ruwen solle bis zu Ustrag des Kriegs, so Wir von den V. Orten gegen denen von Bern noch vorhanden habent. Wann derselbig zu End gebracht, und alle Handlung, so Wir noch vorhanden habent, zusammen kompt, söllent Wir, uns um sollichen Kosten zu vertragen, gütlich versuchen; so aber Wir uns um sollichen Kosten gütlich nicht vereinbaren möchtent, daß dann der Handel zu Recht gesetzt werd, nach Lut und Sag unserer geschwornen Bünden.

6.

Zum sechsten so ist zwüschen uns beiden Theilen in diesem Frieden luter abgeredt, daß nun hinfüro, wo ein Theil dem anderen, es wär eins oder mehr Orten oder besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas zu sprechen an einanderen hättent oder in künstigem gewunnent, daß derselbig ansprächig Theil sich des Rechts benüegen lassen, und auch sin Ansprach mit Recht fürnemmen und verfertigen solle, nach Lut und Sag unserer geschwornen Bünden und Briefen. Wo aber Jemand dem andern des Rechts nit geständig syn wollt, alsdann so söllent die übrigen Ort der Eidgnoßschaft des Rechtens begehrenden zum Rechten verhelfen mit Lyb und Gut, nach allem ihrem Vermögen, wie das die Bünd uswysent, und unsere frommen Altvorderen auch gebrucht habent.

7.

Zum siebenten so wöllent Wir zu beiden Theilen, daß Männiglichem, dem das Sin vor diesem Krieg und Empörung entwehrt und niedergeworfen, wiederum ersetzt und vergolten werde. Deßglychen das, so einem jeden vom andern Theil niedergeworfen und verhäft, dasselbig wiederum gelangen und die Häft ufgethan werdent; wo aber die Güter oder Haab veränderet, daß somlichs sonst nach der Billigkeit ersetzt werde.

8.

Zum achten von wegen den Gefangenen bittent und begehrent Wir von Zürich an unser getrüw, lieb Eidgnossen der V. Orten, daß sie, um Mehrung guter und getrüwer Fründschaft willen, uns die unseren, so sie hinter ihnen gefangen habent, fry ohne Entgeltnuß ledig und zu Handen kommen lassent, so wöllent Wir alles das, was sie verzehrt und sonst Kosten uff sie gangen, gütlich abtragen. Ist haruf zwüschen uns beiden Theilen

abgeredt und beschloßen, diewil unser Eidgnossen von Zürich von den V. Orten Gefangne habent, daß man sie gegen einanderen, so in glychem Werth, ablösen sölle, und um die übrigen, so Wir V. Ort mehr habent, ist den Hauptlüten von den V. Orten Gwalt geben, jedem ein ziemliche Ranzung, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, ufzulegen; doch sollent ihnen, denen von Zürich, die ihren all bym Leben ledig gelassen werden.

Diewil Wir beid Parthyen dieser vorgeschriebnen Articklen nun uns vereint, die zwüschen uns abgeredt und beschlossen, und von beiden Theilen, mit guten Trüwen ze halten, angenommen, so soll nun hiemit alle Fecht, Fyendschaft, Nyd, Haß und aller Unwillen, so sich durch Wort oder Werk in und vor diesem Krieg erhoben und begeben, zwüschen uns beiden Theilen hin, todt und absyn, Wir einanderen in arger oder böser Meinung nie mehr fürziechen noch gedenken, sonder allerdingen verzigen, und nun hinfür, ob Gott will! in Ewigkeit einanderen für gut Fründ und getrüw, lieb Eidgnossen haben, und einanderen mit feilem Kauf und all ander Weg als getrüw, lieb Eidgnossen halten, fry, sicher und ungefecht durch einanderen handlen und wandlen nach jedes Gelegenheit und Nothdurft.

Und damit dieser Bericht und Frieden zwüschen uns beiden Theilen, jetzt und hernach, standvest und kräftig blybe, und gegen einanderen getrüwlich gehalten werde, sind dieser Briefen zween, glychwysend, gemacht und jedem Theil einer geben, mit der frommen, fürsichtigen, wysen unserer lieben Eidgnossen von Zug Stadtsekretinsiegel im Namen der V. Orten, und Hans Eschers von Zürich, Hauptmanns, Insiegel im Namen und von wegen der Stadt und Landschaft Zürich jetztmalen yngetruckt und besieglet, mit dem lutern Anhang, daß diese ufgerichte Artickel, ohne alles Arguieren, zu der Zyt, als es kommlich beschechen mag, in brieflich Urkund gestellt und dann von uns, gemeldten Orten, mit sampt der Landschaft Zürich gemeinlich besieglet werden sollent in Kraft dieser Briefen. Geben und beschlossen uff St. Othmars Tag im Jahr, nach Christi Geburt gezält, fünfzehnhundert, demnach ein und dryßig.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Ueber den Antheil der Bernischen Unterthanen an der Berathung allgemein wichtiger Staats-Angelegenheiten während des XVI Jahrhunderts.

Ein historischer Versuch.

Fürs erste lerne der, der groß zu seyn begehret,
Den innerlichen Stand des Staates, der ihn nähret;
Wie Ansehn und Gewalt sich mit gemeßner Kraft
Durch alle Stafeln theilt, und Ruh und Ordnung schafft;
Wie zahlreich Volk und Geld, wie auf den alten Bünden,
Dem Erbe beßrer Zeit, sich Fried und Freundschaft gründen.

Haller.

Man hat oft der aristokratischen Regierungsform den Vorwurf gemacht, daß sie mehr als andere das Wohl der Regierten gefährde, indem die bevorrechtete Classe der Bürger das Herrscher-Recht als erbliches Patrimonium betrachte, der Rechte des Volkes vergesse, und auf dessen Unkosten nur den eigenen Vortheil selbstsüchtg verfolge. Und wer, der die Geschichte einigermaaßen kennt, will die Begründtheit jenes Vorwurfs ganz läugnen? Wem ist der langjährige Kampf der auf ihre Vorrechte eifersüchtigen Patricier und der die Gleichheit der Rechte fordernden Plebejer im alten Rom aus dem Gedächtniß entfallen? Wem die immer wiederkehrenden, von der gleichen Ursache herrührenden Umwälzungen in den aristokratischen Freistaaten Italiens im Mittelalter? Wer erinnert sich nicht aus den neuern und neuesten Zeiten ähnlicher Unruhen aus gleicher Quelle im Vaterland? Diese eigenthümlichen, angebornen Gebrechen der aristokratischen Verfassung liegen aber mehr in dem ungleichen Verhältniße der herrschenden Classen als im Verhältniße der Unterthanen zur regierenden Corporation; denn die Geschichte lehrt, daß auch Volksherrschaft in ungerechten Despotismus ausarte und die Rechte der Regierten mit Füßen trete. Wurde nicht zu Athen Aristides verkannt, weil das Volk die Auszeichnung scheute, die er durch seine Tugend erworben? Die von

der atheniensischen Republik abhängigen kleinen Staaten wurden nicht mit weniger Eigennutz und Druck beherrscht, als die Unterthanen Roms, neuerer Beispiele nicht zu gedenken, und unter beiderlei Verfassungen, so wie auch unter Monarchien, sieht man Völker, des zu harten Druckes müde, mit Gewalt der Waffen ihren Beherrschern die Lehre in Erinnerung rufen, daß der Regent nicht um seinet= sondern um des Volkes willen da sey, und dessen Stimme also auch gehört werden solle. Ja, weit entfernt, daß im Allgemeinen unter aristokratischen Verfassungen den Unterthanen ein schlechteres Loos geworden, als unter andern, finden wir vielmehr einzelne Beispiele in der Geschichte, daß unter jenen Verfassungen die Unterthanen nicht nur durch weise Administration eines hohen Grades bürgerlicher Freiheit und Wohlseyns, sondern auch einer wirklich großen politischen Freiheit sich zu erfreuen hatten, *) indem ihnen thätiger Antheil an der Berathung gemeinsamer, wichtiger Angelegenheiten eingeräumt und ihrem ausgedrückten Willen Gehör gegeben wurde.

Ein solches Beispiel finden wir auch in der Geschichte Berns; höchst lehrreich als Beitrag zu der Regierungsart der Altvordern in früheren Zeiten, als Lehre, daß dieselben, so oft zum Muster angeführt, sich nicht scheuten, des Volkes Stimme über wichtige Angelegenheiten zu vernehmen und ihm in diesen bisweilen einen Antheil an dem Entscheid einzuräumen, der ihm in einem solchen Umfange selbst jetzt bei einer verfassungsmäßigen Repräsentation abgeht.

Das XVI Jahrhundert, so einflußreich durch die Reformation in religiösen Ansichten, war auch für die politische Freiheit von großer Wichtigkeit. Wie der aufs Höchste ausgeartete Mißbrauch der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken endlich die Fesseln des Glaubens= Zwanges zerbrach und zur Glaubens= Freiheit führte, so war der Eigennutz der Regierungen, welcher besonders nach den Italienischen Kriegen, durch fremdes Geld genährt, auf Unkosten des allgemeinen Wohls einen hohen Grad erreicht hatte, der Anlaß zu einem freiern Verhältniße der Obrigkeit zu den Unterthanen, welche letztere bisher von allem An=

*) Ueber den Unterschied zwischen politischer und bürgerlicher Freiheit, s. Mizard du principe conservateur. Paris 1820.

theil an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten ausgeschlossen gewesen waren, obschon sie schon früher zu den allgemeinen Kosten durch Tellen beigetragen hatten. *)

Schon im Sommer 1513, nach der für den Schweizerischen Muth ruhmvollen Schlacht von Novarra, waren, wie in mehreren Kantonen, so auch im Kanton Bern, gefährliche Unruhen ausgebrochen. Ein Aufstand des Landvolks um Bern, welches bewaffnet in die Stadt zog, und wilden Ausbruch und ungerechte Gewalt sich erlaubte, wurde zwar durch die Geistesgegenwart und männliche Kraft des Schultheißen Jakob von Wattenwyl glücklich gedämpft, war aber, da gleichzeitige Unzufriedenheit in andern Gegenden sich äußerte, von wichtigen Folgen. Zu Herstellung der Einheit zwischen Stadt und Land wurden nämlich Abgeordnete von letzterm einberufen, die, vereint mit dem großen und kleinen Rathe, nach vierzehn-tägiger gemeinschaftlicher Berathung, einen Abschied in 17 Artikeln abfaßten, nach welchem die Empfänger französischen Geldes bestraft werden sollten, und Bern versprach, kein Bündniß, worin Hülfe zugesagt wird, ohne Einwilligung der Boten von Stadt und Land einzugehen. **) Diese Zusicherung wurde kurz nach der Reformation feierlich erneuert, in Folge theils der allgemeinen Entwicklung der Denkfreiheit, theils der im Kanton Bern zuerst im Oberland (1528) ausgebrochenen ernstlichen Unruhen, und der später über den unglücklichen Ausgang des Cappeler Kriegs in mehreren Gegenden lautgewordenen Beschwerden, denen ähnlich, die auch in andern Ländern häufig Veranlassung zu freiern Verfassungen geworden. Damals (1531) ertheilte Berns Regierung in urkundlicher Erklärung, von welcher eine Ausfertigung zu Thun und eine andere zu Burgdorf aufbewahrt werden sollte, ihren Unterthanen das förmliche Versprechen, künftig-

---

*) Justinger; herausgegeben von Stierlin und Wyß 1819. S. 209. — Anshelm herausgegeben von dem nämlichen T. I. S. 349. — Zwar kamen schon früher Abgeordnete des Landes bei Bundesschwüren vor (Anshelm T. I. S. 318.) aber mehr zu Vergrößerung der Feierlichkeit des Bundesschwur's, als daß dabei den Abgeordneten ein Antheil an der Berathung zugestanden worden wäre.

**) Glutz-Blozheim Schweizergeschichte S. 334. Stettler's Chronik.

hin ohne Wissen und Willen derselben in kein Bündniß zu treten und keinen Krieg zu beginnen.*) Diesem Versprechen zufolge wurde, wenige Jahre nachher, die Eroberung der Waadt nicht unternommen, bevor dieß Vorhaben unter Anführung der Gründe durch ein Ausschreiben von Räth und Burger vom 29 December 1535 allen Angehörigen zu Stadt und Land kundgethan und ihre Meinung darüber eingeholt worden war. In ihren Antworten zeigten sich dieselben, mit wenigen Ausnahmen, gleichen Sinn's mit ihrer Obrigkeit; sie fanden genugsame Gründe zum Kriege mit Savoyen und erboten sich, ihren Obern in allen Treuen beizustehen (Stettler Chronik. T. II. S. 78.) und an denselben, Ehr, Glauben und Gelübd schuldiger Pflicht nach, zu halten. Erst nachdem Bern diese offene Stimme seiner Angehörigen gehört, begann es den Krieg. So 30 Jahre später im Jahr 1565, als der König von Frankreich die alte Vereinigung auch mit den reformirten Kantonen zu erneuern wünschte, und Bern ebenfalls zum Beitritt zu bereden suchte. — Bern, wo hierüber verschiedene Ansichten herrschten, wollte die Meinungen seiner Angehörigen zu Stadt und Land kennen und sandte Rathsdeputierte in die Gemeinden; auch diese äußerten sich abweichend, die einen riethen zur Vereinigung, andere wollten ihr nur bedingt beitreten; die dritten, nämlich Thun, samt dem Freigericht Interlaken, Hasle, Spiez, Burgdorf, Trachselwald und Saanen schlugen sie gänzlich aus, welche letztere Meinung auch im großen Rathe die Mehrheit erhielt, indem man es besser, löblicher und zuträglicher glaubte, „der Satzung fremder Fürsten und Herren müßig zu gehen." **) — Doch gelang es den Anstrengungen und Umtrieben der französischen Gesandten, durch lockende Versprechungen großer Pensionen Bern später zum Beitritt zum Bund zu bewegen, welcher den 20 Juli 1583 beschworen ward. ***)

---

*) Auf dieses Versprechen berufen sich Thun und die Aargauischen Städte in den unten angeführten Antworten der Landsgemeinden. (Bern. Archiv Savoybuch D.)

**) Stettler II. S. 265.

***) Stettler II. Herr von Fleury hatte im Namen des Königs von Frankreich jährlich 10,000 Franken Pension und L. 4000 an die Spitäler von Bern versprochen. Stettler II. S. 281.

Zwar unterließ Bern, bei den nächst hierauf folgenden Bündnissen und Kriegen seine Angehörigen zu befragen; hingegen geschah solches vor der Beschwörung des mit dem Herzog von Savoyen im Jahr 1589 zu Neus eingegangenen Bündnisses auf eine so offene, würdige Weise, daß sie einiger längern Aufmerksamkeit wohl würdig scheint, besonders da dieses Benehmen nicht wie früher durch Gewalt ertrotzt worden, und Berns Regierung damals schon lange zur aristokratischen Form sich völlig ausgebildet hatte; denn seit langen Jahren war der Rath der Zweihundert ausschließlich die oberste Behörde und die Versammlung der ganzen Gemeind von Bern außer Uebung gekommen.

Die Herzoge von Savoyen konnten den Verlust der Waadt und der Oberherrlichkeit über Genf nicht verschmerzen. Nicht zufrieden mit der durch den Vertrag vom Oktober 1564 von Bern erhaltenen Abtretung des Chablais und der Vogteien Gex, Fernier und Gaillard hatte Herzog Emanuel Philibert die Wiedereroberung des ganzen Waadtlands nie ganz aus dem Auge verloren, vorzüglich aber durch stete Beunruhigung der Genfer diese zu entkräften und so allmählig wieder unter seine Herrschaft zu bringen, sich bemüht. Gegen diese Umtriebe suchte Genf Schutz in einem mit Bern und Zürch am 17 Oktober 1584 geschlossenen Bündniße, durch welches diese Stände, von denen Bern schon lang mit Genf eng verbündet gewesen, sich verpflichteten, diese Bundesgenossin gegen jeden Angriff zu vertheidigen und die Hälfte der Kosten zu tragen. *) Herzog Emanuel Philibert, Sohn desjenigen, mit welchem der Vertrag von 1564 geschlossen worden, trat in die Fußstapfen seines Vaters; er bedrängte Genf und unternahm im Jahr 1588 den Versuch eines Verraths zu Lausanne, um wo möglich wieder zum Besitz der Waadt zu gelangen. Bern, gestützt auf den Vertrag mit Frankreich, welches ihm diesen Landestheil gewährleistet hatte, sprach den König um Hülfe an, worauf dieser durch seinen Gesandten, Herr von Sancy, den Antrag machen ließ, gegen Bezahlung einer Summe Gelds von Seite Bern's den Krieg ge-

---

*) Spon. hist. de Genève T. II. S. 226.

gen Savoyen im Namen von Frankreich zu führen. In der Hoffnung, auf diese Weise die Last des Krieges zu mildern, nahm Bern den Antrag an, und zahlte dem H. von Sancy 100,000 Thaler, welcher aber, seinen Versprechungen bald untreu, nachdem er einige Zeit mit Truppen gegen Savoyen gestanden, die ganze Last des Kriegs auf Bern ruhen ließ. *) — Zwei Auszüge rückten aus unter den Befehlen des Schultheißen Joh. von Wattenwyl und Ludwig von Erlach, welche einige Zeit, vereint mit den Genfern, mit ungleichem Kriegsglück gegen die Savoyschen Truppen stritten; es äußerte sich aber laute Unzufriedenheit unter den Bernischen Soldaten und auch im Lande gegen die Anführer und über den Krieg, so daß die Regierung, des letztern ebenfalls müde, den Friedensvorschlägen des Herzogs von Savoyen Gehör gab.

Zwischen den Abgeordneten des letztern und denjenigen von Bern kam nun im Oktober 1589 zu Neus ein Friedensvertrag zu Stand, wodurch der Herzog den Bernern den Besitz der Waadt zusichert, die Regierung von Bern sich hingegen verpflichtet, „wenn der Herzog Rechtsame und Ansprache suchen wolle mit der Gewalt der Waffen oder des Rechtens gegen die von Genf, diesen keine Gunst noch Hülf beweisen, sondern sich entziehen zu wollen aller Dingen des Krieges.“ **) Bern hatte zuerst diese Friedens-Bedingungen genehmigt und bereits den Tag zur Beschwörung festgesetzt auf Montag den 13 Nov. Doch bald fanden die Vorwürfe des Gesandten von Genf und der Abgeordneten von Zürich und Schaffhausen gegen eine solche, dem Bund von 1584 widerstreitende Blosstellung des verbrüderten Genfs Eingang. Auch erhoben sich laute Klagen auf dem Land über den schimpflichen Ausgang des Kriegs, welcher öffentlich den Umtrieben der Anführer, namentlich des Schultheißen von Wattenwyl, zur Last gelegt ward, dessen Bestrafung, als Urheber des Unglücks, selbst unter Drohungen, laut gefordert wurde. Diese Stimme der öffentlichen Meinung ward nicht unterdrückt; nicht nur erfolgte am 2 Nov. 1589 die Entsetzung

---

*) Spon hist. de. Genève. T. I. S. 333. note. Stettler.

**) Bern. Archiv. Savoybuch D.

des Joh. von Wattenwyl von der Schultheißenwürde, da er sich über den Vorwurf der Bestechung nicht zu rechtfertigen vermochte, *) sondern die Beschwörung des Friedens von Neus ward verschoben, bis auch das, auf seinen Landsgemeinden versammelte Volk sich darüber werde ausgesprochen haben.

Am 10 Januar 1590 wurden die Amtleute des deutschen Theils durch ein Kreisschreiben beauftragt, alle ihre amtsangehörigen Hausväter und deren mannbare, verständige Söhne, die angeborne, oder angenommene Unterthanen und zu den Landsgemeinden gehörig sind, aufzufordern, an dem bestimmten Tag und an dem zu Haltung der Landsgemeinden üblichen Ort, Vormittag zu erscheinen, um über die Annahme des Bunds mit Savoyen zu berathen. Der Große Rath sandte aus seiner Mitte Abgeordnete an die versammelten Landsgemeinden, in den Aargau: den Venner Gaßer und David Michel; in das Oberland: Hans von Büren und Hieronimus von Erlach; in das Emmenthal und nach Burgdorf: den Venner Hans Rudolf Sager und Vinzenz Wyßhan; den Venner Anton von Graffenried und Hans Kymann nach Landshut, Wangen, Aarwangen und Bipp; den Bartlime Knecht und David Krus nach Hasle, Interlaken, Brienz, Spiez, und Frutigen, und nach Aarberg, Erlach und Nydau den Hans Weyermann und Wolfgang Michel. **)

Diese setzten dem versammelten Volke die Veranlassung des letzten Krieges mit Savoyen und des Neuser-Bündnisses auseinander; vergeblich sei bei letzterm versucht worden, die Anstände zwischen Genf und dem Herzog zu beseitigen; da nun

*) Auf eingereichte Vertheidigung ward ihm jedoch am 16 März 1590 von Großen Rath eine Ehrenerklärung ertheilt und er für unschuldig erklärt, jedoch mit dem Zusatz, daß, falls die Landsgemeinden auf ihrer Beschuldigung beharren sollten, er gehalten sein solle, sich auch vor ihnen zu rechtfertigen; auch erhielt er die ihm genommene Ehrenstelle nicht wieder. Teutsch. Spruchbuch. — Das Verfahren erscheint ziemlich tumultuarisch und die Strafe vor der Vertheidigung. —

**) Stettler. II. S. 354.

Genf den Krieg nicht sowohl in seinem eigenen als im Namen des Königs von Frankreich geführt, so habe die Regierung von Bern, selbst zur Erleichterung der Unterthanen, sich zum Frieden entschlossen, und wolle nun den freien Willen ihrer Angehörigen vernehmen, ob diese den Frieden widerrufen und, der Stadt Genf zu lieb, die nicht für sich selber kriege, den Krieg wieder anheben wollen, und in letzterm Fall, ob sie Genf in eigenen Kosten Hilf und Beistand zu leisten gesinnet seien.

Berns Angehörige zeigten sich dieses offenen Benehmens ihrer Regierung würdig; mit Dank erkannten sie — laut den schriftlichen Antworten sämtlicher Landsgemeinden — die Anfrage ihrer Obern, doch ohne Schmeichelei gegen diese; denn mehrere, vorzüglich diejenigen des gesammten Aargaus klagen, daß, zuwider dem nach dem Cappeler Krieg von der Regierung ertheilten Versprechen, ohne vorherige Einwilligung der Unterthanen mehrere Kriege geführt und Bündnisse geschlossen worden seien. Alle Landsgemeinden dann, mit einziger Ausnahme derjenigen der Grafschaften Aarberg und Erlach, des Ober-Siebenthals, von Sanen, Oesch und Rötschmund, mißrathen den Frieden, und zwar aus Gründen, die den biedern freimüthigen Volkscharakter klar bezeichnen, da schwerlich Vorliebe zum kriegerischen Leben damals die Gemüther leitete, indem häufige Desertion aus den Bernischen Kriegsschaaren eines der Hauptmotive zum Frieden gewesen zu sein scheint. Der Hauptgrund, aus welchem Alle diesen Frieden mißrathen, ist das Bündniß mit Genf, dem der Frieden widerstreite; „nie, — führen die Städte des Aargaus der Regierung zu Gemüthe — haben Euere frommen Väter sel. Genf verlassen, wenn der Savoyer sie mit tückischen Waffen angetastet, sondern sie sind Genf treulich beigestanden, das zu Eurem großen Lob und Ehr gedienet.“ Auch von den andern Landsgemeinden wird kräftig darauf gedrungen, vor allem aus die alten Bünde treu und redlich zu halten, besonders die mit den evangelischen Orten. Die Emmenthalischen Gemeinden erklärten, ihre Meinung schon früher, als man sie befragt, ob man das Welschland behalten, oder dem Herzog restituieren wolle, geäußert zu haben: „Dieweil man es mit dem Schwert erobert, so wolle man es mit dem Schwerte behalten.“ Neben obigem Hauptgrund werden noch andere specielle Gründe gegen den

Herzog von Savoyen angeführt, wie, „daß er dem Pabstthum ergeben, der kathol. Sancta liga Hauptmann und zur Vollziehung des Tridentinischen Concilii vereidet sei, welches die Stadt Genf in Grund zu richten und den Stumpen in den See zu versenken gedenke.“ Auch wird aus dem alten Testamente bewiesen, „welche schwere Strafe Gottes durch den Bruch des Bündnisses mit Genf das Land auf sich lade, wie dem Volk Israel geschehen, von wegen daß das Volk Gottes an den Gibionitern die Bündnuß, so der Hauptmann Josua mit denselben gemacht und bei dem Namen Gottes geschworen, nit gehalten, sondern treulos und meineidig geworden.“ — Die Zumuthung, die Kosten der Fortsetzung des Krieges ganz zu tragen, ward von mehreren Gemeinden mit dem richtigen Einwurf abgelehnt, daß, nach dem Bündniß mit Genf, diesem die Hälfte derselben obliege, auch habe Frankreich ja Beiträge versprochen. — Das Landgericht Zollikofen dann räth an, den Herrn von Sancy, da er den Krieg, seinem Versprechen zuwider, nicht fortgeführt, zum Ersatz der ihm gegebenen großen Summe anzuhalten, oder aber, „daß Ihr Gnaden diese Summe dem Land etlichergestalt selbst ersetzen.“ Die Regierung von Bern achtete diesen laut ausgedrückten Willen des Volks, welchen Ausgeschossene der Landsgemeinden später noch mündlich vor Räth und Burger bestätigten; denn am 3 März 1590 überschrieben MGhrn. und Obern dem Herzog von Savoyen, daß der zu Neus entworfene Frieden und Bund nicht eher habe beschworen werden können, bis er den Unterthanen auf ihren Landsgemeinden vorgelegt worden; da nun die meisten aus guten Gründen demselben nicht beigestimmt, so sehe man ihn als widerrufen und cassiert an; jedoch erhielt der Herzog die Zusicherung, daß man ihn nicht beunruhigen werde, so lang er Bern und dessen Angehörige nicht schädige.

So handelte Bern zu Ende des XVI Jahrhunderts, und suchte seine höchste Stärke in der Vereinigung der Interessen der Regierung und des Landes, welches letztere daher bei allgemein wichtigen Staats-Angelegenheiten auch und zwar auf eine Weise befragt wurde, die das Lautwerden des wahren Volkswillens sicherte. Zu früh erstarb, durch lange Ruhe vergessen, diese Grundlage einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung, die, ge-

hörig benutzt, sich vielleicht allmählig von selbst, ohne innere Stürme, zur jetzigen wohlthätigen Repräsentativ-Verfassung ausgebildet hätte. — Wäre Bern jenem Pfade ferner treu geblieben, so hätte sich ein solches aristokratisches Element in der Verfassung bewahrt, wie es nach der Ansicht von Sismondi, des bewährten Geschichtschreibers der italienischen Freistaaten, zur wahrhaft freien Regierung eines Volkes nöthig ist, um den Ausbrüchen des letztern das Gegengewicht zu halten, ohne jedoch dessen wahres Wohl den eigennützigen Vorurtheilen des Adels zu opfern. *) Daß aber auch in Zeiten der bereits völlig ausgebildeten Aristokratie Berns sich Beispiele einer solchen wahrhaft freisinnigen Regierungsart finden, lehre uns, auch im Fach der Politik vor einseitigen Urtheilen über die Formen uns zu hüten und nicht über diesen die Prüfung des oft davon unabhängigen Geistes zu vergessen. Wohl soll die freiere Form auch die Freiheit des Geistes sichern, aber diese findet sich bisweilen auch unter illiberalen Formen, wie schon die Alten, **) diese großen Kenner der wahren Freiheit, anerkannt haben, und Pope in seinem bekannten Vers weise ausspricht:

For formes of government let fools contest,
Whatever is best administer'd, is best.

Laß Thoren über Regierungsformen streiten; die beste ist jene, wo die beste Verwaltung ist.

Bern im März 1826.

Ein Patrizier von Bern.

---

*) Sismondi hist. des républ. Italiennes T. X. S. 51. ff.

**) Aristoteles politica.

Johannes Frischherzen,

des gewesenen Seckelmeisters deutschen Lands der Stadt Bern,

Prozeß. 1640.

Gottlieb Emanuel Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte V. Bd. S. 329. Nr. 1048.) sagt von dieser Handschrift: „Sie ist sehr merkwürdig. Hans Frischherz ward vom Großen Rath zu Bern mit 82 gegen 75 Stimmen zum Tod verdammt, und den 5 März 1640 öffentlich enthauptet, weil er mit den obrigkeitlichen Geldern, die ihm, als deutschen Seckelmeister, waren anvertraut worden, sehr untreu umgegangen ist. Dessen Diebstähle werden hier von einem Augenzeugen erzählt, sie sind es aber noch bei weitem nicht alle; denn Frischherz hat schon in Bekleidung seiner vorhergehenden Aemter sich untreu aufgeführt; so hat er das Krankenhaus zu Bern um mehr als 20,000 Pfund bestohlen, was erst spät entdeckt wurde."

Was schon früher (Helvetia 1 Bd. S. 86.) über die Schreibart und Darstellungsweise der Denkschriften aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert bemerkt wurde, findet seine Anwendung auch auf die nachstehende Denkschrift. — Uebrigens ist die darin erzählte Bestrafung eines treulosen Beamten ein neuer Beitrag zu jenem Ruhme, welchen die Regierung des löblichen Standes Bern in gewissenhafter Landesverwaltung und wohlthätiger Strenge gegen pflichtvergessene Beamte von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage bewahrt und behauptet hat.

Als Hans Frischherz, der gewesene Seckelmeister deutschen Lands dieser Stadt Bern, seine sechste halbe Jahresrechnung im letzt verflossenen Sommer 1639 zuerst Donnerstags den 4 Juli MGHerren den Vennern und den nächst darauf folgenden Montag MGHerren und Obern, Schultheiß, Räth und Burgern vorlegte, meldete er, daß darin alles, was er in Ihro Gnaden Namen bis auf St. Johanni 1639 mit Einnehmen und Ausgeben verhandelt, begriffen sei, und er Hochgedachte Ihr Gna-

den vollkommen ausbezahlt habe; er verlangte daher Abhörung, Ratifikation und förmliche Quittanz dieser Rechnung. Allein etlich darin begriffene Artikel kamen der Regierung so bedenklich vor, daß sie sich durchaus nicht damit begnügen konnte; sie befahl dem Seckelmeister, über drei Artikel, namentlich 1. über die Specifikation des verkauften Getreides und die daraus ergangene Lösung, 2. die eingekauften Tücher und 3. über den Preis grober Gold= und Silbersorten mehrere, bessere und specifizierliche Läuterung inner den nächsten acht Tagen zu thun, und sie erwartete von ihm willigen und pflichtigen Gehorsam. Diesem entgegen, erschien Seckelmeister Frischherz auf den bestimmten Termin mit der gleichen unpassierten, unveränderten nnd unverbesserten Rechnung wieder vor der Regierung, protestierte heiter und mit hochtrabenden Worten, daß er in dieser Rechnung überall nichts zu verbessern wisse noch könne, und betheuerte hoch, er habe so gute, ehrenvolle und redliche Rechnung gegeben, als jemals von seinen Herren Amtsvorfahren geschehen sei. Diese hochmüthige Antwort und der dadurch bewiesene vorsätzliche Ungehorsam fiel der Regierung ganz empfindlich, und zugleich auch sehr verdächtig auf; sie beschloß daher, zu andern Mitteln zu schreiten, verordnete, zur Erforschung des wahren Sachverhalts, eine Commission von acht Gliedern aus ihrer Mitte, und gab ihr den Auftrag, nicht nur die gedachten drei Artikel zu untersuchen, sondern auch die ganze Rechnung zu revidiren. Die Commission begann sogleich ihre Verrichtungen, und wo sie in dem einen oder andern Punkte etwas Anstößiges oder sonst etwas Dunkles und der Erläuterung Bedürftiges fand, vernahm und verhörte sie den Seckelmeister Frischherz schriftlich und mündlich, so lang er sich zu verantworten begehrte. Es war aber diese sechste Rechnung an die vorhergehende und dann sofort je eine an die andere dergestalt geknüpft und darein verwickelt, daß ohne Durchsicht der vorangegangenen Rechnungen diese sechste keineswegs recht und hinlänglich untersucht werden konnte. Deßwegen mußte die Commission, aus Ihrer Gnaden besonderen Befehl, auch die früheren Rechnungen zur Hand nehmen.

Als nun Frischherz dieses merkte und erfuhr, widersetzte er sich, so gut er konnte, und wollte, vermittelst und Kraft der in seinen Händen liegenden Quittungen, dahin ringen und dringen, daß seine frühern Rechnungen als eine ratifizierte, appro=

bierte und deßwegen ausgemachte und erörterte Sache, unberührt verbleiben sollen. Zu dem Ende und besonders auch, um die kommitierten Herren zur Parthei zu machen und auf solche Weise aus der Commission herauszudrängen, griff er sie mit solchen schimpflichen und ungegründeten Worten an, daß sie sich genöthigt sahen, solches vor Ablegung des Commissional-Auftrags Ihren Gnaden klagsweise vorzutragen und um Schutz und Schirm zu bitten. Die Regierung bezeigte ihnen die Zufriedenheit mit ihrer Verrichtung, verwahrte ihre Ehre bestens, zugleich aber, um dergleichen Ungebührlichkeiten vorzubeugen, befahl sie dem Seckelmeister Frischherz, sich in seinem Hause still zu halten und sich dasselbe zu Schatten und Schirm dienen zu lassen, bis Ihre Gnaden seiner an andern Orten bedörfen. Allein, dieses obrigkeitlichen Befehls ungeachtet, spazierte Frischherz, nach Art seines Hochmuths und eigensinnigen und hartnäckigen Ungehorsams, alsobald in der Stadt hin und her, ließ sich durch jenes Verbot nicht im mindesten schrecken, und bewies, daß, was er früher oft mit Worten aussprach, wirklich wahr sei, nämlich: er erkenne außer Gott, dem Herrn, keinen Obern in der Welt. Gleichwohl hätte er wohl bei sich selbst ermessen können, daß dieser Trotz gegen seine Obrigkeit zuletzt nicht nach seinem Wunsch ausschlagen möchte. Auch überwies ihn das eigene Gewissen seiner Untreue und er hielt sich nicht mehr für sicher. Deßwegen verließ er, am vierten Tage nach erwähntem Verbote, von Niemand gezwungen noch gedrungen, die Stadt und Landschaft Bern, begab sich nach Biel und ward also landsflüchtig. Auf die hierüber erhaltene Nachricht ließ ihn die Regierung zu verschiedenen Malen citiren, daß er sich über die wider ihn gestellten Klagpunkte rechtfertige. Da er aber sich weigerte, ohne Bewilligung sichern Geleits zu erscheinen, ward ihm von Seite der Regierung ausdrücklich gemeldet, daß ihm nichts gegen Recht und Billigkeit widerfahren werde; wofern er aber sich nicht persönlich stellen wolle, so werde sie seine Verantwortung schriftlich anhören, und wirklich wurden ihm zu diesem Ende die Klagpunkte schriftlich übersandt. Als nun dessen weitläufige Antwort und Rechtfertigung einlangte, wurde sie vor Räth und Burgern am 12 Septbr. 1639 von Punkt zu Punkt abgehört, fleißig untersucht, erdauert und erwogen. Endlich wurde darüber erkennt, daß Seckelmeister Hans Frischherz, ungeachtet seiner

wortreichen Vertheidigung, in Verwaltung des Seckelmeister-Amts zu großem Nachtheile des Staats und zu seiner selbsteigenen Bereicherung, hinsichtlich vieler und verschiedener Punkte, Untreue und Gefährde verübt, und also wider Eid und Ehre gehandelt habe; deßhalb er mit Leib und Gut Ihren Gnaden zuerkannt sein solle. Nachdem dieses Urtheil ergangen war, ließ die Regierung die von Seckelmeister Frischherz verübte Untreue allen ihren Unterthanen von den Kanzeln bekannt machen, sein Haab und Gut untersuchen, und alle seine Mobilien in Beisein der Verwandten aufschreiben; allein außer den eilftausend Kronen, die Frischherz, obschon er es immer läugnete, von den Kornhändlern in Brugg empfangen, und sein Tochtermann, Herr Keller, seither der Regierung zurückgestellt hatte, waren alle andere Baarschaften und damit auch die 8500 Pfund, welche die Amtleute jüngst eingeliefert hatten, eben so alle Kleinodien, Silbergeschirre, Gültbriefe, Zinsrödel, 2c. bereits auf die Seite geschafft und an andere Orte transpotiert worden. Als Frischherz wohl einsah, daß er zu Biel, wo er sich aufhielt, bei der ernstlichen Nachforschung der Regierung von Bern, keine fernere Sicherheit haben würde, begab er sich mit seinen Rechnungen, Schriften und Rödeln heimlich von dort nach Basel, und hier, wie vorher in Biel, hat er durch Herausstreichung seiner vorgeblichen Unschuld, Darstellung erlittener Verfolgungen und durch Verkleinerung seiner Oberkeit so viel zuwegegebracht, daß er, laut eines Schreibens von ihm, nicht nur Schutz sondern auch Vermittlung und Handbietung hoffen konnte. In gleicher Absicht nun wollte er sich auch noch nach andern Orten der Eidgenossenschaft, und zwar vorerst durch das Frickthal nach Zürich verfügen; allein zu Rheinfelden ward er verhaftet, auf eingelangtes Ansuchen der Regierung von Bern dahin ausgeliefert, und sammt allen Schriften, die er bei sich hatte, in oberkeitliche Hand überantwortet.

Nachdem Frischherz, durch das schnöde Laster des Geizes eingenommen, mit Wissen und Willen vielfache Untreue in seiner Verwaltung begangen hatte, kam er nicht etwa zur Erkenntniß dieser großen und schweren Vergehungen, noch bereuete er sie; vielmehr wandte er sein Sinnen und Trachten dahin, die Oberkeit, welche das Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen verpflichtet war, zu verläumden und zu verlästern, und seine

eigenen Verbrechen vor der Welt zu beschönigen; denn unter seinen, von Rheinfelden nach Bern ausgelieferten Schriften fand man auch einen, von seiner Hand geschriebenen Aufsatz, worin er mit Hintansetzung aller Pflichten gegen die Oberkeit und uneingedenk aller von ihr empfangenen Gutthaten in Beförderung an Ehren und Aemtern von einer Stufe zur andern bis nahe zur höchsten Würde des Staaats, sich soweit vergieng, daß er darin seine Landesregierung der Lügen, der Leichtfertigkeit, des Meineids, der Tyrannei, der Ungerechtigkeit und schlechten Staatshaushaltung beschuldigte, und sogar in gedachter Schmähschrift etliche Gründe anführte und benamsete, mit denen er solche ehrverletzende Behauptungen erwiesen zu haben vermeinte, lauter Dinge, die da anders nicht denn als crimen laesae majestatis betitelt werden können und mögen. Nachdem diese Schmähschrift vor Räth und Burgern vorlesen worden, wurde von MGHerren und Obern eine Commission aus den Herren Gabriel von Wattenwyl, Johann Rudolph Zehnder, beide des Kleinen Raths, und Georg Imhof und David Müller, beide des Großen Raths, niedergesetzt, und ihnen aufgetragen, den Seckelmeister Frischherz über dieses Memorial, und wie er es gemeint, alles Ernstes zu examiniren und den daherigen Bericht zu erstatten. Dieses Examen wurde den 24 Jänner 1640 begonnen, den 28 desselben Monats fortgesetzt, und am 3 Hornung geschlossen, und darin Frischherz in Gegenwart des Großweibels David von Büren, und anderer, von Ihren Gnaden zu Frischherzens Bewachung verordneter Herren und Burger, über alle Punkte, je einen nach dem andern, mit ernsten Worten und auch mit Bedrohung und Anwendung noch strengerer Mittel befragt und verhört. Frischherz machte viele Schwierigkeiten, bis er die Wahrheit sagte; er nannte zuerst die mehrerwähnte Schrift nur eine Sudelschrift, die der Beachtung nicht werth sei, und die er im Mißmuthe damals, als man sein Haus zu Bern untersuchte und plünderte, niedergeschrieben habe; zuletzt aber, auf wiederholtes Andringen, bekannte er, er habe, so oft ihm dergleichen Gedanken in den Sinn gekommen, sie in dieser Form und Gestalt aufs Papier gebracht; leider! seien damals seine Gedanken böse gewesen, und wie es geschrieben sei, so habe er es auch zu derselben Zeit gemeint, aber bald wieder bereuet, und niemals im Sinne gehabt, dergleichen Gedanken

weiter zu verbreiten. Und weil er bei diesem Anlasse die mehr gemeldeten Herren um Gottes Willen bat, daß man ihn doch über seine abgelegte Rechnung weiters verhören und zu seiner Verantwortung kommen lassen möchte, ward ihm dieses, auf abermaligen Befehl MGHerren und Obern, bewilligt. Und nachdem Frischherz über die betreffenden Klagpunkte verhört und vernommen worden, ward heiter befunden, daß er bedeutende Summen, die er zu Ihrer Gnaden Handen empfangen, entweder ganz oder doch zum Theil in seinen Rechnungen ausgelassen, und also nicht vollständig, wie er doch von Amts- und Eidswegen hätte thun sollen, als Einnehmen verrechnet hatte. Diese Summen sind folgende: 1. Eine Obligation von 2,222 Pf. auf Ihre Fürstl. Gnaden von Würtemberg; die mit noch dreien andern ihm von Herrn Abraham Tillier, gewesenen Obervogt auf Schenkenberg, zugestellt wurden, und von denen er zwar die drei letzten in seine Rechnung brachte, die erstere aber ausließ. 2. Von den durch Anton Stettler, den damaligen Deutsch-Weinschenk, empfangenen 1001 Kronen, 16 Bz. setzte er ins Einnehmen nicht mehr als 3025 Pf., 9 ß. 4 d. also 200 Kronen weniger. 3. Item statt 320 Kronen, die ihm durch die Salzdirektoren wegen gewechselter 800 Kreuzsiken zugestellt wurden, verrechnete er nur 300 Kronen, also 20 Kronen zu wenig. 4. Item vom Erlös des dem Ritter von Andlau verkauften Getreides auch 760 Pf. zu wenig ins Einnehmen gesetzt. 5. Ferner von dem Getreide, so er ab dem Gut Zimmerwald verkauft, auch 23 Kronen weniger, als er bezogen hatte. 6. Gleichfalls von dem Haber, welchen die Wirthin zum Kreuz in Langenthal aus dem Kornhaus zu Aarwangen erhoben und ihm bezahlt hat, 10 Dublonen weniger als er empfangen. 7. Eben so von dem durch Herrn Landvogt von Lenzburg auf Abschlag seiner Restanz Ao. 1638 empfangenen 400 Pf. verrechnete er nur 386 Pf. 6 ß. 8 d. also weniger 13 Pf. 13 ß. 4 d. 8. In einem andern Posten auch von diesem Geld, doch in einer andern Zeit geliefert, auch weniger verrechnet 500 Pf. 9. So hat er von Herrn Johann Bucher, im Namen der Kinder seines seligen Vorfahrers, Herrn Urs Lerbers, als ausbezahlte Restanz vom Amte Trachselwald, 2000 Pf. empfangen, und gar nichts davon im Einnehmen verrechnet. 10. Item wegen 30 Mütt Waizen, welche die Anwälde der Stadt Strasburg noch zu den andern Früch-

ten, so sie schon empfangen hatten, aufs neue aus dem Schloße Nydau bezogen und ihm bezahlt haben: 216 Kronen. 11. Dann die Bezahlung für den Wein, welcher Ao. 1638 sowohl MGHerren den Räthen und ihm selbst als andern Privatpersonen um den laufenden Preis verkauft wurde, die er denselben MGHerren den Räthen an ihren Rathsbesoldungen abzuziehen wohl verstand, gleichwohl aber nicht ins Einnehmen seiner Rechnung setzte, beläuft sich laut Anschlag auf 1800 Pf. 12. Von Hrn. Abraham Bizius, dem gewesenen Schultheißen zu Burgdorf, hat er auch zu angehendem Heumonath 1638 an Bezahlung der Umgeldrestanz 3000 Pf. in baarem Geld empfangen und nicht ins Einnehmen gesetzt. 13. Deßgleichen von Herrn Abraham Am Port, Vogt zu Brandis, in gleichem Jahr, auf Abschlag seiner Amtsrestanz 400. Pf. 14. Ebenfalls von Herrn Peter Frutig, Altspitalmeister, zu Ausbezahlung Herrn Schaffners Gut, seines sel. Vorfahrers, Restanz 400 Pf. 15. Item von Herrn Andreas Gottier, dem jetzigen Vogt zu Buchsee und damaligen Ammann des Rathhauses, als Vogt Herrn Abraham Steigers sel. Erben, eine Ablösung von 300 Pf. Hauptgut, so sie in das Kloster Thorberg zu verzinsen schuldig waren, die er auch niemals an gehörigem Orte verrechnet hat. 16. Eben so von Herrn Daniel Schmid, dem alten Schaffner des Frienisberger Hauses, auch eine Ablösung von 276 Pf. 13 ß. 4 d. 17. So hätte er auch das Geld ins Einnehmen bringen sollen, welches Herr Weinschenk Kymann auf seinen (des Seckelmeisters Frischherz) Befehl dem Altseckelschreiber Tribolet zugestellt, in Erwägung, daß dasselbe ihm hingegen im Ausgeben zu gut kam; was er aber auch unterließ; thut an Pfenningen 600 Pf. 18. Und weil auch der alten, versessenen Zinsen halb ein großer Mangel gespürt wurde, den aber Frischherz begangen zu haben niemals bekanntlich sein wollte, sondern sich immer auf die beiden Herren Seckelschreiber, Namens: Herrn Johannes Bondeli, Vogt zu Aarwangen, und Herrn Georg Tribolet, Vogt zu Wiflisburg, berief, sind dieselben auch deßwegen anher, um über ihre Verhandlungen gebührende Rechenschaft zu geben, beschieden worden, welche auch erschienen. Und nachdem sie nun deßhalb in Beisein vorbemeldter Herren Examinatoren und vor Frischherz selbst, gebührende Antwort gegeben haben, ward endlich befunden, daß sowohl durch sie, die beiden Herren Altseckel-

schreiber, dem Frischherz stets gute Rechnung gehalten, und endlich etwas, so Herr Landvogt Tribolet in seiner letzten Rechnung schuldig blieb, bezahlt, als von ihm, dem gewesenen Seckelmeister, immer empfangen und niemals verrechnet worden, wie aber billig hätte geschehen sollen; thut an Pfenningen: 14,231 Pf. 5 ß. 7 d. 19. Hierzu gerechnet die übermäßigen Trinkgelder und Verehrungen, welche Frischherz sowohl von den beiden Kornhändlern Hans Jakob Zimmermann und David Fröhlich von Brugg als von Moriz Schnell, dem Waadtmann allhier, empfangen, nämlich von den beiden ersteren: 100 Dublonen, und von dem letztern eine goldene Kette, wodurch er dann heiter an den Tag gab, daß er nicht den Nutzen von MGHerren und Obern, wie er Eids und Amts wegen hätte thun sollen, sondern vielmehr seinen eigenen Vortheil gesucht und begehrt habe. 20. Hingegen hat Frischherz etliche Summen in sein Ausgeben gestellt, welche niemals dahin gehörten, nämlich: 1600 Pf., welche er von Herrn Jakob Gerwer, Altgubernator zu Bonmont unter dem Titel: „Was der welsche dem deutschen Seckelmeister liefert,“ empfangen, und also ins Einnehmen hätte bringen sollen. 21. Item verrechnete er, daß er Hans Wild, dem Waadtmann allhier, für bei ihm zu Ihrer Gnaden Handen erkaufte Tücher bezahlt habe 1400 Pf. erfindt sich aber, daß er nicht mehr als 1200 Pf. zahlte; also hiermit 200 Pf. zuviel ansetzte. 22. Ebenfalls hat er MGHerren und Obern verrechnet, daß er dem jetzigen Herrn Hofmeister zu Königsfelden gleich nach seinem Aufritt zu Einkaufung etlicher Stücke Viehs in baarem Gelde vorgeschossen habe: 1200 Pf.; erfindt sich aber aus der Obligation, welche der Hofmeister damals ausstellte, daß es nur 900 Pf. waren, die derselbe im darauf folgenden Jahre 1637 dem Seckelmeister Frischherz zurückbezahlte und die Obligation wieder auslöste. Gleichwohl hat Frischherz diese Summe niemals in seinen abgelegten Rechnungen ins Einnehmen gebracht sondern ausgelassen, wodurch Ihren Gnaden zu kurz geschah um 1200 Pf. 23. Ungeachtet all dieser, hievor beschriebener Posten hat Frischherz gleichwohl vor MGHerren Räth und Burgern freventlich behauptet, und dafür auch etliche Mal den lieben Gott im Himmel zum heiligen Zeugen angerufen und solches bei Gottes hohem Namen betheuert, daß er MGHerren und Obern so gute, ehrbare, auf-

rechte und redliche Rechnung gegeben habe, als jemals von seinen Herren Amtsvorfahrern geschehen sei, und — was noch mehr ist — daß er Ihre Gnaden vollkommen ausbezahlt habe, und ihnen nichts mehr schuldig sey, da er doch damals allbereit noch bei 30,000 Pf. unverrechnet in seinen Händen zurückbehielt, welches Geld nach dessen Austritt MGHerren den Vennern zu Ihrer Gnaden Handen durch seinen Tochtermann, Daniel Keller, überliefert wurde.

Hierüber nun entschuldigte sich Frischherz also: Er müße zwar bekennen, daß er in diesem seinem Seckelmeisteramte etlicher Gestalten fahrläßig gewesen sei und übel regiert habe; dieß aber meistentheils nur aus der Ursache, weil MGHerren und Obern ihm zu diesem seinem Amte noch viele andere Geschäfte, und besonders viele Gesandtschaften übertragen hätten; denn wann er allemal dieselben verrichtet und nach Hause gekommen sei, habe er inzwischen vieles vergessen und nicht mehr daran gedacht; auf solche Weise sei bald das eine bald das andere nicht eingeschrieben worden, was nicht geschehen wäre, wenn er, wie andere, nur seinem Amte hätte abwarten können. Ferner habe er nur fünf Tage gehabt, um seine letzte, noch unpassierte Rechnung zu stellen, und eben deßwegen nicht durchaus in allen Schriften, Zinsrödeln, Handbüchern u. s. m. nachschlagen und nachsehen können, was noch in diese Rechnung eingetragen werden müsse oder nicht; beim Ausgang der gesetzlichen Amtsdauer würde er, vor Ablage seiner letzten Rechnung, alle seine frühern Rechnungen, alle Schriften, Zins- und Handbücher noch einmal fleißig durchgesehen und das, worin er geirrt oder was er übersehen, in Abrechnung gebracht haben, wodurch dann wieder Alles in Eines gekommen wäre, und MeGHerren nichts verloren hätten. Der Grund, warum die ebenerwähnte 30,000 Pf. nicht in diese seine letzte Rechnung gebracht worden, liege darin, daß dieses Geld erst aus den damals noch nicht geschlossenen Kornrechnungen geflossen sei, und also nicht in die St. Johannis Rechnung gehörte; überdieß habe er wohl gewußt, wie viele und bedeutende Ausgaben er bis dahin noch zu bestreiten habe, und deßwegen desto mehr baares Geld zur Verfügung zurückbehalten müsse; daß er aber dieses nie zu seinem eigenen Nutzen habe verwenden, oder in irgend einer Beziehung einige Gefährde zu üben, niemals gedacht habe, bezeuge er bei seinem

höchsten Gott im Himmel, und bitte daher MGHerren und Obern demüthig, sie wollen ihm dieß alles nicht zu Argem deuten; er werde das eine und andere, was er Ihren Gnaden schuldig verbleibe, gern und mit gutem Willen ersetzen.

Was nun von dieser letzten Entschuldigung und vorgeblichen Unschuld des Seckelmeisters Frischherz zu halten war, ist daraus abzunehmen: Ein von seiner eigenen Hand geschriebener Zedul, der eine summarische Spezifikation und einen Auszug seiner ersten Rechnung enthält, giebt heiter zu erkennen, daß, wenn er gleich damals alles in seinen Händen liegende Geld zu Bezahlung seiner Restanzen herausgegeben und auch alle Extanzen in den Zinsbüchern u. s. w. abgezogen hätte, doch das nicht hingereicht hätte, seine Restanzen zu tilgen; dagegen zeigt sich in einem andern, ebenfalls von seiner Hand geschriebenen Zedul über seine dritte Rechnung, daß, nach Abzug von allem, ihm 20827 Pf. in Händen bleiben und ihm gehören.

Auf solche von Seckelmeister Frischherz wider seine natürliche Oberkeit aufs Papier gebrachte Lästerungen, und dessen untreue Verwaltung des ihm anvertrauten Seckelmeisteramts, und die dießfalls begangenen hohen und schweren Vergehungen, haben MGHerren Schultheiß, Räth und Burger dieser freien löblichen Stadt Bern auf ihren Eid zu Recht erkennt und gesprochen, daß man den mehrgedachten Frischherz dem Scharfrichter befehlen, dieser ihm, andern zu einem Exempel, allhier auf dem Platze vor dem Rathhause das Haupt mit dem Schwert abschlagen, und so ihn durch das Schwert nach den kaiserlichen Rechten vom Leben zum Tode hinrichten solle.

Dieses Urtheil ward an ihm vollzogen Donnerstag den 5 März 1640.

Gutachten

zum

Vorschlag einer revidirten

Kantonsverfassung,

von der

Gesetzgebungs-Revisions-Commission

des Kantons Schaffhausen;

dem Kleinen Rath eingereicht am 16 März 1826.

In der Sitzung vom 26 Jenner laufenden Jahrs haben Klein und Große Räthe nach Anhörung des damaligen vorgelegten Gutachtens über die Hauptmomente einer revidirten Kantonsverfassung den Beschluß gefaßt, über die in demselben einander gegenüber stehenden Systeme und Ansichten noch in keine Berathung einzutreten, sondern das ganze Geschäft an die hierüber aufgestellt gewesene Commission mit dem Auftrage zurückzuweisen, sie möchte selbiges nochmals in Ueberlegung ziehen und ihre Bemerkungen dahin richten, neue Vorschläge zu Stande zu bringen, welche, ohne ausschließlich dem einen oder andern System zu huldigen, geeignet sein könnten, eine Annäherung der Meinungen zu bewirken, und vermittelst derselben allen denjenigen Nachtheilen und weitaussehenden Folgen auszuweichen, welche bei einer beharrlichen Verfechtung völlig divergirender Grundsätze und Ansichten in hohem Grade vorauszusehen gewesen sein würden.

Durch diesen Beschluß der obersten Kantonsbehörde war zwar der Gesichtspunkt vorgezeichnet, von welchem die unterzeichnete Commission auszugehen hatte; es war ihr deutlich gesagt, sie müße einen Verfassungs-Entwurf zu Stande bringen, der, gleich ferne von einer unveränderten Beibehaltung der gegenwärtigen Verfassung und einer gänzlichen Abänderung ihrer Hauptgrundlagen, zum Frieden und zur Vereinigung führen,

also eines jeden Meinung etwas gewähren müße. Allein das große und schwierige Problem, wie dieses zu bewerkstelligen, wie die Ueberzeugung der einzelnen Commissionsglieder damit zu vereinigen sei, war dadurch noch nicht gelöst, und mit Recht durfte das Gelingen einer solchen Arbeit, mehr als wünschenswerth denn als wahrscheinlich betrachtet werden.

Demungeachtet hat sich die Commission dem ihr ertheilten Auftrage mit derjenigen Anstrengung, welche dessen Wichtigkeit angemessen war, unterzogen; sie hat den zum Vorschein gekommenen Anwandlungen von Unmuth und Aufgebung aller Hoffnung für die Erreichung irgend eines ersprießlichen Ergebnisses kein Gehör gegeben, und in mehreren Sitzungen theils unmittelbar, theils auch durch einen engeren Ausschuß, alles dasjenige erwogen und berathen, was nach der Stimme der Erfahrung, nach den früher zum Vorschein gekommenen Hauptmeinungen und den nicht zu übersehenden Erfordernissen einer angemessnen Sorge für die Zukunft, zur Grundlage der revidirten Verfassung angenommen werden könnte, und am Ende ist sie so weit gekommen, den Hochgeachteten Herren einen Antrag vorlegen zu können, der in der Beilage enthalten ist und das Resultat ihrer Abstimmung enthält.

Wenn der w. w. Kleine Rath einen Blick auf diese Arbeit wirft, so wird er ihr gewiß das Zeugniß nicht verweigern, daß in selbiger eine conciliatorische Tendenz vorherrschend ist, daß die Revisions-Commission ihre früher ausgesprochene Ueberzeugung dem Willen der obersten Kantonsbehörde, zugleich aber auch, wie sie hofft, dem innern Frieden und der künftigen Eintracht in bedeutendem Maaße zum Opfer gebracht hat, und selbst vielleicht weiter gegangen ist, als solches die große Zahl derer, welche eine Radical-Veränderung gehofft, und sich nur von einer solchen gute Folgen versprochen haben, billigen dürfte; allein sobald das Haupt-Impediment, die directe Representation der Zünfte nnd Gesellschaften hießiger Stadt, für welche manche Gründe sprachen, deren Gewicht allmählig zu entkräften der Zeit vorbehalten bleibt, nicht gehoben werden könnte, hat der Vorschlag sich größtentheils der bisherigen Verfassung annähern müssen, und von dem frühern Entwurfe wenig beibehalten können.

Gerade aber weil dieses der Fall ist, darf die Commission der Zuversicht Raum geben, die wenigen, aber auf höchst wichtigen Motiven beruhenden Modificationen, welche noch zum Vorschein kommen, werden den gewünschten Eingang finden, und der nun am Tage liegende Beweis eines so bedeutenden Entgegenkommens werde wenigstens zur Folge haben, daß nicht noch mehr verlangt, und den einen alles gegeben, den andern aber alles, woran sie ihre Wünsche und Hoffnungen geknüpft hatten, genommen werde, was gewiß niemals weder zum Glück des Kantons, noch zur Befestigung der Zufriedenheit und der Ruhe seiner Bürger führen könnte, und mit den von beiden Räthen ausgesprochenen Gesinnungen in directem Widerspruche stehen würde.

Indem nun die Commission ihren Antrag zu wohlwollender Beurtheilung einreicht und empfiehlt, wird sie erst dann mit Zufriedenheit auf ihr Werk zurückblicken können, wenn der weitere Gang der Berathungen und der spätere Erfolg den Beweis leistet, daß dadurch etwas Gutes und Heilsames bezweckt, oder wenigstens größern Unvollkommenheiten vorgebeugt worden.

Es folgen nun einige Anträge und Bemerkungen, die mit dem Verfassungsentwurfe und seinem fernern Schicksale in genauer Verbindung stehen.

1. Sobald die bisherige Ernennungsweise des Kleinen, und mit weniger Abänderung auch des Großen Rathes beibehalten wird, ist es gewiß unerläßlich, ein wesentliches Gebrechen, das mit derselben verbunden ist, und in der Folge immer bedenklicher zu werden droht, ins Auge zu fassen, und demselben wo nicht durchgreifend zu steuern, doch wenigstens, so weit die Umstände erlauben, vorzubeugen. Es ist dieses die Thatsache der ungleichen Bevölkerung der Stadtzünfte und des großen Mißverhältnisses, das dadurch in den Rechten der einzelnen Bürger entsteht, besonders aber der Uebelstand, daß sich die für öffentliche Geschäfte brauchbaren und geneigten Bürger auf einigen Zünften und Gesellschaften allmählig concentriren, auf andern aber bald ganz mangeln werden. Würde es so fortdauern, daß alle diejenigen dieser Corporationen, welche nicht sogenannte Mutterzünfte sind, an die letztern von ihrer Population stets abgeben müssen, und diesen Verlust durch keine ähnliche Zunahme ausgleichen können, so ist der Zeitpunkt nicht ferne, der auf

der einen Zunft 200, auf der andern etwa 20 Mitglieder aufweisen würde, und zuletzt käme es dahin, daß es dann geborne Mitglieder des Großen Raths, des Stadtgerichts u. s. w. geben müßte. Ein Resultat, das gewiß Niemand herbeizuführen wünscht, am wenigsten aber für ein gut zusammengesetztes Regierungs-Personale förderlich ansehen wird. Die Commission wäre vielleicht im Fall gewesen, im rein theoretischen Gesichtspunkte die Annahme wesentlich veränderter Grundsätze zu wünschen; allein durch manche Erfahrung belehrt, daß selbe großen Schwierigkeiten unterliegen werden, beschränkt sie sich auf einen einzigen Vorschlag, der ihres Erachtens so wichtig ist, daß sie wünschen muß, er möchte mit dem Verfassungs-Entwurfe berathen und erledigt werden, ohne gleichsam einen Bestandtheil desselben zu bilden.

Dieser Antrag geht dahin, Klein und Große Räth möchten beschließen, und für die Zukunft als Norm aufstellen:

„Jeder Bürger der Stadt Schaffhausen bleibt auf derjenigen Zunft oder Gesellschaft, welche ihm seine Geburt angewiesen hat, und die Ergreifung eines Gewerbes oder einer Handthierung kann den Uebertritt auf eine andere Zunft nicht nach sich ziehen; wohl aber ist es ferner wie bisher einem jeden Bürger freigestellt, sich durch einen gegenseitigen freiwilligen Vertrag ein anderes Zunftrecht zu erwerben, und das inne gehabte dagegen aufzugeben.“

Wer mit den Verhältnissen hiesiger Stadt und der Zusammensetzung der Gesellschaften und Zünfte nur einigermaßen bekannt ist, wird sich leicht überzeugen, daß die vorgeschlagene Maaßregel auf einleuchtenden Motiven beruht, und manches für sich hat, hingegen aber schwerlich bedeutenden Widerspruch finden dürfte, und deßwegen kann sie auch wohl ohne nachdrücklichere Empfehlung den höhern Behörden ganz einfach vorgelegt werden.

II. Bei Vergleichung des neuen Verfassungs-Entwurfes mit der bisher bestandenen Verfassung zeigt es sich, daß der Art. 32 der letztern *) in erstern nicht aufgenommen worden,

---

*) Dieser Verfassungsartikel lautet also:

Und damit die nach dieser Konstitution aufgestellte Landesregierung ihre Pflichten ungestört erfüllen, Ruhe und Ordnung im Kanton erhalten, und das Wohl und die Ehre des Stan-

und es wird also nothwendig zur Beleuchtung dieser Unterlassung zu erklären, daß die Commission zwar keineswegs von der Ansicht ausgegangen ist, dasjenige, was gedachter Artikel in Bezug auf politische Versammlungen und ruhestörende Unternehmungen vorschreibt, sei überflüssig oder obsolet, sondern daß es ihr geschienen hat, ein solches Verbot und die damit in Verbindung stehende Strafbestimmung finde in einer Verfassung nicht ihre schickliche Stelle, und verrathe ein bedauerliches Mißtrauen, auch werfe eine etwa denkbare Nachsicht in Vorfallenheiten, die solchen Verboten entgegen laufen, ein nachtheiliges Licht auf die Unverletzbarkeit der übrigen Theile der Verfassung. Deßwegen hat man geglaubt, es wäre weit angemeßner, dasjenige, was im Jahr 1814 in das damals noch nicht vorhanden gewesene Gesetz über die politischen Versammlungen der Bürger nicht aufgenommen werden konnte, nunmehr demselben einzuverleiben, dieses Gesetz mehr zu vervollständigen, allfälligem Mißbrauch desselben vorzubeugen, und somit alles, was nahe mit einander verwandt ist und ein Ganzes bildet, auch in dieser Gestalt der Sanction des Gesetzgebers vorzulegen.

Insofern also die Hochgeachten Herren damit einverstanden sind, daß das Gesetz vom 22 Dec. 1815 *) über die Art und

des sichern und befördern könne, so wird der in unsern ehemaligen Grundgesetzen enthaltene und in allen ältern und neuern vor der Revolution bestandenen Oeffnungen wiederholte Grundsatz neuerdings bestätigt, daß der= oder diejenigen, die sich unterfangen würden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentliche Ruhe zu stören, und allgemeine ausserordentliche Zunft= oder Gemeindsversammlungen zu veranlassen, nach Befinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts, oder sonst an Leib und Gut gestraft werden sollen. — Es bleibt indessen jeder Zunft und Gemeinde unbenommen, sich, so oft es ihre Zunft= oder Gemeinds=Angelegenheiten erfordern, mit Einwilligung ihrer Vorsteher zur Berathung derselben zu versammeln; auch werden die künftigen organischen Gesetze bestimmen, wie von Zeit zu Zeit solche Zusammenkünfte in politischer Hinsicht gesetzmäßig abgehalten werden können.

*) Dieses Gesetz lautet also: Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land werden alljährlich auf den ersten Sonntag nach Lichtmeß

Weise, wie die Bürger ihre Wünsche an die Regierung richten können, in diesem Sinn umgearbeitet werde, würde demnach der Art. 32. in der revidirten Verfassung seinen Platz nicht mehr einnehmen; sonst aber wäre es besser, ihn einzuschalten, als völlig fallen zu lassen.

III. Wenn nun der w. w. Kleine Rath den Entwurf einer revidirten Kantonsverfassung sammt den in gegenwärtigem Gutachten enthaltenen Vorschlägen berathen und seine Gedanken darüber ausgesprochen haben wird, möchte leicht die Frage, wie damit weiter zu verfahren sein werde, etwas schwierig erscheinen; weßhalb die berichterstattende Commission den einzuschlagenden Pfad vorläufig in Ueberlegung gezogen hat.

Hierbei mußte sie als unumstößlichen Grundsatz voranschicken, daß die definitive Entscheidung über die Verfassungs-Revision ausschließlich in den Rechten beider Räthe liege, und ein jedes Mitglied dieser hohen Behörde hiebei einzig der Stimme seines Gewissens und seiner Ueberzeugung zu folgen im Falle sei; ein anderer Grundsatz würde eben so sehr dem klaren Buchstaben der gegenwärtigen Verfassung zuwiderlaufen, als ein bedenkliches Beispiel für die Zukunft aufstellen. Allein da es sich nicht um die Erlassung eines gewöhnlichen Gesetzes, sondern um die erneuerte Fortsetzung eines gesellschaftlichen Vertrages handelt, auf dem die Rechte der Bürger wie die Einrichtung und Befugniß der Regierung beruhen sollen, so ist es natürlich und

---

unter dem Vorsitz ihrer Vorsteher versammelt, und nach vorhergegangener Verlesung der Feuerordnung wird an die Zunftgenossen die Frage gerichtet: ob einer derselben einen Wunsch, ein Anbringen, oder eine Vorstellung an die Regierung zu richten habe? Diejenigen Punkte, welche auf diesem gesetzlichen Wege, und auf eine bescheidene Weise zur Sprache kommen, werden von Seite der Herren Vorsteher durch einen Protokoll-Auszug an die Herren Amtsburgermeister zu Handen des Kleinen Raths geleitet, welch letzterer alsdann verpflichtet ist, sie jedesmal zuerst in Berathung zu nehmen, und Klein und Großen Räthen einen gutächtlichen Bericht darüber zu erstatten, worauf dann diese oberste Kantonsbehörde einen endlichen Schluß zu nehmen im Falle ist.

in jeder Beziehung wichtig, daß allen denen, welche bei den zu entscheidenden wichtigen Fragen für sich und ihre Nachkommen ein größeres oder kleineres Interesse haben, auch zur Aeußerung ihrer Wünsche oder Vorschläge Gelegenheit gegeben werde. — Von solchen Rücksichten geleitet, glaubt die Commission, aus den Händen des w. w. Kleinen Rathes sollten die Verfassungs-Vorschläge hiernächst an beide Räthe gelangen, und dieses in einer ersten Sitzung (die etwa noch andern Geschäften gewidmet werden könnte) nur vorgelegt werden, mit Anberaumung eines ein paar Wochen später hinauszusetzenden Zeitpunktes für die endliche Berathung und definitive Abstimmung.

In der Zwischenzeit würden die Mitglieder des Großen Rathes hinlängliche Zeit haben, der Sache nachzudenken, und an einem beliebigen Sonntage wären dann sämmtliche Zünfte des Kantons zu versammeln, um die Verlesung des Verfassungs-Entwurfs (von welchem 24 Exemplare verfertigt werden müssen) anzuhören, und also vor der definitiven Abstimmung ihre dießfälligen Wünsche an den Tag zu legen, wodurch nach der Ueberzeugung löblicher Commission jeder billigen Erwartung entsprochen, und zugleich die Stellung von Klein und Großen Räthen vollständig berücksichtigt werden würde.

Am Schlusse ihres vermuthlich letzten Berichtes erlaubt sich die Commission noch, den Wunsch für das Gelingen einer Arbeit auszusprechen, die ihr selbst so viele Mühe und Besorgniß verursacht, in und außer dem Kanton großes Aufsehen erregt hat, und mit deren Gelingen oder Fehlschlagen Folgen von der höchsten Wichtigkeit in genauem Zusammenhange stehen. Der Einsicht und Vaterlandsliebe, und der unbefangenen, ernsten Prüfung beider Räthe ist nun die Entscheidung anheim gestellt, und Gott gebe, daß sie so ausfallen möge, wie es für das Wohl des Kantons, für seine Ehre und für das Glück der kommenden Geschlechter erfordert wird.

Actum den 16 März 1826.

Kanzlei der Verfassungs-
Revisions-Commission.

Die Beilage des Gutachtens, oder der Vorschlag einer revidirten Kantons-Verfassung stimmt in den meisten Artikeln mit der bestehenden Verfassung (vergleiche dieselbe im Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausgabe S. 327 bis 333.) überein, und man will darum nur die neu hinzugekommenen oder die abgeänderten Artikel ausheben, und den letztern die bisherigen gegenübersetzen.

Verfassung von 1814.	Vorschlag von 1826.
Art. 6. Der Große Rath besteht aus 74 Mitgliedern.	Der Große Rath besteht aus 83 Mitgliedern.
Art. 15. Ein jeder, der durch seine Geburt Kantonsbürger ist, auf seiner Zunft das Stimmrecht genießt und zwanzig Jahre alt ist, ist auch fähig in den Großen Rath gewählt zu werden.	Die Alters-Erforderniß wird auf das zurückgelegte 25 Lebensjahr hinaufgerückt.
Art. 25. In allen öffentlichen Akten führt die oberste Behörde des Kantons den Titel: Burgermeister Klein und Große Räthe der Stadt und des Kantons Schaffhausen.	Art. 16. In allen öffentlichen Akten führt die oberste Kantonsbehörde den Titel: Bürgermeister, Klein und Große Räthe des Kantons (oder eidgenössischen Standes) Schaffhausen.
Art. 16. Diese oberste Behörde des Kantons wird folgendermaßen erwählt:	Art. 17. Die souveraine Gewalt wird folgendermaßen ernannt:
a. Jede der 12 Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen ernennt in dieselbe, den directen Beisitzer des Kleinen Raths mitgerechnet, vier Mitglieder aus ihrer Mitte.	a. Eine jede der 12 Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen ernennt in dieselbe vier Mitglieder aus ihrer Mitte.
b. Eine gleiche Befugniß zur Wahl von vier Mitgliedern steht auch der Stadt Stein zu.	b. Eine gleiche Befugniß zur Wahl von vier Mitgliedern steht auch der Stadt Stein zu.
c. Die übrigen 11 Zünfte der Landschaft erwählen eine jede aus ihrer Zunftversammlung ein	c. Die übrigen 11 Zünfte der Landschaft erwählen eine jede aus ihrer Mitte ein unmittelbares, und dann ausser derselben aus einer beliebigen Landzunft

unmittelbares, und dann ausser derselben in einer beliebigen Gemeinde des Kantons ein indirectes Mitglied in den Großen Rath.

Art. 24. Von vier zu vier Jahren werden Klein und Große Räthe erneuert, wobei jedoch den Wählenden unbenommen bleibt, die nämlichen Mitglieder wieder zu ernennen.

Art. 18. Der Kleine Rath urtheilt in letzter Instanz in Civil- und Verwaltungs-Streitigkeiten, so wie in allen Criminalfällen.

Art. 22. Die Besetzung des Kleinen Rathes findet auf folgende Weise statt:

a. Eine jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen, so wie auch die Stadt Stein, erwählt aus ihrer Mitte ein directes Mitglied in den Kleinen Rath.

b. Die Mitglieder des Großen Rathes von der Landschaft,

ein zweites Mitglied in den Großen Rath.

d. Endlich ernennen diese 74 directen Repräsentanten aus der wählbaren Bürgerschaft des Kantons, zu 2/3 der Stadt Schaffhausen und 1/3 der Landschaft, nach Ueberzeugung und Pflicht, noch 3 Mitglieder in den Großen Rath.

Art. 20. Von sechs zu sechs Jahren findet auf Pfingsten die Integral-Erneuerung von Klein und Großen Räthen statt, doch können die austretenden Glieder wiederum gewählt werden.

Art. 22. Der Kleine Rath entscheidet in letzter Instanz über alle Sreitigkeiten, die über Waisen-, Theilungs-, Polizei- und Verwaltungs-Angelegenheiten entstehen, und über solche Fälle, welche ihm durch organische Vorschriften noch ferner überwiesen werden. Ihm kömmt ferner die Beurtheilung solcher Verbrechen, die eine Todesstrafe nach sich ziehen können, zu.

Art. 25. Die Besetzung des Kleinen Rathes findet auf folgende Weise statt:

a. Eine jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Staadt Schaffhausen erwählt aus der Zahl ihrer Großen Räthe ein directes Mitglied in den Kleinen Rath.

b. Auf gleiche Weise ernennt die Stadtbürgerschaft Stein ein

mit Ausnahme jener von Stein, erwählen ebenfalls aus ihrer Versammlung fünf unmittelbare Kleine Rathsglieder.

c. Endlich ernennen noch gesammte Klein und Große Räthe nach freier Wahl aus der Mitte der Großen Rathsglieder sechs Glieder in den Kleinen Rath.

directes Mitglied in den Kleinen Rath.

c. Die fünfundzwanzig Mitglieder des Großen Rathes der Landschaft, mit Ausnahme jener von Stein, erwählen aus ihrer Mitte fünf unmittelbare Kleine Rathsglieder.

d. Endlich ernennen noch gesammte Klein und Große Räthe nach freier Wahl aus der Zahl der Großen Rathsglieder sechs Mitglieder in den Kleinen Rath, (unter denen wenigstens ein Repräsentant der Landschaft begriffen sein muß.)

Appellations-Gericht.

Art. 28. Ein Appellations-Gericht von 12 Mitgliedern, im Verhältniß von 2/3 aus der Stadt und 1/3 vom Lande, durch den jeweiligen Unter-Burgermeister präsidirt, urtheilt in letzter Instanz über alle Zivilstreitigkeiten, die im Wege der Appellation von den Justizbehörden erster Instanz, dem Ehegerichte und dem Auffallsrath an dasselbe gelangen. Dem Appellations-Gericht kömmt die Untersuchung aller Kriminalfälle und auch deren Beurtheilung zu, insofern das begangene Verbrechen nicht eine Todesstrafe nach sich ziehen kann; in welch letzterm Fall der gesammte Kleine Rath das Malifizgericht bildet und das Strafurtheil ausspricht.

Art. 24. Von vier zu vier Jahren um, nach Erneuerung von Klein und Großen Räthen, leisten sich Regierung und Bürger gegenseitig den Eid der Treue.

Organische Gesetze können den Umfang dieser Attribute des Appellationsgerichts noch näher bestimmen.

Art. 29. Die Beisitzer dieses Appellations-Gerichtes werden durch beide Räthe bei der jedesmaligen Regierungserneuerung aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählt, sind aber verpflichtet, an der Sitzung und Berathung des Kleinen Rathes ebenfalls Antheil zu nehmen. Alljährlich treten nach einer durch ein organisches Gesetz zu bestimmenden, auf alle Mitglieder des Kleinen Raths mit den hier nachfolgenden Ausnahmen sich erstreckenden Kehrordnung drei Mitglieder des Appellationsgerichts aus und werden durch drei andere ersetzt. Von der Theilnahme an dieser Reihenfolge ist nebst beiden Bürgermeistern auch ein jeweiliger Statthalter ausgenommen, hingegen ist selbige so einzurichten, daß immer vier Mitglieder der Landschaft im Appellationsgerichte sitzen und Stimme haben. In Ausstandsfällen wird das Tribunal durch solche Kleinrathsglieder, die nicht in demselben sitzen, ergänzt.

Art. 36. Bei der Einführung der revidirten Verfassung wird selbige beschworen, Regierung und Bürger leisten sich gegenseitig den Eid der Treue; nachher haben nur die in der Zwischen-

Art. 33. Alle 12 Jahre soll durch Klein und Große Räthe eine Revision der Verfassung vorgenommen werden.

zeit volljährig gewordenen Bürger bei jedesmaliger Regiments-Erneuerung der Verfassung und Regierung zu huldigen.

Art. 37. Bis nach Verfluß von 12 Jahren (also vor Pfingsten 1838) kann von keiner neuen Verfassungs-Revision die Rede sein; dannzumal aber wird dem Kleinen Rathe obliegen, beiden Räthen sein Befinden über die Gründe für und wider eine vorzunehmende Revision vorzulegen, und erst wenn zwei Drittheile der Stimmen in dem souverainen Rathe sich für die Nothwendigkeit einer solchen Revision erklären, kann zu derselben geschritten werden.

Literatur.

Hans von Waldheims Nachrichten über die schweizerischen Einsiedler Bruder Klaus und Ulrich;

eine zum erstenmal abgedruckte Handschrift von J. 1474.

Seit Anfang dieses Jahres giebt Hr. Friedrich Adolf Ebert, Königl. Sächs. Bibliothekar in Dresden, eine Zeitschrift unter dem Titel: „Ueberlieferungen zur Geschichte, Literatur und Kunst der Vor- und Mitwelt,“ heraus, welche besonders durch Bekanntmachung merkwürdiger Handschriften aus der reichhaltigen Manuscriptensammlung der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel sich großes Verdienst um die Wissenschaft erwirbt. Sie ist schon durch die beiden ersten Hefte auch für uns Schweizer bemerkenswerth geworden. Denn nebst einem Aufsatze von K. K. Falkenstein, Bibliothekfekretär in Dresden und Sohn des Herrn Oberförsters Falkenstein in Solothurn, „Grundlagen zu Studien über die romanische Sprache (im K. Graubünden), worin zwar nicht viel neues gesagt, aber Bekanntes in leichte Uebersicht gebracht ist, findet sich darin auch (1. Bandes 1. Heft S. 4—18.) nachstehender, bisher handschriftlicher Bericht eines Zeitgenossen über die schweizerischen Einsiedler Bruder Klaus und Ulrich, welchen alle Eidgenossen gern in der Helvetia lesen werden. Hr. Ebert schrieb dazu folgendes Vorwort: „Davon bitte ich euch zu wissen, daß ich Hans von Waldheim mit meinem Knechte nach Christi unsers Herrn Geburt 1474. des 7. Tages des Monats Februarii zu Halle aus meinem Hause ritt gen Erfurt in Gottschalks von der Sachsen, meines Schwagers und meiner Schwester Haus,“ so beginnt ein, in gleichzeitiger und wahrscheinlich eigenhändiger Handschrift in der Wolfenbüttler Bibliothek vorhandner, Reisebericht (17. 2. Ms. Aug. 4.) eines Mannes, der zwar nach seinen äußern Lebensverhältnissen ganz unbekannt ist, desto mehr aber in seiner schlichten Einfachheit, herzlichen Naivetät und in der Lebendigkeit, welche das eigne Schauen seinem Berichte verleiht, die Berechtigung begründet, von dem stillen Schloßplatze zu Wolfenbüttel aus, einem größern Publikum vorgeführt zu werden.

Und wirklich hoffen diese Nachrichten über den frommen Bruder Claus nicht mit Unrecht Originalnachrichten genannt zu werden. Wieviel über diesen wahrhaft frommen Einsiedler geschrieben worden, weist Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte nach, und die neuesten Darstellungen von Weissenbach (Basel, 1817, 8.) und Göldlin (Lucern, 1808, 8.) sind vollkommen geeignet, das Andenken eines redlichen und der Welt und ihres Treibens müden Mannes weiter zu empfehlen. Aber einen sich und seinem Geiste näherverwandten Darsteller, als unsern ehrlichen Hans von Waldheim, konnte er schwerlich finden. Man weiß, daß der Einsiedler Claus im Jahr 1417 geboren war, in seinen jüngern Jahren dem alten Züricher Kriege und im Jahr 1446 der Schlacht bei Ragatz beiwohnte, in welcher die östreichischen Heere in die Flucht geschlagen wurden, daß er dann in glückliche häusliche Verhältnisse trat, und die ihm wiederholt angetragene Stelle eines Landammanns mehrmals ablehnte, bis er in seinem 51sten Lebensjahre sich von seiner Familie trennte, um sein ferneres Leben stiller Betrachtung und frommen Uebungen zu widmen. Der schlichte Naturmensch entfernt sich nicht leicht von Verhältnissen, welche tief in der menschlichen Natur begründet liegen, und so schied auch Claus nicht so gänzlich von dem menschlichen Leben, daß er nicht an seinen Erscheinungen fortwährend lebhaften Antheil genommen haben sollte. Ohne in der Welt zu leben, nahm er auch in der Entfernung Antheil an Allem, was seinen geliebten Landsleuten wohl oder wehe that. Kein des Raths Bedürftiger ging unberathen, kein Trauriger ungetröstet von ihm; seine stille Clause war der Zufluchtsort Bedrängter, und als der Reichthum der Beute, welche man in der Schlacht mit Karl dem Kühnen, Herzoge von Burgund, gemacht hatte, Zwistigkeiten erregte, trat er im Jahre 1481 zu Stanz vor den Gesandten der acht Cantone vermittelnd und friedebringend auf, bewirkte die Aufnahme der Kantone Freyburg und Solothurn in den eidgenössischen Bund, erhielt deßhalb von allen Kantonen schriftliche Danksagungen und Geschenke, nahm aber von letztern nichts an, was nicht zur Ausschmückung der Capelle diente, welche, in dankbarer Anerkennung seines still = verdienstlichen Wirkens, die Unterwälder ihm im Jahre 1469 erbaut hatten. Allgemein betrauert starb er nach einer achttägigen sehr schmerzhaften Gliederkrankheit am 21 März 1487, und erhielt noch nach seinem Tode die Genugthuung, daß Luther seine Blicke in eine räthselvolle und von ihm errathene Zukunft der verdienten Beachtung würdigte.

Wenn zwei so natürliche Naturen, als unser Hans von Waldheim und Bruder Claus sich einander gegenüber treten, so feiert der Beobachter der menschlichen Natur eines seiner schönsten Feste. Hier der schlichte Schweizer, unbekümmert um das, was andre von ihm urtheilen; dort der zwar eben so schlichte, aber, im Geiste sei-

ner Nation, nach Allem fragende und für Alles sich interessirende Deutsche. Letzterer möchte, wir sehen es dem Zuge seiner Feder an, sogern wissen, wie es sich mit Bruder Clausens gerühmter und gepriesener Enthaltung von Lebensmitteln verhalte; er kommt immer wieder darauf zurück, und fast mehr, als es uns Clausens selbst wegen lieb ist. Das: Gott weiß, des letztern ist dem unbefangneren Beobachter wohl etwas unwillkommen, und er findet darinnen die Schweizerische Uebefangenheit und Ehrlichkeit nicht ganz wieder. Vielleicht gewinnt hier der deutsche Berichterstatter mit seiner Ueberzeugung, daß er dennoch den Bruder Claus „für einen frommen Mann und einen lebenden Heiligen" halte, mehr in unsrer Meinung.

Wenn diese wahre Bonhommie und Gutmüthigkeit im schönsten Sinne des Worts für unsern Herrn von Waldheim spricht, so mag es dem Herausgeber wohl verstattet sein, an die Schilderung eines zwar nur fingirten, aber im Charakter und in den Grundsätzen ähnlichen Herrn von Waldheim zu erinnern, den uns Johann Gottwerth Müller vor vierzig Jahren, ohne von dem Wolfenbüttler Manuscript etwas zu wissen, in den komischen Romanen aus den Papieren des braunen Mannes vorführte."

„Darnach kamen wir in ein Dorf, genannt Kerns. Die Herberge ist zu dem Ammann unter der Flohe. Es ist geschehen, als ich in der Herberge in des Wirths Stüblein saß, setzte sich der Wirth zu mir und sprach: Guter Junker, warum seid ihr hieher in dieß Land gekommen? Seid ihr um Bruder Clausen willen hieher kommen, den zu sehen? Da sprach ich: Ja. Antwortete mir der Wirth: Es ist nicht gut zu ihm zu kommen; denn er läßt nicht gern einen jedermann zu ihm. Aber wolltet ihr gern Bruder Clausen sehen und gerne zu ihm werden, so will ich euch meinen Rath und Gutdünken sagen; anders möget ihr zu ihm nicht kommen. Wir haben in diesem Dorfe einen Leutpriester, das ist bei uns ein Pfarrer. Der ist Bruder Clausens Beichtvater. Wenn ihr den könntet vermögen, daß er mit euch zu Bruder Clausen gehen wollte, der könnte euch zu ihm bringen, daß ihr ihn sehen möchtet und mit ihm reden. Also bat ich den Wirih zur Stunde, daß er wollte nach dem Leutpriester senden und ihn bitten lassen, daß er auf das Abendessen wollte mein Gast sein. Das geschah. Als wir nun über der Mahlzeit saßen, berichtete ich den Leutpriester: Ich

wäre von fernen Landen gar vieler langer Wege dahin gerathen, hätte in unsern Landen von einem lebendigen Heiligen gehört, der hieße Bruder Claus, der hätte in sechs Jahren nicht gegessen noch getrunken, und ich wäre darum da, daß ich ihn gerne sehen wollte. Und bat ihn, ich hätt verstanden, daß er sein Beichtvater wäre, und daß niemand zu ihm als durch ihn und seine Hülfe kommen könnte, daß er um Gottes Willen sich nicht wolle verdrießen noch ihm schwer sein lassen, und auf Morgen Donnerstag mit mir zu Bruder Clausen reisen. Da antwortete er mir, er wolle es gern thun. Also hub der Wirth an und sprach: Guter Junker, ihr sollt nicht gehen. Ich will euch zum Reiten einen grauen Hengst leihen; denn ich habe drei gar säuberliche Hengste in meinem Stalle stehen, derer sollt ihr einen nehmen, welchen ihr wollt.

Auf Donnerstag nach Exaudi, das war der Donnerstag nach Urbani, war der Leutpriester oder Pfarrer mit mir und meinem Knechte und mit meinen Schiffleuten bereit früh, und reiseten eine halbe Meile (in unserm Lande wär es eine gute Meile). Und als wir wohl den Weg halb gereiset hatten zu Bruder Clausen, da sprach der Leutpriester zu mir, ob ich nicht auch Bruder Clausens Frauen und seinen jüngsten Sohn gern sehen wollte? Sprach ich: Ja. Also wieß er mir über ein tiefes Thal an einem lustigen Berge eine Behausung und sprach: Da hat Bruder Claus gewohnet, und da wohnet noch seine Frau mit seinem jüngsten Sohne, und seine andern großen Söhne, die beweibt sind, die wohnen auch nicht fern von dannen. Und sprach zu dem Schiffknaben und Jungen: Lauf hin zu Bruder Clausens Frauen, und sage ihr, ich will Messe halten: will sie Messe hören, daß sie komme und bringe ihren jüngsten Sohn mit ihr. Und wir gingen fürder, und kamen zu Bruder Clausens Clause. Daran haben ihm die Schweizer eine Capelle gebaut, die hat drei Altäre. Und als wir so in der Capelle standen, fragte mich der Leutpriester, wovon ich gern Messe gehalten haben wollte. Sprach ich: Von Sancta Marien Magdalenen. Also trat der Leutpriester auf den Altar, und suchte das Officium von Sancta Marien Magdalenen, und als er das in dem Meßbuche gefunden hatte, da sahe er sich um, und ward Bruder Clausens Frau gewahr mit ihrem Sohne, und er ging zu mir, und führte mich zu Bruder Clausens Frau

und zu ihrem Sohne. Also gab ich ihr die Hand und auch dem Sohne, und bot ihnen einen guten Morgen. Es ist seine Frau noch eine säuberliche junge Frau unter 40 Jahren, und hat ein säuberlich Angesicht und ein glatt Fell. Also hub ich an und sprach: Liebe Frau, wie lange ist Bruder Claus von euch gewesen? Sprach sie: Dieser gegenwärtige Knabe, mein Sohn, der wird nun zu St. Johannes des Täufers Tage sieben Jahre alt, und als der Knabe 13 Wochen alt war (das ist zu St. Gallen Tage), da schied Bruder Claus von mir, und ist seit der Zeit noch nie mehr zu mir gekommen. Also hatte ich viele Rede mit der Frau und mit ihrem Sohne, und der Junge ist grade gestalt, wie Bruder Claus, gleich als ob er ihm wäre aus seinen Augen geschnitten. Also gab ich dem Jungen zu vertrinken.

Es ist zu merken, daß Bruder Claus von seiner Frauen ging nach Christi unsers Herrn Geburt im 1467 Jahre; auf St. Gallen Tag da schied sich Bruder Claus mit seiner Frauen in ganzer Meinung, als ein Wallbruder von einer heiligen Stadt zu der andern zu wandern. Nun ist geschehen, als er also in der Meinung so von seiner Frauen schied und wegwanderte und ging und also her gen Basel kam, da kam Bruder Clausen ein solch Gesichte von Gott und Offenbarung und Vermahnung vor, daß er zu Basel wieder umkehrte und ging wieder gen Unterwalden nach seiner Behausung, und sprach weder seiner Hausfrau noch Kindern noch niemand zu, sondern er blieb die Nacht in einem Kuhstalle an seiner Behausung, uud auf den Morgen stand er früh auf, und ging beinahe ein Viertel Wegs in den Wald, und trug Ronnen und Holz zusammen, und deckte Holz und Laub darüber, und machte sich so ein Clauselein. Und als nun die Schweizer vernommen, daß Bruder Claus sein Wesen und sein Leben daselbst zu führen auserwählt hätte, so hieben sie in dem Walde gar große Bäume nieder, und baueten dahin eine Capelle mit drei Altären, und machten ihm eine Clause daran, darinnen er jetzt wohnet und ein heilig Leben führet. Bruder Claus hat noch nie nichts gegessen noch getrunken seit der Zeit und von dem Tage, daß er sich von seiner Frauen schied. Bruder Claus ist ein feiner Mann in meinem Alter, in seinen besten Tagen, bei fünfzig Jahren. Er hat braun Haar, und hat noch kein grau Haar. Er hat auch ein wohlgestaltes, wohl-

gefärbtes, dürres Angesicht, und ist ein gerader dürrer Mann von einer lieblichen guten deutschen Sprache. Er ist ein gewaltiger Amtmann in dem Lande gewesen. Er ist auch in vielen Hauptstreiten gewesen. Die Schweizer haben Bruder Clausen Tag und Nacht im ersten, als sie sich verwunderten, daß er nicht aß noch trank, bewachen und behüten und bewahren lassen, zu sehen, ob ihm jemand bei Tag oder bei Nacht heimlich Essen oder Trinken zutrüge. Man hat es aber noch nie erfahren oder befunden, denn er nicht isset noch trinket, sondern er lebt der Gnade des allmächtigen Gottes. Bruder Claus der hat daselbst zu Unterwalden seine Clause an einem wilden Ende unter den Alpen, da die Gemsen und Steinböcke wohnen und laufen, das denn gar köstlich und edel Wildpret ist. Bruder Claus hat auch die Gewohnheit, daß er oft einen Tag oder zwei, wenn er seine Beschaulichkeit haben will, in den wilden Wald geht und darinn allein ist. Man sagt auch in dem Lande, daß Bruder Claus oft und viel zu Unser lieben Frauen zu Einsiedeln gesehen wird, und kein Mensch vernimmt ihn unterwegens, dem er weder hin noch her begegnete. Wie er nun aber, oder durch welche Wege er dahin kommt, ist Gott dem Allmächtigen wohl bewußt.

Ehe ich zu Bruder Clausen kam, ward mir gesagt, er hätte keine natürliche Wärme bei sich, sondern er hätte Hände, die wären ihm so kalt als Eis, auch wäre ihm sein Ansicht gelber und bleicher, denn einem Todten, den man sollte in ein Grab legen. Er wäre auch stetiglich traurigen Muthes und nimmer fröhlich. Ich spreche aber, daß ich der Genannten keins an ihm erfand. Denn er war zum ersten natürlich warm, die Hände waren ihm auch natürlich warm wie einem andern Menschen; denn Kunze mein Knecht und ich haben sie ihm zu vier- oder fünfmalen unser jeglicher angegriffen, so hiernach geschrieben steht. Sein Angesicht war ihm auch nicht gelb noch bleich, sondern es war ihm von rechter Leibfarbe, wie einem andern lebenden, natürlichen, wohlmögenden gesunden Menschen. Er war auch nicht traurigen Muthes, sondern in allem seinen Gekose, Wandelung und Handlung befunden wir ihn leutselig, medesam, behäglich, fröhlich und zu allen Dingen freundlich.

Ich wußte von Bruder Clausen nicht; ich hatte auch von ihm in unsern Landen nie nichts hören sagen, und ich kam seiner zum ersten also in Kunde. Heinrich von Waldheim, mein

Sohn, bat mich nach Christi unsers Herrn Geburt 1473 auf nativitatis Mariae in dem Jahrmarkte zu Halle in Sachsen, ich wolle ihm gute Saiten auf seine Laute kaufen. Also ging ich mit ihm auf den Jahrmarkt, und kam zu einem Kaufmanne, der hatte gar Mancherlei feil und viel Edelgesteine: dem kaufte ich die Saiten ab. Also wurden wir von den edeln Steinen so viel reden, daß er mir sagte von dem allergrößten Smaragd, der auf dem Erdreich sein möchte, der wäre im Kloster in der Reichenau bei Costnitz, und sagte mir auch, ob ich nicht je gehört hätte von einem lebenden heiligen Bruder, Claus genannt, der hätte eine Clause zu Unterwalden in der Schweiz, der hätte in vielen Jahren weder gegessen noch getrunken. Also ging ich heim, und schrieb das in mein Memorial in Meinung und Verhoffen, ob ich je in das Land käme, daß ich darnach fragen möchte. Die andere Kundschaft zu Bruder Clausen ist also an mich gelangt. Ich kam auf Donnerstag ascensionis domini, das ist die Himmelfahrt Gottes, nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn 1474 zu Bern zu der Glocken in die Herberge, da fand ich den Prior aus der Karthause zu Eisenach, der war bei Bruder Clausen gewesen und sagte mir gar viel von ihm.

Wieder zu kommen auf meine vorige Rede und Materia. Der Leutpriester und Pfarrer von Kerns hielt Gott und uns in Bruder Clausens Capelle von Sancta Marien Magdalenen eine Messe. Und als die Messe aus war, da ging der Leutpriester, Bruder Clausens Beichtvater, und machte den Weg, daß ich zu Bruder Clausen kommen möchte, und nahm mich und meinen Knecht zu ihm, und führte uns zu Bruder Clausen in seine Clause, an der Capellen liegend. Und als wir zu ihm in seine Clause kamen, da empfing uns Bruder Claus mit fröhlichem und lachendem Angesichte, und er gab unser jeglichem seine Hand, die denn nicht kalt, sondern natürlich warm war, und da das geschah, bat er uns, daß wir uns ein wenig enthielten, er wolle dem Volke, das die Messe gehört hätte, zusprechen. Also ging er von uns gen die Capelle, und that dagegen ein Glasfenster auf und sprach: Gott gebe euch einen guten seligen Morgen, ihr lieben Freunde und ihr liebes Volk. Deß dankten sie ihm. Also that er das Glasfenster wieder zu, und setzte sich bei uns nieder. Also erzählte ich ihm, wie ich aus fernen fremden Landen zu Sancta Marien Magdalenen und zu Sancta

Annen, auch zu Sanct Antonien und zu den andern lieben Heiligen, die ich vormals genannt habe, gerathen wäre, und auch zu ihm. Als er das hörte, sprach er zu mir: Ich habe meine Capelle zu Sancta Marien Magdalenen Ehre weihen lassen. Also erzählte ich ihm nun alle die Geschichten von Marien Magdalenen, und ich erzählte ihm soviel, daß ihm seine Augen vom Weinen übergingen. Darnach sagte er uns viele liebliche göttliche Lehre. Als nun das geschah, da hub ich an und sprach: Lieber Bruder Claus, ich habe in unsern Landen und auch hier gehört, ihr sollet nicht essen noch trinken, und sollt in fast vielen Jahren nicht gegessen noch getrunken haben. Wie ist es darum? Er antwortete mir und sprach: Gott weiß. Und hub darnach an und sprach: Es wären etliche Leute, die sprächen, das Leben, das ich führe, das möchte von Gott nicht sein, sondern von dem bösen Geiste. Darum so hatte mein Herr von Costnitz, der Bischof, drei Bissen Brodes und auch Sanct Johannissegen gegeben und geweihet, in Meinung, wenn ich die drei gesegneten Bissen Brod äße und den heiligen gesegneten Trank St. Johannis tränke, so wäre es recht um mich; würde ich aber das Brod nicht essen und den Trank nicht trinken, so wäre es ein wahrhaftiges Zeichen, daß meine Dinge und Leben mit dem bösen Geiste zugingen. Und unter andern vielen Reden hub mein Herr, der Bischof von Costnitz, an und fragte mich, was in der heiligen Christenheit das Allerbeste und das Allerverdienstlichste wäre. Antwortete ich ihm und sprach: Das wäre der heilige Gehorsam. Da sprach mein Herr, der Bischof, also: Ist der Gehorsam das Beste und das Allerverdienstlichste, so gebiete ich euch in Kraft des heiligen Gehorsams, daß ihr diese drei Bissen Brod esset und diesen Trunk St. Johannis trinket. Also bat ich meinen Herrn, den Bischof, er wolle mich deß erlassen und überheben, indem mirs gar schwer und bitterpeinlich zu thun wäre. Das bat ich ihn mehr als einmal. Er wollte mirs aber nicht erlassen noch überheben, und ich mußte das von Gehorsam thun, und das Brod essen und den Trank trinken.

Also sprach ich zu Bruder Clausen: Habt ihr auch seit der Zeit mehr gegessen noch getrunken? Also konnte ich ihm nichts anders abfragen, denn er sprach: Gott weiß. Und nach andern vielen Reden nahm ich einen gütlichen Urlaub von ihm, und ich befahl mich in sein inniges Gebet. Also gab er uns seine Hand und schieden also von ihm.

Es ist fürder geschehen, da wir von ihm kamen, hatte ich noch etwas vergessen, das ich mit ihm reden wollte, und ich bat den Leutpriester, seinen Beichtvater, er wolle mir erwerben und beschaffen, daß ich noch einmal zu ihm kommen möchte, das dann geschah, und wir drei gingen wieder zu ihm. Also empfing er uns mit Gebung seiner Hand. Da redete ich mit ihm, soviel mir Noth war, und nahm Urlaub von ihm mit seiner Handgebung. Als ist fürder geschehen, da wir von ihm kamen und auf der Capelle Kirchhof standen, kam Bruder Claus aus seiner Clause zu uns gegangen, und rief den Leutpriester, seinen Beichtvater, zu sich, und redete heimlich mit ihm, was ihm Noth war. Da schieden wir von ihm.

Der Leutpriester führte uns fürder durch ein tiefes Thal über einen Steg, der ging über ein Ryffer und Waldbach, und führte uns einen großen Berg hinan. Da war kein Weg, und ward uns aus der Maßen sauer, den hohen Berg hinanzusteigen. Der war mehr denn einen Armbrustschuß hoch. Und er brachte uns zu einem Einsiedler, der hieß Bruder Ulrich, der hat eine Clause, er hat aber keine Capelle, sondern ein Vorclauselein hat er. Da stehen etliche unsers Herrn Märtyrer und Heilige inne, und bei der Clause fließet ein Born aus dem Gebirge. Der genannte Bruder Ulrich ist ein kleines Männlein, und ißt des Tages nicht mehr, denn drei Bissen Brodes in Wasser geweicht. Er lebet auch in großer Mäßigkeit und trinkt nicht.

Der genannte Bruder Ulrich führte uns in seine Clause, und wieß uns sein Wesen und seine Bücher, darinne er ließt; denn er ist gelehrt. Aber Bruder Claus ist ein purer Laie, der kann nicht lesen. Und unter andern vielen Worten fragte mich Bruder Ulrich, aus welchem Lande ich wäre. Antwortete ich ihm: Ich wäre von Halle in Sachsen aus dem Bisthum zu Magdeburg. Also hub er an und fragte nach Gerigken vom Keller zu Magdeburg, und nach mehr andern unsern Landleuten. Also fragte ich ihn, woher er in unsern Landen bekannt wäre, ob er wäre ein Handwerksmann gewesen? Antwortete er mir: Ich bin Iwe gewesen. Anders konnte ich ihm nichts abfragen. Also nahmen wir Urlaub von ihm, und schieden von dannen, und kamen wieder zu dem Dorfe, wo ich den Hengst stehen ließ. Also saß ich auf und ritt wieder mit ihm gen Kerns in meine Herberge, da hatte ich uns die Mahlzeit bestellt, und

da wir in die Herberge gekommen, fragte mich der Ammann, mein Wirth, ob ich nun bei Bruder Clausen gewesen wäre, und wie mir sein Wesen gefiele? Also berichtete ich ihm alle Dinge, wie mirs zugestanden hätte, und wie ich Bruder Clausen gar für einen frommen Mann hielte und für einen lebenden Heiligen. Ich halte auch von ihm, wenn er wird versterben, daß er dann nach seinem Tode gar große Zeichen thun werde. Mein Wirth fragte mich auch um Bruder Ulrichen. Davon that ich denn auch Berichtung, und unter andern Worten sagte ich ihm, wie er in unsern Landen die Leute wohl kennte, und hätte mir einen jeglichen bei Namen genennt; so hätte ich ihn gefragt, ob er ein Handwerksmann gewesen wäre, und wie ich ihm nichts anders hätte können abfragen, denn er spräche, er wäre Iwe gewesen. Also antwortete der Wirth und sprach: Er ist seiner Tage ein großer Räuber gewesen. Da wir nun gegessen hatten, berechnete ich und bezahlte in der Herberge, und gab dem Leutpriester Votiven, das ist, Geschenke, und gab ihm mein Almosen, und dankte ihm seiner Förderniß, Mühe und Arbeit mit sammt von Bruder Clausen der gütlichen Anweisung und Anbringung, und dankte dem Wirthe und der Wirthin guter Herberge. Und stiegen wieder das hohe Gebirge nieder, und saßen in unser Schiff, und fuhren auf dem See wieder gen Lucern, da meine Pferde standen."

Schweizerreise
von
Heinrich Matthews;
im August 1818.

„Auf den Rath meines Arztes entschloß ich mich endlich, auf die Gesundheit Jagd zu machen, und wie weiland der ehrliche Tristram Shandy zu versuchen, ob es wohl möglich wäre, dem Tode zu entlaufen, wenn gleich Horaz lehrt, daß der Tod auch den Fliehenden verfolge." In diesen Worten giebt der englische Esq., Heinrich Matthews den Grund an, warum er am 6 Sept. 1817 den Wanderstab in die Hand nahm, und flugs von London über Lissabon und Livorno nach Rom eilte, von hier hinunter nach Neapel und sodann über Rom, Florenz und Mailand zurück in die Schweiz, aus der Schweiz sofort ins südliche Frankreich und über Orleans nach Paris wanderte, von wo er wieder nach London heimkehrte, mit dem stolzen Gefühle, nichts in der Welt lasse sich mit England vergleichen; Britannien sei die Königinn der Meere. „Lange möge sie das Scepter führen! Lange noch zu solchen Gefühlen begeistern, wie sie nun in mir aufsteigen, da ich mich wieder Britanniens Ufern nähere; denn ich rühme fürwahr mich solches Geschlechtes und Blutes." So schließt Heinrich Matthews das Tagebuch über seine Gesundheitsreise, welches er in zwei ziemlich dicken Bänden unter dem Titel: Tagebuch eines Invaliden auf einer Reise durch Portugal, Italien, die Schweiz und Frankreich in den Jahren 1817, 1818 und 1819 nun drucken ließ, und wovon bereits die zweite Auflage erschienen ist. Heinrich Matthews scheint zu der großen Zahl jener zu gehören, welche Görres jüngst so treffend mit folgenden Worten bezeichnete: „Sie stecken den Heckpfenning zu sich in die Reisetasche, fassen kleine Spazierstöckchen mit den Händen, und wandern nun getrost in Schaaren wie die Mäuse, und sind sie vor der alten Halle der Starken angelangt, und haben höflich um Einlaß angehalten, dann durchtrappeln sie alle Straßen, durchkriechen alle Winkel, beschnuppern alle Gegenstände, die ihr Auge ihrer Größe wegen nicht umfaßt, und sind sie wieder heimgekehrt, dann sind sie nicht schweigsam, wie sonst das stille Volk es zu halten pflegt, sondern sie erzählen Wunderdinge. Solche Misere bringt uns jede Messe in Deutschland; denn die Wichtlein sind sehr emsig und führen fleißig ihre Tagebücher." — Diese Meinung etwa bekommt man von Heinrich Matthews, wenn man die achtzehn Capitel seines Ta-

gebuchs gelesen hat. Wenigstens ist das, was er im zwölften und dreizehnten Capitel (2ter Bd.) über die Schweiz sagt, meistens ganz unrichtig, und oft so ganz schief und einfältig, daß man sich billig wundern möchte, wie ein solches Buch zur Ehre der zweiten Auflage gelangte; so z. B. läßt er die Tagsatzung der Schweiz aus neunzehn Deputierten bestehen, und jeden Kanton eine Stimme haben; item: die Tagsatzung habe die Einführung der Posten, als welche den Luxus befördern, verboten; ferner: es sei gar lieblich anzusehen, wie das katholische Unterwalden und das protestantische Obwalden so einträchtiglich mit einander leben, und sogar die nämliche Regierung haben ꝛc. und dergleichen Wunderdinge mehr, von denen die Schweizer nicht das mindeste wissen. Wir wollen einige Stellen, aus dem Englischen übersetzt, unsern Lesern hier mittheilen.

„Der Bär ist der Schutzheilige von Bern. Ein Paar dieser Thiere werden auf Kosten der Regierung in einem Hofe im Stadtgraben unterhalten, wohin man einen Tannenbaum pflanzte, damit dieselben sich im Klettern üben können. Zur Belustigung der Fremden giebt es in Bern kaum etwas besseres, als die Sprünge dieses plumpen aber doch regsamen Bärenpaars. — Bei unserer Rükkunft nach Interlaken (im August 1818) hatten wir einen Streit mit dem Fuhrmann, von dem wir Pferde gemiethet hatten. Wir hatten mit ihm über eine Reise von drei Tagen akkordiert, weil wir nach Meyringen gehen wollten. Als wir nun diesen Plan aufgegeben hatten, und ihm seine Pferde den zweiten Tag zurück brachten, so hielten wir uns berechtigt, ihm vom akkordierten Preise etwas abzuziehen. Er aber erwiederte, es sei unsere Schuld, wenn wir die Reise nicht bis nach Meyringen gemacht haben, und beharrte ganz auf dem Akkord. Weil es ein Regentag war, und wir unsern Weg nach Brienz nicht sogleich fortsetzen konnten, so beschloßen wir, die schweizerische Gerechtigkeitspflege zu prüfen, und erschienen mit dem Fuhrmann vor dem Dorfrichter. Dieser führte die Sache gewandt und gerecht, und mich freute die Schnelligkeit, mit welcher er den wahren Grund der Streitfrage auffaßte. Bald war der Handel geschlichtet, und, was selten geschieht, beide Partheien vernahmen den Entscheid mit gleicher Zufriedenheit. Zuerst nämlich verwies er uns auf den geschlossenen Akkord, und entschied, daß wir durch diesen gebunden seien, und dem Fuhrmann die drei Tage zahlen müssen; aber auch den Fuhrmann verwies er auf den Vertrag, und befahl ihm, uns seine Pferde,

wenn wir es wünschen, bis nach Verfluß von drei Tagen zum Reiten zu überlassen. Dieser Entscheid verglich die streitenden Partheien, und wir wünschten dem ehrlichen Dorfrichter, dem weisen Salomon des Kaufmanns von Venedig, einen guten Morgen, und vieljährigen Besitz seines Schöppenstuhls zu Interlaken. — Am 20. August 1818 mietheten wir zu Brienz ein Paar Pferde, um nach Sarnen zu reiten, da der Weg nicht fahrbar ist. Hiefür mußten wir 36 Franken bezahlen: denn in der Schweiz muß man allemal auch den Rückweg für Wagen oder Pferde mitbezahlen. Wenn, wie man behauptet, eine natürliche Verbindung zwischen der römisch-katholischen Religion und der Lehre vom leidenden Gehorsam besteht, so scheint sie durch das Klima der Schweiz aufgehoben zu sein; denn der kleine Kanton Unterwalden, dessen Hauptstadt Sarnen ist, (so?) war einer der ersten, welcher die Rechte der Freiheit behauptete und durchfocht; dennoch war und ist dieser Kanton noch immer der römischen Kirche fest ergeben. Hier aber ist diese Kirche nicht unduldsam, und die Verschiedenheit des Glaubens hindert sie nicht, den protestantischen Bewohnern von Obwalden die Hand treuer Brüderschaft zu reichen, und diese beiden Kantone waren schon seit langer Zeit miteinander verbunden. Sie sitzen im nämlichen Rathe, verwalten dieselben Gesetze, verheurathen sich unter einander, und ihre bürgerliche und häusliche Eintracht wird dadurch nicht im geringsten gestört. Es ist erfreulich, unter den wilden und öden Abgründen der Alpen einen moralischen Zug von einem solchen Charakter zu finden, wo die Bitterkeit religiöser Unterschiede durch die wohlwollenden Gefühle der menschlichen Verbrüderung gemildert wird, und jede Religionspartheí — alle Rechte der Gesellschaft vollkommnn genießt. *) — Je näher ich die Schweiz betrachte, desto mehr gefällt mir das Land, und desto weniger behagen mir die Bewohner. Point d'argent,

*) Was freilich nicht der Fall in Britannia ist, deren „Geschlechtes und Blutes zu sein der Verfasser sich rühmt.“ Inzwischen werden die gedrückten, armen Irrländer dem Herrn Matthews Dank für diese rührende Stelle zollen, und wünschen, daß „die Königinn der Meere“ nun endlich einmal „das Scepter“ solcher wohlwollender und menschlicher Gesinnungen in die Hand nehmen, und es dann noch lange führen möge!

Anmerkung des Uebersetzers.

point de suisse, ist ein Grundsatz, dessen Wahrheit in täglicher Erfahrung offenbar wird. Schweizerische Ehrlichkeit ist eine Redensart, die man sehr häufig braucht, und sie mag außerhalb der Schweiz ihre Anwendung finden; sie ist aber ein Artikel, der blos für die Ausfuhr bearbeitet zu werden scheint,*) und daher ist nichts für den Hausverbrauch übrig geblieben.“ —

Das beste des ganzen zweibändigen Buches mag folgende Aeußerung (13 Kap.) über Voltaire sein: „Was Johnson zum Lobe Goldsmiths gesagt hat, gilt mit einiger Beschränkung von Voltaire: Fast jede Schreibart hat er versucht, und jede, die er versuchte, hat er auch geziert und ausgeschmückt. Er glänzte zwar in jeder Schreibart; aber nur in einer war er ausgezeichnet. Er hatte mehr Witz als Geist; seine Stärke bestand mehr darin, die Gedanken anderer schmackhaft anzubrühen und aufzukochen, als neue Quellen des Wissens zu öffnen. Er ist vielleicht unter den Kleinsten der Größte, (maximus in minimis) ein vortrefflicher Satyriker, der in Witz, Spott und beißender Laune seines Gleichen nicht findet, und da, wo Schurken an den Pranger zu stellen und Narren abzuzeichnen sind, sich hervorthut. Ueber diese Gränze hinaus aber läßt sich wenig mehr von ihm sagen. Sein episches Gedicht, seine Trauerspiele und seine Geschichte sind nur als Erzeugnisse des nämlichen Mannes merkwürdig. Von seiner Geschichte ist vieles nur Roman; von vielen Gegenständen hatte er offenbar nur eine oberflächliche Kenntniß. Seine Gesichtszüge, die, wie man sagt, eine Verbindung des Adlers mit dem Affen gewesen sind, erläuterten seinen Charakter. Wenn der aufschwebende Flügel und das durchdringende Auge des Adlers ihm alle Gebiete des Wissens öffnete, so geschah es blos dazu, um Stoff zur Befriedigung seiner Affennatur zu sammeln, die, wo sie Schwächen und Mängel unter den Menschen entdeckte, boshaften Geistes spottete, und in schadenfrohes Grinzen ausbrach. Man mag durch Lesung von Voltaire's Schriften oft klüger, aber niemals wird man durch sie besser werden. Seinen Charakter bezeichnet die kurze, merkwürdige Grabschrift, die man auf ihn machte:

„Ci gît l'enfant gâté du monde, qu'il gâta.“

---

*) In England bestehen, wie man weiß, sehr strenge Einfuhrverbote.
Anmerkung des Uebersetzers.

Das Leben und Treiben der französischen Kriegscommissäre Rapinat und Consorten, in der Schweiz im Jahr 1798.

Dargestellt von einem derselben, P. L. Hanet-Cléry.

P. L. Hanet-Cléry, Bruder des berühmten Kammerdieners Ludwig XVI., trat, nachdem er mit seinem Bruder den Gefahren der Schreckenszeit glücklich entronnen war, in den Dienst der Republik, und wurde Vorsteher und Leiter des allgemeinen Verpflegungsamtes (munitionnaire-général) zuerst bei den französischen Kriegsheeren unter Moreau, dann bei jenen in der Schweiz unter Schauemburg und Massena, in St. Domingo unter Leclerc, und zuletzt bei Frankreichs Armeen in verschiedenen Gegenden zur Zeit des Napoleonischen Kaiserreichs. Nun in Ruhestand versetzt, will er über diese seine Verrichtungen vor aller Welt Rechenschaft ablegen, und er gab zu dem Ende voriges Jahr ein Werk in zwei Bänden heraus, (Mémoires de P. L. Hanet-Cléry. 2. Tomes. Paris, à la librairie d'Alexis Eymery. 1825.) worin (Tome 2. Chap. XXIX. XXX. XXXI. XXXIII. und XXXIV.) das Leben und Treiben der französischen Kriegscommissäre in der Schweiz im J. 1798. recht anschaulich und, wie es scheint, treu dargestellt ist. Weil diese Darstellung dazu dient, einen der merkwürdigsten Zeitabschnitte unserer neuesten Geschichte zu beleuchten, haben wir dieselbe der Uebersetzung aus dem Französischen und der Aufbewahrung in der Helvetia würdig erachtet.

(II. Band Kap. 29. S. 15 — 23.) „Der Kriegsminister Scherrer beorderte (im Januar 1798) mich mit meinen Beamten und Heerden zum Kriegsheere im Ergüel, wo der Feldherr Schauemburg sich gelagert hatte. — Ich trat diesen neuen Dienst an und setzte ihn bis zum Augenblicke fort, wo der Feldherr Schauemburg den Befehl erhielt, mit seinen Truppen in die Schweiz einzurücken; diese beliefen sich auf ungefähr 30,000 Mann, Fußvolk und Reuterei. Bevor ich erzähle, was mir in diesem Feld-

zuge begegnete, muß ich die Hauptursache des Krieges mit den Schweizern bekannt machen; sie ist wahrlich so auffallend oder sonderbar, daß sie beachtet zu werden verdient. Viele Leute werden gewiß mit Erstaunen vernehmen, daß Frankreichs Krieg mit der Schweiz das Werk eines einzelnen Mannes war, der alte Wunden, die man seiner Eigenliebe schlug, rächen wollte. Man wird sich erinnern, daß damals alle verständigen Männer, selbst diejenigen, denen die republikanischen Begriffe den Kopf am meisten verwirrt hatten, sich fragten: Warum ziehen wir denn mit einer Armee in die Schweiz? Was anders, als Gutes, haben uns ihre Bewohner gethan? Ich selbst kann, als Augenzeuge, beifügen, daß die Schweiz fünf Jahre lang mit ihren zahlreichen Viehheerden unsere Kriegsheere beständig ernährte, stets die besten Pferde für unser grobes Geschütz uns lieferte, und daß auch in Bezug auf den Handel alles zu unserm Vortheil war, weil wir unser Getreide und unsern Wein in der Schweiz für ihre dießfalls immer fortdauernde Bedürfnisse zu guten Preisen absetzten. Wer also konnte zwo Nationen entzweien, die in so vieler Hinsicht so wichtige Gründe hatten, die gegenseitige Freundschaft zu bewahren? Wer? — Vorerst eine Privatrache, welche durch die gekränkte Eitelkeit eines mit der höchsten Staatswürde bekleideten Mannes aufgeregt, und durch die Schwachheit und Sorglosigkeit seiner Amtsgenossen begünstigt war; sodann verschiedene Beweggründe des Eigennutzes: der schlechte Zustand unseres damaligen Finanzwesens uud die Schwierigkeit, die ungeheuern Ausgaben zu bestreiten. Die Vereinigung der Gewalt und des Bedürfnisses ist immer gefährlich, weil sie den Mißbrauch der Gewalt zu rechtfertigen scheint, und den Ungerechten beredet, daß die Schätze der Erde dem Stärkern von Rechts wegen angehören. Alles schien den Staatshäuptern Frankreichs zuzurufen: In euerer Hand liegt eine reichliche, leicht zu bearbeitende Goldgrube; benutzet sie! Was liegt zuletzt am Frieden und Bunde mit einem guten und ehrlichen Volke, sintemal es reich ist und man es unterjochen kann? Eben sein Charakter ist eine neue Lockspeise, die das Glück euch darbietet, und euere Staatsklugheit benutzen soll. — Immer hat der Sieg die Eroberung gerechtfertigt, indem er die Augen der Gerechtigkeit zum Vortheil der Habgier verblendete. — Aber auf welchem Wege gelangte das französische Direktorium zu einer so genauen

Kenntniß aller, beinahe vergrabener Schätze eines zu gleicher Zeit weisen, ackerbautreibenden und wohlhabenden Hirtenvolks? Wer wies ihm den unübersehbaren Haufen von Kunstgegenständen und Kirchengeräthschaften, die nach und nach Jahrhunderte hindurch in den Kirchen gesammelt wurden, und in Bildnißen, Gefäßen, Leuchtern, Kelchen, Heiligthümern und andern ähnlichen Zierarten, meistens aus gediegenem Gold und Silber bearbeitet, bestanden? Wer sagte dem Direktorium, daß in der Schweiz unermesslicher Vorrath an Getreide, welches seit vielen Jahren aufbewahrt wurde, *) Keller und Speisegewölbe, mit den besten Weinen aus Frankreich oder anderswoher und mit andern, eben so köstlichen und seltenen Getränken gefüllt, zu finden seien? Denn allerdings muß man den heimlichen Angebern diese Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in ihren Berichten nichts vergessen haben. Die wahre Quelle, woher alle diese genauen Berichtserstattungen floßen, ist nicht sehr bekannt, und es ist um so wichtiger, den auf ihr liegenden Schleier zu lüften, als sie den Schlüssel zum Benehmen des Direktoriums in diesem Kriege giebt, und daher einen lehrreichen Stoff zur künftigen Geschichte liefert. — Zu dieser Zeit wurde Rapinat, Reubel's Schwager, als Commissär der französischen Regierung, in die Schweiz geschickt; sein Geheimschreiber war ein Herr Amberg, der mir, was man nun lesen wird, erzählte; ich gebe ihn als Gewährsmann dieser Erzählung an, nnd er ist es, der folgendes spricht: „Einige Jahre vor der Revolution hatten sich die Juden zahlreich im obern Theile der Stadt Bern angesiedelt, und den Handel so ganz an sich gerissen, daß die übrigen Bewohner der Stadt und der herumliegenden Landschaft zur völligen, ihrem Wohlstande sehr nachtheiligen Unthätigkeit herabsanken. Die Letztern, um diesen Zustand der Dinge zu ändern, wandten sich an die Gnädigen Herren von Bern, welche die Klage berücksichtigten und allen Juden befahlen, aus der Stadt zu ziehen, und ihre Wohnung in den untern Vorstädten, die Matten genannt, und in den benachbarten Dörfern zu nehmen.

---

*) Ich ließ in der Schweiz Brod aus dem Mehle von diesem Getreide backen, welches mehr als hundert Jahre alt und sehr gut erhalten war.

Anmerkung des Verfassers.

Die Juden appellierten von diesem Urtheil an den Großen Rath, und wählten den Herrn Reubel, damals Advokat in Kolmar, zu ihrem Vertheidiger; allein die Beredsamkeit und der Ruhm dieses Rechtsgelehrten scheiterten an der Einsicht und Gelehrsamkeit der Fürsprecher von Bern, die den Prozeß zum zweitenmal gewannen. Sie setzten sogar, wie man erzählt, einige Spottschriften gegen den Herrn Reubel in Umlauf, der verblüfft und wüthend gegen die Berner, an denen er sich nicht rächen konnte, nach Kolmar zurückkam. Die armen Juden, so mißhandelt, (fährt der Geheimschreiber Amberg fort) sannen wegen ihres Verlustes auf Rache, und als sie ihren Vertheidiger Reubel an der Spitze der französischen Regierung sahen, säumten sie nicht, ihm alle Reichthümer und Schätze der Schweiz zu entdecken, und ihrer eigenen Erbitterung fröhnend, dem gallsüchtigen Direktor Gelegenheit zu Ausübung seiner Rache zu geben. Die Verumständigungen konnten nicht günstiger sein. Seit einem Jahre hatte die Rheinarmee Quartiere bezogen; die Armee von Italien war unthätig, seit Bonaparte sich mit dem Feldzug nach Aegypten beschäftigte. Zu diesen Ursachen kam noch die Geldverlegenheit, in welcher das Direktorium sich befand. Mehr brauchte Reubel nicht, um seine Collegen hinzureißen, daß sie der Schweiz den Krieg erklärten. Der von den Schweizern hochverehrte Gesandte Barthelemi wurde zurückgerufen. Der Feldherr Schauemburg erhielt Befehl, auf das Gebiet der XIII Cantone vorzurücken, und weil man besorgte, er möchte nicht schnell genug gehorchen, ward auch General Brune beordert, mit 10,000 Mann aus Italien abzuziehen, und sich mit dem General Schauemburg zu vereinigen. So mußten zwei Völker, die, sich gegenseitig zu schätzen so vielfach bewogen, stets durch aufrichtige und theilnehmende Freundschaft verbunden waren, mit einander handgemein werden, und weil ein Advokat von Kolmar seinen Prozeß verloren hatte, wurde das Blut der Franzosen und Schweizer in Helvetiens Gebirgen vergossen. Nach einem Treffen, worin beide Theile viel Volk verloren, nahm General Schauemburg die Stadt Bern ein, und General Brune kam erst an, als es um die Plünderung des Schatzes zu thun war. Was in dieser Beziehung vorging, weiß ich nicht bestimmt; man schien zu bedauern, daß die drei Commissäre, welche das Direk-

torium schickte, nicht früher angekommen waren. *) Diese waren: Herr Rapinat, Reubels Schwager und, wie er, ehemals Advokat in Kolmar, dann die Herrn Lecarlier und Mangourit. Die beiden letztern, nur beauftragt, das Geschäft **) gehörig zu ordnen, kehrten wieder nach Paris zurück, sobald sie ein amtliches Verzeichniß von allem Gold und Silber, das man im Schatze von Bern vorfand, aufgenommen hatten; Rapinat aber, der Stellvertreter der französischen Regierung, blieb zu Bern als Commissär des Vollziehungsdirektoriums, und ließ alle andern Schätze der Schweiz von allen Seiten zusammenraffen."

(Kap. 30. S. 24 — 51.) „Sobald man sich in der Schweiz festgesetzt, das Kriegsheer des Generals Schauemburg die Quartiere bezogen hatte, und jenes des Feldherrn Brune nach Italien zurückgekehrt war, mußten Lebensmittel herbei geschafft werden. Die Behörden der XIII Kantone, zu Bern versammelt, glaubten am besten zu thun, wenn sie selbst sich mit dieser Sache befaßten; sie bildeten sich ein, daß sie mit ihrem Vorrathe nie zu Ende kommen würden. Diese Maaßregel ward angenommen, und die Verpflegungs-Gesellschaft Petit wurde mit allen ihren Anstalten beseitigt. Auch ich ward es in Bezug auf den untergeordneten Vertrag, den ich mit ihr für Fleischlieferungen geschlossen hatte, und meine Lage wurde dadurch um so schwieriger, als ich die Hälfte mehr Vorrath und Angestellte bei mir hatte, als zur Zeit meiner Entlassung in Straßburg. Ich stand in Gefahr eines gänzlichen Ruins; glücklicher Weise hatten die Bewohner der Schweiz, die mich wohl kannten, und gegen die ich mich immer redlich betragen hatte, nicht solchen Vorrath an Vieh wie an Futter und Getreide; da meine Viehheerde gesammelt und der Dienst gut eingerichtet war, erheischte es ihr Vortheil, mit mir zu unterhandeln. Ich nahm ohne Bedenken ihre Vorschläge an; denn diese gewährten mir den doppelten Vortheil, mein Vermögen zu retten und sogar eine größere Verkaufssumme zu bekom-

---

*) Die Spaßvögel sagten bei diesem Anlasse, daß die beiden Generäle sich des Schatzes von Bern à la Brune bemächtigt haben.
Anmerkung des Verfassers.

**) Nämlich die Plünderung.
Anmerkung des Uebersetzers.

men, als die war, um welche ich den Vertrag mit der Gesellschaft Petit geschlossen hatte. So war ich noch einmal Vorsteher des Verpflegungsamtes für Fleischlieferungen, mit meinen Schreibstuben und Beamten zu Bern angesiedelt, und alle diese betrachteten mich als ihren Retter.. So konnte ich alles sehen nnd alles beobachten; dagegen war ich weit entfernt, zu erwarten, daß ich bald eine so wichtige Rolle in der Schweiz spielen werde.

Bevor ich zu den Ereignissen, die mich dahin führten, übergehe, muß ich nothwendig vorerst den Charakter jener Männer schildern, unter deren Einfluß ich gestellt war. Rapinat, Advokat in Kolmar, Schwager des Direktors Reubel, hatte durch diesen die Herrschaft über die Schweiz erhalten. Er war ungefähr fünf und vierzig Jahre alt, mittlerer Größe, sein blasses und blatternarbichtes Gesicht nicht ohne Ausdruck; seine Haare waren fast schwärzlich, und seine gemeine Haltung machte, daß man ihn eher für einen Dorfmeier als für einen Staatsbeamten hielt, wenn er in seiner dreifarbigen Schärpe und mit dem großen Federhut auf dem Kopfe vermummt einherschritt. Es ist fast unbegreiflich, wie er, ein vielgeübter Rechtsgelehrter, gewiße, gemeine Redensarten, die er stets wiederholte, z. B. Sehen sie, Bürger! die Geschichte ist diese, sich angewöhnen und sie beibehalten konnte; er begleitete sie dazu noch mit ganz wunderlichen Geberden; er hob seine rechte Hand zur Stirne, und ließ sie dann wieder mit gewaltigem Schlage auf seinen Schenkel herunterfallen. Ein Republikaner war er, so feurig wie Brutus; mit den großen Worten: Nation und Vaterland, erhielt man von ihm alles und bewog man ihn zu allem, was man nur wollte; denn er meinte es ehrlich und sein Vertrauen auf andere gränzte an Leichtgläubigkeit. Man benutzte seine republikanische Abgötterei, um ihn zu Gelderpressungen und Ungerechtigkeiten zu verleiten, die ihm die Verwünschung der Schweiz zuzogen; ich muß hier folgenden, damals auf ihn gedichteten Vers anführen:

Ce brave suisse, qu'on ruine,
Vondrait bien, que l'on décidât,
Si Rapinat vient de rapine,
Ou rapine de Rapinat.

Dennoch darf ich sagen, daß er die Blutvergießungen nicht liebte; denn oft sah ich, wie er durch amtliches Einschreiten die von den Militärcommissionen ausgesprochenen Todesurtheile wie-

der aufhob, und die im Lager ergriffenen Spionen vom Erschießen rettete, die er dann selbst zu gleichem Dienst anstellte, und gut bezahlte. Ich werde sogar Anlaß finden, Züge von Wohlthätigkeit und edler Uneigennützigkeit an diesem sonderbaren Manne zu loben, der mich gewiß nicht bezahlt hat, daß ich Gutes von ihm sage; denn ihm muß ich all mein Unglück zuschreiben. Ich schildere aber die Menschen, wie sie waren, oder wie ich sie gesehen habe. — Rouilhère, erster Kriegscommissär, war klein gewachsen, gewandt und geistreich. Er war es, der alles in Bewegung setzte, und doch schien es, als ob er nicht den mindesten Antheil an den Bedrückungen hätte, über die man klagte, und deren Gehässiges immer auf Rapinat zurückfiel. — General Schauemburg ist bekannt genug. Als ehemaliger Feldherr in den Kriegsheeren des Königs, der meinen Namen und meine Anhänglichkeit an die königliche Familie kannte, hatte er mich sehr lieb gewonnen; unsere Freundschaft ward immer inniger, aber in Rapinats Gegenwart beobachteten wir die größte Zurückhaltung. Inzwischen waren meine Ansichten kein Geheimniß für den letztern, aber er kannte meine Ehrlichkeit, und, meiner Liebe zum Königthum ungeachtet, gab er mir Beweise großen Vertrauens.

Ich sagte schon, daß Bonaparte sich zu Toulon eifrig zum Feldzuge nach Aegypten rüstete; da er aber, um sich einzuschiffen, Geld nöthig hatte, verschaffte man dieses auf Kosten der Schweiz. Die erste Finanzoperation, die man in diesem Lande machte, bestand darin, daß man aus dem Schatze von Bern 75000 Mark Silbers nahm, lauter alte Münzen, die nicht mehr im Umlaufe waren. Der Kriegscommissär Vidal erhielt den Auftrag, diese Sendung nach Toulon zu begleiten. Die Berner zeigten dabei eine Gleichgültigkeit, die um so mehr auffällt, weil sie einige Tage nachher eine wahre Verzweiflung äußerten, als man ihnen das lebendige Stadtwappen, nämlich die beiden, im Stadtgraben unterhaltenen Bären wegnahm. Diese Wegnahme geschah mit der größten Feierlichkeit. Alle Truppen standen unter den Waffen. Eine ansehnliche Bedeckung begleitete die Wagen, auf welchen die beiden Thiere, wohleingeschlossen, nach Paris in den Pflanzengarten geführt wurden, bis an die Gränzen; von diesen beiden Bären stammte der den Parisern sowohl bekannte Bär Martin. Ich erlaube mir keine Bemerkungen über die Gründe, die den Regierungscommissär Ra=

pinat bewegen konnten, auf solche Weise das lebendige Stadtwappen den Bernern wegzunehmen; wohl aber dringen sich sonderbare Bemerkungen auf, wenn man die nämlichen Einwohner, die den Tag vorher, als man ihnen unermeßliche Schätze raubte, kein Zeichen von Empfindung äußerten, bei der Abreise dieser Bären, die sie als ihre Hausgötter betrachteten, laut aufschreien hört, sich um die Wagen drängen und Ströme von Thränen vergießen sieht. Man muß daraus schließen, daß die Schweizer an allem, was sie an ihr Vaterland erinnern oder ihren Gewohnheiten schmeicheln kann, mehr hängen als an Reichthum, der häufig den Gemeingeist vergiftet. — Als der Commissär, nach Absendung der 75000 Mark Silbers an den General Bonaparte, vernahm, daß diese, zu vierzig Franken die Mark, verkauft worden, und weil er den nämlichen Preis für das im Schatze von Bern noch zurückgebliebene Silber zu bekommen hoffte, ließ er die vornehmsten Bankiers der Schweiz um sich versammeln, und trug es ihnen zum Kauf an; diese aber wollten mit dem Manne, den sie für einen Räuber ansahen, nichts zu schaffen haben, und machten ihm gar kein Anerbieten, wodurch Rapinat in große Verlegenheit kam; denn einerseits war der Kriegszahlmeister noch nicht angelangt, und kein Thaler gangbarer Münze vorräthig; anderseits war der Sold der Truppen im Rückstande und man wußte nicht, wie man ihn aufbringen konnte. In dieser bedenklichen Lage nahm Rapinat seine Zuflucht zu mir. Er ließ mich zu einer dießfälligen Berathung unter seinem Vorsitze rufen, und hier, ohne daß ich je seine Worte sammt seiner Lieblingsgeberde vergesse, begann er also: „Man sagt, daß Sie reich und besonders daß Sie ein Ehrenmann sind.“ — „Bürger Commissär! ich habe wohl einiges Vermögen; aber der Ruf meiner Ehrlichkeit ist mein größter Reichthum; ehrlich zu sein hielt ich stets für meine Pflicht.“ Rapinat wies mir dann auf dem Tische verschiedene Sorten Münze, die ganz außer Umlauf waren, und fügte hinzu: „Ich habe 600,000 Franken nöthig, die Truppen zu bezahlen. Sie müssen mir fünfzehntausend Mark von diesem Silber abkaufen, zu vierzig Franken die Mark, wie es vom General Bonaparte vor seiner Abreise nach Aegypten verkauft wurde.“ — Bürger Commissär! ich habe nur Lebensmittel herbeizuschaffen, und gebe mich nicht mit solchen Geschäften ab. Uebrigens ver-

stehe ich mich gar nicht auf Gold und Silber und köstliches Geschmeide. Wollen Sie aber dieses Geschäft mir anvertrauen, so werd ich es auf Ihre Rechnung zu Basel oder Straßburg besorgen, jedoch nur unter der Bedingung gegenseitiger Schadloshaltung bei Gewinn oder Verlust. Ich fordere keinen Lohn für Mühewaltung, sondern nur die Vergütung der Reisekosten, und weil sie mittlerweile Geld für die Besoldung der Truppen nöthig haben, will ich Ihnen, auf Abrechnung hin, für 50000 Thaler Wechselbriefe geben, die sogleich zahlbar sind." — „Gut! Bürger Hanet! Aber sehen Sie! Ich will die Mark zu vierzig Franken verkaufen, ohne Gewährleistung und ohne Regreß." — „Und ich, Bürger Commissär! kann nur unter den vorgeschlagenen Bedingungen eintreten; gefallen Ihnen diese, so werden Sie mich immer bereit finden, sie zu erfüllen." Ich entfernte mich sehr überrascht, daß man sich für ein solches Geschäft an mich gewandt hatte. Nach zwei Stunden kam der Commissär Rapinat zu mir, und sagte: „Ich hole sie zum Mittagessen. — Morgen früh übergebe ich Ihnen die Sache, von der wir sprachen. Ich brauche Geld, und die Bankiers haben mir versprochen, Ihre Papiere in vollem Werthe anzunehmen." Wir schloßen unsern Vertrag am 13 April 1798, und ich verreiste nach Basel.

(Kap. 31.) „Die Gebrüder Merian, Bankiers in Basel, die kein Silber aus dem Bernischen Schatze von Rapinat kaufen wollten, traten dagegen ohne Schwierigkeit in Unterhandlung mit mir. Ich ließ durch die französischen Behörden den Verkauf amtlich ausfertigen, und er überstieg die vorgeschriebene Summe um 90000 Franken, dieß beendigt, kehrte ich nach Bern zurück. Der Commissär Rapinat beeilte sich, mir zu melden, daß er meine Wechselbriefe in vollem Werthe abgesetzt habe. „Wissen Sie, sprach er, daß Ihr Papier gut ist, und ich nicht alle Nachfragen befriedigen konnte. Itzt sehe ich Sie kommen, mir den Verlust des Verkaufes zu melden, und den dießfälligen Ersatz abzufordern. Aber ich sage Ihnen zum Voraus . . . ." „Sie irren sich, Bürger Commissär! Ich komme vielmehr, Ihnen einen Sack zu übergeben, der den Gewinn von 90000 Franken in Gold enthält. Hier ein Akt in guter Form, der Ihnen bezeugt, daß ich Ihr Silber zu 46 Franken die Mark statt zu

40 verkauft habe; der ganze Betrag folgt mir in Kisten.“ — Nie ward ein Mensch mehr überrascht als Rapinat; er konnte nicht zwei Worte nach einander hervorbringen. Er ließ den General Schauemburg und den ersten Commissär Rouilhère rufen, welche beide früher ihn bewogen hatten, mir diese Unterhandlung zu übertragen. Rapinat wies ihnen den Sack, gab ihnen von meiner Verhandlung Kenntniß, und sie berechneten, daß jene, welche die dem General Bonaparte übersandten 75000 Mark verkauft hatten, wenigstens 450000 Franken zu dessen Schaden daran gewannen. Rapinat berichtete dem Direktorium mein Benehmen, und übertrug mir bis zur Ankunft des Kriegszahlmeisters die Verrichtungen desselben, so daß ich die Kasse der Armee in meinem Hause hatte. Meine in diesem Geschäfte bewiesene Ehrlichkeit blieb nicht unbelohnt. Ich erhielt vom Direktorium eine Gratification von fünfhundert Louisd'ors und den besondern Auftrag, den Verkauf aller Effekten, die sich noch in den Händen der schweizerischen Regierung befanden, fortzusetzen, was ich denn auch mit der nämlichen Uneigennützigkeit that, bis alles erschöpft war. Der Commissär wollte persönlich auch mir seine Erkenntlichkeit bezeugen; er ließ mir zwei große Tonnen Rheinwein, jede zu tausend Flaschen, zustellen. — Fast immer zieht ein Geschäft ein anderes nach sich. General Schauemburg wollte, daß wenigstens ein Theil dessen, was man den Schweizern wegnahm, seiner Armee zu gut komme, und verlangte vom Regierungscommissär, daß alle Heeresabtheilungen in der Schweiz gekleidet, und vollständig ausgerüstet werden. Rapinat und Schauemburg warfen noch einmal ihre Augen auf mich, damit diese Lieferung schnell vor sich gehe; denn die Soldaten hatten Mangel an allem, besonders an Hemden und Schuhen. Dieser Vertrag, der sich auf 1,803,490 Franken belief, wurde von mir am 25 April 1798 angenommen, und, damit ich denselben sogleich in Vollziehung setzen könne, gab man mir, auf Abrechnung, für 600,000 Franken Effekten zu verkaufen.

Dieses Unternehmen von Kleiderlieferungen verschaffte mir Gelegenheit, mehrere meiner Verwandten und unglücklichen Landsleute anzustellen, die seit Auflösung der Gesellschaft Petit ohne Lebensunterhalt waren. Weil die Amtsverrichtungen, die ich nun zu gleicher Zeit übernommen hatte, nothwendig meine

Schreibstuben und Magazine vermehrten, und man mir, nach dem Vertrage, ein schickliches Lokal anweisen mußte, so nahm ich meine Wohnung bei der Gräfin Sydner, *) und zwar das unterste und erste Stockwerk, wodurch die Hauseigenthümerin sich auf das zweite einzuschränken genöthigt war. Wiewohl sie nun hierüber sehr unzufrieden schien, lud sie mich doch den Tag, wo ich bei ihr einzog, mit allen meinen Schreibern zum Mittagessen ein; aber während des Essens konnte sie sich nicht enthalten, mir in einem spöttelnden Tone zu sagen: „Mein Herr! Wenn Sie noch einige Zimmer nöthig haben, so stehen Ihnen die Dachstübchen (mansardes) zu Diensten.“ „Madame! erwiederte ich ihr lebhaft, ich brauche nur noch den Schlüssel zu Ihrem Keller, und ich ersuche Sie, denselben sogleich meinem Bedienten Franz zu übergeben.“ — „Ach! was den betrifft, so können Sie darüber verfügen, mein Herr! denn seit die Franzosen hier sind, ist mein Keller ganz leer.“ — „Nun so wollen wir das Uebel wenigstens zum Theil wieder gut zu machen suchen.“ — Und alsogleich befahl ich, man solle meine zwei Fässer Rheinwein in den Keller legen; die Flasche, die mein Bedienter brachte, ward vortrefflich befunden. Ich darf nicht erst sagen, daß ich die Gräfin nöthigte, diesen Wein als schwachen Ersatz für das, was sie verloren hatte, anzunehmen, und daß sie durch mein Benehmen sehr gerührt ward. Ich wurde sogar später ein Freund des Hauses. — Indessen begnügte sich das Direktorium nicht damit, daß es die Schätze der Schweiz weggenommen, die Kirchen geplündert, und den Einwohnern den Unterhalt seiner Armeen auferlegt hatte; es verlangte auch noch eine Kontribution von sechszehn Millionen; weil aber das Land durch viermonatliche Ueberschwemmung mit Truppen erschöpft war, und die Kontribution nicht schnell genug einging, so beschloß Rapinat, der vom Direktorium unbeschränkte Vollmacht hatte, daß in der Stadt Bern, aus der Zahl der angesehensten und reichsten Eigenthümer, zwölf Geiseln ausgehoben, nach Straßburg geführt, und dort bis zur gänzlichen Abbezahlung der Kontribution unter Polizei-Aufsicht gestellt werden sollen. Soviel ich mich erinnere,

---

*) Giebt es ein solches Geschlecht in Bern? Oder vielleicht Sinner?

Anmerkung des Uebersetzers.

geschah dieß im Juni 1798 am St. Johannistage, oder am Peter und Paulsfeste. Das Verzeichniß der zwölf Geiseln wurde Rapinat gegen acht Uhr Morgens vorgelegt, und er unterschrieb es, ohne es durchzulesen. Rouilhère, der das ganze Haus des Barons von Erlach, ehemaligen Obersten eines unserer Schweizerregimenter, in Besitz genommen hatte, gab am nämlichen Tage ein großes Mittagessen, zu welchem er die ganze Familie von Erlach, den Commissär Rapinat, den General Schauemburg, ihre Frauen und die ersten Civil= und Militärbehörden einlud. Ich war ebenfalls unter den Gästen. Beim Nachtische sehe ich einen Gendarmeoffizier in den Saal eintreten, der dem Baron von Erlach erklärt, er komme, um ihn als einen der zwölf Geiseln, deren Verzeichniß der Regierungscommissär in der Frühe unterschrieben hatte, zu verhaften. Man denke sich die Wirkung eines solchen Auftritts. Der Baron, dessen weiße Haare und ehrwürdige Gestalt Achtung einflößten, erhebt sich würdevoll und wendet sich gegen Rapinat. „Mein Herr! sagt er zu ihm, Sie haben geschworen, die Schweizer den Kelch des Leidens bis auf die Hefen trinken zu lassen, und durch schamlose Verletzung aller Rechte der Gastfreundschaft Ihre eigene Regierung zu entehren.“ Hierauf kehrt er sich zum Gendarme und spricht: „In zehn Minuten stehe ich zu Ihren Diensten.“ Jedermann steht vom Tische auf. Erstaunen und Entrüstung ist auf allen Gesichtern zu lesen. Frau Baronin von Erlach nimmt mich beim Arm, und bittet mich, sie sogleich zu ihrer Verwandtin, der Gräfin von Sydner, zu führen. Dort hörte ich sie klagen, daß die denselben Morgen gemachte Bezahlung an die Kontribution all ihr baares Geld erschöpft habe. Schnell ergriff ich diese Gelegenheit, ihr meine Dienste anzubieten, und außer einer kleinen Baarschaft, die ich ihr aufdrang, gab ich ihr für ihren Mann einen Kreditbrief auf das Haus Frank in Straßburg, und dieses Haus, welches damals 400,000 Franken mir zugehöriger Fonds hatte, vollzog meine Aufträge sehr pünktlich nicht nur gegen den Baron von Erlach, sondern auch gegen die anderen Geiseln, die nachher alle mir das Geliehene zurückzuerstatten sich beeilten. — Ich kam erst gegen eilf Uhr nach Hause, und doch besuchte mich noch der Commissär Rouilhère. Er schien vor Zorn zu schäumen. Ich vermuthete anfänglich, daß sein Kopf vom Mittagessen ein wenig erhitzt sei,

und ich hatte nicht ganz unrecht. Als er sich ein wenig gefaßt hatte, sprach er zu mir: „Haben Sie je, mein lieber Hanet! einen solchen Auftritt gesehen, wie heute bei mir?“ Ich schwieg und fühlte, daß es schwer sei, ihm zu antworten, ohne ihm zu mißfallen; denn, auch abgesehen von seinem brausenden Charakter, sah er sich durch diesen befremdenden Vorfall kompromittiert, und wollte gern glauben machen, daß er keine Schuld daran habe. — „Sie antworten nichts,“ fuhr er fort. — Zu reden genöthigt und überdieß von meiner angebornen Freimüthigkeit hingerissen, sehe ich verlegen und forschend ihn an: „Zu jedem andern als zu Ihnen hätte ich vielleicht wohl etwas zu sagen.“ Hierauf wurde sein Ton gelassener; er hatte einen Zweck, den ich in diesem Augenblicke nicht durchschaute. — „Nun wohlan! wär es ein anderer, was würden Sie denn sagen?“ — „Ich würde ihm sagen, er hätte sein Mittagessen auf einen andern Tag verschieben sollen.“ — „Konnte ich denn, was begegnete, voraussehen?“ — „Haben Sie nicht der Berathung beigewohnt?“ — „Und was thut das zur Sache?“ — „Sie kannten also seit Morgen früh das Verzeichniß der Geiseln?“ — „Ja; wenn ich es aber blos in blindem Vertrauen unterzeichnet hätte?“ — „Das wäre freilich ärgerlich.“ — „Bedenken Sie doch, daß es drei Herren von Erlach in Bern giebt.“ — Rouilhère mochte sagen, was er wollte; seine Stellung machte ihn verlegen. Nun suchte er sich durch geschickten Uebergang daraus zu ziehen. „Dieser Rapinat, sprach er, entehrt den französischen Namen; zum Glücke hat er nur einen Direktor für sich, ich aber vier. Einer von uns beiden muß die Schweiz verlassen. Ich will darüber nach Paris schreiben, aber hiefür bedarf ich eines verständigen Mannes; ich bitte Sie, lieber Hanet! nennen Sie mir doch Jemanden.“ — „Sie wissen, daß mein Dienst mich vielleicht bald in die Hauptstadt ruft; eben so ist Ihnen bekannt, daß ich schneller reise als die Posten.“ — Wie ich dieß sagte, glaubte ich, er wolle närrisch werden. — „Ach! mein Freund! Ich durfte Sie nicht hierum bitten. Welche Freude machen Sie mir! Es versteht sich, daß ich Sie schadlos halte. Wann denken Sie zu verreisen?“ — „Morgen, wenn Sie wollen, etwa um zehn Uhr, sobald ich den Dienst für die Zeit meiner Abwesenheit angeordnet habe.“ — Ganz vergnügt ging er fort. Am folgenden Tage schon um 7 Uhr brachte er mir

seine Briefe, bat mich, selbst sie zu übergeben, empfahl mir dringend, dem General Schauemburg und Rapinat ja nicht zu sagen, daß ich für seine Rechnung nach Paris reise, und für die Reisekosten ließ er mir eine Rolle Louisd'ors auf meinem Schreibtische zurück. Kaum war er fort, so kam Herr Amberg, und ersuchte mich, ich möchte mich sogleich zum Regierungscommissär verfügen. Ich fand Rapinat sehr traurig; sobald er mich sah, sprach er: „Können Sie glauben, Bürger Hanet! daß ich diese Nacht nicht schlief; so sehr schmerzte mich der gestrige Vorfall. Da drei Herren von Erlach in Bern sind, wußte ich durchaus nicht, daß der, mit welchem wir zu Mittag speiseten, auf dem Verzeichnisse der Geiseln stand. Welches Aufsehen wird das in der Schweiz machen?" — „Ich will Ihnen offen gestehen, Bürger Commissär! daß man Sie wegen dieses Vorfalls gar sehr beschuldigt." — „Ja, ich weiß schon, was man sagt und eben deßwegen schrieben meine Frau und ich die ganze Nacht hindurch Briefe, sie an ihre Schwester, und ich an meinen Schwager Reubel. Da Sie der einzige Mann sind, auf dessen Thätigkeit und Verschwiegenheit ich zählen kann, so bitte ich Sie, ohne Verzug nach Paris zu reisen, und selbst unsere Briefe dem Direktor oder seiner Frau zu übergeben; hier ist das Reisegeld." — Der bestimmte Ton, in dem er sprach, bewies mir, daß nichts darauf zu erwiedern sei; — „besonders aber, fügte er hinzu, soll Niemand wissen, daß ich Sie nach Paris schicke. Wenn mein Schwager Reubel Sie über das gestrige Mittagessen ausfrägt, so sagen Sie ihm, was Sie sahen und was Sie dießfalls über mich reden hörten." — Ich verließ ihn mit der Versicherung, daß seine Briefe am Tage meiner Ankunft in Paris abgegeben werden sollen. — Wie ich von Rapinat herauskam, traf ich den General Schauemburg mit einer Rolle Papier unter dem Arm. „Ich wollte so eben zu Ihnen kommen, mein lieber Hanet! und Sie bitten, mir einen wichtigen Dienst zu leisten. Mein Aide de Camp Tinus ist nach Straßburg gegangen und der andere (es war sein Sohn) ist krank. Sie kennen den Plan zu einem Lager,*) das ich hier bilden

*) Der General Schauemburg ließ ein Lager von 10,000 Mann auf einer großen Ebene, drei Viertelstunden westlich von Bern,

möchte. Ich wünsche, daß Sie selbst diese Depesche dem Kriegsminister überbringen. Ich verlange von ihm Lagergeräthschaften, die sich in den Magazinen von Bern nicht vorfinden, und ich begehre, daß er Sie zur dießfälligen Unterhandlung mit mir bevollmächtige. Um ihn hierzu zu bereden, melde ich ihm, wie sehr ich mit Ihren Lieferungen zufrieden bin; ich empfehle Ihnen aber, weder Rapinat noch Rouilhère etwas von der Sendung zu sagen, die ich Ihnen anvertraue." — Er gab mir sodann mit seinen Depeschen auch Geld für die Kosten dieser Reise, die ich, sagte er, nur für den Dienst der Armee machen werde. Ich hatte mich mit dem Sohne der Gräfin Sydner sehr enge verbunden; dieser junge Mann äußerte mir vor seiner Mutter das Verlangen, nach Paris zu gehen, und ich anerbot ihm einen Platz in meinem Reisewagen; er nahm das Anerbieten an, und wir verreiseten. Ich verweilte in Basel nur so lange, als es nöthig war, um bei den Gebrüdern Merian die zu den Ankäufen erforderlichen Gelder zu erheben; sie legten in meinen Wagen kostbare indische Waaren zu Geschenken und Verehrungen, die ich vertheilen sollte. In Paris gegen 8 Uhr des Morgens angekommen, ging ich zuerst zu Herrn Jollivet und übergab ihm den Brief seines Freundes Rouilhère. Von da begab ich mich ins Kriegsbureau. Der Minister rief mich in sein Kabinet, wo ich seinen Geheimschreiber fand. Scherrer empfing mich sehr wohlwollend; ich war ihm besonders gut bekannt; auch wußte er, daß ich eine Anverwandte von ihm heurathen werde. Er billigte den Plan des Generals Schauemburg durchaus, und trug mir auf, mehrere Effekten, und unter andern zweitausend Bettdecken für das Lager zu kaufen. Nachdem ich den Minister verlassen, wollte ich mich des von Rapinat erhaltenen Auf-

---

aufschlagen, welches die Bewunderung aller alten Kriegsmänner erregte. Es war mehr als eine halbe Stunde lang, und doch machte die Riesengestalt des Generals und seine Stentorstimme, daß man ihn von einem Ende zum andern sah und hörte.

Anmerkung des Verfassers.

trags entledigen. Ich übergab zuerst der Frau Reubel den Brief ihrer Schwester. Sobald sie ihn gelesen hatte, holte sie selbst ihren Mann, dem ich die Depeschen seines Schwagers überreichte. Während er sie las, bemerkte ich große Unruhe auf seinem Gesichte, und er stellte gar viele Fragen über das berüchtigte Mittagessen. Ich antwortete nach Pflicht. Als ich ihm den verlangten Aufschluß über alles gegeben hatte, trennten wir uns; beim Abschied aber versicherte er mich, er werde alsogleich einen Kourier an seinen Schwager abschicken. So war meine dreifache Sendung vollendet.

(Kap. 33.) Als ich von Paris in Straßburg ankam, wo ich mich nur 24 Stunden aufhalten konnte, ging ich ins Haus Frank, wo ich große Bankintereſſen zu ordnen hatte; ich fand dort den Baron von Erlach, welchen Frau Frank auf meine Empfehlung sehr gut empfangen hatte. Weil dieser würdige Mann glaubte, daß ich von Bern komme, fragte er mich, wie es seiner Frau gehe. — „Ich verließ, mein Herr! die Schweiz fast mit Ihnen; ich komme von Paris, und nach dem, was im Direktorium vorging, habe ich Grund zu hoffen, daß Sie bald nach Hause zurückkehren können." — Bei meiner Ankunft in Bern sah ich die drei Männer, die, jeder insbesondere, mir die Sendung nach Paris aufgetragen hatten; sie dankten mir für die schnelle Besorgung gar sehr; denn alle drei hatten befriedigende Antworten erhalten. Am folgenden Tage führte mich General Schauemburg in sein Lager, wo 10,000 Mann beschäftigt waren, Wälle aufzuwerfen, und Zelten aufzuschlagen. Bald hatte auch ich das meinige als General-Proviantmeister; denn wider meinen Willen hatte man mir das ungeheuere Unternehmen aller Lieferungen in Lebensmitteln, Futter und Kleidern übertragen. Ich unterzeichnete diesen neuen Vertrag am 18 August 1798, zum Theil auch, um der Menge von Beamten, die seit Auflösung der Gesellschaft Petit ohne Brod waren, nützlich zu sein. Die Hoffnungen, die ich dem Herrn von Erlach gegeben hatte, gingen bald in Erfüllung. Der nachfolgende Beschluß des Commissärs Rapinat beweist es. Ich führe ihn an, weil er mich persönlich berührt, und weil von diesem Zeitpunkt an alles Unglück über mich losbrach.

Bern den 17 Fruktidor im 6 Jahre der
einen und untheilbaren Republik.

„Der Regierungs-Commissär bei der französischen Armee in der Schweiz,

in Erwägung, daß die gegenwärtigen Umstände vielfache und häufige Truppenbewegungen in der Schweiz erfordern, und daß es dringend und von höchster Wichtigkeit ist, ihren Unterhalt zu sichern, und den Klagen und Beschwerden der helvetischen Kantone, deren Hülfsquellen sehr geschwächt sind, vorzubeugen; in Erwägung endlich, daß der Bundesvertrag, welcher die helvetische Republik mit der großen Nation vereinigt, solche Maaßregeln erfordern, welche die Schweiz von der beschwerlichen Truppenlast auf ihrem Gebiete befreien und daß ihr eine billige Entschädigung für die Opfer, die sie bis jetzt durch Herbeischaffung aller Lebensbedürfnisse für die Armee brachte, gegeben werde;

beschließt, was folgt:

Art. 1. Der am ersten Fruktidor mit der Gesellschaft Hanet, für die Lieferung der Lebensmittel in den Kantonen Zürich, Zug, Luzern und ganz Graubünden, geschlossene Vertrag soll vom 20. dieses Monaths an für die ganze Schweiz in Vollziehung gesetzt werden. Daher wird der General-Kriegscommissär eingeladen, dem Bürger Hanet die nöthigen Befehle zu ertheilen, daß der Dienst des allgemeinen Verpflegungsamtes, diesem Vertrage gemäß, in der ganzen Schweiz besorgt werde.“

Man sieht aus diesem Beschlusse Rapinats, daß zwischen beiden Republiken ein Bundesvertrag bestand; ich kenne die Bedingungen desselben zwar nicht; allein die Rückkehr der Geiseln, die Nachlassung des noch nicht abbezahlten Theils der sechszehn Millionen Kontribution, und endlich die Befreiung von der Obliegenheit, die französischen Truppen zu unterhalten, waren ohne Zweifel die ersten und vorzüglichsten Bedingungen, und dadurch sah ich auf einmal die Quellen versiegen, woraus man bisher die Lebensmittel für unsere Armeen geschöpft hatte. — Zur Feier dieses glücklichen Bundes

gab Rapinat, im Namen der französischen Republik, ein prächtiges Gastmahl von ungefähr 150 Gedecken, und lud die helvetischen Repräsentanten, die Geiseln und alle Behörden dazu ein. Die Gnädigen Herren von Bern wollten ihrerseits, weil sie glaubten, Rapinat habe viel zu diesem Bundesvertrage beigewirkt, ihm ihre Dankbarkeit bezeugen, und ließen der Madame Rapinat durch die angesehensten Frauen der Stadt vier Pferde, seltene Apfelschimmel, ganz angeschirrt und an eine prächtige Reisekutsche gespannt, ferner eine Kiste mit vergoldetem Tafelgeschirr angefüllt, und noch vielen andern Schmuck überreichen. Ich war bei der Ankunft des kostbaren Geschenkes gegenwärtig; Rapinats republikanischer Charakter äußerte sich bei diesem Anlasse vollkräftig. „Was will das sagen? rief er aus; der Repräsentant einer großen Nation, wie die meinige ist, wird durch sie bezahlt, und nimmt keine Geschenke an; ich verbiete jedem Franzosen, dergleichen anzunehmen.“ Der ernste Ton, in dem er sprach, ließ wohl einsehen, daß kein Zureden hier etwas fruchten würde. Die Frauen zogen sich ganz bestürzt zurück, und wahrscheinlich mochte denen, die ebenfalls Geschenke erwarteten, ein Verbot nicht sehr behagen, welches sie zu Nachahmung der Uneigennützigkeit ihres Vorstehers verpflichtete. Inzwischen wurde hiedurch das Fest nicht gestört. Man wollte sich eben zu Tische setzen, als man den General-Marsch schlagen und Feuer! rufen hörte. Es brannte in den Vorstädten. Alsogleich ersucht Rapinat mich, den er zum Ceremonienmeister für dieses Fest gemacht hatte, ich möchte seine Stelle bei den Damen versehen, und er eilt mit allen Männern nach der Brandstätte. Ebendahin laufen auch alle Truppen und alle Franzosen, die in Bern waren. Sechs Häuser wurden eine Beute der Flammen, das siebente ward heruntergerissen, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen. Zum Glücke war Niemand umgekommen. Als Rapinat zurückkehrte, setzte man sich wieder an die Tafel. Nachdem beim Nachtische der Toast auf die beiden Nationen ausgebracht war, erhebt sich Rapinat, wendet sich zu den Frauen und spricht: „Sie kamen diesen Morgen, meiner Frau Geschenke darzureichen, die ich ausgeschlagen habe; nach reifer Ueberlegung aber nehme ich sie nun, diesen Abend, an.“ Bei diesen Worten läßt einstimmiges Hän=

deklatschen sich hören; der Commissär aber steht zum zweitenmal auf und setzt hinzu: „Aus der Freude, die Sie, meine Damen! nun äußern, sehe ich, daß die für meine Frau bestimmten Geschenke wirklich ihr gehören, und daß ich darüber verfügen kann.“ Ja! Ja! rief man von allen Seiten. „Gut also! Wir haben wohl zu Mittag gespeiset und uns gesättigt, wir; aber die unglücklichen Brandbeschädigten werden vor Hunger sterben. Bürger Hanet! Ich befehle Ihnen, diesen Armen Lebensmittel, und zwar auf den Kopf vier Razionen, auszutheilen. Morgen werden Sie alle Geschenke, welche diese Damen so eben meiner Frau gegeben haben, versteigern lassen, und weil der dießfällige Betrag nicht hinreichen wird, alle Unglücklichen, denen ich damit helfen will, zu entschädigen, so werden Sie 25,000 Franken aus meiner Privatkasse hinzufügen.“ — Zu gleicher Zeit bezeichnete er drei Herren von Bern als Commissäre, die Vertheilung zu besorgen. Er schloß mit den Worten: „Es lebe die Republik!“ — Alles wurde pünktlich vollzogen, und ich selbst kaufte die vier Pferde. — Ich sagte schon oben, daß ich nicht bezahlt sei, den Commissär Rapinat zu loben; indessen will ich noch einen Zug der Uneigennützigkeit dieses guten, bösen, leichtgläubigen und sonderbaren Mannes anführen. Er lebte mit seiner Frau sehr glücklich und friedlich, war sehr sparsam, verbrauchte nicht den fünften Theil seiner Besoldung, und jene Gelder, die man ihm für geheime Ausgaben bewilligte, rührte er niemals an. Ich konnte dieses alles daher wissen, weil, als ich nach der Ankunft des Kriegszahlmeisters Herzog diesem seine Verrichtungen übergeben hatte, Rapinat mir die Verwaltung seiner besondern Kasse fortwährend anvertraute. Alle Monathe legte ich ihm die Rechnung über Einnehmen und Ausgeben vor, und er übersandte ein Doppel derselben dem Direktorium. Als ich ihm nun eines Tages die Monathsrechnung vorlegte, kam er in den heftigsten Zorn, drohte mir sogar mit Verhaftung, weil er, wie er mir sagte, den Preis eines Pferdes und Char-à-banc's, die ich seiner Frau verkauft hatte, nirgends in der Rechnung finde; er bildete sich ein, ich wolle ihm damit ein Geschenk machen. Ihn zu beschwichtigen, zog ich die Rechnung über die Ausgaben seiner Frau aus meiner Tasche, worin der Artikel vom Pferd und

Char - à - banc stand. „Ich dachte, sprach ich zu ihm, es sei unschicklich, diesen Gegenstand in die Rechnung zu setzen, die Sie dem Direktorium zusenden.“ — Die Richtigkeit dieser Bemerkung schlug ihn so, daß er auf einmal im herzlichsten Tone zu mir sagte: „Sehen Sie! mein lieber Hanet! Speisen Sie mit uns zu Mittag; denn ich weiß wahrhaftig nicht, wie ich mich entschuldigen soll, daß ich mich über einen so trefflichen Mann erzürnen konnte.“ Es war das zweite Mal, daß diese Gunstbezeugung mir zu Theil wurde. Rapinat kannte meine Ansichten, und wußte, daß sie mit den seinigen nicht zusammenstimmten; aber er achtete mich, und das Wohl des Dienstes ging ihm über alles. Ich kann wohl sagen, daß, wo es sich weder um die Republik noch um Geschäfte handelte, er der beste Mann von der Welt war.

(Kap. 34.) — — — „Nachdem ich mich verheurathet hatte, kam ich wieder nach Bern zurück, wo die Gräfin von Sydner und ihre Schwiegertochter meine Frau mit zuvorkommender Güte empfingen; die erstere bot mir sogar an, sie während der langen Reise, die ich für meinen Dienst in der Schweiz herum machen mußte, bei sich zu behalten. — Ich mußte nicht nur der französischen Armee in der Schweiz den Lebensunterhalt herbeischaffen, sondern auch jenen 60,000 Mann, darunter 6000 Mann Reiterei waren, die von der Rheinarmee durch die Schweiz nach Italien zogen, mit Lebensmitteln und Futter von Basel bis Montcenis versehen. Da der Vertrag mir auch den Transport auferlegte, so erwuchs mir daraus eine große Bürde; denn ich mußte die Lieferungen auf die höchsten Berge hinsenden, und die Fuhren waren so theuer, daß die Razion Futter, für die man nur zwei Franken bezahlte, mich auf mehr als sechs Franken zu stehen kam, was mir am Ende einen bedeutenden Verlust zuzog. Bei meiner Rückkehr nach Bern fand ich dort große Veränderungen: die Kassen erschöpft, an Rouilhère's Stelle den Herrn Féreau, einen Mann von Verdienst. Man sprach auch von der Abreise des Generals Schauemburg; endlich wurde das Generalquartier nach Zürich verlegt. Wie konnte ich dann noch alle mir aufgetragenen Verrichtungen fortsetzen? Nur mit Hülfe meiner Wechselbriefe und meines Kredits war ich noch im Stande, unsere Soldaten zu

kleiden und zu nähren. Rapinat und der Anordnungscommissär konnten mir nichts als leere Verheißungen geben; dieser letztere besonders sah mit aufrichtigem Bedauern mich für unermeßliche Geldsummen gefährdet. In einem solchen Zustande konnte die Sache nicht mehr lange bleiben. Als ich in Zürich ankam, schickte mich Schauemburg nach Luzern und auf den Gotthard. Wie ich mich nun bei ihm wieder einfand, um ihm Bericht über meine Sendung zu geben, saß er eben am Tische mit Massena, der seine Stelle übernehmen sollte. Sogleich steht Massena auf, und fragt mich, ob ich Hanet, der Generalmunitionnär sei. Auf meine bejahende Antwort macht er mir heftige Vorwürfe, klagt, daß der Dienst auf mehreren Punkten ganz fehle, und setzt dann zornig hinzu: „Wissen Sie, Bürger! daß ich als Oberfeldherr das Recht habe, jeden Lieferanten, der es meinen Soldaten an Lebensmitteln fehlen läßt, erschießen zu lassen?" — Durch Drohungen, die ich nicht verdiente, keineswegs erschreckt, erwiederte ich ihm fest: „Bevor Sie mich erschießen lassen, General! wollen Sie mir gefälligst etwas zu Mittag geben;" worauf ich ruhig einen Sessel nahm, und mich neben ihn zum Tische setzte. Massena, ein wenig betroffen, blickt Schauemburg an, der laut auflachte, dann wendet er sich gegen mich, faßt meine Hand, drückt sie herzlich und spricht als wahrer Soldat: „Mein Kammerad! Ich liebe deine Freimüthigkeit; Du scheinst ein gutes Kind zu sein." Das waren beiläufig seine Worte. General Schauemburg, der noch nichts gesprochen hatte, nahm dann das Wort, und redete weitläufig von den Opfern, die ich täglich bringe, und versicherte, daß, wenn der Dienst fehle, die Schuld in der Kasse liege, worin kein Geld sei. — Folgenden Tags verließ Schauemburg die Armee. Massena berieth sich mit Rapinat und dem Anordnungscommissär Féreau; man nahm Geld aus allen Kassen, um mir 400,000 Franken zu verschaffen. Diese Summe aber war nur für die Lieferung der Lebensmittel, die ich mit dreien Associerten besorgte; für die Lieferung der Kleidungsstücke, die mir allein oblag, war kein Geld vorhanden. Auch jene geringe Hülfsquelle war bald erschöpft. Denn die Fuhren und Transporte kosteten immer mehr, und man mußte mitten im strengsten Winter Brod, Biscuit und Futter über den Gotthard und bis in die Thäler von Bellinzona hineinsenden. Daher denn

auch die Fonds gar bald zu fehlen anfingen. Da ich allein meinen Namen für das Unternehmen der Proviantlieferungen hergegeben hatte, so war ich am meisten zu beklagen, und es waren bereits für mehr als eine Million über mein Vermögen Wechsel auf meinen Namen ausgestellt. Bei so bewandten Umständen entschieden die drei ersten Behörden, ich müsse nach Paris reisen, und vom Direktorium und Kriegsminister schnelle Hülfe begehren. Massena, der keine Lust mehr hatte, mich erschießen zu lassen, sondern im Gegentheil mit Bedauern sah, in welcher Gefahr mein Vermögen stand, wollte mir einen besondern Empfehlungsbrief an den Kriegsminister mitgeben; er schloß ihn mit diesen Worten: „Ich empfehle Ihnen den Bürger Hanet, der bei meiner Armee das gesammte Verpflegungsamt in Lebensmitteln und Kleidern übernommen, und bisher alle diese Lieferungen mit Rechtschaffenheit, Eifer und Tapferkeit besorgt hat.“ Bei diesem Worte: Tapferkeit, glaubte der Aide de Camp, der die Worte des Generals niederschrieb, ihm bemerken zu sollen, daß ich kein Militär sei. „Schreiben Sie Tapferkeit, wiederholte Massena lebhaft; ich sah ihn selbst auf dem Schlachtfelde mitten im Feuer Wein unter meine verwundeten Soldaten austheilen, und wahrlich nichts verpflichtete ihn, dieses zu thun.“ Weil ich nicht ohne Gefahr, von meinen Gläubigern verhaftet zu werden, aus der Schweiz abreisen konnte, sah sich der General genöthigt, mir eine militärische Bedeckung mitzugeben.

So verließ ich, wie ein Flüchtling, das Land, wo ich während zehn Monathen so viele und wichtige Geschäfte für die französische Regierung besorgt hatte; sobald aber einmal die schweizerischen Kassen geleert und keine kostbaren Effekten mehr zu verhandeln waren, kümmerte man sich wenig mehr um den, nun unnütz gewordenen Geschäftsmann.“

Der Cappeler-Krieg 1531.

Von

Gilg Tschudi.

(Fortsetzung und Schluß).

XXXIII.

Basler, Schaffhuser, Bündner, Stadt und Gottshuslüt St. Gallen, Thurgöuw, sampt den Zürichern zogent heim. Toggenburger, Gasterer und Wesener, als sie ihren bösen Frieden erfuhrent, zugents trurig heim.

Desselben Tags brachent die Züricher mit ihren Helferen von Basel, Schaffhusen, dryen Bünden, Mühlhusen, Stadt und Gottshuslüt St. Gallen, Thurgöuw und anderen angends uf, und zugent nit mit großem Trummen und Freuden heim. Denen von Toggenburg, Gastern und Wesen ward ihr Frieden von denen von Zürich nit geöffnet; aber sie wurdents durch andere innen, daß sie usgeschlossen wärent. Also kahrtent sie zu Horgen, do dero von Zürich Stadt und Landschaft auch by einanderen war, für Rath, als die Anwält die ufgerichten Friedensmittel von Deiniken bracht, und sie bloß verlesen warent, begehrtent auch zu wüssen, ob sie im gemeinen Frieden, wie die Thurgöuwer und andere, begriffen wärent. Da ward ihnen geantwurtet: Nein; sie hättent ein besondern Frieden. Da sprach Ammann Martin Edelman uß dem Thurthal, und Heinrich Brändli, Fähndrich ußem Gastel: „Das muß Gott erbarmen, daß man uns also verführt hat, und ietzt stecken laßt. Wo ist letzt Lyb und Gut, so ihr uns so dick zugeseit hand?“ — Da hieß man sie trutzig hinusgahn; man wöllt ihres Polteren nit. Die Stadtknecht und Weibel handletents auch, und sprachent, sie wärent Schryer und Unglückmacher, wolltent gern ein Oberkeit von Zürich regieren und lehren, und nüwe Unruw anrichten, und

uß gemachtem Frieden Unfried machen; stießents für Thür hinus, und wie sie hinusgiengent, sprach der Ammann ußem Thurthal: „Wohlan! Jetzt stoßt man uns hinus; vor wenig Wochen hat man uns zuherglockt, und yngeloßen, als dick wir kommen sind. Wir söllent billich wol doran gedenken.“ — Also fuhrent sie heim mit trurigem Gemüt und Kummer, und hat dieser Zürichkrieg überall gewährt fünf Wochen, dry Tag, daß man zu Feld gelegen.

XXXIV.

Die V. Ort zugent uff die Berner.

Morndeß nach gemachtem Zürichfrieden, Frytags nach Othmari, des 17 Tags Novembris, zugent die V. Ort mit ihrer Macht uff die Bremgarter, Mellinger und die fryen Aempter zu Waggenthal, die wiederum abgefallen und von den Berneren yngenommen warent, usgenommen Meyenberg, die allwegen bestanden sind. Man meint, die Berner zu Bremgarten oder Mellingen zu betreten; als aber die von Bern vernament, daß die V. Ort uff sie zugent, verließent sie schnell Bremgarten und Mellingen, und zugent über die Rüß ihren eigenen Landen zu, uff Lenzburg, in sollicher Unordnung, als ob es ein Flucht wäre. Da die V. Ort ihres Abzugs bericht wurdent, yltent sie ihnen nach, und zugent auch über die Rüß. Die elenden Bremgarter und Waggenthaler warent wyslos und in großen Aengsten und Gefahr, und schicktent von Stund an zü den V. Orten, ihren Herren, batent unterthäniglich um Gnad und Barmherzigkeit, und ergabent sich in ihr Straf. Die von Rapperschwyl ergabent sich auch an ihrer Herren, der dryen Länderen, Uri, Schwyz und Unterwalden, Straf. Die V. Ort lägertent sich dero Nacht gan Hägglingen und Dottikon; aber den Berneren kam für, sie wolltent gan Lenzburg; deßhalb sie die Veste besatztent, und verließent die Stadt Lenzburg, und wichent gan Aarau. Am nachgehnden Tag, war der 18 Tag Novembris, Samstags, lag man zu Hägglingen still, und am Sonntag, den 19. Novembris, zugent die V. Ort denen von Bern uff ihr Erdrych, und lag ein dicker Nebel uff dem Erdboden, daß einer den andern, der zuvor by einem stund, kum sehen mocht. Deßhalb sie in einem Flecken, nöch by Lenzburg,

übernacht bliebent. In gemeldtem Nebel verrittent sich Vogt Blättli und Vogt Clauser von Uri, und Dietrich In der Halden von Schwyz also, daß sie in ein Dorf im Lenzburgeramt, gar wyt von der V. Orten Läger, kament. Darin warent by 300 Buren ußem Bernerbiet versampt, und wie die Buren sachent, daß ihro nit mehr warent, umschlugent sie's, erschußent den Blättli, daß er angends starb; der Clauser, dem auch ein Aug usgeschossen ward, und Dietrich In der Halden wurdent beid gefangen, und uff die Veste Lenzburg geführt.

XXXV.

Die V. Ort wolltent gan Lenzburg zogen syn; da handlet man im Frieden.

Montags, den 20. Tag Novembris, zugent die V. Ort gan Suhr ins Bernerbiet, und war ihr Meinung, gan Aarau zu ziehen, do die Berner lagent, und mit ihnen zu schlagen. Sie fiengent den Berneren viel Landvolchs, ließent aber den mehreren Theil wiederum laufen. Wie nun die Berner, so mit ihrem Panner zu Aarau lagent, hörtent, daß man uff sie zog, ward ein wilder Rumor unter ihnen; einer wollt blyben, der ander nit, und begunntent in großer Zahl dahin zu laufen, jeder seiner Heimat zu. Ihrer viel fiengent an, dem nüwen Glauben zu fluchen, und sprachent: Der Tüfel hab ihnen den nüwen Glauben ins Land bracht; sie wöllent sich nit, um des ohnmächtigen, nüwen Glaubens willen, sich selbs und ihr Hus und Heim in Gefahr setzen. In Summa: da war ein widerwärtigs, ungehorsames Wesen unter dem gemeinen Volch. Die Solothurner zugent gestracks heim, und kam den Bernischen Anwälten, so zu Aarau lagent, an denen der Gewalt stund, ein Bot über den andern, die V. Ort wärent nôch herby, wiewol sie noch wyt warent; aber der Schrecken war da. Die Bernischen Anwält warent in großen Aengsten, ließent ein Sturm in ihr Land gahn, und einist über anderist Lärmen schlagen, ob sie das verloffen Volch wiederum zuher möchtent bringen; aber wenn einer kam, luffent dargegen dry wieder hinweg. In sollicher Not ließent sie das Panner uff Aarburg heimwärts ziechen, diewyl doch Niemand zu beheben war, und rustent sie sich auch, ihnen nachzufahren, und batent die Schiedboten, in=

sonders den Vogt Dolder von Glarus, der wol an den V. Orten war, daß sie ylends verrittent, und sich weder Tag noch Nacht irren ließent, und Friedensmittel suchtent, wie sie möchtent. Die Schiedboten begehrtent an die Anwält von Bern, daß sie zu Aarau verharren, und nit verrucken sölltent, so wöllent sie unterstahn, die V. Ort ufzuheben; dann sie hoffent, diewyl sie von Friedenshandlungen an sie werben wurdint, man werde ihnen losen; wo man aber sie nit hören wöllt, so wöllents sie nit verkürzen, sonder ihnen ylends zu wüssen thun, damit sie von Aarau an ihr bessere Gwarsami kommen mögent.

XXXVI.

Der Frieden ward zwüschen den V. Orten und denen von Bern auch gemacht, und zog jedwedere Parthy heim.

Die Schiedboten kament ylends in der V. Orten Läger, begehrtent an die Hauptlüt und Anwält, daß man sie verhören wollt, und batent, daß man das Volch nit wyters fürwärts wollt verrucken lassen; dann sie verhofftent, gebührliche Friedensmittel an sie zu bringen. Also ward ihnen gewillfaret. Uff das hieltent sie den Anwälten für, wie sie an denen von Bern einen geneigten Willen zu einem gebührlichen Frieden befunden, wofeer derselbig mit ziemlich lydenlichen Sachen und Artiklen möchte gemacht werden, batent, daß man ihro, als Schiedlüten, und vorab ihrer Herren bishar gehebte Müh, Arbeit und Kosten wollt ansechen, und ihnen der Ehren und Freuden gonnen, daß durch sie dieser Frieden möchte gemacht und beschlossen werden. Also ward ihnen vergonnt, den künftigen, morndrigen und übermorndrigen Tag still zu liegen, und Friedensmittel zu stellen, und nach abgeredter Unterhandlung wurdent die gestellten Mittel zu beiden Parthyen angenommen, am Mittwuch vor St. Katharinen Tag, des 22. Novembris, und uff denselbigen Tag zog man zu allen Theilen ab, und ordnetent beid Parthyen ihre Anwält gan Bremgarten; da wurdent die Friedensmittel ufgericht am St. Katharinen Abend, des 24. Novembris, und lutet der Frieden wie hernach folgt:

XXXVII.

Der Frieden mit denen von Bern.

Wir diese nachbenempten, unser gnädigisten und gnädigen Fürsten und Herren mit vollmochtigem Gwalt usgesandte Rathsanwält, namblich: von wegen des durchluchtigisten und christenlichisten Fürsten und Herrn Franziskus, Königs zu Frankrych: Johannes von Langeac, Bischof zu Avranche, des genannten christenlichisten Königs Rath und Meister der Requeten; Ludwig von Angrand, Herr zu Bois-rigaud, und gemeldts Königs Fürschnyder; Lambertus Meigret, Herr zu Villequoi, und della Cour neuve, Generalkontrokeur des Königs, und Hauptmann Ambrosius Eggen; von wegen des durchluchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Karolus Herzogen zu Savoy: Petrus Lambert, Herr zum Krüz; Antonius Piochet, Fürschnyder bemeldts Herzogen; von wegen des durchluchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Marchgrafen zu Baden und Hochberg und Herren zu Röthelen: Konrad Dietrich von Bolsenheim, Landvogt zu Röthelen; Oswald Gut, der Rechte Doktor; Kanzler Adelberg von Bärenfels und Appollinarius Oeckli; von wegen der hochgebornen Fürstin und Frauen Johanna von Hochberg, Herzogin zu Longueville und Gräfin zu Nüwenburg: Peter von Vallier vermeldter Herzogin Hofmeister, und Johann von Merveilleux, Königlicher Majestät Dolmetsch, und Vogt zu Thiéle, ihr Amptmann; — von unser Eidgnossschaft; von Glarus: Fridli Dolder, Altvogt in den fryen Aempteren im Ergöuw; Hans Vogel, Altvogt zu Windeck, und Jakob Meyer; von Fryburg: Ulrich Techtermann, Wolfgang Heid und Wolfgang Hoch; von Appenzell: Ulrich Ysenhut, Altammann, und Konrad Brüllisauer, — thunt kund und bekennent allermänniglichem mit diesem Brief:

Als sich dann leider! etlich Jahr und Zyt har zwüschen den strengen, frommen, vesten, fürsichtigen, und wysen Schultheißen, Landammann, Klein und Großen Räthen und ganzen Gemeinden nachbenempter Orten des alten Bundes der loblichen Eidgnossschaft, namblich: von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob- und nid dem Kernwald, und Zug mit dem ußeren

Ampt, so darzu gehört, an einem — und den edlen, gestrengen, ehrsamen, wysen Schultheißen Klein und Großen Räthen, so man nempt die Zweyhundert der Stadt Bern, dem andern Theil, etwas Nüwerung zugetragen, durch welliche zwüschen ihnen, beiden Theilen, erwachsen Irrthum, Spän, Stöß, Zwytracht, Uneinigkeit, von wellicher wegen sie in offne Fecht, Fyendschaft und tödlichen Krieg kommen, einanderen abgesagt und mit ihren offnen Panneren gegen einanderen zu Feld gezogen, und thätliche Handlung und Todschlag, Raub, Brand und ander Uebel, so sich dann von Kriegen begebent, gefolgt sind, und als unser gnädigist und gnädig Fürsten und Herren sollichen Zank, Zwytracht und Kriegshandlung verstanden, die ihnen in guten Trüwen und von Herzen leid gewesen, habent sie uns all sampt und sonderlichen mit vollmächtigem Gwalt, wie obstaht, abgefertigt, und in sollichem Span zu arbeiten und zu beflyßen, damit dasselb gütlich hingelegt und weggethan, wyter Blutvergießung und Verderbung von Landen und Lüten vermieden und erspart wurde, und als wir deß von beiden Theilen, nach viel und männiglich geübter Arbeit, durch Hilf und Gnad des allmächtigen Gottes, Folg und Bewilligung funden, habent wir, uff Verhörung ihrer Spänen und Fürschläg, uns in Gütigkeit gethan, uff ihr beider Theilen Bewilligung, zu Hinlegung ihrer Spänen und Irrungen, auch des Kriegs, harus erfolgt, zwüschen ihnen abgeredt, daß die Obgemeldten von den V. Orten und die von Bern Fried mit einanderen haben söllent in aller Wys, Maaß und Gestalt, wie die V. Ort mit der Stadt Zürich sampt ihren Mithaften, die vor ein Bericht und Frieden gemacht mit etlichen Artiklen, wie das alles hiernach folget, namblich:

1.

Zum ersten ist abgeredt, daß unser günstig Herren und lieb Eidgnossen von Bern sollent unser günstig Herren und getrüw, lieb Eidgnossen von den V. Orten, deßglychen ihr lieb Mitburger und Landlüt von Wallis und alle ihre Mithaften, sie syent geistlich oder weltlich, by ihrem wahren, christenlichen Glauben, ietzt und hienach, in ihren eigenen Städten, Landen, Gebieten und Herrlichkeiten gänzlich und ungearguiert und ungedisputiert blyben lassen, all bös Fünd, Uszug, Gefährd und

Arglist vermieden. Hinwiederum so wöllent die V. Ort gedachte von Bern und ihre Mitverwandten by ihrem Glauben auch blyben lassen. — Item gemeldte von den V. Orten behaltent ihnen in diesem Frieden luter vor alle die, so ihnen sampt und sonders mit Burg- und Landrecht oder in ander Weg verwandt sind, auch alle die, so ihnen Hilf, Rath, Bystand und Zuzug gethan hand, also daß die hierin luter mit ihnen begriffen syn söllent. Hinwiederum so behaltent gedachte von Bern ihnen vor alle die, so ihnen vor und in diesem Krieg Hilf, Rath, Bystand und Zuzug gethan hand, es sye in Abschlagung der Proviant oder in ander Weg, daß die auch in diesem Frieden begriffen syn söllent. — Wyter so behaltent bemeldte von den V. Orten ihnen vor und dingent luter us die von Bremgarten und Mellingen, daß sie in diesem Frieden nit begriffen syent. Deßglychen behaltent sie ihnen auch luter vor die us den fryen Aempteren im Ergöuw, Rapperschwyler, Toggenburger, Gasterer und die von Wesen, so gesagte von Bern nützit angahnt, noch verwandt sind, daß die in diesem Frieden auch usgeschlossen und nit begriffen syn söllent, doch daß nach Gnaden und Ziemlichkeit mit ihnen gehandelt werde mit Straf oder mit Recht.

2.

Zum andern so wöllent gedachte von Bern und die V. Ort zu beiden Theilen einanderen by allen ihren Fryheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so in den gemeinen Vogtyen und Herrschaften sind, von Allermänniglichem unverhindert blyben lassen. — Es ist auch luter zwüschen beiden Theilen abgeredt und beschlossen, ob in denselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie sie genempt möchtent werden, wärint, die den nüwen Glauben angenommen und noch doby blyben wölltint, daß sie es wohl thun mögent. Ob aber etlich derselben, so den nüwen Glauben angenommen, wiederum davon ze stahn begehrtent, und den alten, wahren christenlichen Glauben wieder annemmen wolltent, daß dieselbigen fryes Urlaub, von Männiglichem unverhindert, gut Fug, Macht und Gwalt haben söllent. Deßglychen ob etlich in den gemeldten Herrschaften wärint, so den alten Glauben noch nit verläugnet, es wäre heimlich oder offentlich, daß dieselben auch ungefecht und ungehaßt by ihrem alten Glauben blyben

sollent. Ob auch dieselben, es wäre in einem oder mehr Enden, die sieben heiligen Sakrament, das Ampt der hl. Meß, und ander Ordnungen der christenlichen Kilchen und Ceremonien wiederum ufrichten und habent wölltint, daß sie das auch thun söllent und mögent, und dasselbig als wol halten, als der ander Theil die Predikanten. — Sie sollent auch die Kilchengüter, und was den Pfründen gehört, nach Marchzal mit den Priesteren theilen, und das ander den Predikanten gefolgen. — Es soll auch kein Theil den andern von des Glaubens wegen weder schmützen noch schmächen, und wer darüber thun wurd, daß derselbig je von dem Vogte doselbs gestraft werden soll nach Gestalt der Sach.

3.

Zum dritten ist beschlossen und abgeredt, daß gedachte von Bern söllent die geschwornen Bünd und Brief und Alles, das von ihren Altvorderen an sie gewachsen, und von Alter harkommen, gänzlich, ohne alles Arguieren, an gemeldten V. Orten getrüwlich halten, und sie dorby blyben lassen, wie ihre Vorderen auch gethan. Hiewiederum so söllent auch die V. Ort die geschwornen Bünd und Brief an denen von Bern auch getrüwlich halten, wie von Alter harkommen ist. Deßglychen so ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich hinfüro keiner Herrschaft, so sie nützit angaht, und do sie kein Regierung habent, gar nüt annemment noch beladent, wie die Bünd uswysent und heiter zugebent.

4.

Zum vierten ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich der nüw ufgerichten Burgrechten, so sie mit Jemand in unser Eidgnossschaft oder mit ußländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen, und sollent die ihres Theils hin, todt, und abgethan werden, nach Lut unserer geschwornen Bünden, diewyl dieselbige sollich Burgrecht nit erlydent, wo sie anderst Eidgnossen syn wöllent. Darum so söllent dieselbigen Burgrecht-Brief, mit sampt dem vor ufgerichten Landsfrieden und dem Brbrief, dorüber gemacht, so auch hiemit todt und absyn söllent, und nüt mehr gelten, den V. Orten von Stund an zu ihren Handen ushin geben werden. Hiewiederum so sollent die V. Ort den alten Landsfrieden auch abthun, und zu Nüten machen.

5.

Zum fünften ist abgeredt und beschlossen, daß die von Bern sollent den V. Orten den Theil der 2500 Kronen, so gemeldte von den V. Orten ihnen und ihren Mithaften vermög des Landsfriedens, domalen abgeredt, an ihren Kosten geben müssen und sie empfangen, wiederum ushingeben, und sie dorum gütlich bezalen. Es sollent auch alle die, so in diesem Frieden begriffen, so solliches Geld der 2500 Kronen empfangen, soviel ihnen deß worden, das auch wieder geben, und die von den V. Orten dorum gütlich vernüegen. Die dickgemeldten von Bern sollent auch den V. Orten für das Kloster und die Kilchen zu Muri, Meerenschwand, Baar, Chaam, Steinhusen und Beinwyl, so durch gemeldte von Bern und ihre Mithaften geschleizt, dorin die Bilder und Zierden zerbrochen, zerstört und verbrennet worden, deßglychen für den Schaden und Brunst, so die ihren dero von Zug biderben Lüten zu Blickistorf an ihren Hüseren gethan und gestattet, 3000 Kronen geben, bezalen und usrichten, 1500 ietzund alsobald, und den andern Theil der 1500 Kronen uff Mariä Lichtmeß nächstkünftig, und sollent auch solliches Geld antworten gan Zug ohn allen der V. Orten Kosten und Schaden, auch ohne allen wyteren Verzug. Item um den ietzt gegenwärtigen Reiskosten, in wellichen, sich die V. Ort beklagent, die von Bern unbillicher Wys sie geführt und verursacht habent, deßhalb ist abgeredt und beschlossen, daß um sollichen Kosten sie sich gütlich zu vertragen versuchen söllent, und daß dieses in Monathsfrist hienach beschechen solle; so aber sie sich um sollichen Kosten gütlich nit vereinen mochtent, daß dann der Handel zu Recht gesetzt werde, nach Lut und Sag der VIII Orten Bund.

6.

Zum sechsten so ist zwüschen beiden Theilen abgeredt und luter beschlossen, daß nun hinfür, wo ein Theil an den andern, es wär eines oder mehr Ort oder besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas zu sprechen an einanderen hättint, oder in künftigem gewunnent, daß derselb ansprächig Theil sich des Rechten benüegen lassen, und auch sin Ansprach mit Recht fürnemmen und verfertigen solle, nach Lut und Sag unserer geschwornen Bünden und Briefen. Wo aber Jemand dem an=

dern Rechtens nit geständig syn wöllte, alsdann sollent die übrigen Ort der Eidgnossschaft dem Rechtsbegehrenden zum Rechten verhelfen mit Lyb und Gut, nach allem ihrem Vermögen, wie die Bünd zugebent, und unsere frommen Altvorderen auch gebrucht habent.

7.

Zum siebenten ist beschlossen, daß zu beiden Theilen Männiglichem, dem das Sin vor diesem Krieg und Empörung entwehrt und niedergeworfen, wiederum ersetzt werde; deßglychen das, so einem jeden vom andern Theil niedergeworfen und verhäft, dasselbig wiederum gelangen und die Häft ufgethan werdent; wo aber die Güter oder Haab verändert, daß solliches sonst nach der Billigkeit ersetzt werde.

8.

Zum achten als von wegen des Zugs über den Brünig und der 3000 Kronen halb, so denen von Unterwalden dahar zu geben zugesprochen, etwas Irrung gehalten, habent wir die Schiedlüt mit sampt den Anwälten von den IV. Orten uns von gedachter von Unterwalden Sendboten soviel vermächtigt und abgeredt also, daß die von Bern den gedachten von Unterwalden alle die Brief und Abscheid, so solliches Gspans halb ufgericht, zu unser, der Schiedboten, Handen hinusantworten sollent, die zu zerryssen und abzethun, dagegen die von Unterwalden ihr Ansprach der 3000 Kronen halb fallen lassen, und dieselb absyn sölle.

9.

Zum nünten so sollent die Berner die von Knutwyl, die ihres Stifts zu Zofingen eigen Lüt und mit denselben zu reisen schuldig, und aber in dero von Luzern hohen Gerichten gesessen, auch dieselben denen von Zürich zugehörig, so auch gesagten von Luzern zugezogen, ihnen Hilf und Bystand bewiesen, sollichs Zuzugs halber ungefecht und ungestraft blyben lassen.

10.

Zum zehnten ist auch abgeredt, daß die von Bern die von Hasle und Grindelwald, so sie vor Jahren vertrieben habent, wiederum zu Hus, Heim und dem Ihren, ohne alle Entgeltnuß, söllent lassen kommen.

11.

Zum einliften so söllent die Gefangenen zu beiden Theilen ohne alle Entgeltnuß losgelassen werden, doch daß ein jeder sin Zehrung und Arzetlohn abtragen solle.

Und diewyl nun Wir, die Hauptlüt, Pannerherren, Kriegsräth und ganze Gemeinden der V. Orten obgemeldt, und Wir, die Hauptlüt, Lütinant, Pannerherren und Räth von der Stadt Bern für Uns und all unser Mithaften und Verwandten, auch uß vollmächtigem Gwalt und Befelch unser aller Herren und Oberen, alle diese vorgeschriebenen Artickel und gütlichen Unterhandlungen obgeschriebner unser günstigen lieben Herren und Eidgnossen, der Schiedlüten, mit gutem Wüssen und Willen mit und gegen einanderen uf und angenommen, so geredent und versprechent Wir hiemit by unseren Ehren und guten Trüwen, dieß alles, soviel es ein jeden gegen den andern bindt, standvest anzenemmen und unverbrochenlichen ze halten, darwider nie mehr ze thun, noch schaffen oder verhängen, darwider gethan zu werden durch Uns selbs, die Unsern oder Jemand anders. Und doruf soll hiemit alle Fecht, Fyendschaft, Zwytracht, Nyd, Haß und aller Unwillen, so sich durch Wort oder Werk in und vor diesem Krieg erhoben und begeben, zwüschen uns beiden Theilen hin, todt und absyn, Wir einanderen in böser oder arger Meinung nie mehr fürziechen noch gedenken, sonder in allen Dingen verzygen und nun hinfür, will's Gott! zu ewigen Zyten einanderen für gut Fründ und getrüw, lieb Eidgnossen haben, und einanderen mit feilem Kauf und in all ander Weg als getrüw, lieb Eidgnossen halten, fry, sicher und ungefecht durch einanderen handlen und walten nach jedes Gelegenheit und Notdurft.

Und damit dieser Bericht und Frieden zwüschen beiden Theilen jetzt und hienach vest und kräftig blybe und gegen einanderen trüwlich gehalten werde, sind dieser Briefen zween, glychwysend, gemacht, und jedem Theil einer geben, mit der frommen, fürsichtigen und wysen Ammann und Raths der Stadt Zug Sekretinsiegel im Namen der V. Orten, und des edlen, vesten Jungkherrn Sebastians von Diesbach, Altschultheißen und Hauptmanns von Bern, Insiegel im Namen und von wegen

der Stadt Bern, deßglychen mit des hochwürdigen Fürsten und Herrn Johannes von Langeac, Bischofen zu Avranche, und des ehrsamen und wysen Fridli Dolders von Glarus, im Namen ihr selbs und ihr Mitherren und Spruchlüten aller, Insieglen ietzmalen yngetruckt und besieglet, mit dem lutern Anhang, daß diese ufgerichte Artickel, ohne alles Arguieren, zu der Zyt, so das kommlich beschechen mag, in brieflich Urkund gestellt und dann von vorgemeldten Orten und Untertädingsherren, vorgenannt, gemeinlich besieglet werden söllent in Kraft dieser Briefen. Geben und beschlossen uff St Katharinen Abend, der hl. Jungfrauen, im fünfzehnhundert dryßigsten und darnach im ersten Jahr.

XXXVIII.

Die von Rothwyl lagent zu Waldshut, und schriebent den V. Orten.

Die von Rothwyl warent vor dryen Wochen usgezogen mit ihrem Stadtfähndli und 200 Knechten, den V. Orten zu Hilf, mochtent aber nit zu ihnen kommen, von wegen daß ihro zu wenig; dann sie hättent durch die Landschaften in der Eidgnoßschaft müssen ziechen, die wider die V. Ort und abgefallene Unterthanen warent. Also kament sie gan Waldshut, und entbuttent den V. Orten durch Spächer, daß sie ihnen zu wüssen thätent, wie oder an wellichen Enden und durch was Mittel sie zu ihnen kommen möchtent, ihnen Anleitung zu geben, so wärent sie bereit, und dorum usgesandt von ihren Oberen, dasselb zu erstatten, und ihr Leben und Vermögen zu ihnen zu setzen. Die V. Ort konntent wol erwägen, daß es ihnen zu gefährlich, mit so wenig Volch durch ihr Fyenden Land zu ziechen, und zu ihnen zu kommen, wolltent die frommen Lüt nit in Gefahr nöten, entbuttent ihnen, sie sollent zu Waldshut blyben, bis sie besser Gelegenheit gewunnent, zusammen ze kommen; dann diewyl der ganz Last der Fyenden gegen ihnen lägent, könntent sie sich nit wol theilen, ihnen Volch entgegen ze schicken, und zu ihnen zu beleiten; deßhalb wär ihr Meinung, daß sie von Waldshut nit verrucktent, und allda verharren sölltent bis uff ihren wytern Bescheid; dann sie möchtent ihren Fyenden, als den Kaiserstuhleren und andern Abgefallenen in der Grafschaft

Baden, auch allda ein Forcht machen, daß sie sich dest minder regen dörftent. Also bliebent die von Rothwyl zu Waldshut still liegen uß Befelch der V. Orten, bis daß aller Krieg verricht ward. Und wie ihnen die Richtung zu wüssen gethan ward, schriebent sie den V. Orten diese Missiv gan Bremgarten:

Den edlen, gestrengen, ehrenvesten, fürsichtigen, ehrsamen, wysen Herren Hauptlüten, Pannerherren, und Kriegsräthen der V. christenlichen Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ietzt zu Bremgarten, unseren gnädigen lieben Herren, auch getrüwen, lieben Eidgnossen sampt und sonders.

Edlen, gestrengen 2c., lieben Eidgnossen! Uewer Gnaden und Gonst syent unser unterthänig und gehorsam willig Dienst, auch was wir Ehren, Liebs und Guts vermögent, zuvoran. Gnädigen und günstigen Herren! Uns langt an, wie in dem Bericht zwüschen Uewer Gnaden und Gonst und denen von Zürich und Bern die Stadt Schaffhusen usgeschlossen sye; diewyl aber dieselben von Schaffhusen einer Stadt Rothwyl nächste Nachburen und beid Städt täglich mit einanderen handlent und wandlent, mögent wir nit wüssen, wellicher Gestalt sich unser Herren und wir gegen ihnen fürder halten söllent, dorum wir Uech, unseren gnädigen Herren nit mißfallen mögent. Harum so ist an Uewer Gnaden und Gonst unser ernstlich, trugenlich Bitt, uns von wegen unseren Herren und uns selbs Bescheid und Unterricht zu geben, wellicher Gestalt wir uns harin gegen ihnen halten söllent, daß es unseren Herren und uns unverwyslich, auch sich harin so gnädig und günstig zu bewysen, wie dann unser besonder, höchst Vertruwen staht, um Uewer Gnaden und Gonst uns in Unterthänigkeit zu verdienen. Datum Vigilia Catharinä virginis Ao. 1531.

Uewer Gnaden und Gonst
unterthänige, gehorsame, willige,
Hauptmann, Lůtiner und Vendrich
der Stadt Rothwyl.

Uff dieß Schryben antwortent ihnen die V. Ort, daß die von Schaffhusen, als Helfer dero von Zürich und Bern, auch verricht syent wie andere dero Helfer, die nit sonderbar usgedingt, aber zu ihren Eidgnossen wärent sie nit wiederum, diewyl sie uß

den Bünden getreten und brüchig an ihnen worden, angenommen; schicktent ihnen doby Copy beeder Frieden mit Zürich und Bern, mit denen sie wiederum in eidgnössischen Bünden wärent, danktent ihnen doby ihres getrüwen Zuzugs, das zu Gutem nie mehr vergessen sollt werden, und erlaubtent ihnen, wiederum heim zu ziechen. Sie schriebent ihnen auch, daß die von Schaffhusen fast wurbent, sie wiederum in die Bünd zu empfachen, doruf sie noch kein Antwort geben; was sich aber wyter zutrüg, wollent sie ihnen jeder Zyt zu wüssen thun.

XXXIX.

Schwyz zog us mit dem Panner wider die von Wesen und Gastern, sie gehorsam ze machen; sie ergabent sich aber an ihr Gnad, eh sie ins Land kament.

Wie nun der Zürcher und Berner Krieg hinüber war, batent die von Schwyz die übrigen IV. Ort, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, daß sie ihnen hulfent, die ihren ußem Gaster, Wesen und uß Toggenburg gehorsam machen; aber es was Jedermann Noth heim, und wollt Niemand mit ihnen. Also zugent die von Schwyz allein us mit ihrem Panner und Macht gan Pfeffikon, in ihr Gebiet gelegen, mit ihren Waldlüten von Einsiedlen, und uß den Höfen, und warent die ihren uß der March und Utznach auch gerüst, mit ihnen zu ziechen. Und wie sie spat gan Pfeffikon kament, und Morndeß früh an das Land hinuf wolltent, warent die von Wesen und Gastern by Zyten der Sach gewarnet, und hattent fürnehme, altgläubig Ehrenpersonen zu Glarus erbeten (denen sie doch vorhin viel Leids und Schmach angethan), daß sie in der finsteren Nacht mit ihnen gan Pfeffikon rittent, und warent vier Boten von wegen dero von Wesen und acht von wegen deren ußem Gaster mit vollem Gwalt, die mit denen von Glarus, namblich: Heinrich Häßi, Vogt Ludi Tschudi dem ältern, Vogt Fridli Dolder, und Vogt Hans Vogel, hinab rittent und kament um Mittnacht gan Pfeffikon, und erwurbent ihnen die von Glarus kümmerlich Sicherheit und Gleit, mußtent viel böser Wort vom gemeinen Mann hören, und übel empfangen werden. Also erbatent die obgenannten von Glarus die von Schwyz, daß sie gemeldten von Wesen und Gastern das Leben schanktent nach geschechnem

Fußfall, den ihre Anwält in des ganzen Landes Namen mit Weinen und Klagen thatent, und sich ihres Irrthums bekanntent, und um Gnad batent. Und um dero von Glarus ernstlich Bitt willen wurdent sie zu Gnaden ufgenommen, doch uff ernstliche Straf gemeinlich und sonderlich jedes Verdienen, und mußtent sich also ergeben, wie hoch sie gestraft wurdent an Ehren, Gut, Fryheit, auch am Lyb, usgenommen am Leben; und mußtent ihr Burgerbuch von Wesen und Landrechtbuch uß Gastern sampt allen Fryheiten und die Brief an beiden Enden denen von Schwyz zu Handen geben, und fürbaß keiner Fryheiten noch Gewalts Genoß syn, und ward jede Mannsperson um ein eidbrüchigen Gulden gestraft, usgenommen vier Mann, namblich: Ritz und Melcher Vögeli, Bündbur Heinz von Wesen, und Bartholome Ludi ußem Gaster; die wurdent gar nit gestraft. Die andern wurdent all von Ehren gesetzt, doch gab man ihnen die Ehr glych wiederum, usgenommen etlich bliebent ein Zyt lang von Ehren und Gewehren entsetzt; viel wurdent gethürmt und um groß Gut gestraft, je nach dem einer verschuldt hat. Der Toggenburger Boten batent, denen die von Schwyz Gleit geben, daß man sie nit überziechen wollt; sie begehrtent, sich mit ihnen fründlich zu vertragen durch Unterhandlung der IV. Orten, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Diewyl dann viel redlicher Lüten im Toggenburg warent, die altgläubig und denen von Schwyz günstig, und denen das Vergangne leid war, da ließent sich die von Schwyz erbitten, und zugent mit ihrem Panner und Volch von Pfeffikon wieder heim.

XL.

Abscheid der Handlung zu Rapperschwyl, mit den Lutherischen beschechen, nach Katharinä, des 27 Novembris Ao. 1531.

1. Erstlich habent mine Herren die IV. Ort einen Schultheißen gesetzt, namblich: Schultheiß Grunouwer, deßglychen die Klynen Räth, und demnach habent die Klynen Räth den Großen besetzt, wie jeder Bot davon zu sagen weiß. 2. Es ist auch geredt, daß jeder Bot hinter sich an sine Herren und Oberen soll bringen, wie man die von Rapperschwyl, fürrer einen Schultheißen ze setzen, halten woll, ob man sie blyben

lassen wöll, wie von Alter har. 3. Es habent sich auch die Hoflüt an mine Herren die IV. Ort und an ein Schultheiß und Rath ergeben; wie man die strafe, so wöllent sie's erwarten. Also ist ihnen zur Straf uferlegt, daß sie von Stund an und unverzogen das Ampt der hl. Meß und alle anderen christenlichen Ceremonien wiederum ufrichtent; deßglychen sind die Fürnehmsten, je nach Gestalt der Sach, an Geld gestraft, und dann der gemein Mann jeder um ein Gulden, wie jeder Bot davon zu sagen weiß. 4. Deßglychen weiß auch jeder Bot, wie und was mit den Gefangnen gehandelt ist, wie die gestraft und uff Urfecht usgangen. 5. Sodann weiß auch jeder Bot, wie man den gewichnen Burgeren ein Geleit zugeschickt, demnach ihnen geschrieben, wann sie sich ergeben wöllent wie die Hoflüt, daß man sie uff Gnad und Straf ufnemmen und wie dieselben strafen wölle. 6. Es kann auch jeder Bot wol anzeigen, wie dem Stapfer und jeglichem, mit dem Gleit an das Recht, zugeschrieben, aber sie das nit annemmen wöllent, und diewyl sie das Recht nit wend erwarten, wie man ihnen ihre Hüser beschließen; deßhalb vonnöten, daß dorin gehandlet werde, es sye zu Tagen oder sonst. 7. Fürrer weiß jeder Bot zu sagen, wie die unsern, Schultheiß und Rath, ernstlich bittent, sie by ihren Fryheiten, Herrlichkeiten, altem Harkommen und guten Gewohnheiten blyben zu lassen, und sie nit lassen entgelten; das wöllent sie mit Lyb und Gut verdienen; deßglychen bittent sie auch, daß man sie der Münz halb im Besten bedenke und anseche, daß unser Herren von Schwyz Lüt, wellicherlei man ihnen abkauft, gute Münz haben wend; deßglychen, daß die von Zürich und die ihren zu Märkt zu ihnen fahrent und gute Münz haben wend, wie dann die Boten wüssent zu sagen. 8. Alsdann mine Herren von den III. Orten angezogen des Artickels im Vertragsbrief zu Rapperschwyl, und aber mine Herren die Boten von Glarus geantwurtet, sie habent dessen kein Befelch, soll darvon wyter gehandelt werden, wie jeder Bot weiß.

Anbringen der biderben Lüten von Rapperschwyl, so ietzt dieser Zyt, um Fried und Ruh willen, von Rapperschwyl abtreten sind.

Erstlich so ist ihr Anbringen, daß sie gar nüt gehandlent habent ohne Wüssen und Willen eines ganzen Raths und be=

sammleter Gemeind doselbs. Zum andern begehrent die biderben Lüt einer Unterrichtung und Bescheids, ob nit ein Rath und ganze Gemeind zu Rapperschwyl mit sampt ihnen gegen ihren Herren und Oberen den IV. Orten, ihres Handels halb, in Verantwortung syn und stahn wöllint, sintemal und sie mit ihnen gehandlet und sich alles Handels halb mit einanderen vereinbaret, und mit Lyb zusammenverpflichtet habent; Zum dritten ob aber die gemeldten Räth und Gemeind zu Rapperschwyl sich von ihnen in der Verantwortung sonderen wöllent, (deß sie sich gar nit zu ihnen versechent), begehrent sie ein fry, sicher Geleit zum Rechten, und darvor sich gegen ihren Herren und Oberen zu verantworten, und, ob ihnen gemeinlich ein sicher Geleit nit verlangen (erhalten) werden möchte, daß doch sollich Geleit einer Botschaft, von ihretwegen gesandt, zugelassen werde. Zum vierten, wie vor; ist ihr Meinung, daß sie nüt, weder klyns noch großes, gehandlet habent ohne Wüssen und Willen eines ganzen Raths zu Rapperschwyl sampt einer ganzen Gemeind auch doselbs. Ob aber etwer insonders etwas gehandlet hätte, so ihm nachtheilig syn möchte, den- oder dieselben wöllent sie ihren Handel selbs verantworten lassen.

XLI.

Wie dero von Zürich Landschaft ein Tagsatzung zu Meilen am Zürichsee hieltent, von etlichen Sachen mit ihrer Oberkeit zu handlen.

Als nun aller Krieg gericht, und die biderben Lüt uff der Landschaft Zürich des Kriegs an Lyb und an Gut großen Schaden empfangen hattent, warent sie fast ungeduldig wider ihre Herren von Zürich, daß sie's in den Last gebracht hattent uß unbillichen Sachen, wolltent sollicher Kriegen nit mehr von ihnen gewarten, sonder ihre Beschwerd ihnen fürhalten, hieltent deßhalb ein Tagsatzung mit einanderen zu Meilen an dem Zürichsee, stalltent ihr Anbringen und Beschwerden in Geschrift, und und brachtent's an ihre Oberen von Zürich in nachfolgender Gestalt, uff den 28 Tag Novembris Ao. 1531.

Hienach folgent die Artickel, so eine fromme Landschaft von Zürich gestellt hat, unseren gnädigen Herren und Oberen von Zürich uß Notdurft fürzehalten.

1.

Des ersten und diewyl der Frieden gemacht ist, so bittent wir unser gnädig lieb Herren, daß sie weder Pfaffen noch andern kein Schirm noch Burgrecht mehr zusagent, auch kein Krieg mehr anfachent ohne einer Landschaft Wüssen und Willen, als dann Ihr, unser gnädig Herren, einer frommen Landschaft vorhin zugesagt hand; dann wir nit lustig sind, in kein Krieg mehr zu ziechen, ein Landschaft werde denn bericht, was die Ursach sye.

2.

Zum andern: Als dann eine lobliche Stadt Zürich von jewelten har mit 200 des Großen Raths und mit 50 des Klynen Raths ehrlich und wol geregiert hat, da ist unser fründlich Bitt und Begehr, daß Ihr, unser gnädig, lieb Herren, nochmals wie von Alter har mit Großen und Klynen Räthen, mit alten Geschlechtern, auch mit Stadt und üweren Landskindern, Stadt und Land regieren wöllent, und der heimlichen Räthen und harverloffner Pfaffen und Schwaben abstandent, (dann uns will bedunken, daß der heimlich Rath, auch die Pfaffen und ander ufrühriſche Schryer uns nit wol erschossen habent,) deßglychen der Pfaffen in offentlichen und heimlichen Räthen müßig gangent, und sich die Pfaffen der weltlichen Sachen ganz und gar nüt beladent in Stadt noch uff dem Land, sonder das Gottswort verkündent, darzu sie geordnet sind, und ob unser Herren mit etwas Artiklen beschweret, daß sie ihre biderben Lüt uff dem Land berathsament, in Hoffnung, das werd unseren Herren und uns zu langen Tagen wol erschießen.

3.

Zum dritten: Als dann bishar ein fromme Landschaft durch etlich Schryer, deren der Mehrtheil frömbd und deren viel in Räthen und darneben gewesen, so allein in ihren Nutz, Klöster, Vogtyen, und Pfründen zu besitzen, deßglychen uß Nyd und Haß geschryen, und aber darneben, wie sie ein fromme Landschaft und Stadt in gutem Schutz und Schirm, deßglychen by alten Fryheiten und hochen Ehren, darin ein Stadt und Landschaft lieblich gestanden, erhaltent, übel bedacht, dar=

durch unsere Herren und ein ehrliche Landschaft um Lyb, Ehr und Gut kommen, so ist haruf an unser lieb Herren einer frommen Landschaft fründlich, ernstlich Bitt und Begehr: Wenn sömlich frömbd und heimisch Schryer, es syent Pfaffen oder Layen, im Rath oder darneben, uff Vogtyen, in Klösteren, oder uff Pfründen, in Stadt oder uffem Land, sie syent rych oder arm, jedlicher in sinem Stand, wie bishar fürfuhrent, so wurd's ein ehrliche Landschaft nit mögen erlyden. Wir achtent auch, unsere Herren, als die Wysen, bedenkent, daß leider! von der ufrührischen Schryeren wegen und von ihres Nutzes willen uns der nütsöllend Krieg an die Hand gewachsen ist.

4.

Zum vierten, gnädig, lieb Herren! ist unser fründlich Bitt und Begehren, daß Ihr nun hinfür in üwer Stadt Predikanten annemment, die friedsam syent und uff Fried und Ruh stellent, und die ufrührischen Pfaffen, so Uech und uns, die gern Fried und Ruh hättent, offentlich an der Kanzel gottlosent, (gottlos nennen) hinwegthüent, und uff dem Land unseren Predikanten solliches auch sagent, daß sie uns das Gottswort verkündent, lut beder Testamenten, und sich die Pfaffen, wie obgemeldt, keiner weltlichen Sachen unterwindent, noch beladent in Stadt noch uff dem Land, im Rath noch darneben, sonder Uech, unser Herren, lassent regieren, als dann einer frommen Oberkeit zustaht, und Ihr keinem Pfaffen nun hinfür kein Pfrund wyter verlychent, denn von einem Jahr zum andern, und auch uns uff dem Land mit keinen Pfaffen übersetzent, die einer Gemeind nit angenem syent.

5.

Zum fünften, gnädig, lieb Herren! als dann bishar großer Mangel und Beschwerd armen Lüten uff dem Land ist gsyn von wegen, wann einer zu rechten hat gehan, und Tag hat wöllen erwerben, der hat ein Tag oder vier müssen nachenlaufen, eh ihm hat mögen Tag werden, und wann ihm schon Tag ist worden, so hat man schier alle Tag die Burger (Versammlung von Räth und Burgern) gehan um ein jeglichen Habdank und um Pfaffen, so dahar geloffen sind; deßhalb wir armen Lüt zu großem Kosten kommen. Da wir aber von unseren Eltern bericht, so die Uewereren zu rechten hand ge-

hebt, sie gar redlich sind gefertiget worden, und den Großen Rath selten gehan, denn so man ein Burgermeister nam und die Räth besatzt, deßglychen die Aempter und Vogtyen und treffenlich, ehrhaft Sachen, so Stadt und Land antrafent. Ist abermals an Uech, unsere Herren, unser Bitt, daß Ihr wöllent deßhalb handlen, wie Uewere Eltern, die wol und ehrlich Stadt und Land geregiert hand, und den Großen Rath nie mehr haben, denn zu sollichen großen, nothwendigen Ursachen, wie obstaht, und nun fürhin der Klyne Rath, wie Uewere Altvorderen, ehrlich und wol regieren wölle.

6.

Zum sechsten, gnädig, lieb Herren! da Ihr wolltent ein sömlichen Krieg anfachen, hättent wir wol vermeint, Ihr hättent uns mit besseren, anschlägigeren Hauptlüten, denn wir zum Theil gehebt, versechen; dann so man sollich Spiel will anfachen, will es nit schlecht sin Anschlag hinterm Wyn machen mit Hauptlüten, so etlich vorhin an keiner Schlacht nie sind gsyn und keines Kriegens nit gebrucht noch gewohnt sind; und daß die Hauptlüt, so ietzt im Feld gewesen, etlich von den ihren und vom Panner unverwundt und unverletzt geflochen und gewichen, das gend wir Uech, unseren Herren, zu ermessen, wie wol ihnen dasselbig anstaht.

7.

Zum siebenten, gnädig, lieb Herren! ist unser fründlich Bitt, daß Ihr Uns an dem Zürichsee, deßglychen uß allen Aempteren und Herrschaften in Uewerer Landschaft, lassent blyben by unseren Fryheiten und Gerechtigkeiten und by Brief und Sieglen, so wir dann allenthalben hand.

8.

Wyter, gnädig, lieb Herren! als dann etlichen ufrührischen Schryeren der vordrig Cappeler=Frieden nit hat gefallen, und wir durch ihretwillen den ietzigen Frieden auch nit solltent halten, und wyter Krieg anfachen, ist wol zu besorgen, die Eidgnossen, so ietzt mit uns Lyb, Ehr und Gut verkriegt habent, sich unser Sachen wenig mehr beladen wurdent.

9.

Und zuletzt, gnädig, lieb Herren und Oberen! Ihr sollent gänzlich by aller Wahrheit wüssen, daß Niemand des Gemüts

ist, vom Gottswort zu wychen, und daß wir alles, das uns Gott der Allmächtig verlychen hat, trüwlich zu Uech und einer frommen Stadt Zürich wend setzen, ja zu denen, so uns in gutem Schutz und Schirm auch Frieden begehrent zu erhalten, und wöllent auch dieselbigen vor den ufrührischen Pfaffen und Schryeren helfen schützen und schirmen, als wyt unser Lyb und Gut, Leben und Ehr gelangen mag, und uns der allmächtig Gott Gnad verlycht, und uff dieselben ein trüw Uffsechen haben, ihnen das zu erstatten, wie obstaht; dann wir gänzlich die biderben und friedsamen vor den ufrührischen Pfaffen und Schryeren wend schützen und schirmen, und wend auch sömlich Männiglichem nit verhalten. Wir wend auch Uech, unser gnädig, lieb Herren nnd Oberen, um Gottswillen bitten, Ihr wöllent uns ab dem Land unser Bitt, wie obgemeldt, gewären, und kein Mißfallen hierin haben, sonder uns zu sollichem behilflich syn, als wir Uech dann gänzlich aller Ehren und Guts vertruwent. Datum zu Meilen am Zinstag vor St. Andreas Tag im 1531 Jahr.

Uff diesen Fürtrag ward der Schrecken dermaaßen in Predikanten, Burgermeister, Groß und Klynen Räthen und Burgeren gemeinlich zu Zürich, daß der Landschaft in ihrem Begehren, an ihr gut Benüegen, gewillfart wurde.

XLII.

Abscheid der V. Orten Tags, zu Zug uff Frytag nach Andreä Ao. 1531. gehalten.

---

1. So dann Red gehalten als von wegen des Jahrmärkts zu Baden, so uff St. Martins Tag gehalten syn sollt, diewyl aber der von wegen unseres Kriegs gehinderet, ist angesechen, den wiederum zu berüeffen und zu halten uff Donnstag nächst nach St. Lucien Tag, wie jeder Bot weiß. 2. Als nun uff diesen Tag fürkommen, daß die von Bremgarten, sich zu ergeben, uns unser gnädig Straf eben unziemlich haltent, und die Nüwgläubigen sich noch wenig gebesseret, und wol zu besorgen, wofeer man in dem Handel nit ernstliche Fürsechung thue, daß sie sich wenig daran stossent; uff das ist ihnen geschrieben, wie sie sich halten sollent; ob aber sie sich deß nit haltent, soll jeder

Bot uff den Tag gan Baden abgefertigt werden mit vollem Gwalt, was man wyter mit ihnen handlen wölle. 3. Item so dann sich etlich im Ergöuw beklagent, ihnen ihr Vych genommen, über daß sie sich ergeben, und offentlich usgerüeft worden, daß man Ihnen das Ihr bis an essige Spys schirmen und fryen solle, und begehrent, ihnen dorin hilflich zu syn, daß ihnen das Ihr wieder werde; und diewyl dann nur ein Theil verhört, hat man's angenommen heimzebringen, und soll den Boten, so in das Ergöuw ihr Straf halb geschickt sind, Befelch geben werden, beid Parthyen zu verhören, und dann jedem zu dem Sinen geholfen werden je nach Gelegenheit der Sach. 4. Jeder Bot weiß, sinen Herren zu berichten, wie die Mühlhuser den V. Orten geschrieben, und ihr Huld, und mit ihnen im Frieden, wie die von Bern, begriffen ze syn, begehrent, und sich ihres Ueberzugs etlicher Maaßen entschuldigt, und daruf ihr Burgrechtbrief nach Inhalt des Friedens harusgeben sampt 100 Kronen, so sie von den 2500 Kronen Kosten empfangen, so sie also baar erleit und begehrt, daß man ihnen den Handel in arger Meinung nit rächen, sonder sie für unser getrüw, lieb Eidgnossen halten, die sie auch syn wöllent, und nie mehr wider uns thun; hat man ihnen wiederum geschrieben, was uns gegen ihnen angelegen unser Notdurft nach, wie jeder Bot weiß. 5. So dann Moriz Tächer von Steckboren, so am Berg ein Fähndrich gsyn und gefangen worden, für wellichen sin Bruder, der Vogt uff Gottlieben, ernstlich gebeten, diewyl man aber weiß, daß er ein fuler Bur in den nüwen Dingen wider uns gewesen, hat man ihm, von vorgemeldts sines Bruders wegen, Gnad bewiesen und Ranzung ufgelegt, namblich, daß er den Kosten und die Zehrung, so uff ihn ergangen, sampt 100 Kronen also baar abtragen und bezahlen solle, und dann um 200 Kronen vertrösten, die zu bezalen, wann er dorum erfordert wird; er mög sich aber so geschicklich und wol halten, als ihm wurde Gnad bewiesen, wie jeder Bot wyter weiß. 6. Es sind auch vor uns erschienen die von Meyenberg und begehrt, daß man ihnen das Fähndli, so man ihnen ietzt zu tragen vergonnt und hab heißen machen, frye, und daß man ihnen das Fähndli im Niederampt, so vor Jahren erlangt, zu ihren Handen als derer, so sich unser als die getrüwen gehalten, kommen lasse, und sie dorby beschirmen; dann sie vermeinent, es wol verdient

zu haben. Demnach habent sie anzeigt, wie sie in ihren Nöten den Zehnden zu Beinwyl, so gan Cappel gehört, angriffen und verbrucht, begehrent, den ihnen ietzmalen nachzelassen an ihren Kosten. Dieß beider Artickel ihr Fürtrag hat man in Abscheid genommen, und soll man ietzt, wann man in das Ergöuw zu strafen kommen wird, Antwort geben. 7. Und so dann ein Artickel im Frieden begriffen, daß Männiglich dem andern des Rechten syn um jeden Zuspruch, und aber die Ort, so Schiedlüt gsyn, oder sonst nit im Frieden verlybet wärent, ob die auch dorin begriffen syn wollent oder nit, hat man in Abscheid genommen, ob man sie dorum erfordern wölle, oder gütlich ruwen lassen; wie jeder Bot weiß. 8. Man hat auch verordnet, unser Botschaft gemeinlich von den V. Orten gan Glarus zu schicken für ihr Gemeind; die sollent ietzt Donnstag nach Nikolai des 7. Dezembris doselbs Nachts an der Herberg syn; denen hat man ein Instruktion gestellt, wie jeder Bot weiß. 9. Man soll auch zu Glarus handlen, daß sie den Vogt im Thurgöuw dannen thüent, und ein anderen Ehrenmann dar, der da, wie von Alter harkommen, regiere, verordnent, und man hat dem Vogt geschrieben, daß er aller Regierung still stahn und sich gar nützit beladen sölle bis uff wyteren Bescheid, wie jeder Bot weiß. 10. Als dann die Edellüt im Thurgöuw uff diesen Tag geschrieben und anzeigt, wie es ein lange Zyt mit ihren Buren ihnen ergangen, daß sie von dem ihren geträngt und begehrt, daß man ihnen hilflich syn wölle, daß sie wiederum zu dem ihren kommen möchtent: hat man sie uff den Tag gan Baden beschrieben, doselbs man sie verhören und man dannethin in der Sach handlen könne. 11. So hand dann unser Eidgnossen von Zürich anbracht, wie man den ihren, so uß den fryen Aempteren gefangen gsyn, ein Ranzung ufgelegt, daß sie's die angends heißen legen, das aber in ihrem Vermögen nit sye, mit Bitt, ihnen das Ziel zu stecken bis Wyhnacht: hat man angenommen, heimzebringen, und soll man zu Baden Antwort geben. 12. Sind yngedenk, was die von Zürich anbracht von wegen der zweyen Läuferbüchsen, so sie zu Cappel verloren, ob die Jemand hätt. Daß man ihnen dorzu helfe, daß ihnen die wiederum werdent, soll jeder Nachfrag haben, ob die funden, daß man ihnen wieder darzu helfe; so wöllent sie ein Verehrung dargegen thun. 13. Sind yngedenk, als die von

Zürich uff des entwichnen Kommenthurs zu Hitzkilch Begehren begehrt oder anbracht, daß man ihm, dem Kommenthur, ein Kompetenz schöpfe, so wölle er sich deß benüegen, und damit das Gottshus übergeben: hat man angenommen, heimzebringen, uff dem Tag zu Baden dorum Antwort zu geben. 14. Die V. Ort habent auch bäpstlicher Heiligkeit Botschafter, so von der Welschen wegen hieußen ist, Geleit geben, in den V. Orten zu wandlen, wo ihm eben ist: soll jeder Bot daheim anzeigen, damit sömlich Geleit an ihm gehalten werde. 15. Es hat auch der Abt von Rhnouw, deßglychen Herr Hans Schnebeli und Herr Heinrich Schnyder von Wettingen gebeten und begehrt, daß man ihnen hilflich sye, daß sie wiederum heim und zu den ihren kommen mögent: soll man auch zu Baden antworten. 16. Als dann die von Kaiserstuhl die Meß wiederum angenommen, und deßhalb ein Tisch nach Gelegenheit geziert, der ist ihnen sampt der Zierd hinus für das Siechenhus by Nacht und Nebel tragen worden, — das ander, so hat der Predikant von Zurzach gepredigiet, „die Meß sye die gröst Ketzery uff Erden," erst syt dem Frieden har, das alles wider den Frieden gehandlet ist: soll man zu Baden Befelch haben, wie man dorin handlen und strafen wölle. 17. Es ist auch handlich unter uns V. Orten anzogen und beredt, daß man Schmütz= und Schmächwort abstelle, und alles das, so Unwillen bringen mag, daß handlich dorin gehandelt werde, daß sömlichs bescheche, wie jeder Bot wyter weiß; das soll allenthalben offentlich verkündet werden. 18. Es weiß jeder Bot, was der Abt von Muri hat fürbracht, daß man ihm sines Schadens, soviel möglich, zum Besten ze Hilf komme — item der Zehnden halb: ist dem Vogt befolchen, auch soll den Boten, so in die Aempter kommen, in Befelch geben werden, ihm zum Besten beholfen ze syn. 19. Es hat bemeldter Herr von Muri sich beklagt, daß ihm in der Kilchen die Fenster, so ihm von uns Orten geben, zerschlagen worden, begehrt, daß man ihm die wiederum mache: hat man in die Abscheid genommen, und soll man uff nächsten Tag dorum Antwort geben. 20. Item und um alle vor= und nachgehende Artickel hat man ein kurzen Tag angesetzt und verrüempt, namblich uff den 14. Tag Dezembris Nachts zu Baden an der Herberg ze syn, wie jeder Bot wyter weiß. 21. Sind dann vor uns erschienen etlich Personen ab dem Richterschwylerberg

und hand sich beklagt, wie ihnen ihr Vych und Haab genommen und aber ihnen zugseit, sie gar nüt zu schädigen, damit man uns ließe durchziechen, und ob ihnen etwas Schadens zugefügt wurd, daß wir ihnen den abtragen: ist ihnen geantwortet, wo sie das ihrig findent, es sye zu Luzern oder Zug oder an anderen Orten, und sie Anzeigung geben könnent, da wölle man ihnen gern helfen, daß ihnen das Ihre wiederum werde, hat man auch in Abscheid genommen, wie jeder Bot weiß. 22. Es weiß auch ein jeder Bot, sine Herren zu berichten, wie und in was Gestalt die von Schaffhusen in Frieden yngelybt und verwilliget, und von ihr Gefangnen wegen hat man des Burgermeisters Zieglers Sohn, wie man den ranzen wöll, in Abscheid genommen, hat der Vater für ihn vertröst, was ihm ufgelegt, daß er das abtrage sampt dem Kosten, so uff ihn gangen: soll man uf nächsten Tag zu Baden Antwort geben. Item und von des Werni Schlossers wegen, ist geranzet um 50. Kronen, soll die bezalen bis uff nächste Wyhnacht, und soll dorum Tröstung geben, samt allem Kosten, so hieneben uff ihn gangen. Der anderen Gefangnen halb, so arm und nüt hand, sollent sie abtragen den Kosten, so uff sie gangen, wellichen die von Schaffhusen versprochen, doruf man sie ledig gelassen. 23. Sind yngedenk, was der Abt von Pfeffers an uns hat begehren lassen, daß wir ihm verzychent, und sin Handlung nit zum sträflichisten rechnent, sondern ihn in unser Schirm gnädiglich empfachent und ihn vor Gewalt beschirment; alles in begehrter Substanz hat man in die Abscheid genommen, und soll man zu Baden Antwort dorum geben, wie jeder Bot weiß. 24. So dann die von Mellingen vor uns erschienen, und begehrt ihrer Mißhandlung und Straf um Verzychung, dieselben gnädiglich zu halten, hat man's by der Straf, ihnen zu Hägglingen uferlegt, blyben lassen, denn allein so viel gemildert, daß man sie die Thor hat heißen dannen thun und sonst die Ringmuren stahn lassen. Diewyl sie dann die Meß wiederum angenommen und sonst viel Guts erboten, zudem sie um das ihrig kommen und auch in sollichen Handel geführt worden, hat man den Handel in die Abscheid genommen, und soll man zu Baden fürrer Antwort geben, ob mans dorby wöll lassen blyben oder nit, wie jeder Bot weiß. 25. Sind yngedenk, mine Herren zu berichten, was der Landvogt von Baden uff diesen Tag geschrieben, daß

der Predikant zu Tägerfelden hat predigt, „wer hinter der Meß stande, der syg ein Ketzer,“ auch daß etwan by vierzig guter Gesellen zu Wettingen die Meß gern haben wölltent, so tröuwent ihnen die anderen, die Gauglery uß der Kilchen zu werfen, das alles stracks wider den Landsfrieden ist: soll man zu Baden mit Gwalt erschynen, dorin zu handlen, wie jeder Bot weiß. 26. Sind auch yngedenk des Schlosses zu Luggarus, ob man das vollends schlyßen wolle, mit Anzeig, was Landschryber Pro do gehandlet, als ihm geschrieben ist. 27. Sind yngedenk, was uns begegnet, daß sich die von Luggarus ganz in Unwillen und Ungehorsame schickent, zu dem sie jetzt ein unziemliche Handlung mit etlichen von Bellenz gebrucht; wie man die strafen und was mit ihnen zu handlen fürzenemmen, soll man zu Baden Antwort geben. 28. Sind auch yngedenk derer von Solothurn halb, wie man die halten wöll von wegen ihres Ueberzugs, so sie mit denen von Bern uff unser Erdrych zogen. 29. Item es soll jeder der V. Orten Sendbot uff jetzt Donnstag nach Nikolai des 7. Dezembris zu Sins an der Herberg syn, und dann in den Aempteren anfachen strafen und handlen nach unser Notdurft. 30. Sind auch yngedenk, was mit denen von Basel gehandlet ist, uff daß sie ihr Burgrecht nit alle gehebt, doruf man den Handel stillgestellt bis uff den Tag gan Baden, dohin sie ihre Burgrecht bringen, und wird man dann den Handel mit ihnen beschließen. 31. Sind auch yngedenk des Kustos von Zurzach, was man mit dem handlen wöll. 32. Sind auch yngedenk, was anzogen ist von wegen der guten Gesellen, so minen Herren etwas Botschaft getragen und deßhalb ihr Lyb und Leben gewagt, und begehrt, daß man ihnen etwas Verehrung thüye: hat man in Abscheid genommen, zu Baden ze antworten. 33. Sind yngedenk, was Peter Schnell von Baden hat anzeigt siner Beschwerd, so er hat gegen Abt von Wettingen, soll man ihm so viel möglich zu Hilf kommen. 34. Sind yngedenk Hans Heinrichs Feeren, so da bittet um das Ammannampt im Thurgöuw; sind auch yngedenk, was die Edlen für ihn geschrieben: soll man zu Baden Antwort geben, wie jeder Bot weiß. 35. Man hat auch gehört fründlich Geschriften, so von Röm. Kais. Majestät und der Regenten, und dorin verstanden, daß demnach Röm. Kais. Majestät etwas gehandlet, das uns nit zu klynem Nutz dient: weiß jeder Bot, was Röm. Kais. Majestät für ein

fründlich Danksagung zugeschrieben worden, mit anhängendem Begehren, uns Fürschub zu thun mit Geld, um daß wir den Kosten möchtent erlegen, und sonderlich, daß man uns doch bezal, was man uns, nach Inhalt der Erbeinung, schuldig ist. 36. So dann unser Mitburger und Landlüt von Wallis, auch unser lieb Eidgnossen von Rothwyl in unseren Nöten trostlich uns zuzogen, auch der Marchgraf von Niederbaden, so auch trüwlich und ernstlich in unseren Sachen gehandlet, ist angesechen, zween Boten gan Wallis und zween gan Rothwyl zu schicken, ihnen zu danken; sollent Schwyz und Unterwalden gan Wallis schicken, Luzern und Zug gan Rothwyl, und dem Marchgrafen soll man mit einer fründlichen Geschrift dankbar syn. 37. Dem Schürmann von Rordorf, dem das Hus verbrunnen und der Höuws manglet und begehrt, daß man ihm des Predikanten Höuw in Ziemlichkeit zu kaufen gebe, soll man zu Baden Antwort geben, und ihm das Best thun. 38. Unseren Eidgnossen von Luzern ist befolchen, dem Herzogen von Savoy ein Danksagung siner Müh, uns im Frieden zugut gehandlet, zu schryben, auch daß wir großen Kosten erlitten, daß er uns die Summ erlegen, so er uns zur Pension zu bezalen schuldig ist. 39. Unseren Eidgnossen von Luzern ist befolchen, den, so zu Münsterlingen unziemlich geredt, zu strafen nach Verdienen, und dann das, so den ihren zu Huttwyl begegnet, gan Bern zu schryben. 40. Es ist auch Jungkherr Lorenz von Brandenberg von Fryburg geschrieben von wegen des Gelds, so Frau Prinzessin von Dornsee für ihren Theil der Erbeinung halb schuldig, daß sie das usrichte. 41. Es soll auch ein jeder Bot an sine Herren und Oberen bringen, wie und was Gestalt man sich halten wölle mit dem Gut, so man uff den Tag und Nacht, als man die Schlacht zu Cappel gethan, gemacht, es sye Roß, Küh und anders, diewyl doch vorhin von unseren Herren und Oberen als ein Büt angesechen, und doch ietzt sollichs erlegen, wiewol man wenig, so ietzt vorhanden sye, erfahren kann: soll jeder Bot zu Tagen Antwort geben. 42. Item von wegen der Ungehorsamen, so zu Mellingen den biderben Lüten das ihre genommen, wie und was Gestalt man die strafen und der Sach nachfragen wölle: ist also berathen und abgeredt worden, daß jedes Ort die sinen selbs strafen und Nachfrag halten sölle, damit den biderben Lüten etwas an das ihrig möcht werden. 43. Item als dann et=

lich Fähndli an den Schlachten gewunnen, und mit Ansprach ins Recht verfaßt sind, ist ein Rechtstag dorum angesetzt, nambzlich uff den 30. Tag nach Wyhnachten gan Zug, diewyl das Recht dorum vorhar da angefangen ist, und soll jedes Ort sinen Richter uff sömlich bemeldt Zyt dahin fertigen, und ob etwer dorum Kundschaft notdürftig, mag ers in der Zyt ynnemmen, und, was er dann getruwet, im Rechten genießen. 44. Es weiß auch jeder Bot, was anzeigt ist der Scherrer und Arzet halben, und deßhalb beschlossen und abgeredt, daß jedes Ort mit den sinen überkomme nach Gestalt der Sach. 45. Der Fahrt halb gan Einsiedlen soll jeder Bot an sine Herren bringen, was jedes Ort verheißen hat, daß sollichs ohne Verzug bescheche. Item mine Herren hand die Fahrt usgericht mit Wasser und Brod. 46. Sind yngedenk der Hagkenbüchsen halb, auch was unser Eidgnossen von Luzern und Zug angezogen hand ihr brochnen Büchsen halb, auch der Theilung des Geschützes: ist abgeredt, daß den Boten, so gan Baden geschickt, Gwalt soll dorum geben werden, und sie von Baden gan Zug ryten und das theilen. 47. Sind auch yngedenk des Heubergers halb, siner Schütz und Wunden, begehrt, ihm ein Ehrung an ein Badenfahrt ze thun: soll man zu Baden dorum Antwort geben. 48. Jeder Bot weiß sinen Herren und Oberen anzubringen, wie Herr Abt von St Gallen vor uns erschienen ist, und sich erklagt, wie er und sein Konvent vertrieben uud sich in sechs Klöster vertheilt, und sich mit ihr Handarbeit ernähren müssen; derglychen wie und was großen Schadens ihnen an ihrem Gottshus by St. Gallen beschechen an Heiligthum, Liberey, Silber und Gold; deßhalb uns mit höchstem Flyß ermant, ihnen zu verhelfen, damit sie wieder ynsitzen, Gott allda loben und dienen mögent, auch dorby zu vergönnen, ihr Amtlüt mit dem Hauptmann Jakob Am Ort von Luzern, so ietzt ufrytet, zu fahren, welliche auch vorhin um den Handel gewußt, damit sie auch anzeigen und Rechnung geben könnent, alles mit viel mehreren Worten; doruf man Siner Gnaden geantwortet, daß wir allen möglichen Flyß wöllent ankehren, ihnen zu verhelfen, als wyt und feer uns gebühre, wiewol die Ding nit alle so ylends mögent beschechen und zuwegen gebracht werden. 49. So dann auch Röm. Kais. Majestät ihr ehrlich Botschaft, namblich den edlen, vesten Balthasar von Ramschwag zu uns Eidgnossen von den V. Orten mit

glaubwürdiger Kredenz und Instruktion abgefertigt, uns angends Sine Gnaden mit fründlichem Erbieten anzeigt, demnach ihr Röm. Kais. Majestät groß Freud empfangen von Handlung, so sich in unser Empörung vollstreckt, auch von den Gnaden und Mitteln Gottes wiederum befriedet, wiewol ihr Röm. Kais. Majestät besorge, daß die von Zürich und Bern sömlichen Frieden nit an uns haltent, als sie vorhin auch gethan, deßhalb uns eigentlich zu fürsechen; demnach ihr Röm. Kais. Majestät kein Abbruch gegen den Thurgöuweren oder Rhynthaleren gethan habe; auch wie ihm fürkomme, daß die von Konstanz auch begehrtent, ein Ort der Eidgnosssschaft zu werden; auch daran zu syn, damit die Klöster und Kilchen, so von sinen Vorderen zum Theil gestift, wiederum geuffnet (geäufnet) werdent; deßglychen Abgeschriften beider Frieden mit Zürich und Bern begehrt, im Grund bericht zu werden. Uf solliche dargeleite Instruktion man ihr Röm. Kais. Majestät uff alle Artickel geschriftliche Antwort zugeschickt mit besten fründlichen Worten, als uns dann möglich gewesen, sampt den Abgeschriften beider Frieden mit Zürich und Bern; sonders der Handlung der Konstanzer halb habent wir kein Wüssen; es syg auch nit vonnöten; dann wir ihnen ab diesem Tag ein Missiv sampt einem getruckten Büchli, so zu Konstanz mit Unwahrheit, des Kriegs zu Cappel halb, usgangen, zugeschickt, an wellichem sie wol spüren mögent, sich anderst in den Handel zu schicken, ob sie ützit derglychen uns zumuten wurdent, als jeder Bot sinen Herren allen Handel (unnot hie zu melden) zu berichten weiß, wie und was Gestalt man auch siner Röm. Kais. Majestät geschrieben, uns die Pension von wegen der Erbeinung zu bezalen sampt einer Ehrung an unseren Kosten, erfordert schriftlich und mündlich.

XLIII.

Abscheid von den Boten der VIII. Orten, so im Rhynthal Theil habent, unser gnädig Herren und Oberen, so den Vogt von Unterwalden wiederum doselbs yngesetzt; usgangen am Frytag des 14. Dezembris Ao. 1531.

Als dann Wir, die Boten von den VIII. Orten, unserm Befelch nach, Vogt Bastian Kretz von unseren lieben Eidgnos-

sen von Unterwalden wiederum, nach Lut des nüwen ufgerichten Friedens, yngesetzt, und ihm die mehrer Gemeinden, in Bysyn unser aller, Gehorsam gethan, habent wir über etlich Artickel, so hernach folgent, uns begegnet, berathen, dieselben an unsere Herren und Oberen langen lassen, die sich darüber wyter entschließen mögen nach ihrem Willen und Gefallen: 1. So nun dann Wir uß Unmuß und Viele der Geschäften etlich der Gemeinden, als St. Margrethen und Oberried, nit habent mögen selbs besuchen und halten, daß sie in unserm Bysyn huldetint, habent Wir gedachtem Vogt sömlichs in unser aller Namen zu vollstrecken befolchen. 2. Fürrer weiß jeder Bot zu sagen, daß die biderben Lüt, so um den Kosten, uff Landvogt Kretz im Gefängknuß gangen, Tröster und Bürgen worden, welichen Kosten sie auch erlegt, uns, ein sömlichen Kosten abzutragen, begehrt, doruf dann gedachter Vogt anzeigt, daß er sollichen Kosten zu geben nit schuldig, diewyl zu Baden von unseren Herren und Eidgnossen ein Erkanntnuß, ihn ohn alle Entgeltnuß ußem Gefängknuß ledig ze lassen, ergangen. So dann uns, die Boten, nit ziemlich syn, bedunkt, daß gedachte Bürgen und Tröster die erlegte Summe an ihnen selbs habent, und Wir kein sondern Befelch von unseren Herren empfangen, lassent Wir das hinter sich an den mehrern Gwalt kommen. 3. Sodann weiß jeder Bot, wie Wir mit Meister Ulrich Stollen, des Raths von unsern lieben Eidgnossen von Zürich, der vergangner Zyt Vogt Kretzen Verweser, um alles sin Ynnemmen und Usgeben Rechnung überantwortet, und thut sin ganz Ynnemmen in einer Summ: 104 Gl. 7 ß. dargegen thut sin Usgeben: 97 Gl. 3 ß. 10 1/2 d. So nun sömlich Ynnemmen und Usgeben gegen einanderen geleit und abzogen wird, blybt gemeldter M. Ulrich Stoll den Eidgnossen schuldig: 7. Gl. 3 ß. 3 Hlr., je 16 Schwyzerbatzen für einen Guldin gerechnet. Nachdem dann gemeldter Meister Ulrich Stoll an uns begehrt, ihn um sin verdienten Liedlohn uszerichten und abzefertigen, und als Wir ihn dann, zu begehren, erfordert, hat er für 35 Wochen unser lieben Eidgnossen von Zürich, siner Herren und Oberen, Lohn, so sie ihren Rathsfründen gebent, geheischen, namblich: uff sinen Lyb jeden Tag 2 Schwyzerbatzen, und für sin Roß 6 Etschkrützer. So dann Wir, die Boten, sömliche Summe zusammengerechnet, trift es sinem Begehren in einer Summ:

51 Gl. 11 Schwyzerbatzen, je 16 Schwyzerbatzen für ein Guldin. So dann Wir um sömlich sin Erfordern kein Befelch noch Gwalt habent, habent Wir es, an unsere Herren und Oberen ze bringen und langen ze lassen, genommen. 4. Wyter hat Hans Wiederkehr, bestellter Ueberrüter von unsern lieben Eidgnossen von Zürich, dem vielgemeldten M. Ulrich Stollen von Zürich 22 Wochen gedient, und an uns, die Boten, ihm sin verdienten Liedlohn abzutragen, begehrt: habent Wir ihm, uff Gefallen unserer Herren und Oberen, für obgedachte 22 Wochen, für jeden Tag 6 Etschkrützer bewilligt, trift sich in einer Summ: 15 Gl. 24 ß. je 16 Schwyzerbatzen für ein Guldin gerechnet, daran dann obgemeldter Wiederkehr empfangen und yngenommen 15 Gl., blybt man ihm noch schuldig, sampt etlichem Geld, so er hin und wieder usgeben, in etlichen Ritten uß Befelch verbrucht, 2 Guldin 10 ½ Schwyzerbatzen obgedachter Münz und Währung. Fürrer begehrt Hans Wiederkehr, ihm ein Besserung und Verehrung für etliche Kleider, so er in gemeldter Zyt zerritten und zerbrochen, ze thun, welliches Wir auch hinter sich zebringen (ad referendum) genommen. 5. Fürrer ist mit Natius, dem Schryber und Wirth zu Rhyneck, um etlich Geld, so vielgemeldter Ulrich Stoll, sine Diener und Amptlüt, dero Vogty zugehörig, by ihm verzehrt, vor und eh er zu Rhynek in unser Hus kommen, gerechnet, und ist die ganze Summ: 58 Gl. 1 ß. 5 Hlr. genannter Währung; dargegen ist gedachtem Natius von unserem Verweser an vorgemeldte Summ an Wyn, Höuw und Geld worden: 37 Gl. 16 ß. 6 Hlr. Als Wir nun solliche Summa gegen einanderen geleit und abzogen, blybt man dem Natius schuldig: 20 Gl. 1 ß. So ist etwas by Ammann Vogler zu Altstetten durch M. Ulrich Stollen Amptlüt, Vögt und Verwalter obgedachter Vogty verzehrt und ufgelaufen. Da Wir Willens gewesen, mit gedachtem Ammann um solliche Summa zu rechnen, er aber dieser Zyt nit anheimbsch gewesen, habent Wir solliches unserm Vogt, zu kommlicher Zyt ze thun, befolchen. 7. Nachmals ist mit Rudolf Schmid zu Bernang um das, so er M. Ulrich Stollen gelychen, und gedachter M. Ulrich Stoll sampt dickgemeldten Vögten, Ammann und Amptlüt by ihm verzehrt, gerechnet, trifft sich die Summ mit Zehrung und gelychnem Geld: 25 Gl. 13 ß. An obgedachte Summ hat M. Ulrich Stoll an

Wyn, Geld und anderm geben und bezalt, daß Rudolf Schmid uns den Eidgnossen schuldig blybt: 19 ½ ß. St. Galler Währung. 8. Sodann weiß jeder Bot zu sagen, wie Herr Markus Sittich von Embs, Sohn, an uns begehrt, ihm das Sinig zu Wiednau wiederum uß Haft und Bott zu erlegen: habent Wir, nach Lut des Friedens, dem Vogt befolchen, unserthalb ihm sömlich sin Gut zuzestellen; wäre aber Jemands anderer, der daran Anspruch vermeinte zu haben, soll der Vogt ihm fürderlich dorum Recht gahn lassen. 9. Fürrer ist Ammann Voglers Fründschaft vor uns erschienen, und begehrt, ihm, gedachtem Ammann, ein Geleit zu geben, damit er zu rechtlicher Verantwortung kommen möge. So dann uns Ammann Voglers Handlung nit kund, und uns sinethalb nüt in Befelch geben, habent Wir sollichs hinter sich ze bringen genommen. 10. Jeder Bot weiß, daß Vogt Kretz, von unsern Eidgnossen von Unterwalden, an unsere Herren und Oberen langen lassen, ihm Bescheid zu geben, ob Wir ihm sin Zyt, so er nit im Rhynthal gsyn, noch dienen lassen, so man solliches nit thün, ihm nützit dest minder vollen Lohn ze geben; dann er das nit zu entgelten vermeint, das die Rhynthaler mit ihm gehandelt. 11. Lieber Herr Ammann! Es ist ein Artickel im Abscheid vergessen, also wysend: Jeder Bot weiß zu sagen, als dann unser Eidgnossen Räth vergangnen Tags zu Sargans Lienhart Locher, Untervogt zu Ragatz, Urlaub geben, und Wir ietzt Gorius Locher an sin Statt genommen, bericht uns unser alter Vogt, Gilg Tschudi, daß er noch nit gut und geschickt darzu syge; soll jeder Bot heimbringen, und erkunden, wellicher unser Nutz und Ehr syg, und uff nächsten Tag dorum Antwort geben.

XLIV.

Abscheid gehaltnen Tags zu Wyl im Thurgöüw den 19 April im 1532 Jahr.

Als dann min gnädiger Herr von St. Gallen einen gütlichen Tag denen uß der Grafschaft Toggenburg ihrs Spans halber angesetzt, doch mit der Gestalt und Anlaß, daß keines Orts Boten allda erschynen sollent; so feer aber solliches Siner Gnaden von denen uß der Grafschaft eröffnet worden wär, hätte sie viellicht mit mehrerem Bystand sich versechen; diewyl nun aber

solliche Zukunft der Boten Siner Gnaden fast lieb und er sonderes Gefallen doran gehebt, ist demnach dieß sin Mutung, wie hernach folgt: 1. Namblich, daß bemeldte uß der Grafschaft Toggenburg Siner Gnaden und dero Gottshus Eigenthum gütlich mit allen Rechten und Herrlichkeiten, wie dann die von Altem har an das Gottshus kommen, zustellent, und um und für ander Ansprachen wölle dann Sine Gnaden fründlich Mittel und Weg suchen, und gütlich darzu reden lassen. Uff das die uß der Grafschaft Toggenburg ein lange Red gehalten, doch zum fründlichisten anzeigt: Nachdem Abt Kilian löblicher Gedächtnuß sel. ihnen, Gericht und Recht zu halten, abgeschlagen, damals sie bewegt worden, sich des Kaufs zu entledigen, und doruf von der Gemeind Lüt darzu verordnet, welliche nun den Kauf mit Zürich und Glarus gethan, Lut Briefs, dorüber gemacht, by wellichem sie zu blyben verhoffent, als dann jeder Bot wyter zu sagen weiß. Und als die uß der Grafschaft einen Kauf und Kaufbrief gemeldet, dorüf min gnädiger Herr begehrt, denselben zu hören, damit Sine Gnaden, verständigt, wie und was derselbig zugeb, fürder desto baß Antwort zu geben wissen möcht. Und als derselbig, sammt etlichen Missiven, von miner Herren, der beeden Orten Luzern und Schwyz, ihren Kriegsräthen usgangen, alles gnugsam verhört ward, hat min gnädiger Herr die nothwendigisten Punkten nach aller Notdurft verantwortet und namblich vermeint, daß Niemand Recht noch Fug gehebt, siner Gnaden noch dero Gottshus das Sinig zu verkaufen, und so siner Gnaden das ihr wiederum zugestellt wurd, wöllt er alsdann in anderm, daß sie ihm drü Jahr lang die Bußen, Zins, Rent und Gült yngenommen und schuldig wärent, gütlich handlen und finden lassen, wie dann jeder Bot fürrer zu sagen weiß. Uff das die uß der Grafschaft Toggenburg geantwortet, so feer min gnädiger Herr Kaufs halb nachzulassen nit bewillige, syent sie mit keinem Gwalt von dem Kauf ze stahn Willens, wie dann jeder Bot weiß. Und besonders hat min gnädiger Herr von St. Gallen beide Ort, Schwyz und Glarus, zum höchsten ermant des verschriebnen Landrechtens, so min Herr von St. Gallen von wegen der Grafschaft mit ihnen hat, namblich dasselbig in einem Artickel unter anderm heiter zugebe, daß sie allwegen sollent daran syn mit denen in der Grafschaft, daß sie einem Herrn von St. Gallen in ziemlichen, billichen Dingen nit vorsyn

sollent, als jeder Bot feerer zu sagen weiß. Sodann die Grafschafter anzeigt habent, wie ihnen von minem gnädigen Herrn, Gericht und Recht zu halten, abgeschlagen worden, und sie aber Gefangne habent, deßhalb das Recht zu bruchen Not syg. Dagegen aber min gnädiger Herr von St. Gallen sin Verantwortung und Anliegen erzält, doch hat sin Gnaden um unser, der Boten, willen ihnen, noch acht Tag und nit länger zugelassen, doch daß sie Rent und Gült auch was sonst zum Gottshus dient, unverändert und unyngezogen, rüewig blyben lassent. 2. Jeder Bot weiß zu sagen die Tagleistung zu Rapperschwyl betreffend, so minem Herrn von St. Gallen noch nie zugeschrieben noch verkündt ist, wie jeder Bot zu sagen weiß. 3. Es weiß auch jeder Bot wyter zu sagen mines gnädigen Herrn von St. Gallen Benediktion halb, die uff den Sonntag Cantate nächstkommend zu Rorschach syn wird, daß Se. Gnaden die IV. Ort, als sine Schirmherren, erystlicher Meinung geladen und geboten hat, Gott ze Lob und ihm zu Ehren uff solliche Benediktion ihr Botschaft auch zu schicken, allda sonst viel ander Herren und Städt geladen sind. 4. Es hat min gnädiger Herr der IV. Orten Boten angerüeft und ernstlich ermant, nach Lut Burg- und Landrechts, als sine Schutz- und Schirmherren ihm gegen denen uß der Grafschaft zu verschaffen, damit sie ihm das Sinig gütlich oder rechtlich und viel lieber gütlich denn rechtlich zustellen wöllent.

XLV.

Abscheid und Abredung der gütlichen Vereinung zwüschen minem gnädigen Herrn von St. Gallen eines und dem Landammann, Räth und ganzer Gemeind der Grafschaft Toggenburg des anderen Theils, zum kürzisten begriffen uff diesen Tag, so zu Rapperschwyl vor minen Herren, den VII. Orten, gehalten, angefangen Zinstag vor Philippi und Jakobi des 1532 Jahrs.

---

1. Erstlich daß die genannten Ammann, Räth und ganze Gemeind der Grafschaft Toggenburg unseren gnädigen Herrn von St. Gallen wiederum in sin Eigenthum und Gerechtigkeit der Grafschaft Toggenburg kommen und blyben lassent by Brie-

fen, Sieglen, Sprüchen und Verträgen, wie Se. Gnaden die dorum inne hat, ungesumpt, ungehindert Allermänniglichs, doch mit somlichem wyteren Anhang, Rechten und Gedingen, daß alle die Bußen und Freven, wie die gefallen und fallen möchtent, es syg vor hochen oder niederen Gerichten, dieselben söllent halb den genannten von Toggenburg hinfür gehören, syn und blyben; doch söllent die genannten von Toggenburg den halben Kosten geben, und dann den anderen halben Theil der Freven und Bußen will unser gnädig Herr von St. Gallen nemmen. Es soll auch unser gnädig Herr von St. Gallen die genannten von Toggenburg by allen ihren Fryheiten und Gerechtigkeiten, Briefen, Sieglen, Sprüchen und Verträgen, ohne wytern Yntrag, blyben lassen; dargegen sollent die Toggenburger den Kaufbrief und all ander Bybrief, ob sie die hättent, so von des Kaufs wegen unser Eidgnossen von Zürich und Glarus ihnen geben, hinus zu gemeldts Herren Abts Handen geben, die auch hiemit todt und absyn söllent. 2. Zum andern betreffend die Lybfäll, so unser G. Herr bishar genommen, ist abgeredt und beschlossen, daß dieselben Fäll, so die zu Fall kommen sind, durch zween geschworen Mann, da jede Parthy einen darzu geben sollent, sie by ihren geschwornen Eiden schatzen, was sie werth syent, und was sie also geschätzt habent, daß sie werth syent, davon soll unser Herr von St. Gallen den vierten Theil und nit mehr nemmen, und dann das Uebrig des Verstorbnen Erben blyben. 3. Zum dritten soll unser G. Herr von St. Gallen und die von Toggenburg die hochen und die niederen Gericht und Recht mit einanderen besatzen, jeder Theil halb. 4. Zum vierten sollent die von Toggenburg die Restanz, wie viel die zugiebt, unserm Herrn von St. Gallen zu sinen Handen geben, und was zum Regiment verbrucht ist, soll hiemit todt und absyn, und die von Toggenburg doby Niemand nüt schuldig syn, und ob die genannten von Toggenburg etwas Güter verkauft hättent, denselben Kauf mag ein Herr gahn lassen oder nit; doch ob unser G. Herr von St. Gallen solliche Güter wieder haben wollt, so soll er denen, so die Güter gekauft, ihr Geld wiederum geben, ob neißwer an sinen Kauf etwas geben hätte. 5. Zum fünften als dann genannte von Toggenburg an sollichen Kauf 1000 Gl. geben, und deßhalb vermeint habent, daß unser G. Herr von St. Gallen ihnen die

wiederum geben sollt, und aber der Hauptmann des Gottshuses St. Gallen vermeint, ihnen von wegen unsers Herrn von St. Gallen nüt schuldig ze syn, diewyl die nit an des Gottshuses Nutzen kommen, ist hierin abgeredt und in der Gütigkeit gesprochen, daß unser Herr von St. Gallen den gemeldten von Toggenburg an sollich 1000 Gl. fünfhundert Gulden geben sölle von der Restanz, die sie ihm geben; doch soll unser Herr von St. Gallen ihnen solliche 500 Gl. an guten, gewüssen Schuldneren geben. 6. Zum sechsten sollent die von Toggenburg den Herrn von St. Johann wiederum in sin Gottshus, Eigenthum, Fryheiten, Possessionen, ungesumpt und unverhindert Männiglichs, kommen lassen, allda in genanntem sinem Gottshus Meß haben, singen, lesen, die sieben hl. Sakrament und all ander christenlichen Ceremonien, von Gott und der heiligen christenlich Kilchen ufgesetzt, und dorum dann das Gottshus St. Johann gestift ist, halten und haben, ungeirrt und ungehinderet Männiglichs, und ob demselben Herrn Abt etwas Haab und Güter wär entfremdt, entwehrt und veraberwandelt, dorum söllent unser Eidgnossen von Schwyz und Glarus allen trüwen Flyß ankehren, sie deß gütlich vertragen; wo aber das nit gütlich syn möchte, alsdann mag der Abt die gemeinen oder sonderbaren Personen dorum rechtlich fürnemmen nach deß Eid und Recht. 7. Es sollent auch die Predikanten genannten Herrn Abt in sinem Gottshus und Münster ungesumpt und ungeirrt lassen, ihn auch weder schmächen, schmützen noch schelten in kein Weg. Es soll auch der Bußen, Fällen und Gericht wegen gehalten werden, wie zwüschen unserm Herrn von St. Gallen abgeredt ist. 8. Es ist auch zwüschen unseren Eidgnossen von Schwyz und unseren Fründen von Toggenburg abgeredt, daß die von Toggenburg söllent by vorgemeldtem Frieden, der zu Rapperschwyl abgeredt und gemacht ist, blyben. Und als dann unser Eidgnossen von Schwyz sich beklagt, daß etlich von Toggenburg vorgemachten Frieden brochen, ist luter abgeredt und beschlossen, daß die von Toggenburg die, so den Frieden gebrochen, ob die nit gestraft sind, noch strafen sollent, Lut des Friedens. Ob der Frieden wyter zerbrochen wurd, alsdann sollent die von Toggenburg dieselben auch strafen Lut des Friedens und do Niemands verschonen. Wäre aber Sach, daß unser Eidgnossen von Schwyz vermeintent, daß die Toggenburger nit genugsam strafent und

aber die Toggenburger vermeintent, sie hättents gestraft Lut des Friedens der Spänen halb, sollent sie für die obgenannten VII. Ort kommen, ob sie gnugsam gestraft habent oder nit. 9. Es ist auch an diesem Tag Vogt Am Ort von Luzern, ietzt Hauptmann des Gottshuses St. Gallen, erschienen und anzeigt, wie die von St. Gallen vergangner Zyt durch die IX. Ort mit einem Herrn von St. Gallen gütlich vertragen, wellicher Vertrag unter anderm in einem Artickel innhalte, daß die von St. Gallen den ihren noch sonst Jemand verbieten noch wehren söllent, in das Münster zur Kilchen ze gahn, doch daß die Pfarrkilchenrecht in St. Lorenzen Kilch syn sollent Lut desselbigen Vertrags. Und als nun im selbigen Münster wiederum Meß gehaben und gehalten, syent viel frommer Ehrenlüt, Mann= und Wybspersonen, die in das Münster zum Ampt der hl. Meß gangint, und habents die von St. Gallen nit wöllen lyden, sonder das by hocher Pön abgestellt und verboten, und darzu den ihren verboten, daß sie das nit söllent gedenken, als ob es ihnen verboten syg; dann sie wöllent nit zween Glauben von ihnen gehebt haben, noch daß sie der Meß und dem abgöttischen Glauben nachlaufent, und damit nit ein Benüegen gehebt, sonder so hab einer mit einem Meßgewand, das er angeleit, zu Trotz und zu Leid wöllen in das Münster gahn; deßglychen als die von Appenzell und Rorschach mit Krüz gan St. Gallen gangen, und die von Rorschach uff der Heimfahrt gsyn, und zum Thor kommen sind, habent etlich zu einem Knaben, der da ein Krüz getragen hat, geredt, sie söllent des Ketzerwerks abstahn, und das uff ihrem Erdrych verbringen, und habent domit Koth erwütscht, und an das Krüz wöllen werfen, und habent dero von Rorschach Priester troffen, — bat uns doruf, solliches abzestellen; dann zu besorgen, wo das nit abgestellt wurd, möchte dorus erwachsen, das mit der Zyt nüt Guts bringen möcht. Doruf ist von uns Boten für gut angesechen, daß jeder Bot sömlichs an sine Herren hinter sich bringe, und der Sach halb den Boten gan Baden voller Gwalt geben werde, harin mit Ernst zu handlen, dardurch sollichs abgestellt werde. 10. Es weiß auch jeder Bot wol zu sagen, wie der obgenant Hauptmann des Gottshus St. Gallen sich entschlossen uß Befelch mines gnädigen Herrn und begehrt, daß die Toggenburger genannten Herrn von St. Gallen in sin Eigenthum kommen und by Brief und Sieglen, ohne

Recht, blyben lassent; wo aber das gütlich nit syn möcht, doruf um Recht angerüeft und gebeten, wie jeder Bot wyter zu sagen weiß. 11. Und als dann die Rapperschwyler sich erklagt ihr Banditen halb, namblich des Heini Vogts, und des Spitals halb, dorum dann geschrieben ist worden gan Zürich, wie die von Zürich fründlich doruf geschrieben, solliches abzestellen, kann jeder Bot wol sinen Herren und Oberen anzeigen. 12. Sodann weiß jeder Bot wol zu sagen, wie unser Eidgnossen von Zürich für Peter Weber von Waldkirch gebeten, damit er wiederum zu dem sinen möge kommen. 13. Es weiß auch jeder Bot, wie unser Lorenz von Luggarus begehrt ein Fürdernuß an die Franzosen von gemeinen Eidgnossen, daß die Boten uff nachstkünftigen Tag deß Gewalt habent. 14. Item es wüssent auch die Boten von Glarus anzuzeigen, wie der Boten Meinung, daß die IV. Ort, jedes zween Mann gan Rapperschwyl schickent, und wie die verjachent, die man gericht und noch im Gefängknuß habe, wie sie etlichen die Köpf wolltent abhauen, wann ihr Glaub wieder ufgericht wurd, und wie sie ein Praktik gemacht, die Brugg abzuwerfen.

XLVII.

Landsfrieden zwüschen denen von Schwyz und denen von Toggenburg, zu Schwyz usgangen, Ao. 1533.

Wir diese nachbenempten: Jakob an der Rüti, Altlandvogt zu Baden, Kaspar Stalder, beid des Raths zu Schwyz; Bernhard Schießer, Statthalter, und Jost Hößli, beid des Raths zu Glarus, mit vollem Gwalt unser Herren und Oberen, an einem, und Wir: Bernhard Küenzli, Landammann; Burkard Steiger, Altvogt zu Schwarzenbach; Hauptmann Batzenhamer; Hans Grob von Bütschwyl; Joachim Zürcher von Liechtensteig; Heini an der Wies, Altammann; Hans Suter, Altvogt uff Iberg; Uli Harzenmoser, Ammann im Gegenharzbuch; Hans Suter, Ammann im Thurthal; Claus Tobler von St. Johann und Caspar Götti, Ammann zum Wildenhus von wegen und als vollmächtig Anwält und Sendboten der oberen und niederen Aempteren der Grafschaft Toggenburg, am anderen

Theil, bekennent und thunt kund Allermänniglichem mit diesem Brief:

Demnach und sich ein lange Zyt etwas Spän und Zwytracht erhebt und zugetragen zwüschen obgemeldten unseren Herren und Oberen von Schwyz und uns obgemeldten Landammann, Räthen und ganzer Gemeind der Grafschaft Toggenburg, harkommend, vonwegen daß wir gemeldte von Toggenburg uns an die von Zürich gehängkt, und denselben von Zürich mit unseren offnen Fähndlinen zu Hilf und Trost wider die gemeldten unsere Herren von Schwyz zogen sind, und ihnen darzu feilen Kauf abgestrickt und abgeschlagen und verspeert wider das verschriebne Landrecht, und deßhalb durch die von Zürich mit bösem Fürgeben in Ungehorsame gegen unseren lieben Herren von Schwyz gebracht und geführt worden, dardurch wir dann zu beiden Theilen in große Zwytracht und Uneinigkeit kommen; so wir aber ermessen mögent, daß uns zu beiden Theilen solliche Zwytracht und Spän in die Länge wenig Guts bringen und gebären, deßhalb wir einanderen gan Rapperschwyl taget und vergleitet, der Meinung, solliche unsere Zwytracht und Spän hinzulegen und ze mittlen, dardurch wir by einanderen in guter Fründschaft, als frommen Landlüten ziemt, und wie unsere frommen Vorderen gethan, wandlen und handlen mögent, welliches auch durch Hilf und Mittel des allmächtigen Gottes, dem sye Lob und Dank gesagt, beschechen, und sollich Spän gütlich und fründlich hingelegt und abgethan, inmaaßen hienach folgt; dem ist also:

1.

Zum ersten des Glaubens halb und den betreffend, söllent und wöllent Wir uß der Grafschaft Toggenburg beschechen lassen, ob wir Lüt in unserm Land in Kilchhörinen hättent, die wärent in einer oder mehr, die den alten, wahren, christenlichen Glauben nit verläugnet hättent, oder ob etlich Personen wärent, die den nüwen angenommen, und wiederum davon stahn wolltent und den alten, wahren Glauben wieder annemmen, als nambslich die sieben hl. Sakrament, das Ampt der hl. Meß und all ander christenlichen Ceremonien wiederum uffrichten wolltent, daß sie, das ze thun, wol Macht, fryes Urlaub und vollen Gwalt

habent; die söllent ungefecht und ungehaßt von der Oberkeit, von der Gemeind und sonst Männiglichs syn und blyben. Ob aber an etlichen Enden die Predikanten blyben wurdent, dieselben Predikanten söllent den alten, wahren, christenlichen Glauben, die hl. würdigen Sakrament, das Ampt der hl. Meß weder schmützen, schmächen noch schelten keines Wegs; dann wo ein Predikant sollichen alten Glauben in siner Lehr schelten thäte, derselb soll von einer Oberkeit mit Recht dorum gestraft werden, und söllent die Kilchengüter, was den Pfründen zugehört, nach Marchzal und Gestalt der Lüten und Güter, mit den Priesteren und Predikanten getheilt werden.

2.

Zum andern als dann etlich der unseren uß der Grafschaft Toggenburg mit sampt anderen etwas Mutwillens zu Utznach in St. Antoniens Kilchen getrieben, doselbs die Zierlichkeiten, die zu Lob und Ehr Gottes gsyn, zerschleizt und zerbrochen habent, welliches doch einer Oberkeit und uns leid ist, denselben Schaden sollent wir obgenannte von Toggenburg, soviel sich findet, daß die unseren doran Schuld habent, ihr gebührend Theil nach Ziemlichkeit wieder erlegen und abtragen ohne wyteren Yntrag; doch so ist uns gegen den unseren, so sömlichen Mutwillen begangen, unser Recht, sollichen Kosten von ihnen zu beziechen, vorbehalten, wo sie den nit gütlich gebent.

3.

Zum dritten so söllent und wöllent wir von Toggenburg die geschwornen Landrechtbrief, wie wir an unsere Herren von Schwyz kommen sind, gänzlich und getrüwlich, Lut des Buchstabens, an ihnen halten; hinwiederum so söllent und wöllent wir von Schwyz dieselben verschriebnen Landrecht, Lut der Briefen Sag, an unseren lieben Landlüten von Toggenburg auch getrüwlich halten. Es sollent auch die Landrecht ernüwert, und uffs längst uff St. Jörgentag nächstkünftig geschworen, und die Landrecht hierzwüschen an einanderen gehalten werden inmaaßen, als ob sie geschworen wärint.

4.

Zum vierten den Kauf betreffend unser lieben Landlüten von Toggenburg, domit sie sich von einem Gottshus St. Gallen

gelöst und abkauft, derselb soll an ihnen gehalten werden, Lut der Verschrybung unserer Herren der V. Orten.

5.

Zum fünften der Gefangnen halb, so wir von Schwyz und ander unser lieb Eidgnossen gemeldten unseren Landlüten von Toggenburg in ergangnem Krieg gefangen, dieselben söllent wir ihnen ohne Ranzung und ohne alle Entgeltnuß zukommen lassen, und dorum angends und unverzogen unseren lieben Eidgnossen deßhalb schryben; doch söllent unser lieb Landlüt von Toggenburg den Arzetlohn, Zehrung und anders, uff sie gangen, abtragen, das sie auch ze thun versprochen hand.

6.

Zum sechsten und letzten, diewyl Wir obgenannt beed Parthyen solliches, wie obstaht, zu halten angenommen habent, so soll auch hiemit alle Fecht, Fyendschaft, Spän, Zwytracht, Haß, aller Unwillen, Widerwärtigkeit, und was sich durch Wort und Werk erlaufen in und vor diesem Krieg zwüschen beiden Parthyen, todt und absyn, wir das einanderen in keiner argen Meinung nit fürziechen noch gedenken, sonder es allerdingen verzygen und vergeben syn sölle, und wir fürohin in Ewigkeit einanderen für gut Fründ und getrüw, lieb Landlüt haben, und in all Weg einanderen Lut des Landrechts halten, fryen Kauf und sicheren Wandel lassen nach jedes Theils Notdurft.

Hieruf hand sich mine Herren, ein Landammann und verordnete Räth, so ein Landsgemeind verordnet und ihnen vollmächtigen Gwalt geben hat, sich erlüteret und erkennt, daß sich Männiglich wüß darnach zu richten, daß ein jeder vermeldten Bericht halte, und Niemand dem andern, er syg frömbd oder heimisch, in keinem Argen nit fürzieche noch ufhebe weder heimlich noch offentlich, weder mit Worten noch mit Werken in kein Weg, sonder fründlich und tugenlich mit einanderen lebe, als dann sömlichs lieben und getrüwen Landlüten wol ziemt und anstaht; dann welliche sömlichs überführent oder übergiengent und nit halten wurdent, den oder dieselben würd man mit Recht dorum strafen, und würd man einen jeden sin Recht selbs verantworten lassen. Darnach wüß sich Männiglich zu richten; dann man würd da kein Person ansechen noch verschont werden.

Die Schweiz ein Asyl
für
alle politischen Partheyen Englands
zur Zeit
der dortigen Staatsumwälzung.

Als Karl II., aus dem Geschlechte der Stuarte, im J. 1660 durch Hilfe des Generals Monk den Thron Englands wieder bestieg, wurden die vornehmsten Urheber der Revolution und alle jene, die im J. 1649 als Richter für den Tod Karls I. gestimmt hatten, aufs strengste verfolgt, aufgesucht und mehrere derselben hingerichtet; einige retteten ihr Leben durch die Flucht. Unter den Letztern war auch der Generallieutenant Edmund Ludlow. Gebohren im J. 1620 zu Maidenbradley in der Grafschaft Wilts, Sprößling eines reichen und angesehenen Geschlechts, ward er auf der hohen Schule zu Oxford gebildet, und verband mit großen Geistesanlagen und einer bis an Eigensinn gränzenden Charakterfestigkeit ausgezeichnete Kenntnisse. Während der Revolution Englands war er als Feldherr und als Mitglied des Parlements für die Gründung und Befestigung der Republik begeistert, frei von Eigensucht, und jeder Furcht oder Nebenabsicht unzugänglich, seine Stimme stets geachtet und immer gewichtig; selbst Cromwell mußte ihn scheuen, und konnte ihn weder bestechen noch einschüchtern. Nach Karls I. Hinrichtung war er mit Holland, Lisle, Scott und andern Häuptern der Revolution Mitglied des Vollziehungsrathes. Bei der Restauration im J. 1660 floh er über Paris und Lyon nach Genf; von dort begab er sich nach Lausanne, und endlich nach Vivis im Kanton Bern. Auf seinen Kopf ward ein Preis von 300 Pfund Sterling ausgeschrieben. Als Jakob II., Karls II. Bruder, durch seinen Neffen und Schwiegersohn, Wilhelm III. von Oranien, Erbstatthalter von Holland, im Nov. 1688 vom Throne gestoßen und aus England vertrieben wurde, sah Ludlow, nun ein Greis von 68 Jahren, mit jugendlicher Freude die Flamme der Freiheit abermals in seinem Vaterlande emporsteigen, und verreiste im J. 1689. Nach einer Verbannung von 29 Jahren kehrt er in seine Heimath zurück, mit dem Entschlusse, seine letzten Lebenstage dem Dienste des Vaterlandes zu wiedmen. Aber am 7. Nov. 1689 übergab Eduard

Seymour, einer jener Patrioten, die Jakob II. vertrieben und den Erbstatthalter ins Land gerufen hatten, diesem, dem Könige Wilhelm, eine Zuschrift der Kammer der Gemeinden, worin sie um Verhaftung des Generallieutenants Ludlow aus dem Grunde ansuchte, daß er einer der Mörder Karls I. sey. Der schwächliche Greis mußte sich neuerdings flüchten, und kam unter vielen Gefahren und Mühseligkeiten wieder nach Vivis zurück, wo er nur noch vier Jahre lebte und im J. 1693 starb. Er wurde in der Martinskirche zu Vivis begraben, und ihm eine ziemlich weitläufige Grabschrift gesetzt, worin seiner vorzüglichsten Lebensschicksale, der von ihm bekleideten Aemter und Ehrenstellen und endlich der treuausharrenden Liebe seiner Wittwe, Elisabeth Oldsworth, Erwähnung gethan wird. Diese Grabschrift ist noch in der Kirche zu Vivis. Eine andere Inschrift setzte man über die Hauptthüre jenes Hauses zu Vivis, welches Ludlow bewohnt hatte; diese jedoch wurde vor einigen Jahren von einer Engländerin gekauft und weggenommen, man weiß nicht, ob aus Begeisterung für den unerschütterlichen Republikaner oder aus Haß gegen ihn.

Während seines ersten Aufenthalts in Vivis schrieb Ludlow über Englands Staatsumwälzung und seinen Antheil an derselben, über die Restauration, *seinen Aufenthalt in der Schweiz und den hier ihm und seinen Unglücksgefährten zu Theil gewordenen Schutz* Denkschriften, die in 3 Bänden im Druck erschienen, seither wiederholt aufgelegt, und auch ins Französische übersetzt wurden; sie gehen aber nicht weiter als bis zum J. 1668; es scheint, daß Ludlow von dieser Zeit an es nicht mehr der Mühe werth hielt, der Welt von seinem einförmigen und unglücklichen Dasein Kenntniß zu geben. An die Spitze seiner Denkschriften setzte Ludlow folgende Zueignung *an die hohe Regierung des Kantons Bern*:

Ihren Excellenzen
den gnädigen Herren des Raths
des Kantons Bern.

„Der Schutz, den Eure Excellenzen dem Verfasser dieser Denkschriften während einer mehrjährigen Verbannung gewährten, giebt Ihnen gerechten Anspruch auf alle Zeichen der Erkenntlichkeit für das edelmüthige Wohlwollen, mit welchem Hochdieselben ihn und seine Unglücksgefährten so standhaft, so zuvorkommend und hilfreich überhäuft haben. Es ist Euern Gnaden sattsam bekannt, daß der Generallieutenant sich glücklich geschätzt hätte, eben dieses Leben, dessen Rettung er Höchstihrem großmüthigen Schutze verdankt, für

Ihren Dienst aufopfern zu können. Da jedoch wenige Fürsten, wie mächtig sie sonst auch sein mögen, kühn genug sind, Ihre durch die Tapferkeit und gute Mannszucht Ihrer Völker so wohl vertheidigte Freiheit anzugreifen, so konnte er diesen rühmlichen Anlaß, Hochdenselben seine ganze Dankbarkeit zu beweisen, nicht finden; es bleibt ihm also kein anderes Denkmal seiner Hochachtung und Höchstihrer Gutthaten, als diese Denkschriften, die er Euern Excellenzen als Zeichen pflichtschuldiger Huldigung gehorsamst darreicht."

Wie Ludlow mit andern sogenannten Königsmördern (régicides) ruhiges Asyl im Kanton Bern und ehrenvollen Schutz von Seite der dortigen Regierung fand, wird im 3ten Bande seiner Denkschriften erzählt, und hier, mit Weglassung dessen, was nicht darauf Bezug hat, in treuer Uebersetzung mitgetheilt.

Wie die königliche Familie Stuart, welche früher das schweizerische Asyl den flüchtigen Republikanern Englands zu rauben und auf alle Weise zu verkümmern suchte, nachher selbst in ihrem Unglücke dieses Asyl ansprach, und es in gleichem Maaße, wie jene Republikaner, dem festen und großmüthigen Sinne einer schweizerischen Regierung zu verdanken hatte, soll durch amtliche Aktenstücke, die hier zum erstenmal zur Kenntniß des Publikums kommen, dargethan werden.

I.

Die Schweiz ein Asyl für die Republikaner und sogenannten Königsmörder aus England, 1660 — 1693.

(Denkschriften (Mémoires) von Ludlow. 3ter Bd.)

„Als (1660) die Kunde von der Hinrichtung mehrerer unserer Freunde nach Genf kam, befiel uns die Furcht, es möchte diese kleine Republik, welcher ohnehin der König von Frankreich sehr abgeneigt war, dem Beispiele von Holland folgen und uns ausliefern, sobald sie von unsern Feinden darum angesucht würde. Daher wollten wir entweder Gewährleistung für unsere persönliche Sicherheit zu erhalten suchen, oder uns anderswohin begeben. Zu dem Ende baten wir Herrn Perrot, bei dem wir wohnten, daß er sich zum ersten Syndikus, Herrn Voisin, verfüge, und ihn um bestimmten Aufschluß ersuche, wessen wir uns, falls man von der Republik unsere Auslieferung verlangen würde, zu versehen hätten. Der Syndikus versprach uns alle

nur möglichen, guten Dienste mit der ausdrücklichen Versicherung, daß, wenn etwa auf uns bezügliche Briefe einlangten, er nicht nur zu rechter Zeit uns davon Kenntniß geben, sondern auch, falls dieses des Nachts geschehe, uns durch das Wasserthor, dessen Schlüssel immer hinter ihm lag, hinauslassen werde, oder daß, wenn wir bei Tag uns flüchten müßten, uns der Abzug durch jedes beliebige Stadtthor freistehe; er fügte hinzu, daß er bei der Rückkunft seines Collegen, Herrn Dupan's, der damals in Bern war, mit ihm die zweckdienlichsten Maaßregeln verabreden werde, um uns, sei es durch einen öffentlichen Akt oder auf andere Weise, ganz sicher zu stellen. Ich begnügte mich vollkommen mit diesen Versicherungen; mehr konnte man, nach meiner Ansicht, nicht erwarten; allein die Herren Lisle und Cawley, *) die mit mir zu Genf waren, fanden es nicht rathsam, länger dort zu bleiben, und kaum war Hr. Dupan zurückgekehrt, so drangen sie in Herrn Perrot, er möchte doch ihn ersuchen, daß er gemeinschaftlich mit Herrn Voisin sich über ihre Angelegenheit berathe. Hierauf gieng Hr. Perrot zum Neffen des Syndikus Dupan, dem Generalprokurator der Stadt, und dieser rieth ihm, daß wir uns geradezu öffentlich an den Rath wenden und Schutz von ihm verlangen sollen. Ich aber widersetzte mich einem solchen Schritte, weil ich glaubte, es wäre von unserer Seite eben so unverständig, dieses Ansuchen zu machen, als von Seite der Stadt, es zu bewilligen, indem sie dadurch um unsertwillen in Verlegenheit und selbst in einige Gefahr kommen würde. Weil jedoch Hr. Perrot versicherte, daß der Herr Generalprokurator diese Sache gefahrlos und leicht ausführbar finde, und sein Bruder, eines der einflußreichsten Glieder des Raths, die nämliche Ansicht habe, so schien mir, man müße sie, die ihre Verhältnisse besser beurtheilen könnten als ich, nach ihrer Ansicht handeln lassen. Indessen war der Erfolg so, wie ich ihn vorausgesehen hatte. Als unser Gesuch dem Rathe vorgelegt ward, erhob sich einer der Syndikus dagegen, Herr Let, welchem Hr. Voisin seinen Verkehr mit uns verheimlicht hatte,

---

*) Beide ebenfalls sogenannte Königsmörder. Lisle war Vizepräsident des obersten Gerichtshofes, welcher Karl I. zum Tode verurtheilte.

Anmerkung des Uebersetzers.

und der die Bezahlung einer bedeutenden Summe Gelds, die der König von England ihm schuldig war, erwartete, oder den vielleicht auch seine politische Ansicht hierzu bewog; nicht nur sprach er gegen die Bewilligung unseres Ansuchens, sondern beschuldigte auch jene, die für uns sprachen, der Absicht, die Regierung irreführen und hintergehen zu wollen. Dessen ungeachtet war der Rath von Genf uns so günstig, daß, obgleich er unser Gesuch nicht förmlich gewährte, er dennoch seinen Schutz uns nicht entzog. Das Geschäft ward auf einen andern Tag verschoben, und mittlerweile gaben uns einige Rathsglieder unter der Hand die Weisung, das Gesuch zurückzuziehen, was denn auch geschah. Zu gleicher Zeit, um in dieser Lage nichts zu versäumen, wandten wir uns an die Regierung des Kantons Bern mit der Bitte um ihren Schutz, worin wir von Herrn Baillival, der so eben auf den Hinscheid des Herrn Gaudard, des einzigen Freundes der Monarchie und des einzigen Feindes unserer Sache zu Lausanne, zum Regierungsstatthalter in dieser Stadt ernannt worden, sehr thätig unterstützt wurden. Auf den schlimmen Erfolg unseres Gesuchs zu Genf entschloßen sich die Herren Lisle und Cawley, anderswohin zu gehen, und bestellten daher ein Schiff zur Ueberfahrt nach Lausanne. Ich begleitete sie bis an den See, und als ich eben Abschied von ihnen nehmen wollte, brachte man mir einen Brief von jener Person, die sich bei der Regierung von Bern für uns verwendet hatte; der Brief enthielt die Nachricht, daß Ihre Exzellenzen von Bern mit Freuden unserer Bitte entsprochen haben. Dieß machte mir Muth, noch einige Zeit in Genf zu bleiben; ich dachte, diese Stadt werde mir ihren Schutz nicht versagen, sobald sie sehe, daß ihre besten Freunde und Bundsgenossen uns unterstützen und begünstigen. Also gieng ich, zwei Tage nach der Abreise meiner beiden Freunde, zum ersten Syndikus, und entschuldigte vorerst diese, daß sie, ohne ihm einen Abschiedsbesuch zu machen, die Stadt verließen; sodann sagte ich ihm, daß man sich wider meinen Willen an den Rath gewandt habe, und daß mir damals, wie iezt noch, dessen mündliche Bewilligung und Zusicherung genügte. Kaum war mir dieses Wort entfallen, als der Herr Syndikus verlegen und, wie mir schien, auch ängstlich erwiederte, er glaube sich nicht mehr verpflichtet, sein Wort zu halten, und er sei nur in der Hoffnung, daß das zwischen

uns Verhandelte geheim bleibe, so weit gegangen; jetzt aber werde wohl der König von England bereits von allem in Kenntniß gesetzt sein. Diese Zurücknahme des gegebenen Wortes zeigte mir die Gefahr eines längern Aufenthalts zu Genf; also verreiste ich am folgenden Tage in Gesellschaft eines guten Freundes nach Lausanne, wo wir die Herren Lisle und Cawley wieder trafen, die das amtliche Schreiben, worin ihre Excellenzen von Bern uns ihren Schutz zusicherten, schon erhalten hatten. Dieser Akt war auf unsere wahren Namen ausgefertigt. Ich bemerke dieses zur Ehre der Regierung von Bern; denn ein Beweis ihres Edelsinns und ihres Muthes lag darin, daß sie uns aufnahm und unsere Sache förmlich anerkannte, während jene uns verließen, welche für das gleiche Interesse, wie wir, zu kämpfen hatten.

In den Monathen September und Oktober 1662 vermehrte sich unsere Gesellschaft zu Lausanne durch die Ankunft der Herren Wilhelm Say, Oberst Bisco, Eduard Dendy, Nikolaus Love, Andreas Broughton, Slingsby Bethel, und Kornelius Holland *). Die drei erstern waren auf ihrer Reise zu uns durch Bern gekommen, und hatten dort den ersten Stadtprediger, Herrn Hummel **), besucht, der ziemlich gut englisch verstand, und durch seine guten Dienste viel dazu beigetragen hatte, daß uns der Schutz der Herren von Bern zu Theil wurde. Er empfieng sie mit der größten Freundlichkeit, und meldete ihnen, daß wir in Lausanne seien. Dieß gab uns Gelegenheit, ihm für die ehrenvolle und freundschaftliche Aufnahme unserer Landsmänner zu danken, und ihn zugleich zu ersuchen, daß er Ihren Excellenzen unsern ehrfurchtsvollen Dank für den uns bewilligten Schutz darbringen möchte. Wir mußten diesen Weg eher als einen andern einschlagen, nicht nur weil Hummels außerordentliches Ver-

---

*) Alle sieben Mitglieder, Say zugleich einer der Vizepresidenten, und Broughton Sekretär des schon erwähnten Gerichtshofes.

Anmerkung des Uebersetzers.

**) Heinrich Hummel von Brugg, Dekan zu Bern, dessen kurzgefaßte Lebensgeschichte im ersten Hefte der Helvetia 1826 S. 90 — 113 zu lesen ist.

Anmerkung des Uebersetzers.

dienst ihm in der Stadt Einfluß und Ansehen erworben hatte, sondern auch weil wir der Landessprache nicht mächtig genug waren, um uns selbst an die Regierung zu wenden. Herrn Hummels Antwort auf unsern Brief bewies, daß er unsern Auftrag mit vielem Eifer besorgt hatte, und daß unsere besten Freunde im Rathe, namentlich Herr Seckelmeister Steiger, aus mehrfachen Gründen uns den Rath geben, wir sollen Lausanne verlassen und uns nach Vivis zurückziehen. Diesem Rathe folgend nahmen wir, sechs an der Zahl, Abschied von den Stadtbehörden, die ihr Bedauern über unsere Abreise äußerten, und wir begaben uns nach Vivis; die Herren Phelips und Oberst Bisco hatten zu Genf und an andern Orten allerhand Waaren gekauft, und wollten nun, um sich etwas zu erwerben, einen kleinen Handel nach Deutschland und Holland unternehmen. Dendy und Broughton wollten lieber zu Lausanne bleiben als mit uns gehen; sie versprachen aber, uns oft zu besuchen, wo wir auch unsern Aufenthalt nehmen mögen. Die Stadtbehörden und das Volk von Vivis empfiengen uns mit allen nur möglichen Aeußerungen von Höflichkeit und Wohlwollen. Die Stadt schickte uns den Ehrenwein in reichlichem Maaße, und am folgenden Tage früh machte der Stadtvenner, der erste Stadtmagistrat, von den meisten Rathsgliedern begleitet, uns einen Besuch in unserer Wohnung. Sie erklärten sich bereit, uns, soviel es in ihren Kräften liege, zu dienen, und dankten uns für die, wie sie sich ausdrückten, ihrer Stadt durch unsern Aufenthalt zugedachte und erwiesene Ehre. Sie versicherten, daß sie gar wohl wissen, wer wir seien, und welche bürgerlichen und militärischen Stellen wir bekleidet haben, daß aber die Leiden, die wir für die Freiheit unseres Vaterlandes erduldet haben, der Hauptbeweggrund ihrer Dienstbeflissenheit gegen uns sei. Wir dankten ihnen aufs beste, und folgenden Tags, als wir bereits in unsere Privatwohnung bei Herrn Dubois, einem Mitgliede des Stadtraths, eingezogen waren, erhielten wir von den Stadtmagistraten einen zweiten Besuch und abermals einen Ehrenwein zum Geschenk. Sie meldeten uns, daß die Regierung von Bern ihnen angezeigt habe, sie nehme alle Höflichkeiten, die man uns zu Vivis erweise, auf ihre Rechnung. Zugleich setzten sie uns in Kenntniß, daß man uns in den beiden Kirchen besondere Ehrenplätze angewiesen, und daß, in Folge eines dießfälligen Auftrags, der

Kommandeur, wie sie ihn nennen, uns in die eine, und der Kastellan in die andere Kirche das erste Mal begleiten werde. Ich glaube, daß ein Mann in der Lage, worin ich mich befand, dieser ausgezeichneten, so aufrichtigen und wohlthätigen Ehrenbezeugungen Erwähnung thun kann, ohne den Vorwurf eitler Ruhmsucht auf sich zu ziehen.

Der Oberst Algernon Sidney *), der seit der Restauration in Rom und in andern Städten Italiens sich aufgehalten hatte, glaubte, daß die gegenwärtige Lage der Dinge ihn verpflichte, sich seinem Vaterlande zu nähern, damit er bei sich ergebendem Anlasse sogleich das thun könne, was Pflicht und Gemeinwohl von ihm fordere. Auf seiner Reise durch die Schweiz besuchte er uns, und gab uns große Beweise seiner Freundschaft und Zuneigung; überall bekannte er sich zu uns und zu der Sache, für die wir litten. Er blieb ungefähr drei Wochen bei uns, und bei seiner Abreise schenkte er mir ein Paar Pistolen, deren Läufe der alte Lazzarino Cominazzo in Brescia verfertigt hatte. Entschlossen, den Winter in Flandern zuzubringen, reiste er über Bern, wo er bei dem Herrn Schultheißen und den übrigen angesehensten Rathsgliedern uns gute Dienste leistete; er bezeugte ihnen unsere lebhafte Erkenntlichkeit für alle von der Regierung des Kantons Bern uns erwiesene Wohlthaten, so wie unsern innigsten Wunsch, dieses Gefühl der Dankbarkeit auf die schicklichste Weise an den Tag geben zu können; auch unterließ er nicht, den Herren von Bern zu bemerken, daß sie durch dieses ihr freundliches und gütiges Benehmen gegen uns einen großen Theil der englischen Nation verpflichten werden. Mit dem Herrn Schultheißen hatte er eine lange Unterredung über Englands politische Lage, und er schrieb mir von Bern, der Schultheiß und die übrigen Rathsglieder seien so gestimmt, daß dieselben das uns bisher bewiesene Wohlwollen nicht nur nicht vermindern, sondern vielmehr noch weiter ausdehnen werden. Inzwischen gab uns dieser erlauchte Freund zugleich die Weisung, es möchte sehr schicklich sein, daß diejenigen von uns, welche die

*) Der nämliche, welcher nachher auf dem Blutgerüste fiel, und, ehrwürdig durch Tugenden und Jahre, die Rechte des Volks bis zum letzten Lebenshauche vertheidigte.

Anmerkung des Uebersetzers.

Reise am besten machen könnten, nach Bern sich verfügen, um dort persönlich Ihren Exzellenzen die gebührende Ehrfurcht zu bezeugen, zumal ihr so offenkundiger und edelmüthiger Schutz diesen Beweis von Dankbarkeit wohl verdiene. Ich theilte dieses meinen Landsleuten mit. Die Herren Love und Broughton, die, obgleich sie sonst in Lausanne wohnten, damals bei uns in Vivis waren, boten sich sogleich an, die Reise mitzumachen; Hr. Lisle aber war durch mancherlei Umstände gehindert, so daß wir drei, Love, Broughton und ich, im Namen aller übrigen uns nach Bern begeben mußten. Bei unserer Ankunft giengen wir sogleich zu unserm guten Freunde, Herrn Hummel; er empfieng uns mit wahrer Herzlichkeit, und äußerte seine Freude, daß wir selbst nach Bern kommen, um Ihren Excellenzen persönlich zu danken. Wir baten ihn dann, uns zu sagen, auf welche Weise wir dieses ohne großes Aufsehen und Geräusch thun könnten. Er versprach, noch den nämlichen Abend mit Herrn Seckelmeister Steiger darüber zu reden, und uns am folgenden Morgen die Antwort mitzutheilen. Diesem Versprechen zufolge brachte Herr Hummel nebst einem freundlichen Gruß von Herrn Steiger den Bericht, daß wir dem Rathe von Bern auf die uns beliebige Weise, mündlich oder schriftlich, danken können. Da wir weder in französischer noch in deutscher Sprache uns geläufig ausdrücken konnten, was bei mündlicher Danksagung nöthig gewesen wäre, beschloßen wir, schriftlich zu danken. Wir begleiteten dann den Herrn Hummel zu seinen Kindern, wie er sie nannte, nämlich zu den Waisenkindern beiderlei Geschlechts, die, von armen Eltern geboren, auf Kosten des Staats in einem eigenen, hierzu bestimmten Hause erzogen und unterhalten werden, bis sie im Stande sind, durch das dort erlernte Handwerk ihr Brod selbst zu verdienen. Als wir in unsere Wohnung zurückgekehrt waren, verfaßten wir in französischer Sprache folgende Zuschrift an die Regierung von Bern:

Erlauchte, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete
Herren und Obern!

Die außerordentliche Revolution in England, unserm Geburtslande, zwang uns zu Vermeidung des Ungewitters, das uns und allen Rechtschaffenen drohete, das Vaterland zu ver=

lassen, nachdem wir dort unser Möglichstes zur Beförderung der Ehre Gottes und zum Wohle der Republik gethan hatten. Wir fanden den besondern Beistand des Allmächtigen darin, daß er Euere Excellenzen geneigt machte, uns in unserm Unglücke beizuspringen und uns zu beschützen. Diese Gunstbezeugung genoßen schon zwei unserer Mitbürger und einer von uns in dem besondern Schutze, den Eure Excellenzen ihm zu gewähren geruheten; die übrigen erfreuen sich des allgemeinen Schutzes, den alle Gottesfürchtigen und friedlichen Menschen unter Euer Excellenzen gerechter und menschenfreundlicher Regierung erlangen. Wie wir nun uns verpflichtet fühlen, Gott für diese besondere Gnade zu danken, eben so ersuchten wir wiederholt einige Glieder Ihres erlauchten Senats, Euern Excellenzen unser tiefstes Dankgefühl gegen Hochdieselben bezeugen zu wollen. Da wir aber seither die Wirkungen höchstihrer Güte in seltenem Maaße erfuhren, hielten wir es für unsere Pflicht, Euern Excellenzen persönlich unsern Dank zu bezeugen, was wir dann auch gegenwärtig thun, und zwar zwei von uns in ihrem eigenen Namen und von Seite derer, die sich des allgemeinen Schutzes der hohen Regierung von Bern erfreuen, und der dritte in seinem eigenen Namen und von Seite des Herrn Wilhelm Cawley, denen beiden Eure Excellenzen ganz besondern Schutz angedeihen ließen. Der letztere bedauert sehr, daß seine Kränklichkeit ihn der Ehre und des Vergnügens beraubt, Hochdenselben persönlich seinen Dank zu erstatten. Und diesen Anlaß, wo wir Euern Excellenzen unser wärmstes Dankgefühl für alle von Hochdenselben uns erwiesene Güte auszudrücken uns bemühen, ergreifen wir zugleich, um Sie unseres Gehorsames und der freudigsten Bereitwilligkeit zu allen Diensten, wenn, woran wir nicht gänzlich verzweifeln, Gott uns Gelegenheit dazu giebt, zu versichern. Inzwischen werden wir den Ewigen bitten, daß er Euere Excellenzen in seinem Dienste mehr und mehr stärken wolle, bis Sie, nach Vollendung ihrer irdischen Laufbahn, die Krone empfangen, welche denen, die ihn fürchten, bereitet ist.

Erlauchte, Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herren und Obern!

Dero unterthänigste und gehorsame Diener
Edmund Ludlow. Nikolaus Love.
Andreas Broughton.

Kaum hatten wir dieses Schreiben verfertigt, als Herr Seckelmeister Steiger und Herr Hummel in unsere Wohnung kamen. Der erstere versicherte, er würde schon am Morgen den Besuch uns zurückgegeben haben, wenn nicht die öffentlichen Geschäfte ihn genöthigt hätten, der Rathssitzung beizuwohnen. Er bot uns seine Dienste, und alles, was von ihm abhienge, sehr höflich an, und betheuerte, daß er das Benehmen der Generalstaaten von Holland, welche unsere Mitbürger ihren Todfeinden auslieferten und um diesen schändlichen Preis die Sicherheit ihres Handels erkauften *), von ganzer Seele verabscheue. Wir dankten ihm herzlich für seine wohlwollenden Aeußerungen und verbindlichen Anerbietungen, und zeigten ihm das so eben abgefaßte Schreiben. Er billigte es ganz, ersuchte den Herrn Hummel, uns zu Herrn Schultheißen, welcher der Präsident des Raths ist, und durch welchen man alle Denkschriften und Schreiben dieser Art Ihren Excellenzen vorlegen läßt, zu begleiten, und nahm dann Abschied von uns. Wir giengen also zum Herrn Schultheißen, und er gab uns Audienz, sobald wir angemeldet wurden. Er empfieng uns sehr höflich, und sprach von der Achtung gegen uns, von welcher Ihre Excellenzen und er insbesondere durchdrungen seien, und daß wir, nach seiner Ueberzeugung, eine gerechte Sache vertheidigt haben, und für diese nun leiden. Wir baten ihn, an unsre aufrichtige Dankbarkeit für seine und Ihrer Excellenzen Güte zu glauben, und sagten, daß wir den freundlichen und zuvorkommenden Empfang von Seite der Behörden und des Volks im Kanton Bern nur der Großmuth der hohen Regierung zuschreiben können, worauf er erwiederte, es freue ihn sehr zu vernehmen, daß ihre Beamten und übrigen Unterthanen die dießfällige Pflicht so treu erfüllt haben. Alsdann eröffnete ich ihm, aus welchem Grunde wir nach Bern gekommen seien, und übergab ihm unser Schreiben an die Regierung mit der Bitte, solches Ihren Excellenzen vor-

---

*) Die Obersten Barkstead, Okey, und Miles Corbet, die zwei erstern Befehlshaber in der republikanischen Armee und der letztere Parlamentsmitglied und einer der sogenannten Königsmörder, wurden in Holland auf Befehl der Generalstaaten verhaftet, nach England ausgeliefert, und dort hingerichtet.

Anmerkung des Uebersetzers.

legen zu wollen. Er las es und gab mir zu verstehen, daß mein Name ihm nicht unbekannt sei. Er versprach sodann, das Schreiben unverweilt der Regierung vorzulegen und uns die Antwort beförderlich zuzustellen. Um ihn dieser letztern Mühe zu entheben, sagte ich, daß wir gar keine Antwort verlangen dörfen, sondern daß es uns genüge, wenn Ihre Excellenzen unsern unterthänigsten Dank für alle Wohlthaten, womit dieselben uns bisher überhäuften, zu genehmigen geruhen werden. Allein er wiederholte beharrlich, daß wir eine Antwort bekommen werden, und als wir uns von ihm verabschiedeten, begleitete er uns bis zur Hausthüre hinunter, wie sehr wir auch diese ausnehmende Höflichkeit auf alle Weise uns verbaten.

Noch am nämlichen Abend, als wir eben am Nachtessen waren, erhielten wir vom Herrn Schultheißen, nebst freundlicher Begrüßung, den Ehrenwein, und am folgenden Morgen früh brachte man dem Herrn Hummel, als er eben bei uns war, einen Rathsbeschluß in deutscher Sprache, der also lautete:

Bern den 3ten Sept. 1663.

„In Bezug auf die drei Engländer, die seit einiger Zeit in Vivis sich aufhalten und heute unserer Rathsversammlung ihren Dank für den ihnen bewilligten Schutz dargebracht haben, wurde beschlossen, daß man ihnen von Seite des Raths den Ehrenwein übersende, und daß Herr Seckelmeister Steiger, von Herrn Rathsherr Kirchberger und Ihnen, unserm Dekane, begleitet, denselben unsere Zuneigung und wohlwollende Gesinnung gegen sie zu erkennen gebe, und die Fortsetzung dieser Zuneigung und Gesinnung auch für die Zukunft zusichere.“

Nachdem Herr Hummel diesen Rathsbeschluß uns vorgelesen hatte, zeigte er uns an, daß die beiden benannten Rathsglieder, von einigen andern Magistraten begleitet, heute mit uns zu Mittag speisen werden, und auch ihn ersucht haben, von der Gesellschaft zu sein. Wirklich erschienen gegen Mittag die Herren Seckelmeister Steiger und Oberst Weiß, (letzterer ebenfalls ein Mitglied des Kleinen Raths, statt des Herrn Kirchberger, welchen ein unvermuthet dazwischengekommenes Staatsgeschäft zurückhielt), vom Großweibel mit Stab und Farbe und von drei andern Patriziern begleitet. Nach einer Unterredung

von ungefähr einer Stunde wurde gemeldet, daß das Mittagessen bereitet sei, und Herr Seckelmeister ersuchte uns, in den Saal hinabzukommen. Dort dann wieß er uns am Tische die Ehrenplätze an, und befahl auch dem Großweibel, den Kantonsstab abzulegen, und sich zu uns an den Tisch zu setzen. Nach Verfluß von ungefähr einer Viertelstunde traten zwei Livreebediente in den Saal und brachten den Ehrenwein der Regierung, worauf einer der drei Patrizier, die mit Herrn Seckelmeister gekommen waren, vom Tische sich erhob, und im Namen Ihrer Excellenzen eine Anrede an uns hielt, die er mit der Versicherung der fernern Fortdauer des Wohlwollens der Regierung gegen uns schloß. Wir hielten es für unsere Pflicht zu antworten, daß, weil wir unser Leben und unsere Freiheit dem Schutze Ihrer Excellenzen verdanken, wir auch entschlossen seien, alles in ihrem Dienste aufzuopfern, wenn wir je eine dießfällige Gelegenheit zu finden das Glück hätten. Nach dem Mittagessen stellte Herr Oberst Weiß auf einmal die Frage an uns, wie es denn auch zugegangen sei, daß wir, die wir mehrere Jahre lang alle Gewalt Großbritanniens in unsern Händen hatten, von derselben und der Geschäftsführung verdrängt worden, ohne daß ein einziger Tropfen Bluts deßwegen floß. Ich erwiederte ihm, um das und überhaupt die letzten Vorfälle in England zu verstehen, müße man das Geschäft ganz von seinem Ursprung an ins Aug fassen. Da man nun mit großer Zudringlichkeit mich bat, der Gesellschaft unsere Geschichte zu erzählen, that ich es so kurz als möglich. Obschon nun die Kürze meiner Erzählung mir nicht gestattete, ihr alle wünschbare Klarheit und Ausführlichkeit zu geben, so hatten dennoch unsere edelmüthigen Freunde nicht nur Nachsicht mit diesen Unvollkommenheiten, sondern sie dankten mir auch, daß ich, wie sie sagten, ihnen einen Begriff von unsern Angelegenheiten gegeben, und sie bezeugten uns lebhafte Theilnahme an unserm Unglücke, welches der feige Verrath einiger Menschen uns und unserer guten Sache zugezogen habe. Als die Rathsherren vom Tische aufstanden, um sich zu entfernen, dankten wir für die uns erwiesene Ehre, und wollten, wie es unsere Pflicht war, sie nach Hause begleiten; sie aber gestatteten dieses durchaus nicht, sondern, um uns noch einen auffallendern Beweis ihres Wohlwollens zu geben, ersuchten sie uns, mit ihnen in die Kirche zu gehen, damit Jedermann sehe, daß

sie sich des uns bewiesenen freundschaftlichen Empfangs keineswegs schämen. Zu diesem Ende ließ Herr Seckelmeister Steiger den Großweibel mit dem Stabe vor sich her schreiten, und mich nöthigte er, zu seiner Rechten zu gehen; eben dieses thaten die Herren Weiß und Hummel gegen die Herren Love und Broughton. Beim Eingang in die Kirche und als wir dieselbe wieder verließen, zwangen sie uns vor ihnen her zu gehen, so wie sie uns in der Kirche die Ehrenplätze angewiesen hatten, und nachher durchaus nicht zugeben wollten, daß wir sie nach Hause begleiten. Am folgenden Morgen besuchten wir nochmals den Herrn Schultheißen, der so eben sich zur Abreise nach Paris rüstete, wohin er mit einem andern Rathsherrn als Gesandter des Kantons Bern sich begeben mußte. Wir äußerten ihm das dankbare Gefühl, welches die von Ihren Excellenzen uns erwiesenen Ehrenbezeugungen in uns erweckt haben; er hingegen sprach von seiner warmen Theilnahme an unserm Schicksale und von seinem Wunsche für unser künftiges Glück, womit er zugleich die Versicherung verband, daß er bei allen vorkommenden Anlässen uns zu dienen bereit und geneigt sei, und daß alle unsere Mitbürger, die einen Zufluchtsort im Kanton Bern suchen, den nämlichen Schutz, wie wir, genießen werden. Als wir Abschied von ihm nahmen, begleitele er uns wieder, wie das erstemal, bis zur Gasse hinab. Hierauf machten wir noch Herrn Seckelmeister S t e i g e r, dem ehemaligen Landvogt L e n t u l u s, dem Obersten W e i ß, unserm ehrwürdigen Freunde H u m m e l und mehreren andern Rathsgliedern unsern Besuch und unsere Danksagung. Wir wollten auch den Herrn General von E r l a ch begrüßen, der, wie man uns sagte, sehr warm für die Gewährung unseres Ansuchens um Schutz gesprochen hatte, und giengen daher in seine Wohnung; er war aber nicht in der Stadt, und so hatten wir nicht die Ehre, ihn dießmal zu sehen.

Nach so glücklicher Beendigung unserer Angelegenheit in Bern, kehrten wir nach Vivis, unserm gewöhnlichen Aufenthaltsorte, zurück. Kaum dahin zurückgekommen erhielten wir Bericht, daß ein Irländer, Namens Riardo, der nach seiner Aussage zum Gefolge der Herzogin von Orleans gehörte, zu Turin angelangt sei und einen Anschlag auf unser Leben gemacht habe. Wir vernahmen überdieß, daß Herr Denzil Hollis, der seit der Restauration den Lordtitel erhalten, und damals

englischer Gesandter in Frankreich war, von Herrn Lullin, Agenten der Republik Genf in Paris, wegen eines Buchs, das zu Gunsten jener, die den letzten König zum Tode verurtheilt hatten, erschienen war, Genugthuung verlangt habe, weil er vermuthete, es sei zu Genf gedruckt worden. Mehr aber als dieses beunruhigte uns das herumlaufende Gerücht, daß der König von England an die Regierung von Bern geschrieben, und um unsere Auslieferung angesucht habe. Wir meldeten dieses sogleich Herrn Hummel in Bern, und baten ihn, nachzuforschen, ob und in wie weit das alles begründet sei. Er antwortete uns beförderlich, über die beiden erstern Punkte habe er nichts vernommen, und in Betreff des letztern könne er uns versichern, daß die Regierung von Bern keinen solchen Brief aus England erhalten habe; wenn aber jemals dieser Fall einträte, werde er uns unfehlbar sogleich Kenntniß davon geben, damit wir die daherigen Maaßregeln ergreifen können. Bald darauf meldete er uns in einem zweiten Briefe, Herr General von Erlach habe ihm zu wissen gethan, daß beim französischen Gesandten in der Schweiz ein Kourrier angekommen sei mit Briefen und dem besondern Befehle seiner Regierung, er solle trachten, die Regierung von Bern auf irgend eine Weise zu bewegen, daß sie uns ausliefere, oder wenigstens uns ihren Schutz entziehe; weil aber dieser Gesandte schon nach Paris abgereist war, um dort beim Empfang der, zur Beschwörung des mit dem Könige von Frankreich letzhin geschlossenen Bündnisses abgeordneten Rathsgliedern der schweizerischen Kantone gegenwärtig zu sein, so sei auch der Kourrier mit seinen Briefen wieder dahin zurückgeeilt. Es ist wohl sehr wahrscheinlich, daß unsere Feinde auf die Nachricht, wie ehrenvoll die Regierung von Bern uns empfieng, die Hoffnung aufgaben, auf diesem Wege je zum Zwecke zu gelangen, und daß daher von dieser Zeit an ihre Bosheit sich entschloß, die Mittel der Gewaltthätigkeit und des Meuchelmords zu versuchen. Wenigstens waren die Briefe, die wir oder unsere Freunde zu Vivis von Turin, Genf, Lyon und einigen andern Städten erhielten, voll von Warnungen, und sprachen immer von Mordanschlägen kecker Banditen, deren Zahl so groß sei, daß wir ihnen schwerlich werden entrinnen können. Einer meiner besten Freunde, der damals zu Genf lebte, schickte mir durch einen eigenen Boten die schriftliche Nachricht, daß eine Person,

die nicht genannt sein wolle, ihm, weil sie unsere gegenseitige Freundschaft kenne, ein Billet mit folgenden Schlußworten geschrieben: „Wollen Sie den englischen General, der zu Vivis wohnt, gerettet wissen, so zeigen Sie ihm an, daß, wenn ihm seine Sicherheit am Herzen liegt, er diesen Ort so schnell als möglich verlasse.“ Wir vernahmen auch aus guter Quelle, daß man den erwähnten Riardo im Waadtlande und in mehreren Gegenden Savoyens gesehen habe. Dennoch entschloßen wir uns, in Vivis zu bleiben; nur, weil gerade ein Markttag einfiel, schliefen wir eine Nacht nicht in unserer Wohnung, und baten die Stadtbehörde, daß sie am Markttage die Stadtwache verdoppele, in der Besorgniß, daß unsere Feinde verkleidet in die Stadt hineinschleichen und, unter der Volksmenge versteckt, irgend eine Gelegenheit, uns zu überfallen, finden möchten. Man gab uns Nachricht, daß einige zu unsem Morde gedungene Menschen aus Savoyen verreist, und am 14. Nov. 1663 über den See gekommen seien, um folgenden Tags, wenn wir zur Kirche giengen, ihren Mordanschlag auszuführen. Sie trafen bei anbrechender Nacht in Vivis ein, und übernachteten in verschiedenen Wirthshäusern. Als am folgenden Morgen, an einem Sonntage, unser Hausherr, Herr Dubois, früh in die Kirche gieng, sah er am Ufer des See's ein Schiff mit vier Schiffern, die Ruder gerüstet und wie zur Abreise bereit. Beim Schiffe standen zwei Männer in Mänteln, zwei andere saßen unter einem Baume, und wieder zwei andere saßen ebenfalls am Boden in einiger Entfernung von den beiden letzten. Herr Dubois dachte sogleich, daß sie Waffen unter ihren Mänteln verbergen, und hier im Hinterhalte auf uns lauern, um uns beim Hingang zur Kirche zu tödten. Er stellt sich daher, als ob er etwas zu Hause vergessen hätte, kehrte zurück, und erzählte uns, was er gesehen hatte. Ein gewißer Herr Binet, den er auf dem Rückwege traf, sagte ihm, daß zwei Männer von verdächtigem Aussehen sich in die Nähe seines Hauses gestellt haben, nnd vier andere sich auf dem Marktplatze blicken ließen, sich aber, sobald sie sich bemerkt sahen, wieder zurückzogen. Da nun der Weg zur Kirche durch die Stadt auf solche Weise wieder frei war, giengen wir in die Predigt, und sagten Niemanden etwas von dem, was wir vernommen, weil wir denn doch noch nicht sicher wußten, ob diese Leute uns aufpassen. Aus der Kirche heimge-

kommen hörte ich, daß alle diese verdächtigen Menschen miteinander im nämlichen Wirthshause speisen, und ich wollte nun aus Neugierde ihr Schiff sehen. Ich gieng also, von einigen Personen begleitet, dahin, und fand die vier Schiffer am Ufer, die Ruder an ihrem gehörigen Platze, viel Stroh auf dem Boden des Schiffes, und alles zur Abreise gerüstet. Ungefähr eine Stunde nach unserm Mittagessen begegnete mir unser Hausherr, und antwortete mir auf meine Frage, was er von diesen Menschen halte, daß sie ganz gewiß lauter schlechte Bursche seien, unter dem Stroh im Boden des Schiffes Waffen versteckt, und an allen Schiffen der Stadt die Weidenbänder, mit welchen die Ruder befestigt sind, abgeschnitten haben, damit man sie auf ihrer allfälligen Flucht nicht verfolgen könne. Inzwischen hatten diese Meuchelmörder die Nachforschungen des Herrn Dubois wahrgenommen, und fuhren schleunigst nach Savoyen zurück. Der Kastellan, der Stadtvenner, andere Magistrate des Orts und alle Bürger klagten, als sie später das alles vernahmen, sehr darüber, daß man ihnen nicht zu rechter Zeit Kenntniß gab, um die Banditen packen zu können. Wir vernahmen in der Folge, das ein gewißer Du Pose und ein anderer Namens Cerise, beide von Lyon, ferner ein Savoyarde, mit Namen Dupré, von welchem ich weiter unten ausführlich sprechen werde, und der schon erwähnte Riardo bei dieser Bande waren, und der letztere alle Auslagen in den Wirthshäusern zu Vivis bezahlt habe. Der Landvogt, der Kastellan und der ganze Stadtrath von Vivis nahmen den der Regierung von Bern zugefügten Schimpf, und die Gefahr, in der wir geschwebt hatten, sehr zu Herzen. Der Stadtvenner ließ alle Schiffe der Stadt zum Angriffe jener Meuchelmörder rüsten, falls sie noch einen Mordversuch wagen sollten. Die Stadtbehörden boten uns nicht nur Wachen für die Sicherheit unserer Wohnungen an, sondern sie giengen in ihrer Güte so weit, daß sie erklärten, sie werden, nöthigen Falls, persönlich uns bewachen. Auf Befehl des Landvogts forderte der Kastellan alle Wirthe und Weinschenke der Stadt unter Eidespflicht auf, ihm oder Herrn Dubois jeden Abend alle bei ihnen einkehrenden Personen namentlich anzugeben, und der Stadrath verbot allen Bürgern, Leute zu beherbergen, für die sie nicht gut stehen könnten. Die Regierung von Bern erließ auch, auf die Anzeige von dem er-

wähnten Mordanschlage, an die Landvögte von Lausanne, Morsee und Vivis den bestimmten Befehl, daß sie unsere Personen auf alle Weise schützen und alle Schiffe, die von Savoyen kommen, untersuchen sollen, sobald dieselben nur den mindesten Verdacht einflößen. Als Dupré seinen Anschlag mißlungen sah, besorgte er, daß die Regierung von Bern, diese Beschimpfung zu rächen, ihm seine Einkünfte von einigen Gütern zurückhalten möchte, die im Kanton Bern lagen, und die seine Frau ihm zugebracht hatte. Er hatte diese, bevor er sie heurathete, entführt; weßwegen damals jene Güter in Beschlag genommen wurden, und er erst in Folge eines langwierigen Prozesses und vor kurzer Zeit in Besitz derselben gekommen war. In der Besorgniß, daß man sie ihm neuerdings wegnehme, beredete er einen meiner Freunde zu Genf, mir zu seinen Gunsten zu schreiben und zu melden, daß er nur, um mir einen Dienst zu erweisen, sich in dieses Geschäft eingelassen habe. Unser Hausherr, der Dupré's frechen Muth kannte, war auch der Meinung, man müße ihn nicht aufs äußerste treiben, und bat mich, in meinen allfälligen Berichten nach Bern über diese Sache nur Riardo zu nennen, der ohnehin als Haupturheber dieses Unternehmens bekannt sei. Obgleich ich nun keineswegs die Theilnehmer dieses Mordanschlags anzuklagen und zu verfolgen gesinnt war, sah ich doch auch keinen Grund, warum ich für Dupré das Wort führen sollte. Also beschloß ich, alles der Weisheit Ihrer Excellenzen anheimzustellen, welche, auf den Bericht der mit der dießfälligen Untersuchung beauftragten Personen, daß Dupré an dem Mordanschlage Theil genommen habe, seine Güter im Kanton Bern neuerdings in Beschlag nehmen ließen. Mittlerweile sagten unsere Feinde öffentlich, sie werden ihren Plan nicht aufgeben, bis sie, wie immer, zum Zwecke gelangen, und einer meiner Freunde schrieb mir unter anderm folgende Worte: „Sie sind unter allen ihren Mitgefährten am meisten gehaßt und gefürchtet. Gegen Sie besonders dingt man überall Meuchelmörder, und Ihnen galt der letzte Mordversuch. Ich muß Sie daher warnen; Sie würden meines Erachtens gut thun, sich an einen andern Ort zurückzuziehen, wo man Sie nicht kennt. Es ist dieß, wie ich glaube, das einzige Mittel, wodurch Sie sich vor der Wuth ihrer Feinde schützen können.“ Ich aber entschloß mich, in Vivis zu bleiben, weil man dort für unsere Vertheidi-

gung, selbst durch Befestigung unserer Wohnung, aufs beste gesorgt hatte, wir der Zuneigung sowohl der Stadtbehörde als der Bürger vollkommen versichert waren, und sogar verordnet wurde, daß im Nothfalle die Sturmglocke geläutet werde. Bald darauf meldeten mir Briefe aus England, Riardo sei an den Hof gekommen, um über das Mißlingen seines Unternehmens zu berichten; der König habe ihn nicht nur sehr gut empfangen, sondern ihm auch den Auftrag gegeben, weitere Versuche hierin zu machen; auf seiner Reise durch Frankreich habe derselbe die Herzogin von Orleans besucht. Auch erhielt ich aus Frankreich die bestimmte Nachricht, der König von England habe jenem von Frankreich geschrieben, er werde sich niemals in Sicherheit glauben, so lange die Hauptverräther am Leben seien, und ihn daher ersucht, daß er ihm verhülflich sein möchte, jene, die sich über das Meer und besonders die, welche sich in die Schweiz geflüchtet haben, verhaften oder tödten zu lassen.

In Folge des von der Regierung von Bern eingetroffenen Befehls ließ der Landvogt von Morsee auf die Anzeige, daß einer jener Schiffer, welche die Meuchelmörder aus Savoyen nach Vivis geführt hatten, in der Stadt sei, denselben verhaften, und gefangen ins Schloß Chillon führen, wo der Landvogt von Vivis gewöhnlich seinen Sitz hat. Am 1. Jänner 1664 lud uns dieser Landvogt zu einem großen Mittagsmahle auf sein Schloß, und so waren wir gegenwärtig, als der Schiffer verhört wurde. Anfangs wollte er gar nichts Bedeutendes eingestehen; dann aber widersprach er sich in seinen Antworten, worauf der Landvogt und Herr Baron von Chateler ihm mit der Wippe (Schnellgalgen) droheten, und als er nun wirklich schon den Strick zurüsten sah, bekannte er, daß ein Herr de la Broette und ein du Fargis, beide Savoyarden, aus der Zahl deren waren, welche mit Dupré im Schiffe nach Vivis kamen, und daß einer der vier Schiffer die Weidenbänder an allen Schiffen der Stadt abgeschnitten habe; er fügte hinzu, Dupré habe bei ihrer Rückkunft nach Savoyen gesagt, wenn das Unternehmen gelungen wäre, würde es ihnen nicht an Geld gefehlt haben; immer aber läugnete er, vom Plane selbst etwas vorher gewußt zu haben. Inzwischen blieben unsere Freunde immer noch um uns besorgt. Herr Seckelmeister Steiger schrieb dem Landvogte von Vivis, er solle uns bewegen, nach Iferten oder nach Lausanne oder an einen andern Ort im Ge-

biete des Kantons Bern zu gehen, wo die Regierung uns besser schützen könne; als zu Vivis, wohin unsere Feinde so leicht aus Savoyen oder aus Versois her, selbst bis an den Garten unserer Wohnung gelangen mögen, ohne daß man sie entdecken oder auffangen könne.

Auf diese Warnung begab sich Lisle nach Lausanne, wo er bald hernach auf offener Straße, als er in die Kirche gieng, durch einen Meuchelmörder umgebracht wurde. Die Regierung von Bern stellte hierüber die strengsten Untersuchungen an. Dupré wurde später gefangen und wegen Theilnahme an diesem Morde und anderer Vergehen in Iferten enthauptet. Von dieser Zeit an unterbliben die Mordversuche und Ludlow lebte mit einigen andern ruhig zu Vivis.

II.

Die Schweiz ein Asyl für die königliche Familie Stuart 1748.

---

a.

Schreiben des französischen Gesandten in der Schweiz, von Courteille, an die Regierung der Stadt und Republik Freyburg *).

Solothurn den 24. Juni 1748.

Erlauchte Herren!

Der Prinz Eduard, Sohn Jakobs Stuart von England, äußerte dem Könige den Wunsch, Frankreich zu verlassen und seinen Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen. Se. Majestät

---

*) Originaltext:

Soleure ce 24. Iuin 1748.

Magnifiques Seigneurs!

Le Prince Eduard, fils de Jacques Stuart d'Angleterre, ayant fait connoître au Roi le désir, qu'il avoit, de s'éloigner du

wünscht sehr, daß Sie ihm in ihrer Stadt ein Asyl zu bewilligen belieben möchten, und ist überzeugt, daß der dortige Aufenthalt für denselben um so angenehmer und sicherer sein würde, als der König diesen Prinzen liebt und ihn nur mit Bedauern sich aus seinen Staaten entfernen sieht. Diese Gefälligkeit von Ihrer Seite, Erlauchte Herren! wäre uns um so angenehmer, als wir überzeugt sind, daß Ihr Herz eben so viel Theil daran hätte als Ihre fortwährende Dienstbeflissenheit gegen unsere Nation, was denn auch für uns ein neuer Beweggrund wäre, zu wünschen, daß wir den Nutzen Ihres löbl. Kantons befördern können, und für mich insbesondere, daß ich Ihnen die deutlichsten Beweise meines guten Willens zu geben im Stande sei. Ich bitte Gott, daß er Sie im Gedeihen alles dessen, was Ihnen am nützlichsten sein kann, erhalte.

Erlauchte Herren!

Ihr dienstwilliger

von Courteille.

---

royaume et de passer en Suisse, pour y fixer son séjour, Sa Majesté souhaiterait fort, qu'il vous fut agréable, de lui accorder un asile dans votre ville, persuadée, qu'il y seroit avec d'autant plus d'agrément et de sûreté, que c' est un Prince, qui lui est cher, et qu'elle ne voit qu'à regret s'éloigner de ses états. Cette complaisance de votre part, magnifiques Seigneurs! nous seroit d'autant plus agréable, que nous sommes convaincus, que votre coeur y auroit autant de part, que vos dispositions à obliger toujours notre nation; ce qui seroit pour nous encore un nouveau motif de désirer, de pouvoir participer aux avantages de votre louable Canton et de vous donner en particulier les preuves les plus éclatantes de ma bonne volonté. Je prie Dieu, qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui peut vous être le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs!

votre très-affectionné à vous servir

de Courteille.

b.

Schreiben des englischen Gesandten in der Schweiz, von Burnaby, an die Regierung der Stadt und Republik Freyburg *).

Bern den 8. Sept. 1748.

Erlauchte Herren!

Zu seiner Zeit von dem Antrage, welchen der Herr Ambassador von Frankreich Ihnen in Aarberg machte, in Kenntniß gesetzt, konnte ich pflichtgemäß meinen König nicht in Unwissenheit darüber lassen. Auch befliß ich mich, Sr. Majestät die Antwort mitzutheilen, welche Sie dem Herrn Ambassador durch Ihre Herren Deputierten zu geben für gut fanden, indem Sie ihm anzeigen ließen, daß der löbliche Kanton Freyburg dem ältesten Sohne des Prätendenten Aufnahme und Asyl bewillige, und Sie ihn in dieser Antwort „Königliche Hoheit“ betitelten. Anfangs konnte der König dieses fast nicht glauben; dann aber mögen Sie sichs vorstellen, wie sehr Er erstaunt war, als ich beim Anlasse, wo ich Sr. Majestät die Zuschrift der löbl. helvetischen Eidgenossenschaft vom 31. Julius zu übermachen die Ehre hatte, zugleich auch meine

*) Originaltext:

Berne ce 8. Sep. 1748.

Magnifiques Seigneurs!

Ayant appris dans son temps la proposition, qui vous fût faite à Arberg, de la part de Mr. l'Ambassadeur de France, mon devoir ne me permit point de la laisser ignorer au Roi; j'ai eu soin aussi, d'informer Sa Majesté de la réponse, que vous jugeâtes à propos, de faire rendre à Mr. l'Ambassadeur par Messieurs vos Députés en lui notifiant, que le louable Canton de Fryburg consentoit à recevoir et donner asile au fils aîné du Prétendant, le traitant dans cette réponse „d'Altesse Royale.“ Le Roi a eu dans le commencement bien de la peine à y ajouter foi; mais je vous laisse à juger de sa surprise extrême, lorsqu'en même temps, que j'eus l'honneur de remettre à Sa Majesté la lettre du louable Corps helvétique en date du 31 Juillet, je me suis donné celui de lui confirmer mes précédens avis. Enfin il me passe, moi qui suis sur les lieux, que, sans me consul-

früheren Nachrichten bestätigte. Ich selbst, der ich an Ort und Stelle bin, kann wirklich nicht begreifen, daß Sie, ohne mich zu berathen, und ohne mir das mindeste davon mitzutheilen, jenen Gerüchten Gehör leihen wollten, die man geflissentlich im Publikum verbreitete, als ob nämlich der König bewilligte, oder je daran dachte, zu bewilligen, daß dieser junge Mensch seinen Aufenthalt in der Schweiz nehme.. Sie, Erlauchte Herren! müßen wohl in jenem Augenblicke nicht bedacht haben, daß weder Se. Majestät der verstorbene König, glorreichen Andenkens, noch Se. Majestät die Königin Anna jemals in irgend einem Falle, oder irgend einem Fürsten, der mit der Krone von Großbritannien in freundschaftlichem Verhältnisse stand, bewilligen wollte, dem Vater dieses jungen Italiäners in irgend einem ihrer Staaten diesseits der Alpen Schutz zu geben. Weit mehr ist Seine wirklich glorreich regierende Majestät der König, wel-

---

ter, ni m'en faire la moindre communication, vous ayés voulu prêter l'oreille aux bruits, artificieusement répandus dans le public, comme si le Roi consentoit ou eût jamais songé à consentir, que ce jeune homme établit sa résidence en Suisse. Il faut, Magnifiques Seigneurs! que vous n'ayés point réfléchi dans ces momens, que ni Sa Majesté le feu Roi de glorieuse mémoire, ni Sa Majesté la Reine Anne n'ont jamais voulu permettre en tel cas, que ce fût, ni à tel Prince, que ce fût, en amitié avec la couronne de la Grande-Brétagne, de donner protection au père de ce jeune Italien dans aucun de leurs états en deça des Alpes. A plus forte raison Sa Majesté glorieusement régnante, qui vient de sauver l'Europe des fers, qu'on lui forgeoit, et qui est actuellement prête à lui faire rendre la paix à des conditions justes et honorables, est en droit de se promettre, qu'après tous ses généreux efforts pour soutenir les états libres, mais chancelans, dans leur indépendance, qu'après avoir consacré des trésors immenses au rétablissement du repos public, ni vous, Magnifiques Seigneurs! ni aucun des louables Cantons de la Suisse ne voudroit recevoir, protéger, ni donner asile à la personne, qui prétend à sa couronne, ou à qui que ce soit de ses descendans, race odieuse à tous ses sujets et proscrite par les loix de la Grande-Brétagne. Une pareille démarche de votre part sans la participation de vos Coalliés feroit un contraste assès bizarre avec les expressions cordiales, helvétiques et remplies de reconnoissance, contenues dans la lettre cy-incluse, tout

cher so eben Europa von den Ketten, die man ihm schmiedete, gerettet hat, und gegenwärtig im Begriffe steht, den europäischen Völkern den Frieden unter gerechten und ehrenvollen Bedingungen zu verschaffen, zur Hoffnung berechtigt, daß nach allen seinen edelmüthigen Anstrengungen zu Befestigung der freien, aber wankenden, Staaten in ihrer Unabhängigkeit, und nachdem er unermeßliche Schätze zu Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe aufgeopfert hat, weder Sie, Erlauchte Herren! noch ein anderer der löbl. Kantone der Schweiz jene Person, die auf seine Krone Anspruch macht, aufnehmen, schützen, oder ihr ein Asyl geben wollen, eben so wenig, als irgend einem ihrer Abkömmlinge, alle ein den brittischen Unterthanen verhaßtes und durch Großbrittanniens Gesetze geächtetes Geschlecht. Ein solcher Schritt von Ihrer Seite ohne Mitwirkung Ihrer Mitverbündeten stände in ziemlich grellem Widerspruche mit den herzlichen, schweizerischen und dankerfüllten Ausdrücken des hier beiliegenden Briefes, welchen die Eidgenossenschaft erst neulich an Se. Majestät schrieb. Ich bitte Sie, ernstlich hierüber, so wie über den Inhalt meines Briefes, den ich auf ausdrücklichen Befehl des Königs Ihnen zuschreibe, nachzudenken, und, damit über einen so wichtigen und zarten Gegenstand kein Mißverständniß eintrete, muß ich Sie um eine förmliche Rückantwort ersuchen, wobei ich wünsche, diese möchte von solcher Art sein, daß Se. Majestät dadurch bewogen wird, wie bisher an allem, was Ihnen vortheilhaft sein kann, lebhaften Antheil zu nehmen.

Erlauchte Herren!

Ihr Dienstwilligster:
B u r n a b y.

---

fraîchement écrite par ce Corps à Sa Majesté. Je vous prie de réfléchir sérieusement là-dessus de même que sur le contenu de la mienne, que je vous adresse par ordre exprès du Roi, et afin qu'il n'y ait point de méprise dans une matière si importante et si délicate, je dois vous demander une réponse formelle, souhaitant, qu'elle soit telle, qu'elle puisse engager Sa Majesté, à s'intéresser vivement, comme par le passé, à tout ce qui peut vous être utile.

Magnifiques Seigneurs!

votre très-affectionné à vous servir:
B u r n a b y.

c.

Antwort von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Freyburg an den englischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Burnaby *).

Freyburg den 10 Sept. 1748.

Herr!

Der Brief, den Sie unterm 8 dieses Monaths unserm Kleinen und Großen Rathe zu schreiben sich die Mühe gaben, schien Uns in seinen Ausdrücken so wenig abgemessen, und gegen einen selbstherrlichen Staat so wenig schicklich, daß Wir ihn nicht beantworten zu sollen glauben, um so mehr, als die Art und Weise, wie dieser Brief sich ausdrückt, Uns gar nicht bewegen kann, Sie, Herr! über die Verfassung Unseres Staats und seine Souveränität zu berathen.

Ihre Dienstwilligsten:

Schultheiß, Klein und Großer Rath
der Stadt und Republik Freyburg.

---

*) Originaltext:

Fryburg ce 10 Sept. 1748.

Monsieur!

La lettre, que vous avés pris la peine d'adresser à notre Petit et Grand Conseil le 8 du courant, nous a parû si peu mesurée en ses expressions et si peu convenable envers un état souverain, que nous ne jugeons point devoir y répondre, d'autant plus, que la façon, dont elle s'énonce, ne sauroit, Monsieur! nous induire, à vous consulter sur les constitutions de notre état et sa Souveraineté.

Les très-affectionnés à vous servir:

Avoyer, Petit et Grand Conseil de la
Ville et République de Fryburg.

Ueber Johann Donat, Freiherrn von Vatz. 1322.

Eine Berichtigung zur Geschichte von Graubünden.

Die Wahrheit harrt mit sichrer Wage
Im Wolkenzelt der Folgezeit,
Verweht die Spreu gedungner Sage
Und huldigt der Gerechtigkeit.
J. G. v. Salis

Das Gerücht eines Bettelmönchs über Johann Donat, Freiherrn von Vatz, hob die Verläumdung über diesen ehemaligen Beherrscher von Rhätien an, und verbreitete sie ungeprüft bis auf unsere Zeiten; ein Beweis, daß in der historischen Kunst die Kritik der Sagen eines der am wenigsten bearbeiteten Capitel [1]), und daß auch der größte Fleiß nicht hinreichend sei, die historischen Kenntnisse zu erschöpfen [2]).

Man nannte diesen Donat einen Mann „gleich den alten Tyrannen, den Grausamen, der das arme, bedrängte rhätische Volk jämmerlich hintereinander gerichtet, aufgerieben und geplagt habe [3]), dem aber der gerechte Gott durch einen unvernünftigen und schrecklichen Tod den Garaus gemacht habe, daß sein uralt adeliches Geschlecht mit ihm ausgieng." Man will dies unstatthafte Gerücht über Donat, so wie auch die unverbürgte Sage über den Castellan von Guardavall wider Adamo von Campowast, (Camogask) und den Burgvogten auf Bären-

1) Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz, IV Bd. S. 233. Not. 28. diese und alle nachfolgenden Noten aus Joh. v. Müller beziehen sich auf die Ausgabe von Leipzig.

2) Ulißes v. Salis Staatsgesch. des Thals Veltlin ꝛc. I. S. 119.

3) Joh. Guler: Rhätia 147.

burg wider den Calderad (Chaldar) als Hauptantrieb des rhätischen Volks jener Zeit anführen [1]), sich zur Freiheit zu erheben.

Ueber Johann Donat von Vatz läßt sich das Gegentheil urkundlich und nicht aus Sagen beweisen, wie unten vorkommen wird.

Rudolf von Montfort, Bischof von Constanz, erschlichener Verwalter dreier Bischöfe von Chur [2]), und dessen Bruder, Heinrich von Montfort, beide Anstifter von Leopold von Oestreich, die Waldstette unversehens (1315) zu unterdrücken, und letzterer der erste, sich bei der Morgartner Schlacht zu flüchten, unternahmen, Oestreich zu Gefallen, den gewaltigen Johann Donat mit ihrer ganzen Macht und mit Hilfsvölkern aus dem Zürichgau und Thurgau zu bekriegen [3]). Donat schlug sie durch seine ihm treuen Leute und mit Hilfe der Waldstette dermaaßen bei Filisur, daß viele des Landes Unkundige, in Schreckenvoller Flucht, in unbekannten Schneebergen umkamen [4 a]) und in Glätscherschründen verdorben sein sollen [4 b]). Nach Guler, soll Donat die Kriegsgefangenen anfangs freundlich und gnädig empfangen haben, (nach Sprecher, mit Speise und Trank 5 Tage wohlgehalten), hernach einkerkern und Hungers verderben lassen. (Sprecher: nur mit Brod speisen). Ueber das Geheul der Gefangenen habe Donat mit Gelächter gesprochen: Dieß seien seine Lustvögel, die lieblich zu seinen Ohren singen. Nach diesem Siege soll Donat lange Zeit das Bisthum geschimpft haben [5]), darum habe ihm Gott durch einen gähen und unvernünftigen Tod den Garaus gemacht [6]). Den Beichtvater habe er abgewiesen, „eine Beichte ohne Herzenszerknirschung sei lauter Betrug" [7]). Vor seinem Tode habe er das Gelübd von seinem Eidam, Friedrich von Toggenburg, abgefordert, die Fehde fortzusetzen [8]). Sonst gelahrt in weltlichen und geistlichen Rechten."

---

1) Sprechers Chronika 243.

2) Gulers Chronika 146.

3) Stumpf

4 a) Müller S. 94. Not. 17.

4 b) Guler 146. welchem Müller vorzüglich gefolgt. Stumpf II. S. 308. Sprecher 91 92.

5) Sprecher 92. und Guler

6) Guler

7) Sprecher 92. 8) Sprecher.

Donat lebte in den Zeiten, als Oestreich sich des Einflusses der Geistlichkeit bediente, um seine Macht zu erweitern und zur Unterdrückung der aufkeimenden Freiheit der Waldstette. Bischof Rudolf von Montfort und seine Mitverbundene [1]) weteiferten, Oestreich gefällig zu handeln und fielen den Donat an nach der mißlungenen Schlacht bei Morgarten, in der Hoffnung, durch einen Sieg über diesen Mächtigen die Waldstette durch Donats weites Gericht Laax, von Urseren her anfallen zu können, was auch nach Donats Tod (1333) durch den Abt Martin Sax von Disentis, zum dritten Mal durch eine Sperrung des Gotthards, wieder vergebens versucht wurde. So war es dem Donat zu keinem Verbrechen anzurechnen, wenn er, so lange er lebte, den Vice-Bischof von Chur in mächtigen Schranken hielt, wodurch auch seine Freunde, die Waldstette, von dieser Seite beschirmt wurden. Donat, als Freund der Waldstette, war also mit Feinden umgeben. Er und jene hatten Oestreichs Unbilligkeit in jener Zeit und seine Habsucht erfahren [2]). Kaiser Albrecht hatte ihm vormals das weite Gericht Laax, das an Urseren gränzt, entzogen und dem Oestreichischen Hause gegeben [3]). Ueber Herrschaftsmarken und Lehen maßte sich der Bischof mehr zu, als Donat zugeben wollte [4]). Die seinem Hause durch König Rudolf verpfändete Kastvogtey über das Hochstift Chur wurde durch des Bischofs und König Albrechts Zugeben gelöst [5]). Erst nach Albrechts Tod ward das Gericht Laax wieder zu Donats Ländern gezählt [6]). Auch war Donat von Vatz Schwager des reichen Walther von Eschenbach, Freiherrn zu Aargau, Thurgau und Rhätien [7]), dessen Kind die Königin Agnes in der Wiege erwürgen wollte und alle seine Diener umgebracht, Eschenbachs Burgen, Maschwanden und Schnabelburg, zerstört und dessen Güter unter Oestreichs Herzoge vertheilt hatte [8]). Vorher hatte Eschenbach persönlich zu klagen, daß König Albrechts Gewalt die Rechte seines Hauses verletze und vergesse, wie sein Vater für den König Rudolf das Leben hingab [9]); darum ist er „Haupturheber“ der Verschwörung wider Albrecht geworden [10]).

1) Müller II. 96.
2) — — — —
3) — — I. 631. Not. 171.
4) Sprecher 90.
5) Müller I. 631. Not. 171. Lehmann I. 17.
6) Müller II. 94. Not. 242.
7) — — II. 9. Not. 17 b.
8) — — II. 18. Not. 35.
9) — — II. 9.
10) Müller II. 9. Not. 17 c.

Donat hatte also gültige Beweggründe, sich zu Gunsten der Waldstette zu erklären, die sich zu Behauptung ihrer Freiheit verbunden hatten, um so mehr, weil er selbst einige seiner treuen Gemeinden bereits vor dem ältesten Schweizerbunde und noch bei König Rudolfs Leben „als freie Leute, die nicht mehr Leibeigen seien," urkundlich erklärt hatte [1]).

Bei mißlungenen Planen wird gewöhnlich Entstellung der Thatsachen und Verläumdung der Personen gebraucht. Auch dem Clerus hat es von jeher an diesen Künsten nicht gefehlt. Dieser Stand, der, nach Albrechts Tod, dessen Sohn Friederich zum deutschen König erheben wollte [2]), regte sich wider den Gegenkaiser Ludwig, welchen der mächtige Donat als seinen rechtmäßigen Oberherrn verehrte.

Hier entwickelt sich der zu untersuchende Knoten über die Nachrede der bösen Thaten des Freiherrn von Vatz. Stumpf, als ältestes gedrucktes Werk über die Sage wider Johann Donat von Vatz, nennt seinen Gewährsmann in Johannes Vitoduranus, Minorita, welcher, als Oestreichischer Unterthan, eine Geschichte von 1215 bis 1348 handschriftlich hinterließ; also 220 Jahre vor der ersten Auflage von Stumpfens Werk. Unten wird die Prüfung über die Authenticität dieses Mönchs vorkommen.

Donat von Vatz hatte sich dem Mißfallen der Klosterleute ausgesetzt, indem er das Frauenkloster Aschara in seinem Gebiete zu Churwalden wegen „grausamen Unthaten," die darin verübt wurden, (worüber manche Sagen bis auf unsere Zeiten bestehen), bis auf den Grund schleifen ließ [3]) Dazu kam noch eine Abweisung, die er seinem Beichtvater gegeben, „eine Beichte ohne Zerknirschung des Herzens sei eitel Betrug;" (dieser Ausdruck mag zu Donats Ehre unentstellt geblieben sein); noch mehr aber Donats Sieg über die bischöflichen Kriegsleute, wovon die meisten aus Montfortischen Ländern, des Minoriten Nachbarn waren; auch Donats Behauptung wider Ansprüche dreier Bischöfe und ihres Vicebischofs mag durch den Minoriten eine Beschimpfung des Bisthums genannt worden sein.

---

1) Siehe unten auf S. 398 Not. 1. 2) Guler 145b.
3) Sprecher 327. Lehmann II. 68.

Ueber solche Mönchstraditionen jener Zeit, auch über Hermannus Contractus, Graf von Veringen, äußert sich Stumpf: „Es ist gewiß, daß zu unsern Zeiten die Achtung für diese Herren größer ist als sie zu ihren Lebzeiten war. Das Lob ehrgeiziger und partheiischer Schreiber vermag so vieles — geschweige, daß sie in Beschreibung ihres und der ihrigen Thuns und Lassens gar selten lauter und wahrhaft befunden worden“ [1])! Und Guler sagt über jene Zeiten: „hiemit war der Teufel allenthalben in dieser Landesart ledig“ [2]).

Ueber dergleichen Mönchssagen giebt unser erhabener Johannes Müller die bestandhafteste Entscheidung. Unter andern sagt er über den verdienstvollen Berthold von Zähringen (starb 115 Jahre vor Johann Donat von Vatz): „Wer wird die Verläumdung glauben, daß er aus Lust zu Menschenfleisch eigene Leute sich habe kochen lassen [3]), so wie auch die Sage: daß die Großen zwei Söhne des Herzogs von Zähringen vergiftet haben rc. in spätern Zeiten Ausbildung bekam. — Das dunkle Andenken des Unglücks der Herzoge veranlaßte die Sage rc. [4])“ — In der Beschreibung der Stadt und Republik Bern II. Thl. S. 9. 1796. steht eine Bemerkung über den gleichen: „Die scheußliche Abschilderung, die uns die Mönche vom Charakter des Erbauers von Bern, Berthold, machen, ist uns Beweis genug, und ein untrüglicher Beweis, daß er einer der würdigsten und seltensten Männer seiner Zeit war, der uns vor den tükischen Anfällen der geistlichen und weltlichen Tyrannei zu verwahren suchte.“ Iselins Lexicon enthält eine Menge Beispiele von aufgestellten Sagen der Mönche und des Clerus über Männer, die ihren Irrthümern, ihrem Lasterwandel und ihrer Habsucht widerstanden. So von Hatto, Erzbischof von Mainz, im 10ten Jahrhundert, Agent des Kaisers Otto. Weil er die Mönche ihrer Faulheit wegen gestraft hatte, so sprengten sie aus, „Hatto habe arme Leute, die ihn um Brod angesucht, in eine Scheuer versammelt und darin verbrennen lassen, und auf ihr erbärmliches Schreien geantwortet: „Höret, wie die Kornmäuse pfeifen“! Zuletzt sey er von Mäusen gefressen worden. Daher der Name Mäusethurm bei Bingen rc.

---

1) Stumpf I. 196.
2) Guler 145b.
3) Müller I. 436. Not. 61.
4) —.— — 437. Not. 1 u. 5.

Wie partheiisch und anschuldigend der Mönch von Winterthur nicht nur über Donat von Vatz, sondern selbst über die Waldstette geschrieben habe, beweisen folgende Stellen aus dem bewährten Geschichtschreiber, Johannes von Müller, beim Waldstetter Bunde und Kriege wider sie 1333. „Es ist begreiflich, wie der Winterthurer sagen mochte, die Waldstette haben den Krieg angefangen. Es ist aber wider die Natur dieses Krieges, indem sie nicht erobern wollten [1]).“ Auch Hämerli und Felix Faber (Feinde der Schweizer) erzählen ein elendes Mährchen, um die Luzerner zu beschuldigen, den Krieg angefangen zu haben [2]). Der Winterthurer will, die Waldstette haben den Spruch von 1334 nicht gehalten. Es ist aber wider ihn, daß der Herzog Albrecht in so vielen Unterhandlungen ihnen dieses nie schuld gab [3]). Ueber die Schlacht bei Laupen, „hievon sagt der Winterthurer: Freiburg sei zuerst geflohen. Die noch bekannten Namen der erschlagenen Bürger widerlegen genugsam, was aus dem Vitoduranus geschlossen werden möchte“ [4]).

Wie über Donats Absterben ohne Beichte nach Bericht des Winterthurer Minoriten, findet sich in Müller eine ähnliche Sage gegen den Lehrer und Erzieher Herzogs Rudolf, Enkels Königs Albrecht, Graf Ulrich von Schaumberg, — „weit erhaben über die Religion seiner Zeit.“ „Dieser Graf soll ohne Beichte gestorben sein, (zur Strafe seines Unglaubens, nach der Chron. Salisburg.), doch wir wissen dieses nur durch die Geistlichkeit, welche er vom Pabste bis zum Leutpriester mit seinem Spotte belud. Vielleicht hielt er für gut, seine schlummernden Zeitgenossen durch Witz und Muth ein wenig zu schüttern.“ Sein Zögling, Herzog Rudolf, wurde über die verderblichen Leidenschaften anderer Fürsten eben so erhaben, als über die damalige Andachtsform [5]). Baron Donats Worte, die man ihm bei seinem vorgeblichen Ablehnen der Beichte verlieh, zeugen zu seiner Ehre von unabsprechbarer Aufrichtigkeit, die sich nicht täuschen läßt, noch getäuscht sein will. Donats angebliche Antwort an seinen Beichtvater wäre eines Commentars würdig.

---

1) Müller II. 91. Not. 238.
2) — — — 91. Not. 237.
3) — — — 100. Not. 265.
4) Müller II. 187. Not. 69.
5) — — — 396. Not. 543.

Das Wahre aus der Volkssage: „Donat habe die Gefangenen eingekerkert und über ihr Geheul spottend gelacht“ mag wohl eben so wie das ganze Fragment seiner Lebensgeschichte außer dem Zusammenhange entstanden sein. Sprecher, der den Winterthurer als Gewährsmann anführt, sagt ausdrücklich: „Donat habe die Gefangenen bei Wasser und Brod eingesperrt,“ wie auch noch während des siebenjährigen Kriegs öfters ohne Vorwissen des Oberhaupts geschah. Donat mag, nach der freundlichen Aufnahme, Verrätherei und Unredlichkeit wider seinen geraden Charakter entdeckt haben, und ließ Schuldige verhaften.

Ueber das gegen ihn, durch den Winterthurer in Umlauf gesetzte und bis auf unsere Zeiten ungeprüft fortgesetzte Prädikat, als wäre er ein Mann gleich den alten Tyrannen, (nach Campels Ueberlieferungen [1]) „findet man zu jener Zeit ähnliche Behandlung, und wohl noch härtere an Gefangenen. Im Kriege Rudolfs von Habsburg wider Basel „sollten Gefangenen die Füße abgehauen werden [2]).“ Noch mehr, — ganze Städte in der Schweiz gaben sich Gesetze von ähnlicher Härte, z. B. Gesetze von Freiburg 1248: Schlug ein Fremder einen Bürger, so wurde er an einen Pfahl gebunden und man zog ihm die Haut von dem Kopf [3]). Und Stadtrecht von Thun 1264 — auch von Burgdorf 1316; letzteres zu Donats Zeiten: „Man windet mit einem Knebel das Haar aus dem Haupte, wobei die Haut mitabgestreift wird.“ Noch in spätern als Donats Zeiten war neben der Treulosigkeit in den Sitten eine solche Rohheit, daß, als das Weib eines Gefangenen nur ein halbes Lösegeld zusammen bringen konnte, die Leute auf der Farnsburg sie nöthigten, seiner Hinrichtung zuzusehen; sie wollte die Hände vor die Augen halten [4]). Genug — aus der Menge solcher Data!

Donat starb an der Apoplexie; (gähen Tod nennt es Guler). Es war Aberglaube jener Zeit, diese Sterbeart einen unvernünftigen, schrecklichen Tod zu nennen. In unsern Zeiten verdient der Schluß, als wäre diese Sterbeart Donats eine Strafe Gottes gewesen und sein uralt adelich Geschlecht seiner Thaten

---

1) Müller II. 95. Not. 247.
2) — — I. 532. Not. 85.
3) Müller I. 464. Not. 141.
4) — — IV. 449. Not. 1150. 1151.

wegen ausgegangen, keiner Bemerkung. Wohl aber die dem Donat zugeschriebene Grausamkeit, als wären viele geschlagene Flüchtlinge in Gletscherschründen umgekommen, verschwindet durch Kenntniß des Schlachtplatzes und der Umgegend. Bis zur Härte anhaltend mag Donat nach der Cultur seiner Zeit wohl gewesen sein; aber eben durch einen festen Charakter erhielten sich seine Freunde, die Waldstette, und ohne Donats Kriegsthaten wären jene durch einen gelungenen Zug über Disentis wieder angefallen worden.

Guler schrieb in seiner Rhätia über Donat aus Volkssagen dem Winterthurer Minoriten nach, erst 394 Jahre nach jenem von Donat erfochtenen Siege. „In Volkssagen ist ein wahrer Grund, oft ganz, oft zum Theil von popularen Zusätzen entstellt [1]," zuweilen auch aus gedungenem Hasse oder um andere zu erniedrigen und eigene Partisane zu erhöhen. So erfuhr es Guler selbst 146 Jahre nach seinem Tode [2]). In den neuen bündnerischen Liedern 1781 Strophe S. 123 heißt es:

Johann von Guler war entschlossen, in's Vaterland zurückzuziehn
Ohn' sich für seine Bundsgenossen um ein'gen Vortheil zu bemühn.

* * *

„Er ließ von Oestreich sich bewegen, aus Eigennutz ein Sklav zu sein." Oestreich hatte fast ganz Rhätien 1622 eingenommen und die Güter der ausgewanderten Engadiner und Zehngerichten Bündner, wo Gulers Heimath war, confisciert. Der Liederdichter berief sich auf Marschals Ulißes Salis hinterlassene memoria della sua vita, worin bemeldt stehe: „Erzherzog Leopold habe den Guler in den freien Genuß aller seiner Güter zu Davos eingesetzt, vermöge seines Bürgerrechts zu Zürich. Man legte dem Guler zur Last, er solle bei dieser Gelegenheit viele Dinge versprochen haben, welche eines Mannes, der in großem Rufe stand, unwürdig wären [3])." Zürich war damals nichts weniger als Oestreichs Sklav, und vermöge des Bürgerrechts in Zürich erhielt Guler wieder den

1) Müller I. 478. Not. 230.
2) Ehrenrettung Johanns von Guler wider den Ehrverletzenden Angriff des bündnerischen Liederdichters. Chur 1781 23 Seiten.
3) Versuch 2r. bündnerischen Lieder. Vorbericht S. 10. Chur 1781.

Besitz seiner, ihm durch Gewalt entrissenen Güter in Rhätien? Wäre es zu unsern Zeiten noch anwendbar, durch ausländisches Bürgerrecht die, in Veltlin und Cleven confiscierten Güter wieder zu erhalten, so möchten sicher die, welche vieles dort eingebüßt haben, es wohl nicht verachten. — „Man legte aber Guler zur Last" rc. — bezieht sich auf eine Volkssage [1]), deren moralisches und historisches Gewicht oben geprüft ward [2]). Ueber den Ursprung und Hergang solcher, unter dem Volke in Umlauf gesetzter Sagen wider Männer von großem Rufe, giebt uns Fortunat Juvaltas Geschichte, Gulers Zeitgenoßen, den gültigen Aufschluß; noch mehr und in gehörigem Zusammenhange Zschokkes Geschichte des Freistaats der drei Bünde [3]) über die rastlosen venetianischen, französischen und spanischen Faktionen jener Zeit. — Auch Paschals Geschichte seiner Gesandschaft — über die schlaue Arglist der Herrscherlinge. Wenn Guler, durch Umschreibung der Volkssage über Donat nach des Winterthures Bericht, zu weit sich ausließ, so wird hierbei sein verdiestvolles Andenken verwahrt, so wie Joh. v. Müller öfters auf ihn sich bezieht. Es mag Gulern, indem er über Donat von Vatz schrieb, eben so ergangen sein, wie schweizerischen Schrifstellern über Kaiser Sigismund. „Es ist keine Bestätigung (der Beschuldigungen), wenn sie dem R o o, östreichischen Geschichtschreiber, beistimmen. Sie stellen (Laufer z. B. und andere,) des Königs Handlungen in einem so verhaßten Lichte vor, daß kaum ein Schreiber Herzog Friedrichs einen andern Ton genommen haben würde, weil sie ohne K r i t i k nachschrieben, was vielleicht nur Gerücht war [4])." So ergieng es dem Campel, der den Donat von Vatz nach des Winterthurers Gerücht schilderte, und in der Geschichte von Rhätien Gulers Vorfahrer war. In Gulers Vorrede steht die Anzeige über Campel: „Er ist in etlichen Dingen auch nur zu fleißig gewesen, deren ein gut Theil besser unberührt hätte wegbleiben mögen [5])."

---

1) Ein Hülfsmittel um andere zu erniedrigen, wie Vitoduranus.
2) Siehe oben S. 392 Note 1. 3. 5. und S. 394 Note 1.
3) Zschokkes Geschichte der Freistaaten der drei Bünde. 1817.
4) Müller III. 33. Not. 49.
5) Guler I. 42. Müllers allg. Gesch. II. 199.

Eben weil Donat von Vatz in weltlichen und geistlichen Rechten gelehrt war, so ließ er sich durch Oestreichische und Bischöfliche Anmaßungen nicht übermannen. Ihm war, nach der Verfassung des Reichs der Deutschen, wohl bekannt, daß Könige ohne den Willen der Stände erledigte Lehen nicht vergeben, noch ihre Häuser damit vergrößern durften, ohne die Verfassung zu gefährden. Albrecht hatte sich Donats weite Gerichtsbarkeit Laax selbst zugeeignet, und viel unrechtmäßig von Albrecht Angemaßtes wurde nach seinem Tode an das Reich zurückgefordert. Auch fanden sich die aus Blutrache geraubten Güter von Baden, Eschenbach ꝛc. (Donats Schwager) nicht bei dem Reiche, sondern unter dem Herzoge [1]). Albrecht hatte nicht nur seines Neffen Johann Erbtheil vorenthalten, sondern sogar ruhige, kleine Völkerschaften in den Alpen, an welche Donats Stammgüter gränzten, aus Haab- und Herrschsucht beunruhiget, obschon die Rechte der Herrschaft in den Waldstetten unbeträchtlich waren [2]). Donat hatte also einen wichtigen, gültigen Beweggrund, sich an König Ludwig von Baiern zu halten, statt an Albrechts Sohn, dem vom Pabst unterstüzten Friedrich, der durch Eingriffe in Eigenthum und deutsche Verfassung des Vaters Beispiel fortsetzen wollte.

Donat war der Kindheit des Geistes zu sehr entgangen, um nicht das Gefährden der Geistlichen wider eine rechtmäßige Herrschaft, als Gelehrter des geistlichen Rechts, einzusehen. Seit Pabst Hildebrand hatten seine Nachfolger die Nationen zu Werkzeugen ihrer Wünsche gebraucht, wider die Verordnung aus Kais. Lotharius Zeiten und 1046 erneuert, „daß kein Papst ohne Genehmhaltung des Kaisers solle gewählt werden [3]).“ — Die von Rom aus angefeindeten Welfen hatten eine Freiheit einzelner Stände und Städte gebildet, wie das deutsche Reich vormals ein Bund wider das Aufkommen willkührlicher Macht war. Das Beispiel des Herzogs von Zähringen lehrte, daß wohldenkende

1) Müller II. 18. Not. 34b. und 35.

2) — — — 150. Not. 265.

3) Dagegen das Verfahren von Hildebrand im Schooße der Mathilde wider Heinrich IV. nebst dem Machtspruch: Petra dedit Petro, Petrus dat diadema Rodolfo.

Männer nichts besseres thun können, als in Verbindung zusammen zu treten, wie er, Donat, mit den Waldstetten sich verbunden hatte. — Auch das Beispiel K. Friedrichs Rothbarts, der Rheinwald, Savien ꝛc. wirthbar machte und mit Freiheiten begabte, welche Donats Vater, Walther von Vatz[1]), nach Abgang ihrer hohenstaufischen Herrschaft, in seinen und aller seiner Erben Schutz genommen hatte, „wider alle Anfechtung von Adelichen und Unadelichen, und weß Standes solche immer sein mögen," — also auch wider die Macht und Anmaßungen der Geistlichkeit[2]); die Geschichte und Systeme der Bischöfe von Chur, der Aebte von Disentis, seiner Angränzer, des Abts von St. Gallen, Berthold, welchen Donats Vorfahrer, Marquard von Vatz, verbunden mit Schwyz und Glarus, vollkommen schlug, aus edelmüthiger Theilnahme für Grafen Rudolfs von Rapperschwyl verlassene Wittwe, die durch Berthold angefallen wurde, 62 Jahre vor seiner, Donats, erlittener Anfechtung durch obgenannten Rudolf von Montfort, Bischof von Constanz und Vice-Bischof von Chur: Alle solche Vorfallenheiten bewiesen ihm genugsam, wie sehr die Geistlichkeit, statt des Kirchenrechts, die willkührliche Macht, Haab- und Herrschsucht empor zu bringen suche, und wie nöthig dawider auch ihm die alte Freundschaft seines Hauses mit den benachbarten, nun selbständigen Waldstetten sei.

Ein Beweis, daß Donat, als Rechtsgelehrter, kein Feind der aufgeweckten Freiheit der Schweizer war, ist seine Verbindung mit ihnen und das Vermengen seines Kriegsheers mit den ihm zugesandten 1600 Mann aus den Helden, die 7 Jahr vorher bei Morgarten für Freiheit siegten; die bei dem Begehren der Oestreicher um ihre Hülfe zur Rache über Albrechts Tod wohlbedacht artworteten: „Den König, welcher uns nie Gutes erwiesen, wollen wir nicht rächen an denen, die uns nie Leid gethan; wir wollen kein Theil nehmen an ihrer That; wir halten Friede mit allen, die uns ruhig lassen[3])."
Donats Urkunde an seine Belforter, (nun Gericht Belfort)

---

1) Ulißes von Salis. Veltlin III. 57.
2) Müller III. 512. Not. 109 u. 124. der Auszug folgt unten.
3) — — II. 15. Grabt sie in Eisen, schneidet sie in Stein, gießt sie in Erz! sollten alle Völker den Waldstetten zurufen.

womit er ihnen die, bis damals unbekannte und noch nie geübte Freiheit schenkte, von 1289 datirt, also 5 Jahre vor dem Freiheitsbunde der Waldstette, beweist noch mehreres zur Vertheidigung seines Edelsinns und seiner moralischen Würdigung treuer Menschen [1]. „Ich erkläre, daß myn Lüt in Belfort mir guot Dienst, Will, Trü und Bystand geleistet han; derhalben ich selbige erklär als freye Lüt und nicht mehr als Lybeigne, und ihnen in Mannsschlachten und gegen jeden Fynd getreuen Bystand leisten will; so ich aber befehdet wurde, versprechen sie mir ein gleiches zu thun und zu leisten.“

Diese Freisprechung, als die älteste in Rhätien und in der Schweiz bisher bekannte, kam vom so verläumdeten Johann Donat, Freiherrn von Vatz. Er, Donat, war der Erste, welcher Treue mit Aufhebung der Leibeigenschaft belohnte und den theuern Namen Freiheit aussprach [2].

Einen zweiten Beweis von Achtung für Treue und seiner Beförderung der Freiheit gab er in gleichem Jahre der, durch seinen Vater neu angelegten Colonie auf Davos, indem er nicht nur vorher ertheilte Rechte bestätigte, sondern auch neue Vortheile zusetzte, „daß nichts dieselbe verpflichte, der Herrschaft außer ihrem Landesbezirk in Kriege zu folgen,“ „allweg in unsrer Kost und Zehrung“ „daß Mißverständnisse der Herrschaft mit ihrem Volk auf Davos von freien Männern in andern Gerichten können beurtheilt werden.“ Auch gab er ihnen die Zollfreiheit in den Marken ihrer Gerichte [3], und

---

1) Müller I. 642. Not. 216.

2) Dr. Bernhard schrieb an den Verfasser:

„In unserm Archiv von Belfort fand ich den fast verfaulten Frei- und Schenkungs-Brief vom Jahr 1289, vom gewiß guten Donat von Vatz, worin diese Worte noch leserlich waren. Mehreres war mir nicht möglich zu lesen. Brief des Landammanns und Doctors Bernhard 1812. Ihm hat das Publikum diese Mittheilung zu verdanken.

Grundriß der Gesch. gem. 3 Bände meldet S. 94 nur flüchtig vom Davoser, Prätigauer Brief, wovon in unserm Müller III. 513. Not. 111. 117. das weitere steht; auch in Lehmann II. 7. 8.

3) Siehe oben S. 397. Note 1.

die Burg Belfort soll der Landschaft in jeder Noth offen sein. „Ihr Ammann soll Richter der Landschaft in bürgerlichen Fällen, und alle Schulden sollen entlassen sein[1].“

---

1) Auszug aus Walther von Vatz. Schutzbrief für die Deutschen (Theutonicos) in Rheinwald und Schams, bis zum Vogelberg. 1277.

„Daß ich Walther, Edler von Vatz mit meinen Erben — obgenannte in Schutz aufnehme — wider Adeliche und Unadeliche, Baronen und Freie oder welches Standes sie sein mögen, so lange ich und meine Erben, sie zu schirmen, mächtig sein werden. Wenn ihnen, Deutschen, durch Herren oder andere Personen, wider Recht, etwelcher Schaden an ihr Eigenthum oder Personen wiederfuhr — soll ich Walther und meine Erben sie vertheidigen und schadlos erhalten. — Sie sollen aus freier Wahl sich einen Ammann wählen, der nach ihren Gebräuchen richten soll; ausgenommen: Mord und Diebstahl. — Alle ihre Gesetze, die sie unter sich errichtet haben, erkläre ich als bestätiget. — Für diese Verheißung, Aufnahme oder Uebereinkommniß sind sie mir und meinen Erben XX. Mezen Pfund schuldig, jährlich auf St. Martini zahlbar, so lange ich und meine Erben im Stande sind, sie wider obgenannte Herren zu vertheidigen und anzuführen, also daß diese XX. Pfund, wie andere dem Thal nothwendige Ausgaben, friedlich unter ihnen als wie unter einer Familie abgetheilt und abbezahlt werden sollen. — Im Krieg und Reisen (raisis), wo ich und meine Erben es diesseits der Berge bedörfen, sollen sie uns in Treue und ohne Gefahr beistehen. Dafür werde ich und meine Erben alle Auslagen und Ersatz, die ihnen gehören, von der Stunde ihrer Abreise bis zu ihrer Heimkunft, fertig und vollkommen erstatten; mit Festsetzung, daß sie mir und meinen Erben keine andere Abgaben, über jene XX. Pfund, die sie mir für die Vertheidigung ihrer Gegend (Grafschaft) versprochen haben, schuldig seien — weder für Bergwerke noch für je einen andern Vorwand; es geschehe dann mit Einwilligung ihrer aller. Auch verspreche ich ihnen diesen Vertrag oder Kartas und Briefschaften, wo sie besitzen, im nöthigen Fall zu erneuern, zu verbessern, durch Anhang zu erweitern oder zu beschränken; wozu ich und meine Erben jederzeit bereit sein werden. — Ferner verbinde ich mich und meine Erben, ihnen und ihren Erben alle

Keine Bischöflichen Gerichte in Rhätien konnten sich zu jener Zeit so einer Freigabe und Erweiterung ihrer Rechte, wie Donats Unterthanen zu Belfort und Davos, rühmen. Donat vergalt Treue mit der köstlichen Gabe der Freiheit, ohne Rücksicht auf Verminderung seiner Finanzen oder seines Herrscherrechts. Der übertreffende Wohlstand wird bei der neuen, nun mit Freiheit begabten Colonie derer von Vatz gewesen sein, wie sie denn 33 Jahre nach dieser Begabung, auch Davos für Donat durch Lucas Gulers Anführung, über die weit stärkern Bischöflichen und Montfortischen Völker auch in der Belforter Gegend so siegten, wie ihre Freunde, die Waldstette, 7 Jahre vorher bei Morgarten.

Wohlthats-Urkunden sollten wider die ungeprüfte Sage der Verläumdung den Vorzug bei richtig forschenden Geschichtschreibern verdienen, nnd Geschichtschreiber sollten authentisch erweisbare Data über eines Mannes Thaten wohl erforschen, ehe sie, der Gemächlichkeit zu lieb, eine oder mehrere ungeprüfte Verläumdungen nachschreiben, wie bisher auch über Donat von Vatz der Fall war.

Nicht abgedrungene Nothwehr noch Empörung durch Donats (angedichtete) Mißhandlung, oder des Burgvogts auf Guardavall, nur durch Campel erzählte Anmaßung erregte in Rhätien das Emporstreben zur Freiheit, vielmehr das natürliche Bestreben der Menschheit, welches durch Donats Vater 1277 in den Rheinwaldern geweckt, vermehrt und 11 Jahre darauf, durch Donats Freigabe an Belfort und Davos, gestärkt wurde. Die immer fortdauernden Fehden unter den Herrschern in Rhätien jener Zeit belehrten die übrigen Gerichtsbarkeiten, und auch den biedern Abten Pultiger, das, was sie bedürften, sei eine stille, gerechte Freiheit, um sich gegen so man che Angriffe der Herrscherlinge glücklich zu behaupten. Diese

---

meine liegenden, beweglichen und zukünftigen Güter, als Bekräftigung und zum Bestand des Vertrags zu setzen. Zeugen davon sind Bart. von Bärenburg. Al. von Straßberg. D. C. von Razin. ꝛc. Conrad von Maso. Wezil, Amtmann und mehrere. Samstag vor Galli 1277. Indict. VII.

Das Original auf Pergament soll in Rheinwald verwahrt liegen.

Aus Salis Fragmente ꝛc. IV. Thl. S. 54. Sigt. Lt. N.

schirmte und erhob sich durch die Siege bei Laupen, Sempach und Näfels so, daß ganze Gerichtsbarkeiten und Völkerschaften ihre Herrschaften anhielten, sich mit ihnen eidlich zu jenem angewachsenen Freiheitsbunde vom 24 März 1400 zu vereinigen: „Land und Leute, so weit ihre Landmarchen gehen, einander schirmen zu helfen, als biederben Männern ziemt."

In so weit ist's unwiderleglich bewiesen, daß alle nachfolgenden Freiheitsbündnisse in gleicher Absicht gestiftet wurden, wie Walthers und Donats Beispiel ihnen vorangieng. Aber Donats Urkunde einer nicht bloßen Titularfreiheit für Belfort und Davos, als neue Colonie, war ein Edelmuth, der ein dankbareres Andenken verdient, als unsere Geschichtschreiber ihm bisher gönnten.

D. B . . . . in F . . . .

Denkschrift
über
die Schweiz 1698.

Von

Peter Stuppa,
Generallieutenant und Obersten des schweizerischen Garde-regiments in französischen Diensten.

Aus dem Französischen übersetzt.

Gottlieb Emanuel Haller erwähnt in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte VI. Bd. S. 382. Nr. 1856. dieser merkwürdigen Handschrift, die in vielen, aber zum Theil verstümmelten Abschriften in der Schweiz verbreitet ist. Sie wird hier vollständig und in treuer Uebersetzung aus dem Französischen mitgetheilt.

Der Verfasser, Peter Stuppa, ward im J. 1619 in der, damals zu Graubünden gehörigen Stadt Chiavenna (Kleven) von protestantischen Eltern geboren, trat sehr jung in französischen Diensten, und erwarb sich bald die Gunst seiner Obern und des königlichen Hofes. Er wurde Hauptmann einer Kompagnie in den Garden, und hatte sich in dieser Eigenschaft im Feldzuge von 1667 bei den Belagerungen von Tournay, Douay und Lille besonders ausgezeichnet. Als im Jahr 1668 die dem schweizerischen Interesse nachtheiligen und daher den eidgenössischen Ständen sehr verhaßten Reformen mit den schweizerischen Truppen in Frankreich vorgenommen und die sogenannten Freikompagnien eingeführt wurden, war Peter Stuppa hierin das thätigste Werkzeug des französischen Hofes, und er zog sich dadurch den Haß der eidgenössischen Regierungen in solchem Maaße zu, daß er sich nirgends in der Schweiz mehr zeigen durfte; weßwegen er im J. 1671, als er vom Könige in die Schweiz geschickt ward, um die Werbungen für die Freikompagnien zu betreiben, sich in einem Dorfe bei Basel verbarg, und blos durch die Hauptleute Muralt von Bern, Oberkan von Zürich und Reynold von Freyburg, besonders aber durch seinen vertrauten Freund, den Baron Fidel von Thurm, Landshofmeister des Abts von St. Gallen, das Geschäft an Ort und Stelle unter seiner unsichtbaren Leitung betreiben ließ. Der glückliche Erfolg wurde jedoch ganz seiner Einsicht und Klugheit zugeschrieben, und er dafür mit der Stelle eines Regimentsobersten belohnt. Als solcher machte er 1672 den Feldzug

nach Holland, belagerte Doesburg, wurde Kommandant von Utrecht und im J. 1674 that er in der Schlacht von Senef mit seinem Regimente Wunder der Tapferkeit. Sein Ansehen und sein Einfluß stieg immer höher, und eine Ehrenstelle folgte der andern. Er wurde im J. 1677 Maréchal de Camp, im J. 1685 Oberst des Garderegiments mit Beibehaltung des bisherigen Linienregiments, das seinen Namen trug, und endlich im August 1688 Generallieutenant. Der König von Frankreich schenkte ihm so großes Vertrauen, daß er ihm während der Minderjährigkeit des Herzogs du Maine die Verrichtungen eines Generalobersten der Schweizertruppen in französischen Diensten übertrug. Peter Stuppa hatte bald nach seinem Eintritte in französische Dienste die katholische Religion angenommen, und sich mit Anna Charlotte von Gondi, aus einer adelichen und sehr reichen Familie, verheurathet. Er starb am 6 Jänner des Jahrs 1701, in einem Alter von 81 Jahren und sechs Monathen. Sein Leichnam ward in der Kirche des Frauenklosters zu Château-Thierry, als dessen zweiter Stifter er verehrt wurde, in das Grab seiner bereits schon im J. 1694 verstorbenen Gattin gelegt, und ihm eine Grabschrift gesetzt, worin unter anderm folgende Worte stehen: „Seine Gewandtheit, Geschäftskenntniß, und sein Einfluß hat stets ein vollkommenes Einverständniß zwischen Ludwig dem Großen und den Kantonen unterhalten, und diese für immer im Dienste von Frankreich befestigt. Als tapferer Soldat, großer Feldherr, guter Ehegatte, treu seinen Pflichten und der Religion, hat er von Gott ein langes und glückliches Leben erhalten, und man soll glauben, daß er durch Gottes Barmherzigkeit auch das ewige Leben empfieng, welches er durch seine Mildthätigkeit verdient hat.“ („Son adresse, sa capacité, son crédit ont toujours maintenu une parfaite intelligence entre Louis le Grand et les Cantons, et il les a attachés pour jamais au service de la France. Brave Soldat, grand Capitaine, bon Mari, fidèle à ses devoirs et à la Rêligion, il a reçû de Dieu une longue et heureuse vie, et l'on doit croire, qu'il en aura par la miséricorde divine obtenu une éternelle, que ses aumônes lui ont mérité.“)

Ganz anders, als diese Grabschrift, urtheilen schweizerische Staatsmänner und Geschichtschreiber über Peter Stuppa. Baron von Zurlauben nennt ihn (in seiner Militärgeschichte der Schweizer im Dienste von Frankreich) „einen Ränkemacher, dem die Niedrigkeit seiner Herkunft einen heftigen Haß gegen die ersten Familien der Schweiz eingeflößt habe,“ (homme intriguant, à qui la bassesse de son extraction avoit inpiré une haine violente contre les premières familles de la Suisse.

Histoire militaire des Suisses au service de la France. Tome VII. Pag. 131.) Und im nämlichen Werke (Tome VII. Pag. 139) spricht Zurlauben noch bestimmter also: „Es wäre für Stuppa's Andenken zu wünschen, daß er in seinen amtlichen Verrichtungen immer das Interesse des Königs mit jenem der schweizerischen Nation verbunden hätte. Die schweizerischen Kriegsmänner werfen noch heut zu Tage (1752) alle Beschwerden auf diesen Obersten, und, was hierin sonderbar scheinen mag, Stuppa hat, indem er der Schweiz Schaden zufügte, dem Könige von Frankreich keinen Vortheil erworben. Wirklich veranlaßte sein Benehmen und Verfahren die verschiedenen fremden Kriegsdienste, die seither die Kräfte der Schweiz getheilt haben.“ Seckelmeister Felix Balthasar (Verzeichniß der Handschriften und Collectaneen vaterländischen Inhalts S. 55.) beschuldigt den Obersten Peter Stuppa, „daß er den schweizerischen Kriegsdienst in Frankreich in seinen Vortheilen wiederholt herabgewürdigt, und gegen sein Vaterland unredlich gehandelt habe.“ Die eidgenössischen Tagsatzungsabscheide vom Jahr 1668 bis 1672 und in den folgenden Jahren reden immer in den schärfsten Ausdrücken von der „schädlichen Stuppaischen Kapitulation und den schändlichen Praktiken dieses Mannes.“

So viel ist gewiß, daß Peter Stuppa seine genaue Kenntniß der Schweiz und der schweizerischen Staatsmänner dazu benutzte, den französischen Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten in alle Wege zu befestigen, und daß er hierbei auf den Nutzen und die Ehre seines Vaterlandes keine Rücksicht nahm. In diesem Geiste war er bis zu seinem Tode thätig. Er schrieb die nachfolgende Denkschrift als ein Greis von 78 Jahren im J. 1698, als Amelot, der französische Gesandte in der Schweiz, zurückberufen ward, und der Marquis von Puisieulx an seine Stelle trat; sie hat den Titel: Mémoire sur les Cantons Suisses avec des observations sur le service des troupes de la nation. 1698. Er wurde, wie es scheint, jedesmal bei eintretendem Wechsel der französischen Gesandten in der Schweiz ersucht, seine Bemerkungen über dieses Land, dessen allseitige Verhältnisse er sehr genau kannte, unmittelbar dem französischen Ministerium einzureichen, welches sodann vermuthlich hiernach den neuen Gesandten instruierte. Denn auch im Jahr 1688, als Tambonneau die Gesandtschaftsstelle in der Schweiz zu verlassen im Begriffe stand, und Amelot bereits zu seinem Nachfolger ernannt war, verfaßte Stuppa zu Handen des Ministeriums eine Denkschrift über die Schweiz, woraus wir zur Erläuterung derjenigen von 1698 einige Stellen im Anhange beifügen werden; sie führt den Titel: Mémoire touchant les Cantons Suisses et leurs Alliés, compris dans les traités d'Alliance, qu'ils ont avec

le Roi, dans lequel on verra la manière, avec laquelle on doit ménager les interêts de Sa Majesté avec chacun d'eux; donné à Mrs. les Ministres 1688. Noch im Jahre vor seinem Tode (1700) schrieb der rastlos thätige Mann zwo, für den schweizerischen Kriegsdienst in Frankreich sehr merkwürdige Abhandlungen: Mémoire sur les Gardes Suisses und Mémoire sur les Régimens Suisses, welche beide vom Baron Zurlauben in seiner Militärgeschichte und besonders in seinem Militärkodex der Schweizer (Code Militaire des Suisses) häufig benutzt wurden, und auch von Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte VI. Band S. 383. Nr. 1857 und 1858.) angeführt sind.

I.

Von den protestantischen Kantonen.

Die vier protestantischen Kantone, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen werden durch einen Rath regiert, der aus den angesehensten Männern besteht und alle Gewalt des Staats besitzt. Es ist in diesen Kantonen bei Todesstrafe verboten, irgend ein Jahrgeld von fremden Fürsten anzunehmen, und es wird dieses Verbot so streng beobachtet, daß die Gesandten und Abgeordneten bei ihrer Rückkunft die goldenen Ketten und andere Geschenke, die sie empfangen haben, dem Rathe vorlegen müssen, dieselben aber wieder zurückerhalten. Da die Jahrgelder, welche diese Kantone beziehen, in ihre Staatskassen fallen, so darf man nicht hoffen, daß sie um der Pensionen willen etwas thun werden, welches ihnen nachtheilig wäre. Inzwischen wie scharf auch die Verbote sein mögen, wird man dennoch immer einige zugängliche Privatpersonen finden, die sich hinreißen lassen; sie kennen zu lernen, ist Sache des königlichen Gesandten in diesem Lande; nur muß es sehr geheim geschehen, weil, wenn es bekannt würde, keine Verzeihung zu erhalten wäre *).

*) „Cependant, quelques rigoureuses que soient les défenses, il se trouvera toujours quelques Particuliers faciles, qui se laisseront aller. C'est au Ministre du Roi, qui sera en ce païs-là, à les découvrir; mais il faut, que ce soit avec beaucoup de secret, parcequ'il n'y auroit point de pardon, si cela étoit connu.“

1.
Vom Kanton Zürich.

Dieser Kanton ist sehr bedeutsam, nicht nur weil er der erste der Schweiz und nach jenem von Bern der mächtigste ist, sondern auch weil seine Bewohner sehr ehrlich sind, und zugleich Geist und Kraft haben. Es ist sehr wichtig, daß man ihn schone, weil er in mehreren andern, protestantischen und katholischen, Kantonen viel Einfluß hat, besonders aber im Kanton Schaffhausen und im protestantischen Theile von Glarus, an welchen beiden Orten man immer den von Zürich eingeflößten Ansichten und Gesinnungen folgt. Die Gesandten dieses Kantons, gewöhnlich sehr gewandte Männer, haben bei den Tagsatzungen den Vorsitz und führen das Wort, wodurch sie, je nachdem sie ein Geschäft vortragen, allen Tagsatzungsbeschlüssen die erste Richtung geben können. Gegenwärtig presidiert immer Herr Burgermeister Escher, ein Ehrenmann, der für den Dienst des Königs sehr gut gesinnt ist. Dieser Kanton war, wegen des großen Absatzes seiner Handelswaaren in Frankreich, immer einer von denen, die die besten Gesinnungen für den Dienst des Königs hatten; erst die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) hat ihn Frankreich entfremdet; aus diesem Grunde that er während des letzten Krieges (mit Holland) mehrere Mißschritte, indem er nicht nur die Werbungen für den Dienst des Königs untersagte, sondern sogar den Holländern ein Regiment lieferte.

Zürich bezieht ein Jahrgeld von 10,500 franz. Liv.

2.
Vom Kanton Bern.

Dieser Kanton ist der mächtigste der ganzen Schweiz und stark bevölkert. Sein gegenwärtiges Benehmen, welches mit seinem wahren Vortheile ganz im Widerspruche steht, muß sehr auffallen und befremden. Den schönsten seiner Landestheile, die Waadt, welche dem Herzoge von Savoyen gehörte, hat Bern nur durch den Schutz, welchen der König im zweiten Beibriefe des Bündnisses mit diesem Kanton ihm dießfalls versprach, erhalten; ietzt aber ist seine Verblendung so groß, daß er die Offiziere, die für den Dienst des Königs, welchem Bern, Bundsge=

mäß, Truppen stellen muß, anwerben, mit außerordentlicher Strenge bestraft, dagegen Jedermann ohne Unterschied gestattet, nicht nur für die Holländer sondern auch für den Herzog von Savoyen, Bern's natürlichen Feind, Soldaten zu werben. Wenn irgend einem Kantone der Schweiz daran gelegen sein muß, die Freundschaft und den Schutz des Königs beizubehalten, so ist es besonders der Kanton Bern, dessen Gebiet von Gex bis zum Schlosse Joux an Frankreich gränzt, und dessen schlimme Aufführung ohne die mindeste Schwierigkeit bestraft werden könnte. Denn dieses würde die übrigen Kantone so wenig kümmern, daß sie vielmehr große Freude daran hätten, besonders Freyburg, Solothurn, Wallis und der Bischof von Basel, welche mit Bern in steten Zerwürfnissen leben. Es ist ganz sicher, daß überhaupt alle Kantone, selbst Zürich nicht ausgenommen, jenem von Bern sehr abgeneigt sind. Dem Gesandten des Königs, der Bern's Lage und dessen wahres Interesse kennt, kann es nicht an guten Gründen fehlen, diesem Kantone das Unrecht, welches in seinem Benehmen gegen den König liegt, und die schlimmen Folgen seiner bisher bewiesenen Böswilligkeit vorzustellen und begreiflich zu machen. Da in ganz Europa kein Staat in so glücklichem Zustande sich befindet, als der Kanton Bern, muß er nothwendig jedes Ereigniß fürchten, das ihn aus dieser beneidenswerthen Lage herauswerfen könnte. Seitdem das Geschäft vom Fürstenthum Neuenburg zur Sprache gekommen, nahm dieser Kanton mehr als jemals Parthey gegen Frankreich und für den Prinzen von Oranien, ietzt König von England, indem er behaupten will, daß diesem jenes Fürstenthum gehöre, wozu der König von Frankreich wohl niemals seine Bewilligung geben wird.

Bern bezieht ein Jahrgeld von 10,500 Liv.

3.

Vom Kanton Basel.

Basel ist eine sehr große Stadt, deren Gebiet sehr klein ist; indessen liefert sie doch viele Leute wegen ihrer Lage, die für die Truppenwerbung sehr günstig ist. Der Kanton Basel erlaubt seinen Offizieren Soldaten in den angränzenden Ländern für die

Basel'schen Kompagnien in französischem Dienste zu werben, und gestattet auch andern Offizieren, die in den übrigen Kantonen für den Dienst des Königs angeworbenen Rekruten dort zu versammeln. Das Benehmen der Regierung von Basel war bisher immer vortrefflich, sie aber klagt sehr, daß man sie von Seite Frankreichs übel behandle. — Im J. 1691 lief die Burgerschaft stürmisch aufs Rathhaus, und verlangte, daß man fünf oder sechs der vornehmsten Staatsmänner, die sie einer allzugroßen Neigung für Frankreich beschuldigte, aus dem Rathe stoße. Wie sehr die übrigen Kantone sich bemüheten, diesen Aufruhr zu stillen, konnten sie doch nicht zum Ziele gelangen, und es waren sehr schlimme Folgen zu befürchten. Da stellte sich ein Herr Fäsch, ehemals Hauptmann im Regimente Stuppa, an die Spitze von 20 bis 30 seiner Freunde, und fiel über die 500 bis 600 Aufrührer her, von denen mehrere getödtet, die Anführer gefangen und letztere am folgenden Tage gehängt wurden. Diese, von Natur zu Meutereien geneigte Burgerschaft klagt besonders darüber, daß, während ihr Handel zur Zeit, wo das Elsaß dem Hause Oestreich gehörte, ganz frei war, sie nun darin sehr gehemmt werde. Der Gesandte des Königs, der an Ort und Stelle ist, wird hierüber besser, als sonst irgend Jemand, Bericht geben können.

Basel bezieht ein Jahrgeld von 9,000 Liv.

4,

Vom Kanton Schaffhausen.

Da dieser Kanton ein sehr kleines Gebiet und gar keinen Handelsverkehr mit Frankreich hat, so läßt sich weiter nichts von ihm sagen, als daß er immer den Bewegungen des Kantons Zürich folgen wird. Er hat keine Kompagnie in französischem Dienste, weil er von Natur aus sehr holländisch gesinnt ist, und sein Gebiet an das deutsche Reich gränzt.

Schaffhausen bezieht ein Jahrgeld von 3,800 Liv.

II.

Von den katholischen Kantonen.

Man könnte die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in einem einzigen Artikel abhandeln, nicht nur weil jeder dieser Kantone überhaupt, sondern weil sogar auch die Regierungsglieder und Beamten derselben durchweg spanisch gesinnt sind, mit bloßer Ausnahme jener, die durch ihre Aemter an Frankreich gefesselt werden; und auch diese müssen, sobald von Spanien die Rede ist, dem Strome folgen und wie die übrigen reden, oder sie werden gesteinigt. Das ächte und einzig sichere Mittel zu Beförderung des königlichen Dienstes in diesen Kantonen besteht darin, daß man dort die eifrigsten Anhänger von Spanien selbst anstelle, weil man um geringe Summen Gelds alles, was man nur wünscht, von ihnen erhalten wird. Um aber sowohl jene der genannten Kantone, welche Kompagnien im Dienste des Königs haben, als auch die, gegen jeden derselben geeignetste Handlungsweise anzugeben, muß hier von jedem einzelnen umständlicher gesprochen werden.

1.

Vom Kanton Luzern.

Dieser Kanton ist dadurch bedeutsam, daß er wegen seines Gebietsumfangs unter allen katholischen Ständen der mächtigste und zugleich das Haupt der übrigen vier kleinen Kantone ist. Da von dessen Berathungen oft die der übrigen katholischen Kantone abhängen, und diese meistens mit ihm die Parthei für Spanien gegen Frankreich ergreifen, so ist dieß für den französischen Gesandten Grunds genug, den Kanton Luzern zu schonen. Fast alle Jahre mußte bisher der Gesandte zu verhindern suchen, daß dieser Kanton seinen Truppen den Dienst in Angriffskriegen verbiete. Er hat nur noch dritthalb Kompagnien im Dienste, die im Garderegimente mit einbegriffen. Das große Jahrgeld, welches er bezieht, macht, daß er alles, was der Gesandte für den Dienst des Königs verlangt, bewilligt; denn dieses Jahrgeld von 22,132 Liv. wird unter die vertheilt, welche über die

Angelegenheiten entscheiden *). Nebst diesem Jahrgelde hat man von jeher etwas dem regierenden Schultheißen gegeben, damit er dem, was der König verlangt, Eingang verschaffe, besonders seitdem Hr. Dürler, ein sehr verständiger Mann, Schultheiß geworden, den Hr. Amlot zu großem Nutzen gebraucht hat. Es ist wahr, daß man seit dem letzten Frieden **) nicht mehr so wohl mit ihm zufrieden ist; aber es ist ganz sicher, daß man ihn mit wenigem Gelde immer wieder zurück bringen wird ***).

2.
Vom Kanton Uri.

Dieser Kanton gehört zu jenen, die am meisten der Krone von Spanien zugethan sind. Der gröste Vortheil, den man aus ihm ziehen kann, besteht darin, daß man seine Stimme auf den Tagsatzungen habe, welche denn auch leicht zu erhalten ist; denn es braucht wenig Geld, um die Deputierten, die dort sind, zu gewinnen; überdieß ist das Jahrgeld von Uri eines der stärksten, und wird auf den Kopf vertheilt †). Dieser Kanton ist im Stande, gute Soldaten zu liefern, nicht nur aus seinem Gebiete, sondern auch aus den gemeinen Vogteien, woran er Theil hat. Selten aber findet man dort gute Offiziere; dieß ist so

---

*) Nämlich unter die Glieder des Kleinen und Großen Raths. Diese Vertheilung dauerte bis zur französischen Revolution fort, und geschah öffentlich und regelmäßig. Nebenbei hatte dann der französische Pensionenvertheiler noch andere bedeutende Summen zu beliebiger Verfügung für jene, die besondere Anhänglichkeit für Frankreich bewiesen, und gute Dienste leisteten. Diese waren es, welche von den Reformatoren „die Kronenfresser“ genannt wurden.

Anmerkung des Uebersetzers.

**) Ryswicker-Friede 1697. Anmerk. des Uebersetzers.

***) Il est cependant bien sûr, qu'avec un peu d'argent on le ramenera toujours.

†) „Tout ce que l'on peut tirer de plus avantageux de lui, c'est d'avoir sa voix dans les diètes, ce qui n'est pas difficile à obtenir, parcequ'il faut peu d'argent pour gagner les Députés, qui y sont, outre que sa pension est une des plus fortes, et qu'elle est distribuée par tête.“

wahr, daß von fünf Kompagnien, die Hr. Amelot dort anwerben ließ, nur noch zwo übrig sind, die kaum eine gute Kompagnie ausmachen, und dieß zwar durch die Schuld der Offiziere. Man kann dieses Kantons nie ganz versichert sein, weil er jedesmal alles, was der spanische Gesandte wünscht, thun wird, so oft dieser ihm Geld anbietet, mit Vorbehalt allfälliger Aenderung, wenn auch der französische Gesandte seinerseits ihm Geld geben wollte.

Das Jahrgeld von Uri besteht in 18,800 Liv.

3.

Vom Kanton Schwyz.

Der Unterschied zwischen Uri und Schwyz ist der, daß hier die Familie von Reding sehr mächtig ist, und viele Kompagnien im Dienste des Königs hat. Dessen ungeachtet wird sie nur mit großer Mühe und nur mit Geld verhindern können, daß dieser Kanton bei vorkommenden Anläßen nachtheilige Beschlüsse gegen den Dienst des Königs fasse, weil auch er im Grunde sehr spanisch gesinnt ist.

Schwyz bezieht ein Jahrgeld von 19,640 Liv.

4.

Vom Kanton Zug.

Zug ist ganz gleich wie die beiden vorhergehenden Kantone. Nur das Haus Zurlauben ist dort gut für den Dienst des Königs gesinnt.

Zug bezieht ein Jahrgeld von 10,563 Liv.

5.

Vom Kanton Unterwalden.

Dieser Kanton wird wie die drei obigen regiert. Er bezieht ein Jahrgeld von 13,154 Liv.

6.

Vom Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus besteht aus Katholiken und Protestanten. Ehemals war er einer von denen, die dem Dienste des

Königs am meisten anhiengen, aber seit dem letzten Kriege vergaßen sich die Protestanten, folgten dem Beispiele von Zürich, und lieferten Truppen nach Holland. Der katholische Theil blieb immer sehr gut gesinnt, und gab für den Dienst des Königs tüchtige Offiziere; indessen schloß auch er vor kurzer Zeit ein Bündniß mit Spanien. Dieser Kanton hat noch acht Kompagnien in französischem Dienste, und bezieht ein Jahrgeld von 15,725 Liv.

7.
Vom Kanton Freyburg.

Der Umfang dieses Kantons giebt ihm große Bedeutung. Er ist, wie die übrigen katholischen Kantone, mit Spanien verbündet, und noch vor dreißig Jahren war dort die Parthei dieser Krone die stärkste; seitdem aber der nun verstorbene Oberst Reynold das französische Jahrgeld verwaltete und vertheilte, trat eine große Veränderung ein. Inzwischen hat seit seinem Tode die spanische Parthei wieder ein wenig die Oberhand bekommen, so daß der Kanton Freyburg die Werbung von drei Kompagnien für Mailand bewilligte, obschon er dort keine höheren Offizierstellen erhielt, während er die nämliche Zahl der Krone von Frankreich verweigerte, ungeachtet der König einen Obersten von Freyburg an die Spitze des Regiments setzen wollte. Uebrigens hat dieser Kanton dennoch mehrere Kompagnien in französischem Dienste, für die er Rekruten werben läßt, wozu ihn vorzüglich das starke Jahrgeld bewegt, welches er von Frankreich bezieht, und unter jene vertheilen läßt, die über die Geschäfte entscheiden. Dieses Jahrgeld besteht in 20,000 Liv.

Seit dem letzten Frieden äußerte der Kanton Freyburg mehr als jemals Abneigung gegen den Dienst des Königs, und vergaß sich so weit, daß er alle übrigen Kantone zum Widerstande gegen die Einführung des Friedenssoldes von 14 Liv. 10 Ss. aufregte, obgleich er der einzige war, welcher durch einen förmlichen Akt für seine Kompagnien den erwähnten Friedenssold von 14 Liv. 10. Ss. angenommen hatte. Man muß freilich zur Steuer der Wahrheit beifügen, daß diese Mißschritte des Kantons Freiburg nicht so fast aus Abneigung gegen den königlichen Dienst herrühren als vielmehr aus der gegenseitigen Erbitterung einiger dortiger Familien, die einander um die Ober=

sten= und Hauptmannsstellen beneiden, und darauf eifersüchtig sind. Da der Kanton Freyburg den Schutz des Königs sehr nöthig hat, so hängt es nur vom Ambassador Sr. Majestät ab, ihn, so oft er etwas zum Nachtheil des königlichen Dienstes unternehmen will, zur Vernunft zu bringen, sei es durch kraftvollen Zuspruch und durch Drohung, ihm das Jahrgeld und das Salz zu entziehen, oder durch die Vorstellung, wie nöthig ihm der Schutz des Königs sei, der allein ihn gegen den Schaden, welchen der Kanton Bern, sein natürlicher Feind, ihm zufügen könnte, zu schützen vermag.

8.
Vom Kanton Solothurn.

Der Kanton Solothurn stand sonst immer ausschließlich nur mit Frankreich im Bunde, bis zur Zeit, als Herr Tambonneau *) Gesandter in der Schweiz war und jenen Kanton ein Bündniß mit dem Herzogen von Savoyen schließen ließ. Er hat mehrere Kompagnien im Dienste, die gut unterhalten werden, obgleich sein Gebiet sehr klein ist. Auch liefert er unter allen schweizerischen Kantonen die gröste Zahl guter Offiziere. Sein Jahrgeld wird unter die Machthaber vertheilt und beläuft sich auf 16,700 Liv. Ehemals konnte man die Aufführung dieses Kantons nicht besser und seinen Eifer für den Dienst des Königs nicht größer wünschen; dieß hat sich aber seit dem letzten Frieden auffallend verändert, so daß nun auch Solothurn zuweilen bösen Willen gegen den Dienst des Königs blicken läßt. Dieß alles ist das Werk eines einzigen Mannes, des Seckelmeisters von Roll; er hat im Rathe die Oberhand gegen den Schultheißen von Besenwal, der den grösten Eifer für den Dienst des Königs beweist. Herr von Roll thut dieß aus Zorn, weil er sieht, daß der genannte Schultheiß nebst andern Offizieren aus Solothurn besser behandelt wird als er. Indessen bezieht sein

---

*) Ritter Anton Michael Tambonneau bekleidete die Stelle eines französischen Gesandten in der Schweiz vom 23 Dec. 1684 bis 4 Jänner 1689. Seine Gutmüthigkeit und Ehrlichkeit erwarb ihm die Liebe der Schweizer.

Anmerk. des Uebersetzers.

Sohn Hauptmannsgehalt, ohne den Dienst zu versehen, und er hat es Herrn Amelot zu verdanken, daß eben dieser sein Sohn eine Malteser-Komthurei erhielt. Auch Venner Suri zeigt einige Böswilligkeit; er hat aber zu wenig Einfluß, als daß er viel schaden könnte.

9.
Vom Kanton Appenzell.

Appenzell besteht aus Katholiken und Protestanten; diese sind aber die Zahlreichern. Das Appenzellerland ist ziemlich groß und stark bevölkert, und liefert treffliche Soldaten. Zu allen Zeiten gestattete es die Werbungen sehr willig nicht nur für seine Kompagnien, sondern auch ohne Unterschied allen, aus diesem Kantone gebürtigen Offizieren.

Appenzell bezieht ein Jahrgeld von 6,000 Liv. und läßt es auf den Kopf vertheilen.

III.
Von den gemeinen Vogteien.

Die vorzüglichsten unter diesen sind: Thurgau, die Freienämter, Sargans, Baden, und Rheinthal, welche eine große Zahl guter Soldaten liefern; und unter den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus stehen, mit Ausnahme von Baden, woran auch Bern, und des Rheinthals, woran auch Appenzell und der Abt von St. Gallen Theil haben. Ich kann mich nicht enthalten, hier zu bemerken, daß die größern Kantone mit Aerger sehen, wie die kleinen Kantone, bei denen weder Treu noch Glauben ist *), weit größere Jahrgelder bekommen, als sie, die doch das, was sie versprechen, pünktlicher beobachten.

---

*) „Parmi lesquels il n'y a ni foi ni loi," nämlich nach der Ansicht des Franzosen, der nicht leiden und es nicht verzeihen konnte, daß der alte Schweizersinn zuweilen das Netz der Jahrgelder durchbrach, und daß das männliche Gefühl der Selbstständigkeit und Ehre mitten im Wuste des Geldkrams sich dort und da wieder Luft zu machen suchte.

Anmerk. des Uebersetzers.

IV.

Von den zugewandten Orten.

1.

Vom Abte von St. Gallen.

Dieser Prälat, Fürst des deutschen Reichs, ist zugleich mit Frankreich und mit Spanien verbündet. Er besitzt ein ausgedehntes und wohlbevölkertes Land, welches gute Soldaten lieferte. Ehemals wurden viele Kompagnien und Rekruten daraus gezogen; allein seit dem Regierungsantritte des neuen Abts *), der ein Anhänger des Hauses Oestreich ist, erhält man beinahe keinen Mann mehr aus diesem Lande, und immer ist die Werbung mit großen Schwierigkeiten verbunden, obgleich der Abt noch fortwährend ein Jahrgeld von 9,000 Liv. bezieht.

2.

Von der Stadt St. Gallen.

Diese Stadt ist stark mit Kaufleuten bevölkert und vom Abte ganz unabhängig. Sie treibt großen Leinwandhandel nach Frankreich, und man wirbt dort ohne Schwierigkeit viele Leute an, obschon diese Stadt außer dem Stadtbezirke kein Gebiet hat. Sie bezieht ein Jahrgeld von 1,000 Liv.

---

*) Fürstabt Leodegar Bürgisser von Luzern, gewählt den 10 Jänner 1696, ein Mann von festem Charakter und strenger Gerechtigkeitsliebe. Sein mächtiger Minister, Fidel von Thurm, früher ein eifriger Anhänger von Frankreich und Stuppa's vertrauter Freund, sattelte im J. 1677 plötzlich um, bemühete sich auf alle Weise, Oestreichs Gunst und Gnadenspenden zu erwerben, und den Sinn der Fürstäbte Gallus Alt, Cölestin Sfondrati, Leodegar Bürgisser und Joseph von Rudolfis dahin zu wenden. Daher die Veränderung, über welche Stuppa klagt.

S. Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III. S. 206. u. ff.

Anmerk. des Uebersetzers.

3.

Von Graubünden.

Graubünden allein wäre wohl einer umfassenden Denkschrift werth; ich will mich aber blos auf die Bemerkung beschränken, daß Frankreich sein Interesse hinsichtlich dieses Landes sehr vernachläßigte, weil man jenes Bündniß nicht auflösen ließ, welches die Graubündner im J. 1639 mit Spanien schloßen, und wodurch sie nicht nur sich von allen Verpflichtungen gegen Frankreich lossagten, sondern sogar ihren Angehörigen den französischen Dienst mit ausdrücklichen Worten verboten, was dem ewigen Frieden mit Frankreich schnurgerade zuwiderläuft. Man hielt diesen Artikel für so nachtheilig, daß darüber ein Artikel in den Pyrenäischen Friedensschluß (1659) aufgenommen wurde, des Inhalts, man solle die Graubündner zur dießfälligen Verantwortung auffordern. Da Oberst Stuppa *), als aus diesem Lande gebürtig, dort große Verbindungen hat, so zieht er fortwährend viele Edelleute aus seinem Vaterlande in den französischen Dienst, so daß gegenwärtig viele Graubündnerische Kompagnien in Frankreich dienen, deren Hauptleute während des Kriegs mit Spanien auf die Befehle ihrer Oberkeit gar nicht achteten, und man darf behaupten, daß die Graubündner zu den wackersten Soldaten des Königs gehören, die, Deutschland und Mailand ausgenommen, sonst allerwärts, wohin des Königs Befehl sie ruft, marschieren werden. Hätte man jemals Absichten auf Mailand, so könnte man nicht sicherer zum Ziele gelangen, als wenn man den Spaniern den Paß durch Graubünden verschlöße, um ihnen alle Hilfe von Deutschland abzuschneiden. Zu diesem Ende müßte man den Vertrag von 1639 vernichten und die alten Bündnisse mit Frankreich wieder erneuern lassen, was gar leicht auszuführen ist, wenn der König sich zu einigen Ausgaben verstehen will.

---

*) Der Verfasser dieser Denkschrift. Er spricht in allen seinen Denkschriften immer in der dritten Person von sich selbst.
Anmerk. des Uebersetzers.

4.

Vom Walliserlande.

Wallis ist eine gesönderte Republik, sehr groß, und kann leicht 2000 Mann im Dienste des Königs unterhalten; die Walliser aber sind im allgemeinen die elendesten Soldaten der Schweiz, und selbst von den Offizieren, die man von dort her bekommt, sind nur wenige gut. Inzwischen giebt es auch hierin Ausnahmen, insofern man nur bei der Auswahl die gehörige Vorsicht beobachtet.

Wallis bezieht ein Jahrgeld von 12,788 Liv.

5.

Von der Stadt Genf.

Genf ist eine Republik, deren Erhaltung den Kantonen, besonders den protestantischen, sehr am Herzen liegt. Ihr Gebiet ist klein, und die wenigen Dörfer, die dazu gehören, liegen zum Theil zwischen jenen des Königs in der Vogtey Gex; einige sind sogar zwischen Genf und dem Herzogen von Savoyen getheilt. Diese Vermischung giebt der Stadt Genf von beiden Seiten viel zu schaffen, und veranlaßt sie gar oft zu Klagen über die häufigen Neuerungen, die man vorzüglich von Seite Savoyens mit Hintansetzung jener Verträge, die der König gewährleistet hat, unternimmt. Vor dem letzten Kriege benahm sich diese Republik immer ziemlich gut gegen den König; seit dieser Zeit aber ließ sich die dortige Bürgerschaft zu vielen Ungereimtheiten hinreißen, und sie wäre sicher zu schädlichen Gewaltthätigkeiten geschritten, wenn nicht die Regierung, durch das feste Benehmen des Herrn von Iberville genöthigt, sie im Zaum gehalten hätte. Dieser trug viel dazu bei, der genannten Bürgerschaft die Augen über eine so große Verblendung zu öffnen, daß sie sich unter den Schutz des Kantons Bern begab, welcher unter dem Vorwande, die Stadt Genf zu retten, nur die Herrschaft über dieselbe beabsichtigte. Die Genferschen Hauptleute im französischen Dienste finden dort große Schwierigkeiten bei der Werbung, weil die Bürgerschaft ganz für den Prinzen von Oranien eingenommen ist.

6.

Von der Grafschaft Neuenburg.

Obschon die Grafschaft Neuenburg von einem Prinzen beherrscht wird, zählt man sie doch gewißermaaßen zur Schweiz, und weil der gröste Theil ihrer Bewohner sich zur protestantischen Religion bekennt, stellte sie sich unter den Schutz des Kantons Bern, mit welchem sie, wie mit Luzern, Solothurn und Freyburg, verbündet ist. Sie lieferte ehemals gute Offiziere, auch viele Soldaten, weil ihr Gebiet beträchtlich ist, und an die Kantone Bern, Solothurn und Freyburg gränzt. Seit dem letzten Kriege aber lassen sich dort fast alle für den Dienst des Prinzen von Oranien anwerben. Für das Interesse des Königs ist es höchst wichtig, zu verhindern, daß dieses Fürstenthum in die Gewalt eines Ausländers komme.

Neuenburg bezieht ein Jahrgeld von 400 Liv.

7.

Vom Bisthum Basel.

Aus dem Bisthum Basel, welches einen ziemlich bedeutenden Umfang hat, zieht man viele Soldaten. Der Bischof ist Fürst des deutschen Reichs. Das Benehmen seiner Vorgänger war, je nach der Gesinnung des Einzeln, verschieden; der gegenwärtige Bischof thut alles, was man für den Dienst des Königs nur wünschen kann.

V.

Von den Kantonen überhaupt und von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz.

Ich vergaß in der früher eingereichten Denkschrift eines Umstandes zu erwähnen, der von gröster Wichtigkeit ist. Ehemals beobachteten die Kantone ihre Bündnisse mit dem König so pünktlich und redlich, daß, wenn Ausreißer nach Hause kamen, sie dieselben nöthigten, zu ihren Kompagnien zurückzukehren, was natürlich das Ausreißen sehr erschwerte; dieses aber scheinen jetzt die nämlichen Kantone zu befördern, nicht nur, weil sie die Ausreißer ruhig zu Hause bleiben und dort unbestraft lassen,

sondern weil auch auf die mindeste Klage dieser Ausreißer gegen ihre Hauptleute letztere sogleich und ohne Verhör verurtheilt werden. Man bezahlt aus ihren Gütern jene Treulosen, und verfährt dabei fast in allen Kantonen mit der äußersten Strenge; nur Freyburg, Basel und Solothurn machen auch hierin wie in allen andern Dingen eine ehrenvolle Ausnahme. Es wäre nöthig, daß der französische Ambassador auf der nächsten Tagsatzung mit jedem Gesandten insbesondere darüber spräche; denn öffentlich läßt sich dieses noch nicht thun. Vielleicht wird man zur Entschuldigung anbringen, daß das Ausreißen nur deßwegen so sehr überhand genommen habe, weil die Hauptleute das den Soldaten bei der Anwerbung gegebene Wort hinsichtlich der Dauer des Dienstes nicht halten, sondern sie lang über die bestimmte Zeit hinaus zu bleiben nöthigen. Darauf kann man antworten, daß sie ihre Klage nur den Obersten vorbringen dörfen, und dort sicher das gehörige Recht erlangen werden. Ich nehme bei diesem Anlasse die Freiheit, dem Könige vorzustellen, wie wichtig es für den Dienst Sr. Majestät ist, daß man bei der Wahl des französischen Gesandten in der Schweiz sein Aug auf solche Personen werfe, deren Charakter sehr herablassend, traulich und geschmeidig ist, und zwar aus dem Grunde, weil der französische Gesandte in der Schweiz mit allerhand Leuten von den verschiedensten Ständen und Gemüthsarten umgehen und unterhandeln muß, und man nur auf diese Weise zum Ziele seiner Wünsche gelangen kann. Alle, welche die Angelegenheiten der Schweiz kennen, stimmen darin überein, daß der verstorbene Herr von St. Romain und Herr Amelot *), mehr als andere, das Vertrauen und die Freundschaft der Schweizer zu gewinnen wußten. Ich kann sogar behaupten, daß der letztere, bei aller Erbitterung der protestantischen Kantone gegen den Dienst des

---

*) Melchior von Harod, Baron v. St. Romain, französischer Gesandter in der Schweiz vom 22 Nov. 1672, bis 19 Febr. 1676, starb zu Paris am 14 Juli 1694 in einem Alter von 83 Jahren. S. dessen Denkschrift über die Schweiz, Helvetia 1r Bd. S. 61—85. Michael Joh. Amelot, Marquis von Gournay, Baron von Brunelles, französischer Gesandter in der Schweiz vom 14 Jänner 1689 bis 23 April 1698, starb am 21 Juni 1724, fast 70 Jahre alt.

Anmerk. des Uebersetzers.

Königs, sich die Achtung derselben erworben hat, und daß er bei allen Rechtschaffenen unter den Katholiken und Protestanten in großem Ansehen steht.

VI.

Bemerkungen über den Dienst der Schweizertruppen.

Es ist für den Dienst des Königs nichts zuträglicheres und für alle Ehrenmänner, die sich darin befinden, nichts erfreulicheres, als daß Se. Majestät bei eintretender Erledigung der Kompagnien im Garderegimente von der dießfälligen Wahl die Offiziere der übrigen Regimenter nicht ausschließe, insofern dieselben die gehörigen Dienstjahre haben und von guter Herkunft sind. Hiefür sprechen folgende drei Gründe: 1. Auf solche Weise wird und bleibt das schweizerische Garderegiment ganz sicher die beste Truppenschaar dieser Nation. 2. Alle wackern Offiziere werden mit rühmlichem Wetteifer sich bestreben, dieser Gnade würdig zu werden. 3. Alle Offiziere überhaupt, die dem Könige dienen, und die ansehnlichsten Kantone werden froh sein, einen Weg zu jener Ehre geöffnet zu sehen. Jedermann klagt, daß die Kompagnien des Garderegiments immer in den nämlichen Familien bleiben, als ob sie ein Erbgut wären. Es mag wohl auch in Zukunft geschehen, daß die Hauptleute des genannten Regiments Kinder oder Verwandte zurücklassen, welche so große Verdienste haben, als irgend ein anderer Offizier in den übrigen Regimentern, und in diesem Falle bleibt es dem Könige stets freigestellt, nach Belieben zu handeln. Die Verdienste der Väter könnten auch an ihren Kindern dadurch belohnt werden, daß man diesen die, durch Beförderung der Hauptleute von den Linienregimentern zum Garderegimente erledigten Stellen übergiebt. Sodann muß ich hier bemerken, daß man die halben Kompagnien im Garderegimente nicht gänzlich aufheben sollte. Es wäre dieß, nach meiner Ansicht, dem Dienste des Königs nachtheilig, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. Sind zwei Hauptmänner bei einer Kompagnie, so ist immer einer gegenwärtig; ist hingegen nur ein Hauptmann, so werden ihn seine Privatgeschäfte oft nach Hause rufen, und selbst in Zeiten, wo der Dienst durchaus seine Gegenwart erheischt. 2. Die Kompagnien werden immer in besserm Zustande sein,

weil es leichter ist, 100 gute Soldaten zu erhalten, als 200, da ja iezt schon mehrere Hauptleute im Garderegimente Mühe haben, eine halbe Kompagnie fortwährend in gutem Zustande zu bewahren, zumal die von solchen Orten, wo die Werbung nicht gestattet wird, und keine Deutsche sich mehr anwerben lassen. — Bei Bildung eines Regiments ist meines Erachtens darauf zu sehen, daß die Kompagnien desselben nicht alle vom nämlichen Kantone seien. Es sprechen hiefür zwei überwiegende Gründe: 1. Wenn bei irgend einem Vorfalle der betreffende Kanton in üble Laune geriethe, so könnte man dieses Regiment an gewißen Orten nicht brauchen. 2. Wenn alle Hauptleute eines Regiments vom nämlichen Kantone wären, so müßte dann auch der Oberst von eben daher genommen werden, und oft möchte der, welcher die meisten Ansprüche auf diese Stelle zu haben glaubt, derselben ganz unwürdig sein. Bestehen aber die Regimenter aus Kompagnien von mehreren Kantonen, so kann Se. Majestät den Obersten nach Belieben wählen, ohne daß verdrießliche Folgen daraus hervorgehen. Von allen Schweizerregimentern im Dienste des Königs sind es nur die Regimenter Manuel und Courten, deren Oberste aus den Kantonen, woher die Kompagnien sind, gewählt werden müssen. Als das Regiment Erlach, iezt Manuel, errichtet wurde, bestand es aus zwölf Kompagnien unter Hauptleuten von Bern, und der zwischen Stuppa und diesem Kantone abgeschlossene Vertrag *) bestimmt, daß der Oberst und die Offiziere des Generalstabs immer Bürger von Bern sein müssen; da nun aber gegenwärtig nur noch sechs Kompagnien Bürgern von Bern angehören, und da dieser Kanton schon seit längerer Zeit keine Werbung mehr für das erwähnte Regiment gestattet, so scheint es billig, daß auch jene Bestimmung hinsichtlich des Obersten und Generalstabs aufhöre. Was das Regiment Courten betrifft, so ist, abgesehen davon, daß es überhaupt nicht gut ist, wenn alle Kompagnien eines Regimens vom nämlichen Kantone sind, hier noch der besondere Grund vorhanden, daß die Walliser im allgemeinen nicht so gute Soldaten sind, als die übrigen Schweizer, und daher zu besorgen ist, sie möchten, wenn das Regiment ferner nur aus Wallisern bestände,

---

*) Vom 14 August 1671.

Anmerk. des Uebersetzers.

sich bei vorkommendem Anlasse nicht gut halten. Darum sollte dieses Regiment in Zukunft aus Kompagnien von verschiedenen Gegenden zusammen gesetzt werden.

Nachtrag
aus
Peter Stuppa's Denkschrift v. J. 1688.

Es ist außer allem Zweifel, daß die vier Kantone, Zürich, Bern, Basel, und Schaffhausen immer Frankreichs Parthei gegen jede andere Macht, besonders gegen ihren natürlichen Feind, das Haus Oestreich, ergreifen werden, insofern nur die protestantische Religion, worüber sie niemals auch nur im mindesten nachgeben, dabei nicht ins Spiel kommt.

Das Benehmen des Herrn Moulier *) hatte die Züricher sehr erbittert; Herr von St. Romain aber, der gewiß dem Könige größere Dienste in der Schweiz leistete, als irgend ein anderer Gesandter, wußte sie ganz wieder zu beschwichtigen; er erneuerte mit ihnen den alten Vertrag in Betreff des Einfuhrzolls ihrer Waaren, und ließ ihnen ihre Forderungen mit Salz bezahlen. Burgermeister Hirzel spricht auf den Tagsatzungen so gewandt zu Gunsten Frankreichs, daß bis jetzt keine Beschlüsse gegen das Interesse des Königs gefaßt wurden. Burgermeister Escher, ein Ehrenmann, denkt ebenfalls sehr gut für Frankreich, und presidiert, bei Abgang des ersteren, die Tagsatzung. Da beide, wegen des großen Absatzes ihrer Waaren in Frankreich, ihren

---

*) So hieß er, und nicht Mouslier noch Moustier, wie in einigen Handschriften und auch in gedruckten Werken steht. Franz Moulier, Staatsrath, französischer Gesandter in der Schweiz vom J. 1664 bis 1772, schritt überall, wo die Schweizer sich nicht sogleich seinem Willen fügten, zu heftigen Drohungen, welches Benehmen gegen die freundlichen Formen und das umsichtige Verfahren seines Vorgängers, Johann de la Barde (vom J. 1648 bis 1663.) sehr grell abstach, die Gemüther der Eidgenossen immer mehr mißstimmte, und größtentheils die Geschichte der sogenannten Transgressionen und der Freikompagnien veranlaßte. Anmerk. des Uebersetzers.

Vortheil in diesem guten Einverständnisse mit Frankreich finden, so werden sie dasselbe auch in Zukunft zu erhalten suchen.

Der Berner bleibt man gewiß und versichert, so lange man ihnen Schutz für den Besitz und Genuß ihres großen und schönen Landes verheißt. Dieses bereichert die Bürger der Stadt Bern durch 66 Landvogteien, welche mit einer gleichen Zahl von Personen aus dem Rathe der Zweihundert alle sechs Jahre besetzt werden. Ein Glied des Raths kann im Laufe seines Lebens dreimal sich um diese Vogteien bewerben, die so einträglich sind, daß einige derselben dem Besitzer während der sechsjährigen Amtsdauer, nach Abzug aller Kosten, 100,000 Liv. abwerfen. Man darf sich also nicht wundern, daß die Stadt Bern so reich ist, und daß die Bürger von Bern sich eben so wenig durch Geld und Pensionen bestechen lassen, als durch Handelsvortheile, da man weder in der Stadt noch auf dem Lande Handel und Gewerb treibt.

Die Basler und ihre Regierung haben bisher die besten Gesinnungen geäußert und sich immer sehr gut benommen; und daß sie künftig diese ihre Gesinnung und Aufführung nicht ändern werden, dafür bürgt die Nähe der neuerbauten Festung Hüningen *).

---

*) Der Bau ward, aller Gegenvorstellungen der Regierung von Basel ungeachtet, im J. 1679 begonnen, 1680 unter den Augen und unter der persönlichen Leitung des Ministers Louvois zu Stande gebracht. Ganz ausgebaut wurde die Festung mit allen ihren Vorwerken erst im J. 1692. Ihre Bestimmung ahnete sogleich das Volk von Basel und nannte sie: Zwing-Basel. Was die Franzosen selbst mit den Worten der Inschrift auf dem Hüninger Thore gegen Basel: Sociis tutelam, hostibus terrorem (den Freunden zum Schutz, den Feinden zum Schrecken) eigentlich sagen wollten, erklärte eine Kanone im Zeughause zu Hüningen mit der Aufschrift:

Si tu te remues,
Bâle! je te tue.

Anmerk. des Uebersetzers.

Im Laufe der letztverflossenen 50 Jahre sind aus dem Kanton Uri nicht einmal 500 Mann in den Dienst des Königs getreten, und doch bezog dieser Kanton sein Jahrgeld regelmäßig, also in der benannten Zeitfrist eine Summe von 940,000 Liv. Auf dergleichen Thatsachen sollte man Se. Majestät den König aufmerksam machen, und wie oft wurden schon seit langer Zeit Vorstellungen hierüber eingereicht, aber immer vergebens.

Im Kanton Schwyz, wie in allen andern Kantonen, hat das Jahrgeld einen dreifachen Namen: Friedens- und Bundes-Pension, Rollenpension, und freiwillige Pension. Letztere, bei der man eine andere Weise, sie zu vertheilen, einführen möchte, beläuft sich im Kanton Schwyz auf 6800 Liv. und wird, wie die beiden andern Pensionen, auf den Kopf vertheilt. Darum kann man auch hierin nichts ändern, weil dort alle den Meister spielen, und alle spanisch gesinnt sind, was diese kleinen Kantone immer sein werden, so lange das Herzogthum Mailand dem Könige von Spanien gehört. Denn von dort beziehen sie alle ihre Lebensmittel, und sie hätten keinen Kreuzer, sie zu kaufen, wenn sie nicht dagegen ihre Käse dort verkaufen könnten. Sie sind an den Bezug des Jahrgelds so gewöhnt, und betrachten dieses so sehr als ein bestimmtes Einkommen, daß, als sie es, während des Aufenthalts des Königs zu St. Jean-de-Luz bei seiner Verheurathung, nicht sogleich zur gehörigen Zeit erhielten, sie dem Herrn Reding, damals Hauptmann einer Kompagnie bei den Garden, unter Androhung der Confiskation seiner Güter befahlen, auf der Stelle nach Hause zu kommen, worauf er seine Entlassung nehmen mußte. Seine Kompagnie wurde dem Herrn Auf der Mauer gegeben, nach dessen Tode Herr Reding sie wieder zurück erhielt. Es ist ganz sicher, daß die Schwyzer immer so handeln werden, so oft ihr Jahrgeld nicht wie bisher ihnen ausbezahlt wird.

Der König, dessen Gedächtnisse nichts entfällt, hat gewiß noch nicht vergessen, daß Herr Moulier zur Zeit seiner Gesandtschaft in der Schweiz dem Herrn von Lionne schrieb, daß sich nächstens eine Tagsatzung versammle, welche, wie er voraussehe, Beschlüsse, die dem Dienste des Königs sehr nachtheilig seien, fassen werde, und daß er sich nicht verpflichten möchte, solches

mit 400,000 L. zu verhindern. Herr von Louvois sprach hierüber mit einem Schweizer *), und dieser verlangte nur 10,000 Thaler, mit welchen er die Tagsatzung zu allen erwünschten Beschlüssen bewegen wolle. Auf diesen Vorschlag befahl Se. Majestät dem Herrn von Lionne, jenen Schweizer anzuhören, und nachdem der Minister die vorgebrachten Gründe gebilligt hatte, übergab er dem Schweizer eine Denkschrift, welche dieser einigen Freunden in der Schweiz zusandte, von denen er schon drei Wochen früher, als die Tagsatzung sich versammelte, den Bericht über das, was man dort beschließen werde, erhielt. Nach Beendigung dieses Geschäfts belief sich die ganze hiefür verwendete Summe auf 7,500 Liv.; weil aber das Ergebniß ganz mit dem Interesse des Königs übereinstimmte, so hatte Se. Majestät die Güte, demjenigen, der das Geschäft geleitet hatte, noch 2500 Liv. zu schenken. Man sieht hieraus, daß man in Bezug auf dieses Land sich durch den Schein von Gefahr nicht solle erschrecken lassen, und daß man dort immer leicht ein Auskunftsmittel findet, zumal wenn man die größern Kantone für sich hat.

Der Abt von St. Gallen lieferte stets mehrere Kompagnien und gute Soldaten, bis Baron von Thurm die Larve völlig abzog. Da dieser Mann seinen Herrn, den Abten, nach Willkühr lenkt, so muß hier einiges von ihm gesagt werden. Er hat viel Geist, und wußte lange Zeit Geld von Oestreich und Frankreich zu ziehen, wogegen er der Krone von Frankreich wichtige Dienste leistete. Weil er aber eigensinnig ein Jahrgeld für seinen Sohn forderte, und am Ende sah, daß er nichts zu hoffen habe, sprach er sich auf einmal offen gegen Frankreich aus. Er geht an alle Tagsatzungen, und redet dort so keck für das Haus Oestreich, als ob er dessen Gesandter wäre. Ehemals hatte er fast in allen Kantonen großes Ansehen, und auf die kleinen Kantone einen unbeschränkten Einfluß. Dieses hat sich aber einigermaaßen geändert. Es möchte gut sein, Jemanden bei dem Abten zu haben, der ihn bewegen

---

*) Wahrscheinlich mit dem Herrn Stuppa selbst.
Anmerk. des Uebersetzers.

könnte, die Truppenwerbung wieder zu gestatten. Am leichtesten würde dieß geschehen, wenn man wieder mit dem Baron von Thurm anknüpfen wollte. Er wird immer Geld nehmen, gleichviel woher es komme. Da er alt und abgeschwächt ist, wird er wahrscheinlich nicht mehr lange leben *).

---

*) Hierin hat Peter Stuppa sich sehr geirrt. Baron Fidel von Thurm lebte noch 31 Jahre und starb erst den 10 März 1719, in einem Alter von 90 Jahren.

Anmerk. des Uebersetzers.

Bericht

über die Bestellung und Beauftragung eines bleibenden Comités für die Fortschritte der Kenntniß und Benutzung der schweizerischen Heilquellen; der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammte Naturwissenschaften erstattet in der Versammlung zu Chur am 26 Juli 1826 *).

Tit.

Sie hatten in ihrer vorjährigen Sitzung beschlossen, uns die nähere Erörterung des von Herrn Staatsrath Usteri Ihnen damals vorgelegten Planes für Untersuchung der schweizerischen Bäder und Heilquellen aufzutragen, und wünschten, laut der uns von Herrn Pfluger in Solothurn, als damaligem Präsidenten übersandten Zuschrift vom 18 Oktober 1825, daß wir die nähern Vorschläge für die Ausdehnung, welche dem Geschäfte gegeben werden dürfte, so wie die Mittel, welche die möglichst genügende Erfüllung des erwähnten Zweckes versprechen, sowohl ökonomische als scientifische, Ihnen motivirt vorlegen möchten.

Wenn nun unstreitig die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Planes entgegenstellen, nicht gering erscheinen, und vollends durch die Verbindung des rein Wissenschaftlichen mit dem Praktisch-Medicinischen und Oekonomischen noch größer werden, so fand die Commission jedoch gerade in dem vorjährigen Antrage schon die Wege genugsam angedeutet, und die Kräfte hinreichend erwogen, welche zu dem erwünschten Ziele führen werden, und sie kann sich daher in dem Berichte, welchen sie Ihnen gegenwärtig vorzulegen die Ehre hat, lediglich auf detaillirte Aus-

*) Es sind die Anträge des Berichts von der Gesellschaft einmüthig genehmigt worden.

einandersetzung mehrerer, in der erwähnten Schrift enthaltener Vorschläge beschränken. Sie hofft zugleich, durch gegenwärtigen Antrag in Ihnen allen die Ueberzeugung zu befestigen, wie wichtig für den Wohlstand und die Gesundheit unsers Vaterlandes, und für die Kenntniß desselben in naturhistorischer Beziehung diese Arbeit sei, und wie dadurch auch einem Bedürfniß am gründlichsten abgeholfen werde, das der Arzt oft drückend fühlt, wenn er bei dem Studium der Heilquellen unsers Vaterlandes, ein umfassendes Werk entbehrend, bloß die Monographien älterer und neuerer Zeit benutzen kann. Keineswegs soll das Verdienst dieser letztern dadurch geschmälert werden; im Gegentheil bleiben Schriften, wie wir sie über Pfeffers, Baden, u. s. w. besitzen, zum Theil von verdienstvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft selbst entworfen, von großem Werthe, und sie müssen auch bei der vorzunehmenden Arbeit gehörig berücksichtigt werden. Aber dasAnstellen von Vergleichungen, welche für die Kenntniß der Heilquellen eines Landes um so nothwendiger werden, je zahlreicher dieselben sind, und je mehr die verschiedenen Klassen derselben allmählig oder durch Abstufungen in einander übergehen, dieses Studium wird nur durch eine umfassende Arbeit möglich, die niemals das Werk eines Einzelnen sein kann. So verdienstvoll daher auch die Compilationen über diesen Gegenstand sind, da sie das Ganze in gedrängter Kürze überblicken lassen, und die Quellen für das ausführlichere Forschen nachweisen, so fehlt ihnen hingegen das Selbsterfahren, welches in der Ausdehnung, wie der vorgesetzte Zweck erfordert, das höchste Interesse bei jedem Wissenschaft liebenden Mann erwerben muß.

Wir können nicht anders, als Ihnen, Verehrte Herren! jene, die ganze Wichtigkeit des Unternehmens bezeichnenden Worte des vorjährigen Antrages wiederholend, zurufen: „Es sind die Heilquellen und Bäder, deren unser Vaterlaud so viele, so merkwürdige und kräftige besitzt, von denen wir gestehen müssen, daß, der ältern und neuern Verdienste um einzelne derselben ungeachtet, ihnen im Allgemeinen von Naturforschern und Aerzten die erforderliche Aufmerksamkeit nicht ist gewidmet worden, und daß allzulange, bei uns wie anderswo, eine Gleichgültigkeit hinsichtlich dieser köstlichen Naturgabe obgewaltet hat, welche theils auf Unwissenheit, theils auf träger Angewöhnung

und auf Schlendrian beruhte. Seit einigen Jahren ist diese Gleichgültigkeit an mehreren Orten gutentheils verschwunden, und sie hat einer Regsamkeit Platz gemacht, welche ihre Begründung in den Fortschritten der Naturwissenschaft überhaupt, und in den rühmlichen Arbeiten gelehrter Aerzte und Chemiker, die meist auch Mitglieder unsers Vereins sind, findet, so wie hinwieder auch in der aufmunternden Theilnahme des Publikums und in der, von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Zahl der Besucher aller bedeutsamen Bäder und Brunnenorte. Diese erfreuliche Regsamkeit bedarf nur der Ausdauer und einer einsichtigen Leitung, um Ergebnisse herbeizuführen, die der Naturwissenschaft und der Heilkunst einen Zuwachs nutzbarer Kenntnisse, und unsern vaterländischen Verhältnissen Ehre und Vortheil bringen müssen."

Es umfaßt nun aber der Plan des gemachten Antrages drei Zwecke, auf welche das Forschen der Gesellschaft gerichtet sein soll, nämlich die chemische Analyse, die technische Benutzung und die medicinische Wirkung der Heilquellen. Wir nehmen uns die Freiheit, über jeden dieser drei Punkte einzeln Ihnen unsere Wünsche und Vorschläge darzulegen, soweit als wir glaubten, daß es die Erfüllung des uns ertheilten Auftrages fordere.

Wie große Fortschritte die Analyse überhaupt, vorzüglich diejenige der Gasarten und der Mineralwasser, in den letzten Jahren gemacht habe, und noch beständig mache, ist Ihnen allen, Verehrte Herren! zur Genüge bekannt. Nichts desto weniger datiren sich eine Menge Untersuchungen selbst der vorzüglichsten schweizerischen Thermen aus einer Zeit her, die weit hinter dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft zurück lag, und hinwiederum haben sich bei andern derselben kürzlich verdienstvolle Männer, die zum Theil von unsrer Gesellschaft zu ihren achtungswerthesten Mitgliedern gezählt werden, der Mühe ihrer Untersuchung, mit allen Kenntnissen der jetzigen Chemie ausgerüstet, unterzogen, und sind hiebei auf so abweichende Resultate geführt worden, daß nur neue und sorgfältige Versuche die dadurch erregten Zweifel befriedigend lösen können. Sie stimmen daher gewiß, wie wir, mit den Worten des vorjähri-

gen Antrages überein: „Niemand wird die Vortheile verkennen, die aus einem planmäßig und übereinstimmend veranstalteten Verfahren für die Analyse unserer Thermalquellen erwachsen können.“ — Gerade die gegenseitige Mittheilung der Ideen und die Prüfung der Arbeiten, welche durch unsere Gesellschaft auf eine Weise erleichtert wird, die kaum in irgend einem andern Lande möglich wäre, dient dazu, diesem Theile des Unternehmens einen Grad von Zuverläßigkeit zu ertheilen, den die Arbeiten einzelner Gelehrten nur selten darbieten. Es liegt zwar keineswegs in dem Plane der Commission, durch allzugenaue Vorschriften für den Gang der Analysen der Freiheit derjenigen Herren, welche sich diesen Arbeiten widmen wollen, zu nahe zu treten; jedoch glaubt sie, um mehrerer Gleichförmigkeit und besserer Uebersicht der zu erhaltenden Resultate willen, wünschen zu müssen, daß diese verehrtesten Mitglieder unter sich selbst die allgemeinen Bestimmungen für die Angaben festsetzen möchten. Das Wesentlichste, was sie unmaßgeblich vorzuschlagen wagt, ist in folgenden Punkten enthalten:

1. Da die Art des Verfahrens auf die Resultate der Analyse der festen Bestandtheile unläugbaren Einfluß hat, und die Zweifel über das Vorkommen der Salze, so wie sie uns der gewöhnliche Proceß darbietet, nicht ungegründet sind, so wird gewünscht, daß die Analysen der festen Bestandtheile nach der Methode des Ausziehens durch verschiedene Lösungsmittel, und hinwiederum nach der Murrayschen Art vorgenommen werden. Ob bei ersterer die Vorschrift nicht bis zur Bestimmung der Folge der Menstruen gehen dürfe, z. B. die Deutsche oder die Thenardsche Methode festzusetzen sei, und ob hingegen bei letzterer auch die Angabe der Composita erforderlich werde, überläßt die Commission dem Gutdünken derjenigen verehrtesten Mitglieder, welche die Arbeiten übernehmen.

2. Es wird der Gebrauch von einerlei Maaß und Gewicht gewünscht, der mehrern Übereinstimmung wegen, und hiefür als das zweckmäßigste und bequemste das französische Decimalsystem vorgeschlagen; für die Thermometer- Barometer- und Areometer-Angaben dürfte ebenfalls unter den gebräuchlichern eine Norm festzusetzen sein.

3. Allfällige Aufklärungen oder Angaben über Natur und Verhalten der mit den Namen Extractivstoff, oxydirter Extrac-

tivstoff, Thierstoff belegten Materien wären sehr wünschbar, und die Gesellschaft sowohl als die Wissenschaft überhaupt wären einem Chemiker sehr verpflichtet, der sich den Verbrennungsversuchen mit diesen Stoffen widmete.

4. Besondere Beachtung wünscht die Commission ferner den kürzlich in mehrern Mineralwassern neu entdeckten Stoffen, z. B. der Jode, dem Lithion, gewidmet zu sehen.

5. Möglichste Sorgfalt wird auf die Untersuchung der Gasarten zu wenden sein, und besonders bei den Schwefelquellen auf die Prüfung der als Schwefelwasserstoff und Schwefelstickstoff angegebenen Gase, so wie die Menge und Zusammensetzung der in allen Wassern enthaltenen atmosphärischen Luft einer genauen Analyse zu unterwerfen ist.

6. Unumgänglich nothwendig dürfte es sein, die Analyse der flüchtigen Bestandtheile und die einleitende Analyse der Salze an der Quelle selbst vorzunehmen, während die Untersuchung der festen Bestandtheile gar wohl im Laboratorium geschehen kann.

7. Eben so ist zu wünschen, daß jede Untersuchung der Gase von zwei sich gegenseitig hülfeleistenden Chemikern wiederholt und womöglich in verschiedenen Jahrzeiten vorgenommen werde, während die festen Bestandtheile von jedem derselben für sich untersucht würden, um die Resultate zu vergleichen. Sollten sie auch diese Arbeit gemeinschaftlich vorzunehmen wünschen, so bliebe Wiederholung der Analyse auch der trockenen Bestandtheile doppelt nothwendig.

8. Die Erzählung der Analyse wird möglichst vollständig in der Angabe der Processe gewünscht, um desto eher über deren Resultate urtheilen zu können.

9. Zur Prüfung jeder gelieferten Analyse dürfte es am besten sein, sie den übrigen, mit diesem Gegenstande beschäftigten Herren circulariter mitzutheilen, damit diese ihre allfälligen Zweifel, Einwürfe und Wünsche dem Herrn Verfasser zu gefälliger Berücksichtigung mittheilen.

10. Da die zur genauen Analyse nöthigen Apparate zu kostbar sind, um in den Händen aller der Mitglieder vermuthet zu werden, welche sich dem Geschäfte unterziehen wollen, so trägt die Commission darauf an, dieselben auf Kosten der Gesellschaft mehrfach anzuschaffen, und sie den verehrtesten Mitgliedern zum Gebrauch zu übergeben. Es wären diese vorzüglich:

Reisebarometer, Eudiometer, Areometer, Pneumatischer Quecksilber-Apparat, mit der gehörigen Zahl graduirter Röhren; Woulfischer Apparat mit Sicherheitsröhren, (verschiebbar nach der Verbesserung in Buchners Repertorium, Bd. XXII. H. 2. oder Tromsdorffs Journal J. 1824.); ein Platintiegel für die Feuerarbeiten, und eine feine Waage, die wenigstens noch auf 0,001 grm. bei einer Belastung von 20,0 grm. anspielt, sind ebenfalls unentbehrlich, aber wahrscheinlich in jedes Herrn Chemikers Händen; weniger hingegen dürfte dieß der Fall sein mit einem Verbrennungsapparate mit Kupferoxyd, der demjenigen Herrn nöthig sein dürfte, welcher sich der Analyse des Extractivstoffes widmen will. Auch dürften vielleicht die Flüssigkeits-Maaße des französischen Decimalsystems, welche der Gleichförmigkeit wegen ebenfalls empfohlen zu werden verdienen, weniger bekannt als die Gewichte desselben Systems, und daher anzuschaffen sein.

Ueber den zweiten Vorwurf der Arbeit drückte sich Herr Usteri folgender Maaßen aus: „Das gesammte technische Verfahren für diejenige Benutzung der Heilwasser, bei der ihre Kräfte ungeschwächt, wie die Quelle sie liefert, auch dem Gebrauche erhalten werden mögen, die zweckmäßigste Einrichtung der Bäder, der Wasserbäder jeder erforderlichen Temperatur, der Dampfbäder und Gasbäder und aller mannigfachen weitern Vorkehrungen für die durch Bäder beabsichtigten Heilzwecke, was alles unstreitig in unsern Kurorten durchaus noch sehr mangelhaft angetroffen wird, müßte ohne Zweifel durch einsichtige Belehrung, angeregte Nacheiferung und aufmunternde Leitung wesentlich befördert werden, und es könnte dadurch allen gewünschten Besserungen überall und früher Eingang verschafft werden, als ohne dieß nicht geschehen wäre."

Es ist unstreitig hierüber in neuester Zeit Verschiedenes geschehen, die Errichtung der Dampfbäder in Baden und anderes mehr; aber gerade daß diese Verbesserungen nur unvollständig geschahen, und lediglich auf möglichst geringe Kosten berechnet waren, läßt sie oft vieles von ihrer Zweckmäßigkeit verlieren. Die Dampfbäder z. B. entbehren der Tepidarien, ohne welche sie eher gefährlich als nützlich sind; das kalte Gasbad, das z. B. in Schinznach und andern starken Schwefelquellen gewiß mit großem Nutzen errichtet werden könnte, ist in unserm Vaterlande

noch unbekannt; eben so wenig sind Anstalten für die, freilich kostspieligen, Reichthum an Wasser und besondere Lage erfordernden Schlammbäder irgendwo getroffen, deren Nutzen neuere Erfahrungen so auffallend darthaten; die Dampf-Douche ist bis jetzt noch nicht eingerichtet, ja die Anstalten für das eigentliche Tropfbad sind oft nur sehr unvollkommen; wenn z. B., was an den meisten Orten der Fall ist, ein eigenes Tropfbad eingerichtet ist, aus welchem der Kranke, nachdem er es benutzt hat, in ein anderes Zimmer, ins eigentliche Bad gebracht werden muß, so ist Erkältung dabei fast unvermeidlich, und diese in der Regel nirgends schädlicher, als bei den der Douche bedürfenden Personen, während eine tragbare Tropfmaschine, welche in die Decke eines mäßig hohen Badezimmers gehängt werden kann, diese Gefahr abwendet. Selbst die Wasserbäder sind noch an manchen Orten verbesserungsbedürftig; oft wird die Temperatur derselben ohne Wahl einem Diener überlassen, oft sind die Badezimmer schlecht verwahrt, und gar häufig der Weg von den Wohnzimmern zu den Bädern unbequem, weit, luftig. Ja sogar diese letztern dürften der Beachtung nicht ganz zu entziehen sein; denn wenn der Luxus, welcher in der Mehrzahl der berühmten Kurorte des Auslandes recht eigentlich seinen Sitz aufgeschlagen zu haben scheint, gewiß Tadel verdient, und nirgends nachgeahmt werden soll, weil meistens daneben der Hauptzweck der Heilung mehr oder weniger in den Schatten tritt, so ist hingegen das Entbehren gewohnter Bequemlichkeiten, und hie und da noch Spuren von Unreinlichkeit dem Kranken eben so schädlich, und dürfen gewiß gerügt werden. Ob endlich nicht auch Beobachtungen über das an jedem Orte übliche Regimen und die Diät überhaupt beizufügen sein dürften, kann wohl um so weniger in Frage kommen, als die schädlichen Folgen von unzweckmäßigen Einrichtungen dieser beiden Punkte gewiß jedem Arzte durch Erfahrung bekannt sind. Auf der andern Seite dürften endlich noch die Wassersammler, Wasserleitungen, und bei den kalten Quellen die Wärmungsanstalten alle Aufmerksamkeit sachkundiger Untersucher verdienen, da ihre gute oder nachläßige Construction und Erhaltung gewiß wesentlich zu der Wirksamkeit des Heilwassers beitragen. Auch die Füllungsanstalten und das hiebei gewöhnliche Verfahren ist der Untersuchung werth bei solchen Quellen, deren Wasser versandt wird, oder mit Nutzen

versendet werden könnte, da hierin noch oft die größte Nachläßigkeit und Unkunde waltet.

Eine ins Detail gehende Prüfung dieser Gegenstände ist nun freilich nicht anders möglich, als durch Mitwirkung solcher Personen, denen die Anstalten entweder angehören oder anvertraut sind, oder welche sonst in näherer und steter Verbindung mit denselben stehen, zu welchen letztern vorzüglich die Ortsbehörden und die Badärzte zu zählen sind. Diejenigen verehrtesten Herren, welche sich der Untersuchung eines Bades widmen, sind daher eingeladen, sowohl durch eigenes, genaues Nachsehen, als durch Unterredung mit sachkundigen Personen sich die nöthige Auskunft über alle diese Punkte zu verschaffen, und dieselben ihren Berichten beizufügen. Manche Verbesserung könnte schon durch ihre guten Räthe erzielt werden, besonders wenn menschenfreundliche Ortsbehörden ihnen an die Hand gehen, und die Besitzer der Quellen belehrt werden, daß eine möglichst vollkommene Einrichtung ihrer Anstalten ihnen den sichersten Gewinn bringen wird. Alles freilich wird sich nicht auf ein Mal erhalten lassen; aber die Kenntniß der Mängel ist der wichtigste Schritt zu ihrer Abhülfe, und vielleicht dann dürften unterstützende Einschläge anderer Mitglieder oder solcher Männer, die Einfluß auf die Badebesitzer ausüben, dasjenige später allmählig bewirken, was, auf einmal eingeführt, als eine allzugroße und auffallende Neuerung Widerspruch fände.

Als Anhang zu dieser Abtheilung dürften vielleicht die Armenanstalten ebenfalls Beachtung verdienen, weniger gewiß in Absicht auf ihre Oekonomie, als mit Hinsicht auf ihre technische Einrichtung, und die wichtige Frage, in wie fern an jedem Kurorte überhaupt für die Armen gesorgt sei; denn so richtig, besonders für besuchte Bäder, der Grundsatz großer Sparsamkeit ist, um mit den vorhandenen Mitteln verhältnißmäßig Viele zu besorgen, so kann derselbe doch zu weit getrieben werden, und dann statt Vielen Gutes zu thun, sehr Vielen nichts frommen. Es dürfte also zu untersuchen sein, ob die Armen eigene Bäder haben, vielleicht, wie z. B. in Leuk, auf eigene Quellen angewiesen seien; wenn dieß der Fall ist, ob diese Quellen die nämlichen Bestandtheile haben, wie die übrigen, ob ihre Badestuben zweckmäßig eingerichtet, für hinlängliche Wartung der Pflege bedürfenden Kranken gesorgt sei, ob sie sich eines Tropfbades,

Dampfbades u. s. w. bedienen können, und wie diese Anstalten beschaffen seien, und eben so dürfte dann auch der Beschaffenheit ihrer Logis, und der Art, wie ihre ärztliche Verpflegung geschieht, nachzufragen sein; wenn sich dieß zwar mehr auf Bade- als auf bloße Brunnenörter bezieht, und auch an jenen vorzüglich die Armen in näherm oder entfernterm Umkreise angeht, daher mit ihrem Zustande und ihrer Lebensweise überhaupt verglichen werden muß, so bleibt der Gegenstand nichts desto weniger beachtungswerth, besonders in einem Lande, wo anspruchlose Wohlthätigkeit so viele Leiden der Brüder lindert, und wo einzelne edeldenkende Regierungen Einrichtungen trafen, denen die reichsten Staaten wenig Besseres gegenüberzustellen hätten.

Wir gehen nun zum dritten Wunsche des Antrages über: „Wenn eine treue und ächte Beobachtung der Wirkungen der Mineralwasser für die Erkenntniß ihres therapeutischen Charakters oder ihrer Heilkräfte immerhin die zuverläßigste Grundlage bilden wird, so müssen auch diese Beobachtungen und die daraus hervorgehenden Erfahrungen durch Mittheilung und Austausch der Ansichten gelehrter und scharfsichtiger Männer über alles, was die Beobachtungen zu vervollständigen, durch vergleichende Widerholung zu erwahren und zu läutern, und ihre Beweiskraft zu berichtigen und zu gewährleisten vermögend ist, wesentlichen Gewinn erhalten.“

Wenn allerdings die Kenntniß der Bestandtheile eines Mineralwassers auf seine Wirkung einen allgemeinen Schluß zuläßt, so kann dieß jedoch niemals mit derjenigen Bestimmtheit geschehen, deren der Arzt für die Heilanzeige bedarf. Doppelt wird also die Frage auch in dieser Hinsicht sein: 1. Welches sind die allgemeinen Wirkungen des Mineralwassers auf den menschlichen Organismus? welche Systeme derselben und welche seiner Organe ergreift es vorzüglich, und welches ist seine Wirkung auf dieselben? wodurch kündigt sie sich an? ist sie rein dynamisch, oder dynamisch-chemisch oder rein chemisch? Zwar ist unsere Zeit der Spekulationen auch hier von solchen nicht frei geblieben, welche lediglich aus der Analogie oder dem selbstgemachten Systeme abstrahirt wurden; aber gerade die Unhaltbarkeit dieser Hypothesen zeigt den großen Nutzen, welchen eine aus der Natur geschöpfte Beantwortung dieser Fragen dem Arzte gewähren wird. 2. Welches sind die Krankheitsgattungen und Ar-

ten, in denen sich der Erfahrung gemäß dieses oder jenes Heilwasser als nützlich erwiesen hat? Daß hier weniger die Angabe einzelner merkwürdiger Fälle, wie wir sie zuweilen in Monographien sonst sehr schätzbarer Aerzte gleichsam als Lockungen herausgestrichen finden, als hingegen getreue Angabe des durch vielfache Erfahrung Bewährten gewünscht werde, braucht so wenig einer Erwähnung, als daß mit der eben ausgesprochenen Rüge nicht solche auffallende Beispiele gemeint seien, die ein erfahrungsreicher Arzt aus seinem Gedächtnißschatze von andern, zum Beweis aufgestellter Aussprüche, wählt. Wenn ferner in der Regel gewissen Krankheitsgattungen bestimmte Gattungen der Mineralwasser zu entsprechen pflegen, und sich dieß zum Theil auch für die Krankheitsarten nachweißen ließe, so liegt die schwierigste, aber auch die wichtigste Frage darin: Für welche bestimmte Fälle eignet sich dieses oder jenes Heilbad vorzüglich? Dieses dürfte vielleicht bis ietzt nicht immer mit derjenigen Bestimmtheit angegeben worden sein, welche der Arzt wünscht, um für seinen Kranken die gehörige Auswahl treffen zu können, und wenn schon die Vergleichung des über die einzelnen Quellen Gemeldeten, welches allein zu dieser Erkenntniß führen kann, seinem eigenen Studium überlassen bleiben muß, so ist ihm gerade in dieser Rücksicht möglichste Genauigkeit der Angaben überaus wünschenswerth. Hieraus nun ergiebt sich auch von selbst, daß specielle Contra = Indicationen ebenfalls alle Berücksichtigung verdienen, deren Angabe manchem Irrthum des entfernter wohnenden Arztes vorbeugen kann. Ueberflüssig ist vielleicht die Erwähnung des nicht überall vermiedenen Fehlers, allgemeine Gegenanzeigen des Gebrauches von Bad = oder Trinkkuren als Besonderheiten aufzustellen, oder die Tugend einer Quelle auch in Fällen zu preisen, wo ein jedes Wasserbad die nämlichen Dienste gethan hätte.

Es leuchtet von selbst ein, daß Aerzte, welche schon eine Reihe von Jahren an einem Brunnenorte angestellt sind, und dort sich in dieser Zeit eine reiche Sammlung von Erfahrungen bilden konnten, diejenigen Männer sind, auf welche bei Beantwortung dieser Fragen das Hauptaugenmerk gerichtet sein muß. Die verehrtesten Herren, welche sich mit der Untersuchung einer Quelle befassen, werden also hauptsächlich sich an jene halten, und die Gesellschaft wird ihnen gewiß für solche Beiträge dank=

bar sein, welche die aufgeworfenen Fragen genügend beantworten. Ferner dürfen aber auch als competente Redner in dieser Sache solche erfahrene Aerzte angesehen werden, die, nahe an dieser oder jener Quelle ihren Wirkungskreis erfüllend, Gelegenheit hatten, in der Zahl der sich ihrer Behandlung anvertrauenden, ihnen also nach Constitution, Temperament, Anlage u. s. w. seit Jahren von Grund aus bekannten Kranken (so wie in einer Reihe von fern her an sie zur Berathung über den Gebrauch eines bestimmten Bades gewiesener Patienten) sich ebenfalls über die Wirkungen der Quelle die schätzbarsten Erfahrungen zu sammeln. Denn das Handeln des eigentlichen Badarztes wird oft gerade dadurch schwierig, daß er den Kranken nicht kennt, der ihm vielleicht eine nur unvollkommene oder wohl gar keine Krankheitsgeschichte von seinem Hausarzte mitbringt, wo es also dann der Nachfrage des Examens überlassen bleibt, über die, oft dunkle, verwickelte, sehr langwierige Krankheit, und über die ganze Natur des Kranken um so schneller einiges Licht zu geben, als zum Zuwarten gewöhnlich keine Zeit ist. Durch umsichtige Benutzung dieser beiden Niederlagen von rationeller Erfahrung kann gewiß auch der so wesentlichen dritten Forderung Genüge geleistet, und Wissenschaft und Gesundheit in unserm Vaterlande befördert werden.

Herr Usteri hielt nun dafür, „daß zur Erzielung aller dieser Vortheile die Bestellung eines, aus der Mitte der schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gebildeten, bleibenden Comités nützlich sein könnte, wenn ihm der Auftrag gegeben würde, sich in dem obbezeichneten Sinne mit allem, was auf die Kenntniß und Benutzung schweizerischer Thermalquellen Bezug hat, bekannt zu machen, sich mit den Aerzten der Kurorte, mit den Eigenthümern der Bäder, und überhaupt mit Personen, denen unmittelbarer Einfluß auf die Anstalten zusteht, wo es thunlich ist, zu gegenseitigem Austausch nützlicher Mittheilungen in Verbindung zu setzen, und durch Aufmunterung, Belehrung, und jede in ihrem Bereich liegende Theilnahme alles dasjenige zu unterstützen, was für den Zweck ihres Auftrages zu erhalten möglich wird." — Indem wir diesem Antrag sämmtlich beipflichten, nehmen wir uns, Hochzuverehrende Herren! die Freiheit, Ihnen aus der chemischen Classe der Gesellschaft folgende Glieder zur Bildung des Comités unmaßgeblich vorzuschlagen,

da sich dieselben bereits auch schon mit Arbeiten dieser Art beschäftigt, und sich zum Theil dadurch geachtete Namen erworben haben; es sind dieß die Herren:

Bauhof in Winterthur.
Baup in Vevay.
Professor Karl Brunner in Bern.
Friedr. Frey in Aarau.
Dr. Hüttenschmid in Zürich.
Kantonsapotheker Irminger in Zürich.
Apotheker Kappeler in Chur.
Mercanton in Lausanne.
Apotheker Meyer in St. Gallen.
Paggenstecher in Bern.
Dr. Pauli in Malans.
Pechier in Genf.
Pfluger in Solothurn.
Dr. Conrad Rahn in Zürich und
Straub in Hofwyl.

Wir sind überzeugt, daß diese Herren die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften in sich vereinigen, wodurch sie die wichtige, ihnen obliegende Aufgabe genügend werden lösen können, und daß auch ihnen eine so schöne Gelegenheit, ihre Kenntniß und die Wissenschaft im Ganzen zu bereichern, und dem Vaterlande und der Menschheit zu nützen, willkommen sein dürfte, so wenig sie sich die Schwierigkeiten verbergen werden, welche sie bei diesen Arbeiten zu überwinden haben. Es muß aber ihr eigener sowohl als der Wunsch der Gesellschaft sein, daß die oberste Leitung der Arbeiten, die Vertheilung derselben, die gegenseitigen beständigen Verbindungen u. s. w. in die Hände eines Mannes gelegt werden, der mit der Kenntniß der ganzen Wissenschaft, so wie sie die vorliegende Absicht fordert, mit dem nöthigen Eifer für das Gute und Nützliche auch die erforderliche Zeit diesem Werke widmen könne, der ferner unser gesammtes Vaterland, und besonders dessen Thermen und ihre Umgebungen in chemischer, medicinischer, geographischer und allgemein naturwissenschaftlicher Hinsicht gründlich durchforscht hat, mit den Sitten des Volkes bekannt geworden ist, und die Pathologie des Landes versteht, der also nicht allein im Stande ist,

den Arbeitenden die nöthigen Anleitungen und Berichtigungen zu ertheilen, sondern der auch den geognostischen Theil der Untersuchung mit vollkommener Sachkenntniß zu führen und auszuarbeiten weiß. Sie alle, Verehrteste Freunde! sind gewiß mit uns von der Wichtigkeit dieser Stelle für das Gelingen des ganzen Planes innigst überzeugt; aber eben so dürften Sie vermuthlich auch alle den Antrag billigen, unsern verehrtesten Herrn Dr. Ebel um Uebernahme dieses Amtes zu bitten, da gewiß die erforderlichen Eigenschaften sich nirgends erfreulicher und zusprechender vereinigt finden, als in ihm, dem seit einer langen Reihe von Jahren die Physik so vieles verdankt, der unsers Vaterlandes Mineralogie und Geologie gleichsam auf einen höhern Standpunkt hob, und der die Fortschritte, welche täglich die Heilkunde macht, mit regem Eifer beständig verfolgt. Gewiß wird sich auch jeder der übrigen Herren glücklich schätzen, seine Arbeiten unter einem solchen Manne zu vollbringen.

„Jährlich wäre dann dieses Comité verpflichtet, der Gesellschaft in ihrer Jahresversammlung einen Bericht über alles dasjenige zu erstatten, was ihm das Jahr hindurch zu sammeln, wahrzunehmen, zu leisten und zu veranstalten möglich war, so wie auch über das, was dasselbe weiterhin zu leisten thunlich erachtet. In diesem Jahresbericht, welcher die andauernde Mitwirkung der ganzen Gesellschaft für die wichtige Aufgabe zu erhalten vermögend sein soll, müßten insbesondere auch die Verdienste gewürdigt werden, welche sich einzelne Personen, seien sie Mitglieder der Gesellschaft oder nicht, um die Kenntniß sowohl als die Benutzung schweizerischer Heilquellen erworben haben. Dem verdientesten unter diesen würde alljährlich eine Ehrendenkmünze zuerkannt, welche eigens dafür geprägt, auf der Rückseite mit dem Namen des Beehrten und der Gesellschaft, die ihm diese Auszeichnung ertheilt hat, versehen wäre." Die Bestimmung, auf welche Weise die Zuerkennung der Denkmünze geschehen soll, erlassen wir dem Ermessen der Gesellschaft, ohne uns hierüber einigen Antrag zu erlauben, da ohnehin die Werke den Entscheid geben, und diese für sich sprechen müssen.

Endlich ist es dann nothwendig, daß „dem Comité für Deckung seiner Auslagen eine Ermächtigung oder Credit auf die Casse der Gesellschaft ertheilt werde, den die Gesellschaft jährlich nach Maßgabe der Leistungen, worüber der Jahresbericht

Rechenschaft zu geben hat, festzusetzen und zu beschränken im Falle wäre.“ Wenn unstreitig die Ausgaben im Anfange durch die Anschaffung der oben erwähnten Apparate und Instrumente bedeutend hoch kommen werden, so bleiben diese ja theils zu fortwährender Benutzung in den Händen der Gesellschaft, theils werden die Budgets für die Zukunft bedeutend geringer sein, da die umfassende Arbeit nicht in den Zeitraume von ein paar Jahren zusammengedrängt werden kann noch darf, sondern mit Zeit und Muße vollendet werden muß; und die Kosten sind gewiß nicht übermäßig, wenn wir unsern Blick auf die Resultate richten, welche wir dadurch zu erwarten haben, Folgen, welche unserm Vaterlande eine bis dahin nur wenig benutzte Quelle des Wohlstandes weit ergiebiger zu machen versprechen, und zum Theil Manchem einen neuen und sichern Nahrungszweig darbieten. Gerade die Reihenfolge der Arbeiten macht dann auch nur eines oder wenige Exemplare eines Apparates oder Instrumentes nothwendig, die den Mitgliedern des Comités der Reihe nach zur Benutzung überlassen werden.

Dieses, Verehrteste Herren! sind die Anträge, welche wir, der Ihnen vor einem Jahr eingereichten Schrift folgend, Ihnen zu machen die Ehre haben, deren Erwägung und Vervollkommnung wir nun ihrem reifern Urtheile überlassen, und uns schlüßlich noch auf einen unmaßgeblichen Vorschlag über den Anfang der Arbeiten beschränken, den die neuern Ansichten über Thermalquellen einer- und anderseits die örtliche Lage der gewählten Wasser uns thun heißen.

So wenig es in unserm Plane lag, nähere Ansichten über die Einrichtung, die Verwaltung und den Geschäftsgang des Comités auszusprechen, indem wir dieß als Eingriff in seine Rechte selbst betrachtet haben würden, so glauben wir auch nicht befugt zu sein, die Thätigkeit desselben auf eine oder etliche Quellen zu beschränken; im Gegentheil verdient gewiß jede Untersuchung irgend einer Quelle, sei sie berühmt oder nur dem nahe wohnenden Volke bekannt oder gar nur von einzelnen kürzlich aufgefunden (und es giebt deren viele in unserm Vaterland, unter denen sich vielleicht einzelne von wichtigem Gehalt erkennen lassen); jedes solches Mitwirken für den gemeinschaftlichen Zweck verdient gewiß dankbare Anerkennung, da mit der Zeit der Gegenstand vollständig umfaßt werden soll, also auch die

Bearbeitung dieses Theils unternommen werden muß, wo sich dann freilich bei meist gänzlichem Mangel an Anstalten, kleinem Wasserreichthum u. s. w. das zu Sagende von selbst auf die Analyse, die aus derselben zu vermuthende Wirkung, verglichen allenfalls mit dem Gebrauche, welchen die Umwohner davon machen, und etwanige Vorschläge zu einigen Einrichtungen beschränken wird. Um hingegen die berühmtern und vorzüglich benutzten Brunnen unsers Vaterlandes der Reihe nach durchzugehen, schlagen wir Ihnen für das nächste Jahr, Verehrteste Herren! zwei der wichtigsten vor, nämlich Baden im Kanton Aargau und Leuk im Kanton Wallis. Schon die entgegengesetzte Lage der beiden Bäder, des einen im nordöstlichen, des andern im südwestlichen Theile unsers Vaterlandes, erleichtert das Sich dahin begeben für die ihnen näher wohnenden Herren; dann ist ferner Baden der Ort, wo seit einigen Jahren die Quellenbesitzer, die Magistrate und die Aerzte einen mächtigen Antrieb zur Verbesserung der Anstalten erhielten, und zum Theil mit rühmenswerthem Eifer benutzten, und Leuk hingegen steht in seinen Anstalten, ungeachtet einiger, neuerlich gemachter Veränderungen, noch immer so zurück, daß die gerechten Wünsche der Aerzte wie der Kurgäste gar viele Gegenstände der technischen und der ökonomischen Einrichtungen treffen müssen; ferner besitzen wir von beiden aus der neuesten Zeit gar keine, oder, so viel in unserm Wissen steht, nur unvollkommene, theilweise Analysen; endlich sind es ja gerade diese Wasser, welche von den Vertheidigern des Schwefelstickstoffes und des Thierstoffes als höchst reich an diesen beiden wirksamen, von sehr einsichtigen Gegnern aber in ihrer Existenz geläugneten, Agentien angegeben werden. Wenn aber nur bestimmte und sorgfältig wiederholte Versuche diesen wichtigen Streit werden entscheiden können, und wenn es sich nicht läugnen läßt, daß Gründe vorhanden sind, welche für ein besonderes Verhältniß oder Mischung der in ihnen enthaltenen Gase sprechen, wenn ferner über diesen Punkt die letzten bekannt gewordenen Untersuchungen noch gar vieles zu wünschen übrig lassen, so erscheint es uns als höchst wichtig, diese Punkte bald von gelehrten Männern durch entscheidende und überzeugende Versuche ins Klare gesetzt zu sehen. So wenig wir die Ansicht derjenigen theilen, die alle Wirksamkeit der Mineralwasser nur den in ihnen ent=

haltenen Gäsen zuschreiben, so ausgemacht scheint es uns jedoch, daß ihnen ein hauptsächlicher Antheil daran zukommt. Auch darf kaum gezweifelt werden, daß aus den hier zu erwartenden Resultaten sich wichtige Aufschlüsse für die Analysen der in den andern Quellen enthaltenen Gasverbindnngen ergeben werden, deren unzulängliche Kenntniß die Entdeckungen der neuesten Zeit genügend darthaten.

So weit, Hochzuverehrende Herren! glaubten wir, uns Vorschläge auch über diesen Punkt an Sie erlauben zu dürfen. Wenn wir nun das Gesagte ihrer einsichtigen Prüfung zutrauensvoll übergeben, so sei uns der innige Wunsch noch erlaubt, daß die eben so nützliche als ehrenvolle Bahn, welcher der hier näher entwickelte Antrag Einigen aus Ihnen eröffnet, ebenso rühmlich gewandelt, und alle guten Absichten dabei erreicht werden mögen, damit das Vaterland, die gemeinsame Mutter aller, dadurch aufs Neue den Beweis erhalte, daß, wo und wie sich seine Söhne in freundschafliche Kreise vereinigen, seine Wohlfart und Ehre ihr vorzüglichster Zweck ist, und damit unsere Heimath, wenn auch ihren Thermen der prunkende Luxus ausländischer Gesundbrunnen entgeht, der ohnehin für unser glückliches Ländchen übel passen würde, dafür an realen, zweckmäßigen Einrichtungen zur Wiederherstellung des hohen Gutes der Gesundheit das besitze, was jene so oft unter äußerm Glanze mangelnd verstecken müssen.

Zürich im Julius 1826.

(Unterz.) Usteri Staatsrath.
(Unterz.) Dr. Archiater Rahn.
(Unterz.) Kantons-Apotheker Irminger.

Eidgenössische Verhandlungen
über die
Heimathlosen
im Jahr 1826.

Es hatte die Tagsatzung des Jahres 1825 dem Vororte Vollmacht und Auftrag ertheilt: „den Gegenstand der Heimathlosigkeit überhaupt, in allen seinen Beziehungen so wie besonders hinsichtlich seiner Folgen für gemeine Wohlfahrt und öffentliche Ordnung, mit stetem Rückblick auf bestehende Eidgenössische Concordate, sorgfältig prüfen zu lassen und gutfindenden Falls auch eigene Sachkundige damit zu beauftragen; dann aber die aus einer solchen reiflichen Untersuchung hervorgehenden, wohlbegründeten Anträge allen Eidgenössischen Ständen mitzutheilen, damit auf nächster Tagsatzung, in Folge bestimmter Instructionen, darüber eingetreten werden könne.“ Von dieser Vollmacht Gebrauch machend, berief der Staatsrath des Vorortes Luzern eine aus fünf Magistraten der Stände Luzern, Zürich, Bern, Aargau und Graubünden zusammengesetzte, Eidgenössische Berathungs-Commission wegen der Heimathlosigkeit in der Schweiz zu Anfang Aprils (1826) nach Luzern, und ließ derselben bei Eröffnung ihrer Sitzungen nachstehende Note überreichen.

„Es hat der Vorörtliche Staatsrath am 28ten Hornung eine Commission aus schweizerischen Magistraten auf den 3ten April nach Luzern einberufen, um in Gemäßheit des letztjährigen Tagsatzungskonklusi vom 5ten August den Gegenstand der Heimathlosigkeit überhaupt in seinen eigenthümlichen und verwandten Beziehungen, so wie besonders hinsichtlich seiner Folgen für gemeine und öffentliche Ordnung, mit Beziehung auf bestehende Eidgenössische Kondordate sorgfältig prüfen zu lassen.

„Diese, für die gesammte Eidgenossenschaft sehr wichtige Angelegenheit hat während einer langen Reihe von Jahren die Bundesversammlung vielfach beschäftigt, und die Sorgfalt der meisten Kantonsregierungen nicht minder lebhaft in Anspruch genommen. Schon wurde durch einen wahrhaft vaterländischen Sinn der Menschlichkeit und Gerechtigkeit manche Schwierigkeit überwunden; schon ist eine erwünschte Vereinigung — über einige Hauptgrundsätze wenigstens — nach und nach zu Stande gekommen, und billig soll man es allerdings als einen bedeutenden Fortschritt zur bessern Ordnung, als ein erstes glückliches Ergebniß anfangs hoffnungsloser Bemühungen erkennen, daß die innern Quellen der Heimathlosigkeit größtentheils verstopft worden sind. Eine reife Prüfung der Frage: „in wie fern nun jene frühern Eidgenössischen Verkommnisse, auf welche das neueste Konklusum hinweißt, theils einer festern Begründung und regern Verbindung unter sich, theils auch mehrerer Entwicklung bedürfen, um zu größerer Wirksamkeit zu gelangen? und durch welche Mittel sodann dem tief gefühlten Bedürfniße am sichersten und zweckmäßigsten abgeholfen werden könne?“ — Dieses ist der Zweck der von der hohen Tagsatzung verordneten, einer verehrten Commission übertragenen, Untersuchung.

„Die, neben dem eigentlichen Konkordate über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose, hieher gehörenden Verkommnisse betreffen:

1. Das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheurathenden Schweizerin vom 8 Juli 1808, bestätigt den 9 Juli 1818. (S. Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, 2te Ausg. S. 163.)

2. Die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten, vom 11 Juli 1812, bestätigt den 7 Juli 1819. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. 164.)

3. Die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht, vom 8 Juli 1819. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XI und 164.)

4. Die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine vom 4 Juli 1820. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. 524.)

5. Die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, vom 17 Juni 1812, bestätigt den 9 Juli 1818. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XII und 175.)

„Allerdings wurde durch diese Konkordate den Ursachen der Heimathlosiigkeit in mehrfacher Beziehung begegnet; einerseits durch Anerkennung eines gewissen mitbürgerlichen Verhältnisses unter den in der Eidgenossenschaft herrschenden christlichen Konfessionen, anderseits durch Ausmittlung eines gesetzlichen Schutzes für die ehelichen Verbindungen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone oder zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse; endlich hinwieder durch verschärfte Polizeimaaßregeln gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

„Wenn aber auf solche Weise das fernere Entstehen neuer Heimathlosen erschwert worden ist, so konnten dagegen die auf einen geregelten bürgerlichen Zustand hinzielenden, durch erwähnte Konkordate ausgesprochenen Grundsätze unter den wirklich obwaltenden Verhältnissen sich nur sehr unvollständig in ihren Folgen bewähren. Eine große Menge wirklicher Heimathlosen, — sei es daß dieselben oder ihre Voreltern die Erneuerung früher besessener Bürger- und Landrechte versäumten, sei es daß sie durch irgend eine Strafgewalt, wegen Religionsveränderung, gesetzwidrig eingesegneter Ehen, oder wegen unregelmäßiger Geschlechtsverhältnisse, wegen Vergehen u. s. w. des Besitzes solcher Rechte verlustig geworden sind, oder sei es, daß sie von fremden Eingedrungenen abstammen, die in einer frühern Zeit, wo die Nothwendigkeit einer wachsamen Polizei noch nicht so lebhaft gefühlt wurde, in der Schweiz sich herumzutreiben anfiengen; — kurz sehr viele, aus mancherlei Ursachen, vorzüglich in den ehemaligen gemeinen Vogteien entstandene berufs- oder doch rechtlose Leute überschwemmten seit Langem einen großen Theil des Eidgenössischen Gebietes. Durch diese weit ältere, aber jetzt noch auf die Eidgenossenschaft schwer drückende Landplage wurden der Vollziehung der erwähnten, nur auf erst in Vorschein kommende Fälle anwendbaren Konkordate bedeutende Hindernisse entgegengesetzt; denn nicht leicht konnte man mit Zuversicht eine genaue Scheidelinie ziehen zwischen den aus einer frühern Zeit herrührenden, so zahlreichen Fällen von Heimathlosigkeit, die man bis auf Weiteres noch auf sich bestehen ließ, und jenen,

welche zukünftig entstehen möchten; nicht leicht konnte man jeder Wechselwirkung zwischen diesen an sich ähnlichen, nur durch die Zeit ihres Ursprungs verschiedenen Aeußerungen des nämlichen Uebels abwehren, und es war demnach dringende Noth, in die alten Wurzeln desselben tief einzugreifen, um dessen perennirende, für öffentliche Sicherheit und bürgerliches Leben so verderbliche Sprossen wo möglich zu vertilgen.

„Wirklich wurde auch dieses Bedürfniß zweckmäßiger Anordnungen gegen die bereits vorhandene Heimathlosigkeit allseitig tief empfunden, und schon im Jahr 1805 auf der Tagsatzung einigermaßen in Anregung gebracht. Seitdem hat dasselbe fast jährlich einen eidgenössischen Rathschlag veranlaßt, bis endlich am 3 August 1819 das Konkordat über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose unter zwanzig Kantonen zu Stande kam. (Handb. des schweizerischen Staatsrechts, 2te Ausg. S. XII und 168. 169.)

„Bei den Berathungen der Tagsatzung über den vorliegenden Gegenstand hat sich aber die Erfahrung, daß es immerhin schwieriger sei, in schon eingerissene und durch eine lange Verjährung tief eingewurzelte Verwirrungen Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, als neue Vorschriften für zukünftige Vorfallenheiten zu entwerfen, auch hier neuerdings in vollestem Maaße bewährt. Gegen ein drohendes Uebel, das auf jeden einzelnen Stand einst gleiche Einwirkung haben mochte, wurden angemessene Schutzmittel leichter gefunden und durch vereinte Bestrebungen festgesetzt, während dem hingegen, wo man die Aufhebung der schon längst bestandenen Heimathlosigkeit zu bewirken suchte, einerseits die verschiedenen Klassen dieser Unglücklichen selbst (vom herumschweifenden Gauner bis zum angesiedelten Handwerker zu Basel) so verschiedene Bedürfnisse für sich, so mannigfaltige Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft darboten, und anderseits diese verschiedene Klassen in so ungleichen Verhältnissen zu den einzelnen Kantonen, zu deren Gesetzgebung, Verwaltungsform und Religion stunden, daß sich nicht allein weit größere Hindernisse einer dießfälligen Uebereinstimmung entgegensetzten, sondern auch ein gedeihlicher und vollständiger Erfolg kaum mit einiger Zuversicht zu hoffen war.

„Der Vorörtliche Staatsrath glaubt daher, der einberufenen Eidgenössischen Commission das mehrerwähnte Konkordat vom

3 August 1819 von dem entwickelten Gesichtspunkte aus, keineswegs als ein vollendetes, allen Forderungen entsprechendes Ganzes, sondern als das Ergebniß von unverwandter Berücksichtigung gegenseitiger Bedürfnisse der löbl. Stände und deren abgemessener Bereitwilligkeit zu allfälligen Opfern darstellen zu sollen. Eben deßwegen aber muß der Vorort auch gegen die verehrte Commission seine innigste Ueberzeugung aussprechen, daß der Bestand aller angezogenen Konkordate, und vorzüglich jenes über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose, welches erst nach so vieler Mühe in seiner gegenwärtigen Gestalt abgeschlossen worden ist, keineswegs gefährdet werde, sondern daß die löbl. Commission vielmehr, auf die darin aufgestellten Grundsätze gestützt, einerseits Festsetzung einer zweckmäßigen Anwendungsform, Bestimmung der Mittel zu möglichst befriedigender Vollziehung jener Uebereinkunft vom dritten August 1819 und deren vollkommnern Einklang mit den übrigen, auf den bürgerlichen Zustand bezüglichen Konkordaten, anderseits die durch gemeinschaftliche Verabredung zu erzielende größere Wirksamkeit der eigentlichen Polizeiverfügungen als Hauptaugenmerk und vorzüglichstes Ziel ihrer Berathung ansehen möchte.

„Bei einer genauen Gegeneinanderstellung der durch alle obangeführte Konkordate aufgestellten Grundsätze, und des noch allseitig so dringend gefühlten Bedürfnisses des Schutzes gegen ein immer fortdauerndes Uebel, wird aber der löbl. Vorberathungscommission nicht entgehen, daß durch das Konkordat vom 3 August 1819 keineswegs alle vorhandenen Verhältnisse einer seit Langem ererbten Heimathlosigkeit berücksichtigt worden sind; daß daher durch wohl überlegte Nachträge das Schicksal jener genauer bestimmt werden muß, denen sogar die Titel zu Erlangung eines Heimathrechtes in irgend einem eidgenössischen Stand, (wie sie jenes Konkordat voraussetzt) gänzlich abgehen; Namentlich gehört hieher die Klasse der eigentlichen Vaganten, denen einzelne Kantone, auch wenn sie den erforderlichen Ausweis leisten können, die Wohlthat des erwähnten Konkordats nicht unbedingt angedeihen lassen. Was besonders die Bedürfnisse dieser Letztern, unserm Vaterlande so gefährlichen Individuen, deren Wesen und Verhältnisse betrifft, so verweist der Vorörtliche Staatsrath die löbl. Vorberathungs-Commission auf die letzt-

jährige, durch einen Antrag der Ehrengesandtschaft des Standes Luzern veranlaßte Tagsatzungsberathung vom 5 August.

So wenig der Vorörtliche Staatsrath die großen Schwierigkeiten verkennt, die einem allen Bedürfnissen entsprechenden, den Gegenstand der Heimathlosigkeit erschöpfenden Ergebniß der eingeleiteten Berathung entgegenstehen, so hofft er dennoch, im Vertrauen auf die bewährten Einsichten und den vaterländischen Eifer der einberufenen Commission, von Seite derselben eben so weise Einleitungen als ersprießliche Vorschläge zur Mittheilung an sämmtliche Hohe Stände zu erhalten. Er will auch die fernere Hoffnung nicht aufgeben, daß es, in Folge der hierauf an die Standesgesandtschaften zu ertheilenden Vollmachten, der obersten Bundesbehörde möglich sein werde, durch angemessene Verabredungen einer dringenden Noth unsers gemeinsamen Vaterlandes abzuhelfen, und zugleich ein großes Werk der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu vollbringen.

Luzern den 13 April 1826.

Im Namen von Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Luzern, als eidgenöss. Vorort:

Der Amtsschultheiß.

(folgen die Unterschriften.)

Das Resultat der Rathschläge des vom 3 bis zum 13 April versammelten Vorberathungscommission ist in folgendem, von ihr dem Vorörtlichen Staatsrath eingereichten Berichte enthalten.

„Die durch Anordnung des Hohen Vorörtlichen Staatsraths vom 28 Februar abhin einberufene Commission, um, nach Anleitung des Tagsatzungskonklusum vom 5 August vorigen Jahrs, den Gegenstand der Heimathlosigkeit in seinen eigenthümlichen und verwandten Beziehungen, so wie besonders in seinen Folgen für gemeine und öffentliche Ordnung, mit Hinsicht auf bestehende Eidgenössische Konkordate, sorgfältig zu prüfen, — fühlte sich, bei der Uebernahme der ihrer Vorberathung unterlegten Angelegenheit, von der unverkennbaren Wichtigkeit derselben lebhaft ergriffen. Ernst und fest entschlossen, dem in sie gesetzten ehrenvollen Zutrauen nach bestem Vermögen zu entsprechen, war es

ihr besonders angenehm, in der vom Vorörtlichen Staatsrath unterm 3 April an sie gerichteten, verehrlichen Note sorgfältig und weise entwickelte Anleitungen erhalten zu haben, in welchen die ihr übertragene Aufgabe hauptsächlich darin gesetzt wird, mit beständiger Beachtung der Hauptgrundsätze des Konkordats vom 3 August 1819, über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose, die Mittel zu dessen zweckmäßigerer Anwendung und geregelter Vollziehung, zu dessen vollkommnerm Einklang mit den übrigen unter den L. Ständen bestehenden, auf den bürgerlichen Zustand bezüglichen Verkommnissen, endlich zu einer vermittelst gemeinschaftlicher Verabredung zu erzielenden größern Wirksamkeit der eigentlichen Polizeiverfügungen — zu erforschen und wo möglich ausfindig zu machen.

Unter den hiebei in Betrachtung fallenden Verkommnissen werden folgende aufgezählt:

1. über das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheurathenden Schweizerin (zwischen allen Ständen) vom 8 Juli 1808, bestätigt den 9 Juli 1818. (Handbuch des schweizerischen Staatsrechts 2te Ausg. S. 163.)

2. über die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten (zwischen 17 Ständen) vom 11 Juni 1812, bestätigt den 7 Juli 1819. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. 164.)

3. über die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht (zwischen 17 Ständen) vom 8 Juli 1819. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XI und 164.)

4. über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine (zwischen 20 Ständen) vom 4 Juli 1820. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. 524.)

5. über Polizeyverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel (zwischen 18 Ständen) vom 17 Juni 1812, bestätigt den 9 Juli 1818. (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XII und 175.)

Der Commission schien es allervorderst sehr zweckdienlich, sich die Hauptmomente zu vergegenwärtigen, unter welchen diese Angelegenheit die Oberste Bundesbehörde bis dahin beschäftigt hatte.

Gleich nach Wiederherstellung der Schweizerischen Bundesverfassung im Jahr 1803, richteten verschiedene Stände ihre

Aufmerksamkeit auf den Punkt der Heimathlosigkeit, und im Jahr 1805 nahm die H. Tagsatzung denselben in ihre Berathungen auf. Dieselben, von Jahr zu Jahr fortgesetzt, hatten endlich das Konkordat von 1812 zur Folge, das als die erste Grundlage eines daherigen gemeinschaftlichen Einverständnisses anzusehen ist. Seine Bestimmungen mögen inzwischen mehr als eine nutzbare Einleitung zu einer ferneren durchgreifenden Uebereinkunft betrachtet werden; und wenn man es auch mit Dank erkennen muß, daß viele Heimathlose dadurch das Ziel ihres unsichern, zweifelhaften Zustandes fanden, so wurde doch späterhin — zumal die Schweizerischen Bundeseinrichtungen selbst mittlerweilen einen Wechsel erfahren hatten — die Nothwendigkeit nähern Einschreitens und festerer Bestimmungen lebhaft gefühlt. Beweis hievon sind die ausführlichen Tagsatzungsverhandlungen in den Jahren 1818 und 1819. Bei einer nähern Durchsicht derselben erscheinen die Heimatblosen unter zwei Klassen gebracht; in der ersten jene, die ein verlornes, von ihnen selbst oder von ihren Voreltern früher besessenes Heimathrecht aufzuzeigen im Falle waren; in der zweiten jene, denen keine daherige Ansprache zu Gebote stand, und die sich daher lediglich auf einen längern oder kürzern Aufenthalt in irgend einem Kanton berufen konnten, welcher letzten Abtheilung die Konvertiten und Proselyten angereihet wurden. — Das am 3 August 1819 zu Stande gekommene, von 20 Ständen angenommene Konkordat (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XII und 168. 169.) folgt — genau betrachtet — dieser Klassifikation, indem es die Erstern an den Kanton, in welchem sie ein von ihnen selbst oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, — die Letztern hingegen an jenen Stand weiset, in welchem sie seit dem Anfang des Jahrs 1803 den längsten Aufenthalt genossen hatten. In so weit hat also das Konkordat von 1819 jenes von 1812 wesentlich verbessert und vervollständigt, indem es einen Theils die Ansprache wegen verlorner Heimathrechte auf eine bestimmte Geschlechtsfolge zurückführt, andern Theils die Frist genau begränzt, nach welcher der Aufenthalt der in die zweite Klasse fallenden Individuen ausgemittelt werden soll; und diese Thatsache, wie sie dem Fortschreiten eidgenössischer Gesinnungen ein ehrenvolles Zeugniß gewährt, begründet zugleich die Hoffnung weiterer wohlthätiger

Entwickelungen. — Die Folgen des Konkordats sind gewiß in hohem Grade ersprießlich zu nennen, und wenn man einzig die von mehreren Gesandtschaften im Schooße der H. Tagsatzung am 5 August v. J. gemachten Angaben über die Aufnahme von Tausenden und Hunderten von Heimathlosen (die meisten der übrigen Stände können ähnliche Ergebnisse aufzählen) in's Auge faßt, und wenn man damit die an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen in Verbindung setzt, daß solche Menschen, weit entfernt, die geäußerte Besorgniß ihrer völligen Verderbtheit oder gar Unverbesserlichkeit zu rechtfertigen oder zu bestärken, sich durch ein ordentliches, arbeitsames Leben der empfangenen Wohlthat werth und würdig zeigten, so darf die Schweiz sich wahrhaft Glück wünschen, daß ein so großer Theil des eingerissenen Uebels geheilt worden. — Allein man soll sich nicht verhehlen, daß ein anderer, und gerade der verderblichste und giftigste Theil des allgemeinen Landschadens dieser Heilkur nicht theilhaftig geworden. Schon auf der Tagsatzung von 1819 wurde eine Klasse Menschen bezeichnet, bei denen, vermöge ihres fortwährenden Vagantenlebens, der Begriff eines Aufenthalts nicht wohl zutreffe, und auf die deßnahen die Bestimmungen des §. 4 kaum oder gar nicht anwendbar seien. Die dießfällige Bemerkung erneuerte sich an der Tagsatzung von 1822, und wenn die damalige Berathung auch ohne einiges Ergebniß blieb, so vernahm hinwieder die Oberste Bundesbehörde das verwichene Jahr einen Vortrag der Vorörtlichen Gesandtschaft von Luzern, der durch umfassende, gründliche und rührende Schilderung des nun vollends an's Licht getretenen Uebels die lebhafteste allgemeine Theilnahme bewirkte, und dasjenige Konklusum hervorrief, in Folge dessen die gegenwärtige Vorberathung statt findet.

Die Maaßregeln, welche von Seite der Obersten Bundesbehörde zur Abwehrung, Verminderung und Ausrottung der Heimathlosigkeit in Anwendung gebracht wurden, bieten sich dem aufmerksamen Beobachter unter einem gedoppelten Gesichtspunkte dar: die einen haben offenbar zum Zweck, einem fernern Entstehen dieser Plage aus innern sowohl als aus äußern Quellen zu begegnen; die andern zielen unmittelbar auf Unterdrückung des schon vorhandenen Uebels hin. — Beiden eine heilsame Entwickelung, eine ersprießlichere Wirksamkeit zu geben, liegt

offenbar in der Willensmeinung der Bundesbehörden sowohl als der L. Stände.

I.

In ersterer Beziehung erscheinen die in der Vorörtlichen Note besonders ausgehobenen Konkordate als sehr geeignete Schutzmittel. — Die Commission nimmt die ehrerbietige Freiheit, in den Schooß des H. Vorörtlichen Staatsraths diejenigen Bemerkungen niederzulegen, die sich ihr bei der dießfälligen Durchsicht aufdrangen.

Das Konkordat vom 9 Juli 1818, über das Heimathrecht der in einen andern Kanton einheurathenden Schweizerin, erscheint in einer abgeschlossenen Gestalt und als in jeder Rücksicht genügend.

Unter gleichem Gesichtspunkte betrachtet die Commission jenes vom 7 Juli 1819, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten. Die nicht beigetretenen Stände Uri und Unterwalden haben eine vollkommen befriedigende Erklärung gegeben; es bleibt also nur der Wunsch, daß Schwyz, und eben so auch Wallis, dessen Erklärung: „Solche seiner Angehörigen sollen nie andern Kantonen zur Last fallen," immerhin nicht alle Zweifel beseitigt, — sich in gleich beruhigendem Sinn aussprechen möchten. Von dem letztgenannten Stande dürfte dieß um so eher erwartet werden, da derselbe das Konkordat wegen der Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht unbedingt angenommen hat. — Auch Appenzell hat in Bezug auf das so eben erwähnte Konkordat eine Erklärung ausgestellt, die, auf jenes über die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten ausgedehnt, den konkordirenden Kantonen vollen Grund zur Beruhigung gäbe. — Von dieser Ansicht ausgehend, wird auf ein dießfälliges Ansinnen an die vorbemeldten drei Stände, Schwyz, Wallis und Appenzell, angetragen.

Eine vorzügliche Beherzigung möchte das Konkordat vom 8 Juli 1819 — über die Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht — verdienen. Ohne im Geringsten unangenehme Reminiszenzen, welche die Commission lieber in ewiges Grab der Vergessenheit versenkt wünschte, auffrischen zu wollen, muß sie doch bemerken,

daß Konversionssucht und Proselytenmacherei der Klasse der Heimathlosen, wenn nicht den meisten, doch großen Zufluß geliefert haben. — Befriedigend hat sich das nicht beigetretene Appenzell geäußert; eine vollkommen beruhigende Erklärung von Seite der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden — den konkordirenden gegenüber — scheint sich als wahres Bedürfniß darzustellen. Sie daher sowohl als auch der Hohe Stand Bern, dessen Aeußerungen bei der Berathung dieses Gegenstandes an der letztjährigen Tagsatzung nicht ganz befriedigend gefunden wurden, dürften anzugehen sein, dem Konkordat beizutreten, oder ihre Mitstände durch sichernde Erklärungen zu beruhigen.

Das Konkordat, — über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine — vom 4 Juli 1820, bietet einen dreifachen Gesichtspunkt dar.

1. Von Kanton zu Kanton.

Es dürfte keinem Widerspruche unterliegen, daß die genaue Handhabung und Vollziehung des Konkordats durch die im 7 Artikel ausgedrückten Folgen bedingt und gesichert werden, und daß nur in der dießfälligen Bestimmung die Gewährleistung gegen das Entstehen neuer Heimathlosigkeit liege. Der Beitritt von Schwyz und Graubünden wäre demnach, um alle unangenehme Weiterungen und Verflechtungen abzuschneiden — ungemein erwünscht; die Commission wagt es daher, auf eine dießfällige angelegene Empfehlung an diese beiden Stände anzutragen.

2. Von Seite der Schweiz gegen das Ausland.

Hierüber findet kein Stoff zu Bemerkungen statt, da der durchgreifende Grundsatz, daß der Kanton, in dem gefehlt worden, für alle Folgen hafte, — jede erforderliche Sicherung gewährt.

3. Von Seite des Auslandes gegen die Schweiz.

Mit dem Großherzogthum Baden sind die daherige Verhältnisse durch den Vertrag vom 23 August 1808 (Handb. des schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XIV und 207.) geregelt. Die Erzielung ähnlicher Verkommnisse mit andern benachbarten Deutschen Staaten, so wie mit Frankreich, würde entschiedene Vortheile gewähren. Es möchte daher sehr zweckmäßig sein, wenn der H. Vorort diesem Gegenstand eine besondere Aufmerk-

merksamkeit widmen, und jede geeignete Gelegenheit benutzen würde, dießfällige Verträge oder Einverständnisse anzubahnen, und auf angemessene Grundlagen abzuschließen.

Ernste Betrachtung verdienen die in Rom, ohne Bewilligung, sogar ohne Vorwissen Schweizerischer Regierungen, vielfach stattfindenden Eheeinsegnungen dahin pilgernder Menschen von niedrigem Stand, und selbst aus der Klasse der Heimathlosen oder der Geduldeten. Ein Schweizerischer Stand (Luzern) hat sich bewogen gefunden, zur Selbsthülfe strenge Polizei-(Zuchthaus) Strafen, deren Maximum auf acht Jahre geht, dagegen zu erlassen und in Anwendung zu bringen. Andere Staaten anerkennen die Gültigkeit solcher Ehen nicht; weder das eine noch das andere aber kann ihre nachtheiligen Folgen hindern. Der Vorörtliche Staatsrath hat — wie der Commission einberichtet wurde — an den päbstlichen Herrn Internunzius in der Schweiz über dieses in Rom stattgefundene Verfahren nachdrückliche Vorstellungen gerichtet; die empfangene Rückäußerung gewährt zwar Hoffnung, daß man in Hinsicht auf die Schweiz den geführten Beschwerden Rechnung tragen werde; allein eine feste Zuversicht auf bleibende Abhülfe wird dadurch nicht begründet. — Wenn nun gleich die Commission das Eigenthümliche dieser Schwierigkeiten fühlt, so will sie doch auf die Hoffnung nicht verzichten, daß im Namen der Eidgenossenschaft auf diplomatischem Wege fortgesetzte Verwendungen bei dem Heiligen Stuhle nicht ganz erfolglos bleiben werden; immerhin bleibt den Ständen das Recht eigener Selbsthülfe gesichert.

Vorzüglichen Bedacht legte die Commission auf die Durchsicht und Würdigung des Konkordats, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, vom 9 Juli 1818, weil dadurch allernächst das Eindringen und der Zuwachs der Heimathlosen von Außen her verhindert und abgewehrt werden soll; und wenn sie die Freiheit nimmt, auf die Dringlichkeit einer sorgfältigen Vollziehung, selbst auf einige Zusätze und Ergänzungen anzutragen, so darf sie im Voraus darauf zählen, daß man wenigstens ihre daherigen Absichten nicht mißkennen werde.

Der §. 1. behandelt das Paßwesen; seine Bestimmungen sind mit dem Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reisepässe vom 9 Juli 1818 (Handb. des

schweiz. Staatsrechts, 2te Ausg. S. XII und 177 — 179.) sinnverwandten Inhalts; daher beide hier mit einander in Beziehung gebracht werden. — Man hat volle Ursache zu glauben, daß in den meisten Ständen die Hauptvorschriften eine angemessene Vollziehung erhalten; in einigen wenigen dürfte freilich die wünschbare Handhabung mehr oder minder vermißt werden. Daher stellt sich das Bedürfniß einer erneuerten, allgemeinen Einschärfung der daherigen Bestimmungen dar. — Folgende Abweichungen oder Lücken glaubt die Commission besonders bezeichnen zu sollen:

a.) In mehreren Kantonen sind die für Handwerksgesellen vorgeschriebenen Wanderbücher noch nicht eingeführt.

b.) Die Reisepässe an Ausländer verdienen unter den gegenwärtigen Verumständungen eine sehr sorgfältige und umsichtige Beachtung, und die genaue Vollziehung der durch den Tagsatzungsbeschluß vom 14 Juli 1823 aufgestellten daherigen Vorschriften kann nicht nachdrücklich genug empfohlen werden. Aber auch in Bezug auf §. 4 litt. d. des Konkordats über die Ertheilung von Reisepässen, welcher das Benehmen gegen fremde Arbeiter und Dienstboten vorschreibt, möchte die Empfehlung an ihrer Stelle sein, daß man die, ihnen von heimathlichen und andern Behörden ausgestellten Reiseschriften sorgsam aufbewahre, und ihnen, wenn sie ihren Dienstort verlassen, einzig nur diese, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückstelle. Schon das eigene Interesse der Schweiz scheint diese Vorsichtsmaaßregeln anzurathen, indem solche Schriften immerhin den unzweideutigsten Titel bilden, den man allfällig versuchten Verlustserklärungen der Heimathrechtigkeit mit Vortheil und Erfolg entgegensetzen kann. — Eine andere mit Nutzen anzuwendende Vorsorge möchte dahin gehen, die von Fremden zum Behuf ihres Aufenthalts in der Schweiz bei den Polizeistellen niedergelegten Schriften einer periodischen Revision zu unterwerfen, damit man sich desto eher vergewisse, ob die ihnen zum Aufenthalt im Auslande bewilligte Zeitfrist nicht abgelaufen sei, und man desto eher die angemessenen Verfügungen treffen könne.

c.) Nicht ungegründetes Bedenken erhob sich in der Commission gegen den Gebrauch der sogeheißenen Laufpässe

(§. 6 des gleichen Konkordats), besonders in Bezug der Fremden. Vielfache Erfahrungen setzen es außer Zweifel, daß sie dem beabsichtigten Zwecke keineswegs entsprechen. Ungestraft mag gewöhnlich der Träger die ihm angewiesene Straße verlassen, und es ist gleichsam seiner Willkühr anheimgestellt, gleich auf den ersten Augenblick ein ihm unangenehmes und lästiges Papier zu vernichten. Begründet ist also der Wunsch, daß die Polizeibehörden in dergleichen Fällen sich vorzugsweise des weit eher und sicher zum Zwecke führenden Mittels der Transportbefehle und des Schubs bedienen möchten.

Die Commission vereinigt ihre daherige Antragstellung an den Hohen Vorort in folgende Sätze:

a.) „Alle Stände zur genauen und beflissenen Vollziehung „des §. 1 des Konkordats über Gauner, Landstreicher u. s. w. „und des damit in Verbindung stehenden Konkordats über „die Paßertheilungen u. s. w., wie auch zur ernsten Be„aufsichtigung der, die Reisepässe ausstellenden Behörden „aufzufordern;

b.) „Jene Stände, welche für Handwerksgesellen bis anhin „noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren un„gesäumter Anwendung, nach dem in den Kantonen Zürich, „Bern, u. a. m. bestehenden Formular, einzuladen;

c.) „Die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern „und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Origi„nalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zu„rückzustellen, und, insofern besondere Umstände die Aus„fertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Aus„weise oder Bestimmungspässe auszufertigen;

d.) „Die Stände anzugehen, statt der Laufpässe sich, gegen „Schweizer sowohl als vorzüglich gegen Fremde, der Trans„portbefehle und des Schubs zu bedienen; endlich

e.) „Die Gränzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht „zu mahnen, auf daß keinem verdächtigen oder nicht mit „anerkannten Titeln versehenen Fremden der Eintritt in „die Schweiz gestattet werde."

Der §. 3 des Konkordats wegen der Gauner, Landstreicher u. s. w. führte die Commission auf die Verbannungen sowohl von Schweizern als von Fremden außer die Schweiz. Wenn

als Thatsache anerkannt wird, daß Landesverweisungen gegen Schweizer seltener geworden, und wenig oder gar kein Stoff zu daherigen Beschwerden erwachsen sey, so bleibt doch immer der Wunsch gegründet, daß die nicht beigetretenen Stände demselben ebenfalls beipflichten, wenigstens ihre ausgesprochenen Erklärungen auf befriedigendere Weise modifiziren möchten. Von dem Stande Neuenburg dürfte dieß um so eher gehofft werden, da seine Gesandtschaft bei Berathung des Gegenstandes über die Heimathlosen in der Tagsatzungssitzung vom 5 August v. J. die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer kräftigern Handhabung dieses Konkordats anerkannte. Auch gegen den Stand Bern würde man es mit vielem Dank erkennen, wenn Er von der zuweilen gegen seine Angehörigen in Ausübung gebrachten Verweisungsmaaßregel außer den Kanton (Leisten) keinen fernern Gebrauch machte. — Ein anderes wesentliches Bedürfniß glaubt die Commission in Bezug auf Vollstreckung der gegen fremde Verbrecher ausgesprochenen Verbannungsurtheile außer die Schweiz darin zu verzeigen, daß weder ihre erforderliche Kundmachung noch ihre Vollziehungsweise durch das Konkordat geregelt, und dadurch die so nothwendige Polizeiaufsicht auf solche Menschen erschwert sei. — Sie erlaubt sich daher folgende ergänzende Antragstellung:

a.) „Die L. Stände werden kein Verbannungsurtheil gegen „Schweizer — worunter auch aufgenommene Heimathlose „verstanden werden — außer die Eidgenossenschaft ausfällen;

b. „Verbannungen fremder Verbrecher nur aus einzelnen Kan„tonen werden nicht mehr ausgesprochen;

c.) „Das gegen fremde Verbrecher ausgefällte Verbannungs„urtheil wird entweder den Kantonen durch Correspondenz „angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch — „mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen „zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz — bekannt „gemacht;

d.) „Solche Verbrecher werden nach Inhalt des Urtheils, „entweder sogleich oder nach vollendeter Strafzeit, auf dem „nächsten Wege transportweise über die Schweizergränze, „und wenn möglich, in ihre Heimath gebracht.

„Die Kantone werden sich — jeder auf seine Kosten —

„hiefür, so wie beim Transport fremder Vaganten, die erfor=
„derliche Hülfe und Unterstützung bieten."

Der Commission war es — in Bezug auf den §. 4 — un=
bekannt, ob die darin bezeichneten Unterhandlungen mit aus=
wärtigen Staaten angebahnt worden, und ob sich irgendwo die
Aussicht eines günstigen Erfolgs gezeigt habe; sie beschränkt sich
daher auf den einfachen Wunsch, daß sowohl die Vorörtliche
Behörde als die Kantonsregierungen diesen Gegenstand fortwäh=
rend im Auge behalten, und jeden schicklichen Anlaß ergreifen
möchten, dießfälligen Verträgen die Bahn zu öffnen.

Wenn es auch nicht im unmittelbaren Auftrage der Com=
mission liegt, andere Konkordate in den Kreis ihrer Vorbera=
thung zu ziehen, so darf sie jedoch Nachsicht erwarten, wenn
sie auf einen in Betreff der, durch das Konkordat über das
Niederlassungsverhältniß unter Eidgenossen vorgeschriebenen Hei=
mathscheine, von Heimischen und Fremden oft getriebenen Miß=
brauch die allgemeine Aufmerksamkeit hinzulenken unternimmt.
Die Heimathscheine, da sie nur das Alter, nicht aber das Sig=
nalement des Trägers angeben, sind vielfach der Gegenstand der
Spekulationssucht schlechter Menschen geworden, und die ver=
werflichsten Mittel: Kauf, Betrug, Entwendung, u. dgl. wer=
den angewandt, um zu ihrem Besitze zu gelangen. Hierdurch
geschieht, daß selbst signalisierte, durch die Polizei verfolgte Ver=
brecher, daß ausgebrochene Gefangene und Sträflinge, unter
dem Schutz dieser überall in der Schweiz geachteten Urkunden,
sich im Lande umhertreiben, bald da bald dort Aufenthalt er=
langen, selbst hin und wieder Reisepässe erschleichen können. —
Dürfte die Beirückung des Signalements in den jedem Er=
wachsenen ausgestellten Heimathschein nicht eine ersprießliche Vor=
sorge darbieten, diesem mit Grunde gerügten, sehr gefährdenden
Mißbrauche zu steuern? Es läßt sich kaum verkennen, daß, in=
dem dadurch das Mittel gegeben wäre, die Identität des Trä=
gers desto eher und sicherer zu erwahren, die Polizeibehörden
eine zuträglichere Erleichterung erhielten, dießfälligen Verwechs=
lungen auf die Spur zu kommen. Bereits hat der L. Stand
Nidwalden diese Maaßregel in Ausübung gebracht. — Zwar
will man sich nicht verhehlen, daß ei[illegible]ine Ingangsetz=

ung derselben in Hinsicht auf die mit der Ausfertigung der Heimathscheine beauftragten Gemeindebehörden, da von vielen die Entwerfung einer richtigen Personalbeschreibung nicht erwartet werden darf, manchen Schwierigkeiten unterliegen würde; dagegen glaubte man in den, die Heimathscheine vorerst visierenden Beamten diejenige Stelle wahrzunehmen, welche das Signalement selbst einzutragen, oder allfällig nothwendige Berichtigungen zu treffen im Falle wäre.

Auch die Erneuerung der Heimathscheine je zu zehen Jahren, entweder durch Visierung der alten oder durch Ausstellung neuer, würde deßwegen große Vortheile gewähren, weil sie sowohl dem heimathlichen Kanton als demjenigen, in welchem die Niederlassung statt findet, eine heilsame Aufsicht zu erleichtern und versuchte Mißbräuche zu entdecken, vorzüglich geeignet wäre. Die Mittel, diesen Zweck soviel möglich ohne Beschwerung der Inhaber zu erreichen, würden sich unschwer auffinden lassen. Jedoch wäre zu allseitiger Beruhigung eine bestimmte Erklärung nothwendig, daß diese Maaßregel nichts als eine ersprießliche Polizeiaufsicht beziele, und daß die Unterlassung einer solchen Erneuerung durchaus ohne Gefährdung des Kantons, bei welchem der Heimathschein niedergelegt ist, geschehen würde.

Die Commission enthebt sich ganz begreiflich jeder Antragstellung über diesen zweifachen Gegenstand, und will nur ihre dießfälligen Wahrnehmungen, welche den Punkt der Heimathlosigkeit in verschiedener Beziehung berühren mögen, ehrerbietigst in den Schooß des H. Vorörtlichen Staatsraths niedergelegt haben.

Wenn es sich um die Mittel handelt, dem Entstehen neuer Heimathlosigkeit mit Kraft und Nachdruck entgegenzuwirken, und die mit diesem Uebel drohenden Quellen aufs sorgfältigste zu verstopfen, so mußte die Aufmerksamkeit der Commission durch zwei offenkundige Thatsachen vorzugsweise in Anspruch genommen werden, die in Satz und Folgen gerade das Uebel erneuen würden, dessen Ausreutung sich die Eidgenossenschaft mit so vieler Mühe und Aufopferung zur Pflicht macht. — Sie versteht darunter 1) die in mehreren Kantonen bestehenden Verordnugen, die jeden Eintritt ihrer Angehörigen in einen andern

als den von ihnen selbst avouierten ausländischen Kriegsdienst mit dem Verluste des Land= oder Heimathrechtes bestrafen, 2) die Anwerbung von Ausländern in den fremden Schweizerdienst.

In ersterer Hinsicht will zwar die Commission die Kompetenz der L. Stände zu den, diesen Gegenstand beschlagenden Verboten und Strafbestimmungen gegen ihre Angehörigen nicht in Zweifel ziehen; allein eben so einleuchtend ist es, daß die Vollziehung solcher Verordnungen neuerdings eine große Menge Schweizer dem Stande der Heimathlosigkeit in die Arme führen müßte, da die seitherige Erfahrung die Nichtbeachtung solcher Verbote bis zur Evidenz erwiesen hat. Es steht demnach die Behauptung sowohl als die Anwendung dieses Grundsatzes in auffallendem grellem Widerspruche mit verschiedenen, von den Ständen errichteten, die Aufhebung und Abschaffung der Heimathlosigkeit mittelbar oder unmittelbar bezweckenden Konkordaten, in schneidendem Gegensatze mit dem von allen Kantonen so fest und so entschieden ausgesprochenen Willen, dieser Plage einmal für immer abzuhelfen. Unmöglich kann dieser, im Angesichte des ganzen Vaterlandes verkündigte Entschluß in volle Kraft und Wirksamkeit treten, unmöglich können alle noch so wohlgemeinten Bemühungen und Aufopferungen eine sichere Gewährleistung erlangen, so lange Grundsätze bestehen, die demselben schnurstraks entgegenstreben, oder vielmehr ihn geradezu aufheben. Indessen ist die Commission, im Vertrauen zu den biedern, menschenfreundlichen Gesinnungen der betreffenden Stände, von der Hoffnung belebt, daß sie jeden dießfälligen Anstoß von selbst aus dem Wege räumen werden.

Ein besonderes Verhältniß, wodurch der kapitulierte fremde Kriegsdienst Heimathlose veranlassen kann, ist durch den Beschluß der H. Tagsatzung vom 21 August 1818 (Handb. des schweiz. Staatsrecht, S. 143.) betreffend die Eheeinsegnungen bei den kapitulierten Schweizerregimentern, vorgesehen. Die Regimentschefs sind nachdrücklich aufgefordert worden, keine Trauungen ohne die vorhandene landesherrliche Bewilligung zu gestatten. Wenn in diesem Beschluß auch des Verlustes des Heimathrechtes gedacht ist, wodurch solche unregelmäßig geschlossene Ehen in einigen Kantonen bestraft werden, so darf hierin jedoch gewiß keine Anerkennung dieser Strafart

gefunden werden, und die H. Stände dürften vielmehr auch in diesem Fall einzuladen sein, sich jeder andern beliebigen Strafe, nicht aber der Beraubung des Heimathrechtes zu bedienen. — Uebrigens stellt sich die Nothwendigkeit ohne weiters vor die Augen, diesen Beschluß den Chefs der seither mit dem Heiligen Stuhl und der Krone beider Sizilien kapitulierten Korps zur getreuen Handhabung und Vollziehung mitzutheilen, gleichwie solches seiner Zeit in Betreff des Französischen, Spanischen und Niederländischen Schweizerdienstes geschehen ist.

Noch wichtiger und weitaussehender in seinen Folgen erachtet die Commission das zweite Verhältniß, die Anwerbung von Ausländern in den kapitulierten Schweizerdienst. Es liegt in Jedermanns Kenntniß, welche dießfällige Bestimmungen die Militärkapitulationen mit Frankreich und mit Neapel enthalten, und wie man dieselben — besonders für die im Dienste der letztern Krone neu errichteten Regimenter — in Anwendung gebracht hat. Vielleicht, daß sogar in den Dienst, der sich nur auf eingeborne Schweizer beschränkt, Ausländer durch falsche Schriften, vorzüglich durch falsche Taufscheine, sich eingeschlichen haben. — Die Commission fühlt gewiß sehr lebhaft das Mißliche und Schwierige dieses Gegenstandes; sie mißkennt die Regeln der Klugheit nicht, welche eine sorgfältige Behandlung dieses Punkts anrathen; ihr ist auch nicht unbekannt, daß sich viele Schweizer — aus dieser oder jener Ursache — in den Militärkorps anderer Staaten, mit denen keine Militär-Kapitulationsverhältnisse bestehen, eingereihet befinden, die nach vollendeter Dienstzeit sämmtlich wieder in ihr Vaterland zurückgewiesen werden; aber sie darf auch nicht verhehlen, daß die Gesetzgebung verschiedener Deutscher Staaten (und aus diesen stammen die Meisten der in die Schweizerregimenter angeworbenen Ausländer) eine unerlaubte Entfernung ihrer Unterthanen, sonderheitlich der, der Konscriptionspflicht unterliegenden Jünglinge, als Auswanderung behandeln, und sie mit dem Verlust des Heimathrechtes verpönt haben. — Freilich werden die Schweizerischen Stände sich nie der Gesetzgebung eines andern Staates unterziehen, oder sich von ihm Zumuthungen gefallen lassen, die sowohl ihren Rechten als ihren Grundsätzen und ihrer biedern Handlungsweise widerstreben. Wenn hingegen die Erfahrung zeigt, daß viele Deutsche Auswanderer endlich der Schweiz zur

Last blieben, daß schon in ältern und in neuern Zeiten, Ausländer, besonders verheurathete, welche unter Schweizerregimenter angeworben wurden, von den Ständen nicht mehr abgelehnt werden konnten, wenn selbst ein Kanton (Freyburg) erst jüngsthin in einer öffentlichen Urkunde versucht hat, dießfällige Lasten von sich ab, und auf Privaten zu wälzen; und wenn man die nachdrücklichen Reklamationen einer auswärtigen Gesandtschaft damit in Beziehung bringt: so wird man es der Commission nicht mißdeuten, wenn sie — fern von allen Kantonalrücksichten und nur ihre pflichtgetreue Stellung gegen das Eidgenössische Vaterland beachtend — diesen Gegenstand offen und freimüthig zur Sprache bringt; im Gegentheil müßte sie sich den gerechtesten Vorwürfen aussetzen, wenn sie nicht auf das dringliche Bedürfniß von Vorsorgen hindeutete, die es unmöglich machen, daß solche Menschen, von ihrem Vaterlande ausgestoßen, von den Kantonen nicht anerkannt, — nicht abermals einen neuen Zustand der Heimathlosigkeit mit allen seinen traurigen, unheilschwangern Folgen herbeiführen.

Die Commission, ohne sich eine bestimmte Antragstellung zu erlauben, darf immerhin überzeugt sein, daß, wenn dergleichen gefährdende Anordnungen oder Zulassungen die besorgten verderblichen Nachtheile erzeugen würden, diejenigen Stände, welche denselben fremde geblieben sind, sich vor ihren Folgen aufs kräftigste zu verwahren wissen werden, und sie lebt der zuversichtlichen Hoffnung, daß es der Weisheit der Bundesbehörden gelingen werde, dem befürchteten Uebel in beiden angegebenen Beziehungen schützende Schranken entgegenzusetzen.

II.

Nach Erörterung und Darlegung der Mittel, welche der Commission am zweckmäßigsten schienen, dem Ausbruch neuer Quellen der Heimathlosigkeit zu begegnen, schreitet sie nunmehr zur Behandlung des Konkordats vom 3 August 1819, als derjenigen Verfügung, welche sich unmittelbar mit der Vertilgung des vorhandenen Uebels befaßt.

Der erste Punkt, welcher hiebei die Aufmerksamkeit der Commission fesselte, ist die Nothwendigkeit, das noch vorhandene Uebel in seinem Umfange und seiner Abstufung zu kennen. — Heimathlosigkeit in Bezug auf unser Vaterland ist die Summe

aller Schweizerischen Individuen, die von keinem Kanton, als ihm angehörig, anerkannt werden wollen. Allein diese Individuen erscheinen, sowohl unter sich als in Beziehung auf die einzelnen Stände selbst, in so auffallenden Verschiedenheiten, daß deren richtige und vollständige Kenntniß nicht nur zu den wichtigsten Ergebnissen führen, sondern als ein sehr geeignetes Mittel betrachtet werden muß, das noch vorhandene Uebel auszureuten und dessen Rükkehr zu erschweren. Es kann hier der Ort nicht sein, alles dasjenige zu würdigen, was in dieser Hinsicht in den Kantonen geschehen ist, und zwar um so weniger, da die positiven Daten, die ein dießfälliges Urtheil begründen könnten, der Kenntniß der Eidgenössischen Behörden bis anhin fremde geblieben sind. Hinwieder dürfte es sich eben so wenig in Abrede stellen lassen, daß der dießfällige Mangel eine wesentliche Lücke in der bisherigen Behandlungsweise der vorwaltenden Angelegenheit bilde, und daß ihre Ergänzung sowohl das Mittel zu einer künftighin unumgänglich nothwendigen Kontrolle darbieten, als der daherigen, von der Hohen Tagsatzung über die erforderliche Abhülfe anzustellenden Berathung einen unverkennbaren Vorschub gewähren werde. In dieser Beziehnng tritt also das Bedürfniß einer Gesammtübersicht desjenigen, was bereits geschehen, und desjenigen, was noch zu thun und zu leisten ist, lebhaft vor Augen, und indem aus der Uebersicht des Erstern die beruhigende Gewährleistung eines sichern Bestandes hervorgeht, wird die Kenntniß des Letztern die Grundlage jedr ersprießlichen Berathung bedingen. — Die Commission kann sich auch die Schwierigkeiten der Eingabe einer solchen Gesammtübersicht nicht allzugroß oder gar als unbesiegbar darstellen; zuverläßig finden sich, wenn nicht in allen, doch in den meisten Kantonsarchiven bereits Verzeichnisse der entweder schon vor den Konkordaten von 1812 und 1819, oder in Folge derselben, aufgenommenen Heimathlosen, so daß sich die daherige Mühewalt lediglich auf eine tabellarische Ordnung und leichte Vervollständigung derselben beschränken dürfte; eben so richtig läßt sich voraussetzen, daß jeder Standesregierung oder ihren Polizeibehörden diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen heimathlosen Individuen jeder Art und Gattung bekannt seien, die der Wohlthat des Konkordats noch nicht theilhaftig geworden. Die einzige hiebei zu besorgende Schwierigkeit dürfte darin bestehen,

daß, da dieses letztere Verzeichniß nothwendiger Weise auch die mit dem Namen: Vaganten, bezeichneten Heimathlosen befassen muß, man es von einigen Seiten auszuweichen suchen dürfte, diese Menschen auf solches zu bringen; aus Furcht, es möchten von daher rechtliche Folgerungen gegen den dasselbe einreichenden Kanton gezogen werden wollen. — Diese Besorgniß aber möchte am sichersten die unumwundene Erklärung beseitigen, daß für alle bereits in Streit erwachsene oder zweifelhafte Fälle, die Rechte der Kantone durchaus vorbehalten und verwahrt bleiben, und daß die dießfällige Eingabe zu keinen Zeiten ein Recht, weder gegen diesen noch einen andern Stand, begründen könne. — Es läßt sich auch von dem bewährten Biedersinn aller Eidgenössischen Stände, von ihrem entschiedenen Willen, das Uebel der Heimathlosigkeit an der Wurzel anzugreifen, mit unbedingter Zuversicht erwarten, daß sie sich alles Ernstes beeifern werden, diesen beiden Verzeichnissen einen solchen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit zu geben, daß wenige oder keine Wünsche in dieser Hinsicht übrig bleiben; indessen wird in der Folge auf ein Mittel hingewiesen werden, allfällige Mängel und Lücken zu ergänzen.

Ein erster Antrag, den sich also die Commission erlaubt, besteht darin:

„Es möchte der Hohe Vorort durch das bevorstehende Trak„tandenzirkular die L. Stände angelegenst ersuchen, ein genaues, „namentliches, nach dem beiliegenden doppelten Schema bear„beitetes Verzeichniß —

1. „aller seit dem Jahre 1803, theils vor, theils in Folge „der Konkordate von 1812 und 1819, mit Heimath= oder „Duldungsrechten versehenen heimathlosen Individuen, sei es „durch vollständige bürgerliche Einverleibung, oder unter dem „Namen: Landsaßen, Eingetheilte, Geduldete u. dgl.
2. „aller andern ihnen durch bleibenden oder temporären Auf„enthalt bekannten heimathlosen Individuen — folglich auch „der sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden oder umhertreiben„den Vaganten — denen bis anhin noch keine Duldungs„oder Heimathrechte angewiesen worden, —

„verfassen und dasselbe durch ihre Gesandtschaften der H. Tag„satzung zum Behuf der dießfälligen Berathung vorlegen zu las„sen; alles unter der ausdrücklichen und bestimmten Voraus=

„setzung, daß für streitige und zweifelhafte Fälle aus diesen Ver„zeichnissen weder gegen die sie einreichenden, noch gegen an„dere eine rechtliche Folgerung gezogen werden dürfe.“

In zweiter Stelle soll die Commission den Wunsch eröffnen, daß die Stände Schwyz und Graubünden in einer so wichtigen, die Interessen der Menschheit so nahe und so vielseitig ansprechenden Angelegenheit, sich an ihre Bundesbrüder vollends anschließen möchten, und sie glaubt sich verpflichtet, eine daherige dringende Einladung an Dieselben in Antrag zu bringen. Verschiedene Betrachtungen berechtigen auch zur Hoffnung, daß unter den gegenwärtigen Verumständungen einem solchen Entschluß von Ihrer Seite kein wesentliches Hinderniß mehr im Wege stehen sollte. — Würde jedoch der Stand Schwyz wider Verhoffen sich wirklich bemüßiget finden, in einer frühern Stellung zu verharren, so kann die Commission doch nicht umhin, die Ansicht zu äußern, daß, indem der von Ihm gemachte Vorbehalt, keine Nichtkatholiken aufzunehmen, vermöge der nun gemachten Erfahrungen, kaum je in Anwendung kommen wird, sämmtliche konkordirende Kantone, so wie es von einigen derselben bereits geschehen ist, hierin einen beruhigenden Grund finden dürften, seine Erklärung als Beitritt zum Konkordat anzunehmen.

Zum Konkordat selbst übergehend, findet die Commission, daß die in den §§. 1 und 4 aufgestellten Bestimmungen über die Duldung und Aufnahme jener Heimathlosen, die entweder ein von ihnen selbst oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht, — oder dann einen mehr oder minder bleibenden Aufenthalt beweisen konnten, im Ganzen bisanhin keine Bemerkungen veranlaßt haben. Nur in Betreff der Vaganten wurden Schwierigkeiten erhoben, indem man ihr stetes Herumschwärmen im Lande, wo sie sich nur von Bettelei und Diebstählen nährten, ihren Aufenthalt in Schlupfwinkeln, Wäldern u. s. w. nicht als wirklichen Aufenthalt ansah, und sich deßwegen der Obliegenheit enthoben glaubte, ihnen die mindeste Duldung angedeihen zu lassen. Ja, gerade dieses Konkordat mochte die schuldlose Veranlassung sein, die Polizeiverfolgungen gegen diese Menschenklasse immer mehr und mehr auszudehnen, und ihnen

einen Grad bisher ungekannter Strenge zu geben. Welche traurigen Folgen hinwieder diese harten Maaßregeln erzeugten, und wie sich dieselben in vervielfältigten Verbrechen beurkundeten, liegt in allzufrischem Andenken, als daß ein ausführliches Gemälde hier an seinem Platze stünde. Daß nun da zu helfen vorzüglich Noth thue, daß es unerläßliches Bedürfniß sei, das Schicksal dieser Menschenklasse durch irgend eine angemessene Bestimmung zu regeln, sie theils der Gesellschaft unschädlich zu machen, theils auch für sie humane, eines christlichen Volkes und eines Freistaates würdige Gesinnungen in Anwendung und Ausübung zu bringen, darüber herrscht nur Eine Stimme, und wenn — worüber indessen die Commission mehr eine gegründete Vermuthung als eine bestimmte Voraussetzung ausspricht — die Zahl der noch herumirrenden, nicht schon durch Bürgerrecht oder durch Aufnahme einem Kanton angehörigen Vaganten, keineswegs übermäßig groß sein dürfte; so läßt sich wahrlich mit vielem Grund annehmen, daß die daherigen Hülfsmittel keine unerschwinglichen Opfer erheischen, und es dürfte eben so wenig einem Widerstande unterliegen, daß die angemessene polizeiliche Versorgung und Beaufsichtigung dieser Leute — bei vielem nicht die Summe dessen erreichen würden, womit sie auf ihren Zügen das Land im Allgemeinen und dessen Bewohner im Einzelnen beschweren.

Eine andere schon vielfach zur Sprache gebrachte Erfahrung betrifft die langsame Vollziehungsweise des Konkordats, und die Commission kann nicht umhin, in die Begründtheit der daherigen Klagen einzustimmen. Diese Vollziehungsweise wurde eigentlich auf die guten Gesinnungen und die Entschlossenheit der Eidgenössischen Stände gegründet, eine Angelegenheit beförderlich zu erledigen, bei welcher so hohe Rücksichten beschlagen waren. Im Allgemeinen hat sich auch diese Voraussetzung gerechtfertigt, nichts desto minder aber muß man das offene freie Geständniß ablegen, daß bei einzelnen, zumal streitigen Fällen, eine unbegreifliche Saumseligkeit eingetreten, daß die Korrespondenz zwischen den Kantonen zur Beseitigung solcher Anstände entweder nicht angebahnt, oder nur lau und langsam geführt, oder endlich gar abgebrochen wurde, ohne im geringsten die vor-

geschriebene Erledigung erzielt zu haben. Das Schicksal der hierdurch betroffenen Individuen mußte unter solchen Umständen besonders hart und bedauerungswürdig sein, indem sie sich selbst überlassen, aller Hülfe und Unterstützung beraubt, ohne Aufsicht und ohne Leitung, sich glücklich schätzen mußten, abwechselnd in verborgenen Winkeln und in verschiedenen Kantonen, auf kürzere oder längere Frist ein, wenn auch nur flüchtiges Unterkommen zu erhalten. — Wenn demnach die lediglich dem Gutdünken und dem Befinden der Stände anheimgestellte Vollziehung in solchen Fällen hinter der geschöpften Erwartung zurückblieb, und wenn es sich kaum annehmen läßt, daß dieselbe — unter so bewandten Umständen — in Zukunft einen raschern Gang nehmen werde, so zeigt sich das Bedürfniß einer allgemeinen, zentralen Stelle, die mit der eigentlichen Vollziehung beauftragt und hiezu mit den erforderlichen Vollmachten ausgerüstet, einerseits Einheit, anderseits die vermißte Beförderung in die Behandlung der so wichtigen Angelegenheit bringen würde. — Der ihr anzuweisende Wirkungskreis erhellet aus der Beschaffenheit des Geschäfts selbst. Vervollständigung der in Antrag gebrachten, der Tagsatzung einzureichenden Verzeichnisse der Heimathlosen, die hierdurch angebahnte Verbindung mit den Kantonen zum Behuf sowohl der Erledigung einfacher als der Ausmittelung streitiger Fälle, die Einleitung und Gestaltung der Verhandlungen durch Sammlung und Begründung der sich ergebenden Daten und Belege, die Uebergabe derselben in die Hände der von den Kantonen bestellten Schiedsgerichte, eine jährliche Berichterstattung an die Oberste Bundesbehörde — hierin möchte im Wesentlichen und Allgemeinen der Kreis und das Ziel der Verrichtungen dieser Vollziehungsstelle liegen. — Daß dieselbe nicht bleibend, nur temporär, nur auf die nothwendige Dauer ihrer Geschäfte berechnet sei, ergiebt sich von selbst aus der Natur der Sache, und die Commission glaubt diese Bemerkung nur deßwegen aufnehmen zu müssen, um im Voraus jede daherige Besorgniß zu beschwichtigen.

Bei Bezeichnung dieser Vollziehungsstelle ist sie von folgenden Ansichten ausgegangen:

Auf den Gedanken, dieselbe in der jedesmaligen Vorörtlichen Behörde, oder in der Eidgenössischen Kanzley zu finden, mußte sie auf den ersten Augenblick und um so eher verzichten,

als die dießfalls nothwendig werdenden Detailarbeiten mit ihrer Stellung im Bunde und ihren übrigen Amtsgeschäften durchaus unvereinbar sind. — Gegen die Aufstellung einer Commission hatte sie deßwegen Bedenken, weil durch den kollegialischen Gang ihrer Berathungen unwillkührlich viele Langsamkeit in die Sache gebracht, und die dadurch vermehrten Unkosten der den Eidgenössischen Interessen angemessenen Oekonomie wenig zusagen würden. — Dagegen glaubt sie, daß die Aufstellung eines Eidgenössischen Commissärs in der Person eines durch Einsicht, Ansehen und Vaterlandsliebe ausgezeichneten Eidgenossen alle Rücksichten in sich vereinigen, und wie dem Interesse und dem Bedürfnisse der Sache, so auch allen andern billigen Erwartungen, entsprechen möchte. Dieser Commissär — unter die Oberaufsicht und Leitung des Vororts gestellt — würde deßwegen weder seinen Berufsgeschäften noch seinem Wohnsitze entzogen, und daher ist die Hoffnung um so lebhafter, daß irgend ein, die vorbezeichneten Eigenschaften in sich vereinigender Eidgenosse gegen eine mäßige, billige, seinen Verrichtungen angemessene Belohnung, nebst Vergütung der Kanzleyauslagen und allfälligen Reisekosten, diese Mühewalt auf sich nehmen würde. — Da dessen Ernennung um seinen amtlichen Einwirkungen das nöthige Ansehen zu verschaffen, nothwendiger Weise von der H. Tagsatzung ausgehen muß, so wären die Stände besonders zu ersuchen, ihre Gesandtschaften mit Vollmachten zu versehen, um an der diesfälligen Wahl und Ausmittelung der Entschädnisse Theil zu nehmen.

Bei Berathung dieser Vorschläge hat die Commission — die Hauptvorschriften des Konkordats unverwandt im Auge behaltend — lediger Dingen eine angemessene Ergänzung in den Bestimmungen zu seiner Vollziehung bezielt, und nur, um dieses zu befördern, sich erlaubt, statt der im §. 2 für die Correspondenz zwischen den Kantonen zur Hebung der Widersprüche auf ein Jahr gestellten Frist, eine halbjährige in Antrag zu bringen, indem diese für den daherigen Zweck, bei entsprechender Thätigkeit und Sorgfalt, sonder Zweifel genügen, und es in jeder Rücksicht vortheilhaft sein wird, solche Anstände auf jede schickliche und billige Weise wie eher je lieber ihrer Erledigung entgegen zu führen.

Bevor die Commission zur Stellung ihrer daherigen Schlußanträge schreitet, möge es ihr noch vergönnt sein, ihre Ansich-

ten über zwei — wie es ihr scheint — sehr beherzigenswerthe Punkte in diesen Bericht niederzulegen. Der erste betrifft das Schicksal der aufgenommenen Heimathlosen. Durch die Ertheilung einer Heimath, die ihnen nicht mehr entzogen werden soll, durch ihre Einreihung in die bürgerliche Gesellschaft, welcher sie, so wie sie ihnen, vorher fremde waren, ist dem Grundbedürfnisse ihrer Existenz entsprochen, und ihnen die Bahn der Gesittung geöffnet. Soll nun dieser menschenfreundliche Zweck vollends verwirktlicht werden, so liegt es einerseits im wohlverstandenen Interesse der Kantone, das Loos dieser Menschen auf erträgliche Bedingungen zu gründen, ihr Fortkommen, ihren Erwerb auf jede schickliche Weise zu begünstigen, und sie durch unmittelbare Aufnahme in den staatsbürgerlichen Verband und die damit verknüpften Rechte, desto eher an die Erfüllung aller aus diesen Rechten fließenden Pflichten zu gewöhnen. Ist die Heimathlosigkeit mehr nur dem Namen als dem Wesen nach abgeschafft, bleibt der frühere Zustand der Aufgenommenen durch Unterscheidung oder Abzeichen auf ihnen fortlastend, werden die Ehebewilligungen, wenn nicht unmöglich gemacht, doch ungemein erschwert, so kann die wohlthätige Maaßregel nur halbe Früchte tragen, und sie wird nur allzuleicht zu neuen Ausbrüchen der Unsittlichkeit, zum Fortbestand des frühern rohen Lebens, oder dahin führen, das Verweigerte auf verbotenem Wege zu erschleichen. — Auf der andern Seite ist eine wachsame, fürdauernde — man möchte gerne sagen — väterliche Polizeiaufsicht auf diese Menschen unumgänglich nothwendig, damit in ihnen der gewiß nicht unwiderstehliche, doch immer schwer zu besiegende Hang zum Herumschwärmen, die Scheu vor bleibender Arbeit nach und nach erlösche, und wenigstens ihre Abstämmlinge den bösen, unseligen Einflüssen und Wirkungen dieser Leidenschaften entzogen werden. — So weit hätte der Staat, hätten die Regierungen, indem sie die Existenz dieser Menschenklasse auf gerechte Grundsätze zurückführten, und ihnen die Mittel weiterer Entwickelung reichten, den Ansprüchen der Gerechtigkeit und Billigkeit Genüge geleistet; die fernere Ausbildung bleibt Sache christlicher Menschenfreunde und wohlthätiger Privatvereine, die hier ein weites, fruchtbares Feld zur Aussaat wie zur Erndte finden werden.

Der §. 3 des Konkordats hat, aus sehr begreiflichen Ursachen, die Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte und Genüsse der Aufgenommenen der ausschließlichen Kompetenz der Kantone vorbehalten; es lassen sich also nur Wünsche erheben; aber unverkennbar wichtig ist die Ansicht, daß nur durch solche und andere menschenfreundliche Maaßregeln der moralische Zweck des Konkordats erreicht werden könne.

Der zweite Punkt bezieht sich auf den schon viel und oft besprochenen Gedanken, aufgenommene sowohl als nicht aufgenommene Heimathlose, vorzüglich die der Vagantenklasse angehörigen Individuen, in Kolonien unterzubringen. Die Commission betrachtete diesen Gegenstand unter einem doppelten Gesichtspunkte.

Inländische Kolonien, dazu bestimmt, öde liegendes, der Kultur dennoch empfängliches Land, durch Flußkorrektionen und Entsumpfungen der Urbarmachung zurückgegebene Gegenden u. s. w. zu bearbeiten, und dadurch die Summe vaterländischer, landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu vermehren, sind von Sachkennern bereits zur Sprache gebracht worden. Insoweit wäre also die Grundlage dazu außer allem Zweifel, und die Verpflanzung der Heimathlosen an solche Stellen, die Bildung kleinerer oder größerer Korporationen oder Gemeinden aus denselben, wäre zuverläßig ein vortreffliches Mittel, diese Leute an Arbeit, an ein stetes Leben, an Fleiß und Ordnung zu gewöhnen, und ihnen nach und nach selbst den Weg zur Erwerbung von Grundeigenthum und zur Ansiedelung auf selbem zu öffnen. Die Linthkolonie, die in neuern Jahren in einigen Kantonen gestifteten landwirthschaftlichen- und Armenschulen verdanken zum Theil ähnlichen Ideen ihr Dasein. — Allein die mit der Gründung und Ausführung solcher Anstalten verbundenen Kosten, die Aufführung von Wohnungen und andern Wirthschaftsgebäuden, die andauernd nothwendige ernste Zuchtaufsicht über diese, nun einmal in verschiedenen Beziehungen verwöhnten und verwahrloseten Menschen, die Sorge für ihren sittlichen und religiösen Unterricht, selbst die vielleicht eintretende geringe Geneigtheit, eine Anzahl solcher Individuen in die hiezu geeigneten Gegenden aufzunehmen, die Berücksichtigung der Konfessionsverhältnisse, endlich die Ueberzeugung, daß die Ausführung solcher Entwürfe

nicht Sache der Bundesbehörden sein könne, — nöthigen für einmal, diesen Gedanken auf sich beruhen zu lassen. Nichts desto weniger aber glaubt die Commission, ihn der H. Tagsatzung und den H. Ständen zur Beherzigung und weitern Bekanntmachung empfehlen zu dürfen. Vielleicht, daß im Kleinen angestellte Versuche Stoff zu lehrreichen Erfahrungen geben; vielleicht, daß Gemeinden oder Privatvereine auch hier ins Mittel treten, die gegebene Idee sich näher aneignen, sie durch weise Prüfung weiter führen, und in wohlthätigen Unternehmungen zur Reife bringen.

In näherer Beziehung mit der vorwaltenden Angelegenheit steht die Ansicht über Unterbringung von Vaganten, von andern mehr oder minder unverbesserlich erachteten Menschen, in ausländische Kolonien in Amerika oder anderwärts. Sie steht mit dem 4 Artikel des Konkordats über die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, in naher Verbindung. — Die Umgestaltung in den Südamerikanischen Staaten, der rasche Umschwung der Dinge in jenen großen, einer hinreichenden Bevölkerung entbehrenden Gebieten, machen es höchst wahrscheinlich, daß deren Aufnahme alldort keine Hindernisse zu bestehen hätte, und daß die dahin abgehenden Leute — wenn sie anders arbeiten wollen — hinreichenden Lebensunterhalt finden würden. — Wenn eine solche Verpflanzung sich auch nicht ohne vielleicht bedeutende Kosten in Ausführung bringen ließe, so würden die dießfälligen Opfer durch andere Rücksichten mehr als aufgewogen. Indessen machen anderweitige, in frischem Andenken stehende Erfahrungen einen vorsichtigen, sorgsamen Gang zur unerläßlichen Nothwendigkeit, und in dieser Hinsicht nimmt die Commission die Freiheit, bei dem H. Vorörtlichen Staatsrath dahin anzutragen, sowohl bei dem Eidgenössischen Geschäftsträger in Paris, als bei den Schweizerischen Handelskonsuln zweckmäßige Erkundigungen einzuziehen, welche Europäische oder Amerikanische Staaten zur Aufnahme solcher Kolonisten geneigt wären, unter welchen Bedingungen die Absendung und Aufnahme derselben statt finden würden, und welche Verhältnisse und Vorsichtsmaßregeln überhaupt zu berücksichtigen wären, um den guten Fortgang und Erfolg einer solchen Unternehmung zu sichern.

Die Commission wünschte nichts sehnlicher, als daß es ihren Bemühungen gelungen sein möchte, die ihr mit mit dem verdankenswerthesten Vertrauen übertragene wichtige Aufgabe nur einigermaßen befriedigend gelöset zu haben, und indem sie sich mit der Hoffnung getröstet, der H. Vorörtliche Staatsrath werde wenigstens ihren redlichen Absichten Gerechtigkeit widerfahren lassen, schließt sie ihren Bericht mit folgenden Anträgen in Hinsicht des Konkordats vom 3 August 1819:

1. „Die L. Stände werden, um die Vollziehung der §§. „1, 4 und 5 des Konkordats zu sichern, nicht nur den auf „ihrem Gebiete befindlichen, noch nicht aufgenommenen Hei„mathlosen den fernern Aufenthalt gestatten, sondern auch alle „auf demselben befindlichen Vaganten, so wie solche aufgefun„den werden, unter polizeilicher Aufsicht im Kanton behalten, „bis über ihr Unterkommen entschieden sein wird.“

2. „Um die Vollziehung des Konkordats fester zu begrün„den, ernennt die Tagsatzung einen Eidgenössischen Commissär, „dessen Verhältnisse, Verrichtungen und Befugnisse folgender „Maaßen bestimmt werden:

a. „Er steht unter der unmittelbaren Leitung und den Be„fehlen des jeweiligen Vororts, an den Er sich bei eintre„tenden Schwierigkeiten wendet, und von ihm die erforder„lichen Weisungen empfängt;

b. „Ihm werden die von den Ständen eingereichten Ver„zeichnisse der Heimathlosen zur erforderlichen Vervoll„ständigung übergeben, zu welchem Ende Er sich mit den „Regierungen oder den Ihm von denselben bezeichneten „Polizeibehörden in Verbindung setzt;

c. „Er wird jenen Heimathlosen, denen ein einsweiliger „Aufenthalt verweigert würde, nach Befund der Sache, „denjenigen Kanton anweisen, in dem sie sich — jedoch „ohne rechtliches Präjudiz für den betreffenden Kanton und „Gemeinde — bis zur Erledigung ihrer Ansprüche, unter „polizeilicher Aufsicht aufhalten können;

d. „Ihm soll jeder über die Aufnahme eines Heimathlosen „zwischen zwei oder mehreren Ständen sich erhebende

„Streitfall, wenn er durch unmittelbare Correspondenz „nicht gehoben wird, von dem ansprechenden Theil beförderlichst, in jedem Fall aber innerhalb einer halbjährigen Frist, angezeigt werden, worauf Er von Amtswegen sogleich die Anordnung und Gestaltung der weitern „Verhandlung an die Hand nimmt, die gütliche Ausgleichung zu erzielen sucht, im unerhältlichen Falle aber „die nöthige Einleitung zur Bestehung des Eidgenössischen „Rechtes trifft;

e. „Das heimathlose Individuum darf sich von seinem Aufenthaltsort aus an Ihn wenden, worauf Er seine Dazwischenkunft auf die sub litt: d. angegebene Weise eintreten läßt;

„Die Kantonal- und örtlichen Polizeibehörden werden „einem solchen Individuum zur Erörterung seiner Ansprüche mit Beförderung und ohne Kosten die erforderliche „Unterstützung angedeihen lassen;

f. „Im Falle dergleichen Streitfälle dem Entscheid des Eidgenössischen Rechtes unterliegen, wird Er seinen Bericht über den Sachverhalt mit allen Akten dem Schiedsrichter eingeben;

g. „Ueber seine Verrichtungen und die Ergebnisse derselben „erstattet Er dem Vorort zu Handen der Tagsatzung jedes Jahr einen ausführlichen Bericht.“

3. „Die Tagsatzung trifft über diesen Bericht die angemessenen Verfügungen; Sie erkennt über die Fortsetzung seines „Amts, und bestimmt das Aufhören desselben;

„Sie setzt seine daherige Entschädniß fest; Kanzlei- und „Reisekosten werden ihm nach mäßigem Tariff besonders vergütet.“

4. „Die Stände werden dem Commissär für alle seine „Verrichtungen und für die Untersuchungen, die Er mittelbar oder unmittelbar auf ihrem Gebiete anzustellen sich im „Falle befindet, die erforderliche Hülfe und Unterstützung „leisten.“

5. „Die Eidgenössischen Schiedsgerichte versammeln sich, „zur Erledigung der Streitfälle über die Aufnahme von Hei-

„mathlosen, in der Regel während der Tagsatzung; insofern „jedoch auf diesen Zeitpunkt die Arbeiten des Commissärs nicht „hinlänglich vorbereitet sind, so wird ihre Versammlung nach„her mit möglichster Beförderung veranstaltet.“

Luzern den 13 April 1826.

Die wegen Untersuchung der Heimathlosigkeit in der Schweiz einberufene Eidgenössische Commission:

E. Pfyffer, Staatsrath des Standes Luzern und Präsident der Kommission.

Usteri, Staatsrath des Standes Zürich.

Carl Ludwig von Wattenwyl, Zentral-Polizei-Direktor und Verhörrichter des H. Standes Bern.

Suter, Regierungsrath des Kantons Aargau.

Heinrich B. v. Mont, Verhörrichter des Standes Graubünden.

Burkhard Keiser, Aktuar.

Literatur.

Erinnerungen
aus
Bonstetten's Leben.

(Von ihm selbst geschrieben.)

Unter dieser Aufschrift erschien in der Minerva, einem Taschenbuche für das Jahr 1826, der Anfang einer in mancher Beziehung sehr merkwürdigen Selbstbiographie von Herrn von Bonstetten, dem Jugendfreunde des schweizerischen Geschichtschreibers, Johannes Müller. Wir heben dieselbe aus der Mitte zum Theil abgeschmackter Romane, zwischen denen sie dort steht, heraus, und lassen sie hier vollständig und mit der einzigen Aenderung abdrucken, daß die nur mit Anfangsbuchstaben bezeichneten Namen, z. B. Schultheiß E * * *, seine Enkel von S * * *, u. s. w. ganz ausgeschrieben wurden.

„Ich bin den dritten September 1745 in Bern geboren. Meine allererste Erinnerung ist die an meinen Großvater. Ich mochte damals drei Jahre alt sein. Doch an den ganzen Großvater erinnere ich mich nicht. Das Bild von ihm, welches in meiner Seele liegt, ist das eines alten Mannes im Lehnstuhle, der mir ein Täfelchen Chokolade reicht. Wenn ich das Bild malen sollte, so wäre es nichts Anderes, als ein Arm in in einem grünen Aermel und eine runzelige Hand, das schwarze Täfelchen haltend.

Mein Vater war späterhin Landvogt von Buchsee. Ich erinnere mich noch an den großen Schloßhof und an den Bund, den ich mit Bauernkindern gegen den schrecklichen Gänserich schloß, der uns Knaben zischend verfolgte. Diese ominöse Gans war mein erster Feind auf Erden. — Mein Vater ließ ein großes

Kornhaus bauen. Einst sah er mich auf der Firste des Daches spazieren. Als ich wieder hinab geklettert war, bekam ich die Ruthe. Dabei blieb es nicht. Man fand mich zu wild und zu verwegen. Ich ward in Bern bei einer so genannten alten Tante in die Kost gethan, und wie in ein Kloster eingeschlossen. Sie war die Letzte des vornehmen Geschlechts der Nägeli, aus welchem einer im Jahre 1536 das Waadtland eroberte. — Nach vier und sechzig Jahren erblickte ich zum ersten Mal das Schloß von Buchsee wieder. Ich ging einsam im Schloßhof umher. Bei jedem Schritte trat mir ein Bild aus meiner Kindheit entgegen. Das leidige Kornhaus mit seiner Firste war nicht vergessen. Auch glaubte ich noch den schrecklichen Gänserich, der mit ausgestrecktem Halse so groß war wie ich, zu sehen und zu hören. Der gewaltige Bach, wo ich meine Schindelflotte musterte, war eben derselbe, aber der alte Mann fand ihn nur vier Fuß breit. Also messen wir die Größe nach unserm Körper. Ich ging in das Schloß, und als ich meine Kinderstube öffnete, sah ich die Stelle, wo mein kleines Bett gestanden. Da wurden alle Erinnerungen wach. Ich sah noch meine Meise fliegen. — Welche Wunder der Mensch in sich trägt! Was hatte sich in vier und sechzig Jahren nicht alles durch meinen Kopf, durch meine Seele bewegt! Wären unsre Ideen, wie Klaviertasten, nur in ihrer Combination verschieden, wie hätte sich die Gedankenordnung, welche meine Erinnerungen bildete, erhalten können! Hätte ich diesen Spaziergang in Buchsee nicht gemacht, so wären diese Nachklänge ewig verloren gewesen. Was liegt in der Ideenwelt des Gedächtnisses nicht alles verborgen! Vielleicht ruht die ganze Vergangenheit lebendig in meiner Seele, und schläft da mehr oder weniger tief. Jeder Gedanke hat irgendwo seinen Wecker. — Noch ganz meinen Empfindungen hingegeben, traf ich auf den Pfarrer von Buchsee. Ich wurde bald gewahr, daß der Mann den Menschenfreund Fellenberg, seinen Nachbar, von ganzem Herzen haßte. Dieser Pfarrer war ein Mystiker. Wie können diese Menschen, die so viel an Gott denken und ihn näher als Andere zu kennen vorgeben, die anders denkenden Mitbrüder hassen, als wenn Gott nur eine Gedankenformel für Alle hätte? — Die Erinnerungen an meine ersten Jugendfreuden und an wenige Leiden waren allein in meiner Seele

lebendig. Die Erzieher wollen die Jugend durch Ideen bilden. Freude und Leid, die wahren Ausbilder der Jugend, sind oft als Nebensache vergessen, und doch sind sie es, die sich in die Tiefe der Seele senken, indeß alles Erlernte nur auf dem obersten Wasser schwimmt.

Mein Vater war ein vortrefflicher, liebenswürdiger, aufgeklärter, schöner Mann. Er hatte zu Marburg unter Wolf studiert. Das meiste Licht in der Schweiz kömmt aus der Fremde. Haller hatte sich in der Fremde gebildet, und müssen wir nicht alle in einer uns fremden Sprache schreiben? — Der berühmte Professor Wolf gieng immer zuerst aus dem Collegium, und wenn mein Vater vor dessen offener Thüre vorbeigieng, sah er Wolf schon schreibend vor seinem Tische. So theuer war diesem jeder Augenblick. — In Paris hat mein Vater den kleinen geistvollen Fontenelle gekannt, den er immer im Pudermantel schreibend antraf. Mein guter Papa ließ sich in Paris malen. Sein Porträt hatte feine, zarte Züge und die schönsten Farben unter der Beschattung einer großen, blonden Perücke, wovon die beiden Mähnen bis auf die Brust herab hingen. Das war damals die Mode bei den geistreichen Franzosen. So wenig wirken die Künste auf den Nationalgeschmack. — Die Erziehung der Berner Patrizier in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war gut. Viele der ausgezeichnetsten Magistratspersonen hatten auf deutschen Universitäten studiert. In Bern gab es zu der Zeit noch keine Kaffeehäuser und müßige Versammlungen, wie seit etwa fünfzig Jahren. Um fünf Uhr giengen die jungen Herren in die Gesellschaft der Damen, wo beide Geschlechter einander zu gefallen suchten. Vor fünf Uhr blieb man zu Hause, wo die besser Erzogenen sich mit Lesen oder Schreiben unterhielten. Müßiggang ist das Hautkratzen der kleinen Städte. Das allzu viele Beisammenleben leerer Menschen zerstört gegenseitig alle gesellschaftliche Achtung. Uebersättigung des langen Beisammenlebens erzeugt Ekel. Die daraus nohwendig entspringende Langeweile macht uns im Anfange nicht nur die nähern Familienkreise, sondern am Ende wohl gar das ganze Menschengeschlecht verhaßt. Müßiggänger, die lange zusammen herden, stoßen sich allenthalben an ihren Fehlern und Rohheiten. Alle Liebe, alle

Achtung, alle Begierde sich zu gefallen schwindet dahin. Die gesellschaftlichen Bande lösen sich auf. Klatscherei, Mißwollen und Neid erwachen. Nichtsthun erzeugt Nichtstaugen. Hiervon bewährten sich Menschenverachtung und Untüchtigkeit zu allem Guten und Edlen von jeher als die nächsten Resultate. Wäre ich Herr einer kleinen Stadt, so sollten die Polizeigesetze gegen die Viehseuche den Strafgesetzen gegen die Müßiggänger gar nichts nachgeben, damit von den Verpesteten der Gesunde nicht angesteckt würde. — Ich könnte meinem lieben Vater nicht einen Fehler andichten. Er war ein aufgeklärter, patriotischer Staatsmann, der alle seine Pflichten mit gewissenhafter Pünktlichkeit erfüllte. Würdevoll in Gesellschaft, populär aus wahrer Menschenliebe, ordentlich in Allem, mäßig im Essen und Trinken, genoß er der allgemeinsten Achtung und Liebe. Sein ganzes Leben war der Tugend und dem Vaterlande gewidmet. Damals waren Magistratspersonen nicht gezwungen, ihre Zeit in Klubs und müßigen Gesellschaften zu verlieren, wie die jezigen es thun zu müssen glauben. Nichts ist abgeschmackter, als zu hören, wie Republikaner in kleinen Städten von Schmeichlern sprechen, die sie an Höfen bemerkt zu haben glauben, da jeder ehrgeizige Pfahlbürger doch täglich ein Paar Dutzend Alltagsmenschen niederträchtiger beschmeichelt, als ein Höfling seinen einzigen Fürsten. Verstand, Geschmack und Charakter stumpfen sich in dieser Verläugnung seines bessern Wesens ab, so daß die tüchtigsten Menschen, die sich in manchem Freistaate zu Ehrenstellen aufschwingen wollen, ihre halbe Seele einbüßen, ehe sie dahin gelangen, wo sie dem Vaterlande nach allen Kräften nützen könnten.

Schultheiß von Erlach, ich glaube geboren 1696, gestorben 1784, war ein wunderbar = merkwürdiger Charakter. Ich habe ihn nur alt gekannt. Er hatte das schönste Haus in Bern bauen lassen, und lebte da wie ein König in seinem Palaste. Ein aristokratischer König ist eine merkwürdige Erscheinung. — Seine Wohnung war schön meublirt. Man mußte durch mehrere Zimmer, ehe sich das Cabinet (das Heiligthum) aufschloß, wo Se. Excellenz wohnte. Da kam uns ein sehr kleiner Mann, ganz grandios, mit allen Grazien eines großen Mannes aus Versailles entgegen. Er war immer, obschon über siebzig, auf seinen Füßen, und wandelte auf und

ab. Er hatte sich gewöhnt, ganz aus fremden Gedanken zu leben, und es war gar lustig, die alten Landvögte da zu sehen, wenn sie ihm die Cour machten. Er wußte jedem etwas Eigenes zu sagen, jeden begleitete er, je nach seinem Gewicht in der Rathsstube, und war die Thüre wieder zu, so wußte er irgend etwas Beißendes über den Abwesenden zu sagen, das dem Anwesenden angenehm war. Er kannte jeden der Zweihundert des souveränen Raths so genau, daß Alle entzückt, zufrieden mit sich selbst und Sr. Excellenz, fortgiengen. Als Chef der Republik, als Präsident des Großen Raths, bewies er einen solchen Verstand, daß, wenn man sich aus den vielen Meinungen selbst nicht mehr heraus finden konnte, Alles auf einmal schwieg, um den Herrn Schultheißen zu hören, wenn er wie ein Gott von seinem Thron aufstand, um uns Allen zu sagen, was wir eigentlich wollten. — Als ich aber von Genf kam, wo ich Tacitus, Voltaire, Montesquieu und Machiavell studirt hatte, und nun in die Regierung trat, hatte ich großen Respekt vor diesem Vetter Schultheiß. Kurz nach meiner Erwählung in den großen Rath ward ich Vice-Landvogt von Sanen. Ich sollte nun einen kleinen Distrikt regieren, wo mir Alles neu war. Ich dachte eben sehr ernsthaft hierüber nach, als ein Bedienter des gnädigen Herrn Schultheißen mich bat, um vier Uhr Nachmittags zu seinem Gebieter zu gehen. Der, dachte ich, wird mir viel guten Rath über meine Verwaltung geben; er ist ein Mann von Erfahrung, von Geist; was werde ich da nicht vernehmen und lernen! Ich erinnerte mich an meinen Tacitus und Montesquieu, und gieng um vier Uhr zum lieben Vetter. Se. Excellenz waren allein. „Bon jour, mon cousin! Vous voilà donc baillif. Asseyez-Vous là. Mon cousin, je ne sais, si Vous savez les usages du baillif. On vous enverra les notes. On donne par an tant de fromages à chaque conseiller, et, mon cousin, retenez ceci, tant à l'Advoyer. Votre prédécesseur étoit un sot, il m'envoyoit de petits fromages, qui ne valent pas les grands. Souvenez-Vous, mon cousin, de m'en envoyer de grands. Adieu, mon cher cousin, je Vous souhaite un bon voyage! Ma cousine se porte bien? *)“ sagte er an der Thür, und ich

---

*) „Guten Tag, mein Vetter! Nun sind Sie also Landvogt.

war entlassen. Da hätte es keine Noth gehabt, dachte ich, den Tacitus und Montesquieu zu studieren, um einer solchen Instruction Ehre zu machen! — Im Jahr 1780 ward der Große Rath Morgens um drei Uhr geboten. Es war ein prächtiger Sommermorgen. Niemand wußte, welche Gefahr dem Vaterlande drohte. Da las man einen Brief von Freyburg vor. Die Stadt wäre von Bauern belagert, man sprach von zwanzigtausend. Die Aristokraten wären in der größten Bedrängniß. Da stand auf Schultheiß von Erlach, und sprach mit der Würde eines olympischen Jupiters. „Gnädige Herren," hub er an, „in gemeinen Fällen haben wir alle Muße zum Deliberiren. Heute sind unsre Brüder in Gefahr; nur schleunige Hülfe kann sie retten. Wem gefällt, alle Vollgewalt dem Kriegsrathe zu übergeben, der stehe auf." Alle standen auf, Niemand sprach. Die Thüre ward geöffnet. Die Tamboure schlugen den Generalmarsch, und ehe wir nach Hause kamen, war die ganze Garnison schon auf der Straße nach Freyburg, den tapfern Stadtmajor Ryhener an ihrer Spitze. Die Berner-Jugend versah den Garnisondienst. Um die Mittagszeit war Freyburg gerettet. Der Anzug der dreihundert Mann, glaubten die Bauern, wäre eine große Armee. Alle zerstreuten sich, und der Sturm, der die alten aristokratischen Formen bedrohte, wurde besänftigt. — Der Schultheiß wohnte meinem Hause gegenüber. Er ließ mich einst zu sich berufen. Wir hatten sehr wichtige Geschäfte damals in der Republik. Der alte Vetter war sehr artig, munter; altfranzösische Höflichkeit in den Manieren, feines Lächeln auf den Lippen, lebte er immer in den Gedanken und Gesin-

---

Setzen Sie sich dort. Mein Vetter! ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, was ein Landvogt zu thun pflegt. Man wird Ihnen die Bemerkungen darüber zustellen. Jedem Rathsherrn giebt man jährlich so viele Käse, und — denken Sie daran! — so viele dem Schultheißen. Ihr Vorfahrer war ein dummer Mensch; er schickte mir kleine Käse, die nicht so viel werth sind als die großen. Vergessen Sie ja nicht, mein Vetter! mir große zu schicken. Leben Sie wohl, mein lieber Vetter! ich wünsche Ihnen glückliche Reise. Meine Base befindet sich doch wohl?"

nungen der Personen, mit denen er sprach. So hatte ihn das Hofleben mit fremden Ideen bereichert. Daher seine Gewandtheit in Geschäften. Ich fand ihn allein. Er war freundlich. Ich dachte: Welches Geheimniß, welche Maus oder Ratte wird aus dem großen Manne hervor laufen?

Er.

„Mon cousin, vous avez au troisième étage sur la fenêtre une grande bouteille. Je suis curieux de savoir ce qu'elle contient?

Ich.

„J'aurai l'honneur de le faire savoir à Votre Excellence. *)"

Es war Essig, den man an die Sonne gestellt hatte. Wenn Republikaner über Hof und König lachen, und sich ihrer selbst eigenen römischen Seelen rühmen, so denke ich an die Essiggutten. — Die ganze Familie von Erlach war liebenswürdig, prachtliebend wie Prinzen, und von großem Vermögen. Man konnte sich bisweilen beim Herrn Schultheißen in Versailles glauben. Seine Enkel von Steiger und der General von Erlach waren Männer von hohem und wahrem Verdienste, die der alten Republik Bern mit Ruhm vorgestanden hätten. Letzterer starb wirklich den Heldentod, ganz würdig aus Rudolf von Erlachs Blut entsprossen zu sein. Ersterem, Landvogte in Lausanne, wäre die Rettung von Bern in den Jahren 1796 bis 1798 gewiß gelungen, wenn eine vielköpfige, vielberathene, sogenannte Föderatif-Republik, sonder Einheit weder im Kopf noch im Herzen, zu retten gewesen wäre. — Es war eben jener Schultheiß von Erlach, der den armen Rousseau aus der Petersinsel verjagen ließ. Herr D*** hatte von Genf aus ihn gebeten, diesem gefährlichen Menschen den Befehl geben zu lassen, das

---

Er.

*) „Vetter! Sie haben im dritten Stockwerke vor dem Fenster eine große Flasche. Ich möchte gern wissen, was darin ist.

Ich.

Ich werde die Ehre haben, es Euer Excellenz vorzuweisen."

Berner Gebiet zu räumen. Kein Rathsherr bekümmerte sich viel um den Hans Jakob, und die Sache gieng im Kleinen Rathe durch, als nur wenige Mitglieder zugegen waren. Viele Berner fühlten die harte Ungerechtigkeit und wußten Rousseau zu schätzen. Ich habe einen Brief von meinem Schwager, dem Landvogt Tscharner von Aubonne, unter Rousseau's Briefen in Yverdun gesehen, worin Herr Tscharner ihm seine Hülfe anbietet gegen das erschlichene Dekret. Rousseau aber wollte schlechterdings nicht, daß man sich weiter darum bekümmere. — Es ist merkwürdig, Menschen zu beobachten, die keine andere als eine Weltbildung haben, wie eben dieser Schultheiß. Seine Unwissenheit war vollständig; desto besser faßte er Alles auf, was er in der Welt sah. Sein Ehrgeiz richtete seine Aufmerksamkeit auf alle Menschen, die seinen Projekten nützen konnten. Seine Kinder und Kindeskinder nahmen die edlere Bildung des achtzehnten Jahrhunderts an. Alle wahre Bildung in Bern ist aber von den deutschen Universitäten ausgegangen. Die Sinner, Steiger, Kirchberger, mein Vater und viele andere, ihnen ähnliche Männer haben wahrhaft rechtliche Grundsätze in die Republik gebracht, da die an Frankreich gebundenen Familien nur Pariser Bildung hinein brachten. Alles Gute und Nützliche bei uns ist aus Deutschland gekommen, alles Liebenswürdige und Angenehme aus Paris.

Onkel Albrecht, der jüngere Bruder meines Vaters, war eine auffallende Erscheinung. Man muß die Menschen besonders in Ländern studieren, wo keine künstliche Bildung ist, und wo die kleinstädtische Natur oft sonderbare Zerrbilder schafft. — Mein Onkel war ein bildschönes, prächtiges, sechs Fuß hohes Geschöpf. Seine Gesichtszüge waren griechisch = regelmäßig, seine Augen logen feinen Witz und sogar Begeisterung. Die Natur hatte sich so an der Schale erschöpft, daß sie den Kern ganz vergessen zu haben schien. Er hatte eine zahlreiche Familie, und nie lächelte er feiner, als wenn die Suppe auf dem Tische stand; da saß er nieder, und ließ sich durch die Magd die große Serviette an den Hals binden. — Als mein Vater auf dem Sterbebette lag, stürzte der Onkel weinend und jammerd in das Zimmer, kniete in Verzweiflung vor

dem edlen Bruder nieder, der ihm die Hand reichte, die mit des Onkels Thränen benetzt wurde. Als aber ein Wagen über die Gasse fuhr, konnte der kniende Bruder der Neugier, ihn zu sehen, nicht Herr werden. Tod und Verzweiflung waren vergessen, um an das Fenster zu laufen. Nie wird mir diese Scene aus dem Gedächtnisse kommen. — Onkel und Tante hatten mich, etwa fünfjährigen Knaben, einst zu Tische geladen und ergötzten sich königlich an mir. Sie gaben mir süßen neuen Wein zu trinken. Der wirkte so kräftig, daß ich mich in meine schöne Cousine verliebte. Die ganze Familie hatte an meinen Liebkosungen Wohlgefallen. La ne mache! (laß ihn machen) riefen Vater und Mutter, wenn ich die Cousine mit Küssen bedeckte. Ein junger Herr trat ins Zimmer; der stellte sich, als wenn er auch die Cousine küssen wollte. Da nahm ich das Brodmesser, um den Nebenbuhler zu morden, wobei ich von der ganzen Gesellschaft beklatscht wurde. Nie aber ließ mein Vater mich wieder zu dem Onkel gehen.

Alles Gute, das in meiner Erziehung war, bin ich meinem Vater schuldig. Ich vermuthe, daß er irgend eine Spur von Stolz bei mir müsse bemerkt haben. Ich mochte wohl zehn oder eilf Jahr alt sein, als er mir einen Korb Kirschen durch die Stadt zu tragen befahl, um ihn einer alten Tante zu bringen, die vor dem Thore wohnte. Ich erinnere mich noch an meinen Verdruß, einen Korb durch die Stadt tragen zu müssen. Es kam mir vor, als ob alle Menschen sich ärgern müßten, eines Rathsherrn Sohn wie einen Bedienten mit dem Korbe zu sehen. Mein kleiner Stolz flüsterte mir aber damals den ersten Begriff von Gleichheit ein. Ein Bedienter, sagte ich mir, ist so gut ein Mensch, wie ich, und die Leute, welche mich auslachen, sind gewiß dumme Leute. Diese guten Gedanken wurden mir, als ich aus dem Thore war, durch die guten Kirschen belohnt, mit denen ich mich für meine Mühe und meinen erniedrigten Stolz bezahlt machte. Dieser Gleichheitssinn ist in der Folge nie bei mir erloschen. Mein guter Vater hatte allen Dienstleuten verboten, mich zu bedienen. Dieß gab mir ein Gefühl von Unabhängigkeit, und bisweilen einen Erfindungssinn, der mich durch das ganze Leben begleitet hat. Selbst in Yverdun, als ich in Damengesellschaft gela-

den war, hatte ich keinen Friseur, und mußte mir in Allem selbst helfen. Der Wein war mir nicht verboten, aber mein Vater sagte mir: Nur die alten Leute trinken Wein; wenn ich alt thun wollte, sollte ich immerhin Wein trinken. Ich aber hütete mich wohl, auch nur einen Tropfen zu trinken. Um diese Zeit wohnte meine Familie nahe bei der Petersinsel. Meine höchste Lust war da, nach der Insel zu rudern. Allein die Stunde des Fahrens auf dem See fiel so unbequem, daß ich entweder zu Hause bleiben, oder der Hälfte meiner Mittagsmahlzeit entsagen mußte. Meine Wahl war bald entschieden, und so ward mir Entbehrung der besten Bissen frühzeitig ein Leichtes. Nichts ist unschicklicher, als aus einer Mahlzeit ein ernstes Geschäft zu machen. Der allzu große Respekt vor der Eßstunde geht endlich in allzu große Verehrung für Essen und Trinken über. Das pedantische Leben nach der Uhr bildet meistens ganz gemeine Seelen. Materielle Angewöhnungen hindern, öfter als man glaubt, den freien Gang der Seele und jedes kühnere Aufstreben des Geistes. Es wäre besser, die Angewöhnungen in unser geistiges Wesen zu versetzen, zum Beispiele, alle Tage so und so viel zu arbeiten, ohne alle Berücksichtung der Mahlzeiten, früh aufzustehen bei besonderer Vorliebe für irgend eine Arbeit, und mit Entbehrung jeder Bequemlichkeit überall schlafen zu können. — Meine Mutter beschäftigte sich mit der Haushaltung; alle übrige Zeit war mit Visiten, Assembleen, Mahlzeiten, und dem Anordnen aller dieser Dinge ausgefüllt. Meine drei Schwestern hatten eine Gouvernante aus Lausanne. Ich hatte einen Hofmeister, so daß meine erste Erziehung erträglich war. Ich erinnere mich noch meiner ersten Lection aus der Kinderbibel von der Schöpfung der Welt. Was mir davon verständlich vorkam, war das Feigenblatt und der Löwe im Paradiese, der so gut Kind war, daß er Niemand weder fraß noch kratzte. Mein Hofmeister war ein lieber, eifriger Lehrer, von reinen Sitten und gesunden Religionsbegriffen. — Die alte Sprachmethode, die noch viele altdenkende Menschen verehren, war so zweckwidrig, daß bei vielem Fleiß, bei vielen Lehrstunden, und bei recht guten Naturgaben, ich im zehnten Jahre nicht eine Linie Latein verstand. Ich wußte meinen Donat und Cellar, ich konnte die Selecta interpretiren, auch ein Thema zu Ende schreiben; nu

vom Lesen und Verstehen war keine Rede. Ein beständiges Treiben hatte alle Thätigkeit erstickt. Ich vermuthe, daß ein solches Lernen einem thätigen Schlummer ähnlich war. Eine lateinische Schule war damals eine Art von Somnambulism, und wo die alten Rathsherren somnambulirt hatten, da sollten die jungen auch somnambuliren. Alte Professoren spitzten sich die Seele ab, diese Methode zu vertheidigen. — Ich war nur ein Jahr mit der griechischen Sprache beschäftigt. Man gab mir nicht zu viel von Hemsterhuis's trefflicher Grammatik, und wenn ich in meinen Abendstunden einen ganzen Evangelisten würde übersetzt haben, ward mir eine Fußreise auf den Sommer versprochen. Da benutzte ich ganz allein mein Wörterbuch und meine Grammatik, und würde schnelle Fortschritte gemacht haben, wenn in meinem fünfzehnten Jahre nicht alle Lectionen aufgehört hätten. Alles Lernen kommt aus unsrer innern Seele. Alle Methoden, welche die Selbstthätigkeit nicht wecken, sind, Dummheit bildend, verderblich. — Wie aber soll ich meinen Seelenzustand vom neunten bis zum dreizehnten Jahre schildern? Meine Seele war ganz leer. Keine von allen Lectionen hatte mein inneres Wesen ergriffen, und in irgend einem Punkte die Selbstthätigkeit geweckt. Eigentliche Lust hatte ich zu gar nichts. Alle Lectionen waren mechanische Arbeiten, wie etwa bei jungen Mädchen das Stricken. Bis fünf Uhr Nachmittags war ich mit diesem geistigen Stricken beschäftigt. Meinen Vater sah ich nie, als bei Tische. Meine Mutter liebkosete mir, und gab mir Rosinen und Konfekt. Mein ehrlicher Lehrer trieb am Stundenwesen. Um fünf Uhr war ich mir selbst überlassen. Meine Kameraden waren alle so leer, wie ich selbst. — Nun erst fühle ich, wie nichtig eine Erziehung ist, wo kein häusliches Wesen zum Grunde dient, wo keine häuslichen Freuden existiren. Eine Erziehung, in welcher die Seele Ruhe findet, wo sich Gedanken und Empfindungen bilden, ist nur da möglich, wo gebildete Mütter ein häusliches Glück zu schaffen wissen. In dieser Rücksicht kenne ich keine Frauen, die den Genferinnen gleich kommen. — So bald die Glocke fünf geschlagen hatte, stürzte ich mich in die Gassenwelt, wo ein Paar Dutzend muthwilliger Buben an nichts als an Bubenstücke dachten. Einmal hatten ich und einer meiner Nachbarn uns vorgenommen, alle Fenster von einem

Hause, dessen Einwohner auf dem Lande waren, einzuwerfen. Anfangs gieng Alles gut, doch die letzten Scheiben gaben viele Mühe. Ein Uebermuth, der sich auf Familien- und Magistratendünkel stützte, mochte wohl dabei im Spiele sein. Als aber die Sinne bei dem Einen oder Andern erwachten, zogen, wie dicke Nebel und Gespenster, alle niedrigen Bilder der Lust aus dem Sumpfe der Seele empor. Zu gutem Glücke für mich blieb ich noch lange ein Kind, so daß, was alle Bubenseelen beschäftigte, mir zum Eckel war.

Nun ward ich nach Yverdun in die Kost gethan zum Bruder des Herrn Haldimand, ehemaligen Gouverneurs in Kanada, bekam aber bald das Fieber, kehrte dann auf kurze Zeit nach Bern zurück, und kam wieder nach Yverdun aber in eine andere Familie. Ich mochte damals gegen fünfzehn Jahre alt sein. Hier erst beginnt mein wahres Leben. — Mein selbst eigenes Leben in Bern fieng, wie gesagt, erst um fünf Uhr Abends an und dauerte oft bis um acht Uhr. Da nur war ich ganz ich. Aber welch ein elendes Leben! Alles Lernen blieb mir fremd. Was nicht aus eigener Seele wächst, fällt bei der ersten Berührung dahin. In Yverdun aber blieb meine eigene und meine bessere Seele immer lebendig. Da lebte ich ganz auf dem Lande, aber so nahe an der Stadt, daß ich bisweilen nach dem frühen Nachtessen noch in Gesellschaft gieng. Im Grunde war mein Leben in Yverdun ein wahres Idyllenleben. Drei liebenswürdige Schwestern wohnten mit ihrem ältern Bruder in Eintracht und Liebe vereint. Die beste Gesellschaft gieng in ihrem Hause aus und ein, und doch blieb die Familie von Traytorens ihren ländlichen Sitten getreu. Wir baueten den Garten meist selber. Der Bruder besorgte die Wiesen und Obstbäume. Wir hatten Pferde, Kühe, Schafe, Tauben, Hühner, Bienenkörbe, Jagdhunde, Katzen, kurz Alles, was zum Landleben gehört. Zwei oder drei Mägde und zwei Knechte waren unsre Gehülfen. Da war Sommer und Winter Jubel für mich. Wir tranken selbst gepflückten Thee. Welche Freude, mit den muntern Schwestern Blumen zu pflücken und davon zu trinken! Jede Beschäftigung war mir ein Fest. Doch geschah Alles ordentlich und bisweilen wissenschaftlich. Alles war Genuß für Alle. Gieng

etwas nicht ganz nach unserm Sinne, so scherzten wir über das kleine Unglück. Da erst empfand ich die Fülle des Lebens. Die älteste Schwester war ganz ernst. Ich hegte große Verehrung für sie. Sie war aber so gut und wohlwollend, daß ich sie wie eine Mutter liebte. Die zweite Schwester war so munter und lustig, daß wir uns den ganzen Tag neckten. Die jüngste fühlte sich vielleicht zu jung, um völlig unbefangen mit mir zu sein. Der Bruder war Gouverneur eines russischen Fürsten gewesen. Er hatte die meisten Höfe Europa's gesehen und in den besten Gesellschaften gelebt. Er war in seinem Wesen ein Weltmann von der angenehmsten Art, aber ohne wissenschaftliche Bildung. Alle seine Wünsche giengen dahin, mit seinen Schwestern und mit seinen Freunden so fort zu leben, wie er lebte. Ich liebte und verehrte den Mann von ganzem Herzen. Er schien mir etwas ernsthaft. Als ich aber merkte, daß mein munteres Wesen und Alles, was ich that oder sagte, dem feinen Weltmanne und edlem Denker nicht unangenehm war, so überließ ich mich meiner ganzen Lustigkeit desto freier. Meine Begierde, diesem trefflichen Menschen zu gefallen, weckte meine volle Thätigkeit, und erhielt zugleich meine ganze Aufmerksamkeit rege, um nichts zu beginnen, was meinen lieben Freunden hätte mißfällig sein können. So fieng meine Seele nach und nach an, sich in ihrem innersten Wesen zu bilden. — Im ersten Jahre hatte ich Vormittags eine Leetion in der Stadt beim deutschen Pfarrer. Ich sollte sogar Metaphysik studiren. Von diesem Unterricht ist mir keine andere Erinnerung geblieben, als daß ich mir die Substanz unter der Form eines grauen Körnchens vorstellte. Man gab mir hernach einen gutmüthigen, asthmatischen Lehrer in das Haus. Er war ein schwerfälliger, dicker Mann. Ich erinnere mich, daß ich einmal, indeß er die Thüre schloß, um die Lection anzufangen, aus Muthwillen zum Fenster hinaus sprang, das gegen zwölf Fuß hoch sein mochte. Der gute Mann glaubte, es hätte ihm geträumt, daß ich wirklich ins Zimmer gekommen wäre. Diese unartigen Neckereien hörten bald auf. Die Traytorens sahen die Entbehrlichkeit eines solchen Mannes gar bald ein. Als er fort war, blieb ich ganz mir selbst überlassen. Da ward ich mein eigener Lehrer, und nun erst fieng ich an, recht mit Liebe zu arbeiten. Ich wollte mein Latein benutzen, ward aber bald inne, daß

ich wenig oder gar nichts wußte. Zu allem Glück fand ich einige Bände vom Horaz der Madame Dacier. Was ich nicht recht verstand, lernte ich auswendig und studierte im Spazierengehen, bis ich einen guten Sinn entdeckte. Ich hatte nicht einmal ein Wörterbuch. Der einzige tüchtige Lehrer, den ich späterhin zu Yverdun fand, war ein Exjesuit, mit dem ich Horazens Episteln las und übersetzte. Der machte mich mit Gresset's Werken bekannt. Ich hatte noch nie eine eigentliche Lection weder im Französischen noch im Deutschen gehabt, und schrieb wie ein Kind. Niemand hat mir je Unterricht im Französischen gegeben, als dieser Exjesuit. Kein Mensch befahl mir, was ich thun sollte. Mein guter Hausherr merkte ohne Zweifel, wie wacker ich mich selbst hofmeisterte. Früh um fünf Uhr war ich an der Arbeit. Ich las wenig, aber ergründete alles. Das Spectacle de la Nature in vielen Bänden war ein herrliches, gesundes Buch für mich, eine wahre Encyklopädie, die mich auf Alles aufmerksam machte, und mir das erste Gefühl von Verehrung für Alles gab, was mich umgrünte und umblühte. Wenn so ein einsamer Junge, wie ich war, etwas liest, so durchdenkt er Alles, oder hat am Lesen keine Freude. Ich hatte nur wenige, aber gute Bücher. Im Garten war ein einsames Häuschen, oben eine kleine Stube, die Aussicht auf weite, einsame Wiesen, unten rauschte ein Röhrbrunnen. Hier las ich Hagedorn und Kleist, aus denen ich das Beste und Schönste auswendig lernte und, wenn ich in die Stadt gieng, laut hersagte. Mein edler Schwager Tscharner von Aubonne hatte mir beide Dichter geschenkt. Ramlers Uebersetzung von Batteux kam auch von ihm. Mit diesen Büchern ward ich bald innig vertraut. Ich excerpirte daraus und las mir Alles in die Seele hinein. Auch wußte ich viele Stellen aus der Henriade herzusagen, aber Voltaire war mir nicht gemüthlich. Damit ich keine Zeit verlöre, lernte ich auswendig, auch wenn ich lief. Ich war so behend und vogelartig, und hatte mir das Laufen so angewöhnt, daß ich in vollem Laufe Horazens Dichtkunst gelernt habe. Ich kann mir noch vorstellen, wie alle Gegenstände, wie gewisse Palisaden und Hecken in meiner Phantasie vorbeiliefen, wenn ich das Buch wieder ansah. Rousseau's Oden, besonders die geistlichen, waren meine Herzensfreude. Mit Niemand sprach ich

von all' diesem Treiben auch nur ein Wort, und Niemand fragte mich, was ich thäte. Man hatte eine Art von Verehrung für meinen Fleiß und ließ mich auf meinen Flügeln fliegen. Alle Stunden der Muße waren der Freude geweiht. Im Hause war immer gute, fröhliche Gesellschaft. Obgleich die Traytorens nicht reich waren, so war doch ihre Tafel nie von Freunden leer. Man gab, was man hatte; war wenig vorhanden, so neckte man sich und scherzte über die frugale Mahlzeit. Die Kost war wahre Hausmannskost, eigenes Obst, selbst gebackene Kuchen und frische Milch. Alte Freunde waren ein für alle Mal eingeladen. Da kannte man weder Stolz noch Neid. Eine kleine altmodische Stube, von Rebenranken beschattet, war ein Salon, wo oft große Herren und Damen sich glücklich fanden. Da kam ich öfter zum Fenster als zur Thüre herein. Den ganzen Tag war Alles munter. Alle waren bemüht, Andere glücklich zu machen. Von Langerweile und Müßiggang wußte man eben so wenig, als von Pest und Hungersnoth. Ueberall war Thätigkeit, Frohsinn und Liebe. Man speiste Mittags um zwölf und Abends um sieben Uhr.

In meiner Seelenbildung zu Yverdun kam Alles aus mir selbst. Als ich fühlte, daß ich bald Mann werden sollte, ward ich ganz beschämt, mich noch vor Gespenstern zu fürchten. Da faßte ich auf einmal den Vorsatz, mit dieser Schwachheit durch einen großen Sieg fertig zu werden, und entschloß mich, um Mitternacht nach einem entlegenen Todtenacker zu gehen. Schon hatte es zwölf geschlagen, als ich mich bei einem hellen Mondschein auf den Weg machte. Der Todtenacker war mit einer Mauer umgeben, das alte Thor war schwarz angestrichen. Ich fühlte nicht ohne Angst den Augenblick der großen Entscheidung nahen. Da ich eben das Thor anfaßte, hörte ich dreimal von innen klopfen. Eine kalte eisige Hand lief mir über den Rücken und meine Füße rissen mich blitzschnell einige hundert Schritte weit vom Schauplatze meiner Heldenthaten fort. Da hielt ich still und sagte mir: Ich wäre nun mein Leben lang ein schlechter Mann, um nichts besser als ein altes Weib, und entschloß mich plötzlich, wieder umzukehren und das Abenteuer zu vollenden. Als ich mich von neuem auf der Bahn der Ehre fühlte, wuchs mein Muth mit jedem Schritte. Ich

öffnete das Thor, obgleich ich wiederum von innen ein Geräusch gehört hatte. Ich forschte der Ursache des Klopfens nach, und sah einen Ast, der, vom Winde bewegt, von Zeit zu Zeit an das Thor anschlug. In meinem Herzen war lauter Jubel über den Sieg über mich selbst. So werden gewisse Empfindungen zu Grundsätzen in unserm innersten Wesen. Nie habe ich dieses Triumphs vergessen. Bei jedem ähnlichen Anfalle von Furcht wirkte die Erinnerung daran immer gleich einer Zauberformel. — Im Hause herrschte ein munterer, liberaler Ton. Herr von Traytorens hätte keiner Unartigkeit nachgesehen. Sprach man von Jemand übel, so nahm er seinen ganzen Ernst an, vertheidigte die Abwesenden und entschuldigte auch wirkliche Fehler, so daß alle an Verläumdung gränzende Gespräche bald aufhörten. Auf diese Weise gewöhnte ich mich unvermerkt, auch nicht einmal übel von Jemand zu denken. — Unsere Wohnung war das Ziel eines viel besuchten Spazierganges. Man gieng ab und zu, ohne uns in unsern ländlichen Arbeiten zu stören. Wir luden die Gäste bisweilen ein, mit Hand anzulegen. Kamen Fremde, so wußte man diese recht gut und städtisch zu empfangen. — In der Stadt herrschte der Bernische Landvogt von Gingins auf der alten Burg mit den runden Thürmen. Er und seine Frau waren von Allen geliebt, und, bei ihnen eingeladen zu sein, war der Wunsch der besten Gesellschaft. Der Herr Landvogt hatte den alten französischen Hofton, der die Aufmerksamkeit aller Anwesenden gebot. In seiner Gegenwart konnte böse Nachrede niemals aufkommen. Einer suchte den Andern an Artigkeit zu übertreffen, so daß die Schloßgesellschaft bald ein wahres Gegenmittel gegen alle kleinstädtische Gemeinheit und Zudringlichkeit wurde. — In kleinen Städten, wo man sich fast jede Stunde begegnet, erschlaffen alle gesellschaftlichen Triebe, weil man ganz unvermeidlich einander zu alltäglich wird. In solchen Städten ist ein etwas vornehmer und grandioser Herr, der sich die Mühe nicht verdrießen läßt, wie ein Musterbild aufzutreten, eine nicht geringe Wohlthat. Bei solchen Herrschern, wie dieser Landvogt war, bildet sich ein Rechtlichkeitsgefühl, das, nach meinem Sinn, in die erste Reihe der menschlichen Tugenden gehört. Das Uebermoralisiren und Kritteln am Nebenmenschen ist eine unversiegbare Quelle von Ungerech-

tigkeit. Die Freude an den Fehlern Anderer richtet oft mehr Schaden an, als die Fehler, die man rügt oder lügt. Klein scheinende Ungerechtigkeiten, die man sich im Gespräch erlaubt, gehen bald in Thaten über. Wenn Gerechtigkeit die erste Beschützerin aller menschlichen Gesellschaft ist, so ist Verehrung dieser Schutzgöttin die erste aller Tugenden. Nirgends schleicht sich der Neid leichter ein, als in verleumderische Gespräche; diese sind seine Freistätte. — Der Wohlstand von Yverdun war so groß, daß, wie man behauptet, vor der Revolution fünf und vierzig Familien Pferde und Wagen gehalten haben. Das ganze Oertchen von 2500 Seelen war das Muster einer kleinen Stadt. Was da mangelte, war Liebe zu den Wissenschaften, oder vielmehr Kenntniß derselben. Mir ist noch erinnerlich, wie ich mich sehnte, Jemand von den Menschen zu sehen, die Bücher geschrieben hatten. Mein Wunsch war erfüllt, als ich Madame Beaumont, die berühmte Schriftstellerin für die Jugend, von Angesicht sah. Ich wagte kaum in ihrer Gegenwart Athem zu holen. — Oft spazierte ich einsam im so genannten Philosophengange. Da begegnete mir einige Mal ein fremder Herr mit Augen, so feurig und lebhaft, wie ich in Yverdun noch keine gesehen hatte. Es war Rousseau, von dem ich aber damals noch nichts wußte. Bald aber las ich mit Entzücken seinen Emil, und noch jetzt sehe ich ihn, mit seinem gedankenvollen Blick, im dunkelgrauen Rocke spazieren. — Das große Glück dieser meiner Jünglingsjahre war im immerwährenden Gefühle von Liebe. Obschon die Gesellschaft in Yverdun zahlreich war, so lebte ich doch in derselben wie in einer weitläufigen Familie. Die größte Unbefangenheit herrschte unter uns Allen. Ich liebte aus vollem Herzen, ohne es zu wissen, noch weniger, es zu bekennen. Je inniger ich liebte, je höher fühlte ich mich über alle Sinnlichkeit erhoben. Mit meiner Geliebten zu tanzen, im Spielen ihre Hand zu halten, oder sie beim Mondschein im Tiercelet sanft zu umfassen, war höchster Genuß, welchen nie ein Wunsch überflogen hat. Diese Liebe war in schöner Harmonie mit meinem denkenden thätigen Wesen. Da jeder Abend seine glücklichen Stunden hatte, so fühlte ich mich auch jeden Morgen zur Arbeit aufgelegt. Gedanken und Empfindung, Arbeit und Liebe waren in so sanftem Einklang in meiner Seele, daß diese in ihrem

innersten Wesen ganz Harmonie und Fülle war. Nichts ist charakterbildender, als ein solches Leben. Wer nicht liebt, sucht nicht zu gefallen. Da in der Liebe Seele in Seele lebt, so lernt man sich selbst in Andern fühlen. Man lernt die weiche Seele beobachten und schützen. Sanftes Geschwätz der Liebe ist eine bessere psychologische Belehrung, als Wolf oder Kant. Liebe zu einer Person ist die Vollkommenheit eben der Zuneigung, die man in geringerem Grade für alle Menschen haben sollte. So wie gut tanzen der beste Unterricht ist, um sich überall gut zu bewegen, so ist wahre Liebe der beste Unterricht im gefälligen Umgange mit allen Menschen. Wenn man einmal im Erziehungswesen wird ausgetölpelt haben, wird man auch Liebe zu benutzen wissen, und in diesem süßen, wohl bereiteten Gifte die höchste moralische Medizin erkennen. Dieses sanft irdische Leben war zuletzt mit hohem Religionsgefühle gekrönt. Im letzten Jahre meines Idyllenlebens kam mein erster Lehrer Sprüngli als Helfer zum deutschen Stadtpfarrer. Der flößte wahres reines Religionsgefühl in mein liebendes Herz. Vom ganzen Sündensystem und dem schwarzgesponnenen Hirngewebe einer finstern Theologie faselte er wenig; desto mehr sprach er von der Güte Gottes und seiner Vaterliebe zu allen Kreaturen. Was ich am tiefsten fühlte, war die Vollendung meines glücklichen Lebens durch die Ueberzeugung einer ewigen Fortdauer. Die engen Schranken des Hierseins heiterten sich wie dunkles Gewölk in unbegränztem Sonnenschein auf. Der Jubel meines Lebens erscholl tief in nie empfundenem Ewigkeitsgefühl. — Ich kann die Familie Traytorens nicht verlassen. Noch waren zwei Brüder, der eine Kaufmann in Marseille, der andere ein reicher Pflanzer auf St. Domingo. Der kam mit seiner Frau, einer Kreolin, nach Yverdun. Ein kleiner, hagerer, thätiger, herzguter Mann, der von Sonnenaufgang bis in die Nacht immer in Bewegung war. Er verstand alle Handarbeiten, war geschickt im Fischen, und als man bauete, war er unter den Arbeitern wie allgegenwärtig. Seine Frau hingegen reiste selten aus einem Zimmer in das andere, gieng selten aus ihrem bequemen Lehnstuhl, und bewegte noch seltener ihre Lippen, um zu sprechen, außer wenn sie von St. Domingo sprechen konnte. Dann aber kam die vis inertiae in vollen Schwung, und Madame fand es eben

so schwer, wieder zu schweigen, als es ihr schwer geworden war, die ersten Worte heraus zu bringen. — Einmal hörte ich den Amerikaner so heftig mit seinem Bruder, meinem Hausherrn, zanken, daß, da Waffen im Zimmer waren, ich jedes Unglück besorgte. Als ich ins Zimmer trat, sagte mir der Amerikaner mit nassen Augen: „Der böse Bruder, dem wollte ich sein altes Haus neu bauen, und er will es nicht.“ „Unterstehe Dich,“ sagte der Kapitän (so nannte man meinen Hausherrn), „unterstehe Dich, mein Haus nieder zu reißen!“ Als aber, nach einiger Zeit, der Kapitän nach Marseille reiste, sagte mir der Amerikaner mit Jubel: „So bald er weg ist, werfe ich wenigstens die alte Scheune neben seinem geliebten Hause zu Boden, und baue ihm ein schönes Haus an sein elendes Häuschen.“ Das geschah, und nun steht ein recht schönes neues Gebäude neben der alten Wohnung der Väter. — Der russische Fürst, dessen Gouverneur Herr von Traytorens gewesen war, besuchte uns, und blieb einige Monate im Hause. Da verliebte er sich in die jüngste Schwester. Der Bruder wollte aber nie zugeben, daß der Fürst, der doch ein wackerer, liebenswürdiger Mann war, seine Schwester heurathe. Zehn oder zwölf Jahre später heurathete diese einen Herrn von Grandson, der, als seine Frau nach einigen Jahren starb, bald nach ihrem Begräbnisse vor Gram auch starb. So liebevoll waren diese Menschen. — In den letzten Monaten meines glücklichen Lebens in Yverdun fühlte ich, wie ein flügge gewordener Vogel, der auf dem Rande seines weichen Nestes ruht, eine gewisse Unruhe, eine Begierde, mich in unbekannte, weite Welten hinaus zu wagen. Da that mein guter Vater mich in die Kost nach Genf.

Genf war damals ein merkwürdiger Aufenthalt. In diesem kleinen, weltberühmten Freistaate war eben ein bürgerlicher Wort- und Papierkrieg gerade bedeutend genug, um alle Seelen in Bewegung zu erhalten. — In keinem Lande ist je so viel für und wider Aristokratie und Demokratie geschrieben und gesprochen worden, als in Genf. Der Aristokratismus war in der Konstitution und in der Lage der Stadt. Die Demokratie war in einigen Formen. Die ganze Macht der Aristokraten traf im Kleinen Rathe zusammen, und alle patriotischen

Familien waren auf der Hügelstadt gelagert, indeß alle Plebejer zu ihren Füßen wohnten, in der Unterstadt. Und doch gab es kein anerkanntes Patriziat, noch Plebejat; keine rechtlichen Gränzen sonderten regierende von nicht regierenden Familien. Da die Macht allein in einer ganz idealischen Meinung lag, so entstand daraus, daß in keinem Lande strenger, auch auf die allerkleinste Suprematie gehalten ward, als in dieser Republik. Eine dieser idealischen Suprematien war eine Wohnung auf dem Hügel. Wie oft regte sich mein Unwille, wenn in der obern Stadt mit Geringschätzung von der untern gesprochen wurde, wo ich einige Mal getanzt hatte! — Aus dieser allgemeinen Eifersucht entstand eine allgemeine gute Bildung in allen Klassen, bei den Frauen eine ziemlich allgemeine Artigkeit, bei den Männern eine gute, oft wissenschaftliche Erziehung, im Ganzen aber mehr Unterricht, wie bei keiner großen Nation. — Da die ausgezeichnete Seelenbildung in Genf aus altbürgerlicher und religiöser Kontroverse, und aus Handelsgeist hervor gieng, so war der Charakter der Genfer ganz ernst, und mehr auf Beweisen und Rechnen, als auf Lebensgenuß und Frohsinn gerichtet. Voltaire sagt von Genf: Cité sournoise, où jamais l'on ne rit. *) — Die puritanische Laune der Geistlichkeit hatte alles lustige Wesen, besonders öffentliche Schauspiele, von ihren Gränzen, als mißliche Gräuel, abzuhalten gewußt. Das unlustige Wesen der Bürger machte sie zu desto rüstigern Kriegern, so daß jede politische Frage, auch die unbedeutendste, Schriftensturm und Wortgewitter gebar. — Als Voltaire in diese noch etwas düstere Atmosphäre tauchte, war schon Alles in Genf zu freundlichern Sitten gestimmt. Reichthum, Reisen, eine gute allgemeine Erziehung, der Aufenthalt vieler gesitteten Fremden, Liebe zu den Wissenschaften, aber ganz besonders die Nachbarschaft der merkwürdigsten aller Geistererscheinungen in Ferney, hatten bald die alten Sitten verdrängt. Ich erinnere mich, daß in den Tagen meiner Kindheit das größte Lob, das man Kindern gab, war, wenn man sie rühmte, daß sie ordentlich wären. Ordentlich sein, war still sein, wie ein alter Papa, oder steif sein, wie ein Rathsherr. In diesem Sinne heißen alle stillen, alten Sitten

*) „Düstere Stadt, wo man niemals lacht.“

bei Vielen die guten Sitten. Diese guten Sitten thaueten nach und nach, in der Zeit von Voltaire's Erscheinung, nicht ohne sein Mitwirken, wie alte Gletscher auf. — Eine Nation kann keinen Schritt vorwärts thun, ohne daß das Erfindungsvermögen rege werde. Ohne dieses Regewerden, worüber alle Tanten schelten, geschieht nichts in der Welt. In Genf war dieses Regewerden wohlthätig, weil die Genfer einen gebildeten, höchst geübten Verstand, große Herzensgüte und wahre Vaterlandsliebe hatten. Gerade die Zeit, die ich in Genf zubrachte, war die Epoche der besten Bildung der Genfer. Ich sah noch Reste der alten Sitten. — Mein Vater hatte mich dem trefflichen Cramer, damaligen Syndikus der Republik, empfohlen. Den sah ich zum ersten Mal in seiner Küche, speisend mit Frau und Magd. Der Ehrwürdige trug eine Perüke, die, wie stattliche Mähnen, bis an den Magen floß. — Das Speisen mit der Magd in der Küche hat seine erste Ursache in den alten Sitten, die, wie die alte Sprache, ganz bäuerisch waren. Seitdem die Erziehung der obern Klassen sich vervollkommnet hat, speist man nicht mit der Magd, weniger aus Stolz, als weil sich seine Sitten nicht mit rohen gefallen. Auch, seit die Genfer reich geworden sind, sehe ich nicht ein, warum das Sparen ihre erste Tugend sein sollte. Ich war auch einmal ein großer Bewunderer alter, einfacher Sitten: aber seitdem ich an vielen Orten, besonders in der italienischen Schweiz, gesehen habe, wie diese Sitten walten und hausen, da wo sie herrschen können, glaube ich, daß die alten Meinungen und Systeme in der Moral nicht besser waren, als in der Chemie und Staatsökonomie. Die Welt ist ein finstrer Planet, wo man ohne Licht immer strauchelt. — Mein Hausherr, der Pfarrer Prevot, war ein hellsehender, feiner, einsylbiger Mann ohne Vorurtheil. Solche Leute wirken oft mehr mit stillschweigendem Blick, als Andere mit Worten. Die Frau, voll Feuer und Leben, war liebenswürdig und fröhlich. Beide waren mir sehr gut, und ich liebte Beide, den Mann wegen seines Verstandes, und die Frau wegen ihrer muntern Einfälle. Ihre zwei Söhne waren einige Jahre jünger, als ich. Der Aeltere starb als Magistratsperson, und der Jüngere ward, als Professor, eine der ersten Zierden und Stützen der Genfer Akademie. — In Yverdun hatte meine denkende Seele

immer einsam gelebt, und nur mein lustiges Wesen wurde den Menschen bekannt. In Genf aber sah ich mich auf einmal vom Glanze der Wissenschaften und des feinsten Witzes umstralt. Meine Wißbegierde diente mir bei den Denkenden zur Empfehlung. Der gelehrte Syndikus Jalabert gab mir ordentlichen Unterricht in der Naturgeschichte. Er lud mich ein, mit dem berühmten Bonnet zu speisen. Ich hatte die Ehre, neben dem großen Weltweisen zu sitzen. Dieser sprach viel mit mir, und erlaubte mir, ihn auf seiner reizenden Villa in Genthod zu besuchen. Bei diesen Menschen fühlte ich mein denkendes Wesen mächtig angeregt. Ein geistvoller, feuriger Mann, genauer Freund von Rousseau und Voltaire, Herr Moultou, liebte mich wie seinen Freund. Obschon ich viel jünger war, als er, so behandelte er mich doch wie einen erwachsenen Mann, welches meiner Eigenliebe schmeichelte. Seine Ansichten der Dinge waren ganz anders, als bei Bonnet. Die Verschiedenheit der Meinungen bei so vorzüglichen Menschen weckte meinen Verstand. Eine höchst liebenswürdige Pariserin, berühmt durch ihre Schönheit und Tugend, gab mir Winke, und beinahe förmlichen Unterricht in der Art, mich in der großen Welt zu bewegen. Diese Menschen sind meine eigentlichen Lehrer gewesen."

Sinnstörender Druckfehler.

S. 323 Zeile 11, statt: gan Lenzburg, ist zu lesen: gan Aarau.

Eidgenössische Gesandtschaft
an
Papst Julius II. im Jahre 1510.

(Ein amtlicher Bericht.)

Gilg Tschudi meldet in seiner noch ungedruckten Schweizerchronik Folgendes:

„Als dann viel Jahr uud Zyt har ein lobliche Eidgnossschaft in Bündnuß nnd Vereinung, auch guter Fründschaft, mit den christenlichsten Küngen zu Frankrych und derselben Kron gestanden, und die, (als nit ohn ist,) mehrmals beiden Theilen treffenlich und wol erschoßen hat, und wann aber einem jeden Franzosen, als man spricht, in siner Geburt schon groß Hoffart und Uebermut angeboren wird, und dann ietziger Küng Ludwig (Ludwig XII.), weiland Herzog zu Orleans, nie sonder gute Neigung und Liebe zu einer Eidgnossschaft getragen denn, was er nit über hat können werden, so hat er in Usgang siner gehebten Einung und Bündnuß sich in Hoffart erhebt, sin Botschaft zu Tagen für gemeiner Eidgnossen Räth und Gesandte geschickt, ihnen die verschinnen Zyt der gerührten Vereinung, die 10 Jahr lang gestellt was, anzeigt, ihnen aller Fründschaft dankt, und dorby gesagt, dießmal ohne feerer Verbindung einer Bündnuß still ze syn, vermeinend, als ich schätz', wann es sinethalb die Notdurft erforderte, und er Geld hätt, so möcht' er allwegens Knecht von der Eidgnossschaft haben, als viel er begehrt, — als auch nit ohn ist. — In kurz demselbigen nach, gwann gemeldter Küng etwas Span gegen die Venediger der Maaßen, daß sie sich zu Feld wider einanderen lägertent, dahin nun der Küng mit sinen Listen und Geldsusgeben ein hübsche Zal Knechten, etwas ob den 10,000, von der Eidgnossschaft zu ihm bracht, dieselbigen ihm sammt sinem Volch ein merklich groß Schlacht und Feldstryt erobertent ohnfeer von Ravenna, wiewol sie schlechtlich vom Küng von Frankrych besoldet wurdent. Da nun der Franzos den Eidgnossen die Bünd und das Jahrgeld abgekündet hat, warb Papst Julius, der ander, Anno Domini 1510, an die Eidgnossen um ein Vereinung, welliche durch Praktik des Cardinals Mathäus Schinner, Bischofs zu Wallis, angenommen ward 5 Jahr lang,

also daß der Papst sollt jedem Ort alle Jahr 1000 Gulden geben, und solltent ihm die Eidgnossen uff sin Besoldung, was Not dem Stuhl zu Rom zugieng, 6000 Mann ze Hilf schicken, so er die erforderte. Uff das brach der Cardinal angends mit 6000 Knechten uf, die er dem Papst zufertiget; die zugent über den Gotthard bis in das Piaß, (im weltsch: Chiasso genannt;) liegt zwüschen Mendrisio und Chum (Como); da fundent sie kein Spys, und hattent auch kein Geld; zudem so lag ihnen der Franzos im Weg, und wollt sie nit durch Mailand ziechen lassen. Also wurdent sie von gemeinen Eidgnossen wieder heimgemant; dann sie vernament, daß die Kilch kein Fyend noch Not hätte, und daß sie der Papst allein gebrucht wollt haben, wider den Herzog von Ferrara ze stryten, der doch ihm kein Leid gethan, und ihn allein dorum überziechen wollt, daß er französisch wär; wann der Papst was der Franzosen Fyend. Deßhalb, als die Eidgnossen den Falsch erfuhrent, vermantent sie durch ein ernstlich Schryben den Papst, daß er als ein Herr, dem Fried geziemte, von Söllichem ablassen söllte. Das hatt der Papst treffenlich ungern an den Eidgnossen, und nams gar für übel.“

So weit Tschudi. Das Schreiben der Eidgenossen an den Papst, von welchem Tschudi hier spricht, ward auf der Tagsatzung in Luzern am 14 Sept. 1510 beschlossen und abgeschickt. Sie baten darin den Papst um Ausbezahlung des rückständigen Soldes, und ermahnten ihn, künftig ein *Fürst des Friedens ohne Hinterlist* zu sein. Dieser Ausdruck brachte den, ohnehin schon durch den Rückzug der Schweizer erzörnten Julius II. in die heftigste Erbitterung; er antwortete den Schweizern sogleich unterm 30 Sept. aus Bologna, und nannte sie in dieser Zuschrift, welche Valerius Anshelm „*das Zornbreve*“ betitelt, „Treu„lose, Abtrünnige, ungeschickte und freche Schmäher.“ Die Eidgenossen erschracken, und warfen, wie Anshelm sagt, die Schuld „*auf das ungeschickte Latin des Schrybers zu Luzern; deßwegen sie beschlußent, man solle fürohin allen Herren in guter Eidgnößsischer Sprach schryben.*“ Um nun aber den hl. Vater zu versöhnen und zugleich den rückständigen Sold zu erhalten, beschloß die Tagsatzung unterm 29 Octob. 1510, eine Gesandtschaft an den Papsten nach Bologna, wo er sich wirklich aufhielt, zu schicken. Wie diese Gesandtschaft empfangen wurde, was sie bewirkt und ausgerichtet hat, ist in ihrem nachstehenden, hier zum erstenmal vollständig abgedruckten Berichte zu lesen.

Von diesem Gesandtschaftsberichte sagt Gottlieb Emanuel Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte V. Bd. S. 109. Nr. 348.) „Die Gesandten waren von den VIII. alten Orten, und von Ba-

sel und Freyburg. Ihre Relation ist aufrichtig, umständlich und des Drucks allerdings würdig.“ — Was die Schreibart betrifft, verweisen wir auf die früher gemachten Bemerkungen. (Helvetia 1r. Bd. S. 86. und 2r. Bd. S. 263). Die Handschrift hat folgenden Titel:

Handlung der Boten,

von gemeiner Eidgnoßschaft wegen zu päpstlicher Heiligkeit gefertiget, was ihnen begegnet, und wie sie von päpstlicher Heiligkeit abgeschieden und gefertiget sind. 1510.

Des Ersten sind wir nachgeschriebene Boten, nämlich:

Von Zürich: Kaspar Göldlin — von Bern: Rudolf Nägeli — von Luzern: Melchior Zur Gilgen — von Uri: Walther Im Hof, Ammann — von Schwyz: Egidius Rychmut — von Unterwalden, Ob dem Wald: Peter Wirz, Ammann — Nid dem Wald: Bartholomäus Stoltz — von Zug: Heinrich Meyer — von Glarus: Heinrich Hässi — von Basel: Johannes Gerster, Staatsschreiber — von Freyburg: Peter Taferney,

auf Mittwoch nach Martini (1510) zu Uri zusammengekommen, und desselben Abends nach dem Nachtmahl zusammengesessen, um zu rathschlagen, wie wir uns in die Sache schicken wollen, und zuerst dessen räthig geworden, daß jeglicher Bot den Befehl, den er von seinen Herren und Obern habe, entdecke, und hierauf dann aber fürder gerathschlagt werde, was uns zu thun sei, und weil das Geleit, so der Herr von Grue auf dem Tage zu Luzern, von dem Granmeister (Grandmaître des französischen Königs) herauszubringen, zugesagt, noch nicht angekommen, ob wir, dem Geleit entgegen, bis gen Bellenz fortreiten oder zu Uri es erwarten wollen. Da sind wir Boten einhellig dessen einig worden, daß wir dem Geleit bis gen Bellenz entgegen reiten wollen, guter Hoffnung, wir werden es daselbst oder unterwegs finden. Und also sind wir glrich Morndeß, Donnerstags früh, von Uri im Namen Gottes mit einander weggeritten, und mit großer Mühe über den Gotthard gen

Bellenz gekommen, haben aber daselbst das Geleit noch nicht gefunden, worüber wir uns verwunderten. Darauf haben wir dem Herrn von Grue gen Como um das Geleit geschrieben, und der hat uns zwei Briefe mit einander gen Bellenz geschickt, den einen des Inhalts, daß er das Geleit noch nicht habe; der Großmeister habe erst noch dem Könige geschrieben, und deßhalb Bescheid begehrt, und sie seien in solchem fleißiger gewesen denn wir Eidgenossen; sobald aber das Geleit komme, wolle er es uns förderlich zuschicken. Im andern Briefe vom 18 Novbr. sandte er uns das Geleit, so ihm erst zugekommen sei, und meldete, daß darin des Boten des Bischofs von Sitten nicht gedacht sei, sei aus Vergessenheit geschehen; aber er solle und möge wohl sicher und frei mit uns bis zum Großmeister reiten, guter Hoffnung, der werd ihn mit uns weiter geleiten; wo das nicht, so solle er doch wieder Sicherheit bis auf der Eidgenossen Erdreich haben. Also haben wir zu Bellenz, nachdem wir bis auf den dritten Tag daselbst gelegen sind, das Geleit vom Großmeister erhalten.

Und als wir Boten dasselbig Geleit besichtigt, haben wir uns unterredt, daß wir im Namen Gottes es annehmen und weiter reiten wollen, und gleich darauf haben wir mit des Herrn von Sitten Botschaft, der Zehrung halb, geredt. Dieselb Botschaft hat uns 200 Gulden gegeben, daß für jeden Boten 18 Gl. rheinisch wurden. Wir sind also am 19 Novemb. von Bellenz gegen Lauis zu geritten, und als wir auf halben Weg von Lauis gen Como zu am 20 Novemb. gekommen, sind uns von dem Herrn von Grue Schriften im Feld zugekommen, des Inhalts, daß er nicht mehr als einem Kaplan des Bischofs von Sitten Geleit geben wolle, und daß wir die Fußknechte, die mit uns laufen, zurück schicken sollen. Hierauf haben wir dieß den Fußknechten gesagt und den einen Kaplan, Hr. Peter Falk, zurückgeschickt, den andern aber, Meister Walthern, bei uns behalten. Darnach ist uns aber eine Schrift zugekommen, daß er uns beide Kapläne bis zum Großmeister zulassen wolle; allein er vernehme, daß Albrecht Gugelberg bei uns sein solle; den sollen wir zurückschicken; denn wenn dieser in des Königs Herrschaft komme, so werde das ihm nicht zum Guten erschießen. Also ist derselbig Gugelberg zurückgeritten. Und als wir gen Como kamen, da hat der Herr von Grue uns zum Nachtessen gela-

den, ehrlich gehalten und Morndeß, als wir für Gugelberg und Brambergers Sohn, sie mit uns paßieren zu lassen, gebeten, hat er den Gugelberg abgeschlagen, und des Brambergers Sohn zugelassen bis zum Großmeister, und hat uns ehrlich das Morgenbrod gegeben, indem er uns ersuchte, daß wir ihm alle unsere Namen, deßgleichen unserer Knechte Namen schriftlich geben möchten, was wir mit drei Studenten gethan haben. Die übrigen hießen wir zurückgehen, und ritten weiter gen Mailand zu. Daselbst lagen wir, wegen des Wetters, einen ganzen Tag still. Hierauf kamen wir nach Piacenza. Von dort aus schrieben wir dem Großmeister nach Parma, wir seien auf das zugeschickte Geleit hin abgeritten und bis nach Piacenza gekommen; nun bitten wir ihn, uns einen Ort, wohin wir zu ihm kommen mögen, zu bestimmen, und dem Boten, den wir zu unserm hl. Vater mit dem Ansuchen um Geleit schicken, einen Trompeter beizugeben, der ihn bis auf des Papstes Erdreich durchführe und begleite. Da gab der Großmeister dem Boten die mündliche Antwort, wir sollen selbst zu ihm nach Parma kommen, und er wollte den Boten nicht weiter fertigen, sondern, sagte er, wenn wir daselbsthin zusammen kommen, werde er uns mit einander das Geleit so weit geben, als er dörfe.

Als wir nun gen Parma kamen, hat uns der Großmeister bei 30 Kapaunen und 2 Schaafe geschenkt, Morndeß zum Imbis geladen, und uns hierauf verhört, wo wir ihm sagten, wie wir zu päpstlicher Heiligkeit zu reiten abgefertigt seien, als er wohl wisse, und weil die Läufe der Kriege seltsam, daß er uns einen Geleitsmann zugeben und unsers gnädigen Herrn von Sitten Kaplan mit uns im Geleit paßieren lassen wolle, worauf er vorerst uns antwortete, daß er demselben Kaplan und Brambergers Sohn kein Geleit geben wolle; als wir nun aber erklärten, daß, wofern er den gedachten Kaplan uns wieder abschlagen würde, wir wieder zurück reiten müßten, und wir zugleich für Brambergers Sohn baten, nahm er Bedenkzeit, hielt uns unter dem Vorwande, daß die Feinde im Felde liegen, zwei Tage auf, gestattete jedoch zuletzt, daß sie beide mit uns reiten mögen, und gab uns einen Postboten bis nach Reggio mit. Als wir nach Reggio kamen, waren daselbst viele französische Herren, die uns Ehre bewiesen, wie jeder Bot

wohl weiß. Von dort aus haben wir dem Herzog von Urbino, der päpstlichen Heiligkeit Kapitänen, der zu Modena lag, geschrieben, weil viel Kriegsvolk im Felde liege und zu wandeln gefährlich, wir aber zu päpstlicher Heiligkeit abgeordnet seien, möchte er uns Geleit zusenden; sofern er aber das nicht selbst thun könne, möchte er den Boten mit unserm Schreiben zu päpstlicher Heiligkeit fertigen, damit uns das Geleit zugeschickt werde. Der Herzog hielt unsern Boten einen ganzen Tag auf, und dann erst schickte er ihn zum Papste, von welchem der Bote das Geleit uns bei Modena im Feld brachte. Hierauf ritten wir Boten gen Modena, wo uns von dem Herzogen gar keine Ehre beschah. Von dort kamen wir am Mittwoch vor Nikolai Abends nach Bologna, und ist uns der Hauptmann Kaspar von Silinen hinaus bis zur Leiter (alle Scale), 5 welsche Meilen Wegs, entgegengeritten, und der Bischof, der zu Bern der Predigermönche halb gehandelt hat *), mit etlichen Herren, aus der Stadt reitend, begegnet, die des Willens waren, uns entgegen zu kommen. Sie begleiteten uns bis zur Herberge.

Morndeß am Donnerstag ließ die päpstliche Heiligkeit uns ein Faß Wein, 6 Flaschen Malvasier, 8 Hasen, 30 geräucherte Zungen, eben so viel Schweinhammen, 4 Käse und 8 lebendige Kälber als Geschenk zustellen, und uns sagen, daß sie uns am folgenden Tage Audienz geben wolle. Also sind wir am Freitag, St. Nikolaustag, vor der päpstlichen Heiligkeit mit Reverenz und Fußkuß, wie sichs gebührt, erschienen, und ließen wir die hier ins Deutsch gestellte Rede lateinisch halten und reden.

Tit. Unsere Herren und Obern haben uns zu Euer Heiligkeit geschickt, derselben Euer Heiligkeit ihre, als gehorsamer Söhne, Unterthänigkeit bis zum Fußkusse zu bezeugen, und Folgendes zu melden:

---

*) Achilles v. Graßis, Bischof von Castello, der, als päpstlicher Legat, mit den Bischöfen von Lausanne und Sitten im J. 1509 die bekannte Jetzerische Geschichte in Bern untersuchte, und die Urheber des Betrugs verurtheilte.

Anmerk. der Redaktion.

1. Unsere Obern erhielten auf der Tagsatzung in Luzern einen Brief von Euer Heiligkeit vom 30 Sept. dieses Jahrs, worüber sie mit Recht sehr erschracken, und zwar aus dem Grunde, weil derselbige Brief einige Gemüthserbitterung Euer Heiligkeit gegen gemeine Eidgenossen anzeigt, und namentlich darauf deutet, als ob eine hochmüthige Zuschrift an Euer Heiligkeit von gedachten unsern Obern gesandt worden. Unsere Obern haben uns befohlen, Euer Heiligkeit zu erklären, daß sie von einer solchen Zuschrift nichts wissen, und daß auch nicht alle, als sie abgefertiget wurde, dabei gewesen seien, daß die von Euer Heiligkeit gerügten Artikel und Ausdrücke von gemeiner Versammlung der Eidgenossen nicht erkannt seien, sondern nur beschlossen wurde, Euer Heiligkeit zu schreiben, sie zu trösten, und, was geschehen ist, anzuzeigen. Deßhalb haben sie uns befohlen, Euer Heiligkeit zu ersuchen, daß sie uns Boten denselben Brief sehen lassen wolle, damit wir erkennen mögen, von wem oder unter welchem Sigill und auf wessen Geheiß er ausgegangen sei, worauf unsere Obern handeln werden, wie sich gebührt. Daher geht an Euer Heiligkeit unsere ganz demüthige Bitte, sie wolle so gütig und gnädig sein, uns jenen Brief vorzuweisen und eine Kopie mitzutheilen, damit wir diese unsern Obern nach ihrem Verlangen zustellen, und sie sodann nach Gebühr darin handeln können.

2. Zum andern, Allerheiligster Vater! haben unsere Obern, gemeine Eidgenossen, mit Euer Heiligkeit eine Vereinigung oder ein Bündniß vor allen andern Herren, die streng darum warben, angenommen, versieglet und beschlossen, wie denn die Briefe, deßhalb aufgerichtet und Euer Heiligkeit überantwortet, das mit heitern Artikeln anzeigen. Da haben uns unsere Obern mit gar großem Ernst befohlen, Euer Heiligkeit zu verkünden, sie zu vertrösten und zu versichern, daß sie des Willens und Gemüths seien, ohne alle Mittel und Rücksicht dieselben Artikel und Kapitel, wie sie sich deß verschrieben haben, als gehorsame Söhne und fromme Christen zu erstatten, zu vollziehen und gänzlich zu halten, und daran ihr Leib und Leben, Ehr und Gut, und was ihnen der allmächtig Gott verliehen hat, zu setzen. Deß möge sich Euer Heiligkeit trösten, und sich ohne allen Zweifel auf sie verlassen, und gänzlich zu ihnen versehen.

3. Weil aber Euer Heiligkeit bei Errichtung ebendesselben unseres Bündnisses durch ihre Gesandten verheißen hat, sie wolle, wie denn die Bundesbriefe das ausweisen, den Eidgenossen einen Reversbrief geben, und aber unsere Obern diesen Revers bisher nicht erhalten haben, so haben sie uns befohlen, Eure Heiligkeit bittlich anzugehen, daß jener Revers von Euer Heiligkeit ausgefertigt, bulliert, und uns überantwortet werde, damit sie ihn der Ziemlichkeit nach haben und gebrauchen mögen.

4. Zum vierten, Allerheiligster Vater! als dann der Hochwürdige Herr Bischof zu Sitten, Euer Heiligkeit Redner und Anwalt, unsere Obern, eine Anzahl Knecht ins Feld und zu Euer Heiligkeit zu schicken, aus Kraft und Vermögen des Bundbriefs gemahnt hat, haben dieselben unsere Obern sich von Stund an aufs allerförderlichste erhoben, und jene Anzahl, wohlgerüstet mit Harnischen, gestellt, und sie auf den Platz gen Martinach im Bisthum Wallis, dahin sie der Bischof beschieden hat, gefertigt, gänzlich des Willens und der Meinung, Euer Heiligkeit nach all' unserm Vermögen Hilfe zu beweisen, und sie haben daselbst wohl gemeint und anderes nicht gewußt denn, daß sie mit solchem Zug über den St. Bernhardsberg in dieses Land ziehen sollen; aber das ist nicht geschehen *), sondern man hat den ganzen Zug einen andern Weg über ein Hochgebirg mit großer Sorg' und Arbeit gen Bellenz geführt, in der Meinung, daß der Zug daselbst hineinziehen solle **). Da

---

*) Die Behauptung des sel. Glutz-Blotzheim, (Geschichte der Eidgenossen S. 224 u. 225.) zu welcher er sich durch Guicciardini verleiten ließ: „die Eidgenossen seien über den St. Bernhardsberg bis nach Ivrea gezogen, und dann erst nach Bellenz geeilt,“ ist durch diesen amtlichen Bericht widerlegt und offenbar irrig.

Anmerk. der Redaktion.

**) Ildephons Fuchs, der diese Rede so wie den Gesandtschaftsbericht im Auszuge seinem Werke: die Mailändischen Feldzüge der Schweizer, einverleibte, ließ sich dabei manchen Verstoß gegen die historische Treue zu Schulden kommen, und zwar mit deutlicher Absicht, eine durchaus falsche Hypothese zu begründen, worüber wir weiter unten sprechen werden. Gerade hier z. B. läßt er die schweizerischen Ge-

dennoch Jedermann willig war, kamen sie auf den Platz zu Bellenz, indem sie erwarteten, daselbst Durchpaß zu haben, Lieferung zu finden, und gütlich zu Euer Heiligkeit Handen durchgelassen zu werden. Auch zogen sie gemeinsam mit allem Volke vorwärts bis gen Varese, um zu Euer Heiligkeit zu gelangen. Als aber die Hauptleute des französischen Königs vernahmen und sahen, daß die Schweizer also herein in dieses Land zu ziehen sich unterstanden, haben sie demselben unserm ausgeschickten Volke keinen Durchpaß gestatten wollen, sondern vielmehr allen Proviant von Vieh, Wein, Korn hinweggeführt, alle Mühlen und Backöfen zerbrochen, und alles, was zu menschlicher Nahrung dienen mag, auf die Seite geschafft, also daß unser Kriegsvolk gar keine Lieferung hatte. Zudem war Niemand bestellt, der nur auch anzeigte oder ordnete, wohin die Unsern ziehen, oder an welchen Orten sie über die Wasser kommen, oder was sie anfangen sollen, sondern man ließ sie ganz in Ungewißheit. Sie hatten auch weder Geschütz noch Pulver, und wiewohl der gnädige Herr von Sitten etwas Pulver bis gen Bellenz verordnet hatte, ist ihnen dieses Pulver doch nicht zugekommen; denn die Franzosen verboten und hinderten solche Zufuhr und allen Proviant, und henkten sogar und erstachen etliche, die uns dergleichen Dinge zuzuführen wagten, so daß die Unsrigen nicht nur an Proviant, sondern an allen Kriegsmitteln Mangel litten, und aus Hungersnoth wieder zurückkehren mußten, was nicht geschehen wäre, hätte Jemand an Ort und Stelle ihnen den Weg gezeigt, Proviant, Pulver und andere Bedürfnisse herbeigeschafft. Aber bei gänzlichem Mangel

---

sandten also reden: „Mit freudigem Muthe zieht diese Mannschaft Martinach zu, um über das rohe St. Bernhardsgebirg und der Sabauden Lande auf der Kirche Gebiet zu treten. Aber unbezwingbare Hindernisse nöthigten den Rückzug und den mühesamen Marsch des ermüdeten Heers über wildes Gebirg, wo Kälte und Schneegestöber Gesundheit und Leben gefährden, Bellenz und dem Lombardischen Boden zu.“ (2r. Bd. S. 212 u. 213). Wo steht denn in der Rede der Gesandten etwas vom Rückzuge? Der Zug nach Bellenz geschah gegen Ende Augusts, wo die Schweizer wohl noch nicht viel vom Schneegestöber zu leiden hatten.

Anmerk. der Redaktion.

alles dessen konnten sie unmöglich weiter ziehen, ohne sich muthwilliger Weise durch Hunger und andere Entbehrungen in große Gefahr Leibs und Lebens zu setzen. Und wäre dieß begegnet, so vertrauen wir Euer Heiligkeit, daß es ihr nicht minder leid gewesen wäre als uns selbst. Ueberdieß, Allerheiligster Vater! hat unser Herr, der römische Kaiser, gemeinen Eidgenossen mehr denn ein Mandat mit furchtbaren Drohungen und Geboten zukommen lassen, daß wir die Unsern wieder zurück nach Hause rufen sollen; denn wenn das nicht geschehe, werde er seinen Bruder, den König von Frankreich, nicht verlassen, sondern sein Volk im Reich und in den Erblanden aufmahnen, uns anzugreifen und zu beschädigen. Obwohl nun dieses eine Ursache zum Rückzuge sein mochte, hätten sich doch die Unsrigen dadurch nicht irren lassen, wenn nicht die eben erzählten Mängel vor Augen gewesen wären. Deßhalb geht unsere demütige Bitte an Eure Heiligkeit dahin, sie wolle aus angeborner Tugend und Milde die oberzählten, eingerissenen Irrungen zu Herzen fassen, und nicht in Ungnade gedenken, daß die Unsern also wieder zurückgezogen sind, sondern solches vielmehr dem Nothdrang als einiger Hinläßigkeit oder Verachtung zumessen; und daher das Volk gemeiner Eidgenossen hierin gnädiglich für entschuldigt halten.

5. Und weil das Bündniß lauter anzeigt, wie es mit dem Solde auf dergleichen Zügen gehalten werden solle, und die Unsern dieser Zusage sich gänzlich vertröstet haben, derselbe Sold aber nicht ganz bezahlt wurde, sondern der Mehrtheil noch aussteht, so haben unsere Obern uns gar dringend befohlen, Eure Heiligkeit demüthigst zu bitten, sie möchte dafür sorgen, daß jene Zusage erfüllt, und den armen Knechten ihr rückständiger Sold bezahlt und ausgerichtet werde, sintemal sie große Kosten gehabt, viel Mühseligkeit ausgestanden, und ihre Kleider, Harnische und Gewehre zergänzt (abgenutzt) haben. Geschieht dieses und Euer Heiligkeit bedörfen ietzt oder in Zukunft ihres Dienstes wieder, so werden sie, dafür angesprochen und gegen die obenerwähnten Entbehrungen gesichert, sich mit gutem und geneigtem Willen so gehorsam zeigen und beweisen, daß gewiß Euer Heiligkeit ihr Wohlgefallen daran haben und nicht geringen Nutzen davon empfangen wird. Darum wolle

Euer Heiligkeit sich in dem allem so gütig und gnädig erweiser, als wir im Namen unserer Herren und Obern ganz vollkommenes Vertrauen zu Euer Heiligkeit haben. Das werden sie um dieselbe Eure Heiligkeit, Höchstwelche der allmächtige Gott in päpstlicher Würde zum Troste der Kirche und in andauernder Gesundheit gnädig zu erhalten geruhe, mit unterthänigstem Gehorsam verdienen.

Antwort des Papstes.

Hierauf gab Se. Heiligkeit selbst uns sogleich folgende Antwort:

Vorerst erzählte er, zu welchem Ende Se. Heiligkeit mit uns Eidgenossen in ein Bündniß getreten sey, nämlich, damit sie, als Haupt der Kirche, das, welches ihr von Jemand mit Unrecht abgedrungen würde, wieder zu Handen der Kirche bringen, und die Sr. Heiligkeit Widerwärtigen und Ungehorsamen kastigieren, strafen und zum christlichen Gehorsam zurückführen möge. Nun sei geschehen, daß Alphonsus, widerrufener Herzog von Ferrara, als Lehenmann der Kirche, sich widerwärtig und ungehorsam bewies, und deßhalb Se. Heiligkeit sich genöthigt sah, ein solches Vergehen zu bestrafen, worauf der König von Frankreich gegen den Bundesvertrag, der zwischen Sr. Heiligkeit, dem Römischen Kaiser und dem Könige von Frankreich bestehe, den gedachten Herzog zu schützen unternahm und sich dem Vorhaben Sr. Heiligkeit widersetzte. Hierdurch sei Se. Heiligkeit veranlaßt worden, uns Eidgenossen um Hilfe zu mahnen, und durch den Bischof von Sitten 6000 Knechte fordern zu lassen, und zwar in der Absicht, die Güter der Kirche zu schirmen, nicht aber um den König von Frankreich aus Italien zu vertreiben. Der Bischof von Sitten habe sodann Sr. Heiligkeit geschrieben, daß die Eidgenossen die 6000 Knechte zugesagt und erklärt haben, sie werden Sr. Heiligkeit zuziehen, wenn sie sich auch den Weg durch Eisen und Feuer öffnen müßten. Als hierauf die Zahl der zugelaufenen Knechte die verlangten 6000 Mann überstieg, und der Bischof von Sitten dieß Sr. Heiligkeit meldete, habe sie vor-

erst die Aufnahme von 8000 und zuletzt sogar von 10,000 Mann bewilligt, den Sold für diese Anzahl durch einige Kaufleute hinausgeschickt; dann aber, als dieser erste Sold wirklich ausbezahlt war, und die Franzosen mittlerweile jenen Kaufleuten weitere Sendungen untersagten, sei es nicht mehr möglich gewesen, Geld hinaus zu schicken; hätten wir aber, wie Se. Heiligkeit hoffte, den Zusagen genug gethan, und den Marsch bis zu ihr fortgesetzt, so würden wir dort die ganze Bezahlung gefunden haben. Nun sei das nicht geschehen, und zwar, wie wir sagen, aus Hungersnoth und Mangel an Durchpaß; es könne aber bewiesen werden, daß, wenn unsere Knechte, wie wir es versprochen, vorwärts gezogen wären, sie die Thore von Mailand offen und Paß durch ganz Italien und also bis zu Sr. Heiligkeit gefunden hätten. Nun werde er, der Papst, den Krieg wieder fortführen, und diesem ohne unsere Hilfe gewachsen sein, insofern die Franzosen oder andere sich nicht darein mischen. Erst in diesem Falle werde er, laut Bündniß, Hilfe von uns fordern, die wir ihm, wie er hoffe, nicht versagen werden, weil das Bündniß heiter ausweise, daß wir Sr. Heiligkeit wider Männiglich hilflich zuziehen sollen, der Se. Heiligkeit und die Kirche zu beschweren, zu betrüben und anzutasten wage. Wenn nun der König von Frankreich das unterstehen würde, als er auch thue, da er erst vor kurzem bis zur Stadt Bologna, sie zu belagern, gezogen sei, werde er unsere Hilfe nach Inhalt des Bündnisses verlangen, und er hoffe, wir werden ihm Treu und Glauben beweisen, wie wir uns gegen ihn verpflichtet haben. Da wir, so weit die Welt gehe, vor allen andern Völkern für ehrlich und glaubwürdig gehalten werden, sollen wir diesen Ruhm zu bewahren trachten *).

---

*) Statt dieses schönen Lobspruches für die Schweizer legt Ildephons Fuchs dem Papste Julius folgendes Trotzwort, das wie Spott klingt, in den Mund: „Alsdann werden wir durch Aufforderung euerer Bundestruppen erfahren, ob ihr iezt oder nimmermehr des in der weiten Welt verbreiteten Ruhms euerer Treue und Biederkeit würdig seid.“ (a. a. O. 2r. Bd. S. 217). Und dennoch versichert Ildephons Fuchs (2r. Bd. S. 206). „Treu ist der officielle Rapport (nämlich dieser Gesandtschaftsbericht); treu hat ihn hier die Geschichte geliefert, ohne Zusätze oder Dich-

1. Was unsern ersten Beschwerdepunkt betreffe, wegen des Briefs, welchen Se. Heiligkeit an gemeine Eidgenossen auf dem Tage zu Luzern erließ, müsse sie darauf erwiedern, daß dieser Brief auf Sr. Heiligkeit Befehl geschrieben worden sei, aber aus Veranlassung und aus dem Grunde, weil zur Zeit, als er, der Papst, uns zur Beschirmung der Kirche, in Kraft des Bündnisses, ihm zuzuziehen aufmahnen ließ, und das ausgesandte Volk bereits ins Feld gezogen war, ein Schreiben von gemeinen Eidgenossen aus Luzern ihm zugeschickt wurde, worüber er beim Empfang sich entsetzt habe, weil dasselbe schmählich, Ehrverletzend, und nicht würdig sei, vor Se. Heiligkeit zukommen; denn Se. Heiligkeit hoch darin angezogen und geschmäht wurde; und habe das d i e Gestalt: Es werde vorerst in demselben Schreiben angezogen, wie auf das, in Folge des Auftrags Sr. Heiligkeit geschehene Ansuchen des Bischofs von Sitten um 6000 Knecht zu Beschirmung der Kirche und Sr. Heiligkeit, die Eidgenossen, welche die Werbung derselben als gehorsame Söhne gestatten zu müssen glaubten, nachher fanden, daß es dabei auf Vertreibung des Königs von Frankreich aus Italien angesehen sei, was doch vom Bischof von Sitten verhalten worden, und daß dieser Krieg wider den Kaiser und die Fürsten des Reichs, denen die Eidgenossen unterworfen seien, sein werde, und weil auch die Knechte nicht Paß noch Proviant gehabt, haben sie sich wieder heim gemacht. — Dieser Anzug diene Sr. Heiligkeit nicht wenig zur Schmach; denn sie habe dem Bischof befohlen, die 6000 Knecht nur zur Beschirmung der Kirche und Sr. Heiligkeit zu fordern, als wir Oratores (Gesandte) ietzt selbst merken und verstehen, daß es Sr. Heiligkeit Noth thue und damals Noth gethan habe, und seie nicht seine Meinung, den König aus Italien zu treiben, sondern nur, wenn dieser

---

t u n g s i c h z u e r l a u b e n." Das Gegentheil erhellt schon aus den angeführten Belegen; noch deutlichere Beweise werden nachfolgen. Daß Ildephons Fuchs (a. a. O. 2r. Bd. S. 210.) aus den im Berichte angemerkten 30 geräucherten Zungen, mit welchen der Papst die Gesandten bei ihrer Ankunft in Bologna beschenkte, 30 g e w e i h e t e Zungen gemacht hat, wollen wir für einen Schreib- oder Druckfehler ansehen.

Anmerk. der Redaktion.

wider Se. Heiligkeit sei, wolle sie sich in Gegenwehr stellen, und seie solches wahr und dem Bischof aufgetragen worden, daher der Bischof die Wahrheit gesagt habe; das Schreiben der Eidgenossen aber zeige an, daß, von Sr. Heiligkeit wegen, anders vorgetragen worden, als an der Sache gewesen, als ob Lügen, von Sr. Heiligkeit wegen, vorgehalten worden wären; das schmähe Se. Heiligkeit nicht wenig. Zum zweiten werde in dem Schreiben angezogen, daß Se. Heiligkeit den Haß und Neid, so er zu dem Könige von Frankreich trage, aus dem Herzen lassen wolle; als ob Se. Heiligkeit ein neidisches, hässiges Herz hätte und sich unterstände, Christenblut ohne Noth zu vergießen. Das sei einem Poltroni und nicht Sr. Heiligkeit zuzulegen. Solches nun Sr. Heiligkeit nicht zu kleiner Schmach diene, als wir dasselbe wohl ermessen mögen. — So haben sich auch die Eidgenossen in demselben Schreiben erboten, gütlich zu suchen, daß dieser Krieg gerichtet und hingelegt werde; das sei ohne Noth gewesen; Se. Heiligkeit bedürfe keiner Richtung mit dem Könige von Frankreich, wolle auch keine annehmen als mit Nutzen der Kirche, und da die Eidgenossen Sr. Heiligkeit Bundsgenossen gewesen und noch seien, so habe ihnen nicht gebührt, Mittler zu sein, sondern es sei ihnen schimpflich, sich deßhalb zu erbieten, und hätte ihnen besser geziemt, daß sie Sr. Heiligkeit zugezogen wären, und als getreue Bundsgenossen gethan hätten, wie denn der Bundsbrief dieses ausweise. Auch sei die Vermittlung der Eidgenossen unnöthig gewesen; denn die Königin von Frankreich habe selbst ihre Oratores bei Sr. Heiligkeit gehabt, und Richtung suchen lassen, eben so andere Könige und große Fürsten und Herren; weßwegen solches Erbieten der Eidgenossen unnöthig gewesen, sondern hätte Se. Heiligkeit gemeint, wir hätten uns als Bundsgenossen und nicht als Mittler erboten. Deßhalb Se. Heiligkeit dieses Artikels halb billiges Mißfallen gehabt, und darauf das Breve habe lassen ausgehen, um zu zeigen, daß Se. Heiligkeit wohl gemeint sei, mit solchen stolzen Schreiben verschont zu werden. Daß wir sagen, wir seien nicht alle dabei gewesen, als dieselbe Zuschrift ausgegangen sei, das wolle Se. Heiligkeit glauben; das Schreiben aber zeige an, daß es von gemeinen Eidgenossen aus Luzern erlassen sei. Und weil wir dasselbe Schreiben zu sehen begehren, und eine Abschrift davon verlangen, so solle das geschehen und uns nicht ab-

geschlagen werden. Und er wies uns die Missive von Stund an vor, und ließ sie uns einsehen und sie abschreiben.

2. Zum andern, daß wir vorgetragen haben, nachdem unsere Obern mit Sr. Heiligkeit ein Bündniß eingegangen haben, so wollen sie dasselbe Bündniß und alle darin begriffenen Artikel getreulich halten, das gefalle Sr. Heiligkeit, und sie wolle uns auch dessen gänzlich vertrauen. Deßgleichen wolle Se. Heiligkeit hinwieder dieselben Bündnisse, wie die aufweisen, auch halten und vollziehen bis in seinen Tod, und alles das erstatten, was ihn dieselben Bündnisse binden und berühren.

3. Zum dritten haben wir begehrt, daß Se. Heiligkeit den Revers, derselben Bündnisse halb, ausfertigen und geben wolle. Da sagt Se. Heiligkeit, daß er denselben Revers unter dem Blei vor langem ausfertigen ließ, und ihn den Eidgenossen zuzuschicken befohlen habe, und es sei dieses geschehen. Wie aber mit demselben Briefe gehandelt worden, oder in wessen Hände er gekommen sei, sei Sr. Heiligkeit verborgen, wohl aber erachte sie, er sei in die Hände der Franzosen gekommen. Aber wie dem sei, und der Revers möge gekommen sein, wohin er wolle, so sei Se. Heiligkeit erbötig, einen andern Revers auszufertigen und mit der bleiernen Bull, oder, so wir das nicht wollen, in Gestalt eines Breve's verwahren, und uns überantworten zu lassen. Denn alles, was im Bündnisse sei, wolle Se. Heiligkeit getreulich vollziehen, in Hoffnung, wir werden das auch thun.

4. Zum vierten sei von uns angezogen worden, wie wir eine Anzahl Knechte in Sr. Heiligkeit Dienst geschickt, wie die keinen Durchzug gehabt, Hunger gelitten, und sonst Empörung und Hinderniß eingerissen sei, daß sie zu Sr. Heiligkeit nicht kommen konnten, sondern wieder zurück ziehen mußten. Was diesen Artikel anbelange, lasse Se. Heiligkeit es bei seiner ersten Rede bleiben, und sage noch heut zu Tage: Wären die Knechte vorwärts gezogen, sie hätten Mailand und ganz Italien offen gefunden; dieses möge beigebracht (bewiesen) werden. Aber es seien etliche, die vielleicht Geld von andern nehmen. Die haben das so gewendet; denen wolle Gott das verzeihen! er lasse es nun auf sich beruhen, hoffe aber, wir werden hinfür unsern guten Namen, der, so weit die Welt, hochberühmt sei, bewahren und uns als fromme Bundsgenossen beweisen.

5. Zum fünften und letzten haben wir begehrt, daß den Knechten, die im Felde gewesen, große Mühe, Arbeit, auch nicht kleine Kosten gehabt und ihre Kleider zerrissen haben, der rückständige Sold bezahlt werde. Hierauf sage Se. Heiligkeit, alles, was sie nach Laut und Sage des Bündnisses schuldig sei, wolle sie erstatten, ausrichten und vollziehen; doch sei Se. Heiligkeit der Hoffnung, wir werden nicht mehr begehren noch abnehmen, als wozu wir, mit gutem Gewissen es anzunehmen, Recht und Billigkeit haben. Er wolle durchaus, was recht sei, geben, dabei aber hoffe er, wir werden uns damit begnügen und Se. Heiligkeit weiter nicht anfechten. Zum Schluß ermahnte er uns hoch, Treu und Glauben und unsern guten Namen zu bewahren, und das Bündniß nach seinem Inhalte zu vollziehen, wie Se. Heiligkeit auch thun, und uns allweg, als seine lieben Söhne, in treuem Wohlgefallen haben wolle.

Auf diese päpstliche Antwort haben wir Boten Bedenkzeit begehrt, und dann am Samstag nach Nikolai Sr. Heiligkeit weiter folgende Antwort gegeben:

Nachdem Se. Heiligkeit uns gestrigen Tags gnädige Audienz gegeben, und uns auf alle Artikel mit gnädiger Antwort begegnet, haben wir das zu besonderen, hohen Freuden empfangen, vernommen und gehört. Und zum ersten, des Breve's halb, worüber unsere Herren erschrocken sind, und wovon Se. Heiligkeit die Ursache, die ihn dazu bewegt, nämlich der aus Luzern an ihn ergangene Brief, angezeigt, und davon Abschrift gegeben hat, hierüber erklären und sagen wir, daß von unsern Obern nicht erkannt und beschlossen wurde, Sr. Heiligkeit schmählich zu schreiben, sondern trostlich, und wir gestehen zwar, daß diese Missive von gemeinen Eidgenossen ausgefertigt sei, wollen aber die Copie mit sammt den von Ihrer Heiligkeit angezeigten Beschwerden unsern Obern vorlegen, in der Hoffnung, sie werden gebührlicher Gestalt darin handeln. Und daß Se. Heiligkeit zugesagt habe, das Bündniß, gleich wie wir uns erboten, stets und fest zu halten, auch den Revers bulliert zu geben, das haben wir zu hohen Freuden und Gefallen gehört, werden es auch unsern Obern anzeigen, guter Hoffnung, sie werden darab dankbares Gefallen auch empfangen. — Der Knechte halb, wie wir die am gestrigen Tag, ihres Abzugs wegen, verantwortet

haben, dabei lassen wir es verbleiben; denn sie haben nichts anderes gewußt; es habe ihnen auch Niemand solches, was Se. Heiligkeit anzog, gemeldet. — Und des unbezahlten Soldes halb, da sagen wir und bitten Se. Heiligkeit so demüthig, als wir immer vermögen, sie wolle aus angeborner Milde gnädig betrachten und erwägen, daß dieselben Knechte das empfangene Geld, noch ehe sie von Haus weggiengen, um allerlei Bedürfnisse für den Krieg ganz ausgegeben, auch nicht wenig Kosten gehabt, Müh und Arbeit im Herumziehen, auch Hungersnoth gelitten haben, wohl bekleidet ausgezogen und ganz zerrissen wieder heimgekommen seien; das und viel anderes möge Se. Heiligkeit bedenken, und den rückständigen Sold noch heut zu Tage gnädig ausrichten lassen. Wenn das geschehe, und Se. Heiligkeit obgedachter Knechte ietzt oder hernach in künftigen Zeiten bedörfe, und sie berufe, werden sie sich dermaßen mit gehorsamer Unterthänigkeit halten, erzeigen und beweisen, daß Se. Heiligkeit ohne Zweifel großes Gefallen daran haben, und jene auch solches Geld zehnfältig wieder erstatten werden. Wenn aber dieses nicht geschehe, würde das, wie wir merklich besorgen, einen Unwillen erzeugen, so weger vermieden wäre. Es wolle sich also Se. Heiligkeit noch heut zu Tag darin so gnädig und gütig beweisen, als wir es um Se. Heiligkeit, die Gott lange Zeit in Gesundheit erhalten wolle, verdienen. —

Hierauf antwortete Se. Heiligkeit selbst wieder sogleich Folgendes: Er habe, was ihn bewogen, das Breve ausgehen zu lassen, uns erzählt, und Kenntniß und Abschrift von dem aus Luzern an ihn gekommenen Briefe gegeben, in der Absicht, daß wir sie unsern Obern vorlegen, und diese die, so Schuld daran haben, strafen mögen. In Betreff des Bündnisses und des Revers halb, lasse Se. Heiligkeit es bei gegebener Antwort bleiben, und wolle verfügen, daß derselbe Revers bulliert werde. Des Heimziehens der Knechte halb, sage er, wie zuvor, daß sie guten Paß gehabt hätten, — dieß könne bewiesen werden — daß ihnen Mailand offen war und Proviant genug gegeben worden wäre, nicht zwar, daß man darum Mailand oder einige andere Städte einnehmen, sondern daß man da Paß und Proviant finden sollte, und er lasse das nun auch auf sich bleiben. Sodann des rückständigen Soldes wegen, habe Se. Heiligkeit schon gesagt, was das Bündniß enthalte und was recht sei,

das wolle er vollziehen; aber er behaupte, er habe uns Geld gegeben und sei uns keines schuldig gewesen; denn wir haben ihm nicht gedient, sondern ihn zu großen und bedeutenden Kosten gebracht, weil er den Krieg in der Meinung angefangen habe, wir werden ihm zu Hilfe kommen; da dieses nicht geschehen, habe er 10,000 Spanier und andere in Sold nehmen müssen, wovon er verschont geblieben, wenn wir gekommen wären. Das Geld nun, so er uns hätte geben wollen, habe er jenen Soldaten gegeben und vermeint, er sey uns weiter nichts mehr schuldig, in der Hoffnung, wir werden von Sr. Heiligkeit nichts herausdrücken oder abreißen, was er uns nicht schuldig sey, und, wenn wir uns auch dessen unterstehen würden, werde er es nicht gestatten.

Ueber diese Rede erschracken wir Boten, wie billig, gar sehr, beriefen darauf Meister Walthern *), schilderten ihm die Lage der Sache, und erzählten, wie unser gnädiger Herr von Sitten uns Eidgenossen in diesen Handel gebracht, und versprochen habe, Leib und Gut bei den Unserigen im Felde zu lassen, und gegenwärtig zu sein. Das sei nicht geschehen, auch habe er Niemanden, der die Unsern führe, zugeordnet, weßwegen man wieder heimgezogen sei. Daher solle er nun selbst in dieser Sache handeln, damit Se. Heiligkeit anders hierin zu Werke gehe. Denn, wenn das nicht geschehe, müssen wir besorgen, die Dinge würden auf gedachtem unserm gnädigen Herrn von Sitten sitzen bleiben, — dieß alles mit mehreren Worten. — Hierauf erbot sich Meister Walther, daß er aufs getreueste in der Sache handeln wolle. Am folgenden Tage kam er wieder zu uns, und zeigte an, was er mittlerweile gethan und schloß damit, daß er erklärte, ihm scheine gut und zweckmäßig, daß wir Jemanden zu etlichen Cardinälen abordnen, der mit ihnen rede, unterhandle und sie berede, sich der Sache anzunehmen, und Se. Heiligkeit zu bewegen, daß sie uns mit Gnaden abfertige. Wir beriethen uns hierüber und fanden nicht für gut, selbst mit den Cardinälen zu reden; da-

---

*) Meister (Magister der Theologie) Walther, einer der Hofkapläne des Bischofs von Sitten, ein Walliser; er war mit den Eidgenössischen Gesandten nach Bologna gekommen.

Anmerk. der Redaktion.

mit wir aber dennoch unsererseits nichts versäumten, sprachen wir mit dem Hauptmann *), und ersuchten ihn, mit etlichen Cardinälen, die er für die tauglichsten in dieser Sache halte, zu reden, und dann uns Bericht zu geben. Der Hauptmann erbot sich sehr gutwillig, kam dann später wieder zurück, und meldete, wie er, nach unserm Auftrage, mit dem Cardinal Regina, der der allergeschickteste sei, mit Sr. Heiligkeit zu reden, gesprochen und ihm die Sache vorgestellt, dieser den Auftrag gutwillig übernommen und besorgt, Se. Heiligkeit aber demselben Cardinal geantwortet habe: Die Sache sei sein; er solle nur ihn machen lassen — so daß der Cardinal es nun auch müsse geschehen lassen.

Hierauf unterredeten wir uns weiter, verlangten nochmals Audienz, und, als wir vor Se. Heiligkeit kamen, ließen wir Folgendes vortragen:

Allerheiligster Vater! Nachdem wir verflossener Tagen vor Euer Heiligkeit zum andern Mal erschienen sind, und sie auf die gegebene Antwort demüthiglich gebeten haben, uns, des rückständigen Soldes wegen, mit gnädiger Antwort zu begegnen, Euer Heiligkeit aber auf ihrer vorigen Meinung beharrte, wodurch wir in nicht geringe Besorgniß und Bestürzung geriethen, haben wir aufs allerbeste uns unterredt und beschlossen, noch weiter und zum dritten Mal bei Euer Heiligkeit uns zu melden, und allerdemüthigst nach unserm Vermögen zu bitten, Euer Heiligkeit wolle gnädiglich aus angeborner Milde bedenken, daß die Unsern in gedachtem Zuge nicht geringen Schaden an Leuten und an Gut empfangen, eine Zahl redlicher Knechte, die erstochen wurden, in Como in der Stadt und an andern Enden verloren, daß sie große Mühe, Arbeit und Hungersnoth gelitten, und bedeutende Auslagen gehabt, wie Euer Heiligkeit schon aus unserm letzten Vortrage vernahm, und daß überdieß dieselben Knechte bis in den andern Monat bei 8 Tagen gedient haben. Alles dieses wolle Euer Heiligkeit gnädig und väterlich zu Herzen fassen, uns mit einer andern, gnädigern Antwort, als bisher geschehen ist, begegnen, und darzu noch ins Auge fassen, daß unser gnädiger Herr von Sitten, der

*) Hauptmann der päpstlichen Garde, Kaspar von Silinen.
Anmerk. der Redaktion.

alles dieses zuwegegebracht und mit nicht geringer Mühe und Arbeit procuriert hat, hierin auch von Euer Heiligkeit gnädig bedacht werden müsse, damit deßhalb nichts auf ihm sitzen bleibe. Denn Se. Gnaden der Bischof von Sitten sind der, welcher den Knechten und ihren Hauptleuten lauter und klar zugesagt hat, daß er bei ihnen sein, und Leib und Gut zu ihnen setzen wolle, dessen sie sich gänzlich vertröstet und sich keines andern versehen haben. Solche Zusage aber hat er nicht erfüllt, zwar nicht aus Gefährde (böser Absicht), sondern weil Sr. Gnaden nicht möglich war, zu den Knechten zu kommen; denn die Franzosen verhinderten es. Auch die Hauptleute haben zu Sr. Gnaden dem Bischofe von Sitten Boten mit Briefen geschickt, die aber von den Franzosen erstochen wurden, so daß Niemand von ihnen noch zu ihnen weiter hat kommen mögen. Sollte nun Euer Heiligkeit auf jener vorgesetzten Härte verharren, so möchte wohl sein, daß die Knechte des Willens würden, denselben Herrn von Sitten zu erstechen, was ihm schweer, und unsern Obern und uns leid wäre. Euer Heiligkeit wollen auch mit gnädiger Erwägung betrachten, daß derselb Herr Bischof von Sitten auf dem Tag in Luzern vor Gemeineidgenössischen Gesandten, als mit ihm des rückständigen Soldes halb geredet wurde, mit klaren Worten geantwortet hat, er wolle diesen Sold gern bezahlen; nun habe er kein Geld; auch könne ihm wegen Unsicherheit des Kriegs kein Geld von Euer Heiligkeit zukommen; er sei aber der zuversichtlichen Hoffnung, daß, wenn gemeine Eidgenossen ihre Ambassadoren zu Euer Heiligkeit fertigen, sie Eure Heiligkeit gnädig finden, und Eure Heiligkeit alles nach Ziemlichkeit ausrichten werden; und daß solche Legation der Boten zu Euer Heiligkeit auf seine Kosten geschehen solle. Auf solche Darstellung und Zusage wurden unsere gnädigen Herren und Obern des Willens, als Euer Heiligkeit gehorsame Söhne eine Botschaft zu derselben zu fertigen, und haben daher uns abgeordnet. Sollte nun solches bei Euer Heiligkeit nicht gefunden werden, und unsere Mühe, Kosten und Arbeit vergebens sein, welchen Willen das in unsern Herren und dem gemeinen Manne gebähren würde, ist gut zu ermessen. Daher bitten wir Euer Heiligkeit, sie wolle solches alles gnädig und wohl betrachten, und noch heut zu Tag den rückständigen Sold

ausrichten. Das wird einen so guten, geneigten und gehorsamen Willen für Euer Heiligkeit erzeugen, einflößen und dem gemeinen Mann einpflanzen, daß wenn Euer Heiligkeit ihrer weiter bedürfen, diese Bezahlung zehnfach wird wieder erstattet werden, und überdieß werden unsere Herren und Obern das um Euer Heiligkeit, die Gott selig in Gesundheit behüten wolle, demüthiglich zu verdienen trachten.

Jetzt fiel uns Se. Heiligkeit etwas zornmüthiglich zum dritten Mal in diese Rede und sprach lauter: Wir kommen für und für mit einer Tädigung; wir haben ja schon gehört, daß wir Sr. Heiligkeit das, was wir ihr zugesagt, nicht gehalten haben, wodurch er in unaussprechliche Kosten gekommen sei, die wir ihm billig vielmehr abzutragen haben, als daß er uns etwas geben sollte. Er habe noch ein Geldlin (etwas Geld); dessen bedörfe er aber zu andern nothwendigen Sachen; und hätte er diesen Saal voll Dukaten, so hätte er kaum genug, daß er uns genug geben möchte. Er werde uns anderes nichts geben noch thun denn das, was die Kapitel des Bündnisses aufweisen, und er meine auch, wir werden ihn weiter nicht drängen noch Unbilliges ihm abreißen wollen.

Hierauf ließen wir Boten erwiedern, daß wir Sr. Heiligkeit nichts abreißen noch Unbilliges abnehmen wollen, daß unser Auftrag nicht dahin gehe, uns Sr. Heiligkeit zu widersetzen sondern nur, sie zu bitten, daß sie sich hierin gnädig erzeige. Da nun aber Se. Heiligkeit die Artikel des Bündnisses so verstehe, und wir einen andern Inhalt darin finden, wer denn die Erklärung hierüber geben solle, damit die Sache entschieden werde? — Hierauf sagte des Papstes Diener, des Bischofs von Sitten Sollicitator, Se. Heiligkeit solle die Sache etlichen Cardinälen übergeben, und ihnen befehlen, die Kapitel zu untersuchen, und auf eine gütliche Hinlegung zu denken. Se. Heiligkeit erwiederte, die Cardinäle verstehen sich nicht auf solche Sachen; aber er wolle den Erzbischof de Monte und den Bischof de Graßis beauftragen, die Kapitel zu besichtigen, und darin zu handeln. Vor diesen sollen wir erscheinen und unsere Forderungen vortragen; was ihm als Schuldigkeit werde nachgewiesen werden, das wolle er erstatten.

Nachdem wir diesen Antrag angenommen hatten, bemerkten wir noch Sr. Heiligkeit, wie das Bündniß unter anderm

aufweise, daß Se. Heiligkeit den Eidgenossen ihre alten Freiheiten bestätigen, und wenn sie in Pfründen oder andern Dingen neue begehren, ihnen dieselben geben solle. Hierauf übergaben wir Sr. Heiligkeit die dießfalls vergangener Tagen abgefaßte Bittschrift mit dem Ansuchen, Se. Heiligkeit möchte sie annehmen, einsehen, gütigst unterzeichnen und dann verfügen, daß die Bullen darüber ausgefertigt werden. Se. Heiligkeit nahm die Bittschrift, und sprach, wenn, was wir anführen, in den Bundeskapiteln stehe, so werde er es thun; aber auch, wenn es nicht darin stehe, werde er es dennoch und gern thun, und befehlen, daß die Bittschrift vom Bischof von Graßis durchgesehen, und ihm darüber berichtet werde.

Am Donnerstag erschienen vor den beiden obgemeldten Bischöfen fünf von uns Boten, nämlich die von Zürich, Bern, Uri, Basel und Freyburg, von den übrigen dazu verordnet, und nachdem die Bischöfe ihren Auftrag uns eröffnet hatten, erzählten wir zuerst in Gegenwart der Botschaft unsers gnädigen Herrn von Sitten, Meister Walthern, und des Papsts Dieners, des gemeldten Herrn Sollicitators, den Handel im Eingang und zur Erläuterung so, wie früher vor dem Papste, und als wir nun zu jenem Punkte kamen, wo wir erklärten, daß unser gnädiger Herr von Sitten nicht bei den Knechten gewesen, sondern von den Franzosen hierin verhindert worden sei, daß Niemand ihnen zugegeben war, sie zu führen, ihnen Proviant zu zeigen, und sie anzuweisen, was sie zu thun haben, und daß sie deßwegen haben abziehen müssen, sprach die Sittische Botschaft auf solches unser Darthun, die Knechte haben seines Herrn nicht warten wollen; er sei nie keine halbe Meile weit von den Knechten gewesen. *) Auch behaup-

*) Ildephons Fuchs läßt (a. a. O. 2r. Bd. S. 229) Meister Walthern so sprechen: „Nicht eine halbe Meile Wegs habe sich der Bischof bei jedem Marsch fern gehalten; die Fußstapfen der Nachzügler habe er betreten; ob unbillig das nicht sei, zu melden, kein Krieger habe je den Bischof erblickt,“ wovon abermals im Gesandtschaftsberichte kein Wort zu finden ist, und was nur dazu dienen soll, die nun einmal vorgefaßte Meinung, daß Bischof Schinner die Schweizer in Martinach musterte, und selbst sie anführte, zu bestäti-

ten wir mit Unrecht, daß Niemand vorhanden war, der die Knechte geführt oder ihnen Anweisung gegeben hätte; denn das ganze Heer habe sich einen Hauptmann erwählt, nämlich Herrn Ammann Im Hof von Uri, dem sein Herr, der Bischof, volle Gewalt gegeben und befohlen habe, die Knechte zu führen, sie anzuweisen, und alles das zu thun, was einem frommen Hauptmanne gebührt; der habe auch das alles wie ein Biedermann gethan, wenn man ihm nur gefolgt hätte. — Alles mit mehreren Worten, so unsere Sache nicht fast beglimpften. Hierauf verantworteten wir uns nach unserm besten Vermögen; wir mochten aber sagen, was wir wollten, so haben die Bischöfe ihren Glauben auf die Sittischen Worte gesetzt, und sich ihnen zu Gutem, wie Se. Heiligkeit, erklärt, besonders als man an den Punkt kam, welch' ein hohes Vertrauen Se. Heiligkeit zu uns getragen, was Gutes erfolgt, wenn die Knechte ihren Marsch fortgesetzt hätten, wie viel Schaden nun erfolgt sei, daß dieses nicht geschah. Sie warfen uns vor, daß die Unsern nicht Urlaub genommen, sondern unsere Obern selbst sie abgemahnt und Sr. Heiligkeit schmählich geschrieben haben. Hier wiesen sie uns die Mißive aus Luzern vor, ließen sie vorlesen, und sagten, sie würden nicht um 20,000 Gulden Sr. Heiligkeit so schmählich schreiben, und sie können sich nichts anderes vorstellen als, daß wir nicht dem Papste, sondern dem Römischen Kaiser und dem Könige von Frankreich gedient haben. Deßhalb sollen wir in unser eigen Gewissen gehen, und betrachten, ob uns Se. Heiligkeit, des rückständigen Soldes halb, etwas schuldig sei, zumal der Sold des ersten Monats ja ganz bezahlt sei. — Wir erwiederten, es seien noch über 3000 Knechte, die keinen Pfenning empfangen haben; wir können also hierüber weiter nicht disputieren. In Betreff des Briefes aus Luzern wisse man nicht, ob er also erkannt und beschlossen wurde; das

---

gen. Was Meister Walther wirklich sagte, war nur leere Entschuldigung, welche die Eidgenössischen Gesandten so gut verstanden, daß sie nichts darauf erwiederten. Eine solche Behauptung aber, wie Ildephons Fuchs sie dem Meister Walther in den Mund legt, hätten sie sicher nicht ungerügt noch unwiderlegt gelassen.

Anmerk. der Redaktion.

werde an unsere Obern gelangen, und von ihnen nach Gebühr darin gehandelt werden. Und dieweil der gnädig Herr von Sitten begehrt habe, daß wir eine Botschaft zu Sr. Heiligkeit schicken, so werde uns unser heil. Vater die Gnade beweisen, daß wir nicht dergestalt abgefertigt werden, sondern wir haben das gute Vertrauen, Se. Heiligkeit werde sich anders, nach Billigkeit und Gestaltsame der Sache, in den Handel schicken. — Worauf Meister Walther die 3 Orte (Uri, Schwyz und Unterwalden) verantwortete, sie seien, als jener Brief ausgefertigt wurde, nicht zugegen gewesen, sondern es wäre wohl anders gegangen, wenn man ihnen gefolgt hätte. — Nach dieser Unterredung gaben uns die zwei Bischöfe den Abscheid, sie wollen, was jetzt verhandelt worden, Sr. Heiligkeit vorlegen, die Antwort uns sodann kund machen, und übrigens ihr Bestes in dieser Sache thun.

Auf diese Zusage haben wir denselben und den folgenden Tag zugewartet. Am Samstag nach Lucientag sind wir, nämlich die Verordneten von Zürich, Bern, Uri, Basel und Freyburg, wieder zu beiden Bischöfen gegangen, und haben mit ihnen beiden in nachfolgendem Sinne geredet: Ihre Väterlichkeit (Paternitas) habe versprochen, sie wolle, was wir verflossenen Tags, des rückständigen Soldes halb, vortrugen, zur Kenntniß Sr. Heiligkeit bringen, und mit derselben getreue Unterredung darüber haben, und sie hoffe, daß die Sachen gütlich beigelegt, und Se. Heiligkeit und wir zu guter Vereinigung und Zufriedenheit geführt werden; die Antwort Sr. Heiligkeit werde uns nicht verhalten sondern förderlich kund gethan werden. Bis jetzt haben wir dieses vergebens erwartet. Wir bitten sie dringendst, sie möchten sich die Sache angelegen und treulich befohlen sein lassen, und, damit wir mit endlicher Antwort, ohne weitern Verzug, abgefertigt, zu unsern Häusern wieder den Weg antreten mögen, die Unterhandlung fördern, und überhaupt sich hierin so gnädig und thätig erzeigen, als wir dessen gänzlich zu ihnen vertrauen. Dadurch werden sie unsern Obern und uns die höchste Gefälligkeit erweisen, die wir um ihre Väterlichkeit zu verdienen haben werden. — Hierauf antwortete zuerst der Bischof von Graßis sehr gütig: Was wir vorigen Tags vor ihm und dem Erzbischofen von Monte eröffnet und des rückständigen Soldes halb gehandelt, haben sie, an Se. Heiligkeit zu

bringen und uns die Antwort förderlich zu berichten, allerdings versprochen; an selbigem Tage aber sei es zu spät gewesen, als daß sie noch zu Sr. Heiligkeit hätten kommen können. Gestern, an St. Lucientag, seien sie beide zum Palaste Sr. Heiligkeit gefahren, in der Hoffnung, sie werden angehört und die Sache vorgenommen werden; da aber Se. Heiligkeit eben unpäßlich war, seien sie auf den Abend hinbeschieden, wie sie aber kamen, wegen vieler Geschäfte, ebenfalls wieder nicht angehört worden. Inzwischen seien sie alle Augenblicke gewärtig, daß sie zu Sr. Heiligkeit berufen werden. Was er seinerseits unsern Herren und uns Liebes und Freundschaftliches zu erweisen vermöge, dazu sei er bereit, und werde sich hierin keine Arbeit gereuen lassen. Wir sollen nur getrosten Muthes sein; er hoffe, daß die Sachen einen guten Ausgang nehmen, und wir zufrieden sein werden. Auch an unsern eingereichten Supplicationen oder Bittschriften arbeite er wirklich, und untersuche sie; der Inhalt derselben sei aber so wichtig und groß, daß er genauer Erwägung und Berathung bedörfe. Er werde jedoch solchen Fleiß darauf verwenden, daß wir unser Wohlgefallen daran haben sollen. — Alsdann gab der Erzbischof de Monte im Eingange die nämliche Antwort, wie der Bischof von Graßis, fügte dann aber noch folgende drei Bemerkungen hinzu, nämlich: 1. Sie beide haben vorigen Tags gehört, was der Gesandte des Bischofs von Sitten auf unsern Vortrag erwiedert habe, und wie er sich unterstand, die Last von seinem Herrn ab- und ganz auf uns Eidgenossen zu wälzen, worüber sie nicht geringes Mißfallen empfiengen; denn sie können wohl ermessen, daß, *wenn der Bischof selbst zu dem Zug ins Feld gekommen*, und daselbst, wie es seine Pflicht war, für alle Bedürfnisse gesorgt hätte, die Sache ohne Zweifel einen bessern Fortgang, nach dem Willen und der Absicht Sr. Heiligkeit, gehabt hätte. Eben jener Gesandte des Bischofs meine, *seinen Herrn mit solchen Worten zu entschuldigen*, lege ihm aber dadurch nur noch größere Schuld auf; inzwischen lasse er das bleiben, und wolle es päpstlicher Heiligkeit nicht vorstellen, sondern das Beste in der Sache handeln. 2. Wie dem aber auch sei, haben wir Eidgenossen dennoch auch Schuld an der Sache, weil wir die Knechte abmahnten und nicht vorwärts ziehen ließen; das habe Se. Heiligkeit in bedeutende Krankheit, unermeßliche

Kosten und Schaden gebracht, was wir zu Herzen fassen, daher uns in der Sache mildern, und also nicht auf der ganzen Summe bestehen, sondern, wenn uns billige Anträge gemacht würden, sie annehmen sollen, um Se. Heiligkeit bei gutem Willen zu erhalten. Zudem gehe 3. eine Rede aus, daß unsere Herren sich unterstehen, ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich zu machen; wenn dieses wahr wäre, würde es Sr. Heiligkeit widrig, und uns Eidgenossen, die wir einen so großen Glauben haben, bei allen Nationen an diesem Glauben und an unsern Ehren verletzlich und schmählich sein, und uns gänzlich zum Vorwurfe dienen; das sollen wir verhüten, und, wozu wir gegen Se. päpstliche Heiligkeit, als das oberste Haupt der Christenheit, uns verbunden und verpflichtet haben, halten und nichts dagegen thun, zugleich dann auch erwägen, welche große Ehre und welches Lob uns in der ganzen Welt zu Theil werde, daß Se. Heiligkeit uns vor allen Andern zu Bundsgenossen angenommen habe. Diesem Bunde sollen wir Genüge leisten, und uns, wie frommen Christenleuten gebührt, halten, was uns gewiß zu gut kommen werde. Dabei erbot er sich, in unserer Sache das Beste zu fördern, in der Hoffnung, daß wir zu unserer Zufriedenheit werden abgefertigt werden. — Alles mit gar viel mehr gnädiger Erbietung. — Hierauf haben wir Sr. Väterlichkeit auf die drei letzten Punkte Folgendes geantwortet: des Ersten, unseres gnädigen Herrn von Sitten Botschaft halb, haben wir an solcher ihrer Handlung eben so wenig Gefallen, als Se. Gnaden geäußert; wir hätten uns auch dessen nicht zu ihm versehen, und was wir, in Bezug auf die Unsern, Sr. päpstlichen Heiligkeit und ihnen, den beiden Bischöfen, vortragen ließen, das sei die Wahrheit, und könne auch dargethan werden. Zum Zweiten, daß er uns väterlich ermahnt habe, unser Gemüth zu mildern und nicht auf der ganzen Summe zu bestehen, darauf sagen wir: Wenn Vorschläge uns gemacht würden, werden wir uns mit so gütiger, unterthäniger und gebührlicher Antwort finden lassen, daß man merken soll, wir lassen es unsererseits, insoweit unser Vermögen reicht, an nichts fehlen. Zum Dritten, was vom Bündnisse, welches mit dem Könige von Frankreich gesucht werden solle, angezogen wurde, davon wissen wir so wenig, als daß sonst irgend ein anderes Bündniß, welches jenem mit Sr. päpstlichen Hei-

ligkeit zuwider wäre, gesucht oder auf irgend eine Weise angenommen werde. Denn wenn dieß der Fall wäre, so hätte man uns ohne Zweifel nicht hieher zu Sr. päpstlichen Heiligkeit geschickt. Kurz, es sei gar nichts an der Sache. Schlüßlich baten wir die beiden Bischöfe, sie möchten sich die Sache befohlen sein lassen und sie fördern. So schieden wir von ihnen.

Am Montag nach St. Lucientag erschienen wir abermals vor dem ebengemeldten Bischof de Monte, und ersuchten denselben auf das dringendste, unsere Angelegenheit zu beschleunigen, weil es uns unmöglich sei, länger zu verweilen. Er erzählte uns, wie bis jetzt die Sache aus dem Grunde nicht vorgenommen werden konnte, weil Se. Heiligkeit ihren Wohnort zu ändern im Begriffe stehe, und, wie wir selbst sehen, damit beschäftigt sei; beinebens sei Se. Heiligkeit ganz geneigt, die Unterhandlung zu beendigen. Er gebe uns den Rath, wir sollen Jemanden zu Sr. Heiligkeit schicken, der ihr melde: Die beiden Bischöfe, denen das Geschäft übertragen worden, haben uns verhört und versprochen, Se. Heiligkeit darüber einzuberichten und uns beförderlich die Antwort mitzutheilen; da sie bis jetzt diese Antwort nicht erhalten können, möchte Se. Heiligkeit den Bischöfen befehlen, die Sache zu fördern, damit wir abgefertigt werden. Dabei aber bat er uns, ja nicht verlauten zu lassen, daß er diesen Rath uns gegeben habe.

Wir folgten dem gegebenen Rathe, und baten sogleich den Hauptmann von Silinen, unsere Klage Sr. Heiligkeit vorzubringen, der auch den Auftrag übernahm und vollzog. Am Donnerstag vor Thomastag wurden wir in das Haus des Bischofs von Graßis berufen, wo die genannten zwei Bischöfe uns folgenden Bescheid gaben: Nachdem wir vergangener Tagen vor Sr. Heiligkeit erschienen seien und von ihr gefordert haben, daß sie für die 6000 Fußknechte, die laut Kapiteln des Bündnisses verlangt worden, und für die noch zugelaufenen 3000 Knechte 3 Monat Sold bezahle, weil Se. Heiligkeit dieß, laut Bündniß, schuldig sei, Se. Heiligkeit aber darauf erwiedert habe, daß sie aus den angeführten Gründen nichts schuldig zu sein glaube, sondern, wenn man die Kapitel des Bündnisses besichtige und erwäge, man die Unbilligkeit dieser Zumuthung einsehen werde, und weil also jeglicher Theil die Kapitel des Bundes nach seiner Ansicht verstehen zu können glaubte, sei es zu-

letzt dahin gekommen, daß Se. Heiligkeit ihnen beiden den Auftrag gab, die Bundeskapitel einzusehen, und uns dagegen zu verhören. Dieß sei nun geschehen, und auch die Botschaft des Bischofs von Sitten einvernommen worden. Sie haben Sr. Heiligkeit den Bericht erstattet und erklärt, wie sie die Sache finden, worauf Se. Heiligkeit ihnen befohlen habe, folgende Antwort, als endlichen Entscheid, zu geben: Daß Se. Heiligkeit sich, nach Inhalt der Bundeskapitel, nicht für schuldig und pflichtig halte, den begehrten Sold auszurichten und zu bezahlen, weil wir nicht, nach Laut und Sage der Kapitel, ihm zu Hilfe kamen. Denn wiewohl die Fußknechte, ohne auf den Bischof von Sitten zu warten, gegen Mailand in Italien gezogen, hätten sie doch durch kommen können, wenn sie, wie es ihre Pflicht war, vorwärts, und an die Ort und Ende, wohin sie berufen waren, marschiert wären, zumal wenn sie sich dann durch die zugelaufenen Knechte noch verstärkt hätten. Jetzt aber habe Se. Heiligkeit die der Kirche zugehörige Stadt Ferrara nicht erobern können, wozu wir doch und um keiner andern Ursache willen herberufen waren. Se. Heiligkeit sei vielmehr bedeutend beschädigt worden; die Franzosen seien ins Land gefallen, und bis nach Bologna, wo Se. Heiligkeit lag, gedrungen, was nicht geschehen wäre, wenn die Knechte ihren Marsch fortgesetzt hätten. Aus diesen und andern Ursachen sei Se. Heiligkeit wohl zu beklagen, und hätte Glimpf und Fug, hiefür und für das ausgegebene Geld Schadenersatz zu fordern. Darum sei Se. Heiligkeit nicht schuldig, den begehrten Sold zu bezahlen, werde das auch nicht thun. Zugleich ermahne er uns, die Bundeskapitel zu bedenken, und zu erwägen, daß wir ohnehin als Christenleute, die Kirche zu beschirmen, verpflichtet seien. Wir sollen also von dieser Forderung abstehen, und das, wozu wir uns feierlich, unter unserm eigenen Sigill, verschrieben, halten, und diesem nachleben. Es gereiche uns zu großer Ehre, daß wir mit Sr. Heiligkeit in einem Bündnisse stehen; wenn wir es erfüllen, werde es löblich sein, und schändlich, wenn wir dagegen handeln würden. — Alles mit vielen Worten und Vermahnungen.

Da wir diese Antwort für einen endlichen Entscheid ansahen, haben wir uns darüber berathen und beschlossen, zu erwiedern, daß wir die gegebene Antwort mit Schmerzen vernom-

men, und dieselbe auf keine Weise erwartet haben. Wir hätten geglaubt, mehr Gnade zu finden, als uns wirklich widerfahre. Weil aber diese Antwort den endlichen Bescheid enthalte, so sei unsere Bitte und unser Begehren, daß man sie uns schriftlich übergebe, damit wir sie unsern Obern heimbringen können, die sie dann erwägen, sich darnach fügen, und, was ihnen geziemt und unverweislich sein wird, thun werden. Auch verlangen wir, daß die eingereichten Supplicationes oder Bittschriften unterzeichnet, der Revers herausgegeben, und uns Audienz bei Sr. Heiligkeit verschafft werde, um demüthig Urlaub zu nehmen, und in unser Vaterland heimzukehren. Hierauf antworteten uns die Bischöfe, wir thun sehr weislich, den eröffneten Bescheid schriftlich zu verlangen; die Supplicationes sollen untersucht und, insoweit möglich und gebührlich, unterzeichnet und herausgegeben werden; auch der Revers solle uns ohne Zögerung verabfolgt werden, so wie sie dafür sorgen wollen, daß wir beförderlich Audienz bei Sr. Heiligkeit erlangen und Abschied nehmen können.

Also sind wir an St. Thomastag (21 Decemb.) vor Se. Heiligkeit gekommen, und haben auf folgende Weise zu ihr reden lassen:

Allerheiligster Vater! Wir sind nun von den zwei Bischöfen, die von Euer Heiligkeit in dieser Sache verordnet wurden, mit einer endlichen Antwort abgefertigt worden, die wir geduldig anhörten, und unsern Obern heimbringen werden, in der Hoffnung, sie werden sich darein schicken und das thun, was ihnen unverweislich sein wird. Dieweil wir iezt fürder mit Euer Heiligkeit weiter nichts mehr zu verhandeln haben, wollen wir den Weg in unser Vaterland antreten, das aber nicht thun, ohne Euer Heiligkeit Wissen und Willen. Deßhalb bitten wir Euer Heiligkeit ganz demüthig, sie wolle uns gnädigen Urlaub ertheilen, ihre Füße zu demüthigem Kusse darbieten, uns Euer Heiligkeit Segen geben, und unsere Obern, das ganze Geschlecht der Eidgenossen, auch uns, als Euer Heiligkeit allergehorsamste Söhne, in gnädigem Befehl unter Euer Heiligkeit Mantel, Schutz und Schirm eingeschlossen haben, uns die schriftliche Antwort mit dem Revers überantworten, die Supplicationes unterzeichnen, die Bullen uns zu Handen stellen lassen, und, ob Jemand wäre, der sich dem widersetzen wollte, den- oder dieselben mit Euer Heiligkeit ernstlichen Mandaten dazu-

halten, und sich in allem diesem mit solcher gnädiger Milde beweisen, als wir zu Euer Heiligkeit besondere Zuversicht und vollkommenes Vertrauen haben. Dieß wird unsern Obern und uns so angenehm und gefällig sein, daß uns bei diesen Zeiten nichts angenehmeres begegnen könnte, was denn auch dieselben unsere Obern um Euer Heiligkeit, die Gott, der Allmächtige, glücklich behüten wolle, mit allem Gehorsam und in Unterthänigkeit zu verdienen nicht vergessen werden.

Hierauf hat Se. Heiligkeit uns mit ihrem selbst eigenen Munde vier Dinge vorgehalten: 1. Als wir erschienen seien, und anfänglich den rückständigen Sold forderten, Se. Heiligkeit aber die Gründe, aus welchen sie jenen rückständigen Sold nicht schuldig zu sein glaube, uns darstellte, seien wir dennoch auf unserer Meinung beharrt, obschon Niemand die Bundeskapitel dahin deuten und auslegen könne, und auch selbst Einige aus unserm Lande das nämliche ermessen und geredt haben. Nichts desto weniger habe Se. Heiligkeit zwei hochgelehrte Prälaten, nämlich den Erzbischof de Monte, der päpstlichen Kammer Auditor, und den Bischof von Graßis, der Rota Auditor, die gar wohl hierin berichtet waren, zu der Sache verordnet, und ihnen befohlen, die Kapitel zu besichtigen, unser Begehren anzuhören, und gründlich zu untersuchen, ob Se. Heiligkeit, den begehrten Sold zu bezahlen, schuldig sei oder nicht. Dieselben zwei Bischöfe aber haben nach ämsiger Erforschung des Handels nicht finden können, daß Se. Heiligkeit gebunden oder pflichtig sei, die begehrte Zahlung zu thun, sondern daß Se. Heiligkeit dießfalls ihre Schuld abgetragen habe. Dabei nun lasse er es für einmal bestehen. Damit aber Se. Heiligkeit nicht dafür angesehen oder verschrien werde, als ob sie auf ihrem Kopfe oder Vorsatze bestehen und verharren wolle, so erbiete sie sich: Ob noch heut zu Tage ein berichteter und gelehrter Mann in unsern Landen wäre, der nach eigentlicher Besichtigung und Ergründung der Kapitel ermesse, erkenne und erkläre, daß Se. Heiligkeit, den begehrten Sold auszurichten, schuldig und pflichtig sei, so wolle sie ihn beim Pfenning ausrichten und bezahlen, und weiter wisse er sich nicht höher zu erbieten; er hoffe, wir werden an dieser seiner Erbietung Vergnügen haben, und die Verein und was die Bünde ausweisen, getreulich gegen ihn halten, wie wir uns deßhalb erboten haben; das gleiche wolle Se. Heiligkeit

auch thun. — 2. Weil dieser Krieg nur unternommen worden, um Ferrara wieder in die Hände der Kirche zu bringen, so sage Se. Heiligkeit, daß er dieselbe Stadt Ferrara in wenigen Tagen haben und erobern wolle, und ehe wir nach Hause kommen, werden wir deßhalb neue Mähre vernehmen. — 3. Sofern der König von Frankreich ihn hierin zu hindern und ihn zu bekriegen wage, werde Se. Heiligkeit uns, vermöge des Bündnisses, zu Hilfe mahnen, in der Zuversicht, daß wir ihm alsdann, nach Laut und Sage der Vereine, welche lauter ausdrücken, daß wir ihm wider Männiglich, der ihn und die Kirche beschweren wolle, zuziehen sollen, behilflich sein, und unsern Glauben, der, so weit die Welt reicht, wohl berühmt sei, behalten; denn so wir das nicht thäten, und ihn verließen, würden wir denselben unsern Glauben verlieren. — 4. So habe er mit dem Römischen Kaiser nichts Widerwärtiges zu verhandeln; er sei vielmehr der guten Zuversicht, daß er ein gutes Verständniß und Bündniß mit ihm machen werde; in wenigen Tagen werde der Bischof von Gurk zu Sr. Heiligkeit kommen, und von solcher Dinge wegen ernstlich mit ihm traktieren, so daß Se. Heiligkeit und der Kaiser sich wohl mit einander vertragen werden. Zugleich versprach Se. Heiligkeit, die Supplikationes zu unterzeichnen, die Bullen gratis zu geben, und ausfertigen zu lassen. Darauf ließ Se. Heiligkeit uns zum Fußkusse kommen, gab uns gnädig den päpstlichen Segen, und erlaubte uns damit, wieder heimzukehren. Nachdem dieses geschehen war, sagte Se. Heiligkeit weiter, die Zeit sei angerückt, wo Se. Heiligkeit schuldig werde, die jährlichen Pensionen zu bezahlen; auch liege das Geld schon bereit, und er wolle es beim Pfenning, wie die Kapitel ausweisen, bezahlen; Se. Heiligkeit wisse aber nicht, wie das Geld hinauszubringen sei; demnach mögen wir anzeigen, wie er solches Geld durch die Fugger, Welser, Florenzer, oder andere Wechsel hinausbringen möge; wir sollen Se. Heiligkeit berichten, so wolle sie das Geld liefern lassen; denn alles, was Se. Heiligkeit uns schuldig sei, wolle sie erstatten und sie hoffe, wir werden gleicher Gestalt es auch thun, wobei er noch zwei Dinge uns ernstlich anbefahl, 1. daß die, welche die Missive aus Luzern geschrieben haben, gestraft werden, und 2. daß Jörg auf der Flue um seine Mißhandlung gefertigt, oder dem Bischof von Sitten überliefert werde; der werde das thun.

Also sind wir von Sr. Heiligkeit abgeschieden, und hat Se. Heiligkeit uns zu Bologna von der Herberge gelöst, sonst aber uns kein Geld gegeben noch geschenkt. Darnach hat Se. Heiligkeit uns den Reversbrief und das Breve *), worin Sr. Heiligkeit Antwort begriffen steht, überantworten lassen.

---

*) Beide, das Breve und der Reversbrief, sind dem amtlichen Gesandtschaftsberichte, in deutscher Uebersetzung, angehängt; wir finden aber um so weniger nöthig, sie hier abdrucken zu lassen, als der Revers nur die kurzen Bestätigungsformalien enthält, das Breve hingegen in Hottingers Method. leg. histor. helvet. schon abgedruckt ist, und zwar in lateinischer Sprache, worin es verfaßt ist.

Anmerk. der Redaktion.

Ueber den sogenannten Piasserzug 1510.

(Eine historische Berichtigung.)

Der Recensent der Mailändischen Feldzüge von Ildephons Fuchs (im schweizerischen Geschichtforscher 1r. Bd.) will es diesem als Fehler anrechnen, daß er den Piasserzug mit allen Umständen erzählt und so weitläufig dargestellt habe, da doch dieser Feldzug im Grunde von geringer Bedeutung und ganz ohne Folgen gewesen sei. Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten, sondern wir finden vielmehr in der Geschichte das Gegentheil, daß nämlich der Piasserzug vom Jahre 1510, zu welchem die Schweizer durch Kardinal Schinners Schlauheit und Beredtsamkeit hingerissen wurden, den kalten Winterzug vom Jahre 1511 und endlich den Pavierzug vom Jahre 1512 veranlaßt habe *). So wichtig und folgenreich war der Piasserzug, daß in der Darstellung desselben nicht Umständlichkeit und Ausführlichkeit zu tadeln, wohl aber Verworrenheit und irrige Behauptungen zu berichtigen sind.

Diese beiden letztern Fehler lassen sich denn auch mehr oder weniger in allen bisher erschienenen Beschreibungen des Piasserzugs nachweisen, und wenn man die dießfälligen Schriftsteller mit einander vergleicht, ergiebt sich daraus völliger Widerspruch oder doch Mangel an Uebereinstimmung hinsichtlich der Zahl der ausgezogenen Schweizer, des von ihnen eingeschlagenen Weges nach Italien, der Zeit ihres Auszuges, und ganz besonders in Bezug auf den Oberbefehlshaber derselben. Gilg Tschudi meldet in der, im Eingange zu voranstehendem Gesandtschaftsbe-

*) Simleri: Vallesiae descriptio, lib. 2. pag. 62. Ildephons Fuchs: Mailändische Feldzüge 2r. Bd. S 254. ff. Glutz-Blozheim: Geschichte der Eidgenossen, S. 251.

richte angeführten Stelle, daß 6000 Mann über den Gotthard nach Bellenz gezogen seien, und mit den Worten: „Uff das brach der Cardinal angends mit 6000 Knechten uf, die er dem Papst zufertiget“ — scheint er sagen zu wollen, daß Bischof Schinner persönlich die Truppen angeführt habe *). Baron von Alt, Schultheiß von Freyburg, berichtet **), daß Bischof Schinner sich zu Martinach an die Spitze der 8000 Schweizer, welche Ritter Rudolf von Scharnachthal befehligte, gestellt, sie zuerst über den Bernhardsberg, und als er dort den Paß verschlossen und wohl vertheidigt sah, links nach Bellenz geführt habe. — May von Romainmôtier erzählt, daß Bischof Schinner die Schweizer in Martinach gemustert, ihnen den ersten Sold ausgetheilt, und dann, mit einer Hellebarde in der Hand sich an ihre Spitze stellend, sie zuerst auf den Bernhardsberg, und hierauf durch einen Theil des Kantons Bern und durch den Kanton Uri nach Bellenz geführt habe ***); die Zahl der ausgezogenen und bis nach Varese vorgedrungenen Schweizer setzt May auf 12000 Mann. — Nach Christian Wurstisen †) haben sich die Schweizer in Sitten gesammelt, und sind von

*) Auch Herr Dr. Stadlin, ganz dem Tschudischen Berichte folgend, läßt in seiner Geschichte des Kantons Zug (4r. Bd. S. 296.) 6000 Schweizer über den Gotthard nach Bellenz ziehen.

**) Histoire des Helvétiens, Tom. 6 pag. 381. Fribourg 1750.

***) Histoire militaire de la Suisse, Lausanne 1788, Tom. 4. pag. 307 u. 308, wo es heißt: „Les Suisses, animés par l'exemple du légat, qui marchait, une pertuisane à la main, à la tête du corps de bataille etc. etc. May scheint sich übrigens nicht nur in Erzählung der Begebenheiten, sondern auch in Angabe der Zeit wenig um Genauigkeit bekümmert zu haben; denn so z. B. setzt er (a. a. O. S. 310.) die Tagsatzung vom 29 Oktob. 1510, welche die Gesandtschaft an den Papst beschloß, in die ersten Tage des Jänners 1511 (les premiers jours de Janvier 1511) und die erste Audienz der Gesandten beim Papste auf den 2 Hornung 1511, während sie, wie man aus ihrem Gesandtschaftsberichte vernimmt, die erste Audienz an St. Nikolaustage, den 6 Decemb. 1510, erhielten, an St. Thomastage, den 21 Decemb. sich vom Papste verabschiedeten, und der Tagsatzung zu Luzern am 21 Jänner 1511 ihren Bericht erstatteten.

†) Baslerchronik. Basel 1765 S. 536.

dort „über Gries, hohe und rauhe Gebirge“ nach Bellenz gezogen. — Lauffer, vermuthlich um die sich widersprechenden Berichte zu vereinigen, nimmt an, daß die Schweizertruppen sich auf ihrem Marsche nach Italien in zwei Haufen getheilt haben, und meldet daher wörtlich Folgendes: „Ein Theil besammelte sich zu Martinach, und empfieng alldort den ersten Sold. Diese wollten über den St. Bernhardsberg hineinziehen; die übrigen aber giengen auf Bellenz zu. Nachdem aber der Herzog von Savoyen den erstern den Paß abgeschlagen, mußten sie den übrigen nachziehen, und der Straße gegen Bellenz sich bedienen. Also kamen sie zu Anfang Septembers an der Tresa zusammen. — Sie lagerten sich zu Varese, um, wie sie sagten, den Bischof von Sitten zu erwarten *). Robert Glutz-Blozheim's Worte über diesen Zug lauten also: „In der Mitte des Monats August versammelten sich bei 8000 Eidgenossen in Wallis; zu Martinach erhielten sie Geld, und wurden beschieden, weiter zu rücken, den Bischof anzutreffen, und von ihm gemustert zu werden. Die Eidgenossen zogen über den Bernhardsberg; wie erstaunten sie aber, da sie zu Ivrea den Durchgang von Savoyschen Lanzenreitern gesperrt fanden. . . . Der laute Unmuth über den Vorfall erhielt durch die Nachricht, Bellenz sei angegriffen, eine andere Richtung. Sie eilten über das wilde Gebirg dahin, fanden aber alles ruhig **).“ Er beweißt sodann (a. a. O. S. 224. Note 309.) durch einen Brief des Zürcherischen Hauptmanns, Kaspar Göldlin, aus Sitten vom 25 August 1510, daß die Schweizer den Bischof Schinner weder in Martinach noch in Sitten angetroffen haben. — Ildephons Fuchs setzte sich über alle Bedenklichkeiten, welche die, wie man aus seinem Werke sieht, ihm vor Augen liegenden, handschriftlichen Geschichtsquellen, z. B. der Gesandtschaftsbericht, Schweizers Beschreibung der Mailändischen Kriege, und andere, ihm gegen die vorgefaßte Meinung einflößen mußten, getrost hinweg, und schrieb ***): „In der ersten Woche des Herbstmo=

*) Helvetische Geschichte von Lauffer, 7r. Thl. S. 70.

**) Geschichte der Eidgenossen, S. 224 u. 225.

***) Die Mailändischen Feldzüge der Schweizer, 2r. Bd. S. 175 und 176.

nats trafen die meisten Truppen, laut getroffener Abrede, zu Martinach ein; da hielt der Bischof Musterung und Bezahlung *). Der Aufbruch geschah durch der Savoyer Land nach Ivrea. Den engen Paß fanden sie mit Feinden besetzt. Dringend bat der Herzog, ihn, als alten treuen Nachbar, dieses Durchzuges zu verschonen, der ihm den Zorn und die ganze Feindschaft des französischen Königs über seinen Nacken ziehe; die Drohung habe er schon gemacht. — Indessen kam ihnen Mähre, zu Bellenz werden feindliche Kriegsthaten geübt. Alles kehrte nun durch's Walliserthal, über schroffes, wildes, unwirthbares Gebirge, wo Kälte und Schneegestöber Gesundheit und Leben gefährden, dorthin, wo Gefahr drohete, eilends über Bellenz. Es war leeres Gerücht."

Solcher Widerspruch und solche Verworrenheit herrscht in den bisher erschienenen Darstellungen des Piasserzugs vom Jahre 1510. Einige lassen 6000, andere 8000, andere 10,000, und wieder andere sogar 12000 Mann, bald über den Gotthard, bald über Martinach, und von dort unmittelbar seitwärts nach Bellenz, bald zuerst über den Bernhardsberg bis nach Ivrea und dann wieder rückwärts und seitwärts, man weiß nicht, ob über den Simplon Eschenthal zu, oder über den Gräfisch-Paß nach Faido oder Giornico, durch Bellenz nach Varese ziehen. Nach einigen wurde der Feldzug im Anfange, nach andern in der Mitte oder gegen das Ende Augusts, und nach andern zu Anfang Herbstmonats eröffnet, und während einige den Bischof Schinner, mit einer Hellebarde in der Hand, an die Spitze

---

*) Als Beweis hiefür (man traut seinen Augen kaum,) stehen in der Note folgende Worte aus Schweizers obenangeführter Handschrift: „Der Bischof war nicht anheimbsch, sonder in Italia. — Nichts desto weniger, obschon Mangel an Geld, Proviant und andern Sachen, als ob's ihr eigen Sach wäre, zogen sie über rauhe Gebirge nach Bellenz." Das Gewicht dieser Worte schlägt Ildephons Fuchs mit der Bemerkung nieder: „Der richtigere Anshelm vergwissert die Gegenwart des Bischofs, der selbst gemustert." — Bald darauf aber (a. a. O. S. 502.) wird Schweizer der genaue genannt, dem, weil er aus Quellen schöpfte, sicher zu folgen sei, Valerius Anshelm hingegen wird (a. a. O. S. 195.) in Bezug auf Richtigkeit und Unpartheilichkeit sehr verdächtigt.

der Schweizer stellen, und ihn durch Beispiel und feurige Reden die Truppen zur Ausdauer ermuntern lassen, melden andere, daß er sich gar nicht sehen ließ, ja nicht einmal in Wallis, sondern in Italien war.

Der voranstehende, zum erstenmal vollständig abgedruckte Gesandtschaftsbericht erhellt manche Dunkelheit, und berichtigt die Irrungen. Er verdient den größten Glauben, nicht nur weil er ein amtlicher Bericht, und anzunehmen ist, daß die Gesandten sich wohl hüteten, dem Papste Irriges vorzutragen, sondern auch weil die Gesandten selbst den ganzen Hergang der Sache sehr genau kennen mußten, indem einige von ihnen, z. B. Kaspar Göldlin von Zürich und Walther Im Hof, Landammann von Uri, letzterer sogar als oberster Feldhauptmann, den Feldzug persönlich mitgemacht hatten.

Aus diesem Gesandtschaftsberichte nun ergeben sich klar und unzweideutig folgende Thatsachen:

1. Die mit dem Papste kapitulierten Truppen bestanden in 6000 Mann, und erhielten nach und nach durch die herbeigelaufenen Soldaten noch einen Zuwachs von 3000 Mann; somit belief sich die Gesammtzahl auf 9000 Mann *). (Siehe oben, Gesandtschaftsbericht S. 523.)

2. Wie es auf der Tagsatzung zu Luzern im Juli 1510 beschlossen und verabredet wurde, trafen die Truppen zu Martinach im Wallis ein, um dort den ersten Sold zu erhalten, vom Bischof Schinner gemustert und über den St. Bernhardsberg zum Papste geführt zu werden. Als dort der Bischof sich nicht erblicken ließ, zogen sie nach Bellenz, und kamen bis nach

---

*) P. Daru macht in seiner vortrefflichen Geschichte von Venedig hierüber die Bemerkung, Guicciardini spreche bald von 12000 Schweizern, die im Jahre 1510 nach Italien gezogen seien, und bald wieder (quelques pages plus bas) von 10,000. Er selbst setzt die Zahl der gegen Varese vorgerückten Schweizer auf 6000 Mann, an welchem Orte sie dann noch eine Verstärkung von 4000 erhalten haben sollen. „Sie marschierten, sagt Daru, in dichtgeschlossenen Reihen, im kleinen Schritte, und überall, wo die Straßen es erlaubten, 80 bis 100 Mann hoch. Auf ihren Fahnen las man die Worte: Besieger der Könige, Freunde der Gerechtigkeit, Vertheidiger der heil. Römischen Kirche.“ (P. Daru: Histoire de la République de Venise. Paris 1819. Tome 3. Pag. 396 und 397.)

Chiasso, von wo sie wieder heimkehrten, ohne den Bischof von Sitten jemals auf ihrem ganzen Zuge gesehen zu haben *). (Gesandtschaftsbericht S. 504. 514. 516. 518. 521.)

3. Der Anführer der Schweizertruppen im Piasserzuge war nicht Rudolf von Scharnachthal, wie Baron von Alt in seiner helvetischen Geschichte behauptet, sondern der Landammann Im Hof von Uri. (Gesandtschaftsbericht S. 519.)

4. Der 7te Artikel des Bündnisses zwischen den Eidgenossen und dem Papste verordnete: „Die Bezahlung des Soldes fließt von der ersten Stunde des Auszuges von Hause bis in den dritten Monat." Die Gesandten erklärten dem Papste, daß die schweizerischen Truppen im Piasserzuge „bis in den andern Monat bei 8 Tagen," also 8 Tage über einen Monat oder im Ganzen 5 Wochen gedient haben. (Gesandtschaftsbericht. S. 515.) Da sie nun in der Mitte Septembers wieder zurückkehrten, und schon am 12 September (laut Tagsatzungsabscheid von Luzern am 12 September 1510.) in Luzern eintrafen, so müssen sie am 4 August von Hause weggezogen und wenigstens um die Mitte Augusts in Martinach zusammen gekommen sein. Irrig setzt also Ildephons Fuchs die Ankunft und Musterung der Schweizertruppen zu Martinach in die erste Woche des Herbstmonats. (a. a. O. 2r. Bd. S. 175.) Auch hat er sich selbst damit in handgreiflichen Widerspruch verwickelt, indem er gleich darauf (a. a. O. S. 177. Note 134.) ein Schreiben der Regierung von Bern, datiert Samstag vor Mariä Geburt (8. Sept.) anführt, worin sie jener von Freyburg über das glückliche Gefecht der Schweizer an der Tresa Bericht giebt. Also wäre, nach dieser Erzählung, das alles in der nämlichen Woche geschehen, daß die Schweizer in Martinach sich sammelten, von dort über den St. Bernhardsberg bis nach Ivrea, hierauf wieder zurück und über wilde Gebirge nach Bellenz zogen, bis zur Tresa vorrückten, dort die Franzosen schlugen, darüber nach Hause berichteten, und das Schreiben noch vor dem 8 Sept. in Bern ankam!

*) Das sagt auch Stumpf (Schweizerchronik S. 717.) „Do bleib der Kardinal dahinten." Und Bullinger in seiner handschriftlichen Chronik noch bestimmter also: „Es zugent die Eidgenossen durch Bellenz Färis (Varese) zu; — mußtent in Piaß still liegen; denn der Kardinal was nit bei ihnen."

Der
Gachnanger-Handel 1610.

(Beschrieben von einem Zeitgenossen.)

Wir theilen hier die, von einem Züricher verfaßte, bis iezt immer noch in Handschrift gebliebene Darstellung des sogenannten Gachnanger-Handels unsern Lesern mit. (Gottl. Emanuel Haller: Bibliothek der Schweizergeschichte V. Bd. S. 256. Nro. 775.) Es ist eine jener unbedeutenden Dorfgeschichten, aus welchen unsere Väter im siebzehnten Jahrhunderte eine wichtige Staatsangelegenheit zu machen gewohnt waren. Hier, wie z. B. im Utwiller-Handel (1645), Lustorfer-Handel (1645), Wigoldinger-Handel (1664), und Wartauer-Handel (1695) ward ein ganz gewöhnlicher Ortszwist oder gar nur eine Dorfschlägerei weitläufig in Rathssälen und auf Tagsatzungen verhandelt, und endete damit, daß die „getreuen und lieben Eidgenossen“ sich zum Kriege gegen einander rüsteten, und leider! sogar nur durch fremde Vermittelung wieder zur freundeidgenössischen Besinnung kamen.

Gachnang liegt an den Gränzen des Thurgau's, und gehört zur Grafschaft Kyburg; die niedere Gerichtsbarkeit aber besitzt ein Urner, Hektor von Beroldingen. Die Frau seines Bedienten starb, und dieser steckte ein Kreuz auf ihr Grab, welches die dortigen Reformierten sogleich ausrißen, und zu wiederholten Malen, so oft die Katholiken es wieder aufpflanzten, alsobald es auch wieder wegschafften. Im Monate Mai, den 20sten, am neuen Pfingsttage *), war zu Gachnang eine Hochzeit, und die Braut aus dem Kanton Zürich gebürtig. Während der Predigt stellten abermals einige Leute wieder ein Kreuz auf das Grab, welches aber von den Gunteschwilern, die nach Gachnang **) Kirchhörig sind, sogleich, und zwar auf erhalte-

*) Pfingstag des neuen Kalenders.

**) Auch Gachlingen genannt. Die Redaction.

nen Befehl der Herren von Zürich, von dannen gerissen und zerbrochen wurde. Dieß verdroß den Gerichtsherrn von Beroldingen so sehr, daß er einen Anlaß suchte, sich zu rächen. Er hatte schon vorher, am alten Auffahrtstage, Mist führen lassen, und dem Pferde eine große Schelle angehängt, um die Reformierten zu necken. Er schickte nun zwei seiner Knechte ins Wirthshaus, wo die Hochzeit war. Diese setzten sich unter die Hochzeitgäste, und der eine Knecht, ein Rebmann, fieng sogleich mit den Gästen einen Wortstreit wegen des Kreuzes an, das, wie er höre, wieder ausgerissen wurde. Die Gäste erwiederten ihm. Alsogleich läuft der andere Knecht zum Junker ins Schloß, und meldet ihm, es gehe der Streit mit dem Rebmann an; man solle ihm zu Hilfe kommen. Schnell eilen der Junker, sein Sohn, der Priester *) sammt andern, bewaffnet, dem Wirthshause zu. Indem sie sich vor dem Wirthshause stellten, schwenkte und spühlte ein Hochzeitgast in der obern Stube, wo man um das Vorgefallene nichts wußte, sein Glas, das er fast ganz ausgetrunken hatte, und worin etwas Unreines war, zum Fenster hinaus, und traf einen von des Junkers Leuten. Das hielt der Junker für Trotz, schalt und schrie hinauf; „Seien sie ehrliche Leute, so sollen sie herunterkommen; sie wollen, wenn ihrer auch fünfzig wären, es mit ihnen aufnehmen“, und als man ihm antwortete: „Sie haben nichts daunten zu thun; habe er etwas mit ihnen zu sprechen, so möge er hinaufkommen“, sprang er mit blossen Waffen hinauf in die Stube, die Seinigen folgten ihm nach, hieben auf den Tisch, und zerschlugen gegen 20 Gläser. Die am Tische sitzen, springen auf, einer trifft den Junker ins Gesicht, daß er umschwindelt, und giebt ihm auch einen Stich. Nun bricht der Lärm los. Der Junker wird entwaffnet, erwischt aber einem andern sein Gewehr, das auf dem Banke lag, entrinnt aus dem Wirthshause, und läuft dem Schlosse zu, indem er die Bauern „Lutherische Ketzer“ und sonst ganz schmählich schalt. Die Bauern laufen ihm nach, hauen und stechen um sich, und mittlerweile wird die Sturmglocke gezogen. Als der Predikant dies hört, springt er aus dem Hause, ruft die Amtleute zusammen, versammelt einige derselben in der Kirche, und ermahnt sie zum Frieden; sie woll-

*) Vermuthlich sein Schloßkaplan. Die Redaction.

ten ihm aber kein Gehör geben, der Junker stelle denn das geraubte Gewehr zurück. Also begiebt sich der Prediger zum Junker, und bittet ihn um das Gewehr, weil die Bauern sonst nicht zu stillen seien; er aber wollte es nicht zurückgeben. Als nun der Pfarrer wieder hinunterkommt, dringen die Bauern ins Schloß; einer erwischt den Junker beim Hals, und will ihn die Stiege hinabschleppen; sein Sohn schlägt an, und schießt dem Bauer zwischen dem Arme durch, daß der Vater befreiet wird. Nun ergreift dieser einen schweren Spieß, und will ihn dem Bauer in den Leib stoßen; der Bauer aber haut ihm den Spieß entzwei, worauf der Junker wehrlos wird, und wenn er sich nicht sogleich geflüchtet hätte, in Stücke zerhauen worden wäre. So wurden einige sehr schwer verwundet. Als nun das Volk sich mehr und mehr zusammen rottete, sprengten sie des Junkers Keller auf, und tranken ihm viel Wein aus. Dann fielen sie in seine Kapelle ein, zerschlugen und zerstörten darin die Bilder ganz jämmerlich. Der Landammann und Stadtschreiber von Frauenfeld, die herbei geeilt waren, wurden ebenfalls übel verwundet, worauf der Statthalter sich wieder zurückbegab, damit nicht auch er den Sold empfange. Indessen kam der Untervogt von Oberwinterthur herbei, und gebot den Bauern, die bereits in der Zahl von 200 versammelt waren, bei Verlust Leibs und Lebens den Frieden. Bald darauf fand auch der Landvogt auf Kyburg, Herr Hans Jakob Holzhalb, sich ein, und als er über den Handel berichtet war, führte er das Volk, welches mit Waffen aller Art, z. B. Spießen, Hellenbarden und Musqueten wohl ausgerüstet war, wieder ab. Es ist fast kein Zweifel, daß, wenn er nicht gekommen wäre, die Bauern weiter nach Frauenfeld gezogen, und dort das Kapuzinerkloster von Grund aus zerstört hätten.

Als hierüber bei den regierenden katholischen Orten geklagt wurde, schickten sie in den nächstfolgenden acht Tagen ihre Gesandten nach Frauenfeld, und ließen durch diese mit den Herren Bürgermeister Rahn und Seckelmeister Escher von Zürich die Untersuchung auf Seite der Katholiken vornehmen; auf Seite der Reformierten hat hernach der Vogt zu Kyburg, Herr Hans Jakob Holzhalb, die nöthige Kundschaft eingezogen. Jene Gesandte der kathol. Orte erschienen darauf am 4 Juni vor dem Rathe in Zürich, überreichten das Ergebniß der Untersuchung

schriftlich, und begehrten, daß die Thäter nach aller Gebühr bestraft werden. Man gab ihnen zur Antwort, daß, weil die Sache eben wichtig und von großen Folgen sei, man nicht eilen; sondern vorerst noch ganz genauen Bericht einziehen wolle. Dann werde man, je nach Verhalt der Sache, darin so zu Werke gehen, daß sich billiger Weise Niemand solle zu beklagen haben.

Dieser freundeidgenössischen Antwort ungeachtet, ließ man es nicht dabei bleiben, sondern Männiglich schrie darauf, daß diese That mit dem Blute der Urheber gerächt werden müsse. Als zu dieser Zeit 6000 Maduzische Landsknechte, die eben aus Deutschland kamen, durch das Toggenburg über den Schollenberg, durch das Flumserthal auf Sargans, und baß hinunter über die Schindellegi nach Einsiedeln kamen, sammelte dort der Abt eine große Anzahl. Und wie sie nun so im Schwyzergebiet aufgehalten wurden, und die Schwyzer selbst ihre eigenen Truppen, die sie kurz zuvor für Spanien geworben hatten, im Lande still sitzen und auf das Vaterland warten hießen, auch das Gerücht gieng, es werden 500 Spanier zu ihnen stoßen, um uns in Zürich zu überfallen, bewog dieses unsere Herren, daß sie am 8 Juni, wo das Geschrei am stärksten gieng, in aller Eile die Pässe um Richterschwill und Wädenschwill dem Berge nach hinab bis gen Wollishofen, aufs beste besetzten und nichts unterließen, was zur Gegenwehr dienen konnte.

Am folgenden Samstage, den 9 Juni, wurden Räth und Burger versammelt, und von ihnen beschlossen, daß sogleich an Luzern und Schwyz geschrieben werde, um sie anzufragen, wessen man sich von ihnen, bei so mannigfaltigen Kriegsgerüchten, die da herumlaufen und auch durch die Gegenwart des fremden Kriegsvolkes noch verstärkt werden, zu versehen habe. Luzern antwortete unterm 12 Juni, man solle von ihrer Seite nichts anderes als eidgenössische Treue, Liebe und Aufrichtigkeit erwarten; sie haben auch den Spanischen Ambassador, Herrn Alphons Casati, wegen des fremden Kriegsvolks, angefragt, und er melde nochmals, was er schon vorher berichtet habe, daß nämlich die Maduzischen Truppen nur durchziehen; von etwas anderm wisse er nichts. Da es noch nicht geschehen sei, werde er Befehl geben, daß sie fortziehen.

Während dieser Zeit, nämlich schon am 10 Juni, kam ein Schreiben von Luzern nach Zürich, welches bei der Rückkehr der obenerwähnten Gesandten der V. Orte erlassen worden war. Die von Luzern verlangten darin, daß die von Zürich mit ihnen zusammen treten sollen, um diejenigen, welche die That zu Gachnang begangen haben, vorerst und ohne Verzug zu bestrafen, weil sie sonst mit meinen Herrn von Zürich nicht mehr tagen noch handeln würden. Dieses Schreiben bestärkte die Regierung von Zürich in der Meinung, daß jene von Luzern auf feindliche Anschläge denke. Daher ließ man am folgenden Montage, den 11 Juni, ein ernstliches und ausführliches Schreiben an sie abgehen, beschwerte sich des Trotzes, und bemerkte den Luzernern, daß es dessen nicht bedorft hätte, weil man ihnen bis jetzt noch nichts abschlug, sondern die Sache entweder gütlich, oder rechtlich, ihrem Schreiben gemäß, auszumachen begehre; nur müße alles ordentlich und förmlich verrichtet werden. — Beinebens traf man alle guten Anstalten in der Stadt, auf den Zünften und auf der Landschaft, besonders zu Wädenschwill, wohin man Herrn Hausschreiber Grebel schickte, der dem wirklichen Vogte Wirz, durch Verschlagung und Verschanzung des großen Passes und des kleinen Weges, alles gut anordnen half. Auch wurden Spieße, Musqueten und andere Munition dahin gesandt, und in allen übrigen Vogteien wurde Jedermann aufgefordert, sich zu rüsten, was auch geschah.

Am folgenden Dienstage, den 12 Juni, ward erkennt, daß Herr Statthalter Wolf und Junker Hans Heinrich von Schönau nach Aarau verreiten sollen, wohin auch Bern, Basel und Schaffhausen kamen, um über die gegenseitige Hilfeleistung zu berathschlagen. Bern verhieß gar gutwillig 3200 streitbarer Männer unter Junker Anton von Erlach und Junker Venner von Dießbach, und, wenn es damit nicht genug wäre, sollte Herr von Wattenwyl, Landvogt zu Lenzburg, Gewalt haben, das ganze Aargau aufzumahnen; Schaffhausen und Basel versprachen auch, ihr Bestes zu thun, und zwar verhieß hernach Schaffhausen 900 und Basel 1100 Mann. — Am Mittwoch, den 13 Juni, kam ein Schreiben von dem französischen Gesandten zu Solothurn, Herrn von Refuge, nach Zürich, worin er meldete, wie die Länder an ihn geschrieben haben, und zu wissen verlangen, wessen sie sich zu ihm versehen könnten, er aber ihnen geant=

wortet habe, es sei noch nicht an dem, daß sie, eben um dieses Handels willen, einen Krieg anheben müssen; die Herren von Zürich seien je und je von solcher Bescheidenheit gewesen, daß sie sich wohl werden zum Rechten weisen lassen; er werde hierüber an sie schreiben, und die Sache zu gutem Ende richten helfen, — welche Antwort sie, die Länder, nicht erwartet hätten. — Auf dieses Schreiben ward ihm eine Abschrift obbemeldter, ausführlicher Antwort an Luzern zugeschickt, damit er daraus ersehe, ob die Stadt Zürich etwas Ungebührliches begehre oder vornehme. — Am Freitag, den 15 Juni, hielten die V. Ort eine Zusammenkunft, um sich sowohl über obenerwähntes Schreiben derer von Zürich als auch darüber zu berathen, ob sie auf der Tagsatzung in Baden, wohin sie auf den 17 Juni einberufen waren, erscheinen wollen oder nicht. — Am Samstag, den 16 Juni, kam Herr Landammann Bäldi von Glarus nach Zürich, erschien vor meinen Herren Räth und Burgern, und zeigte an, wie, auf das Ansuchen um Hilfe, die Landleute von Glarus sich in zwo Meinungen theilen, und die Reformierten denen von Zürich, die andern den Katholiken zuziehen wollen; es sei aber ein Vergleich geschehen, und von neuem auf das Landbuch geschworen worden, also daß sowohl die Katholiken als die Evangelischen den Zürchern, als ihren besten Freunden, Hilfe leisten wollen. Weil jedoch die Stadt Zürich immer friedliebend gewesen sei, und man auch die lieben Früchte auf dem Felde, und besonders das arme Volk in Betracht ziehen müsse, so bitte Glarus ganz eidgenössisch, daß man doch den Zorn fallen lassen, und die Waffen nicht zur Hand nehmen wolle. — Alles weitläufig und ausführlich. — Es ward ihm geantwortet, hierzu haben meine Herren von Zürich noch keinen Anlaß gegeben; was geschehe, geschehe auf vielfach gegebenen Anlaß von Seite derer von Schwyz, welche bereits mit ihrem Panner sich aufgemacht haben, und einen Einfall zu thun gesinnt seien, falls sie nicht durch besondere Hindernisse davon abgehalten werden. Hierauf gab er Bericht, daß seine Herren von Glarus Gesandte nach Schwyz deßhalb geschickt haben, wofür man ihm freundlich dankte. — Am nämlichen Tage wurde von Schaffhausen und von St. Gallen geschrieben, daß die von Wyl und der Bischof von Constanz viel Volk werben und annehmen, und von ihnen das Ansuchen gestellt, daß man treues Aufsehen

haben möchte. — Am gleichen Samstage, den 16 Juni Abends, kam ein Schreiben von Luzern mit der Anzeige, daß sie auf nächstkünftigen Samstag in Baden eintreffen wollen, um den gegenwärtigen Span an die Hand zu nehmen. — Sonntags aber, den 17 Juni, kam wieder ein Brief und der Bericht von Luzern, daß die von Bern, Solothurn und Freyburg ihnen angeboten haben, auf den 22 Juni zu ihnen zu kommen, und in der Gachnanger Sache gütlich zu handeln, daß sie deßwegen nicht, wie sie geschrieben, in Baden erscheinen können, sondern Willens seien, auf bemeldte Eidgenossen zu warten. Also wurde Montags, den 18 Juni, von Räth und Burgern diese Zusammenkunft und ganze Jahresrechnung eingestellt, und Herrn Junker Hans Heinrich von Schönau befohlen, nach Baden zu reiten, und die Gesandten, welche dort angekommen sein möchten, wieder heimzumahnen, was auch geschah. Eben so ritt Herr Statthalter Wolf nach Solothurn. An diesem Tage kam der Herr Stadtschreiber von St. Gallen und ein Gesandter von Appenzell Ausserhoden und zeigten an, daß die Maduzischen Landsknechte, die bereits nach Mailand gezogen waren, wieder in die V. Orte zurückziehen sollen, und daß noch andere 6000 Mann zu ihnen stoßen werden, woraus man wohl errathen konnte, daß es nicht nur um den Gachnanger-Handel, sondern überhaupt um die Vollziehung des Konziliums von Trient zu thun sei; daher gab man noch weitern Befehl, daß alles wohl gerüstet werde, und, um der Bündner sicher zu sein, wurde Herr Zunftmeister Wolf nach Chur geschickt, damit er bei den Bundeshäuptern, die eben damals dort auf einem Beitag versammelt waren, den Grund und Verhalt der Sache erforsche; dahin ich .... rc. rc. rc. *).

Am 20sten Juni wurden die Herren Bürgermeister Rahn, Statthalter Wiederkehr, Seckelmeister Escher und Obmann Holzhalb von einem ehrsamen Rathe verordnet, vor meine Her-

*) In der Handschrift steht es wörtlich so, und läßt schließen, daß der Verfasser dieser Beschreibung ein Glied des Raths von Zürich und zwar, wie das nochmals weiter unten vorkommende rc. rc. zeigt, ein Glied des geheimen Rathes war. Seinen Namen wissen wir nicht.

Die Redaction.

ren die Vorstände der Kirche zu treten, und sie nicht nur über alle gegenwärtige Kriegsbeschaffenheit ausführlich und umständlich zu berichten, sondern sie auch zu vermahnen und zu bitten, daß sie behutsam sein und nicht sogleich alles auf die Kanzel bringen, sondern den gemeinen Mann zum Gebet, Kirchgang, zur Nüchternheit und zum Gehorsam gegen die Oberkeit ermahnen sollen, wobei man ihnen vertraue, daß sie alles das thun werden, was zum Wohlstande des Vaterlandes dienen möchte, besonders was die sieben geheimen Räthe, die von Räth und Burgern dazu verordnet seien, betreffe, nämlich die beiden Herren Bürgermeister, und die Herren Statthalter Wolf, Seckelmeister Escher, Junker von Schönau, den Stadtschreiber und .... 2c. 2c. 2c. Man wolle auch die Gachnangische Sach' und That nicht allerdings über das eine und andere entschuldigen, wie sie denn nicht entschuldigt werden könne.

Am Freitag, den 22 Juni, ward an meine Herren von Zürich von Klein und Großen Räthen der Stadt St. Gallen geschrieben, daß sie sich im Nothfalle durchaus nicht von ihnen und andern evangelischen Orten der Eidgenossenschaft absondern noch trennen, sondern Leib, Gut und Blut zu denselben setzen, und sich, wie es getreuen und aufrichtigen Eid= und Religionsgenossen gebühre und zustehe, und in der Gestalt erzeigen wollen, daß man dabei sehen und gespüren solle, daß ihnen die Ehre Gottes und dann die Handhabung des hl. Evangeliums wohl befohlen und angelegen sei. An eben diesem Tage wurde von allen Orten, Zürich ausgenommen, eine Zusammenkunft in Luzern gehalten, auf welcher die VII. Schiedorte die Gachnangische Streitsache nach Baden zogen. In dieser Stadt sind sodann alle Orte und mit ihnen die Gesandten der drei Bünde, nämlich aus dem Zehngerichtenbunde: Hr. Landammann Guler, aus dem Gotteshausbunde: Hr. Gregorius Mayer, Seckelmeister in Chur, und aus dem obern Grauenbunde: Paul Florinus, zusammengekommen, und haben Anfangs dahin gehandelt, daß die Gemeinde Gachnang und die Betheiligten zu Baden erscheinen sollen.

In eben dieser Versammlung ward am 27ten Juni dahin gehandelt, daß auch die V. Orte und die Stadt Zürich über die betheiligten Thurgauer Richter sein sollen; dieses fiel den drei Zürcherischen Gesandten, den Herren Bürgermeister Rahn,

Statthalter Wolf und Junker von Schönau, bedenklich auf; daher kamen bemeldte Herren Statthalter Wolf und Junker von Schönau in der Nacht um 1 Uhr hieher, um Raths zu pflegen, ihre Pferde aber hatten sie, um weniger Geschrei's willen, im Stampfenbach stehen lassen. Am folgenden Morgen, Donnerstags den 28sten Juni, wurden, diese Sache zu erörtern, Räth und Burger versammelt, und nach einer langen Deliberation, die bis nach 12 Uhr währte, ward endlich erkennt und beschlossen, daß, auf Begehren der andern Orte, es wohl geschehen könne. Also ritten beide Gesandte wieder nach Baden. In eben dieser Versammlung von Räth und Burgern erschien des Herzogs von Lothringen Gesandtschaft, Herr Baron von Châtelet sammt zwei andern, und hielt gar ernstlich an, daß nach Frieden und Einigkeit getrachtet werde. Damals ward auch beschlossen, daß, in Betrachtung der gar gefährlichen Zeitläufe, und auf Begehren der Herren Gelehrten *) vom 21sten Juni, am Dienstag und Donnerstag ausserordentliche Betstunden gehalten werden sollen. — Es schrieb auch Bern an meine Herren von Zürich also: „Wenn es sich aber je begeben sollte, daß die Spanier den V. Orten Volk und Hilfe geben und leisten würden, würde der König von Frankreich, dessen er sich hiermit rund erklärt haben wolle, den 3 Städten auch Volk und Hilfe zuschicken, und ihnen wieder die, welche sie gegen Recht und Billigkeit drängen, und fremde Hilfe an sich ziehen, Hilf' und Beistand leisten, woran man keinen Zweifel haben solle.“ — Am 3 Juli schrieb die Stadt Straßburg an meine Herren von Zürich, daß sie, laut Bündniß, sich gegen sie im Falle der Noth aufrecht und redlich erzeigen wolle, zugleich berichtete sie, daß der Herzog von Lothringen und die Elsassischen Stände, als: Hagenau, Straßburg und die Ritterschaft, sich für die Herstellung des Friedens zwischen Leopold, Bischof von Straßburg, und den Unierten Fürsten und Ständen stark bemühen, und daß die dießfällige Zusammenkunft zu Hagenau werde gehalten werden. — Am 9 Juli wurde von Räth und Burgern den Herren Statthalter Wolf und Junker Hans Heinrich von Schönau, die von Baden nach Zürich gekommen waren, Fol-

---

*) So wurden damals die Geistlichen genannt.

Die Redaction.

gendes in Befehl und Instruktion gegeben: Falls die V. Orte in der Gachnangischen Sache nach Schärfe verfahren, Etliche von meiner Herren Unterthanen aus der Grafschaft Kyburg, die darin auch betheiligt sind, für malefizisch erklären und sie zur Strafe Leibs und Lebens erkennen würden, so könnten meine Herren sich einem solchen Rechtsspruche und der Vollziehung desselben nicht unterwerfen, sondern sie wollen, daß in solchem Falle jene Personen abgesondert werden, und auch die Herren Ehrengesandten hierüber nicht eintreten sollen, weil meine Herren von Zürich ihre natürliche Oberkeit seien, und die Bünde heiter zugeben, daß jede Stadt, jedes Land, ja jedes Dorf und jeder Hof bei seinen Freiheiten, Handvesten, Rechten und Gewohnheiten verbleiben solle; davon spreche und laute der Sempacherbrief, das Verkommniß zu Stanz und der Bund mit der Stadt Basel. — An eben diesem 9 Juli kam an meine Herren von Zürich ein Schreiben von Basel mit der Nachricht, daß des Hauptmanns Bouchier burgundische Reuter, denen sie, die Basler, den Durchpaß nach Luzern bewilligt, als dieselben in einem nahe gelegenen Wäldchen sich zerstreuet hatten, durch einen Bauer verrathen, von einer Kompagnie des Herrn von Vendôme überfallen, und theils erschlagen, theils von den Pferden geworfen und in die Flucht gejagt wurden, so daß vielleicht nicht mehr so viele derselben zu Basel durchziehen werden.

Am 11 Juli schrieben die Zürcherischen Ehrengesandten in Baden an meine Herren von Zürich, daß sie von jenen von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell gebeten worden, sie möchten in der Gachnangischen Sache mit den IX Orten zusammensitzen, anfänglich über die Thurgauischen Sachen die Abstrafung vornehmen und ins Werk kommen lassen, eben so auch, wenn es an die in der Grafschaft Kyburg komme, sich in Bezug auf Kosten, Schaden, und Geldstrafen, nach ihrem bereis gethanen Anerbieten, in gemeinschaftliche Verhandlungen einlassen; dann zweifeln sie, die genannten Herren Gesandten, gar nicht, die VII Orten werden, sobald es zu den Malefizerklärungen komme, gestatten und dafür werden sie, die Herren Gesandten, sich bestens verwenden, daß jene aus der Grafschaft Kyburg, die man für malefizisch erklärt, meinen Herren von Zürich zur Bestrafung überlassen werden. Falls dann aber dieses nicht geschehen sollte, sondern die VII. Orte auch gegen die Kyburger

mit der Strafe vorfahren wollten, und unserer Eidgenossen, besonders derer von Bern Zusprechen, daß sie die von Zürich bei ihren Freiheiten und Regalien ungekränkt lassen sollten, nichts verfangen würde, dann habe man hinlänglichen Grund, ihnen, als das äußerste Mittel, das Recht darzuschlagen. Weil nun dieses Ansuchen dem Befehl unserer Herren von Zürich nicht zuwider war, so ließen die Zürcherischen Herren Gesandten sich dasselbe auch gefallen, und sind also in Gottes Namen in die Sache eingeschritten, damit sie nicht beschuldiget werden könnten, als hätten sie allein den Fortgang dieser Angelegenheit gehemmt. — Nachdem nun auf der Tageleistung in Baden bereits volle vierzehn Tage lang über den Gachnangischen Hochzeittumult gegenseitig gezankt und gestritten wurde, und man sich noch nicht vereinigen und ab der Sache kommen konnte, weil die Gesandten der V. Orte, besonders die Herren Feer von Luzern und Landammann Troger von Uri, Blut haben wollten, da hat Gott, der Allmächtige, vermittelst eines ernsthaften Schreibens meiner Herren von Zürich an die V. Ortischen Gesandten in Baden, und durch die getreue Unterhandlung der andern Herren Gesandten Gnade gegeben, daß man sich also verglich, nämlich:

1. Die Kosten und Bußen sollen auf beiden Partheien zu 5500 Gulden angesetzt sein;

2. Diese Kosten und Bußen soll man an den, beiderseits betheiligten Personen, je nachdem es einer verdient hat, suchen;

3. Diese Suchung oder Abbüßung zu verrichten, sollen auf nächstkünftigen 17 August nach Frauenfeld sich verfügen: Herr Statthalter Wolf von Zürich, Schultheiß Helmlin von Luzern, Landammann Schilter von Schwyz und Landammann Bäldi von Glarus; diese sollen die Partheien vorladen, Klag und Antwort anhören, und dann einen jeden nach Gebühr und Verdienen strafen; auch Herr Hektor von Beroldingen soll sich dort zum Rechten stellen.

4. Was die Zürcherischen Unterthanen in der Grafschaft Kyburg betrifft, können zwar die Gesandte der V. Orte, weil sie hierzu keine Vollmacht von ihren Obern haben, nicht bewilligen, daß dieselben ihrer Oberkeit zur Bestrafung überlassen

werden; sie ließen aber hoffen, es werde dieß keinen Anstand haben, und gewiß der Stadt Zürich ihr Regale unverletzt gelassen werden.

Artikel

von gemeinen Eidgenossen über die Abstrafung des Gachnangischen Unwesens gestellt zu Baden den 12 Juli 1610.

1. Alle diejenigen, welche Urheber, Anlässer, Ursächer gedachter Aufruhr sind, oder mit Stürmen, Botenschicken, Reiten, Rathdarleihen und Anmahnen den Zulauf veranlaßt und vermehrt haben, sollen malefizisch erkennt werden.

2. Alle diejenigen, welche die Oberkeit angegriffen oder mit Gewalt abgetriben haben, die sollen malefizisch sein, wie auch alle die, so die Kapelle mit Gewalt aufgebrochen, den Altar und andere Kirchenzierden gestürmt haben.

3. Welche das Haus und den Keller mit Gewalt aufgebrochen, gestürmt, den Wein und andere Gaben Gottes verwüstet haben, die sollen malefizisch erkennt werden auf Gnade.

4. Welche aber nach dem Aufbruch und geschehener Gewaltthat herzugelaufen sind, gegessen und getrunken und hinweggetragen haben, die sollen nach Gestaltsame der Sache mit Thürmen, an Ehr oder an Gut gestraft werden.

5. Alle diejenigen, welche, wegen dieser Sache citiert, sich ungehorsam erzeigt haben, die sollen gleichfalls an Ehr oder Gut, wegen solches ihres Ungehorsams, gestraft werden.

6. Doch ist allen Beklagten vorbehalten und frei gelassen, ihre Unschuld, wofern sie es können, mit unpartheiischer und im Rechten unverwerflicher Kundschaft darzuthun, und wer also seine Unschuld erweisen wird, der solle, wie billig, von aller Ansprache ledig gesprochen werden; doch solle dieses inner fünf Tagen nach angesetztem Strafgerichte geschehen; denn, wer in dieser Zeitfrist nicht erscheint und sich justificiert, wider den wird das Recht ergehen.

Ueber die peinlichen Verhöre im Criminalverfahren mancher Schweizerkantone.

Die nachstehende Denkschrift ist zunächst für den Kanton Zürich, im Jahr 1822, durch den Oberamtmann vom Bezirke Grüningen, Herrn Heinrich Escher, (den Verhörrichter der außerordentlichen Untersuchungs-Commission für die Kellersche Mordanklage) abgefaßt, und bei Gelegenheit des Entwurfs einer Criminal-Prozedur für den Kanton Zürich der Justizcommission desselben eingereicht worden. Es dürfte die Bekanntmachung desselben im gegenwärtigen Augenblicke Zeitgemäß erachtet werden, und auch ein vielseitiges Interesse, so wie nutzbare Anwendung auf mehr denn Einen Kanton darbieten.

Die gesetzliche Vorschrift für die Gerichtsstellen und Vollziehungsbeamten über die Criminalprozeßform des Kantons Zürich vom 16 Decemb. 1803 verordnet: „In Criminalprozessen, besonders bei schweren Verbrechen, erheischt das Recht, daß die Beweise gegen den Beklagten einen solchen hohen Grad von Vollständigkeit an sich haben, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen werde. Zu diesem Ende hin ist es erforderlich, daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern der That auch selbst geständig sei, und zwar so, daß er durch ein rundes, möglichst vollständiges, und bis zum Ende seiner Verhöre wiederholtes Geständniß seine That bejahet habe. Wenn also alle gütlichen Verhöre erschöpft sind, der Beklagte aber der That nicht geständig ist, so wird, jedoch nur wenn einer der folgenden Fälle eintritt, zu den peinlichen Verhören fortgeschritten: 1) Wenn der Inquisit auf frischer That betreten worden, und dennoch beharrlich läugnet. 2) Wenn Zeugen oder solche Anzeigen gegen ihn vorhanden sind, die förmlichen Beweisen gleich kommen, mithin der Inquisit zwar als überwiesen anzusehen, jedoch der That nicht geständig ist. 3) Wenn der

Inquisit auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten sich beharrlich weigert. 4) Wenn er über wesentliche Umstände, die unmittelbaren Bezug auf das Vergehen selbst haben, in offenbaren Widerspruch verfällt, oder in seinen Aussagen über solche Umstände gänzlich variert, oder wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten beruhen. 5) Wenn er das Verbrechen bereits freiwillig eingestanden hat, nachher aber retractirt, und auf der Zurücknahme beharrt. 6) Wenn der Inquisit wegen vorher verübter Verbrechen sich schon in den Händen der Justiz befunden hat, oder durch seine Verhöre, durch Diebsliste, oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder, oder als zu einer Bande gehörend, zum Vorschein kommt.“ —

Ich bemerke nur ganz im Vorbeigehen, daß der gleich im Anfange dieser Stelle vorkommende Ausdruck „besonders bei schweren Verbrechen,“ doch offenbar darauf hindeutet, daß diese Bestimmungen für bloße Vergehen und für geringere Verbrechen nicht so ganz bindend sein sollen, und daß bei solchen eine genügende Ueberweisung, auch ohne Geständniß, ein Strafurtheil begründen könne. Nichts desto weniger hat die Praxis diese Vorschrift, vermöge welcher der zu Bestrafende nicht bloß überwiesen sondern auch selbst geständig sein muß, auf alle und jede Vergehen, ja an manchen Orten sogar auf bloße Polizei-Uebertretungen ausgedehnt, was denn auch die Vervielfältigung der peinlichen Verhöre, welche mit jenem Grundsatze in nothwendiger Verbindung stehen, nach sich zog.

Was nun aber den Grundsatz selbst betrifft: es erheische in Criminalprozessen das Recht, daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern auch selbst geständig sei, so habe ich niemals begreifen können, woher derselbe eigentlich stamme, indem er allen andern civilisirten Völkern Europa's etwas ganz unbekanntes und fremdes ist. Nirgends findet man von demselben eine Spur im Römischen Rechte, welches in seiner bessern Zeit die Tortur, außer etwa gegen Sklaven, gar nicht kannte, und anerkannter Maaßen sich mit der Aussage von zwei gültigen Zeugen, auch, nach der Meinung der gründlichsten Juristen, in Ermanglung von Zeugen, mit dringenden Anzeigungen, (Indicien), begnügte. Das Canonische Recht änderte hierin nichts. Die peinliche Gerichtsordnung

Carls V. erklärte ebenfalls die Aussage von zwei gültigen Zeugen für einen hinreichenden Grund zur Verurtheilung, und selbst die gewöhnliche Meinung, daß dieselbe wegen blosser Indicien, ohne Geständnisse, nicht erlaube zu strafen, ist von sehr scharfsinnigen Auslegern aus den eigenen Worten der Carolina zweifelhaft gemacht worden. (Siehe die Recension von Kleinschrods Abhandlungen in der Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft 1 Thl. S. 170. ff. Dagegen freilich Mittermaiers Handbuch des peinlichen Prozesses 2 Bd. S. 494 ff.) Was die neuern Gesetzgebungen anbetrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß die Englischen Gesetze den Geschwornen gestatten, ihr Schuldig auch ohne Geständniß, auf Zeugenbeweis oder Anzeigungen, ohne alle Einschränkung, bloß nach ihrer eigenen Ueberzeugung, auszusprechen. Dieses ist ebenfalls die einzige Vorschrift, welche hinsichtlich der Beweismittel den Französischen Geschwornen ertheilt ist. Ja die Praxis dieser beiden Staaten scheint von dem Gefühle auszugehen, daß man von dem Schuldigen ein Geständniß weder erwarten noch fordern dürfe, indem der Trieb der Selbsterhaltung denselben ganz natürlich und billig dahin leite, sein Leben oder seine Freiheit zu vertheidigen, und zu diesem Ende seinen Fehltritt zu verheimlichen. Die milden Verhöre, welche nach dem Geiste der Englischen Gerichtsverfassung mit dem Angeschuldigten aufgenommen werden, scheinen mehr nur auf den Zweck berechnet, ihn zu veranlassen, daß er sich über die gegen ihn waltenden Verdachtsgründe rechtfertige. Man fordert eigentlich kein freiwilliges Geständniß, sondern sucht ihn mehr in Verlegenheit zu setzen, um durch seine Lügen und seine Widersprüche indirecte den Beweis seiner Schuld zu führen. Man hätte daher Filangieri über die Behauptung, daß es etwas unnatürliches und rechtswidriges sei, von dem Angeklagten das Geständniß seiner Schuld zu fordern, nicht gar zu hart tadeln sollen. Heilig ist das Gewissen und bewunderungswürdig die Macht desselben, wenn es den Verbrecher treibt, sich selbst dem Beile zu überliefern. Aber doch ist dieß nicht gerade seine Bestimmung. Vielmehr ist das Gewissen der innere Richter des Menschen, welcher seine Besserung, nicht seine Vernichtung, fordert, und wenn manche schwere Uebertretung dennoch in moralischer Beziehung oft wichtige Entschuldigungsgründe haben kann, wenn wir bedenken, mit welcher Stärke die Bande der Natur

auch den Fehlbaren an Weib und Kinder fesseln, so werden wir jenes Paradoxon Filangieri's, jenes brittische Gefühl zu achten wissen, sollte auch unsere Meinung nicht damit übereinstimmen. Vielleicht jedoch dürfte einst dasselbe zur allgemeinen Anerkennung gelangen. Dem sei indeß wie ihm wolle, so müssen wir weiter bemerken, daß auch die neuere Preußische, die Oestreichische und die Baierische Gesetzgebung weit davon entfernt sind, unbedingt und allemal das Geständniß des Angeschuldigten zu erfordern. Vielmehr begnügen sich diese drei Gesetzgebungen mit einem vollkommenen Zeugenbeweise und in Ermanglung dessen auch mit einem genügenden Beweise durch Anzeigungen. Ich wußte mir daher gar nicht zu erklären, wie jener Grundsatz in das Gesetz vom 16 Christmonat 1803 hineingekommen wäre, wenn nicht Sächsische Rechtsgelehrte oder Praktiker (die sich überhaupt während einer gewissen Periode die dreistesten Verdrehungen der Gesetze erlaubten, um die übermäßige Strenge derselben zu mildern), den 22sten Artikel der P. G. O., wo es heißt: „Soll jemand zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung geschehen und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung“ — so interpretirt hätten, als wenn statt des oder ein und stände. Aber ein Chursächsisches Mandat vom 20sten November 1753 verordnet ausdrücklich, daß das Geständniß der Räuber zur angedrohten Todesstrafe nicht schlechterdings erforderlich sei, sondern auf dieselbe auch nach hinlänglicher Ueberführung erkannt werden könne. (S. Stübel vom Thatbestand S. 267.)

Wenn hieraus erhellet, daß jener Grundsatz unserer gesetzlichen Vorschrift vom Jahre 1803 etwas ganz singuläres, der Wissenschaft und den gemeinen Rechten ganz unbekanntes sei, so verdient die Absicht desselben nur um so mehr unsere Hochachtung. Diese Bestimmung wird, wie wir gesehen haben, von dem Gesetze ausdrücklich aus dem Grunde hergeleitet, „weil bei schweren Verbrechen das Recht erheische, daß die Beweise gegen den Beklagten einen solchen hohen Grad von Vollständigkeit an sich haben, daß nicht bloß die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen sei.“ — Sicherstellung der Unschuld gegen unverdiente Strafe muß der Zweck gewesen sein, welcher den Gesetzgeber zu dieser Vorschrift vermochte; auch erklärt er selbst, daß dieß sein Grund sei. Wem

fällt nicht hierbei die schöne Aeußerung Trajans ein: satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari (l. 5. pr. de poenis). Allein in diesen Worten liegt keineswegs die sanguinische Hoffnung, daß es möglich sei, ein solches Verfahren in Strafsachen zu bestimmen, wo gar kein Irrthum statt finden könne. Trajan sagt keineswegs, wie man auch schon gehört hat, es sei besser, daß tausend Verbrecher ungestraft davon kommen, als daß jemals ein einziger Unschuldiger leiden müsse; er sagt nur, es sei im Zweifel besser, daß der Angeschuldigte (gesetzt auch, er wäre schuldig) ungestraft loskomme, als daß er unschuldiger Weise gestraft werde, und daher ermahnt er, daß man nec suspicionibus aliquem damnare, daß man nicht auf bloßen Verdacht hin jemanden in eine Criminalstrafe verurtheilen soll. Die C. 25 c. de probationibus drückt den nämlichen Gedanken folgender Maaßen aus; Sciant cuncti accusatores, eam rem se deferre in publicam notitiam debere, quae munita sit idoneis testibus vel instructa apertissimis documentis vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus. Allein unser Gesetz, indem es sich das Ziel zu hoch steckt, und sich die Hände bindet, muß seinen Zweck nothwendig verfehlen, wie sich aus einer genauern Betrachtung bald ergiebt.

Wer den Unterschied zwischen mathematischer und historischer Gewißheit kennt, wer weiß, wie weit die sogenannte moralische Gewißheit, mit der man im praktischen Leben sich beinahe immer begnügen muß, von der eigentlichen oder apodictischen Gewißheit entfernt ist, der muß es schon im allgemeinen bezweifeln, daß die Beweise gegen einen Angeschuldigten so leicht auf den hohen Grad von Vollständigkeit gebracht werden können, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen sei. Wenn unser Gesetz ein freiwilliges Geständniß unbedingt fordern würde, so wäre auch alsdann jene gedenkbare Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen. Denn wer bürgt dem Richter dafür, daß das Geständniß nicht Folge von Lebensüberdruß, Schwärmerey oder andern Motiven ist, die nicht allemal so oben aufliegen, daß sie sich dem Richter verrathen müssen. Wer mit dem Geschäftsgang näher bekannt ist, weiß, daß das Gesetz noch mancherlei

Clauseln hinzu fügen müßte, ehe es nur auf den möglichen Grad von Zuverläßigkeet eines freiwilligen Geständnisses rechnen könnte. Suggestionen müßten nicht nur verboten, sondern die Wirksamkeit dieses Verbotes durch andere prozedürliche Einrichtungen garantirt sein. Hievon handelt das Gesetz aber gar nicht. Ferner müßten die Geständnisse, welche von Unterbehörden tumultuarisch erpreßt, oder aus Irrthum zu Papier gebracht werden möchten, ganz unbeachtet bleiben. Es müßte selbst den Versehen, die beim Protocolliren der Verhöre bei höhern Behörden sich so leicht einschleichen können, vorgebogen werden; über welches alles umständliche Bestimmungen erforderlich wären, die in unserm Gesetze mangeln. Allein wenn es sich auf ganz freiwillige Geständnisse beschränken wollte, so würde der Angeschuldigte, welcher wüßte, daß ohne sein Geständniß man ihn gar nicht strafen kann, sich hüten, dasselbe abzulegen. Das Gesetz daher, welches ein Geständniß zur Ausfällung eines Strafurtheils durchaus fordert, muß entweder dulden, daß unter zehn offenkundigen Verbrechern neun ungestraft ausgehen, und jeder, welcher sich die Frechheit zu läugnen zutraut, die öffentliche Sicherheit ungestraft verletzen, Leben und Eigenthum seiner Nebenmenschen täglich bedrohen kann; oder es muß nothgedrungen zu den peinlichen Verhören, mit Einem Worte, zur Tortur seine Zuflucht nehmen, um jenes so unentbehrliche Geständniß zu erpressen. Dieser Zusammenhang ist keineswegs etwa bloß eingebildet, sondern das Gesetz selbst bestätigt denselben auf eine ganz unzweideutige Weise. Nachdem es gefordert hat, „daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern der That auch selbst geständig sei," fährt es folgender Maaßen fort: „Wenn also alle gütlichen Verhöre erschöpft sind, der Beklagte aber der That nicht geständig ist, so wird zu den peinlichen Verhören fortgeschritten." Also (ergo) müssen peinliche Verhöre angewendet werden, wenn man mit gütlichen Verhören das Geständniß nicht erlangen kann.

Wie nun aber ein Geständniß, welches durch peinliche Verhöre erpreßt ist, eine Gewährleistung sein könne, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst die Möglichkeit der Unschuld ausgeschlossen bleibe, das vermag ich nicht zu begreifen. Man dürfte sich nicht befremden, wenn ich die Gründe, welche von mehrern großen Männern in neuerer und älterer

Zeit gegen die Tortur gebraucht worden sind, umständlich anführte; denn es wäre hier wohl der Ort und die Zeit dazu. Allein ich weiß, daß ich den Männern, denen diese Darstellung zunächst bestimmt ist, nur etwas Bekanntes wiederholen würde, wenn ich z. B. die energischen Vorwürfe des unsterblichen Beccaria hier anführen wollte. Mag dieser große Mann immerhin in seinem Eifer gegen die schreienden Mißbräuche, von denen er tägliche Beispiele vor Augen hatte, zu weit gegangen sein; mag er von der unbedingten Perfectibilität der menschlichen Gesellschaft einen zu hohen Begriff gehabt haben: so gebührt ihm doch von der gerechten Nachwelt das Lob, daß er zuerst die traurigsten Vorurtheile mächtig erschüttert, und einem kühlern Sonnenfels und Andern den Weg gebahnt hat. Sei jene Anecdote wahr oder unwahr, daß er selbst, da er bestohlen war, in einem Momente des Zornes die Anwendung der Tortur verlangt habe, so benimmt dieß dem Gewichte seiner Gründe gegen die Tortur kein Jota. Sein Dilemma bleibt immer ein unerschütterliches Bollwerk, hinter welchem die Vernunft alle Vorurtheile festen Fußes erwartet: O il delitto è certo o incerto; se certo, non gli conviene altra pena che la stabilita dalle leggi, ed inutili sono i tormenti, perchè inutile è la confessione del reo; se è incerto, non devesi tormentare un innocente, perchè tale è secondo le leggi un uomo, i di cui delitti non sono provati. Entweder die Schuld des Angeklagten ist rechtlich gewiß, oder sie ist es nicht. Im ersten Falle ist lediger Dingen die gesetzliche Strafe zu verhängen, und die Tortur ist ganz unnütz, weil man unter dieser Voraussetzung eines rechtsgenügenden Beweises des Geständnisses gar nicht bedarf; wenn aber die Schuld des Angeklagten zweifelhaft ist, so ist er nach dem Gesetze zur Zeit noch als unschuldig zu betrachten, indem jeder als ehrlicher Mann gilt, bis das Gegentheil rechtsgenügend erwiesen ist; als unschuldig aber kann er ohne die schreiendste Ungerechtigkeit nicht gepeinigt werden. — So nachtheilig die Tortur dem Unschuldigen werden kann, so vortheilhaft ist sie hingegen dem wahren Verbrecher; denn wenn dieser robust und zähe genug ist, um die Peinlichkeit zu überstehen, und auf dem Läugnen zu beharren, so hat er dadurch die gegen ihn obwaltenden Beweise rechtlich getilgt, purgirt. Oder

will man sagen: „er wird gepeinigt, damit er bekenne; er mag aber bekennen oder nicht, so wird er in allwege gestraft. Denn wenn man nicht zum Voraus von seiner Schuld überzeugt gewesen wäre, so hätte der gewissenhafte Richter die Tortur gegen ihn nicht angewendet?“ — Dieses Raisonnement würde kurz bedeuten: Die Tortur wird angewendet, weil sie unnütz ist. Vielmehr wendet man die Tortur an, wenn man noch im Zweifel ist, und durch das Geständniß zur Gewißheit gelangen möchte. Wir wollen nun aber einen Augenblick annehmen, daß bei einer solchen Prozedur alle Suggestionen vermieden bleiben, (was jedoch nach allen Erfahrungen sich kaum annehmen läßt), daß also das Geständniß durch die näheren, vom Inquisiten angegebenen, und auf andere Weise wahr befundenen Umstände dem Richter die gesuchte Beruhigung gewähre, so ist dieses doch nur Ein möglicher Fall; zwei andere mögliche Fälle sind: 1. Daß der wahre Verbrecher, trotz der Folter oder der Prügel, auf seinem Läugnen beharrt, und also freigesprochen werden muß, wenn man nicht in die schon gerügte Ungereimtheit verfallen will. 2. Daß der Gepeinigte unschuldig ist; denn wir haben ja voraus gesetzt, daß der Richter noch im Zweifel sei. So wahr ist es, daß die Tortur, von den Römern gegen die Sklaven angewendet, welche nach ihren Begriffen keine Menschenrechte hatten, dann im Mittelalter an die Ordalien angereiht, der Unschuld gefährlich, dem Verbrecher vortheilhaft ist, tal che di due uomini egualmente innocenti o egualmente rei, il robusto ed il coraggioso sarà assoluto, il fiacco ed il timido condannato in vigore di questo esatto ratiocinio: Jo Giudice doveva trovarvi rei di un tal delitto; tu vigoroso hai saputo resistere al dolore, e però ti assolvo; tu debole vi hai ceduto e però ti condanno. Sento, che la confessione, strappatavi fra i tormenti, non avrebbe alcuna forza; ma io vi tormenterò di nuovo, se non confermarete ciò, che avete confessato. Die Wahrheit dieser Bemerkungen leuchtete schon den Römischen Juristen ein. Denn obschon diese sie nur bei den schwersten Verbrechen und gegen die Sklaven anwendeten, welche als geheime Feinde ihrer Herren zu betrachten waren, so sagt doch Ulpian (l. 1 C. 23 ff. de quaest.): Quaestioni

fidem non semper nec tamen nunquam habendam, constitutionibus declaratur; etenim res est fragilis et periculosa et quæ veritatem fallat: nam plerique patientia vel duritia tormenta ita contemnunt, ut exprimi eis veritas non possit, alii tanta sunt impatientia, ut quævis mentiri quam pati tormenta velint. Auch Montesquieu, den man nicht der Oberflächlichkeit und nicht des Mangels an Forschung wird beschuldigen wollen, (im VI B. 17 C.) verwirft entschieden die Tortur. Auch er führt das Beispiel der Englischen Gerichtsverfassung an, so wie wir uns jetzt auf die Englische und Französische Gerichtsverfassung berufen können. Nous voyons ajourd' hui une nation très bien policée la rejeter sans inconvenient. Elle n'est donc pas nécessaire par sa nature. Tant d' habiles gens et tant de beaux génies out écrit contre cette pratique, que je n'ose parler après eux. J'allois dire, qu' elle pourroit convenir dans les gouvernemens despotiques, où tout ce qui inspire la crainte, entre plus dans les ressorts du gouvernement; j'allois dire, que les esclaves chez les Grecs et chez les Romains — — mais j'entends la voix de la nature, qui crie contre moi.

Ich weiß zwar, daß man diesem im Allgemeinen beipflichten wird. Aber man wird sagen: 1. Unsere peinlichen Verhöre seien von der Tortur, worunter man die Folter versteht, verschieden, indem sie nur aus Prügeln bestehe, oder vielmehr nur Prügel dabei angewendet werden. 2. Man wolle nicht die peinlichen Verhöre vertheidigen, insofern das Geständniß einer noch zweifelhaften Schuld dadurch erpreßt werden soll, sondern nur als Ungehorsamsstrafen a) gegen denjenigen, der sich taub stellt oder sonst gar nicht antwortet, oder ungebührlichen oder ausweichenden Bescheid giebt, oder in seinen Angaben variert, oder sich widerspricht und hierüber nicht deutlichen Aufschluß geben will; b) gegen denjenigen, von dem es gewiß ist, daß er Complicen gehabt oder gestohlen habe, und der seine Complicen oder den Ort, wo das Gestohlene hingekommen, nicht angeben will.

Was nun den ersten Punkt anbetrifft, so halte ich nicht für nöthig, darüber viel zu sagen; es würde nur das plus oder minus, den Grad der Peinlichkeit betreffen. Was aber seiner Natur nach in seinem Princip einen Radikalfehler enthält, was in seinem allgemeinen Begriffe der Vernunft widerstreitet, das ist in jedem Grade unzuläßig. Es mag sein, daß der wahre Verbrecher unsere minder scharfe Peinlichkeit eher erträgt und loskömmt als bei der Folter; aber eben so gewiß ist es, daß die Empfindlichkeit für sinnliche Uebel und die Charakterstärke sehr verschiedene Grade haben, und daß viele Menschen so schwach, und wenn man will, so feige sind, daß sie lieber aussagen, was man verlangt, als daß sie einige Streiche erdulden, und daß das gegenwärtige Uebel bei ihnen die bloße Vorstellung eines künftigen größern Uebels völlig überwiegt. Es giebt endlich Menschen, welche vielleicht Prügel oder andere harte, aber schnell vorübergehende Züchtigungen weit eher standhaft ertragen würden, als die sogenannte magere Kost, d. h. Verhaft von mehrern Wochen bei Wasser und Brod, vielleicht in einem finstern Kerker, auch wohl gar krumm geschlossen. Im übrigen lassen sich auch die Ruthenschläge in solcher Zahl und in solchem Maaße zutheilen, daß sie, zumal wiederholt angewendet, in Hinsicht der Schmerzen und in Hinsicht des Nachtheils für die Gesundheit mit den Wirkungen der Folter verglichen werden können. Unser Gesetz bestimmt darüber nichts näheres, und man wird nicht widersprechen, daß in mehrern Fällen dieses peinliche Mittel in einem sehr starken Grade angewendet wurde. Nur im Vorbeigehn bemerken wir schließlich, daß nach der Intention des Gesetzes die eigentliche Folter und ähnliche Torturmittel nicht ausgeschlossen sind. Es heißt nämlich darin: „Wenn aber in wichtigen Fällen durch diese Mittel das Geständniß des Inquisiten nicht bewirkt werden kann, und das Obergericht verschärftere Inquisitionsmittel nothwendig findet, so wird dasselbe die Regierung hierüber berichten und ihre Weisung einholen." — Glücklicher Weise ist von dieser Stelle niemals Gebrauch gemacht worden.

Was den zweiten Einwurf betrifft, so wollen wir auch von den sogenannten Ungehorsamsstrafen sprechen. Allein vor der Hand müssen wir doch zeigen, daß wir nach dem bestehenden Gesetze keineswegs bloße Ungehorsamsstrafen, sondern wahre Peinlichkeit haben.

Das Gesetz gestattet peinliche Verhöre, 1. wenn der Inquisit auf frischer That betreten worden und dennoch beharrlich läugnet, 2. wenn Zeugen oder solche Anzeigen gegen ihn vorhanden sind, die förmlichen Beweisen gleich kommen, mithin der Inquißt zwar als überwiesen anzusehen, aber der That nicht geständig ist.

Zum Vortheil des Gesetzes nehme ich an, daß diese beiden Fälle eigentlich in Einen zusammen fallen; wenigstens heißt es sub. n.⁰ 1 nicht: „wenn er auf der That e r g r i f f e n worden,“ sondern nur „wenn er auf der That b e t r e t e n worden;“ und daß er auf der That betreten worden, muß wohl durch Zeugen oder solche Anzeigen, (Anzeigungen, indicia) die förmlichen Beweisen gleich kommen, erwiesen sein, ehe daraus rechtliche Folgen hergeleitet werden dürfen. Substituiren wir aber das Wort „e r g r i f f e n,“ so muß doch wieder ein rechtlicher Beweis gefordert werden; sonst könnte mancher dreiste Bösewicht seinen Feind, mancher Ruffian einen vermöglichen Mann dem Beamten zuschleppen und behaupten, daß er ihn „a u f d e r T h a t e r g r i f f e n“ habe. Wir nehmen deßnahen zum Vortheil des Gesetzes an, daß sub. n.⁰ 1 u. 2 im Grunde der nämliche Fall bezeichnet sei, „w e n n d e r I n q u i s i t z w a r a l s ü b e r w i e s e n a n z u s e h e n, a b e r d e r T h a t n i c h t g e s t ä n d i g i s t.“ Hier kann denn aber auch von einer Ungehorsamsstrafe gar nicht die Rede sein, sondern dieß ist eigentliche Peinlichkeit, um das Geständniß zu erpressen. Wir nehmen an, daß der Inquisit als überwiesen anzusehen sei; alsdann ist vollkommen passend, was Beccaria sagt: Wenn die Schuld des Angeklagten rechtsgenügend erwiesen ist, so daß kein vernünftiger Zweifel mehr übrig bleibt, so ist auch das Geständniß ganz überflüssig und der Richter hat lediger Dingen die gesetzliche Strafe anzuwenden. — Allein wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir gestehen, daß man es eben mit dieser Ueberweisung, wenn es um Erkennung der Peinlichkeit zu thun war, nicht immer so genau zu nehmen pflegte, als man es hätte nehmen müssen, wenn es um Ausfällung einer Finalsentenz zu thun gewesen wäre. In Capitalfällen kann durch die Peinlichkeit ein Geständniß erpreßt werden, welches alsdann die Todesstrafe von selbst nach sich zieht. Die Todesstrafe kann nur von dem aus 18 Mitgliedern bestehenden, verfassungsmäßigen Male=

fizgericht ausgefällt werden, wo bei Stimmengleichheit die gelindere Meinung gilt; hingegen die Peinlichkeit, welche gerade in solchen Fällen vorzüglich scharf angewendet zu werden pflegt, ist oft von 7 Mitgliedern des Obergerichtes (denn der Verhörrichter wird nicht gerechnet) erkennt worden. Ferner kann das Urtheil nicht ausgefällt werden ohne öffentliche Anklage und Vertheidigung; der Vertheidiger würde aber die Glaubwürdigkeit der Zeugen, das Gewicht ihrer Aussagen, ihrer Uebereinstimmung oder Widersprüche, die Bündigkeit der aus den Indicien gefolgerten Schlüsse erörtert, geprüft, bestritten, er würde sorgfältig alle Gegenbeweise, alle Anzeigungen und Vermuthungen für die Unschuld hervorgehoben haben. So sehr ich den Mißbrauch tadle und verachte, welcher zuweilen von Vertheidigungen gemacht wird, so sehr bin ich von der hohen Wichtigkeit und Wohlthätigkeit einer wahrheitsliebenden und freimüthigen Vertheidigung überzeugt. Einseitigkeit ist einer derjenigen menschlichen Fehler, die am natürlichsten sind, und welche man deßnahen am schwersten bekämpft, wenn nicht durch besondere Einrichtungen entgegen gewirkt wird. Das ganze Criminalgericht, indem es gegen den Angeschuldigten die Specialuntersuchung erkennt, tritt gewisser Maaßen schon aus seiner unbefangenen Stellung heraus; besonders aber kommen der Inquirent und der Referent allmählig immer mehr in die Stellung, daß sie den Angeschuldigten gleichsam als ihren Gegner betrachten, der ihren schwierigen Bemühungen auf eine muthwillige und boshafte Weise Hindernisse in den Weg lege, der des Richters und seiner Würde gleichsam spotte. Eben deßwegen haben unsere Gesetze einen Vertheidiger aufgefordert, die entgegengesetzte Ansicht mit aller möglichen Stärke hervorzuheben, und durch das Gewicht der Gründe für die Wahrscheinlichkeit der Unschuld den Richter so viel möglich in eine unbefangene Stellung zu bringen. Allein, wenn es um Erkennung der Peinlichkeit zu thun ist, dann findet eine Vertheidigung nicht statt, obgleich das durch die Peinlichkeit zu erpressende Geständniß alle spätern Anstrengungen des Defensors fruchtlos machen kann. Ferner sagt unser Gesetz nirgends, daß die Zeugen, auf deren Aussage die Peinlichkeit erkennt werden soll, vereidet werden müssen. Auch ist dieses in der Praxis niemals geschehen. Ein Strafurtheil hingegen würde man ohne eidliche Einvernehmung

der Zeugen nicht auszufällen wagen. Man würde auch dem Angeschuldigten die Zeugen nennen, damit er seine allfälligen Einwendungen gegen ihre Personen angeben könne. Auch dieses geschieht nicht, wenn es um Erkennung der Peinlichkeit zu thun ist. Vollends wenn der Antrag dazu sich auf Anzeigen, welche förmlichen Beweisen gleich kommen, d. h. auf starke Indicien gründet, so ist dem richterlichen Ermessen ein noch weit größerer Spielraum eröffnet. Bei den Amtsgerichten mag es nicht selten begegnet sein, daß man sich schon mit bloßen suspicionibus begnügte, wie Trajan sich ausdrückt. Allein selbst beim Obergerichte ist man doch gewiß bei Prüfung der Indicien weniger genau, als wenn eine Straffentenz darauf gegründet werden müßte. Wir sagen deßnahen rund heraus, daß wir nach den bestehenden Gesetzen eine wahre Peinlichkeit haben, und noch dazu eine Peinlichkeit, welche in Hinsicht der Formen und der Bedingungen weit weniger beschränkt ist, als die Peinlichkeit sonst in Deutschland nach gemeinen Rechten war, wo derselben Vereidung der Zeugen, eine Vertheidigung pro avertenda speciali inquisitione und ein förmliches, der Appellation unterworfenes Urtheil vorher gieng, wo die Bedingungen genau vorgezeichnet waren, und die Anwendung nur in peinlichen Fällen, d. h. bei Verbrechen und bei schweren Vergehen statt fand. Wir wollen es der collegialischen Verfassung unserer Gerichte, dem milden Sinne unserer Richter und andern zufälligen Umständen danken, wenn ein solches furchtbares Institut nicht traurige Irrthümer des Strafrichters in Menge veranlaßte. Aber wer ist von einer so blinden Vorliebe für unsere Justizpflege eingenommen, daß er sich mit dem Wahne einwiegt, als ob solche Irrthümer gar nicht statt gefunden hätten? Ich für meine Person bin überzeugt, daß aus den Akten der ehemaligen Bezirksgerichte und der jetzigen Amtsgerichte mancher Fall ans Licht gezogen werden könnte, wo auf sehr schwache Verdachtsgründe, auch auf ganz rechtswidrige Fundamente hin, die Peinlichkeit angewendet, und solche, wo in Folge des durch peinliche Mittel erpreßten Geständnisses eine Strafe ausgefällt wurde, wozu ein gründlicher Criminalist kaum gestimmt hätte; einige solche Fälle haben das Publikum beschäftigt; weit mehrere sind selbst den höhern Behörden unbekannt geblieben. Ja, ich besorge, daß selbst unter den Prozeduren des

Obergerichtes in Beziehung auf Fälle der allerwichtigsten Art sich sehr bedenkliche befinden, welche ohne Zulassung der Peinlichkeit kaum möglich gewesen wären, und über welche man verschiedene Vermuthungen hegen kann, ohne eben ein vollkommener Skeptiker zu sein.

Mit Einem Worte, wir haben die Peinlichkeit, auf welche alle von Beccaria, Montesquieu, Sonnenfels und andern gemachten Einwürfe passen. Dieselbe verleitet den Richter zu einer höchst gefährlichen Täuschung. Er erkennt dieselbe um so leichter, als er sich mit dem Gedanken tröstet, es sei ja noch nicht um die Finalsentenz zu thun; und wenn nun die Finalsentenz gefällt wird, so beruhigt er sich wieder mit dem peinlich erpreßten Geständnisse. Wenn der Inquisit wirklich rechtsgenügend überwiesen war, so erwirbt er durch Erhärtung seiner Lügen ein Recht wenigstens auf Entlassung von der Instanz.

Diese eigentliche Natur der Peinlichkeit tritt hervor auch in folgenden, vom Gesetz ebenfalls begriffenen Fällen:

5) „Wenn der Inquisit das Verbrechen bereits freiwillig eingestanden hat, nachher aber retraktirt und auf der Rücknahme beharrt."

6. „Wenn der Inquisit wegen vorher verübter schwerer Verbrechen schon in den Händen der Justiz sich befunden hat, oder durch seine Verhöre, durch Diebsliste oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder, oder als zu einer solchen Bande gehörend, zum Vorscheine kommt."

Wahrhaftig, diese beiden Fälle sind wo möglich noch bedenklicher, als der erste und zweite. Wenn der Inquisit sein freiwilliges Geständniß retractirt, so ist lediger Dingen zu untersuchen, ob das Geständniß ein vollgültiges war, d. h. ob es vor der competenten Behörde, und unter Beobachtung der gehörigen Formen erhoben, ob es ohne Suggestionen abgelegt wurde, die nöthige Deutlichkeit und Bestimmtheit hat, mit den Umständen übereinstimmt, und das Verhörprotokoll alle nöthigen Requisite hat. Ist das Geständniß in allen diesen Beziehungen vollgültig, so bleibt es in seiner Kraft, und der Widerruf ist von keiner rechtlichen Bedeutung, es wäre denn, daß der Retraktirende die Unwahrheit des Geständnisses oder einen Irrthum darthun könnte. Wenn aber das Geständniß in einer oder mehrern der angegebenen Beziehungen mangelhaft ist, so

hat es nach den Gesetzen keine beweisende Kraft; es ist nach den Gesetzen nicht glaubwürdig genug, indem entweder das Dasein des Geständnisses selbst oder die rechtliche Absicht, zu gestehen, oder die angebliche Freiwilligkeit des Geständnisses zweifelhaft ist. Alsdann aber läuft der Richter Gefahr, auf ein ungültiges Fundament die Peinlichkeit gegen einen Unschuldigen zu erkennen. Sie erscheint daher auch in diesem Verhältnisse wieder als entweder unnütz oder ungerecht.

Bei Nro. 6 muß man gestehen, daß es ein schlimmes Ding um die Justiz zu sein scheint, wofern es so traurige Folgen hat, wenn man einmal in den Händen der Justiz sich befunden hat. Es sollte wenigstens heissen: Wenn gegen den Inquisiten schon früher wegen ähnlicher Verbrechen von einem competenten Gerichte ein Strafurtheil ergangen ist. Allein auch alsdann müssen wir der P. G. O. den Preis der Humanität zukennen; denn diese erklärt den Umstand nur für eine Vermuthung, welche zwar zur Verstärkung einer nahen Anzeigung dienen, an sich allein aber und ohne nahe Anzeigung nie zur Tortur berechtigen kann. Es heißt ferner: Wenn der Inquisit durch seine Verhöre, oder durch Diebslisten, oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder, oder als zu einer solchen Bande gehörend zum Vorschein kommt. Durch seine Verhöre kommt er als Räuber oder Mörder zum Vorschein, wenn er seine Theilnahme an einem Raube oder Morde gesteht. Ist er schon dafür von einem competenten Gerichte bestraft, und es handelt sich nun um ein anderes Verbrechen, so gilt wieder das Nämliche, was so eben gesagt wurde. Ist er noch nicht bestraft, so ist er nun auf sein Geständniß zu strafen; und wenn es die gesetzlichen Erfordernisse nicht hat, wenn es wegen wesentlicher Mängel zweifelhaft und minder glaubwürdig ist, so darf man darauf eben so wenig Peinlichkeit erkennen, als die Strafe, weil man in dem einen wie in dem andern Falle Gefahr läuft, einem möglicher Weise Unschuldigen ungerecht ein Uebel zuzufügen, weil die Ungerechtigkeit keine Grade hat, und weil durch die Peinlichkeit leicht ein Geständniß abgepreßt werden kann, was dann seine Verurtheilung nach sich zieht. Die übrigen Bestimmungen endlich, daß ein trügliches Signalement, eine von Polizeibehörden ver-

fertigte Diebsliste, der Umgang und Verkehr mit Gaunern der Tortur unterwerfen soll, müssen immer größere Besorgnisse erwecken.

Wir wiederholen nochmals, daß wir annehmen, daß man eigentliche Tortur oder Peinlichkeit jetzt nicht mehr will; daß man nur, so wie im Entwurfe Zürcherscher Criminal-Gesetze vom Jahr 1806, sogenannte Ungehorsamsstrafen noch zulassen will. Daher mag es genügen, wenn gezeigt ist, daß die Art. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes vom Jahr 1803 ganz unverkennbar die eigentliche Peinlichkeit sanktioniren in einem Umfange, wie sie wenigstens die P. G. O. nie gestattet hat.

Es bleibt uns noch übrig, von den sogenannten Ungehorsamsstrafen zu reden. In dieser Beziehung finden peinliche Verhöre statt,

3) wenn der Inquisit, auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten, sich beharrlich weigert,

4) wenn er über wesentliche Umstände, die unmittelbaren Bezug auf das Verbrechen selbst haben, in offenbaren Widerspruch verfällt, oder in seinen Aussagen über solche Umstände gänzlich variert, oder wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten haften. Ich bleibe vorerst bei den letzten Worten stehen: Wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten haften. Wie unterscheidet sich dieser Fall von demjenigen, welcher im 2. Art. mit den Worten angedeutet ist: Wenn der Inquisit zwar als überwiesen anzusehen, aber der That nicht geständig ist? Vermuthlich nehmen die Worte, von denen wir jetzt handeln, auf den Fall Rücksicht, wo der Inquisit in Hinsicht des fraglichen Verbrechens keineswegs als überwiesen anzusehen, sondern nur in Hinsicht gewisser Nebenpunkte oder anderer Umstände, die mit dem fraglichen Verbrechen in keiner Verbindung stehen, einer Lüge schuldig sein soll. Auch hier jedoch wird man das Dasein einer Lüge voraussetzen, ohne mehr Förmlichkeiten anzuordnen, ohne das Für und Wider genauer zu prüfen, als im erstern Falle. Allein gesetzt, es wäre ausser allem Zweifel, daß der Inquisit, welcher in Ansehung des Verbrechens selbst noch keineswegs überwiesen, welcher daher im Rechtssinne zur Zeit noch als unschuldig zu betrachten ist, über einen Nebenpunkt sich nicht nur einer

Unwahrheit aus Versehen — was man wohl öfter schon auf solche Art mißbraucht hat, sondern einer absichtlichen Lüge schuldig gemacht hätte, folgt daraus, daß er, weil er in irgend etwas gelogen hat, eben so wie derjenige, welcher sich schon in den Händen der Justiz befunden hat, nur wegen Verbrechen oder Vergehen, ohne daß wegen dieser ein näherer Beweis gegen ihn vorhanden wäre, dürfe peinlich inquirirt werden? Treten die bedenklichen Eigenschaften der Peinlichkeit, dieser ärgsten aller Suggestionen, nicht auch hier ein? Zudem bedenke man, daß selbst der rechtliche Mann seine erlaubten Geheimnisse haben kann, über welche, ohne besondere Veranlassung, Niemand ihn verhören dürfte, und die er daher auch alsdann zu verbergen sucht, wenn er unschuldigerweise in eine Criminal-Untersuchung gezogen wird. Also um der Verheimlichung einer Schwachheit willen, möglicherweise sogar wegen einer edeln Handlung, die Niemand wissen soll, könnte er einer Prozedur unterworfen werden, deren Gefährlichkeit und Mißlichkeit wir hoffen in dem Obigen sattsam entwickelt und erwiesen zu haben.

Die peinlichen Mittel sollen angewendet werden, wenn der Inquisit, auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten, sich beharrlich weigert. Wenn in diesem Falle, (wohin auch noch derjenige gehört, wo der Inquisit sich fälschlich taub oder stumm, oder blödsinnig stellt, oder unpassende oder muthwillige Antworten gibt) ohnehin rechtsgenügende Beweise vorhanden sind, so würden wir den Inquisiten bei seiner Laune lassen und ohne Rücksicht auf sein Benehmen das Strafurtheil fällen. Wenn aber nur ein halber oder mehr als halber Beweis vorhanden wäre, so würden wir auf den vom Inquisiten, zwei Urkundspersonen und dem Verhörschreiber unterzeichneten Verbalprozeß über das Benehmen des Inquisiten eine besondere, aus drei Richtern und einem Sekretär bestehende Commission in das Gefängniß oder in das Verhörzimmer abordnen, um einen neuen Versuch zu machen. Wenn auch alsdann der Inquisit auf seinem Benehmen beharrt so würden wir denselben zu dreimonatlichem, einsamem Verhafte verurtheilen, und wenn er auch nach Verfluß dieser Zeit, wo eine neue Commission abzuordnen wäre, sein Betragen nicht abändern wollte, so würden wir dem competenten Gerichte zu be-

urtheilen überlassen, ob er in Erwägung aller in den Akten liegenden Zeugnisse und Anzeigungen, und des, aus seinem Betragen sich ergebenden Verdachtsgrundes als schuldig in die ordentliche Strafe zu verfällen sei, oder ob man gegen ihn nur einstweilige gefängliche Verwahrung mit angemessener Beschäftigung, welche in Capitalfällen auf sechs Jahre, in geringern Fällen auf zwei Jahre festzusetzen wäre, verhängen wolle, nach welcher Zeit dann eine neue Beurtheilung definitiv statt finden müßte. Wir glauben indeß, daß diese Fälle, von denen hier die Rede ist, sehr selten vorkommen, und mehr nur spekulativ angeführt werden, um die Tortur unter dem Namen von Ungehorsamsstrafen zur Hinterthüre wieder hinein zu bringen, nachdem man sie unter Trompetenklang durch die Hauptpforte verabschiedet hat.

Es bleibt also nach unsern Gesetzen einzig noch der Fall übrig, wo der Inquisit sich eines Widerspruchs, oder einer Variation schuldig macht. Beides scheint uns ungefähr das Nämliche zu sein. Allein wie oft ist es nicht schon gesagt worden, und wem, der mit dem Gange der Crinalprozesse näher bekannt ist, der überhaupt nur einige Menschenkenntniß hat, ist es unbekannt, wie leicht auch der Unschuldige in solche Widersprüche verfallen kann? Es ist schon oben gesagt worden, daß der Unschuldige, eben wenn er sich unschuldig fühlt, sich versucht finden kann, erlaubte Geheimnisse so lange möglich zu verbergen. Sieht er nachher die Nothwendigkeit ein, die Wahrheit zu eröffnen, so ist er schon in einem solchen Widerspruche. Ausserdem begegnet es jedem aus uns, wenn wir etwas erzählen wollen, daß wir über einige Umstände uns irren, deren wir uns ein ander Mal richtiger erinnern. Um wie viel eher muß dieß demjenigen begegnen, der, über die gegen ihn angehobene Untersuchung, über den gegen ihn verhängten Arrest bestürzt, seiner Unschuld bewußt, aber auch eingedenk, wie leicht der Richter durch trüglichen Schein wider ihn eingenommen werden könne, zwischen Ingrimm und Angst sich nicht zu fassen weiß? Wenn dieser nun, im Schrecken ausser sich, über einen Umstand sich irrt, sich mißredet, wenn er dann ein ander Mal die Sache richtiger erzählt, so soll dieß ein Grund sein, die mißliche Peinlichkeit gegen ihn anzuwenden? Um aber die Gefährlichkeit dieses Grundsatzes in ihrem ganzen Umfange einzusehen, darf man

nicht vergessen, wie viele scheinbare Widersprüche bloß durch die Schuld deßjenigen, welcher das Protokoll führt, hineinkommen. Es bedarf dazu nicht einmal eines Mißverständnisses, welches dem schnellschreibenden Aktuar so leicht begegnen kann. Er fasse z. B. nur die weitschweifige Erzählung des Inquisiten kurz zusammen, und bediene sich eines minder sorgfältig gewählten Ausdruckes, so wird die Angabe des Inquisiten in einem künftigen Verhöre gar leicht ganz abweichend scheinen können. Wir verweisen hier vorläufig auf den traurigen Fall von le Brun. Dieser Unglückliche hatte zuerst gesagt, er habe den Schlüssel des Schlafzimmers der Dame Mazel nicht nehmen können, puisqu'il n'étoit pas entré dans la chambre. Nachdem er durch zwei Mägde überwiesen war, daß er in das Zimmer getreten sei, erklärte er sich dahin, qu'il n'entra guère avant dans la chambre. Noch über einen andern Punkt machte er sich eines wirklichen Widerspruchs schuldig, um eine Nachläßigkeit zu verbergen, die er verschuldet hatte. Diese beiden Widersprüche waren Hauptmomente, welche die Richter bestimmten, gegen dieses Schlachtopfer der Justiz die Tortur anzuwenden. Wer die Grundsätze der historischen Kritik kennt, wer darin einige Erfahrung hat, der weiß, daß zwischen den unterrichtetesten und wahrheitsliebendsten Geschichtschreibern oft über manche Punkte erhebliche Widersprüche obwalten; er weiß überdieß, daß manche Geschichtschreiber dergleichen Widersprüche zu finden meinten, wo durch bessere Kritiker die Uebereinstimmung oder wenigstens die Vereinbarkeit beider Angaben nachgewiesen worden ist. Nach allem diesem wird es uns erlaubt sein, zu äußern, daß wir auch wirkliche oder vermeinte Widersprüche für keinen Grund ansehen können, der zur Peinlichkeit berechtigt. Und wenn auch eine solche Berechtigung in gewissem Sinne daraus entstünde, so bleibt doch immer wahr, daß die Peinlichkeit ein Mittel ist, welches den Richter auf eine traurige Weise täuschen kann.

Wir haben nun alle Fälle geprüft, wo unser Gesetz vom Jahr 1803 die Peinlichkeit gestattete. Indem man die meisten seiner Bestimmungen aufgiebt, schlägt man hingegen vor, die Peinlichkeit in folgenden Fällen anzuwenden: 1) Wenn die Schuld des Angeklagten bereits rechtlich ausgemittelt, und zudem gewiß ist, daß er müsse Complicen gehabt haben, er aber

dieselben nicht angeben will; 2) wenn gewiß ist, daß er gestohlen hat, er aber nicht angeben will, wo die gestohlenen Waaren hingekommen sind. Gerade für diesen Fall gestattet die Preußische Instruktion vom 26. Februar 1799, (welche von Arnim in seinen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen, Thl. 1. S. 32. folg., in ihren verderblichen Wirkungen schildert), die Anwendung von Prügeln als Inquisitionsmittel. Wir bemerken darüber, indem wir die Argumente jenes verehrungswürdigen Mannes benutzen, Folgendes: Damit nicht aus diesen Bestimmungen die Peinlichkeit in ihrem vollen Umfange hervor gehen könne, müßte diese besondere Art der Peinlichkeit, (welche, wenn wir nicht irren, in Frankreich vor der Revolution unter dem Namen der question préalable im Gegensatze der question préparatoire bekannt war,) nicht eher statt finden, als bis über den Angeschuldigten ein ordentliches Strafurtheil nach angehörter Anklage und Vertheidigung ausgefällt sei, d. h. die Schuld des Angeklagten müßte, in rem judicatam erwachsen, durch ein rechtskräftiges Urtheil erklärt sein; denn sonst würde wieder eintreten, was bisdahin bei uns der Fall war, und was auch Arnim an Preußischen Behörden rügt; man würde auf sehr unvollständige Beweise hin die Schuld des Angeklagten oder den Diebstahl als gewiß voraussetzen, hierauf die Angabe der Complicen, oder wo die gestohlenen Waaren hingekommen, durch Peinlichkeit erpressen, und hieraus rückwärts die Bestätigung dessen folgern, was man zuerst gleichsam nur postulirte. Mag diese Absicht von dem Gesetzgeber auch noch so entfernt sein, so wird doch der Mißbrauch gewiß nicht ausbleiben. Denn nur zu oft lauert der träge und ungeschickte Verhörrichter auf jeden Vorwand, unter welchem er wieder zu seinem bequemen Mittel, zu seinem Zauberstab, ohne welchen er sich ohnmächtig fühlt, seine Zuflucht nehmen kann. Allein auch wenn diese question préalable erst nach der Beurtheilung des Inquisiten angewendet würde, so bleibt sie großem Bedenken unterworfen. Wir können begreifen, wie man bei Staatsverbrechen hat auf diesen Gedanken verfallen können, wo die Sicherheit des Staats oder des Regenten auch desperate Mittel zu rechtfertigen schien. Bei gewöhnlichen Verbrechen aber sind die entgegenstehenden Gründe gewiß überwiegend. Ich berufe mich allervorderst auf die erfahrnen Männer, für die ich hier zunächst schreibe, daß nach viel-

fältigen Beispielen es oft beinahe unglaublich scheint, daß ein Verbrechen nur von Einem allein ohne Complicen verübt werden konnte und verübt werden durfte, während doch nachher aus der genauesten Untersuchung hervor geht, daß ein Einziger die That vollbracht hat. Ich erinnere hier nur an die Einbrüche des Ungars Strizel, und an den Diebstahl, welchen eine ehemalige Dienstmagd im Gasthof der Krone zu Wald verübte. In der Bolierschen Prozedur wäre ein Bruder des Ermordeten durch solche Suppositionen und Suggestionen beinahe ein Opfer geworden. Wenn ferner nach richtigen Grundsätzen die Complicitäts-Beschuldigung von einem Inquisiten nur wenig rechtliches Gewicht hat, wie viel weniger noch wird man alsdann darauf legen können, wenn sie durch Peinlichkeit erpreßt ist, um sich von Schmerzen loszukaufen? In welche Verlegenheit kommt dann nicht der Richter, wenn gegen den Genannten keine nähern Indicien vorhanden sind? Oder wie leicht kann er ungerecht werden, wenn er auf eine solche Beschuldigung zu viel Gewicht legt? Er wird sich überdieß aufs sorgfältigste vor Suggestionen in Acht nehmen müssen, damit er nicht sich eine sehr gegründete Injurienklage zuziehe. Sind aber gegen wirkliche Complicen gegründete Anzeigen ohnehin vorhanden, so geben diese ein weit besseres Fundament ab, um auch gegen sie zu inquiriren, und man wird alsdann das gegenseitige Verhältniß der Schuld weit besser ausmitteln können, als mittelst der question préalable. Was die Verwendung der gestohlenen Waaren betrifft, so darf der Inquisit, er sei schuldig oder unschuldig, um die question préalable zu vereiteln, nur sagen: er habe sie — was doch immer gedenkbar ist — an Personen, deren Namen und Aufenthaltsort er nicht angeben könne, veräussert, oder er habe sie vernichtet, oder ins Wasser geworfen, oder wieder verloren u. s. f. Also hilft auch hier die question préalable, wenn der Inquisit nicht sonst die Wahrheit eröffnen will, wenig. Wenn er aber gewisse Personen als Hehler, Abnehmer u. s. f. bezeichnet, so walten hier wieder jene schon oben geäusserten Bedenken.

Wir schliessen nun damit, daß wir nochmals summarisch und überhaupt unsere feste Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn auch etwa hier und da die Peinlichkeit in einzelnen Fällen zufällig gute Dienste leisten könnte, um die Schuldigen zur Strafe

zu ziehen, dennoch keine hinreichenden Gründe vorhanden seien, um sie zuzulassen, weil von ihr, im Ganzen genommen, weit mehr Gefahr als Vortheil zu erwarten ist, und weil jede auch nur beschränkte Zulassung derselben durch mißbräuchliche Ausdehnung der Praxis nach kurzer Zeit das alte Uebel in seinem ganzen Umfange wieder zurück bringen würde.

Wir haben gleich Anfangs gesehen, daß aus dem Grundsatze, zur Verurtheilung sei das Geständniß unbedingt erforderlich, die Nothwendigkeit der peinlichen Verhöre fließt. So wie daher peinliche Verhöre für unzuläßig erklärt werden, muß man zugleich die Verurtheilung auch auf andere Beweismittel zulassen. Es gibt aber ausser der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Richters, welche nur in den seltensten Fällen obwalten kann, und dem Geständniß des Angeschuldigten, nur noch zweierlei Beweismittel, nämlich Zeugnisse und Anzeigungen. Der Richter muß von der That, welche er bestrafen soll, überzeugt sein. Er wird überzeugt, entweder durch eigene sinnliche Wahrnehmung, oder durch das Geständniß des Thäters, oder durch das Zeugniß dritter Personen. Wenn von allen diesen keines eintritt, so kann es doch sein, daß der Richter durch eigene sinnliche Wahrnehmung, oder durch das Geständniß des Angeschuldigten, oder das Zeugniß dritter Personen, solche Umstände, Spuren, Handlungen erfährt, aus welchen sich, wenn sie schon an sich kein Theil der Handlung sind, durch einen Vernunftschluß das Verbrechen oder der Urheber abnehmen läßt. Dieß sind Anzeigungen. Man hat auch die Urkunden als ein besonderes Beweismittel aufgezählt; allein diese, insofern sie nicht selbst das corpus delicti sind, sind nur das Mittel, wodurch dem Richter ein Geständniß bekannt wird. Ihre Beweiskraft richtet sich daher nach der Beweiskraft der Geständnisse oder Zeugnisse. Wer der Urheber einer Urkunde sei, kann der Richter wieder nur durch Geständnisse oder Zeugnisse, oder Indicien erfahren. Deßnahen sind Urkunden nicht eine besondere Art von Beweismitteln, und wir haben es hier im Wesentlichen noch nicht mit den Zeugnissen und Anzeigungen oder Indicien zu thun.

Auch die Beweiskraft der Zeugnisse lassen wir auf sich beruhen. Die P. G. O., welche auf Anzeigungen nur die Tortur erkennen läßt, erklärt doch den Zeugenbeweis für hinreichend,

um eine Straffentenz zu begründen, und alle Völker der ältern und neuern Zeit haben darin übereingestimmt. Auch gegenwärtig trägt man kein Bedenken, die Grundsätze des Gesetzes vom Jahr 1803 insoweit zu verlassen, daß man zugibt, es bedürfe nicht eben durchaus ein Geständniß, wenn ein vollkommener Zeugenbeweis vorhanden ist. Dieß kann auch um so weniger Bedenken finden, als der Entwurf, zur Beruhigung, bei Todesstrafen den Zeugenbeweis strenger bedingt, als das gemeine Recht, indem nämlich drei Zeugen und körperliche Spuren des sächlichen Thatbestandes gefordert werden, da nach gemeinem Rechte zwei vollgültige Zeugen den ganzen Beweis herstellen können.

Da indessen der direkte Zeugenbeweis nur in äusserst seltenen Fällen gebraucht werden kann, weil der Verbrecher, weit entfernt, Zeugen von seiner Handlung zu suchen, gerade die Verborgenheit sucht, oder gerade durch die Abwesenheit von Zeugen zu seiner Handlung verleitet oder ermuntert wird, so erscheint die Beweiskraft der Anzeigungen als dringendes Bedürfniß für den Staat, um seine rechtlichen Bürger gegen die Angriffe der unrechtlichen zu sichern. Allein hier hat der Entwurf die stärksten Hindernisse zu besiegen, weil man glaubt, daß nach unserer bisherigen Praxis Niemand auf Anzeigungen verurtheilt worden sei. Allein wenn die Angeschuldigten auf Anzeigungen hin durch peinliche Mittel zu einem Geständniß genöthigt, und dann in Folge dieses Geständnisses verurtheilt wurden, haben wir dann so viel voraus vor der Gerichtsverfassung derjenigen Staaten, wo auf Anzeigungen das Urtheil selbst gegründet wird? Ja gewiß ist die letztere um so viel vorzüglicher, als bei Ausfällung des Strafurtheils weit mehr Förmlichkeiten und Sorgfalt beobachtet werden, als bei uns bei dem Beschlusse der Peinlichkeit nicht der Fall war, da zu einem Strafurtheil weit mehrere und stärkere Indicien gefordert werden, da hier ein Vertheidiger berufen wird, um die Beleuchtung, die Bestreitung der Indicien, die Hervorhebung der entgegen gesetzten Vermuthungsgründe mit dem möglichsten Fleisse und Eifer zu versuchen, und der Richter selbst an sein Gewissen weit strengere Forderungen macht, ehe er das Schuldig zur Strafe ausspricht. Also sind nicht wir es, welche behaupten dürfen, daß unser Verfahren dem Angeklagten günstiger, daß es milder, behutsamer sei, weil wir nicht auf Indicien strafen, sondern jene Nationen verdienen dieß Lob,

welche nicht auf schwache Anzeigungen hin, nur beim Zusammentreffen mehrerer der allerstärksten Anzeigungen den Angeschuldigten strafen.

Man hat aus den Annalen der Englischen, der Französischen und der Italienischen Gerichtshöfe im Verlauf mehrerer Jahrhunderte eine gewisse Anzahl Beispiele gesammelt, welche das Gefährliche und Trügliche der Indicien darthun sollen. Allein wie? Wenn mit gleicher Freimüthigkeit nur in einem Zeitraume von 50 Jahren aus den Annalen unseres ganz kleinen Staates alle Irrthümer des Richters ans Licht gezogen, und mit der Beredsamkeit eines Voltaires vor ganz Europa geschildert würden? Glaubt man, daß nicht mancher Vorwurf auch unsere Gerichtsverfassung treffen würde? Zudem wenn man die berühmtesten Beispiele dieser Art näher prüft, so überzeugt man sich, daß sie meistens nicht eine vernünftige Anwendung mehrerer dringender Indicien, sondern nur etwa den sorglosen Mißbrauch einzelner, ihrer Natur nach trüglicher Indicien, oder auch ganz andere Dinge treffen, oder daß unter gleichen Umständen bei uns ganz gewiß auf die strengste Peinlichkeit erkannt worden wäre. Wenn man eine zweckmäßige Prozedur entwerfen, und selbst wenn man einen gegebenen Criminal-Prozeß mit Unbefangenheit führen will, so muß man sich für ein und alle Mal überzeugt halten, daß es nicht möglich sei, alle Verbrechen und alle Verbrecher zu entdecken, und daß auch davon nicht die Möglichkeit des Rechtszustandes abhänge; anderseits aber, daß auch mit aller Sorgfalt es niemals möglich sei, zu verhüten, daß nicht immer noch in seltenen Fällen ganze Gerichtshöfe scharfsinniger, unterrichteter und gewissenhafter Richter, nach der Beschränktheit des menschlichen Erkenntnißvermögens, getäuscht werden, und den Unschuldigen verdammen können. Egli è importante, che ogni delitto palese non sia impunito; ma è innutile, che si sveli, chi abbia commesso un delittto, che sta sepolto nelle tenebre. Un male già fatto ed à cui non v'è rimedio, non può esser punito dalla società politica, che in quanto influisse su gli altri colla lusingha della impunità. So richtig diese Bemerkung Beccaria's ist, so gewiß ist es auch, daß man den Verbrechern beinahe gänzliche Ungestraftheit sichern würde, wenn man solche Formen

erdenken wollte, wodurch selbst die Möglichkeit eines Irrthums gänzlich ausgeschlossen würde. Es ist dieses im Anfange und Verlaufe dieses Vortrages hinsichtlich des Geständnisses gezeigt worden. Es wird nur ein geringes Nachdenken erfordert, um zu begreifen, daß auch bei dem gesetzlich vollständigen Zeugenbeweise gleiche Täuschung möglich ist. Das Princip desselben beruht auf dem Grundsatze, daß anzunehmen ist, daß nicht zwei übereinstimmend-erzählende Menschen zugleich falsche Zeugen oder durch ihre eigenen Sinne getäuscht seien, und daß ihre Uebereinstimmung an sich noch ein neuer Beweis sei, daß sie die Wahrheit reden, weil sie sonst nicht übereinstimmen würden. Dieses sind allerdings vernünftige Präsumtionen; sie gewähren diejenige hohe Wahrscheinlichkeit, mit der sich der Mensch im Leben gewöhnlich begnügen muß, um sich zu entschliessen, und welche deßnahen nicht ganz unpassend früher moralische Gewißheit genannt wurde. Allein es ist dieß eine Gewißheit, die in vielen Fällen täuschen kann, und schon oft getäuscht hat. In Hinsicht des Zeugenbeweises bemerken wir nur noch, daß, wenn die Führung und Protokollirung des Verhörs nicht äusserst sorgfältig ist, was keine Gesetze unbedingt garantiren können, sehr leicht in die Zeugenaussagen etwas Mehreres und Bestimmteres fliessen kann, als die Zeugen eigentlich sagen wollten, und daß die anscheinende Uebereinstimmung oft nur das Werk des Schlendrians und des geringen Scharfsinnes des Verhörrichters ist; endlich daß, wenn auch Indicien gesetzlich ausgeschlossen sind, sehr oft ein Zeugenbeweis, welcher im Grunde nur ein nahes Indicium, oder nur einen Theil der Anschuldigung erweiset, von minder kritischen Richtern mit dem direkten Zeugenbeweise der ganzen Handlung verwechselt wird. Aus allem diesem aber wollen wir an unserm Orte nichts gegen die Beweiskraft des Zeugenbeweises überhaupt folgern, sondern nur zeigen, daß jedes Beweismittel trüglich ist, wenn es nicht mit der größten Umsicht angewendet wird, und daß alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen bleiben.

Um die Gefahren zu vermindern, welche aus dem Anzeigenbeweise für den Angeschuldigten entstehen können, haben verschiedene Gesetzgebungen verschiedene Wege eingeschlagen. Die Englischen Geschwornen müssen bekanntlich ihre Aussprüche mit Einhelligkeit thun. Nun läßt es sich aber kaum gedenken, daß un-

ter einer aufgeklärten und im Ganzen sehr zur Milde in Criminalsachen gestimmten Nation zwölf Geschworne sollten dahin gebracht werden können, nach angehörter Vertheidigung einhellig das verhängnißvolle Schuldig auszusprechen, wenn nicht sehr dringende, jeden gegründeten Zweifel ausschliessende Beweise der Schuld vorhanden sind. Das Englische Gesetz traut dieser Einrichtung mehr als allen nähern Vorschriften über die Beweiskraft der einzelnen Anzeigungen. Die Eigenschaft der Geschwornen selbst, welche mit der Instruktion des Prozesses gar nichts zu thun haben, und daher ganz unbefangen die Stärke und Schwäche der Beweise und Gegenbeweise, welche sowohl von dem Kläger und den Beamten, als hinwieder von dem Beklagten gebraucht werden, prüfen können, ihre Eigenschaft als Mitbürger des Angeklagten, erhöhen noch die Zuversicht, welche die Englische Nation auf ihre Geschwornen setzt. Um zu beweisen, welche tiefe Weisheit in diesem Grundsatze nothwendiger Einhelligkeit liege, führt man in England eine Anekdote an, welche Paalzow in seinem Commentar über die Preußische Criminalordnung (11. Thl. S. 225 folg.) erzählt, von einem Falle, wo ungeachtet den dringendsten Anzeigen ein einziger Geschworner hartnäckig auf dem Nichtschuldig verblieb, und am Ende hiedurch die übrigen Geschwornen zwang, ihm zuzustimmen, wo es sich dann nachher zeigte, daß dieser Geschworne am genauesten den wahren Hergang der Sache kannte. Diese Geschichte, von der sich sagen läßt: Se non è vero, è ben trovato, beweißt übrigens nicht gerade die absolute Nothwendigkeit oder allgemeine Thunlichkeit des Erfordernisses der gänzlichen Einhelligkeit; sie beweiset auch nichts gegen die Beweiskraft der Indicien. Denn gewiß wäre der Angeschuldigte auch bei uns peinlich verhört worden, und zwar so scharf, daß er wohl weniger widerstanden hätte als jener Geschworne. Denn es ist sehr natürlich, daß unter eilf Geschwornen einer oder mehrere seien, die den Hunger und Durst weniger ertragen, als der Zwölfte allein.

Die zweite Methode, wie man gesucht hat, die vom Gebrauch der Anzeigen zu besorgenden Täuschungen zu vermindern und zu entfernen, besteht darin, daß das Gesetz näher diejenigen Anzeigen angibt, und die Bedingungen, unter welchen dieselben einen zur Begründung eines Strafurtheils hinreichenden

Beweis bilden sollen. Diesen Weg haben die Oestreichische und die Baiersche, und einigermaßen auch die Preußische Gesetzgebung eingeschlagen. Man hat endlich drittens verordnet, daß, wenn der Angeschuldigte auf Anzeigungen hin verurtheilt wird, nicht die volle gesetzliche, sondern eine gelindere Strafe eintreten soll. Diesen Grundsatz hat der Baierische Codex insofern befolgt, als er beim Beweise durch Indicien die Todesstrafe ausschließt. Die Preußische Criminalordnung, welche wenig nähere Vorschriften über die Beweiskraft der Indicien enthält, gestattet wegen solcher nur eine sogenannte ausserordentliche, d. h. weit gelindere als die ordentliche Strafe, welche dann eigentlich nur polizeiliche Verwahrung ist. Dieser Grundsatz hat sich unter den deutschen Praktikern durch Uebung erzeugt, von der Zeit an, als die Tortur hin und wieder durch die Gesetze abgeschafft wurde, und an andern Orten wenigstens Mißbilligung fand. Im Grunde aber liegt darin eine grobe Inconsequenz. Denn entweder hat der Richter rechtsgenügende Gründe, den Angeklagten für schuldig zu halten, oder er hat diese nicht; er ist gewiß oder im Zweifel. Im erstern Falle ist gar kein Grund, warum den Angeschuldigten nicht auch die ordentliche Strafe seines Verbrechens treffen solle. Im zweiten Falle aber, wenn nicht rechtsgenügender Beweis vorhanden ist, wenn der Richter oder Gesetzgeber zweifelt, so gilt der Satz: Ein ungewisses Recht, ein gewisses Unrecht. Mag man immerhin die Strafe mildern, welche einem solchen zweifelhaft Schuldigen, der gar leicht unschuldig sein kann, zugeführt wird, sie ist, wenn er wiklich unschuldig sein sollte, eine schreckliche Ungerechtigkeit. Diese pœnæ extraordinariæ pro modo probationum haben auch den Nachtheil, daß der Richter vielleicht minder genau das Gewicht der Beweise prüft, und wenn nachher etwa der vollkommene Zeugenbeweis noch hergestellt wird, so ist bei todeswürdigen Verbrechen die Todesstrafe darum nicht mehr anwendbar, weil der Verbrecher sonst mehr als die gesetzliche Strafe leiden würde.

Der Französische Code d'instruction criminelle kennt von allen diesen Präcautionen nichts. Er läßt seinen Jury durch einfache Stimmenmehrheit entscheiden; er ertheilt den Geschwornen nicht die mindeste Regel über die Beweiskraft der einzelnen Indicien, und fordert sie sogar auf, alle Regeln der Schule aus dem Auge zu verlieren, und einzig ihr Gefühl zu

befragen; er mildert auch nicht die Strafe, wenn die Verurtheilung sich auf Indicien gründet.

Der vorliegende Entwurf für den Canton Zürich *) hingegen combinirt alle Beschränkungen, und hat daher wohl das Aeusserste gethan, was geschehen konnte, um die Bedenklichkeiten gegen den Gebrauch der Indicien zu beschwichtigen. Er versammelt, wenn auf Indicien eine Anklage gegründet werden soll, einen Gerichtshof von zwölf Männern, welcher, obschon er ohne auffallende Veränderungen in unsern organischen Einrichtungen gefunden wird, allerdings mit einem Jury verglichen werden kann, so wie er auch die hohen Vorzüge öffentlicher Anklage und Vertheidigung gewährt. Von diesen zwölf Stimmgebenden nun müssen wenigstens neun das Schuldig finden, damit auf Anzeigungen hin ein Strafurtheil ausgefällt werden kann. Hierbei sind dann noch der Verhörrichter und der Referent — wenigstens was die wichtigern Fälle obergerichtlicher Competenz betrifft — im Ausstande. Ausserdem sind die nähern Vorschriften des Baierischen Codex über die erforderlichen Bedingungen zur Verurtheilung auf Indicien mit geringen Abänderungen beibehalten. Endlich ist nach dem Beispiele des Baierischen Codex die Todesstrafe ausgeschlossen, wenn in Ermanglung des Geständnisses oder des Zeugenbeweises der Beweis durch Indicien geführt wird.

Ich habe zwar oben erklärt, daß ich eine solche pœna extraordinaria pro modo probationum für etwas Inconsequentes halte, und es ist zu besorgen, daß auf solche Weise die Todesstrafe, welche das Gesetz doch für nothwendig hält, ausser Anwendung gesetzt und hierdurch die erforderliche Abschreckung verfehlt werde. Ich würde um so weniger diese Beschränkung des Anzeigenbeweises für nothwendig erachten, als der Entwurf noch die Bestimmung enthält, daß, wenn in todeswürdigen Fällen der Jury das Schuldig gefunden hat, dem aus achtzehn Mitgliedern bestehenden Malefizgerichte unbenommen bleibt, den Angeklagten erst wieder loszusprechen, während hingegen das Nichtschuldig ihm unbedingt zu statten kommt.

---

*) Er hat in den seitherigen, noch zu keinem Resultat gediehenen Vorberathungen Aenderungen erlitten, die insonderheit auch diesen Jury=Vorschlag trafen.

Aus dem Gesagten erhellet schon hinlänglich, wie viel weniger nach den Vorschlägen dieses Entwurfes eine unglückliche Täuschung zu besorgen ist, als beim Französischen Jury, wenn wir auch die Verschiedenheit des National-Charakters, welcher dort leichtsinniger, hier besonnener ist, nicht in Anschlag bringen wollen. Daher glauben wir auch, daß einige nachtheilige Erfahrungen von dem modernen Französischen Jury kein Argument gegen die in diesem Entwurf enthaltenen Vorschläge sein können. Im Uebrigen ist denn doch in Frankreich wohl eine verbesserte Organisation des Jury vielfach, aber niemals die Ausschliessung des Anzeigenbeweises und Wiedereinführung der Tortur verlangt worden. Manche einzelne Irrthümer mögen wohl auf Rechnung des, durch die Revolution und die Contrerevolution erzeugten Partheigeistes zu setzen sein, welcher zu allen Zeiten gewußt hat, alle Formen zu mißbrauchen. Den Fonkschen Prozeß anbelangend, so dürfen wir keck behaupten, daß nach den nähern Vorschriften dieses Entwurfes unter solchen Umständen keine Verurtheilung erfolgen dürfte, und daß wir bei den gewaltigen Zweifeln, welche sich hier erhoben, als Geschworner nimmer das Schuldig würden ausgesprochen haben. Wir erinnern uns auch nicht, ob neun oder nur sieben Stimmen für das Schuldig waren. Im Uebrigen sind in der ganzen Gegend des Niederrheins viele hundert gebildete und rechtliche Männer überzeugt, daß der Ausspruch des Jury keinen Unschuldigen getroffen habe. Dem sei aber wie ihm wolle, so folgt nimmer daraus die Unzuläßigkeit eines sorgfältig bedingten Anzeigenbeweises.

Ricordatevi del povero Fornaro! So rief man in Venedig dem Criminalgerichte zu, um dasselbe durch das Andenken eines auf Anzeigungen hin unschuldig verurtheilten Bäckers zur Umsicht zu ermahnen. Ehre den Venetianern, welche nicht suchten, ein solches Unglück in Vergessenheit zu begraben. Allein dieser Unglückliche war doch nicht gerade auf die Indicien definitiv verurtheilt worden, sondern man prozedirte ganz wie bei uns. „Er ward", sagte Paalzow (a. a. O. S. 142.) „auf die Folter gebracht, und bekannte, das Verbrechen begangen zu haben, worauf er gehenkt ward." Also gerade unsere bisherige Prozedur trifft dieser Vorwurf.

Nehmen wir den bekannten Fall von le Brun. Wir behaupten, daß auch hier keine solche Indicien und Bedingungen vorhanden waren, daß er nach diesem Entwurfe gestraft werden konnte, und daß man auf eine unverantwortliche Weise Indicien, die offenbar auf einen andern Thäter (Berry) hindeuteten, zu ignoriren affektirte. Dennoch ist es auch hier wieder die Tortur, welche Schuld an seinem Tode war. Denn als es um eine Definitiv-Sentenz zu thun war, so stimmten von zwei und zwanzig Richtern ein und zwanzig für ein plus amplement informé.

Die Geschichte der Miß Canning und von dem Heuboden der Frau Web, welche Paalzow in seinen Dialogen (S. 176 folg.) auf eine sehr unterhaltende Weise erzählt, beweiset ebenfalls nichts gegen den Anzeigenbeweis, indem vielmehr der ganze Irrthum durch Suggestionen und Vorurtheile für und wider gewisse Personen erzeugt wurde, in Folge dessen freilich neun Personen zum Galgen verdammt worden wären, wenn nicht zufällig ein Mann von hellem Verstande die Akten geprüft und beleuchtet hätte. Jene Geschwornen würden in dieser Stimmung eben so unbedenklich zu peinlichen Verhören geschritten sein; und da wäre ohne Zweifel der eine oder der andere der Angeschuldigten zum Geständnisse gebracht worden, und eine Geschichte entstanden, ähnlich der von Arnim erzählten Prügelprozedur mit den vermeinten Brandstiftern.

Ich begnüge mich verschiedene andere, mehr und minder bekannte Geschichten bloß anzudeuten, von welchen aber bei genauer Prüfung keine einzige geeignet ist, ein besonderes Argument gegen den Anzeigenbeweis abzugeben. Dumoulin wurde zu London wegen Münzfälschung verurtheilt, weil er als Handelsmann eine Menge Zahlungen mit falschen Münzen geleistet hatte, weil man in seinem Hause solche Münzvorräthe, und überdieß Werkzeuge zum Falschmünzen gefunden hatte. Nur ein Zufall brachte noch die Wahrheit zu rechter Zeit an den Tag, um ihm das Leben zu retten. Sein Handlungsbedienter war der Thäter. (Paalzows Commentar Thl. 11. S. 219. folg.) Ein Mörder kleidete sich in den Priesterrock des Pfarrers, der diesen in seinem offnen Vorzimmer zu lassen pflegte, während er sich zum Studieren einschloß. Nach vollendetem Morde gab der Thäter den Priester an, indem er selbst als Denunciant auftrat.

Man fand den Leichnam und den Blutbefleckten Priesterrock sammt dem Dolche. Kirchenräuber lockten einen Hund an sich, und schloßen ihn in die Kirche ein, um den Verdacht auf den Eigenthümer des Hundes zu lenken. In allen diesen Fällen würden vielleicht von zwölf Geschwornen mehr als drei noch manchen Zweifelsgrund gefunden haben. Auch würden vielleicht, wenn wir die Akten vollständig vor uns hätten, die Bedingungen, welche dieser Entwurf zur Verurtheilung fordert, nicht gefunden werden, namentlich nicht in Hinsicht des Kirchenraubes. Dagegen dürfte bei uns wohl auch gegen jenen Priester die Peinlichkeit angewendet worden sein, wenn nicht eine genaue Prüfung der vita ante acta des Denuncianten und des Angeklagten die Täuschung gehoben hätte.

Was die Geschichte eines Calas betrifft, so gehört sie gar nicht hieher, sondern sie ist mit mehrern andern nur eines der tausend Beispiele, was Fanatismus vermag. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfes wäre Calas entschieden nicht verurtheilt worden. Diese Prozedur, so wie die von Sirven, und die méprise d'Arras gehören in dieselbe Classe mit den Hexenprozessen, wo mancher arme Tropf und manches alte Weib sogar selbst sich des Umgangs mit dem Gott sey bei uns! beschuldigte. Wo Fanatismus und Aberglaube herrscht, da läßt sich nichts Gutes von der Criminal-Justiz erwarten. Denn allerdings, wenn man auf die Deutungen des Caffesatzes, Träume, Stimmen unsichtbarer Geister u. s. f. Gewicht legt, und denselben Glauben beimißt, dann ist es durchaus räthlich, daß der Gesetzgeber untersage, Jemanden auf Vermuthung oder Anzeigung hin zu strafen. Wenn die Richter entweder aus solchen Juristen, welche den Kopf voll Bartolus und Baldus, aber keinen gesunden Menschenverstand haben, oder aus der Classe ungebildeter Ritter genommen werden müssen, welche besser durch Zweikampf als durch Classifizirung und Erwägung von Indicien und Gegenindicien die Sache zu entscheiden verstehen, dann ist es Pflicht des Gesetzgebers, mit Karl V. die Prozedur so einzurichten, daß sie von solchen Leuten am leidlichsten kann gehandhabt werden. Allein in einem Zeitalter, wo Aufklärung herrscht, an einem Orte, wo das Gericht mit gebildeten Männern bestellt werden kann, ist es die sicherste aller Regeln, wenn man den Richter auf die allgemeinen Regeln der Logik und der historischen Kritik

hinweist. Diese Regeln sind nicht zahlreich, lassen sich aber, sobald man nicht bei den obersten Grundsätzen stehen bleibt, niemals in bindende, bestimmte Sätze auflösen, indem sie in der Anwendung auf das Concrete sich auf eine unerschöpfliche Weise vervielfältigen und modificiren. Da indeß die Lossprechung eines Schuldigen immer ein geringeres Uebel ist als die Verurtheilung eines Unschuldigen, so lassen sich die Bedingungen der Verurtheilung gewissermassen vorzeichnen, in dem Sinne, daß ohne das Zutreffen dieser Bedingungen keine Verurtheilung statt findet, hingegen auch alsdann, wenn diese Bedingungen eintreten, der Richter befugt ist, aus dem allgemeinen Geiste und den obersten Principien des Gesetzes eine Lossprechung herzuleiten.

Wir wollen nun also nochmals zur Beruhigung das System dieses Entwurfes über den Beweis im Allgemeinen und über die Anzeigungen insbesondere in einem kurzen Umrisse darstellen, und zugleich den Zusammenhang des Ganzen entwickeln.

Allvorderst müssen wir bemerken, daß, wenn einzelne Bestimmungen des Entwurfes geeignet sein möchten, die Besorgnisse einer gewissenhaften Aengstlichkeit zu erwecken, man dabei immer folgende allgemeine und oberste Grundsätze im Auge behalten muß:

a) Der Richter ist verpflichtet, die Beweise und Anzeigungen der Unschuld eben so sorgfältig aufzusuchen, als die Beweise und Indicien der Schuld, und er muß überhaupt alle Personen vernehmen, und alle Umstände erforschen, welche irgend Licht über die Sache verbreiten können. Diese Methode muß ganz andere und sichere Resultate liefern, als wenn der Richter, welcher genügende Beweise der Schuld gefunden zu haben glaubt, sich dabei beruhigt, und nun alles andere unbeachtet läßt. Dieser Fehler hat vielleicht bei den schrecklichsten Justizmorden das Meiste gethan.

b) Der Richter muß alsdann Beweis und Gegenbeweis abwägen, und wäre auch der erstere, für sich allein betrachtet, genügend, so muß der Richter dennoch lossprechen, sobald er findet, daß ihm durch einen, wenn gleich nicht rechtsgenügenden, Gegenbeweis die Sache wieder zweifelhaft geworden ist. Diese obersten Grundsätze muß man zuerst betrachten, ehe man einzelne Bestimmungen über einzelne Beweismittel für gefährlich erklärt.

Dann halten wir allerdings unser öffentliches Verfahren, die mündliche Anklage und Vertheidigung vor dem ganzen gesessenen Gerichte, für eine nicht genug zu schätzende Garantie. Wie unendlich ist dieses Verfahren verschieden von demjenigen der meisten deutschen Gerichte, wo entweder gar keine formelle Vertheidigung statt findet, oder nur eine schriftliche Defension zu den Akten kommt, welche dann wieder Niemand als der Referent liest, der daraus nur enthebt, was seiner Ansicht zusagt und es nach seiner Weise darstellt. In dieser Hinsicht wünsche ich, daß das Gesetz alles mögliche thue, um eine anständige und würdige, aber freimüthige und ganz hauptsächlich eine auf Prüfung der Anklagenbeweise und auf die Unterstützung der Entschuldigungsweise gerichtete Vertheidigung aufzumuntern und zu begünstigen.

Das Geschwornengericht, welches für die Fälle angeordnet ist, wo auf Anzeigungen hin die Klage geführt werden soll, scheint mir eine fernere wesentliche Beruhigung zu sein. Die Hauptvorzüge desselben bestehen in Folgenden: 1) Beim Obergerichte werden der Referent und der Verhörrichter ausgeschlossen, weil ihre Ansichten möglicher Weise einseitig sein könnten, hingegen werden immer einige ausserordentliche Suppleanten zugezogen, welche mit der Prozedur noch gar nichts zu thun hatten, die noch durchaus unbefangen sind. Auch wird in einer Versammlung von zwölf Geschwornen entschieden, da sonst zehn Richter ohne den Präsidenten genügen; 2) die Amtsgerichte, welche nur vier Richter haben, erhalten noch acht Beisitzer, so daß auch hier größere Vielseitigkeit der Ansichten erzielt wird. Diese Beisitzer sind ebenfalls noch unbefangen. Sie repräsentiren die öffentliche Meinung ihrer Gegend, und verhüten, daß nicht bei einem Widerstreite der Meinung einiger weniger Richter und der Meinung des Publikums ein odium aufs Gericht falle; 3) aber und hauptsächlich wird hier nicht durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, sondern es werden auf zwölf Richter oder Geschworne neun Stimmen erfordert, um das Schuldig auszusprechen.

In Beziehung auf dieses besondere Institut des Geschwornengerichtes, welches für den Indicienbeweis, mit Ausschluß des ordentlichen Zeugenbeweises und des Geständnisses angeordnet ist, kam der Entwurf in den Fall, gewisse Beweisarten im technischen Sinne für einen Beweis durch An-

zeigungen zu erklären, welche sonst mehr in die Kategorie der Geständnisse, Zeugnisse, und der zusammengesetzten Beweise gehören, nämlich die formell oder materiell unvollkommenen Geständnisse, welche daher als solche und für sich allein keine vollgültige Beweiskraft haben, minder vollgültige, aber doch nicht ganz untüchtige Zeugen, und singuläre Zeugen, welche über verschiedene Facta aussagen. Alle diese Beweismittel werden hier in dem Sinne und insofern den Anzeigungen beigezählt, daß die Beurtheilung ihrer Beweiskraft in dem gegebenen Falle dem Geschwornengerichte unterliegen soll, da sich hierüber weiter keine ganz genauen und bindenden Regeln aufstellen lassen. Z. B. mehrere verdächtige Zeugen können einen Beweis bilden, z. B. wenn nebst einem klaßischen Zeugen zwei oder drei übereinstimmende verdächtige Zeugen vorhanden sind, oder drei bis vier verdächtige Zeugen, die zwar in thesi (d. h. gesetzlich) einigermassen, jedoch in concreto (oder moralisch) gar nicht verdächtig sind, oder ein klaßischer und ein verdächtiger Zeuge, deren gleichlautende Aussage noch überdieß durch sehr starke Indicien unterstützt wird; oder eine große Menge zwar sehr verdächtiger Zeugen, deren genaue Uebereinstimmung in den kleinsten Umständen aber bei der Unmöglichkeit einer Subornation nur durch die Wahrheit ihrer Aussagen erklärt werden kann. Die Beweiskraft solcher Beweisgründe wird wieder sehr verschieden sein, je nachdem in dem einzelnen gegebenen Falle keine oder mehrere oder wenigere Gegenbeweise vorhanden sind, und hierin kommen dann solche Beweismittel wieder ganz mit den eigentlichen Indicien überein, daß sich die Beweiskraft derselben niemals in abstracto, sondern nur in concreto bestimmen läßt, mehr durch ein Gefühl als mittelst eines scharf bestimmten Grundsatzes, und eben deßwegen wird auch die Beurtheilung solcher Beweise am besten dem nämlichen Collegium und Verfahren zugewiesen, welches für die eigentlichen Indicien angeordnet ist. Sie sind also den eigentlichen Indicien gesetzlich assimilirt, obschon der Verfasser des Entwurfes wohl weiß, daß der Beweis durch Anzeigungen eigentlich derjenige ist, welcher durch Schlüsse vermittelt wird, und daß ein Zeugniß, es sei mehr oder weniger glaubwürdig, immer ein Zeugniß ist.

Wenn indeß dieser Zusammenhang nicht leicht Jemand dunkel sein wird, so liegt dagegen eine mehr reelle Schwierig-

keit darin, daß der Verfasser den Fall, wo minder wesentliche Mängel eines Geständnisses, oder eines Zeugenbeweises durch adminiculirende Indicien gehoben werden sollen, wieder dem Verfahren durch Geschworne entzieht und dem ordentlichen Richter vorbehält. Ich weiß hierüber nichts anderes zu sagen, als: es ist hier einer der Fälle, wo dem arbitrium judicis etwas überlassen werden muß. Die Gerichte müssen hier bei der Vorfrage: ob das Geschwornengericht zu besammeln sei, die feine Nuance zwischen dem mehr und minder Wesentlichen zu treffen wissen, und sie werden sich im Verfolge vielleicht mehr auf die eine oder andere Seite hinneigen, je nachdem die Erfahrung und die öffentliche Meinung den Geschwornenurtheilen mehr oder weniger günstig sein wird. In gleicher Absicht und in gleichem Sinne hat der Entwurf es dem Richter überlassen, der Confrontation und der eidlichen Vernehmung der Zeugen mehr oder weniger Publicität zu geben.

Wir können nun endlich zum Schlusse dieses Vortrages eilen, und fügen noch zwei einzige Bemerkungen bei: A. Einige Criminalisten und Gesetze bestimmen, daß Anzeigungen überall nur dann Beweiskraft haben, wenn sie auf ganz vollkommenen, und zwar direkte durch Zeugen, Augenschein oder Geständniß bewiesenen Thatsachen beruhen. Der Entwurf dagegen hat nur bestimmt, daß die Beweiskraft eines und desselben Indiciums stärker oder schwächer sei, je nachdem es selbst mehr oder weniger vollkommen erwiesen ist. Wenn man keine peinlichen Verhöre anwenden will, so wird man durch die Erfahrung gewiß von der Nothwendigkeit überzeugt werden, hierüber nicht strenger zu sein, als es die Logik und die Grundsätze der Probabilität fordern. Z. B. X ist ermordet, Z wird als Thäter angeklagt; aus den Akten ergeben sich gegen ihn folgende Indicien: 1) Das Messer, welches in dem Körper des Ermordeten steckte, und verschiedene eigenthümliche Merkmale hat, wurde am Abend vorher beim Nachtessen von Z gebraucht; 2) Z stieß einige Tage vorher eine bedenkliche Drohung gegen den X aus; 3) Z wurde unmittelbar nach dem Morde in der Gegend gesehen, wie er hastig in der entgegengesetzten Richtung forteilte; 4) acht Tage vor dem Morde drohte X dem Z, ihn wegen eines Vergehens anzuklagen. Allein jeder dieser Umstände beruht nur auf der Aussage eines einzigen Zeugen. Diese vier singulären Zeugen

sind übrigens für sich vollkommen glaubwürdig. In der That, wir glauben, daß dieser Beweis stringenter und glaubwürdiger sei, als wenn etwa nur der zweite und dritte Umstand, aber jeder durch zwei vollgültige Zeugen erwiesen wäre. Auch ist die Aussage jeder dieser singulären Zeugen doch wieder eine indirekte Bestätigung dessen, was die drei andern erzählen. Ferner der Berichtzettel, der unter den Papieren der Marquise de Brinvilliers gefunden wurde, war ein aussergerichtliches Geständniß, welches jedoch die ernsthafte Absicht, Wahrheit zu sagen, vermuthen ließ, und insofern eine dringende Anzeigung. Allein gesetzt, daß sie läugnete, daß er von ihrer Hand war, wenn er denn nun mit allen ihren Briefen eine vollkommene Schriftähnlichkeit hatte, und unter ihren Papieren gefunden wurde, ohne daß man sonst wüßte, wie er dahin gekommen, wenn auch der Inhalt genau auf ihre Verhältnisse paßte, so mußte die Authenticität nur gefolgert werden; sie war nicht direkte erwiesen. Es war eine dringende Anzeigung, deren Dasein hinwieder durch das Zusammentreffen mehrerer, ebenfalls starker Indicien erhellte: wollte man auf solche Indicien eines Indiciums kein Gewicht legen? — B) Wir gestehen endlich ein, daß einer der scharfsinnigsten Criminalisten neuerer Zeit, Mittermaier, einen specifischen Unterschied zwischen der moralischen oder praktischen Gewißheit, welche durch Zeugen oder Geständnisse, und der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, welche durch die eigentlichen Indicien entstehe. Bei dem Zeugenbeweise und dem Geständnisse könne man, sagt er, an der Wahrheit des zu beweisenden Satzes nicht zweifeln, ohne die Zeugenaussage, oder das Geständniß selbst direkte anzugreifen und für unwahr zu erklären, hingegen bei dem Indicienbeweise sei dieses nicht der Fall, indem er seiner Natur nach immer nur einen wahrscheinlichen Schluß liefern, welcher die Möglichkeit des Gegentheils noch immer gar wohl gedenken lasse. Zwar giebt er selbst zu, daß in einzelnen Fällen das Gewicht der einzelnen, und die Menge der zusammentreffenden Indicien diese Wahrscheinlichkeit auf einen so hohen Grad steigern könne, zumal wenn gar keine Indicien des Gegentheils vorhanden seien, daß der Gesetzgeber allerdings Recht haben könne, wenn er unter gewissen Bedingungen dem Beweise durch Anzeigungen gleiche rechtliche Kraft beilege, wie dem Zeugenbeweise. (Mittermaier Handbuch des gemeinen

Prozesses, 2. Bd. S. 491.) Er scheint auch eine solche legislative Bestimmung um so mehr zu billigen, als er nicht nur die Tortur verwirft, sondern auch die sogenannten Ungehorsamsstrafen für sehr gefährlich und vielen Misbräuchen unterworfen erklärt. Allein wir können jene Distinction auch nicht einmal theoretisch und, abgesehen von aller praktischen Beziehung, ganz gegründet finden. Zum Theil müssen wir dießfalls auf dasjenige verweisen, was wir über das Zweifelhafte beim Geständnisse und beim Zeugenbeweise bereits in dem frühern bemerkt haben. Zum Theil berufen wir uns auf dasjenige, was Mittermaier selbst zugiebt, daß der Glaube an die Zeugenaussagen sich auf verschiedene Erfahrungsurtheile von der Zuverläßigkeit unserer Sinne, und von der Neigung der Menschen, wenigstens alsdann Wahrheit zu sagen, wenn kein Interesse sie daran hindert, stütze. Vornehmlich aber bleibt es immer möglich, daß die Zeugen ein dem Richter unbekanntes Interesse haben, welches sie hindert, Wahrheit zu reden, so daß das eine Fundament des Glaubens an die Zeugen auch nur Wahrscheinlichkeit, Präsumtion, ist. Und eben so ist das Argument, welches sagt, daß die Uebereinstimmung zweier Zeugen die Glaubwürdigkeit jedes einzelnen verstärke, ganz in der Natur des Indicienbeweises. Es ist nämlich, so lange keine andere Ursache bekannt ist, sehr wahrscheinlich, daß die Uebereinstimmung der Zeugen nur daher rührt, daß beide die Wahrheit sagen. Allein es bleibt immer möglich, daß diese Uebereinstimmung aus andern, dem Richter versteckten Ursachen herrührt; selbst der Zufall könnte diese Uebereinstimmung ganz lügenhafter Zeugen bewirken, zumal wenn das Verhör nicht mit besonderm Scharfsinne darauf berechnet wird, die Uebereinstimmung im Falle des Lügens zu erschweren, oder wenn sich die Fragen zum Voraus vermuthen liessen.

So glauben wir nochmals bewiesen zu haben, daß die Anzeigungen im Allgemeinen solcher Natur sind, daß sie in ihrer Vollkommenheit und bei zweckmäßiger Prozedur und sorgfältiger Prüfung dem Richter gerade eben so viel Gewißheit als irgend ein anderes Beweismittel gewähren können.

Verhandlungen der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1826.

In Luzern, der Hauptstadt des dießjährigen eidgenössischen Vororts, waren vom 3. Heumonat bis zum 18. August die Gesandten der XXII Cantone, in zweifacher Abordnung von fünfzehn, und in dreifacher von sieben Ständen (Luzern, Zürich, Bern, Uri, St. Gallen, Graubünden und Tessin) versammelt, und ihre Geschäfte befaßten sieben und zwanzig Sitzungen.

Die kürzere Rede, womit Se. Excell. der präsidirende Herr Amtsschultheiß Vincenz Rüttimann, unter den reglementarisch-vorgeschriebenen Ceremonien, und in der Jesuiterkirche, wo die Eidesleistung geschah, die Tagsatzung eröffnet hat, ist durch viele Tagesblätter kund gemacht worden, und soll hier nicht wiederholt werden. Dem ausführlichern Vortrage hingegen, womit Derselbe nachher in geschlossener Sitzung den eidgenössischen Gruß angehoben hat, indem er zunächst, Namens der vorörtlichen Regierung, die Abgeordneten der übrigen Stände achtungsvoll begrüßte, entheben wir die nachfolgenden Bruchstücke:

„Die Anordnung und Vervollkommnung unsers eidgenössischen Kriegswesens beruht auf zweckgemäßen, den Kräften der Schweiz wie der Natur ihres Federalzustands wohlangepaßten Vorschriften, die als der köstlichste Gewinn aus einer Zeit voll herber Erfahrungen und zugleich als eine schöne Frucht des neuen Bundes zu betrachten sind. Alle Tagsatzungen, welche diesen wichtigen Arbeiten lebhafte Theilnahme gewidmet, fanden auch immer in ihrem Gedeihen eine nachdrückliche Aufforderung zu fernern Anstrengungen. In der That sind schon so viele Schwierigkeiten überwunden worden, die von den meisten Ständen getroffenen Einleitungen und dargebrachten Opfer hatten überhaupt einen so guten Erfolg, und es entspricht unsere,

mit Recht hochgeschätzte Militär-Aufsichts-Behörde durch ihre einsichtsvolle, thätige und unverdrossene Leitung allen Forderungen ihres wichtigen Berufes so vollkommen, daß es eigentlich dermalen bloß darum zu thun ist, der Ausführung bereits erprobter Maßregeln guten Fortgang, den vorhandenen Anstalten gesicherten Bestand zu verschaffen. Unsere eidgenösiische Militärinspektion, deren erste Kehr vollendet ist, entwickelt nunmehr in einem zweiten Kreise ihre allgemein anerkannte Wirksamkeit. Eben so vortrefflich bewährt sich die praktische Unterrichtsanstalt zu Thun in allen ihren Leistungen; nicht weniger das periodische Uebungslager, und wenn wir dabei auf den verhältnißmässig geringen Kostenaufwand hinblicken, freuen wir uns, überall jenen Geist von musterhafter Ordnung und Sparsamkeit vorherrschend zu finden, der wohl eine Tugend schweizerischer Verwaltungen genannt werden darf, weil er den National-Charakter ehrenvoll bezeichnet, und für den Bundesstaat selbst, in Rücksicht seiner beschränkten ökonomischen Kräfte, unerläßliches Bedürfniß ist. Von dieser gerechten Würdigung der Vorzüge unserer eidgenössischen Militairanstalten, verbunden mit einer eben so sorgfältigen Beachtung der größten Bescheidenheit in den Ausgaben, zeigt dasjenige Gutachten, welches, als Ergebniß einer reifen Vorberathung des Vororts sowohl als beider Mitvororte, für eine mässige Steigerung des jährlichen Militärbudjets den hohen Ständen ist mitgetheilt worden. Möge dasselbe nach seinen wohlerwogenen Gründen genügend und überzeugend gefunden worden sein. In hoher Wichtigkeit stellte sich uns der Zweck dar; für die Ausführung schien jene richtige Einsicht und biedere Gesinnung der Eidgenossen im Voraus zu bürgen, nach welcher ein wahrhaft selbstständiges, freies Vaterland dem Schweizervolke nur dann wirklich angehört und gesichert bleibt, wenn solches zu seiner Vertheidigung muthig, entschlossen und bestens gerüstet ist. Dieser Gesinnung werden unsere Militär-Einrichtungen ihre Aufrechthaltung und nothwendige Erweiterung verdanken... Denn es lassen sich im eidgenößischen Vereine die erforderlichen, hier leicht zu ertragenden Opfer, deren Nutzen so klar erwiesen ist, aus freiem Willen und Entschlusse zutrauensvoll erwarten, wenn auch die Befugniß, solche zu fordern, durch den Buchstaben der Verfassung nicht bestimmt ausgesprochen wäre."

Zu einem nicht minder wichtigen Gegenstande der bevorstehenden Erörterungen, dem Verhältniße der Heimathlosen übergehend, drückte der Vorstand sich also aus: „Wenn vormals einseitige Verbote und Landesverweisungen meistens nur das eigene Cantonsgebiet befaßten, wenn fast überall die örtlichen Einrichtungen, durch Verhältnisse der religiösen Confessionen beengt und an vielfältige Förmlichkeiten gebunden, viele Veranlassung zum Verluste des Bürger= und Landrechts darboten, wenn ferner aus den Zeiten unserer gemeinen Vogteien und in Folge ihrer mangelhaften Verwaltung, manche verwahrloste Familie sich nicht allein auf die selbstständigen Nachfolger, sondern auch auf die ehemaligen Souveraine vererbt hat, und wenn es vollends erwiesen ist, daß, um solche unglückliche Spuren zu tilgen, weder vereinzelte Wachsamkeit noch isolirte Strenge mehr hinreicht, so würde schon in diesem häufigen Ursprung der Heimathlosigkeit eine Berechtigung liegen, zur Ausrottung derselben eidgenössische Hülfe anzurufen. Wie viel natürlicher aber erscheint dieser Ruf, da man auf ihre traurigen Wirkungen für öffentliche Ruhe, bürgerliche Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums hinsieht! Jene Unglücklichen, welchen mit der Heimath auch der Schutz wohlwollender Obrigkeiten, jede ruhige Stätte; der Genuß der bürgerlichen, und beinahe auch der Menschenrechte, endlich alle Mittel abgehen, sich durch bessere Erziehung, durch Arbeit und Angewöhnung an ein geregeltes Leben aus ihrem so tiefen moralischen und ökonomischen Verderben herauszureissen . . jene Unglücklichen, sage ich, gehören doch größtentheils der Eidgenossenschaft und keinem andern Staate an; sie bleiben, wenn auch unstät hin und her ziehend, doch immer auf Schweizerboden gebannt; und daß sie aus der Gesellschaft verstossen, zuletzt ihre gesellschaftlichen Feinde werden können, darüber haben wir schon bittere Erfahrungen. Es ist demnach hohe Zeit, es erfordert auch die Nationalehre, (um keinen nachtheiligen Schatten weder auf den Geist unserer freien Verfassungen und Gesetze, noch auf unser Gefühl für Menschlichkeit und Recht kommen zu lassen), daß einem so weit ausgedehnten, weil zu lange geduldeten, Unwesen endlich mit entscheidendem Nachdruck Einhalt gethan werde. Vereinte Kräfte, hülfreiche gegenseitige Handbietung können es allein bewirken. Zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit

und guten Ordnung ist der gemeinschaftliche Verband unsere zuverlässigste Stütze. In dieser Zuversicht erlaube ich mir bloß den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß die bevorstehende gemeinschaftliche Berathung in ihren Ergebnissen für die gesammte Schweiz eben so ehrenvoll und heilsam, wie für die Menschheit tröstlich ausfallen, und daß sie den beklagenswerthen Heimathlosen eine solche Wohlthat sein möge, wodurch sie künftig, im Genuß ihrer besser gesicherten bürgerlichen Existenz, den Gesetzen des Vaterlandes als ruhige, nützliche, und dereinst auch glückliche Menschen unbedingt unterworfen leben." —

„Unser wackere Revisor im Zollwesen, Herr Zellweger, (ward weiterhin bemerkt), beweiset beim herannahenden höhern Alter, und bei leider oft angegriffener Gesundheit, daß sein Eifer für die Sache des schweizerischen Handels, als Quelle des Wohlstandes für Tausende und des Lebensunterhaltes für Hunderttausende unserer, Mitbürger, unter keiner Anstrengung noch Beschwerde ermüden kann. Nur Eines wäre vermögend, diesen unverdrossenen Willen und beharrlichen Muth zu lähmen: wenn nämlich Herr Zellweger jemals der Ueberzeugung Raum gäbe, die von ihm so dringend verlangte, so thätig beförderte Abhülfe werde doch früher oder später — sei es an der Vorliebe zum Herkömmlichen, wenn auch unhaltbar Gewordenen, oder an dem Streben nach einseitigen Vortheilen, selbst auf Kosten des allgemeinen Wohls — scheitern müssen. Diese Besorgniß bei dem verdienstvollen Manne nicht aufkommen zu lassen, hielt der Vorort für wahre Pflicht gegen das Vaterland. Herr Zellweger hat indessen dasjenige geleistet, was man auf dem letzten Bundestage kaum möglich geglaubt hatte. Ihm und der zu Prüfung seiner gründlichen Vorarbeiten neuerdings einberufenen, vor einigen Jahren wohlgewählten eidgenössischen Berathungs-Commission verdankt die Tagsatzung schon jetzt umfassende, mit gleich sorgfältiger Rücksicht auf die gesammte Schweiz wie auf das ganze System der nothwendig erachteten Erleichterungen berechnete Anträge, welche den ersten wichtigen Vorwurf zur Regulirung und Wiederbelebung unseres tief gesunkenen Transitwesens dargeben. Ein entsprechendes Einverständniß darüber, wenigstens in den Hauptgrundsätzen und wo möglich ohne fernern Aufschub, wäre nach unserer Ueberzeugung schon an sich und für die Gegenwart sehr wünschbar und

nicht weniger als Unterpfand fernerer übereinstimmender Entwickelungen. Was hingegen die Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten anbetrifft, so erblicken wir Frankreich und die Oestreichische Monarchie wie vorhin auf ihrem Ausschliessungssystem beharrend. Auch der besten Nachbarschaft (wie fortan behauptet wird) soll der freundliche Verkehr fremd bleiben. Unsere Väter hätten es nicht begriffen; wir müssen es ertragen. Indessen wird das Uebel, wenn auch immer drückend, doch besser beurtheilt. Die Schweiz scheint auf leere Hoffnungen verzichtet, und der unnützen Klage Stillschweigen geboten zu haben. Schon dieses ist bedeutender Gewinn, daß Handelsgeist und Gewerbsfleiß, vom eiteln Suchen nach verschlossenen Bahnen abstehend, sich freier bewegen in neuen Richtungen, und nicht allein ihren Absatz, sondern selbst ihre Erzeugnisse nach den offen bleibenden Märkten — sollten auch diese unter entfernten Himmelsstrichen liegen — zu berechnen wissen. Wirklich scheint der schweizerische Handel sich die eiserne Nothwendigkeit zu Nutze gemacht zu haben; denn es herrscht überhaupt viele Thätigkeit im Gewerbe, und obgleich nur wenige dabei zum Reichthum gelangen, so nährt doch die Arbeit ihren Mann, und sichert dem Volke die Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse.“

Nach vorläufiger Würdigung einiger minder bedeutsamer, weiterer Verhandlungs-Gegenstände, gieng der Vortrag zu den auswärtigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft über. „Die Schweiz, so drückte derselbe sich aus, mit allen Staaten im Frieden, von allen als frei, selbstständig, und des ihr im Europäischen Vereine beschiedenen Looses würdig anerkannt, und durch ihr allseitiges Wohlwollen beehrt, darf, soweit menschliche Hoffnungen auch vor Gott gegründet sein mögen, einer glücklichen Zukunft entgegen sehen. Keine Gefahr scheint dieser ihrer beneidenswerthen Lage zu drohen. Mit keinem benachbarten oder entferntern Lande waltet Zwist, Unannehmlichkeit, oder eine schwierige politische Erörterung ob. Vielmehr wird durchgängig gutes Vernehmen gepflogen, und die vom Vorort, als Vertreter der Stände, allen Kronen der Christenheit erwiesene, aufrichtige Verehrung mit Achtung und Freundschaft in diplomatischen Correspondenzen erwiedert. Gerne verweilen die Gesandten großer Monarchen im glücklichen Lande der immer-

währenden Neutralität, auf dem von ganz Europa als unverletzbar erklärten Boden, und wenn der Ruf zu einer andern Bestimmung, oder jener höhere Ruf, welchen wir alle gewärtigen müssen, eine Lücke in ihrer Mitte verursacht, so wird diese bald ausgefüllt. Ersteres war seit einem Jahre besonders der Fall mit der Botschafterstelle Frankreichs, mit dem Gesandten Großbrittaniens, und auch in Hinsicht des Spanischen Ministers. Der würdige Veteran unserer auswärtigen Diplomatik, welcher neunzehn Jahre lang als Oestreichischer Gesandter, seiner allgemein anerkannten, biederen und gerechten Gesinnung wegen, aufrichtige Hochachtung in der Eidgenossenschaft genoß, fand seine letzte Ruhestätte auf Schweizerboden, woraufhin vor einigen Tagen die Legitimation seines Nachfolgers mit gleichem Charakter beim Vororte geschehen ist. An diesen Kreis kaiserlicher und königlicher Herren Abgeordneter, welcher, nach vertraulichen Anzeigen, bald durch die Rückkehr eines vor zwei Jahren abgegangenen, allgemein geschätzten Niederländischen Gesandten vervollständigt werden soll, — schließt sich endlich von Seite des Großherzogthums Baden die Accreditirung eines durch die frühern commerziellen Verhandlungen bereits bekannten Diplomaten, als Geschäftsträgers in der Eidgenossenschaft.. So sehr durch Verwendung von Ministern, welche bei treuer Erfüllung der erhaltenen Aufträge sich stets gerecht und, so viel als möglich, wohlwollend erweisen, des Landes Selbstständigkeit ehren, und dessen innern Frieden aufrichtig wünschen, viel gewonnen werden kann, nicht allein in Hinsicht auf Annehmlichkeit des Geschäftsganges, sondern selbst auf die Aufrechthaltung guter Staatsverhältnisse, so freut sich die Eidgenossenschaft nicht weniger öfterer Gelegenheiten, die persönliche Zuneigung der Monarchen vermittelst besonderer Eröffnungen zu vernehmen. Dieselben waren immer von Seite Sr. Allerchristlichsten Majestät einer, seit Jahrhunderten bestehenden freundschaftlichen Verbindung vollkommen angemessen; es waren von Großbrittanien und Preussen fortwährende Zusicherungen von aufrichtiger Theilnahme an der Unabhängigkeit und Wohlfahrt der Schweiz; nicht weniger von Oestreich, dessen hochverehrter Monarch die, bei seiner Genesung von einer gefährlichen Krankheit, bezeugte Theilnahme, mit Worten der Rührung und des Dankes erwiedert hat. Wie endlich nach dem tief erschütternden Hintritte des Kaisers Alexan-

der, den die Schweiz mit so vollem Recht ihren Freund nennen durfte, die ganz übereinstimmenden Gesinnungen seines erhabenen Nachfolgers gegen die Eidgenossenschaft zuvorkommend geäussertt und unlängst wiederholt bestätigt worden sind, — dieses ist bei den sämmtlichen Ehrengesandtschaften noch in frischer Erinnerung . . Weil die Schweiz einen hohen Werth auf solche freundschaftliche Verhältnisse setzt, wird sie auch Sorge tragen, daß das nämliche verdiente Vertrauen, worauf dieselben beruhen, ungetrübt fortdauere, und noch fester begründet werde. Es war von jeher für sie die wahre Staatsklugheit, weder dem Recht noch der Freiheit etwas zu vergeben, im Genuß derselben aber bescheiden und vorsichtig zu sein. Auch die gegenwärtigen Umstände erfordern beides, und wir haben immerhin wichtige Rücksichten gegen Europa wie gegen uns zu beobachten. Daher wäre es des Vororts Wunsch und reiflich erwogene Ansicht, daß an jenen Beschlüssen, welche vor drei Jahren wesentlich zur Beseitigung unangenehmer Mißverständnisse beigetragen haben, für einmal nichts abgeändert werden sollte. Ihre Aufhebung scheint deßwegen unrathsam, weil sie vielleicht in eben dem Grade mißverstanden, oder falsch ausgelegt würde, als man jetzt mit größerer Sorge für den Bestand aller politischen Verhältnisse wacht. Und — man darf noch fragen — ob diese Zurücknahme in andern Beziehungen große Vortheile gewähren würde? Ob dann jene Conclusa in der That drückend sind, oder den Rechten der freien Schweiz wirklichen Abbruch thun? — Die vorörtliche Behörde glaubt das Gegentheil. Sie findet durch das Eine desselben wesentlich dasjenige empfohlen, was ohnehin im Geiste eines gutnachbarlichen Einverständnisses liegt, auch früher von der Eidgenossenschaft (einige seltene Fälle ausgenommen) allgemein beobachtet worden ist. Und wenn man die Preßfreiheit in Beziehung auf politische Gegenstände betrachtet, so kann allerdings, oder es soll vielmehr, im Geiste unserer republikanischen Einrichtungen, eine große Freiheit der Gedanken und der Darstellung über die eigenen eidgenössischen Angelegenheiten walten; dieser aber setzt das zweite Conclusum keine Schranken. Hingegen wird es die Schweiz nie, weder als eine rechtmäßige Ausübung ihrer Selbstständigkeit, noch wird sie es ihrer Nationalehre und politischen Stellung gegen andere Staaten angemessen finden können, daß selbst-

süchtige oder politische Leidenschaft die einheimischen Blätter dahin mißbrauche, befreundete Staaten zu beunruhigen, ihre Absichten und Regierungsmaaßregeln zu verleumden, oder auf andere Weise die denselben schuldige Achtung zu verletzen. Diese Ueberzeugung meiner Regierung glaubte ich in dieser feierdlichen Stunde, noch einmal aussprechen zu dürfen."

Die Rede des Vorstandes schloß sich mit Anflehung des Segens des Himmels für das Heil des Vaterlandes und mit dem Ausdrucke des Wunsches „für die Erhaltung des theuern Friedens unter allen christlichen Mächten, zugleich aber für einen glorreichen Sieg des Kreuzes in jenem heroischen Lande, der alten Wiege aller Civilisation und Wissenschaft, in jenem Lande, dessen jetzige Leiden auch wir Schweizer tief empfinden, während der Muth seines berühmten Volkes nun seit sechs Jahren, wie vor mehr als zwanzig Jahrhunderten, die Bewunderung der Welt erregt."

Die Uebersicht der Verhandlungen der Tagsatzung, welche nun in natürlicher Reihenfolge, so wie dieselben zuerst die innern, hernach die äussern Angelegenheiten und Verhältnisse der Bundesstaaten betreffen, sollen aufgezählt werden, eröffnet sich mit denjenigen, welche auf die Militärgewalt Bezug haben, als dem bedeutendsten der Befugnisse der Central-Behörde, und wofür die militärische Central-Aufsichts-Behörde bei der Tagsatzung alljährlich durch eine Reihe von Berichten die Initiative ausübt.

Der erste derselben war dießmal der zehnte Jahresbericht über den Bestand und die Ausrüstung der eidgenössischen Bundesarmee, in dessen erster Abtheilung der Bestand der eidgenössischen Kriegsmacht an Mannschaft und Kriegsgeräthe, unter Beifügung von zehn beleuchtenden Tabellen, dargestellt wird, gleich wie hinwieder die zweite Abtheilung von den, auf die Vertheidigung der Schweiz Bezug habenden, topographisch-militärischen Arbeiten des Generalstabs, von demjenigen nämlich, Rechenschaft giebt, was im Laufe des Jahres geschehen und was alsdann für die nächstkünftige Zeit bereits weiter eingeleitet ist.

Etliche der allgemeinen Betrachtungen dieser Berichte sind folgende. Eine erste bezieht sich auf die Reiterei. „Die

schon lange bei vielen erfahrnen Kriegsmännern bestehende Ansicht, daß die vorgeschriebene Anzahl Reiterei für die Schweizerische Kriegsmacht zu klein sei, und die steigende Ueberzeugung des Nutzens dieser Waffe in den Ebenen, und auch selbst in den durchschnittenen Gegenden unsers Vaterlandes, veranlaßt die Aufsichtsbehörde, den Wunsch auszusprechen, daß es den hohen Ständen, welche mit Pferden und geeigneter Mannschaft versehen sind, gefallen möge, auf Errichtung von Landwehrreiterei Bedacht zu nehmen, aus welcher im Falle der Noth diejenige des Bundesauszugs verstärkt werden könnte. Die Besorgniß, daß mit solcher selten besammelten und wenig geübten Reiterei auch wenig ausgerichtet, und vielleicht mehr Verwirrung als Nutzen hervorgebracht werde, muß allmählig sich vermindern, wenn man Gelegenheit hat, in den Uebungslagern zu beobachten, wie leicht in wenigen Tagen Mann und Pferd sich aneinander gewöhnen, zusammen arbeiten und ihre Bewegungen mit unerwarteter Bestimmtheit ausführen, und wenn man sich ferner erinnert, wie neu und unvorbereitet die Landwehrreiterei des deutschen Volkes war, als sie zu Führung des Befreiungskriegs ins Feld gerufen wurde, und theils in Verbindung mit regelmäßig gebildeten Corps, theils abgesondert, berühmte Thaten verrichtet hat. Mit Ausnahme einer größern Anzahl geübter Offiziere, deren sich die deutschen Landwehren zu erfreuen hatten, dürften wohl ihre Bestandtheile viele Aehnlichkeit mit den unsrigen haben, und die Güte der Pferde im Ganzen wohl die nämliche sein, und es ist also kein wesentlicher Grund vorhanden, zu zweifeln, daß auch eine eidgenössische berittene Landwehr recht gute Dienste leisten könne. Wenn nun schon angenommen ist, daß die Reiterei des Bundesauszugs von dem Botendienst, der ihr früher auferlegt war, gänzlich enthoben sein soll, so haben dennoch die, bei den Vorarbeiten über die Vertheidigung des eidgenössischen Gebiets wiederholt angestellten Berechnungen genugsam bewiesen, daß nur für den unerläßlichen Vorposten- und Patrouillen-Dienst die reglementarische Anzahl Reiterei kaum hinreichend ist, und wollte man auch den Satz annehmen, daß diese Reiterei sich nie in Masse zu einem förmlichen Gefechte gegen feindliche Reiterei vereinigen müsse, und daß die Beschaffenheit unsers Bodens und die Art, wie die Eidgenossen Krieg führen, solche Gefechte ganz ausschliesse, so giebt es doch dem

kleinen Krieg, den Postengefechten, bei den Hin- und Hermärschen, und selbst bei dem Gebirgskrieg so vielerlei Gelegenheiten, wo kleinere oder größere berittene Truppenabtheilungen entweder dringend nothwendig oder doch höchst nützlich sind, daß schon dadurch das Ansuchen um Bereithaltung von berittener Landwehr hinlänglich gerechtfertigt wird."

„Aber auch den oben ausgesprochenen Satz kann die Militär-Aufsichts-Behörde nicht unbedingt annehmen; denn nicht das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ist Gebirgsland, und je tiefer in die Untersuchung der zahllosen Verschiedenheiten des Bodens eingetreten wird, je stärker wächst die Ueberzeugung, daß in verschiedenen Gegenden der Gebrauch der Reiterei, als fechtender Waffe, unvermeidlich sei, und fast alle inländischen Militäre, die in den neuesten Zeiten die Früchte ihres Nachdenkens und ihrer Forschungen dem Druck übergeben haben, sprechen selbst auch die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Reiterei bei dem Bundesauszuge laut aus. Auf diese Maaßregel will aber die Aufsichts-Behörde nicht antragen, indem sie zu großen Werth darauf setzt, die reglementarischen Bestimmungen auch da, wo sie fehlerhaft sein mögen, unverändert beizubehalten; hingegen ist die Bildung, Zusammensetzung und Ausrüstung der Landwehr durch gar keine reglementarische Vorschrift beschränkt, und jeder Cantonsregierung dafür freier Spielraum gelassen; darum durfte die Aufsichts-Behörde, ohne Verletzung irgend eines Theils der Militärgesetze, den angeregten Wunsch aussprechen."

Einen zweiten, auf das Bundes-Contingent sich beziehenden Wunsch drückt der Bericht dahin aus, daß keinem Individuum, welches nach den Gesetzen seines Cantons in das Bundes-Contingent eingetheilt ist, gestattet werden möge, sich durch irgend eine Art von Loskauf davon zn befreien. „In den Cantonal-Gesetzen ist die persönliche Dienstpflicht eines jeden Bürgers unbedingt ausgesprochen und wird gehandhabt; allein es giebt noch einige wenige Gesetzgebungen, wo entweder der Loskauf, vermittelst einer an den Fiskus oder an eine Militärkasse zu zahlenden Summe, oder aber die Stellvertretung durch einen besoldeten Ersatzmann gestattet ist. Die Erfahrung beweist, daß damit gewöhnlich junge Männer, die sich durch Erziehung und unabhängige Lage auszeichnen und zu Offizierstellen eignen wür-

den, dem Militärdienste ausweichen, und da es der freien Verfassung der eidgenössischen Stände und dem alten Grundsatze, daß jeder Schweizer geborner Soldat sei, weit angemeßner scheint, daß die Ehre und Pflicht, dem Vaterlande zu dienen, alle Bürger gleich treffe, und eine allfällige Abneigung gegen den Dienst keine gesetzliche Begünstigung finde, so wäre zu wünschen, daß die Befugniß des Loskaufs, da wo sie noch gültig ist, aufgegeben werden möchte."

Die Inspektions-Reisen eidgenössischer Stabsoffiziere zu Würdigung der militärischen Benutzung des Bodens sind im verflossenen Jahre fortgesetzt, und einige der frühern sind durch andere Beobachter aus jenem Offizier-Corps wiederholt worden. „Diese wiederholten Bereisungen von früher schon untersuchten Gegenden, sagt der Bericht, haben neue, höchst schätzbare Beiträge zur topographischen Kenntniß des Landes und zugleich den Beweis geliefert, wie äusserst schwer es ist, die Kunde über die wahre Beschaffenheit von Gegenden zu erschöpfen, die so äusserst durchschnitten sind, wie z. B. das Juragebirg und die Abfälle des helvetischen Hochgebirges; Gegenden, die sich beinahe mit jedem Schritt anders gestalten, und in militärischer Hinsicht verschieden beurtheilt werden können. Aus dieser ungleichen Ansicht des militärischen Werthes und der Vertheidigungsfähigkeit eines so verwirrten Bodens entstehen dann ganz natürlich auch ganz ungleiche Begriffe über die Maaßregeln, die in eintretenden, gegebenen Fällen zu ergreifen sein möchten. Es war für die Aufsichts-Behörde sehr anziehend und belehrend, die zum Theil abweichenden und zum Theil ganz neuen Betrachtungen und Vorschläge anzuhören und zu prüfen, welche ihr vorgelegt worden sind, und sie erfreute sich, eine Methode eingeschlagen zu haben, die zu Erweiterung der Begriffe, zu gegenseitiger Abwägung und Erörterung der Meinungen, und zur Vervollständigung derjenigen Erfahrungen dienen muß, die in Friedenszeiten gesammelt werden können. Wenn der gleiche Gegenstand, wie dießmal der Fall war, von mehrern scharfsinnigen und thätigen Männern, jeder unabhängig von dem andern, bearbeitet wird, so muß am Ende eine klare und bestimmte Ansicht daraus hervorgehen, und dieses Ziel hofft die Militär-Aufsichts-Behörde durch fortgesetzte Arbeit und Bemühung nach und nach zu erreichen."

Noch weiterhin enthält alsdann dieser Bericht die nachfolgende, beachtenswerthe Erörterung: „Es hat die Militär-Aufsichts-Behörde im verflossenen Jahre die Freiheit genommen, aus den Ergebnissen der Recognoscirungen zwei wichtige allgemeine Gegenstände herauszuheben, und der Aufmerksamkeit und Würdigung der hohen Tagsatzung zu empfehlen, und dießmal glaubt sie, ohne Verletzung der ihr auferlegten, sorgfältigen Bewahrung der in ihre Hände gelegten Denkschrift, und ohne Besorgniß von Mißdeutung oder Mißbrauch, ihre Ansicht über einen Punkt des Vertheidigungssystems der Eidgenossenschaft öffentlich aussprechen zu sollen, der bereits vielfältig in Druckschriften zur Sprache gebracht, und auf mancherlei Weise ausgelegt worden ist."

„Die Aufsichts-Behörde fest entschlossen, nach ihrer amtlichen Stellung sich nicht in Erörterung ungleicher Meinung unter Privatpersonen und in literarische Streitigkeiten einzumischen, würde fortan hier des vor einigen Jahren öffentlich und lebhaft geführten Streits über die Möglichkeit und Zulässigkeit der Vertheidigung der sogenannten Simplonstraße gar nicht gedacht haben, und auch jetzt noch, ungeachtet aller zum Theil sehr beachtenswerthen, in ausländischen Zeitschriften und größern Werken noch in den neuesten Tagen erschienenen Commentarien über diese Frage, das ihr gebührende Stillschweigen beobachtet haben, wenn sie nicht aus dem Bericht des Hrn. Generalquartiermeisters Finsler über seine Recognoscirung im Canton Wallis vernommen hätte, daß sich, in Folge jener öffentlichen Erörterung, unter allen Classen und Ständen der Bewohner dieses Landes die Besorgniß verbreitet und tiefe Wurzeln gefaßt habe, als ob die Eidgenossenschaft im eintretenden Falle die Simplonstraße, und mit derselben das Hauptthal des Wallis einem Durchzuge fremder Truppen Preis geben, und sich auf die Vertheidigung der Neutralität der innern Schweiz beschränken wolle."

„Ungeachtet diese Meinung schon durch alle Verhandlungen der eidgenössischen Bundes-Behörden im Voraus vollständig und genügend widerlegt ist, und der Geist, der gegenwärtig alle Cantone der Eidgenossenschaft belebt, keinen solchen Besorgnissen Raum geben sollte, so ist dennoch nicht zu läugnen, daß sich in den Schriften und Aeusserungen geschickter und scharfsichtiger,

vielleicht in einzelnen Fällen nur allzuscharfsinniger Männer Andeutungen finden, die leicht Besorgnisse erwecken könnten, die leicht Wurzel fassen, aber wenn sie einmal in die tiefen abgeschlossenen Thäler des Hochgebirges hineingedrungen sind, nicht so leicht wieder hinaus gebracht werden können, und die das tapfere und guteidgenössisch gesinnte Walliservolk mit schmerzhaften Empfindungen erfüllt haben. Die Aufsichts-Behörde fand sich nach reifer Berathung pflichtig, vornehmlich zur Beruhigung ihrer Bundesbrüder, und hernach auch zur Berichtigung einiger im Ausland verbreiteter, und vielleicht unter gewissen Umständen gefährlicher Begriffe über die Staats- und Kriegskunst der Eidgenossenschaft, die Frage über die Vertheidigung der Simplonstraße hier etwas näher beleuchten zu sollen, und daher den gedoppelten Zweifel zu lösen: ob die Eidgenossenschaft die Simplonstraße vertheidigen wolle, und ob sie es könne?"

„Ueber den ersten Theil der Frage darf laut ausgesprochen werden, daß jede Verletzung des eidgenössischen Bodens durch fremde bewaffnete Mannschaft, auch wenn sie nur kleine vorgeschobene Gebietstheile berühren sollte, als eine Verletzung der feierlichsten Verträge, und als eine factisch feindselige Handlung beurtheilt, und der Staat, welcher sich diese Verletzung erlaubt hätte, als eine Macht betrachtet und behandelt werden müßte, die sich selbst in Kriegszustand gegen die Eidgenossenschaft versetzt habe. Wenn die höchsten Pflichten gegen das gesammte Vaterland den eidgenössischen Regierungen und obersten Bundes-Behörden gebieten, in jedem gedenkbaren Falle von Gebietsverletzung diesem Grundsatze gemäß zu handeln, wie wollte und dürfte sie je davon abweichen, wenn durch Benutzung der Simplonstraße, in engerer oder weiterer Beziehung dieses Namens, von irgend einer fremden Macht eine der gefährlichsten und eingreifendsten Gebietsverletzungen versucht werden wollte?

„Es konnte kaum im Ernste gemeint sein, als in einer viel gelesenen, gehaltvollen Flugschrift der Satz ausgesprochen worden, daß die Eidgenossenschaft im Fall eines Krieges zwischen den benachbarten Staaten nur für ihr inneres Gebiet zu sorgen habe, daß sie die Rhodanische Schweiz nicht vertheidigen und nicht schliessen könne, daß sie vielleicht die große Militärstraße aus Frankreich nach Italien freiwillig Preis geben werde, um den Bewohnern die Last eines Durchmarsches nicht noch durch die Nachtheile und Beschädigungen zu vermehren, die aus eine

nutzlosen Vertheidigung hervorgehen würden. Was für ein leerer Schall wäre nicht die Neutralität unsers Vaterlandes, und wer würde noch einige Rücksicht auf dieselbe nehmen, wenn die Eidgenossen einen Viertheil ihres Gebiets, und einige ihrer wichtigsten Päße verlassen würden; es darf und soll also über den Willen der eidgenössischen Behörden keine Besorgniß obwalten, und kein Staatsbürger soll sich durch solche und ähnliche gewagte Sätze irre machen lassen, die vielleicht nur zur Unterstützung von ganz untergeordneten Lokalansichten ausgesprochen worden sind. Der feste und planmässige Gang, den die Ausbildung des eidgenössischen Militärwesens genommen hat, die geräuschlosen aber sichern Fortschritte, die dieser Zweig der Staatsverwaltung seit zehn Jahren gemacht, mögen dem Auslande, wie dem Inlande, den Beweis des Willens der Eidgenossenschaft leisten, ihre wohl erworbenen und anerkannten Rechte in ihrem ganzen Umfang zu beschützen."

„Ueber den zweiten Theil der Frage, nämlich über die Möglichkeit und Zuläßigkeit der Vertheidigung der Simplonstraße, sind viel stärkere, und zum Theil scheinbarere Bedenklichkeiten ausgesprochen, und in mancherlei Gestalten Versuche gemacht worden, die Unmöglichkeit dieser Vertheidigung zu beweisen. Ehe die Militär-Aufsichts-Behörde darüber eine bestimmte Meinung fassen wollte, hat sie verschiedene, genaue und gründliche Untersuchungen voran gehen laßen, und sie kann nun die wohl überdachte Ansicht aussprechen, daß sie das Land Wallis für eines derjenigen geschloßnen Thäler ansieht, die neben der höchsten strategischen Wichtigkeit auch den ersten Grad der Vertheidungsfähigkeit besitzen, und die große Heer- und Landstraße, welche durch dieses beträchtliche Längenthal führt, bei ihrem Ein- und Ausgang und in ihren Flanken mit einem verhältnißmäßig geeigneten Aufwand von Mannschaft und Befestigungskunst ganz vortrefflich geschützt werden kann und soll. Einige sehr achtungswürdige Männer haben mit allzu großer Aengstlichkeit von den vielen Bergpfaden, die von Süden her in das Wallis führen, und von den Gefahren der Umgebung aller festen Stellungen gesprochen, und andere haben mit einem weit geringern Maaße von Ueberzeugung diese vermeintlichen Schwächen vergrößert, und die Lokalverhältnisse nach ihrem System gemodelt; allein nach dem wirklichen Thatbestande hat das Wallis

auf eine Strecke von sechs Stunden Länge, im Verhältniß dieser Ausdehnung, viel weniger Seiteneingänge als kein anderes Thal, und bessere Hülfsmittel, um das Eindringen durch dieselben zu verhindern oder dessen Wirkungen zu vereiteln. Die ausführlichsten Entwickelungen und Beweise dieser Behauptungen finden sich in dem Archiv der Militär=Aufsichts=Behörde, und erlauben ihr die Hoffnung zu nähren, daß die volle Beruhigung, welche sie aus denselben geschöpft hat, in die hohe Tagsatzung und durch das Organ des Standes Wallis auch in die Behörden und Bewohner des höchst beachtenswerthen Landes übergehen, und alle aufgefaßten Besorgnisse über die Staatsgrundsätze der Eidgenossenschaft und ihre Anwendung in der Zeit der Gefahr zerstreuen mögen."

Die Tagsatzung bezeugte der Aufsichts=Behörde ihr Vergnügen über den Gesammtinhalt dieses Berichtes, verdankte ihre verdienstlichen Geschäfte, und empfahl den Regierungen der Cantone die Würdigung und Beachtung der in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und ausgesprochenen Wünsche.

Der zweite Bericht der Militär = Aufsichts = Behörde, über die trigonometrischen Vermessungen der Schweiz, konnte zwar eigentliche, seit Jahresfrist gemachte Fortschritte nicht melden, wohl aber die getroffenen Einleitungen und in diesem Jahr begonnenen Arbeiten. Für die Fortsetzung des großen Netzes über das Hochgebirg ist mit Anfang des Heumonats der Herr Ingenieur = Hauptmann Buchwalder nach Graubünden abgereist, um (in Begleitung des Bündnischen Straßen = Inspektors, des Stabshauptmanns Richard Lanika) die vorläufig ausgewählten Bergspitzen, die zu einer guten Verbindung mit den Lombardisch = Venetianischen Vermessungen dienen können, zu besteigen, auf denselben Signale zu errichten, die Zweckmässigkeit des vorläufig bezeichneten Verbindungspunkts zu konstatieren, und bei günstiger Witterung mit den besitzenden sehr guten Instrumenten die Winkel zu messen. Wenn sich nicht in der Ausführung unerwartete Schwierigkeiten gezeigt haben, die eine Vermehrung der Signalpunkte gebieterisch erfordern, so sollte es nach den vorläufigen Berechnungen möglich sein, mit sehr großen und ziemlich regelmäßigen Dreiecken den hohen Sentis und die Spitzen des Splügenberges, die den Endpunkt der Lombardischen Messungen ausmachen, mit einander zu verbinden.

„Für die Triangulirung der zweiten Classe hat die Aufsichts-Behörde, nach dem besondern Wunsche der Regierung des Cantons Waadt, dießmal ein erstes Augenmerk auf die Bearbeitung des Gebiets dieses Cantons gerichtet, und auf den Vorschlag besagter Regierung den Hrn. Ingenieur-Lieutenant von Saussure damit beauftragt. Derselbe wird in das von Hrn. Oberst-Lieutenant Pestaluz aufgenommene große Netz nun die kleinern Dreiecke, so viel als deren zum Behuf der topographischen Aufnahme nöthig sind, eintragen; er wird aber auch über das noch das große Netz, das sich gegenwärtig nur noch bis auf die Dent de Jaman erstreckt, noch über den Bezirk von Aigle und das Waadtländische Oberland (Pays d'en haut) bis an die Walliser-Grenze ausdehnen, und die Punkte auswählen und bestimmen, die zur Fortsetzung durch das Wallis die bequemsten sein werden. Dann hat an einem andern Ende der Schweiz der Hr. Ingenieur-Lieutenant Sulzberger von Frauenfeld die Triangulirung zweiter Classe des Cantons Thurgau und seiner Angrenzungen übernommen, zu welchem Behuf die Signale auf den wichtigsten Punkten der großen Dreiecke in der östlichen Schweiz wieder hergestellt worden sind, und ihm als Anlehnungspunkte dienen." — Am Schlusse des Berichts wird gemeldet: „Wenn Hr. Buchwalder seine Triangulirung von Graubünden und die wissenschaftliche Verbindung mit den Arbeiten der Nachbarstaaten auf die einfachst mögliche Weise zu Stande gebracht haben wird, so gedenkt dann die Aufsichts-Behörde von dem großen Signal auf dem Rigi in den Mittelpunkt des Hochgebirges hineinzudringen, und die bis jetzt noch nie mathematisch bearbeiteten Gegenden in das große Netz einzuschliessen, und dann mit dem Canton Wallis zu enden, wozu aber, nicht so fast wegen des Umfangs als wegen der ausserordentlichen Schwierigkeiten der Arbeit, noch mehrere Jahre erforderlich sein werden. Mit den Dreiecken der zweiten Classe wird nach Beendigung des Cantons Waadt zunächst der Canton Freiburg bearbeitet werden; die Cantone Neuenburg, Bern und Basel, welche schon durch eigne Anstalten der Regierungen vermessen sind, bedürfen dieser eidgenössischen Arbeit nicht mehr, und dem nächstfolgenden Jahresbericht soll es vorbehalten bleiben, der hohen Tagsatzung einzuberichten, welchen weitern Gang das Geschäft im allgemeinen und in seinen Unterabtheilungen nehmen wird." — Die Tag-

satzung belobte diese Arbeiten und eröffnete dafür einen neuen Credit von 3200 Franken.

Ein dritter Bericht der Aufsichts-Behörde betraf die Inspektionen der Cantons-Contingente, die sich dießmal auf zwei beschränkten: die am 30. und 31. Oktober 1825 durch den eidgenössischen Obersten Hrn. Bürgermeister Herzog von Effingen vorgenommene Inspektion des Bundes-Contingents von Schwyz, und die den zweiten Kreislauf dieser Inspektionen eröffnende wiederholte Musterung der ersten Bundes-Contingente aller Waffen von Basel. Beide waren im Ganzen befriedigend, und am Schlusse des Berichts heißt es: „Der freudige Geist und die würdige Kriegszucht, welche die gesammte, zur Inspektion versammelte Mannschaft belebte, gaben den sprechendsten Beweis, wie sehr sich diejenigen geirrt haben, die das tapfere und freie Volk von Schwyz den gegenwärtigen eidgenössischen Militär-Einrichtungen abgeneigt glaubten, und wie sehr sich dieses Volk erfreut fand, endlich einmal vor seinen Bundesgenossen versammelt und gerüstet erscheinen zu können; es wird demnach künftig einzig und allein von der Regierung abhangen, diesen vortrefflichen Geist zu benutzen, um das begonnene Werk, unabhängig von dem Wechsel der Personen, fortzusetzen und zu vervollständigen; und wenn es der Aufsichts-Behörde erlaubt ist, zur eigenen Erleichterung der hohen Regierung von Schwyz noch einige bescheidene Winke beizufügen, so möchte sie wünschen, daß in einige Theile der Kleidung und Auszierung etwas mehr Einfachheit gelegt, und bei den künftig abzuhaltenden Inspektionen überflüßige, nicht zur Sache dienende Förmlichkeiten, Gastmähler und andere Ausgaben vermieden werden möchten. Was dieser Inspektion einen besondern Werth gibt, ist der Umstand, daß mittelst derselben der erste Kreislauf der Inspektionen des ersten Bundesauszuges gänzlich geschlossen ist, und dadurch diese wichtige Institution eine Festigkeit erlangt hat, die nicht mehr erschüttert werden wird.“ — Der vierte Bericht der Aufsichts-Behörde über den siebenten Kurs der Militärschule in Thun, im Jahr 1825, gibt, unter Belobung allseitiger Leitungen bei der Schule, die Ergebnisse dieses Kurses kürzlich also an. „Mit den gewohnten Feierlichkeiten wurde am 31. Juli die Schule eröffnet; ihr wohnten bei: 1 Stabsoffizier vom eidgenößischen Generalstabe, 2 Stabshauptleute, 9 freiwillige Offiziere verschiedener Waffen, 4 freiwillige Aspiranten vom Genie,

2 Offiziere und 31 Unteroffiziere und Gemeine der Sappeurs, 2 Offiziere und 14 Unteroffiziere und Gemeine der Pontoniers, 23 Offiziere und 92 Unteroffiziere und Gemeine der Artillerie, 6 Offiziere und 43 Unteroffiziere und Gemeine des Trains, — mithin im Ganzen 49 Offiziere und Aspiranten, (darunter 13 Freiwillige,) und 180 Unteroffiziere und Gemeine; also 1 Offizier weniger, 15 Unteroffiziere und Soldaten mehr, als im vorjährigen sechsten Lehrkurse. Von 6 einberufenen Offizieren des Generalstabs rückten nur 3 ein; die von Appenzell Ausserrhoden einberufene Trainmannschaft blieb abermals aus; eben so erschien keine Mannschaft des Standes Tessin. Der theoretische und praktische Unterricht für Genie, Artillerie und Train folgte seinem geregelten Gange; Die Klugheit, Umsicht und Erfahrung, mit welcher derselbe durch die geschickten und gebildeten Vorsteher der Instruktion in allen Theilen geleitet wird, läßt in Betreff der genannten zwei Waffen wenig zu wünschen übrig. Die Gegenstände, über welche in beiden Waffen praktisch und theoretisch gelehrt wurde, umfaßten mehrentheils die nämlichen Aufgaben, wie im letzten Jahr, und allen Theilnehmenden wird von Seite der Lehrer, im Ganzen genommen, das Zeugniß des Fleisses und des Eifers ertheilt, sich die zu Vervollkommnung unsers vaterländischen Militärwesens so nöthigen Kenntnisse zu erwerben. — Wie in frühern Zeiten, so auch dießmal, gieng, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Hrn. Oberst-Lieutenants Dufour, eine militärische Recognoscirungs-Reise vor sich, welche vom 5. bis 18. Herbstmonat dauerte, und von Thun über Meyringen, die Grimsel, Furka, St. Gotthard nach dem Liviner- und Maggia-Thal sich erstreckte, und über Wasen und den Susten zurück gieng. Da die mannigfaltigen Verzweigungen und Verbindungen der Gebirge und Thäler des Tessins noch wenig bekannt sind, und es wichtig ist, dieselben in allen Theilen kennen zu lernen, diese lehrreiche Recognoscirung indessen nicht ganz nach dem beabsichtigten Zwecke ausgeführt wurde, so soll ihre Wiederholung im laufenden Jahre vor sich gehen. Der Unterricht über die höhere Taktik und Strategie, besonders in Beziehung auf die Offiziere des Generalstabs konnte (heißt es dann weiter,) in diesem Jahre so wenig wie in frühern, aus bekannten Gründen und aus Mangel an Hülfsmitteln, ertheilt werden, und die anwesenden, wenigen Offiziere des General-

stabs genossen den nämlichen Unterricht, wie die Genie-Offiziere. Die höchst fühlbare Lücke, welche die Militärschule bis jetzt noch über einen Lehrgegenstand darbietet, der unbezweifelt zu den höchst wichtigen gehört, indem er die Bildung jener Offiziere betrifft, die mit Recht Kopf und Seele des ganzen Militärwesens genannt werden können, wird — die Aufsichts-Behörde darf es zutrauensvoll erwarten — die hohe Tagsatzung sorgfältig beherzigen, und durch Anweisung nöthiger Fonds die möglichst zweckmäßigen Anordnungen in Erweiterung der Schule, völlig im Geist und Sinn des so sehr Gewünschten, und damit die, wenn auch nicht vollständige, doch bedeutende Abhülfe des gefühlten Mangels anbahnen... So hat sich dann auch in diesem siebenten Lehrkurs diese gemeineidgenössische Lehranstalt in einem Lichte gezeigt, das fortdauernd zu den besten Hoffnungen berechtigt, und die Eidgenossenschaft in Stand setzt, ohne allzuschwere finanzielle Opfer ihren Militärstand mit dem der andern Staaten möglichst auf gleicher Höhe in wissenschaftlicher Ausbildung zu halten, und wenn, was nicht zu läugnen ist, noch Manches zu thun bleibt, um diese Ausbildung auf alle Waffen überzutragen, und Haltung und Festigkeit in das gesammte vaterländische Militärwesen zu dem Zwecke zu bringen, dadurch des Vaterlands heiligste Güter, seine Selbstständigkeit, Freiheit und Ehre immer fester zu begründen, so lebt die Militär-Aufsichts-Behörde nichts desto weniger der festen Ueberzeugung, in den unverkennbaren, eidgenössischen Gesinnungen aller hohen Stände und der Tagsatzung, als deren Organ, die kräftigsten Unterstützungen zur Erreichung dieses schönen Zieles zu erhalten, und sie schließt ihren Bericht mit dem Ansuchen um Bewilligung der nöthigen Gelder zu Eröffnung des neunten Kurses im Jahr 1827." — Als hierauf diesem Gesuche nicht nur von der Tagsatzung war entsprochen worden, sondern den geäusserten Wünschen der Aufsichts-Behörde von vielen Gesandtschaften gehuldigt, und auch in einer Berathung, von der später die Rede sein wird, zu Deckung der Militärausgaben eine jährliche Vermehrung von 20,000 Fr. angewiesen worden war, so reichte späterhin die Aufsichts-Behörde für Ausdehnung der Militärschule ein Gutachten ein, das im Wesentlichen Folgendes enthält: „Die Art und Weise, wie die Tagsatzung sich bereits vorläufig darüber ausgesprochen hat, mußte allerdings für die Aufsichts-Behörde sehr erfreulich

und aufmunternd sein, um unverweilt näher über diejenigen Grundlagen einzutreten, welche dieser Ausdehnung gegeben werden sollen, damit durch solche wirklich die schon bei der bisherigen beschränkten Gestalt erprobten gedeihlichen Wirkungen verhältnißmäßig erweitert und verstärkt werden. Indessen konnte die hierüber mit Umsicht gepflogene Berathung bis jetzt viel mehr die mannigfaltigen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ins Licht setzen, und die verschiedenen Gesichtspunkte, unter welchen der wichtige Gegenstand in Erörterung fallen soll, festsetzen, als hingegen jetzt schon gereifte, ausgearbeitete, und die bleibende Regulirung der Sache für eine lange Zukunft bezweckende Vorschläge bewirken. Eben jene Vielseitigkeit des Gegenstandes begründete die Ueberzeugung, daß die Erreichung des Zieles durch den Vorgang eines wohl berechneten, gut beaufsichtigten, sowohl auf die Offiziere des Generalstabs, als auf diejenigen Waffen, welche bisdahin an der Militärschule keinen Antheil hatten, berechneten Versuchs am sichersten angebahnt würde. So mag auf zuverlässige Weise ausgemittelt werden, wie weit man mit den vorhandenen Mitteln reichen könne; der Versuch wird zum Prüfstein, theils der Richtigkeit, theils hinwieder der Unhaltbarkeit der verschiedenen, auf der Bahn liegenden Ideen dienen. Auch wird erst hiedurch die Militär-Aufsichts-Behörde in den Stand gesetzt, wohl begründete Anträge zu endlicher Bestimmung der daherigen Einrichtungen abzufassen. Für solchen Versuch möchte auf das nächste Jahr eine Summe von 5000 Franken angewiesen werden.“ — Diesem Antrag widersprach die Gesandtschaft von Waadt, weil er einerseits höchst schwankend und unbestimmt sei, anderseits aber seiner ganzen Richtung nach dem System des Bundesvertrags entgegenstehe. Dieses beruhe nämlich in Hinsicht der Militärausgaben, theils auf den Kriegskassen, theils auf der Skale des Bundes-Contingentes, nicht aber auf willkürlich auszudehnenden Geldanlagen. Durch harmonische und zweckmässige Anstalten in den Cantonen möge befriedigender, mit geringerer pecuniärer und persönlicher Belästigung, das beabsichtigte Ziel erreicht werden, und die Leistungen des Waadtländischen Militärs mögen dafür gewährleisten. Mit dieser Gesandtschaft, und zum Theil aus ähnlichen Gründen, nahmen auch die Gesandten von Basel und Schaffhausen den Antrag ad referendum; diejenigen von Schwyz und Appenzell erklärten sich, ohne Instruktion

darüber zu sein, und sie nahmen keinen Antheil an der Berathung. Die übrigen hingegen pflichteten dem Vorschlage bei, und mit 17 Stimmen (wovon nur vier die Ratifikation ihrer Stände vorbehielten) ward folgendes Conclusum gefaßt: „1) Die Militär-Aufsichts-Behörde wird, unter Eröffnung und Anweisung eines Credits von 5000 Fr., von der Tagsatzung bevollmächtigt, im Laufe des Jahres 1827 durch einen sorgfältigen, ersten Versuch, die unterm 5. Juli gutgeheissene Ausdehnung der Militärschule in Thun auf die Offiziere des Generalstabes, und die Waffen der Infanterie, Scharfschützen und Cavallerie in Anwendung zu bringen; wobei während des Aufenthaltes der Betreffenden in der Schule der Grundsatz der eidgenössischen Besoldung, nach dem in der Militärschule aufgestellten Fuß, beobachtet werden soll. Ueber die Ergebnisse ist der Tagsatzung des Jahres 1828 ein vollständiger Bericht, nebst getreuer Rechnung über die Kosten dieses Versuches, vorzulegen. 2) Ebenfalls im Jahr 1828 (allfällig auch, insofern die Aufstellung sicherer und vollständiger Grundlagen etwa früher möglich befunden werden sollte, schon bei künftigjähriger Tagsatzung), wird die Aufsichts-Behörde einen umfassenden Antrag über die zum Behuf der Ausdehnung der eidgenössischen Militärschule zu treffenden organischen Einrichtungen und über die zweckmässigste Benutzung der jährlich hiefür anzuweisenden Summe einreichen." — Eines fünften Berichtes der Aufsichts-Behörde, welcher von den für das vierte bei Thun im August abzuhaltende (und seither abgehaltene) eidgenössische Uebungslager getroffenen Einrichtungen vorläufige Kunde gab, gedenken wir nur vorübergehend. — Ein sechster Bericht derselben begleitete die Rechnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben, so wie derjenigen der Schule in Thun, beide für 1825. Diese wurden vom Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsgelder geprüft und nach angehörtem Bericht desselben von der Tagsatzung genehmigt. Ihre summarische Uebersicht zeigt folgendes:

1. Rechnung der Militär-Aufsichts-Behörde von 1825.

Einnahme:	Fr.	rp.
Saldo der vorjährigen Rechnung . .	3076	9
Beiträge der Löbl. Stände	20000	—
Zinse der eidgenössischen Instruktionskasse .	38000	—
Erlös verkaufter Reglemente u. s. w. . .	1086	25
Gesammteinnahme Fr.	62162	34

Ausgabe.	Fr.	rp.
Eidgenössische Militärschule in Thun . .	19732	72
Viertes eidgenössisches Uebungslager . .	21000	—
Ausgaben der Aufsichts-Behörde (Taggelder der Mitglieder, Inspektionen, Sendungen u. s. w.)	8750	46
Halbe Besoldung des Kriegssekretärs , .	1000	—
Kosten, das Eidgenössische Vertheidigungs-System betreffend	1580	—
Ankauf von Pulver	2814	—
Druckkosten von Reglementen u. s. w. . .	2656	70
Gesammtausgabe Fr.	57533	88
Nach Abzug der Ausgaben bleibt Aktiv-Saldo =	4628	45

2. Rechnung der Militär-Schule in Thun, von 1825.

Einnahme:	Fr.	rp.
Saldo vorjähriger Rechnung	223	45
Laut Anweisung der Tagsatzung von 1824	20000	—
Erlös verkaufter Geräthschaften : . .	102	7
Gesammteinnahme Fr.	20325	52

Ausgabe:			Fr.	rp.
A. Kosten des Personellen:				
1. Besoldung der Angestellten und der die Schule besuchenden Genie-Offiziere . . .			5939	90
2. Entschädigungen und Gratifikationen .			182	—
3. Bureau-Auslagen			334	40
4. Ausserordentliches			208	7
	Fr. 6665	1		
B. Kosten für materielle Instruktions-Bedürfnisse:				
1. Unterhalt der, der Schule nicht eigenthümlichen Materialien			2238	86
2. Ankauf eigenthümlicher Geräthschaften, Instrumente u. s. w.			1316	13
3. Unterhalt des Polygons, u. s. f. . . .			2339	15
4. Ankauf von Pulver und Feuermaterialien			1762	37
5. Bedarf an Eisenmunition			1034	74
6. Kosten des Trains			3504	—
	Fr. 12195	46		
Transport Fr.			18860	26

	Fr.	rp.
Transport Fr.	18860	26
C. Kosten der Lokale und Mobilien:		
1. Bedienung, Feuerung und Beleuchtung .	192	40
2. Unterhalt der Gebäude und Mobilien . .	264	92
3. Miethzinse, Entschädigungen u. s. w. .	517	—
Fr. 974 34		
Gesammtausgabe Fr.	19834	80
Nach Abgang der Ausgaben bleibt Activ-Saldo Fr.	490	72

Bedeutsam war nunmehr der dem Budjet der Militärbedürfnisse für 1827, oder seiner Festsetzung vorausgesandte Rathschlag wegen „Vermehrung der Hülfsquellen zu Bestreitung „der jährlich wiederkehrenden eidgenössischen Militärbedürfnisse", worüber, auf einer im April dieses Jahres gehaltenen besondern Conferenz der drei Vororte, ein Vorschlag war einverstanden, und den Ständen zur Instruktion mitgetheilt worden. Jene Hülfsquellen beschränkten sich bisher auf die Zinse der Instruktionskasse zu 36000, und auf die unmittelbaren scalamässigen Beiträge der Löbl. Stände zu 20000 Fr., also zusammen auf 56000 Franken. Hingegen betragen die von der Tagsatzung anerkannten jährlichen Bedürfnisse zusammen 6300 Fr., und wenn noch für die (bisher aus einer nun erschöpften Ueberschußkasse bezahlten) Anschaffung von Militäreffekten und für den Pulverbedarf in den Lagern und bei der Militärschule auch bloße 5000 Fr. gerechnet werden, so liegt ein Deficit von 12000 Fr. am Tage, wobei gleichwohl noch kein Ausgebetitel die von der Tagsatzung bestimmten Schranken überschreitet. Die Nützlichkeit und Wünschbarkeit einiger Ausdehnung der Militärschule in Thun wird je länger je mehr gefühlt, und für diesen Zweck, über die bisherige Dotation hinaus, jährlich wenigstens eine Summe von 5000 Fr. in Anschlag gebracht. Die Kosten der trigonometrischen Vermessungen endlich, mit Inbegriff der topographischen Ausarbeitung, können wenigstens auf den bisherigen Fuß von jährlich 3000 bis 3200 Fr. berechnet werden. Hierauf gründet nun der vorbemerkte Antrag folgende Schlüsse: a. Die schon jetzt eingetretene unerläßliche Nothwendigkeit einer Vermehrung der jährlichen Einnahme von 12000 Fr. b. Die Wünschbarkeit einer weitern jährlichen Creditbewilligung von 8000 Fr. für Aus-

dehnung der Militärschule und Fortsetzung der trigonometrischen Vermessungsarbeiten: c. im Ganzen also bei einem Gesammtbetrag dieses Budjets zu 76000 Fr., (wovon bloß 56000 gedeckt sind) — das Bedürfniß der Eröffnung neuer Hülfsquellen für 20,000 Fr. jährlicher eidgenössischer Militärausgaben. — Was nun die Frage anbetrifft, wie ein so bedeutender Ausfall in der jährlichen Bilanz zu decken sei? so geht der Antrag von dem Grundsatz aus, daß die verfassungsmässige Kriegskasse für laufende Bedürfnisse in Friedenszeiten unantastbar, daß die Summe von 20000 Fr. an jährlichen scalamässigen Beiträgen durch bestehende Beschlüsse als Maximum anerkannt, und daß mithin die einzige zur Deckung des Deficits von 20000 Fr. verfügbare Aushülfe in den Interessen des Ersparnißfonds zu finden sei. Wenn nun die Baarschaft der eigentlichen Kriegskassa (ungefährer Berechnung zufolge) etwa in neun Jahren ihren verordneten Betrag erreichen mag, und hierauf der Bezug der bestehenden Eingangsgebühren noch drei bis vier Jahre fortgesetzt wird, so gewinnt man dadurch spätestens bis zum Jahr 1839 vollen Ersatz für die aus den Zinsen des Ersparnißfonds eine Zeit lang jährlich enthobenen 20000 Fr., und die Schweiz findet sich für ein und alle Mal im gesicherten Besitz einer fondirten jährlichen Einnahme für die Militärausgaben in Friedenszeiten. — Der Antrag gieng dann somit wesentlich dahin: „daß neben den Interessen der Instruktionskassa und den fortdauernden direkten Beiträgen der Cantone, noch 20000 Fr. aus den Zinsen des Ersparnißfonds für die Jahresausgaben verwendet, und dann hiefür dem Kriegsfonds durch einen auf kurze Zeit festgesetzten Bezug der Eingangsgebühren Ersatz geleistet werden möchte.“ — Eine große Mehrzahl der Gesandtschaften fand sich instruirt, dem Vorschlage beizupflichten, indem ihre Committenten einerseits das Bedürfniß der Steigerung des Militärbudjets klar erwiesen achteten, und anderseits das Mittel der Abhülfe jenem wohl angemessen, und ohne einigen Abbruch der Bestimmungen, welche die Bundesakte enthält, so viel als möglich mit bereits bestehenden eidgenössischen Beschlüssen und Einverständnissen übereinstimmend hielten; sie fanden dasselbe eben so leicht ausführbar als sicher in dem Erfolg, seiner Natur nach überhaupt billig und keineswegs drückend, weder für die Gesammtheit wegen des höchst mässigen Ansatzes der Grenzabgabe und der angetragenen kurzen

Zeit ihrer verlängerten Fortdauer, — noch für einzelne Cantone, zumal der Handel diesen auch so geringen Betrag der Eingangsgebühr in der Rechnung nicht vergißt, und übrigens nur der kleinere Theil der Waaren, welche solche bezahlen, an dem Ort, wo sie vom Ausland her die Schweizergrenze betreten, in den Verbrauch übergeht. — Von solcher Mehrheit der Instruktionen abweichend, waren die der Gesandtschaften von Basel, Schaffhausen, Graubünden und Waadt. — Basel stellte vor, schon früher habe dieser Stand sich jener, durch Verdopplung des Betrages der Kriegskassa beschloßnen Abweichung vom 3. Artikel des Bundesvertrages widersetzt, welcher einzig nur zur theilweisen Bestreitung der Kriegskosten bei wirklichen eidgenössischen Auszügen die Kriegskassa gestiftet, den Gehalt derselben auf den Betrag eines doppelten (durch die Abweichung nun vierfachen) Geldcontingents beschränkt, und einzig zu Bildung dieser Casse eine Eingangsgebühr verordnet hat. Die Gesandtschaft sollte unverholen erklären, daß, nachdem der Bund im Jahr 1815 unter gleich berechtigten souverainen Ständen freiwillig abgeschlossen worden, jetzt keine Erläuterung noch Erweiterung desselben durch Mehrheit der Stimmen zuläßig sei, und daß die Regierung von Basel demnach jeden Beschluß, wodurch eine Verlängerung des Bezuges der Eingangsgebühren, oder die Verwendung ihres Betrags zu einem andern als dem durch den Bund bestimmten Zweck erzielt werden wollte, als nicht verbindlich für ihren Stand ansehen würde, und einzig nur in Form des Concordats, zum Beweis freundeidgenössischer Gesinnnngen, den Wünschen der mehreren Stände sich anzuschliessen sich geneigt finden könnte. Den Mehrbedarf des Militärbudjets würde Basel jedoch vorzugsweise durch scalamässig erhöhte Geldbeiträge decken.. Der Gesandte von Schaffhausen sollte gleichfalls dieß letztere verlangen, und der Verlängerung des Bezugs der Eingangsgebühren widersprechen, von welch letztern er behauptete, daß dieselben unverhältnißmässig auf den Grenzkantonen lasten, indem von beiläufig 12,000 Fr., welche das Schaffhausensche Grenzbureau jährlich an die Kriegskassa liefert, zwei Drittheile auf dieses Cantons eigner Consumation liegen sollen. Graubündens Gesandter hatte ähnliche Instruktion wie Schaffhausen, und beide erklärten, ihre Cantone können die Tagsatzung zur Abfassung eines, für alle verbindlichen

Beschlusses durchaus nicht für befugt achten. Auch die Waadtländische Gesandtschaft, die beinebens über das Schwankende der Anträge klagte, besorgte die allmählige Perpetuirung der eidgenössischen Eingangssteuer, die dem Handelsverkehr mehr und minder nachtheilig sei, und beinebens dann auch einer sichernden Controlle ermangle. — Die widersprochene Befugniß der Tagsatzung für ein verbindliches Conclusum in dieser Sache ward nun zwar unter Berufung auf den 8. Art. des Bundesvertrages entgegnet: es sei darin klar und ausser allem Zweifel liegend die Befugniß der Tagsatzung zu allen, die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft bezweckenden Maaßnahmen ausgesprochen, und darüberhin berief man sich auf das Beispiel so vieler, in Beziehung auf eidgenössische Militäranstalten und auf deren ökonomische Begründung mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Schlußnahmen, welche sonach ohne fernern Anstand in Wirksamkeit getreten sind.. In der Form jedoch wollte auch die dießmalige Mehrheit gerne gefällig sein, wofern nur die Sache erzielt würde, und so vereinigten sich dann, mit Ausnahme der vier obgenannten Gesandtschaften, die übrigen auf folgende Bestimmungen: 1) „Die eidgenössischen Stände sind dahin unter einander übereingekommen, daß neben den Interessen der Instruktionskassa und den bisherigen direkten Beiträgen, noch 20,000 Fr. aus den Zinsen des Ersparnißfonds für die Jahresausgaben aller Militärbedürfnisse verwendet werden, und daß ferner durch das gleiche Mittel, wodurch auf dem Wege gütlichen Einverständnisses die zwei Geldcontingente verdoppelt werden, nämlich durch fortgesetzten Bezug der Eingangsgebühren auf fernere drei oder vier Jahre, dem Ersparnißfond für diejenige Zeit, während welcher seine Gelder, in Gemäßheit früherer Beschlüsse, unangetastet bleiben sollten, voller Ersatz geleistet werde. 2) Die Militär-Aufsichts-Behörde wird auch künftig, wie bisdahin, ein vollständiges Budjet der Militärausgaben jedes Jahr der hohen Tagsatzung vorlegen. Auch bleibt der erstern überlassen, in Bezug auf eine zweckmässige Ausdehnung der Militärschule zu Thun, die, nach besitzender Sachkenntniß, für angemessen erachteten Anträge an die Tagsatzung zu bringen (was dann auch, wie bereits oben gemeldet ward, bald hernach geschehen ist).“ Es haben sodann die beigetretenen Stände das dringende freundeidgenössische Ansuchen an die Dissentiren-

den in das Protokoll gelegt, daß dieselben sich bewegen lassen möchten, der obstehenden, für die gesammte Eidgenossenschaft so wichtigen Bestimmung auch ihres Orts, sei es in der oder dieser Form, sich anzuschliessen. Noch vor dem Schlusse der Tagsatzung, am 10. August, ward dieser die von Burgermeister, Klein und Großen Räthen des Cantons Basel ausgestellte, nachfolgende urkundliche Erklärung eingereicht: „Nachdem der Große Rath des Cantons Basel (in seiner Sitzung vom 8. August) aus dem eingesandten Protokollsauszug der eidgenössischen Tagsatzung vom 5. Juli laufenden Jahres ersehen, daß die in seinem Namen von der E. Gesandtschaft gethane Erklärung in Betreff des Beitritts zu der Bestimmung vom 11. Juli 1820, wegen Verdopplung der eidgenössischen Kriegskassa, zwar in das Protokoll aufgenommen worden, allein ohne Annahme geblieben, und der Satz wiederum nachdrücklich vertheidigt worden: „Es „sei die Tagsatzung, in Folge des Art. 8. des Bundesvertrages, „befugt, ohne an die Bestimmungen des 3. Artikels desselben „gebunden zu sein, gutfindende Maaßregeln zur Sicherheit des „Vaterlandes anzuordnen" — so daß weder die im vorörtlichen Traktanden-Cirkular aufgestellte Behauptung: Es habe bereits eine einhellig gefaßte Bestimmung hierüber bestanden, berichtigt — noch die von dem Stand Basel geäusserten Besorgnisse für die Zukunft gehoben worden, — so siehet sich der Große Rath in die Nothwendigkeit versetzt, seine von der Gesandtschaft zu Protokoll gegebene Erklärung auf das Bestimmteste dahin zu wiederholen: „daß sich der Stand Basel zu dem Fortbestand der eidgenössischen „Eingangsgebühren bis zu einem vierfachen Geldcontingent nur „in dem Fall verpflichtet achte, wenn seine Beitrittserklärung als „auf dem Wege eines einstimmigen Concordats werde angenommen „und dieses in dem Tagsatzungs-Protokoll ausgedrückt worden sein." — Das Budjet der eidgenössischen Militärbedürfnisse für das kommende Jahr wurde nun, nach diesem vorausgesandten Rathschlage, genehmigt, wie folgt: „Die eidgenössische Tagsatzung, nach sorgfältiger Berathung des vom Verwaltungsrathe der eidgenössischen Kriegsgelder erstatteten Berichtes über die eidgenössischen Militärbedürfnisse für das Jahr 1827, und in gänzlicher Genehmigung des beigefügten Antrags beschließt: 1. Die eidgenössischen Militärausgaben für das Jahr 1827, sind auf folgenden Fuß bestimmt:

	Fr.
A. Für laufende jährliche Ausgaben:	
a. Für die Kosten der Militärschule (im bisherigen Maaße)	20,000
b. Für die erste Hälfte des im Jahr 1828 abzuhaltenden fünften eidgenössischen Uebungslagers . . .	29,000
c. Für die unmittelbaren Bedürfnisse der Militär-Aufsichts-Behörde	9,000
d. Für die aus der Kriegskassa zu bezahlende Hälfte der Besoldung des Kriegssekretärs . . .	1,000
B. Zu Fortsetzung der von der hohen Tagsatzung in Auftrag gegebenen Arbeiten in Beziehung auf das eidgenössische Vertheidigungssystem, verbunden mit der Instruktion der Offiziere des Generalstabs . .	4,000
C. Zu fortgesetzter Anschaffung von Pulver, Zelten u. s. f.	3,000
D. Zu einem Versuch für mehrere Ausdehnung der Militärschule in Thun auf die Offiziere des Generalstabs, der Cavalerie, der Scharfschützen und der Infanterie, im Jahr 1827	5,000
E. Für trigonometrischen Vermessungen . . .	3,200
	Franken 74,200

2. Die Mittel zu Bestreitung obiger Ausgaben sollen aus folgenden Quellen geschöpft werden:

a. Aus den zu enthebenden Beiträgen der hohen Stände nach der verfassungsmässigen Geldscala . .	Fr. 20,000
b. Aus den vom 1. April 1826 bis zum 31. März 1827 verfallnen Zinsen der Instruktionskassa	= 36,200
c. Aus den eingegangenen Zinsen des Ersparnißfonds	= 18,000
	Franken 74,200

3. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Verwaltungsrath der eidgenössischen Kriegsgelder und der eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde zur Vollziehung zugestellt, in soweit es den Einen oder die Andere betrifft.

Dem Bernischen Rathsherrn von Luternau, welcher, um seiner Gesundheitsumstände willen, die Entlassung von der gedoppelten Stelle als eidgenössischer Oberst und Oberstinspektor der Artillerie wiederholt hatte, ward dieselbe aufs ehrenvollste von der Tagsatzung ertheilt. An seine Stelle ward dann als eidgenössischer Oberstartillerie-Inspektor der eidgenössische Oberst, Graf Ludwig von Pourtalès gewählt. Weitere nachgesuchte Entlassungen aus dem eidgenössischen Generalstab wurden ertheilt:

dem Oberst von der Weid aus Freiburg, nunmehrigem Oberst vom zweiten Schweizerregiment in Neapolitanischem Dienste; dem Oberst-Lieutenant der Artillerie Reinacher in Zürich, und dem Staabshauptmann mit Majors-Rang Steiner in Zürich. — Hinwieder wurden auf eingereichte Vorschläge der Aufsichts-Behörde in den eidgenössischen Generalstab gewählt, als Obersten: die Herren Oberst-Lieutenant Hieronymus von Salis-Soglio in Chur, Rathsherr Ludwig Pfyffer von Wyher in Luzern, Oberst-Lieutenant Johann Wieland in Basel, und Landshauptmann Niklaus Müller von Näfels in Glarus; ferner als Oberst-Lieutenant, beim Oberstquatiermeisterstab: der Hauptmann Heinrich Pestalutz von Zürich; beim Artilleriestab: der Oberst-Lieutenant Carl Ludwig Tscharner in Bern; beim Generalstab: die Herren Alexander Frossard von Saugy aus dem Canton Waadt, Major Adrian von Riedmatten aus dem Wallis, Oberst-Lieutenant Joachim Müller von Thurgau, und Hauptmann Theodor Abyberg von Schwyz; endlich beim Kriegs-Kommissariat: der Hauptmann Raget Abys von Chur.

Das seit mehreren Jahren in Arbeit befindliche Reglement über die eidgenössische Kriegsverwaltung, von dem Oberst-Lieutenant Schinz in Zürich bearbeitet, und durch die Militär-Aufsichts-Behörde revidirt, wurde von dieser eingereicht. Von zwei Abtheilungen desselben befaßt die erste (in 56 Artikeln) die Organisation des Oberst-Kriegskommissariats, und die zweite (in 244 Artikeln) die Instruktion und Verordnung für die Kriegsverwaltung; eine dritte, welche das Reglement über Gesundheitspflege begreift, wird nachfolgen. Die Tagsatzung verordnete: es soll diese Arbeit den Ständen zur Instruktion auf die Tagsatzung von 1827 mitgetheilt werden. Eine dießmal fortgesetzte, aber zu keinem Schluß gediehene Verhandlung, das Strafrecht über die Angestellten bei der Kriegsverwaltung betreffend, steht damit in Verbindung. — Was die zehnte Rechnung über die eidgenössischen Kriegsgelder vom 1. April 1825 bis 31. März 1826 betrifft, die von ihren Verwaltern eingereicht, und auf den Bericht des dießjährigen Verwaltungsrathes von der Tagsatzung genehmigt worden ist, so findet sich die Bekanntmachung ihrer Ergebnisse durch einen Tagsatzungsbeschluß untersagt. — Den Schluß der Militärverhandlungen bildeten die Bestellung der Militär-Aufsichts-Behörde für das Jahr 1827, und

ein Beschluß über Ergänzung dieser Behörde in Abwesenheitsfällen. Die Glieder derselben werden sein: Der Amtsbürgermeister von Zürich, Herr von Wyß; der Generalquartiermeister Finsler von Zürich, und der Oberst-Artillerie-Inspektor von Pourtalès in Neuenburg; der Oberst Heß von Zürich, und der Oberst Forrer von St. Gallen. Der Beschluß wegen Ersatzgliedern lautet also. 1) „Die Bewilligung zum Ausbleiben von einer periodischen Sitzung der Militär-Aufsichts-Behörde soll einem ernannten Mitgliede derselben nur auf eröffnete und bei sorgfältiger Prüfung als wichtig und entscheidend erachtete Gründe — von der vorörtlichen Behörde ertheilt werden. 2) Im Fall einer solchen wirklich ertheilten Erlaubniß zum Ausbleiben, wird der Vorort von der Aufsichts-Behörde oder ihrem Präsidium vernehmen, ob zu Förderung der Arbeiten die Einberufung eines Stellvertreters des Beurlaubten wesentlich nothwendig sei oder unterlassen werden könne? 3) Nur im erstern Falle wird der Vorort, von sich aus, einen Ersatzmann berufen, wobei er in der Regel zuvorderst auf den ersten und im Fall von Schwierigkeiten auf den zweiten der mit Ende des gerade vorhergegangenen Jahres aus der Aufsichts-Behörde ausgetretenen eidgenössischen Obersten, und wenn beide nicht verfügbar sein sollten, auf gleiche Weise auf einen der beiden im zweitnächst vorangegangenen Jahr ausgetretenen, mithin in jedem Fall auf einen Mann den Bedacht richten wird, dem bereits die hohe Tagsatzung selbst noch neulich Beweise von Zutrauen gegeben hat.“ Einzig nur die Gesandten von Uri und St. Gallen hatten diesem Beschluß ihre Zustimmung versagt; der erstere wollte Suppleanten eventuell durch die Tagsatzung bezeichnen lassen; und der zweite verlangte, die Ersatzmänner sollten der Reihenfolge nach aus der Liste effektiver eidgenössischer Obersten gewählt werden.

Von diesen der Militärgewalt des Bundes zustehenden Verhandlungen gehen wir zu denen seiner Finanzgewalt über. — Zunächst gehört dahin die Rechnung der Centralkassa vom 1. Juli 1825 bis 30. Juni 1826, die von der Tagsatzung genehmigt wurde, und folgendes summarisches Ergebniß darstellt:

Einnahme:	Fr.	rp.
Saldo der vorjährigen Rechnung	26,138	84
Ein Zehntheil des verfassungsmässigen Geldcontingents	53,927	50
Gesammteinnahme	80,066	34

Ausgabe:

	Fr.	rp.
Diplomatische Ausgaben:		
Gesandtschaft in Paris	14,574	21
Generalconsulat in Mailand . . .	5,805	80
Eidgenössische Commissionen:		
Beendigung der Handelsconferenz mit Würtemberg	517	6
Handelsconferenz mit dem Niederländ. Gesandten	624	—
Handelsconferenz mit Baden	4,670	97
Straßenuntersuchung im Thurgau . . .	192	—
„ am Schwarzensee . .	256	—
„ am untern Hauenstein .	368	—
Zoll-Commission	2,312	84
Heimathlosen-Commission	976	—
Jahrgehalte eidgenössischer Canzleibeamter .	15,139	99
Correspondenz und Briefporto	1,192	25
Kanzlei- und Archivalkosten	1,964	85
Druckkosten	1,444	36
Vermischte Ausgabe (meist Gratifikationen) .	4,887	35
Gesammtausgabe Fr.	54,925	68

Gleichzeitig wurde beschlossen: Es soll zu Bestreitung der Bedürfnisse der Centralkassa für das Normaljahr bis 30. Juni 1827 von den hohen Ständen der zehnte Theil der verfassungsmässigen Geldcontingents-Summe mit 53,927 Fr. 50 rp. erhoben werden. — Von den zwar ziemlich ausführlichen Rathschlägen über das Münzwesen kann kaum etwas anderes gesagt werden, als daß sie auch in diesem Jahr ohne allen Erfolg geblieben sind, indem die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Cantone in Münzsachen von bald allen Seiten her angerufen ward, und damit insbesondere auch die Gesandten der Cantone Glarus, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Genf ihre beharrliche Weigerung begründeten, dem Concordate von 1824 beizupflichten, welches für die Dauer von zwanzig Jahren jede weitere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken einstellen sollte. Wie indeß der Mangel alles Einverständnisses im Münzwesen in der That daraus hervorgeht, daß die Bundesverfassung solches der Machtvollkommenheit der Cantone überließ, so mußte davon doch gewiß die Verfügung über die helvetischen Münzen eine Ausnahme machen, da diese, ein gemeinsamer Nachlaß der helvetischen Republik, den neuer-

Verfügungen darüber somit auch nur gemeinsam, oder durch die Tagsatzung, von ihnen getroffen werden konnten. Die Richtigkeit dieser Ansicht war auch früherhin vollkommen eingesehen, und daher, durch einmüthig von der Tagsatzung im Jahr 1819 gefaßten Beschluß, der freie Umlauf dieser Münzen in allen Cantonen, die zur helvetischen Republik gehört hatten, für so lange gesichert worden, bis man sich (was zwar erst späterhin in Frage kam) über allfälligen Rückzug und Einschmelzung dieser Münzen gemeinsam würde einverstanden haben. Die Sache hätte um so weniger schwierig sein sollen, als, verhältnißmäßig zu den vorhandenen Scheidemünzen mit Cantonalgepräge, die mit dem helvetischen Gepräge versehenen weder sehr zahlreich noch von schlechterem Gehalt waren. Es kann nicht geläugnet werden, daß der Regierung des Standes Zürich die erste Abweichung von jenem Beschluß und das unbefugte erste Verbot des Umlaufs helvetischer Scheidemünzen auf ihrem Gebiet zur Last fällt; und da sie, der Einladungen zu dessen Rücknahme unerachtet, darauf beharrlich verblieben ist, so folgten nach und nach andere Stände dem gegebenen Beispiel, und weil man über die angetragene gemeinsame Zurückziehung der mehrbenannten Münzen, sich nicht einverstehen konnte, so fielen nun einzelne Stände auf den Gedanken, ihren selbst berechneten Antheil an der helvetischen Scheidemünze auf selbstbeliebige Weise aus dem Umlauf zurückzuziehen, um sich selbst dann aller Verbindlichkeit, dieser Münze wegen, entschlagen, und dieselbe auf ihrem Gebiete vollends ächten zu können. Ein solches Einschreiten der Einzelnen, ohne Anerkennung oder Einverständniß der übrigen Bundesglieder, ohne Controlle und Erwahrung seiner Ausführung, konnte die Verwirrung nur mehren und allgemeiner verbreiten. So standen die Sachen zur Zeit der Tagsatzung, und das einzige Ergebniß ihrer dießjährigen Berathung besteht in der von zwölf Ständen gefaßten Schlußnahme: „Alle Fragen, „welche in Folge der Vorlegung des besondern, zwischen sechs „Ständen abgeschlossenen Münzconcordats sowohl über die par„zielle Zurückziehung der helvetischen Münzen, als hinwieder über „den freien Umlauf derselben, in gegenwärtiger Berathung in „Anregung gebracht worden sind, unter Verwahrung der jedem „Stand zustehenden Rechte — zugleich mit dem erwähnten be„sondern Münzverkommniß ad referendum in den Abscheid zu

„legen". — wogegen dann die Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt die Erklärung einreichten: „daß sie bei dem unter ihnen eingegangenen Con„cordat verbleiben, dasselbe in Vollziehung setzen, und hiebei ihre „Souverainetäts-Rechte unbedingt aufrecht erhalten werden." Die Gesandten von Luzern, Neuenburg, Genf und Graubünden aber hatten sich, ihren Instruktionen zufolge, vollends aller Theilnahme an der Abstimmung enthalten. — Die Consumosteuern, welche von verschiedenen Ständen also auf verschiedene Landeserzeugnisse (insonderheit Getränke) gelegt wurden, daß die des eigenen Cantons davon befreit bleiben, mithin dann die sogenannten Consumosteuern in der That jedoch Eingangsgebühren sind, und auch als solche beim Eintritt der Waare in den Canton bezogen werden, waren im vorigen Jahr bei der Tagsatzung theils Gegenstand partieller Beschwerde über Verordnungen einzelner Stände, die dem eilften Artikel des Bundesvertrages, welcher den freien Verkehr im Innern der Schweiz gewährleistet, zuwiderlaufend erachtet wurden, theils Veranlassung gewesen, eine klare und befriedigende Auslegung des ungleicher Deutung fähigen, vorerwähnten Bundesartikels zu verlangen. Damals war den Ständen empfohlen worden, Maaßnahmen zurückzunehmen, gegen die eine begründete Klage walten könnte, was dann auch von einigen Seiten her wirklich geschehen ist, das Verlangen um Erläuterung aber war in den Abscheid gefallen, wobei man sich die große Schwierigkeit der Sache nicht verbarg, welche darauf beruht, daß, wenn über Sinn und Bedeutung eines Verfassungsartikels die Ansichten der Stände beharrlich getheilt bleiben sollten, die Minderheit eine Entscheidung der Mehrheit für verbindlich zu achten kaum je geneigt sein möchte, da ihre Zustimmung zum Bunde selbst eine freiwillige Handlung war, die durch Einmuth aller Bundesglieder und durch Beschwörung des einmüthig Uebereingekommnen allein nur verbindliche Kraft erhalten hatte; wenn hingegen keine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bundesbestimmung waltete, das Bedürfniß jeder Auslegung von selbst auch wegfiel. — Im dießjährigen Instruktions-Cirkular hatte nun der Vorort die Hoffnung ausgesprochen: „daß durch Anhänglichkeit der Löbl. Stände an die Grundsätze des Bundes, und durch lebhaftes Gefühl der hohen Wichtigkeit der allgemeinen Freiheit im

Handel und Verkehr zwischen allen Cantonen, das Bedürfniß einer den eilften Bundesartikel erläuternden, und gegen Beeinträchtigung und Willkür sichernden Schlußnahme jetzt und in Zukunft vermieden werden könne." — Die beiden abweichenden Systeme haben sich alsdann in der dießjährigen Berathung wesentlich folgendermaaßen erklärt: „Die Gesandtschaft von Bern, in deren Canton unter dem Titel Consumosteuer die vorgedachten Eingangsabgaben bestehen, stellte vorerst dem fünften Artikel der Bundesverfassung von 1803 (Mediationsakte), welcher „für den „freien Umlauf der Lebensmittel und Waaren eine unbedingte „Gewährleistung enthielt, und jede Eingangs-Octroi-, Zoll- und „Mauthabgabe im Innern der Schweiz als unzuläßig erklärte," — den weit beschränktern Sinn des eilften Artikels im wirklich bestehenden Bundesvertrag entgegen, indem durch diesen letztern: „für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren „nur der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch „für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert werden." Daß dieser Unterschied des Textes sich in den Wirkungen ebenfalls bedeutend äussern müsse, sei des Standes Bern feste Ueberzeugung, und er halte sich demnach für vollkommen berechtigt, bei der wörtlichen Auslegung zu verbleiben. Die Gesandtschaft entwickelte sodann einige Betrachtungen zu Begründung der Ansicht, daß man zur Zeit der Errichtung des jetzigen Bundes, den einzelnen Stand nicht zu sehr in der Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse habe beschränken, daß man ihm daher die Mittel nicht habe entziehen wollen, einerseits dem Landbau, (als dem ersten Gewerbe und Hauptbedürfniß vieler Cantone) durch Begünstigung des Absatzes seiner vorzüglichsten Produkte, einen stets wohlthätigen, oft sogar unentbehrlichen Schutz angedeihen zu lassen; anderseits aber bei der Einrichtung seines Staatshaushaltes auch darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich durch wohlberechnete indirekte Abgaben eine Erleichterung so mancher auf die eigenen Angehörigen ausschließlich drückenden Lasten erzielt werde. Vielmehr sei beides eine rechtmäßige, landesväterliche Vorsorge, insofern jene Begünstigung der eigenen Erzeugnisse, wie auch die Schonung der eigenen Cantonsbewohner, diejenigen Schranken nicht überschreite, inner welchen die Concurrenz der Produkte anderer Cantone immerhin befördert und gesichert bleibt. Daß die Regie-

rung von Bern dieses Maaß in ihren Verordnungen sorgfältig beachtet, und allen billigen Wünschen ihrer Miteidgenossen Rechnung getragen habe, liege übrigens klar am Tage. Der innere Verkehr hat in keinem seiner verschiedenen Zweige einigen Abbruch erlitten: der Absatz der schweizerischen Weine insbesondere, namentlich aus dem großen westlichen Reblande, ist vielleicht zu keiner Zeit im Canton Bern lebhafter gewesen als jetzt, und es haben sich sogar in den letzten Zeiten schweizerische Weine von einem bisdahin im Verbrauch kaum gekannten Gewächs auf der entgegengesetzten Grenze zur Concurrenz eingefunden. Dieses alles beweist, wie wenig die bestehende Ohmgeldgebühr andern Ständen zum Nachtheil gereiche, wie wenig demnach diese gerechten Grund darüber zu klagen hätten. Indessen wurde der Rebbauer in einigen Gegenden des Cantons, deren Weinerzeugnisse wegen geringerer Qualität die unbedingt freie Concurrenz nicht ertragen möchte, vor einer sonst unvermeidlichen Verarmung geschützt, und der Staat erhielt zur Bestreitung seiner ökonomischen Bedürfnisse einige Aushülfe, die er, ohne allzugroße Beschwerde für seine Angehörigen, sich auf andere Weise nicht wohl verschaffen könnte. Nach solchen Bemerkungen hat die Gesandtschaft von Bern instruktionsgemäß erklärt: „Ihr „hoher Stand habe weder in dem betreffenden Artikel des letztjähri„gen Abscheids noch in der Art und Weise, wie von dem Gegenstande „in dem dießjährigen Traktanden-Circular Erwähnung gesche„hen, einen Beweggrund zur fortgesetzten Berathung finden „können. Da keine Klage gegen den Canton Bern geführt „worden, so fühle sich die Gesandtschaft auch nicht veranlaßt „in irgend eine Verantwortung einzutreten. Die Regierung „huldige in Hinsicht des innern Verkehrs den Grundsätzen des „Bundes und erfülle dieselben in ihrem buchstäblichen Sinn, „wie der eilfte Artikel ihn ausspricht. Einer andern Auslegung „glaube sich der Stand Bern nicht unterziehen zu müssen, son„dern würde vielmehr jeden dießfälligen Versuch als mißlich „und gefährdend erachten, und die Gesandtschaft wäre daher ge„nöthigt, im Falle, daß auf eine solche Auslegung angetragen wer„den wollte, oder auch wenn unerwartet einige Beschwerden zum „Vorschein kommen sollten, die Rechte ihres Standes vorzube„halten, und die ganze Verhandlung ad referendum zu neh„men.“ — Von den ungleich mehreren Gesandtschaften hingegen

wurden im allgemeinen übereinstimmende Vota dahin ausgesprochen: daß die Tagsatzung den freien Verkehr aller Landeserzeugnisse und Waaren im Innern der Schweiz, als ein heiliges Recht jedes Cantons gegen den andern, zugleich als das wichtigste ökonomische Bedürfniß der gesammten Eidgenossenschaft und als die sicherste Grundlage der Eintracht und des brüderlichen Einvernehmens unter allen Bundesgliedern betrachten müsse. Es wurde der festen Ueberzeugung gehuldigt, daß wenn auch der mehrerwähnte Artikel XI nur den freien Kauf, nebst ungehinderter Aus- und Durchfuhr ausdrücklich zusichere, ohne des freien Verkaufs und der unbeschwerten Einfuhr zu erwähnen, erstere dennoch für sich allein ein Unding wäre, und nur als nothwendiges Correlativ dieses Letztern, wirkliche Bedeutung gewinnen könne; denn weder der freie Kauf lasse sich getrennt vom unbeschwerten Verkauf, noch die freie Ausfuhr ohne freie Einfuhr denken. Der Sinn und Zweck des Bundesvertrages sei demnach offenbar: eine gänzliche Freigebung des Handels mit Landeserzeugnissen und Waaren im Innern der Schweiz, ohne irgend eine Einschränkung, als in Hinsicht auf Polizeimaaßregeln, für welche sogar der nämliche Bundesartikel den Grundsatz einer unbedingten Gleichstellung zwischen den eigenen Angehörigen und jenen anderer Cantone festgesetzt hat. Wenn es im Jahr 1815 die Absicht gewesen wäre, den einzelnen Ständen zum Nachtheil der Gesammtheit eine Befugniß zu Beschränkungen einzuräumen, so würde solches gewiß weit eher in Hinsicht auf Verkauf und Ausfuhr gewisser Produkte, als hingegen im Sinn einer Erschwerung der Einfuhr geschehen sein; so wie aber für das Eine die Gewährleistung ausser Zweifel liege, so ergebe sich dieselbe unwidersprechlich und in gleichem Maaße für das Andere. Die nähern und entferntern Folgen einer Ausserachtsetzung dieser Bundesgrundsätze verdienen übrigens die ernstlichste Ueberlegung. Wenn der Eine Canton für seinen besondern Nutzen gewiße Produkte der Andern bei der Einfuhr belegen darf, so haben diese gegen ihn das gleiche Recht, und es ließe sich dann aus keinem haltbaren Grund weder ein Unterschied der Produkte und Waaren, noch Maaß und Ziel in den Gebühren selbst festsetzen. Repressalien, förmliche Verbote, grenzenlose Willkür und Verwirrung ohne Ende können mit der Zeit aus jenem unseligen Keim ent-

stehen. Darum finden es die Stände von der höchsten Wichtigkeit, den ersten Abweichungen nachdrücklich entgegen zu streben, und sie halten es für ihre Pflicht, in dieser Berathung so lange fortzufahren, und ihre dringenden Vorstellungen so oft zu wiederholen, bis die bundesmäßige Freiheit des Verkehrs mit Landesprodukten und Kaufmannswaaren, von allen Kantonen anerkannt und beschützt, ihre wohlthätigen Früchte trage. — Die Gesandten von Solothurn und insbesondere die von Neuenburg waren es, welche einzig auf erläuternde Auslegung vom eilften Artikel des Bundesvertrages drangen. Die Mehrheit aber blieb dabei stehen: „die dringende freundeidgenössische Einladung „durch den Abscheid an alle betreffenden hohen Stände zu richten, daß sie ihre Consumo-Verordnungen nach dem wohlthätigen „Sinn des eilften Artikels des Bundesvertrages modifiziren, und „dieselben von nun an für den innern Landesverkehr und den „Handelstransit im Allgemeinen, so wie in näherer Beziehung „auf benachbarte Stände unnachtheilig machen mögen."

Der Berathung über das Zollwesen lagen dieß Jahr zwei gehaltreiche Berichte zum Grund, welche der Vorort für Abfassung der Instruktionen denCantonsregierungen mitgetheilt hatte. Der erste von dem eidgenössischen Beauftragten in diesem Geschäft, dem Hrn. J. Caspar Zellweger von Trogen, über Industrie, Handel, Transit und Cantonalzölle derjenigen Stände, welche in den Umkreis der ersten, durch den Tagsatzungsbeschluß vom 30. Juli 1824 festgesetzten Abtheilung der daherigen Untersuchung fallen, nämlich: Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel, Solothurn, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf. Der zweite Bericht schließt sich dem ersten genau an, und enthält das, meist den Ansichten des Hrn. Zellweger zustimmende Befinden der eidgenössischen Commission über die Zölle, Weg- und Brückengelder der Straße von Rorschach bis Genf, und das, was zu Beförderung des Transitwesens auf derselben nöthig erachtet wird. — Dem ersten dieser Berichte entheben wir die nachfolgenden Betrachtungen und Angaben: „Die erste, vielleicht auch die größte Schwierigkeit (sagt Hr. Zellweger), die sich einer gründlichen Verbesserung unsers Zollwesens entgegenstemmt, ist unsere Verfassung als Bundesstaat. Wohl erkennen alle Schweizer in den Zeiten

der Noth, daß unsere Rettung nur in der Einigkeit, im gemeinsamen Wirken zu unserer Erhaltung beruhet. Wie wenige stellen sich hingegen vor, daß auch das Zollwesen eines solchen Gemeinsinnes bedarf. Die Einen betrachten es nur als Entschädigung für die Unkosten des Straßenbaues; Andere bejammern, daß die Weggelder nur einen Theil der Unterhaltungskosten decken, und möchten sie gerne erhöhen. Sinkt bei ihrer Erhöhung der Ertrag der Einnahme, so wollen sie dieselbe noch mehr steigern, — nicht ahnend die wahren Ursachen des abnehmenden Einkommens; vielleicht giebt es sogar solche, die, um ihre Bürger mit Abgaben zu schonen, desto mehr Auflagen auf die Waaren legen wollen, ohne zu bedenken, daß doch die Bürger die Waaren verbrauchen, und für diese der Schaden sich verdoppelt, weil der Erwerb ihnen geschmälert wird. Lehrt uns nicht die Geschichte, daß in allen Bundesstaaten nur zu oft die Glieder desselben vergessen, daß ihr Wohlstand auf dem des Ganzen beruht? Ist es nicht natürlich, daß, da die väterliche Sorgfalt der Regierungen immer mit dem Interesse ihrer Untergebenen beschäftigt ist, manchmal der Zusammenhang desselben mit dem allgemeinen Wohl entrückt werden könne? Wer darf nun fordern, daß diese und andere, theils eingesogene, theils angewöhnte Maximen verschwinden, und dagegen die Idee: das Zollwesen dürfte eine gemeineidgenössische Sache sein, aufkeimen solle? Wer darf erwarten, daß, wenn durch einzuführende Verbesserungen der eine Canton darunter leiden, der andere dabei gewinnen sollte, nicht die Goldwaage angesetzt, und der brüderliche Sinn bei Seite gesetzt werde? Wer darf so kühn sein, zu fordern, daß der, den ganzen Tag mit Geschäften überhäufte Staatsmann die Uebel, welche durch ein schlechtes Zollsystem entstehen, und sich auf die mannigfaltigste Art verbergen, mühsam aufsuche, daß sie seinen Augen nicht entwischen, und er die Besorgnisse über das Unheil, welches die bisherige Ordnung herbeiführt, nicht als Hirngespinnst behandle? Können wir erwarten, daß das Princip der Handelsfreiheit stets festgehalten werde, selbst dann, wenn Privatinteressen die Ausnahmen mit den schönsten Farben als nützlich vormalen, oder wenn gereizte Empfindlichkeit vermeint, Hülfe darin zu finden, daß man diesen Anker, der seit Jahrhunderten unsern Handel von allen Stürmen gerettet hat, verlasse? Giebt es nicht noch

eine große Menge einsichtsvoller Männer, die behaupten, daß der Reichthum eines Staates seine einzige sichere Stütze in dem Grundeingenthum finde, daß Handel und Industrie nur viele Laster befördern, hingegen als Quellen des Reichthums so schnell versiegen als sie zunehmen? Wie sollte es nun möglich sein, bei so vielfach gestalteten Ideen Einhelligkeit der Meinungen, das Hintansetzen des Privatinteresses und die warme Theilnahme an dem Zollwesen zu finden, deren es bedarf, wenn etwas ersprießliches soll erzweckt werden? Die Mittel, zu diesem schwierigen Zweck zu gelangen, scheinen darin zu liegen, deutlich zu entwickeln: welchen Antheil der ganze Bundesstaat, und welchen die einzelnen Theile desselben an dem Zollwesen haben; umfassend das Wesen und den Zustand unseres Handels und unserer Gewerbe darzustellen; vorurtheilsfrei und eindringend alle Ursachen aufzusuchen, die sein Gedeihen oder Sinken befördern; die allgemeinen Grundsätze des Handels in staatswirthschaftlicher und allgemeiner Beziehung, so wie sie von den erleuchtetsten Staatsmännern der größten, handelnden Nationen aufgestellt wurden, zu entwickeln, die guten und nachtheiligen Folgen ihrer Systeme darzustellen und auf uns anzuwenden. — Ohne also in allzugenaue Erörterungen eintreten zu wollen, wird es jedoch, um in den zu machenden Vorschlägen das rechte Maaß zu behalten, zu untersuchen nothwendig: welcher Antheil an dem Zollwesen dem Bundesstaat, und welcher den Cantonen angehöre? — Die Kraft des Staats besteht in seiner Bevölkerung, in seinem Reichthum und in dem einträchtigen, kräftigen Sinne des Volks. So richtig es ist, daß das Grundeigenthum den Staat begründet, und daß seine Produkte Menschen und Vieh erhalten, dasselbe daher der wichtigsten Vorsorge und der zartesten Pflege des Staats bedarf, — eben so wahr ist es, daß ohne Handel und Gewerbe nur ein kleines Häuflein Menschen sich in Armuth aus dem Boden nähren kann, während hingegen nicht selbst producirende Consumenten zum Anbau des Bodens aufmuntern, und die Mittel seiner bessern Bebauung liefern. Hieraus entstehen Wohlstand beim Bauer, so wie beim industriösen Bewohner; daraus entspringen die Mittel, auch das geistige Capital des Volkes zu heben. Es folgt doch wohl daraus, daß die Beförderung des Ackerbaues und der Industrie Interesse des Staates ist. Die nähere Einwirkung ist in einem

Bundesstaat freilich den Bundesgliedern überlassen, und weder Einzelne noch die Gesammtheit der Bundesglieder haben das Recht, sich in das Häusliche der Bundestheile zu mischen, wohl aber in dasjenige, wodurch ein Bundestheil den Wohlstand des andern hemmen könnte. — Nun ist aber gerade das Eigenthümliche des Zollwesens, daß, wenn jeder Bundestheil vereinzelt dasselbe nach seinen Ansichten einrichtet, er dadurch den Wohlstand einzelner, mehrerer, oder aller andern Mitverbündeten hemmen, ja selbst untergraben kann. Weder Handel noch Transit sind von solcher Natur, daß sie sich in enge Schranken einpressen lassen. Ihre Verhältnisse greifen in Alles und in weite Entfernungen ein; daher bildet die Schweiz in commerzieller Hinsicht eben so gut nur Einen Staat, als sie in politischer und militärischer Hinsicht gegen das Ausland nur Einen Staat bildet. Würde ein einziger Canton die Bedürfnisse oder die Erzeugnisse eines andern Cantons so hoch belasten, daß dieser sie nicht mehr beziehen oder liefern könnte, so wäre dessen Wohlstand dadurch gefährdet, und es würde nothwendig daraus zwischen den Cantonen der nämliche feindselige Zustand, jene Neigung zu gegenseitigen Plackereien entstehen, welche unter den Mächten Europas eine Art beständigen Kriegszustandes, die Bildung stehender Mauthheere und wirkliche Kriege zur Folge haben. Soll dieses aber vermieden werden, so scheint aus diesem hervorzugehen, daß: 1) in den Zollangelegenheiten alles dasjenige, was den Wohlstand einzelner oder aller Bundesglieder gefährden könnte, sich zu einer gemeinsamen Berathung der hohen Tagsatzung, als Stellvertreterin des gesammten Bundes, eigne; hingegen 2) alles dasjenige, was andere Bundesglieder nicht gefährdet, den Verfügungen der Cantons-Regierungen anheim gestellt bleiben müsse." — Nach einer ausführlichen Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der bedeutsamern Industriezweige in den verschiedenen Cantonen, so weit die darüber mit Sorgfalt eingezogenen Angaben reichen, (eine Darstellung, die wir hier übergehen müssen), bemerkt Hr. Zellweger, es ergebe sich aus vielen von ihm angeführten Beispielen, daß eine allgemeine Tendenz in der Schweiz vorherrschend sei, das Mißlingen eines Fabrikunternehmens den Hindernissen oder erschwerenden Maaßregeln anderer Nationen einzig zuzuschreiben, während doch eine Menge Thatsachen sattsam zeigen, daß, wenn auch solche Maaßregeln einen hemmenden

Einfluß äussern, derselbe doch viel an Ausdehnung und Wirksamkeit verliert, sobald Lokalität und Geist des Volkes also günstig sind, daß ein Fabrikat vorzüglich gut und wohlfeil verfertigt werden kann, und Capitalien in Händen von thätigen und sachverständigen Männern dazu verwendet werden, demselben in der Ferne Absatz zu verschaffen. — „Aus der Zusammenstellung (fährt er fort) aller in der Schweiz vorhandenen Industriezweige sehen wir deutlich, daß wo eint oder anderes nur handwerksmäßig betrieben wird, sein Absatz immer in die nächste Nachbarschaft eingeengt bleibt, und so am meisten von dem Druck der Gesetzgebungen der Nachbarn leiden muß. Sobald aber ein Gewerb kaufmännisch betrieben wird, so erweitert sich der Raum des Absatzes, und sein Fortkommen hängt weniger von den Verfügungen der Nachbarn ab. Es ist nicht unbemerkenswerth, daß, während unsre eignen Grenzen so beengt sind, und alle Nachbarn sich angelegen sein lassen, fremde Fabrikate abzuhalten, und die inländischen Gewerbe zu äufnen, es keinem derselben noch gelungen ist, seine eigne Industrie in dem Maaße zu vermehren, wie es bei uns geschehen ist. Solche Thatsachen beweisen besser als Theorien, daß die größtmögliche Freiheit des Handels allein die Aufsuchung und Benutzung neuer Auswege des Absatzes begünstigt, und daß die Schweiz es daher als Staatsmaxime beobachten sollte, weder durch die Lockungen von Theoremen, noch durch die Maaßregeln der Nachbarn sich reizen zu lassen, beengende Gebote oder Verbote bei sich einzuführen. — Freiheit der Industrie und des Handels begünstigt die Thätigkeit, und wo diese einmal ins Leben des Volks übergegangen ist, belebt und vervollkommnet sich alles; das Land wird besser angebaut, es nähert sich dem Gartenbau, und es werden ihm weit mehr Produkte entlockt. Die Handwerke vervollkommnen und veredeln sich. Wenn in sehr gewinnreichen Zeiten die Fabriken die Bevölkerung zuweilen bis zum Extrem befördern, in drückenden Zeiten hinwieder vorübergehend Noth und Elend erzeugen, so bleibt unbestreitbar, daß die Produkte der Erde und ihre Veredlung nur durch das im Menschen liegende, geistige Capital hervorgebracht und gehoben werden. So wie dieses an Ausdehnung und innerm Werthe zunimmt, vermehrt sich die Produktion der Erde, gewinnen diese Produkte an Mannigfaltigkeit, und nehmen vielerlei Gestalten an. Unser Gebiet ist zu klein, als daß der innere Ver-

brauch einen beträchtlichen Einfluß auf unsere Industrie ausüben könnte; daher müssen wir vorzüglich auf solche Fabrikate Rücksicht nehmen, die wir im Ausland absetzen können. Deßwegen aber hatten zu jeder Zeit die Verhältnisse des Auslandes den wichtigsten Einfluß auf unsern Handel, und werden ihn ferner behaupten. Je weniger der Absatz unserer Waaren auf einzelne Länder beschränkt ist, desto weniger schnell werden Veränderungen, die im Gebiete der Politik und der Mode vorgehen können, auf unsern Wohlstand schädlich einwirken, desto eher werden wir Zeit haben, unsere Industrie diesen Veränderungen auf eine angemessene Art anzupassen. Haben wir den Absatz nur in einem oder in ein paar Nachbarstaaten, so kann ein Krieg, eine ansteckende Krankheit *) u. s. w., unsere Industrie hemmen; wenn hingegen ein großer Theil der Erde unser Markt ist, so wird die Stockung nicht in allen Theilen zugleich eintreten, und die Hemmung der Versendungen nicht für alle Gegenden statt haben. Wäre Frankreich oder irgend ein anderer Staat der einzige Commissionär für unsere Waaren nach Amerika, so würde unser Handel bei dem Ausbruch eines Krieges zwischen dieser Macht und England gänzlich stocken; da wir aber gezwungen worden sind, uns zum Theil schon in einen direkten Handel mit Süd- und Nordamerika einzulassen, so ist es nicht wahrscheinlich, daß alle Italienische, Französische, Holländische, Englische und Norddeutsche Häfen für uns gesperrt werden. — Der Vortheil unserer Industrie macht uns demnach aufmerksam, auf die Verfertigung von Fabrikaten Bedacht zu nehmen, welche in jenen entferntern Ländern Absatz finden können, und da dort die Bevölkerung sowohl als die Bereicherung einer unermeßlichen Zunahme fähig sind, die dereinst durch jene von Australien und Afrika noch vermehrt werden kann — so darf die Hoffnung Raum gewinnen, daß noch lange keine

---

*) Die Theuerung in Frankreich und die Verlüste, welche seine Armeen 1709 erlitten, hatten die Wirkung, daß 1710 und 1711 in Trogen nur 7 bis 900 anstatt 3000 Leinwandstücke gekauft wurden. Als 1720 die Pest in Marseille und die Zernichtung der Law'schen Billets zusammentrafen, wurden in Trogen nur 1200 Stücke gekauft, im folgenden Jahr in Zürich 1/4 weniger Zölle als früher erhoben.

Begrenzung des Waarenabsatzes dahin zu befürchten sei. Schwankungen werden aber nichts desto weniger statt finden; denn so lange Handel und Gewerbe bestehen, fanden dergleichen statt; veränderte Verhältnisse der Staaten, die veränderliche Herrschaft der Moden und neue Erfindungen werden immer Veränderungen bewirken, welche aber der Privatmann viel schneller als die Regierung bemerkt, und wenn er Talent und Geschicklichkeit besitzt, sich denselben anzuschmiegen wissen wird. Die Berücksichtigung der Folgen dieser Verhältnisse stellt demnach wieder einen neuen Beweggrund für die unbedingte Freiheit des Handels auf. Sollte die Dampfschiffahrt auf dem Rhein eingerichtet werden, so hätten wir nur einige Tage mehr als die Engländer nöthig, um nach Amerika zu reisen, und die Unkosten würden so unbedeutend größer sein, daß wir selbst Produkte von Eisen und Thon, in Concurrenz mit England, nach Amerika liefern könnten. Vorurtheile, besonders dasjenige, welches das Volk hat, die Einführung mechanischer Erfindungen schade dem Erwerb, sind für uns noch ein Hinderniß, alles zu leisten, was wir leisten könnten. Es wird daher verdienstlich, das Volk darüber zu belehren, wozu die Erfahrung uns wieder die sichersten Beweise liefert. Es sind in der Baumwollenfabrikation Zwirn- und Spinnmaschinen und Schnellschütze eingeführt worden, ohne daß dadurch müßige Hände entstanden wären; mit Maschinen hat man es dahin gebracht, daß mit der nämlichen Anzahl Menschen mehr als die doppelte Menge von Uhren und Indiennen verfertigt wird; die Anzahl der Arbeiter wurde dennoch dadurch nicht verringert. Gelingt noch der Versuch, die Maschinenarbeiten so einzurichten, daß sie, im häuslichen Kreis vorgenommen, eben so schnell das nämliche Quantum von Fabrikaten liefern, und also die Nachtheile des Arbeitens vieler Menschen in Einem Lokale vermieden werden können, so sollte in dieser Rücksicht jeder Zweifel schwinden. — Die Mauthsysteme sind alle ihrer Natur nach einseitig; während sie etwas befördern, hemmen sie etwas anderes; sie bezwecken stets Monopole, verleiten zur Schmuggelei und vermindern das Staatseinkommen, sowohl weil die Zolleinnahmen abnehmen, als auch weil die Masse des Volks dabei verarmt. Es giebt Fälle, wo der Anschein solche Einrichtungen zu rechtfertigen scheint, aber täuschen wir uns nicht! Handel und Fabriken sind weder durch Länge noch Breite be-

schränkt; sie umfassen so sehr alle Theile, welche den Wohlstand eines Landes bilden, und stehen in Verhältnissen mit allen Theilen des Erdbodens, so daß Niemand vermag einzusehen, wie viel die Hemmung eines einzigen Artikels einwirken könne. Der Schaden einer nachtheiligen Einwirkung ist aber für ein beengtes Land viel schneller empfindlich als für ein weit ausgedehntes, so wie der Verlust des Zehntels des Vermögens für den viel empfindlicher ist, der tausend Gulden besitzt, als für den Millionär. Das sicherste Mittel, die Fabriken zu begünstigen, besteht also darin, alle Hemmungen zu heben, und der Thätigkeit der Individuen freien Spielraum zu lassen. — Es zeigt sich aus dem Gemälde des Zustandes unserer Fabriken, daß Lage, Erzeugnisse des Bodens, Stand der Taglöhne, Neigung des Volkes, alte Gewohnheiten und Gesetze in unserm Vaterland Schuld sind, daß an dem einen Ort Fabriken gedeihen, die am andern zu Grunde gehen; daher die Ansicht, in einem Canton die Produktion des andern belasten zu wollen, an und für sich selbst schon falsch ist, wenn sie auch in einem Bundesstaate nicht ansonst verwerflich wäre wegen ihrer Tendenz, gegenseitigen Neid, Haß, Plackereien und einen tiefgreifenden, stillen Kriegszustand zu erzeugen. Ein freisinniges, brüderliches Zollsystem unter den Eidgenossen allen wird daher zu dem allgemeinen Wohlstand, zu dem gegenseitigen Zutrauen und der brüderlichen Liebe, die so unentbehrlich ist, vieles beitragen.“ — Die Verhältnisse des eigentlichen Handels in den obgenannten Cantonen schildert Hr. Zellweger also: „Da derselbe in den Cantonen Appenzell und St. Gallen sich ausschließlich mit den zur Fabrikation benöthigten Stoffen und deren Produkten beschäftigt, so muß seine Ausdehnung oder Verminderung dem Zustand der Fabrikation folgen; nur bedingen die Umstände dessen Richtung, die sich freilich seit den 1780ger Jahren ganz verändert hat; denn so wie damals Frankreich der stärkste Consument war, so ist dieses Land nun der kleinste; Italien wird es immer minder, weil Oberitalien meistens seine Waaren aus Oestreich bezieht, das hingegen keine seiner Produkte consumirt, das Königreich beider Sicilien durch seine Zollerhöhung mit der Einfuhr fremder Fabrikate auch zugleich die Ausfuhr seiner Produkte vermindert hat, und dadurch der Wohlstand des Landes immer mehr sinkt. Die Messen von Frankfurt und Leipzig, die Niederlande und Amerika

sind nun die Länder, wohin sich der Handel dieser Cantone vorzüglich ausdehnt; denn auch der früher sehr beträchtliche Handel mit Spanien ist nun fast ganz zernichtet, und es ist wahrlich merkwürdig, daß diese totale Veränderung der Richtung des Handels dieser Cantone allmählig, ohne Zwischenkrisis, geschehen konnte. Der Canton Thurgau hat keinen eigentlichen Handel, sondern er bezieht die Materialien zu seiner Fabrikation meist aus den Cantonen Schaffhausen, Zürich und St. Gallen, hauptsächlich von beiden letztern, in deren Handel auch seine Fabrikate kommen. Vor 1790 trieb Schaffhausen ziemlich beträchtlichen Handel mit roher Baumwolle und Colonialwaaren, der aber nun sehr bedeutend abgenommen hat, hauptsächlich wegen den beschwerenden Mauthen der Nachbarn, und weil wegen den mechanischen Spinnereien die Handspinnerei im Schwarzwald nun unbedeutend ist. Sehr beträchtlich ist der Handel im Canton Zürich; denn ausser dem seiner mannigfachen Manufakturen, die nach Frankreich, Deutschland, Italien, Rußland und Amerika abgesetzt werden, hat er einen Zwischenhandel von Seide, bezieht aus Frankreich Oel und Krapp, dann aus den verschiedenen Meerhäfen Colonialwaaren aller Art, Taback u. s. w.; aus Deutschland vielerlei Artikel, worunter Leinwand, Oel und Taback die vorzüglichsten sind, ohne der Lebensmittel und des Salzes zu erwähnen. Da die Einnahme der Zölle seit den Jahren 1780 bis 1790 sich ungefähr 10 vom 100 vermehrt hat, oder noch beträchtlich mehr, wenn man anstatt der, für den Handel so ungünstigen Jahre 1813 und 1814 die Jahrgänge von 1823 und 1824 in Anschlag brächte, so beweist dieses um so mehr die Zunahme des Handels, da der Transit auf sehr weniges herabgesunken ist. Ueber das Verhältniß des jetzigen Handels des Cantons Aargau kann ich keinen Aufschluß geben; immerhin scheint aber kein sehr beträchtlicher Handel dort statt zu finden, ausser dem mit eigenen Fabrikaten. Aus Basel sind alle Nachrichten so beschaffen, daß sie wenig Licht geben. Bekanntlich hat der Transit durch diese Stadt beträchtlich zugenommen, und es dürfte demnach vermuthlich ein Irrthum sein, wenn angegeben wird, daß die Zölle der Jahre 1815 bis 1824 nur ungefähr 10 vom 100 mehr betragen, als diejenigen von 1780 bis 1789; denn aus einem vergleichenden Tableau der Transitzölle von Basel der Jahre 1780 bis 1789 mit den

allein um 25 vom 100 sich vermehrt haben. Selbst abgesehen von diesen Angaben, darf man aus der Zunahme der Fabriken und dem, was weltkundig ist, wohl auf beträchtliche Zunahme des Handels in diesem Canton schliessen. Der Canton Solothurn hat ausser dem Handel mit seinen Manufakturen keinen andern; denn der Verkauf im Groß- und Klein-Detail gehört wohl nicht in diese Kathegorie, und das nämliche Verhältniß hat auch für den Canton Bern statt; hingegen hat der Handel mit Manufakturen und Colonialwaaren in dem Canton Neuenburg sich bedeutend vermehrt; denn wenn auch von 1823 auf 1824 die Spitzenklöpperinnen sich verminderten, so vermehrten sich hingegen die Spinnerinnen um 396 Personen, die Indiennefabriken beschäftigen 107, und die Uhrenfabriken 150 Personen mehr als im vorigen Jahr; und da nun dreimal mehr Häuser sich dort mit dem Handel der Colonialwaaren beschäftigen, als vor 40 Jahren, und jedes derselben so viel Geschäfte macht, als die früher damit beschäftigten Häuser, so muß man annehmen, daß dieser Handel sich um das doppelte und dreifache vermehrt hat, welches theils dem Canal des Doubs, und theils dem Umstand zugeschrieben wird, daß jetzt die meisten dieser Produkte von Havre bezogen werden. Die kleinern Zölle und Spesen, denen die Waaren unterworfen sind, wenn sie über Neuenburg in die Schweiz eintreten, als wenn sie durch die Cantone Waadt und Bern transitirten, so wie auch der Umstand, daß mehrere Neuenburger in Amerika und Havre angesiedelt sind, mögen auch das Ihrige zu dem Flor dieses Handels beitragen. Der Handel des Cantons Freiburg besteht nur in seinen Produkten; er ist aber bedeutend; denn seit zehn Jahren hat die Verfertigung der Käse so stark zugenommen, daß jetzt wenigstens 60 bis 70,000 Centner jährlich verfertigt werden, wovon kaum 1/6 im Land verbraucht wird. Seit wenigen Jahren wird viel Tannen- und hartes Holz nach Frankreich ausgeführt, und diese Ausfuhr hat solchergestalt zugenommen, daß die Waldungen in den Freiburgischen Gebirgen, die sonst gar keinen Werth hatten, nun einen größern Werth haben, als selbst die Alpen. Im Canton Waadt gab es früher Kaufleute in Colonialwaaren in verschiedenen Städten; seit ungefähr 15 Jahren aber giebt es in diesem Canton keinen andern Handel mehr als den Kleinhandel. Daß im Canton Genf die Fabriken sich vermehrt haben, ist bekannt; daher

auch der Handel mit den Fabrikaten; von dem übrigen Handel ist es schwer ein richtiges Urtheil zu fällen, da die Spekulanten ihre Waaren bald diesem bald jenem Platz zugehen lassen; die Anzahl der Depots der Colonialwaaren hat aber abgenommen. — Dieses kurze Gemälde zeigt uns, daß Genf, Neuenburg, Basel und Zürich hauptsächlich den Handel mit Colonialwaaren und fremden Produkten treiben, die andern Cantone sich mehr auf ihre Bedürfnisse und ihre Fabrikate beschränken. Wenn auch die Richtung des allgemeinen Handels mit Colonialwaaren über Havre und Holland die Hauptursache sein mag, warum er sich nach den nördlich gelegenen Städten der Schweiz zog, mögen doch die theuern Frachten von Genf bis St. Gallen eine nicht unwirksame Mitursache davon sein." — Den Transithandel eben dieser Cantone hierauf näher ins Auge fassend, weiset der Bericht zunächst für Genf nach, daß ihm von dem früher sehr wichtigen Transit beinahe nichts mehr übrig geblieben ist, indem die aus dem mittäglichen Frankreich nach Neuenburg, Biel, Solothurn, Bern u. s. w. bestimmten Waaren jetzt von Lyon über den Canal nach Besançon, Pontarlier und Neuenburg gehen; die für Aarau, Zürich, Winterthur und St. Gallen bestimmten Waaren gehen von Besançon über Belfort und Basel nach ihrer Bestimmung; die aus dem nördlichen Frankreich kommenden Waaren gehen von Dôle nach Besançon, und theilen sich dort in die obigen zwei Richtungen, daher dem Canton Genf kein anderer Transit mehr übrig bleibt, als derjenige der für den Canton Waadt bestimmten Waaren. Hätten (so glaubt man in Genf) die dabei interessirten Cantone, sobald man inne ward, daß ein Canal sollte gebaut werden, die Maaßregel getroffen, ihre Zölle und Spesen zu vermindern, die Hemmungen zu heben und die Fuhrlöhne fallen zu machen, so hätte man wenigstens einen Theil des Transits beibehalten. Aus allen gesammelten Angaben scheint hervorzugehen, daß die Cantone Genf, Waadt und Freiburg beinahe allen Transit müssen verloren haben, ausgenommen den der nach Turin bestimmten Waaren, die mehr diese als die Straße über den St. Bernhardin einschlagen. Weniger haben die Cantone Bern und Solothurn verloren, weil ihnen der Transit der von Neuenburg kommenden Waaren doch geblieben ist; am wenigsten mögen die Cantone Aargau

und Zürich verloren haben, weil die durch Neuenburg und durch Basel eintretenden Waaren selbige durchschneiden; St. Gallen hat den Transit der von Deutschland kommenden Waaren eingebüßt. — Die Ursachen dieser Transitabnahme weiset Hr. Zellweger umständlich nach, in solchen, die von Veränderungen des Handels herkommen, in denjenigen, die von Begünstigungen des Transits in andern Staaten herrühren, und drittens in denen, die aus schweizerischen Einrichtungen hervorgehen, welch letztere nochmals in den fünf Rubriken, der Zölle=, Weg= und Brückengelder, der Hemmungen, der Versäumnisse und Plackereien, der Lizenzgelder, der Nebenausgaben und Vorspann, und der schlimmen Gewohnheiten zergliedert werden. „Wir sehen deutlich (heißt es am Schlusse des lehrreichen Gemäldes), daß diejenigen Cantone, welche die höchsten Zölle besitzen, wie Waadt und Freiburg, den Transit ganz verloren haben, und das hinter ihnen liegende Genf den Schaden mit ihnen tragen muß. Es ist unverkennbar, daß die ältern Lizenzverordnungen des Cantons Bern, und die lange Säumniß an seinen Zollstätten das meiste beitragen, daß der Transit die kürzeste Strecke durch diesen Canton wählt. Deutlich sehen wir, daß der in Schaffhausen und St. Gallen herrschende Privilegiengeist den Gewinn des Transits ihren Nachbarn im Aargau und Thurgau zuschob. — Das ganze Bild unserer Fabriken, unsers Handels und unsers Transits liefert uns den Beweis, daß, wenn wir durch die Plackereien und Sperren der Nachbarstaaten einen großen Theil unsers Handels mit ihnen eingebüßt haben, dagegen unsere Thätigkeit geweckt wurde, und sie sich nach jenen entfernten Welttheilen wandte, wohin sonst unsere Waaren nur durch unsere Nachbarn eingeführt wurden. Die Ausdehnung unserer Fabriken hat durch jene Maaßregeln nicht abgenommen, wohl aber der Transit durch die Erleichterungen, welche unsere Nachbarn ihm angedeihen liessen. Es kann wohl gar kein Zweifel dem Leser übrig bleiben, daß die größte und Hauptursache des Uebels darin liegt, daß jeder Canton, als souverainer Stand, für sich allein in Handelssachen nach seinem Wohlgefallen Maaßregeln ergreift, daß, da der Verkehr und Transit immer mehrere Cantone und Hauptstädte berühren muß, die Summirung so vieler, an und für sich nicht sehr bedeutender Zollansätze, Spesen und Hemmungen, das wirk=

lich bestehende Resultat haben mußte, daß der Handel eilte, so viel er konnte, dem vaterländischen Boden zu entrinnen, um mehr Erleichterungen im Ausland zu erlangen. — „Ist es daher der ernste Wille der betreffenden Cantone, die Fabriken, den Handel und den Transit zu äufnen, erkennen sie durch den Anblick der Cantone Appenzell, St. Gallen, des zunehmenden Thurgaus, Zürichs, Basels, Neuenburgs und Genfs, wie wohlthätig die Industrie auf die Bevölkerung und den Landbau einwirkt, ist es den industriösen Cantonen einleuchtend, daß durch die Maaßregeln anderer Cantone ihre Thätigkeit und ihr Wohlstand kann gehemmt werden, so sollte denn doch die Ueberzeugung auch eintreten, daß es für den Wohlstand Aller unumgänglich nothwendig sei, sich über diejenigen Gegenstände, welche den Handel betreffen, zu vereinigen, und alle Cantonalverordnungen in dieser Hinsicht der gemeinsamen Berathung zu unterwerfen. Es gehören in diese Rubrik: die Zölle=, Weg= und Brückengelder und ihre Bezugsart, die örtlichen Spesen, die Verordnungen über die Ladungen der Fuhrleute, die Privilegien und Plackereien. Ich weiß zwar wohl, daß keine vollkommne Gleichförmigkeit hierin erhältlich ist; aber dazu sollten die Cantone sich doch vereinigen können, daß gewisse allgemeine Regeln aufgenommen würden, deren Ausführung zwar den Cantonen überlassen bliebe, wobei aber die Ausführung mit den andern Ständen verabredet werden müßte, damit keine Ungleichheit hemmend auf andere wirke. — Wenn nun aus den gesammelten Erfahrungen hervorgeht, daß durch die Höhe der Schweizerzölle Handel und Fabriken nicht gelitten haben, wohl aber der Transit für viele Theile verloren ward, und wenn, um diesen wieder zu gewinnen, eine beträchtliche Verminderung der Zölle unentbehrlich ist, so mußte dieß auf den Gedanken führen, um die Finanzen der Cantone zu schonen, das Zollsystem für den Transit von dem übrigen Zollsystem zu trennen. . Ohne daß es könne verbürgt werden, hat es doch allen Anschein, daß wenn die betreffenden Cantone selbst zwei Drittheile ihrer bisherigen Einnahmen an Transitzöllen aufopfern würden, dieses Opfer in wenigen Jahren durch den vermehrten Transit vollkommen ersetzt werden könne, da zu erwarten ist, daß nicht nur dieser sich beträchtlich verstärken werde, sondern auch der Zwischenhandel dadurch gewinnen, und manche Art von Thätigkeit,

besonders in dem Handwerksstand, neues Leben erhalten werde. Sollten aber auch die Staatsfinanzen einen Ausfall erleiden, so müßte die Zollverminderung immer noch empfehlenswerth erscheinen, wenn der Gewinn der Bürger im republikanischen Gemeinwesen unzweifelhaft kann nachgewiesen werden. Zwar wird die Vermehrung des Wohlstandes des Volkes nicht so leicht in die Augen fallen, wie die Ab= oder Zunahme des Staatseinkommens, welches sich in ausgesprochenen Zahlen dem Auge darbietet; denn eine Vermehrung des Einkommens des Volkes vertheilt sich unter viele Individuen; dem Einzelnen ist es nicht so schnell fühlbar, und zu dem ist es dem Menschen wie angeboren, die Verbesserung seines Wohlstandes geheim zu halten, bis er einen solchen Grad erlangt hat, daß er ihn durch vergrößerte Auslagen an den Tag legt. Desto fühlbarer wird aber der vermehrte Wohlstand nach einiger Zeit, und er offenbart sich durch Verbesserung der Wohnungen, durch den Bau neuer Häuser und durch andere Verbesserungen mehr. Wenn dieses manchmal die Regierungen an der nützlichen Einwirkung ihrer Maaßnahmen zweifeln macht, so hat die nämliche Verborgenheit der Abnahme des Wohlstandes einen gar viel nachtheiligern Einfluß, indem die verderblichsten Maaßregeln ihre Wirkung so allmählig fühlbar machen, daß man sie erst wahrnimmt, wenn keine Hülfe mehr möglich ist. Ich möchte die Abnahme unseres Transits als Belege dazu anführen. — Auf alles Vorhergehende, und weil die Tagsatzung früher schon verlangt hatte, es soll, „da jeder Canton bei seinem Eintritt in den Bund ein „eignes Verhältniß in Beziehung auf die Zölle mit sich brachte, „dieses Verhältniß respektirt werden“ — wird nun der Vorschlag gegründet, es sollen die bestehenden Zölle, auf dem mehrgenannten Waarenzug, für das Transitgut um zwei Drittheile in jedem Canton vermindert werden. — Die weitern Betrachtungen des Berichts über Lizenzgelder, Fuhrwerke, Gewicht der Ladungen, privilegirte Fuhrleute u. s. w. müssen wir übergehen, und wir heben hingegen diejenigen aus, welche am Schlusse über das Zollwesen der Schweiz im Allgemeinen angestellt werden. „Allerdings (sagt Hr. Zellweger) muß bei der Bearbeitung eines solchen Gegenstandes die erste Frage sich dem Geiste darbieten: Was für ein Zollsystem paßt für die Eidgenossenschaft? Sollen wir die Ausfuhr der rohen Stoffe am

meisten, und im Verhältniß, wie sie mehr oder weniger veredelt werden, weniger belasten, bei der Einfuhr das Gegentheil beobachten? Kein Land führt vielleicht weniger unverarbeitete Stoffe aus, als die Schweiz, und wenn wir welche ausführen, wie z. B. rohe Häute und Holz, so geschieht es nur, weil wir nicht Geschicklichkeit genug besitzen, sie so gut oder so wohlfeil, wie andere Nationen, zu verarbeiten. Man würde deßnahen diese Stoffe, veredelt, im Ausland nicht begehren, und da wir sie alle selbst nicht consumiren könnten, so würde der starke Ausfuhrzoll ganz auf uns selbst lasten. Sollen wir alle Waaren, die nicht geradehin Lebensbedürnisse sind, stark bei der Einfuhr belästigen? Entweder würden wir sie dennoch beziehen, und die Last fiele auf uns selbst, oder wir bezögen weniger, und der Fremde würde dadurch der Mittel beraubt, die Luxuswaaren zu kaufen, die wir verfertigen. Dieses System macht Fabriken entstehen, für die das Land nicht geeignet ist, die daher immer kränkeln, und es vermindert dasselbe diejenigen, die vorzüglich sich für ein Land eignen. Oder sollen wir, gleich den Engländern, jedes Jahr das Zollsystem der Lage anpassen? Müssen wir uns nicht gestehen, daß wir, nach einem Jahr mühsamer Forschungen, erst ein unvollkommnes Bild der Lage unseres Handels erlangt haben, und muß uns dieß nicht überzeugen, daß unsere Staatsverfassung sich zu einem solchen System gar nicht eignet, weil es für uns zu schwer wird, unseren eignen Zustand gründlich zu kennen und die nöthigen Maaßregeln schnell zu ergreifen. Sollen wir aber ein solches Zollsystem annehmen, das uns in den Stand setze, die Plackereien unserer Nachbarn zu erwiedern und zu vergelten? Da, wie ich es schon gezeigt habe, der Schaden eines solchen Zollsystems sich auf viele Individuen vertheilt und erst nach und nach fühlbar wird, so wird sicher kein Staat von großer Ausdehnung, wie Frankreich und Oestreich, sich durch Maaßregeln, die wir nehmen könnten, in der Befolgung seines Systems irre machen lassen. Ich habe davon ein überzeugendes Beispiel erlebt. Als die Eidgenossenschaft einen Bund mit dem unglücklichen König Ludwig XVI abgeschlossen hatte, verminderte sein Minister, der Graf von Vergennes, alljährlich die Privilegien, welche die Schweizer seit Jahrhunderten in Frankreich genossen hatten, bis dieselben gänzlich erloschen. Dieses zwang die Schweizer, die Leinwand, welche sie früher alle

über Frankreich nach Spanien sandten, nun über Genua gehen zu lassen. Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß man 1782 und 1783 oft bei drei Monaten warten mußte, bis in Genua die Waare verladen werden konnte. In den Jahren 1786 und 1787 aber gab es schon wöchentliche Schiffgelegenheiten nach Barcelona, und monatliche nach Alicante, Carthagena, minder oft nach Valenzia und Malaga. Der Handel sowohl mit den National= als mit den Ueberseeischen Produkten Spaniens vermehrte sich daher beträchtlich in Genua, und eben so sehr der mit den Levantischen Produkten für die Schweiz, weil durch den starken Waarentransport nach Genua die Rückfracht stark gesunken war. So verlor Frankreich einen Handel von mehrern Millionen ohne Ersatz, und doch klagte Niemand darüber; denn dieser Verlust vertheilte sich auf mehrere tausend Individuen und auf einen Zeitraum von mehrern Jahren. Es kann vielleicht Umstände geben, wo es nothwendig wird, Plackereien kleinerer Nachbarstaaten durch andere Plackereien von uns abzuwenden; aber selbst ähnliche Maaßregeln dürfen nur mit vieler Behutsamkeit und nur für kurze Zeit angewendet werden, wenn wir uns nicht selbst schaden wollen. Das sicherste Mittel, wenig von den hemmenden Maaßregeln der Nachbarn zu leiden, wird immer die gänzliche Freiheit unseres Handels sein. Es mag daher keine bessere Staatsmaxime in Handelssachen geben, als die, daß jeder Staat sein eigenes wahres Interesse erkenne und nur dieses fördere, ohne Rücksicht auf die Maaßregeln anderer Staaten zu nehmen. Wir haben uns überzeugt, daß alle kunstreichen Zollansätze der Nachbarn ihre Fabriken und ihren Handel bei weitem nicht in dem Maaße gehoben haben, wie sich bei gänzlicher Freiheit des Handels der unsrige hob, den man zu erdrücken vermeinte; hingegen rissen die Nachbarn den Zweig des Transits an sich durch die Erleichterungen, welche sie einführten. Wir dürfen auch nicht die Eigenthümlichkeiten aus dem Auge lassen, daß fast alle Cantone Grenzcantone sind, deren Interessen, sobald von Sperren und hohen Zöllen die Rede ist, sehr verschieden sind, folglich darin auch nie eine Uebereinstimmung zu erwarten wäre. In Bundesstaaten aber ist Einhelligkeit ihr belebendes Princip, deßwegen dieses allen andern Rücksichten vorzuziehen ist. Mir scheint, daß unsere Gegenwehr gegen die Plackereien der Nachbarn darin bestehen sollte,

daß wir durch Erleichterung des Handels, durch Wegräumung aller Hindernisse, durch Vervollkommnung der Güte und Wohlfeilheit unserer Fabrikate, ihnen allen den Rang ablaufen; und unsere Nationalehre sollen wir darin suchen, ganz Europa durch Thatsachen zu überzeugen, daß, wo bei uns ein allgemeines Interesse Opfer von Partikular-Interessen fordert, wir willig sind, sie zu bringen. Ich glaube daher, daß, wenn wir in unserm Zollwesen einen solchen hohen brüderlichen Sinn äussern, dieses beitragen werde, die Ueberzeugung bei den Mächten Europa's zu befestigen: Wir seien vorgeschritten in der Erkenntniß unseres wahren Wohls; wir haben zugenommen an republikanischer Kraft, und wenn wir fähig seien, einig zu werden über Geldinteressen, so wären wir es noch vielmehr, wenn unsere Freiheit und Unabhängigkeit bedroht würde. Nach reifer Ueberlegung dieser und anderer Gründe, hat schon vor zwei Jahren die Commission geglaubt, den Grundsatz aussprechen zu müssen: „Daß die Zollgebühren nie einen fühlbaren Einfluß auf die „niedrigsten Preise der Waaren ausüben sollen." — In dem Bericht der eidgenössischen Zoll-Commission sind die Anträge des Hrn. Zellweger noch vollends beistimmend entwickelt, und die Anordnungen, welche die Tagsatzung für Herabsetzung der Transitzölle auf der Handelsstrasse von Rorschach bis Genf und den ihr nördlich gelegenen treffen möchte, in förmlicher Abfassung enthalten. Eine aus dem Schooße der Tagsatzung gewählte Commission erhielt den Auftrag, die Instruktionen der Gesandtschaften über jene Vorschläge diesen gegenüber zu würdigen —, in Gemeinschaft mit zwei Gliedern der eidgenössischen Zollcommission, wovon dann die Ergebnisse, in einem dritten Berichte der Tagsatzung eingereicht, nunmehr die Grundlage der endlichen Berathung in der Bundesbehörde bildeten. — Diesem letzten Commissionsbericht entnehmen wir einzig hier die Erörterung jener Punkte, welche in den Instruktionen der Cantone bedeutenden Widerspruch fanden. Der Stand Neuenburg hatte die Ansicht eröffnet, daß, wenn auch das eingeleitete System einer allgemeinen Zollrevision nur allmählig und theilweise in Vollziehung treten könne, dennoch diese in keinem einzelnen Theile unternommen werden sollte, bevor alle Theile genau untersucht und daraus eine allgemeine Grundlage hervorgegangen sei. Die Commission, welche zwar den Wunsch

mußte hingegen beim Anblick auf die eidgenössischen Bundesverhältnisse und auf die Schwierigkeiten, die bei dem gegenwärtigen Versuch, auch nur auf einer Route, unter einzelnen Ständen ein dem Zweck entsprechendes Einverständniß zu erzielen, sich bereits ergeben haben, — schon zum Voraus befürchten, ungleich größere Schwierigkeiten bei einer weitern Ausdehnung und allgemeinen Umfassung der wichtigen Aufgabe zu finden. „Es kann aber auch (sagt ihr Bericht) um so weniger in der vorliegenden Angelegenheit von allgemeinen Maaßregeln die Rede sein, da unser eidgenössisches Vaterland, in Beziehung seiner geographischen Lage, in den Schwierigkeiten des Straßenbaues, in den ökonomischen Kräften und den Verfassungen der Stände so viele Verschiedenheiten darstellt, daß nur der Grundsatz allgemein angewendet werden kann, alle Theile, die zu dem nämlichen Straßenzug gehören, sollen nach gleichen Einrichtungen streben, und für keinen Straßenzug größere Opfer gefordert werden, als nöthig sind, um von auswärtigen, mit ihm in Concurrenz stehenden Straßenzügen, den Waarentransit an sich zu ziehen, — welcher Grundsatz für alle Cantone, deren Strassenzüge erst später bearbeitet werden können, auch eine vollkommene Beruhigung gewähren wird. — Ueber den Begriff des Transitguts, auf welches die Zollreduktion seine Anwendung finden soll, hatten sich in den Instruktionen der Stände Thurgau und Genf widersprechende Ansichten ausgedrückt. Von der Zollcommission war nämlich angetragen worden: Der verminderte Zoll soll zu Theil werden: allen Waaren, die vom Ausland kommen, um weiter als in den Grenzcanton spedirt zu werden; ferner denen, welche aus einem Canton durch andere Cantone nach dem Auslande versendet werden; und endlich denen, die, vom Ausland kommend, durch die Schweiz ins Ausland gehen. Thurgau fand diese Bestimmung allzuweit ausgedehnt; Genf hingegen allzuenge beschränkt. Seine Gebühren auf dem Transit, bemerkt der Stand Thurgau, seien bereits so weit hinuntergesetzt, daß die Reduktion derselben um zwei Drittheile kaum die Perceptionskosten übrig lassen würde; er verlangte daher um so mehr, daß die Bestimmung von Transiterleichterung nur auf diejenigen Waaren beschränkt bleibe, welche vom Ausland kommen, um durch die Schweiz sofort nach dem Ausland weiter ausgeführt zu werden, als sich ihm wenig Aussicht zu Festsetzung von Zwischen-

und Commissions-Handel im eigenen Gebiet darstellt. Im Gegensatz erachtete der Stand Genf den Antrag für viel zu beengend, den Zweck nicht nur verfehlend, sondern sogar für gefährlich, indem dadurch leicht der Schweiz ein wichtiger Theil des Zwischenhandels entzogen werden dürfte. Diese Behauptung gründet sich nämlich auf die Besorgniß, daß bei Annahme der in Vorschlag gebrachten Grundsätze der Fremde, welcher bisher Waaren in die Schweiz sendete, sei es, um sie dort einstweilen lagern, oder im In- oder Ausland wieder verkaufen zu lassen, in dem verminderten Zoll, den ausschliessend diejenigen Waaren zu geniessen hätten, welche so zu sagen nur durch die Schweiz gejagt würden, — gleichsam eine Aufmunterung fände, um der Schweiz ihren bisherigen Commissions- und Entrepothandel zu entziehen, und denselben dagegen den der Grenze nahe gelegenen Städten der Nachbarstaaten zuzuwenden. So dürften, nach den Ansichten von Genf, die bisher in Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur, Basel, Biel, Murten, Neuenburg und Genf ihre Niederlage findenden fremden Waaren sich aus der Schweiz nach Constanz, Friedrichshafen, Lindau, Lörrach, Mühlhausen, Besançon, Pontarlier, Ferney und St. Julien hinflüchten, und das Ausland auf Unkosten der Schweiz bereichern. Der Stand Genf glaubt um so mehr, es sollen alle Waaren, welche aus einem Canton weiter denn in den angrenzenden Canton spedirt werden, als Transitgut den reduzirten Gebühren unterworfen werden, als die Sorgfalt, mit welcher jeder einzelne Canton sein Privatinteresse nebst seiner Oberherrlichkeit verwahrt, den vollen Beweis leiste, daß der Durchgang einer Waare durch einen Canton wirklicher Transit sei, und als solcher behandelt werde. — Die Commission hielt dafür, es seien diese gegenseitig geäusserten Besorgnisse übertrieben, und die widerstrebenden Ansichten sollten für eine billige Ausgleichung empfänglich sein. Aus den Zollbüchern des Standes Thurgau ergiebt sich, daß jährlich ungefähr 10,000 Centner Waaren durch denselben transitiren. Dermalen bezahlen diese auf der längsten Linie des Cantons von Romanshorn bis Ißlikon 16 $^{5}/_{100}$ Rappen vom Centner, und werfen dem Fiscus eine Einnahme von Fr. 1715 ab. Diese Summe, nach dem Antrag um volle zwei Drittheile reducirt, würde den Finanzen des Standes Thurgau einen

Ausfall von ungefähr 1,100 Schweizerfranken darbieten, — ein dem Ganzen zu bringendes Opfer, welches von den eidgenössischen Gesinnungen dieser Regierung mit Zuversicht erwartet werden dürfte, auch dann selbst, wenn nicht durch einen vermehrten Transit ein wenigstens theilweiser Ersatz zu gewärtigen wäre. Das von dem Stand St. Gallen zu bringende Opfer dürfte noch geringer sein, da von den ungefähr 40,000 Centnern Waare, welche jährlich durch Rorschach transitiren, mehr als sieben Achtel in den Cantonen St. Gallen und Appenzell ihren Verbrauch in den Fabriken und in dem Consumo finden, oder nach dem Löbl. Stand Graubünden transitiren. — Der Stand Genf und mit ihm die um ihre Entrepots besorgten Stände dürften hinwieder ihre Beruhigung darin finden, daß durch den sogleich folgenden Antrag der nunmehrigen Commission, wenigstens noch die Hälfte der ermäßigten Zölle dem Zwischenhandel zu statten käme, und die sehr kleine Prämie, welche der Ausländer bei Errichtung von Stapelplätzen oder Niederlagen ausser dem Gebiete der Schweiz, auf diesen Zollreductionen als Maximum finden würde, keineswegs die mit der Einrichtung solcher ganz neuer Anstalten verbundenen Kosten zu decken im Falle wäre, daß es nebendem für einen Entrepothandel nicht bloß Platz zur Niederlage der Waaren, sondern vornämlich der Ansiedlung solider Häuser und Hinziehung bedeutender Capitalien bedarf, daß die Abgaben der Staatsbürger aller benachbarten Länder, im Verhältniß zu denjenigen der Schweizer, zu groß sind, um nicht die erwähnte Prämie bald zu verschlingen, und daß der Handelsverkehr und der eigene Consumo, welchen die obbenannten Schweizerstädte dem fremden Waareneinsender darbieten, in den angrenzenden Ortschaften durchaus nicht gefunden werden können, was doch sicherlich die allfälligen Vortheile jener Prämie weit überwiegt. — Und da nun der Hauptzweck der Arbeiten, die auf Zollverbesserungen in der Schweiz Bezug haben, darin bestehen soll, einstweilen eine Annäherung zum Bessern zu bewirken, wenn auch das Beßre noch nicht erreicht werden kann, so erachtete die Commission, es solle die individuelle Ueberzeugung den Ansichten der Stände über ihr Finanzwesen zum Opfer gebracht werden, und sie trägt demnach (im Sinne von Thurgau) darauf an, daß aus dem ursprünglichen Antrag der als Transit-

gut zu behandelnden Waaren diejenigen wegfallen, „welche vom Ausland kommen, um weiter als in den Grenzcanton (nicht aber ausser die Schweiz) spedirt zu werden, in der Hoffnung, daß, wenn nach einer zehnjährigen Probe die hohen Stände, die jetzt den Nutzen der eingeleiteten Bestimmungen noch als Hypothese betrachten, dannzumal durch die hoffentlich erfreulichen und befriedigenden Erfahrungen belehrt sind, sie zu noch weitern freisinnigern Maaßnähmen desto eher Hand bieten dürften. — Der Hauptantrag dann endlich, nämlich die Reduktion um zwei Drittheile der Zölle auf Transitgut, hatte mancherlei Widerspruch gefunden, der die nachstehende nähere Begründung desselben erforderlich machte, aus welcher einleuchtend wird: daß eine Reduktion der bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder auf ein Maximum von 5 ½ Batzen für den Centner von Rorschach bis Genf durchaus nothwendig sei, selbst nur insofern hinreiche, als durch Hebung aller anderwärtigen Hemmungen und Lasten, und Wiederherstellung der Concurrenz im Fuhrwesen selbst, der Transit durch die Schweiz mit dem Transit ausser derselben wieder ins Gleichgewicht könne gebracht werden. — „Dreierlei (sagt der Bericht) sind die Hauptbedingungen, unter denen allein es möglich ist, den Transit wieder zu gewinnen: Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit. Die Sicherheit ist da; die Schnelligkeit liegt der kürzern Straßenstrecken wegen in unserer Gewalt, sobald im Innern die dermalen bestehenden Hemmungen gehoben werden. Hingegen ist eine ausser Zweifel gesetzte Thatsache, daß mit Umgehung unsers Bodens, ausserhalb der Schweiz, selbst mit einem Umweg von hundert Stunden, weit wohlfeiler spedirt wird, als durch dieselbe, indem bei den gegenwärtig bestehenden Gebühren jeder Centner Waare von Lyon bis Nürnberg durch die Schweiz bei fl. 1 ½ mehr kostet, als ausser derselben. Daraus folgt wohl klar, daß, wie auch immer die Ansichten über Abnahme und Zunahme des Transits in der Schweiz sich widersprechen mögen, eine große Anzahl von Transitgut, das der Schweiz Vortheil bringen würde, dieselbe zu berühren vermeidet, und daß, um sie an sich zu ziehen, einstweilige, wohl mehr scheinbare als reelle Opfer gebracht werden müssen. Es ist bei genauer Untersuchung der dermalen bestehenden Frachten unmöglich, den Unterschied einzig auf diesen, auch bei Beseitigung aller Hemmungen und möglichster

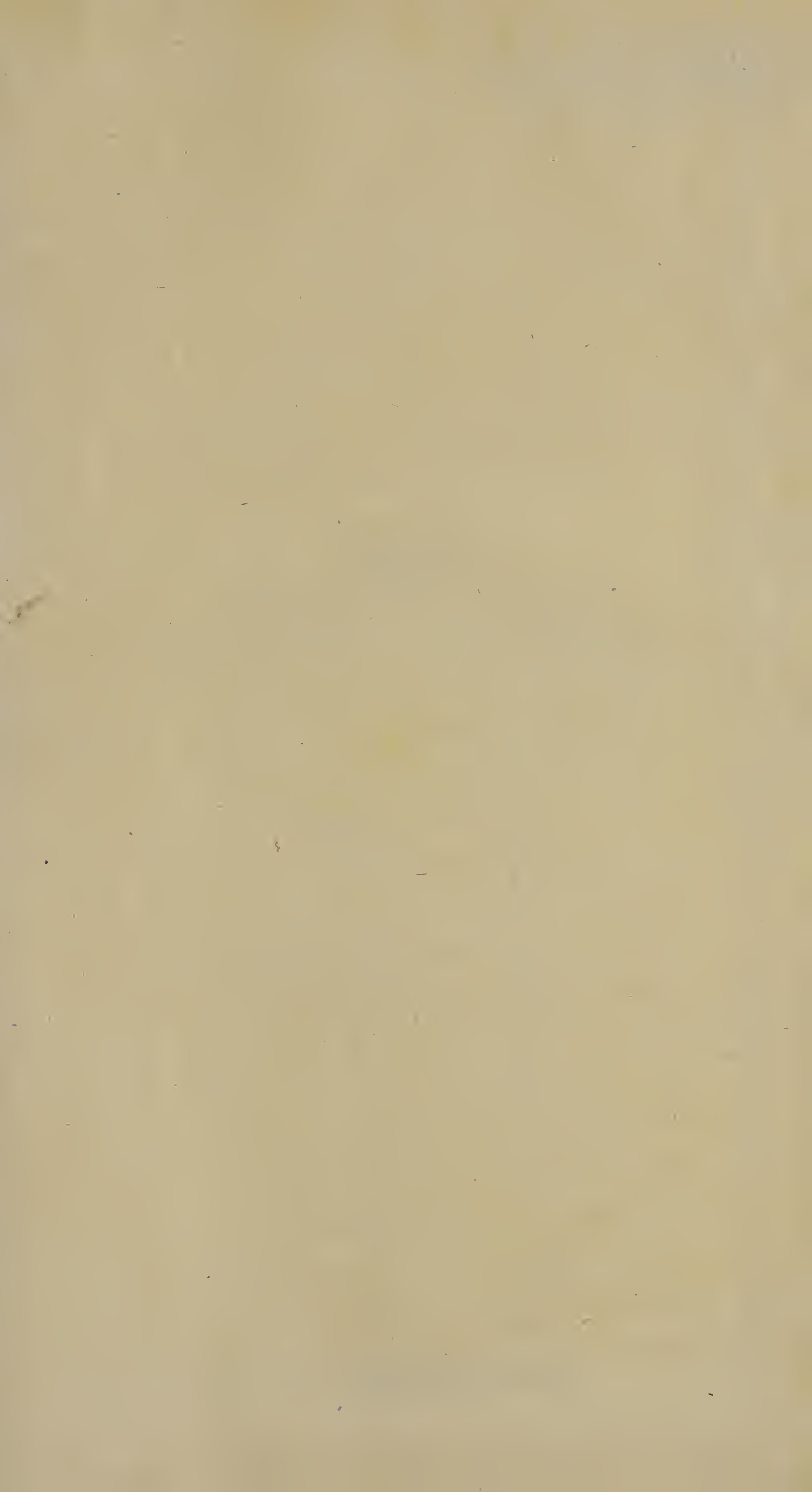
Erleichterung aller Nebenspesen zu finden. So lange nicht die Gesammtheit der regalischen Zölle, der Weg- und Brückengelder von Rorschach bis Genf auf ein Maximum von 5½ Batzen vom Centner für Transitgut reducirt ist, so lange befindet sich die Schweiz in der Unmöglichkeit, mit den Nachbarstaaten in diesem Zweige des Verkehrs zu wetteifern. — Die Vertheilung dieser 5½ Batzen auf die betreffenden Cantone war nun die schwierige Aufgabe, welche die Zollcommission nach dem oben schon angedeuteten, von der Tagsatzung ihr vorgezeichneten Grundsatz zu lösen suchte, demnach die bestehenden Verhältnisse der einzelnen Cantone geschont werden sollten. Hingegen verlangten nun die Stände Freiburg und Solothurn, nicht ohne Unterstützung der Gesandtschaft von Bern, als Basis der neuen Zolleinrichtung den schon im Jahr 1810 von der Tagsatzung abgelehnten Grundsatz gleichförmiger Vertheilung aller Belastungen nach Stunde und Centner. Sie rügten die bestehende große Ungleichheit in dem Zollbezuge, und bemerkten, daß, wenn das bessere, einfachere und billigere System der Gleichsetzung der Zölle einmal ist verworfen worden, daraus nicht folge, daß man auf das Gute nicht dürfe zurückkommen, und daß dasselbe zu keiner Zeit eine billige Anerkennung finden werde. Ein jeder Canton bedürfe, zu Unterhaltung seiner Straßen, eines Weggeldbezuges; eine gleichmäßige Belegung nach der Länge der Strassenstrecke sei gewiß der billigste Maaßstab dafür... Wogegen dann hinwieder von andern Ständen, als die zu befolgende richtige Basis, der erworbene, anerkannte, und selbst durch den Bundesvertrag den Cantonen gewährleistete Besitzstand angerufen ward, zu dessen Preisgebung für gemeinsamen Zweck man sich leicht, nicht aber dazu verstehen könne, bedeutende finanzielle Einbussen zu bewilligen, damit andere Stände mehr als bisher beziehen, da ohnehin es auch die Distanz allein nicht sei, welche unbedingt die Billigkeit solcher Ansätze begründen würde, sondern dabei auch die Zahl und Beschaffenheit der Brücken, Ansteigungen der Straßen, Kostbarkeit des Materials, nebst noch andern Oertlichkeitsverhältnissen zu berücksichtigen seien. — Aus angestellten Berechnungen gieng hervor, daß eine Belegung von ¾ Rappen für Stunde und Centner geradehin der angetragenen Reduktion der Zölle um ⅔ im Ganzen genommen gleich käme. So übereinstimmend aber beide Bezugsweisen im Gan-

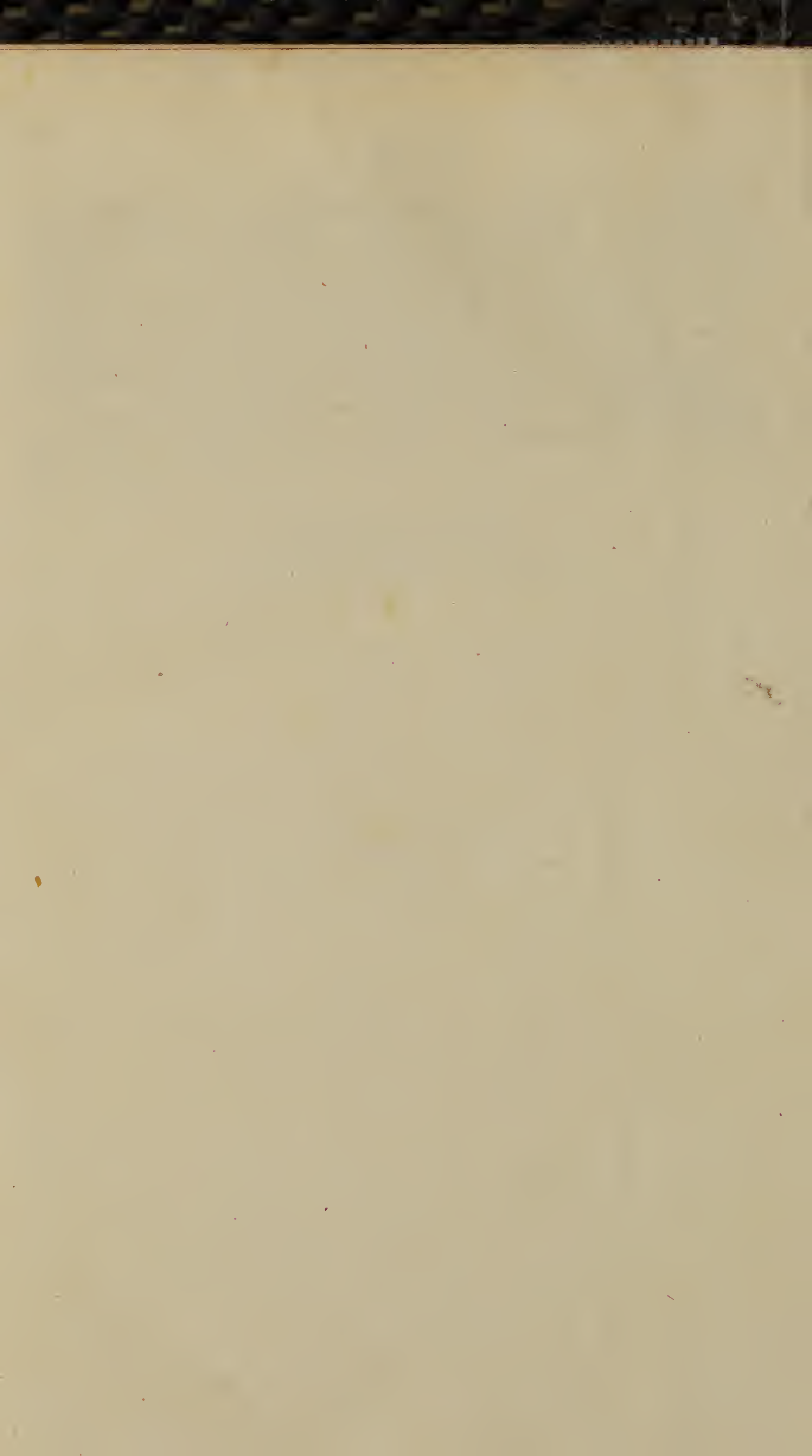
zen sind, so mißverhältnißmäßig würden sie hingegen in den zu bringenden Opfern der Einzelnen werden. Basel und Genf z. B. müßten bei einer Berechnung nach Stund und Centner ungefähr $^{14}/_{15}$ ihres dermaligen Besitzstandes verlieren, während Thurgau mehr als dreimal so viel, wie bisher, beziehen würde. Bei der vorgeschlagenen Reduktion von $^{2}/_{3}$ müßten allerdings die Stände Solothurn und Thurgau, und noch ein paar andere, soweit reducirt werden, daß selbst der Bezug des übrig bleibenden beinahe unmöglich würde. — Um nun die abweichenden Ansichten zu nähern, und ein möglichstbilliges Gleichgewicht zu erzielen, wird der modifizirte neue Antrag gemacht: daß die Gesammtmasse der Zölle, Weg- und Brückengelder von Rorschach bis Genf $5\frac{1}{2}$ Batzen vom Centner nicht übersteigen soll, und daß der Durchschnitt beider Reduktions-Vorschläge zur Basis der Vertheilung unter die Stände in der Meinung gemacht werde, daß der Betrag, den die Reduktion des Bestehenden auf $^{2}/_{3}$ jedem einzelnen Stand ausweiset, mit demjenigen, den ein Bezug von $^{3}/_{4}$ Rappen auf Stund und Centner darbietet, addirt, und sodann die Hälfte dieser Addition, oder die Durchschnittsberechnung in der Folge bezogen werde. — Hinsichtlich der Fragen endlich: In welcher Form sind die begutachteten Vorschläge zu behandeln und einer wirklichen Vollziehung entgegen zu führen? Ist es die Tagsatzung oder eine Mehrheit derselben, die diese verschiedenen, so wünschbaren Anordnungen für die Gesammtheit und für die betreffenden einzelnen Stände, in Form eines verbindlichen Beschlusses festsetzen kann? — drückt der Bericht am Schlusse sich also aus: „In der Mehrheit der Instruktionen leuchtete die Ansicht hervor, daß diese Arbeit nur auf dem Wege eines freundschaftlichen Einverständnisses unter den betreffenden Ständen erzielt werden könne; einige Instruktionen sahen selbst diese Angelegenheit als Sache der Cantone an, mit der sich die Bundesbehörde nicht einmal befassen, sondern lediglich den interessirten Ständen zu überlassen habe, für Erleichterung des Transits diejenigen Verabredungen unter sich zu treffen, die sie für den Vortheil des Handels am zuträglichsten erachten mögen. — Wenn die Commission in Hinsicht auf unsere Bundesmäßigen Verhältnisse, in Folge welcher eigentlich nur die Ertheilung
[illegible] von der Tagsatzung abhängt,

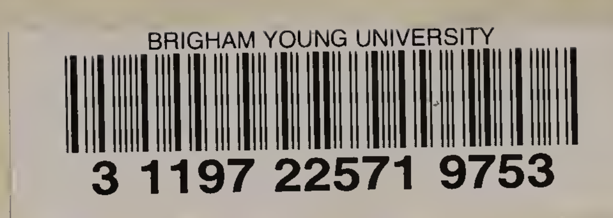
selbst erkennen muß, daß jeder Versuch auf dem Wege der Schlußnahme zu einem Resultat zu gelangen, ohne Erfolg bliebe, und daß sich hingegen der wohlthätige Zweck in einem freiwilligen Einverständniße der betreffenden Stände eher und leichter erzielen läßt, so konnte sie denn doch der Ansicht nicht beipflichten, daß diese wichtige Angelegenheit der höchsten vaterländischen Behörde ganz fremd, und den Löbl. Ständen aùsschließlich überlassen sein dürfte. Schon die wohlverstandenen Interessen der Eidgenossenschaft erheischen allgemeine Behandlung der Zoll- und Handelsverhältnisse, weil sich nur auf diesem Wege irgend ein befriedigendes Resultat erzielen läßt. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend bildeten die Zollangelegenheiten und ihre Revision seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand mannigfacher Berathungen der obersten Bundesbehörde. Noch die neuesten, die dermalen vorliegende Arbeit veranlassenden Schlußnahmen, die Aufstellung eines eidgenösssсhen Beamten in Zollsachen, legen unzweideutig die Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Stände zu Tage, daß die Zollangelegenheiten und deren Regulirung, so weit sie mit höhern und allgemeinen Interessen des Vaterlandes in unzertrennlicher Verbindung sind, unter der wohlthätigen Einwirkung der Bundesbehörde stehend von ihnen betrachtet und anerkannt werden. Der Bundesvertrag gewährleistet allerdings die den Ständen bewilligten Zölle, Weg- und Brückengelder; allein nachdem man sich überzeugt hat, daß ihr unveränderter Bestand nicht nur dem eigenen Cantonalinteresse, sondern dem Gesammtwohl der Eidgenossenschaft Gefahrdrohend und nachtheilig sei, so wird es zur unerläßlichen Pflicht, dem höhern Interesse ein untergeordnetes aufzuopfern. Die Nothwendigkeit, daß dieß geschehe, die Bereitwilligkeit, es auch zu thun, ist von der Mehrzahl der hohen Stände ausgesprochen, und auch durch die frühern Anordnungen an Tag gelegt. Diese Absicht nun in solchem Maaße zur That werden zu lassen, daß die Opfer nicht fruchtlos gebracht, sondern das vorgesteckte Ziel erreicht werde, darin besteht die vorliegende Aufgabe. Die Opfer, welche von den hohen Ständen gefordert werden, müssen nicht größer sein, als durchaus nöthig ist, aber auch aus untergeordneten Rücksichten nicht kleiner bleiben, als der zu ergreifende Zweck es erheischt." — In der Tagsatzungs-Verhandlung selbst wurden nun die,

im Bisherigen bereits nachgewiesenen, abweichenden Instruktionen noch umständlicher eröffnet und erörtert; alsdann aber sind mit ein und zwanzig Stimmen (ohne Graubünden, das die Competenz der Bundesbehörde für solche Verhandlungen nicht anerkennend, derselben fremd bleibt), die „Vorschläge zu einem „Zollsystem für den Transit der Waaren, die auf der Commer„zialstraße von Rorschach bis Genf, oder den nördlich derselben „liegenden Straßen spedirt werden“— ad instruendum genommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)






BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22571 9753

